

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1904)

Rubrik: Ausserordentliche Session : Januar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 11. Januar 1904.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 28. Dezember 1903 die Einberufung einer **ausserordentlichen Versammlung** des Grossen Rates auf **Montag den 25. Januar 1904** beschlossen. Sie werden daher eingeladen, sich an diesem Tage, nachmittags **2 Uhr**, auf dem **Rathaus** in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Sonntagsruhe.
2. Staatsverfassung; teilweise Revision betreffend die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.

Dekretsentwürfe.

1. Dekret betreffend die Feuerbestattung;
2. Dekret betreffend Kreierung einer zweiten Pfarrei in Gsteig;

3. Dekret betreffend Kreierung einer zweiten Pfarrei in Steffisburg;
4. Dekret betreffend Errichtung der Stelle eines technischen Beamten der Eisenbahndirektion;
5. Dekret betreffend authentische Interpretation des Kirchengesetzes, § 3;
6. Dekret betreffend authentische Interpretation von Art. 2 des Strafgesetzbuches;
7. Dekret betreffend die interkantonale Vereinbarung über den Motorwagen- und Fahrradverkehr;
8. Dekret betreffend die Armenerziehungsanstalt im Schloss Pruntrut;
9. Dekret betreffend die Abtrennung des Länggass-Quartiers in Bern von der Kirchgemeinde zum Heilig-Geist und Erhebung desselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde im Verband der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

1. Abstimmungskreis Willadingen; Verschmelzung mit Koppigen.
2. Staatsverfassung; Frage der Revision der Art. 26 und 34.

Der Direktion der Justiz:

1. Expropriationen.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Inselspital; Bau eines medizinischen Absonderungsgebäudes.

Der Direktion der Finanzen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Lenzstiftung; Verkauf der Oranienburg.

Der Direktion der Erziehung:

1. Wabern, Taubstummenanstalt; Staatsbeitrag.
2. Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule pro 1904.

Der Direktion der öffentlichen Bauten:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Bern-Schwarzenburg-Bahn; Staatsbeteiligung.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Armenwesens:

1. Erziehungsanstalt Aarwangen; Bau eines Lehrgebäudes.
2. Erziehungsanstalt Landorf; Bau eines Lehrgebäudes.

Der Direktion des Gemeindewesens und der Landwirtschaft:

Zuckerrübenkultur; Subventionierung.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Brüstlein vom 3. Juni 1902 betreffend Vorlage eines Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
2. Motion Cuenat vom 18. November 1902 betreffend Einführung der bedingten Bestrafung in die Gesetzgebung.
3. Motion Reimann vom 23. Februar 1903 betreffend Revision des Ehrenfolgesgesetzes.
4. Motion Schär vom 20. Mai 1903 betreffend Revision des Gesetzes über die Hypothekarkasse.
5. Motion Moor vom 19. November 1903 betreffend die Verwendung von Blei im Maler- und Anstreichergewerbe.
6. Motion Scheidegger vom 23. November 1903 betreffend die Vergebung von Staatsarbeiten.
7. und 8. Motionen Jacot und Schär vom 25. November 1903 betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule.

Wahl:

Eines Mitgliedes der Kommission für Rindviehzucht.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahl findet Mittwoch den 27. Januar statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
F. v. Wurstemberger.

Erste Sitzung.

Montag den 25. Januar 1904,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauer, Boss, Buchmüller, Egli, Flückiger, Hadorn (Latterbach), Hari, Houriet (Courtelary), Küpfer, Laubscher, Marcuard, Michel (Interlaken), Michel (Bern), v. Muralt, Roth, Rufener, Ryf, Scheurer, Schwab, Stettler, Vuilleumier, Wächli, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Berger (Schwarzenegg), Brahier, Brand, Elsässer, Fleury, Frutiger, Girardin, Glatt, Grosjean, Guggisberg, Halbeisen, Haldimann, Ingold, Jörg, Kohler, Lanz (Trachselwald), Ledermann, Marti (Aarberg), Meyer, Morgenthaler (Leimiswil), Reichenbach, Rossé, Rothenbühler, Stuber, Suter, Thöni.

Eingelangt sind folgende

Eingaben:

1. des Fürsprechers Jahn namens der Einwohnergemeinde Twann, betreffend die Zuteilung des sogenannten «Heidenweges» von der Insel nach Erlach;
2. des A. E. Bessire in St. Immer, der unterm 24. Januar 1904 folgendes schreibt:

Messieurs les membres du Grand Conseil du canton de Berne à Berne.

Messieurs,

Le requérant Jurassien Albert Bessire né en 1820, ancien vétéran du Sonderbund le plus âgé de la Confédération, a combattu dans la 2^e compagnie des sapeurs du Génie avec feu Horst de Soleure et Moll, capitaine d'artillerie à Moutier, et a eu la clavicule brisée au combat de Gislikon (canton de Lucerne) et n'a jamais reçu depuis 1847 qu'une petite somme de 100 fr., malgré ses demandes réitérées. J'espère que vous prendrez ma requête en considération et que vous m'accorderez un subside une fois pour toutes.

Dans cette attente recevez, Messieurs, l'assurance de ma parfaite considération.

A. E. Bessire.

Die beiden Eingaben werden der Regierung überwiesen.

Tagesordnung:**Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.****Gesetz betreffend die Sonntagsruhe.**

Lenz, Präsident der Kommission. Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten erklärte ich seinerzeit, dass das Gesetz in dieser Session werde zur Behandlung kommen können. Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse geändert und ich muss Ihnen beantragen, das Geschäft noch einmal zu verschieben. Als das Gesetz im Mai letzten Jahres hier in Diskussion stand, beschloss der Grosse Rat, dasselbe an die Kommission zurückzuweisen, damit dieselbe eine Fassung finde, welche genau erkennen lasse, welche Arbeiten am Sonntag verboten und welche gestattet sein sollen. Die Kommission ernannte daraufhin eine Subkommission, mit dem Auftrag, einen Entwurf auszuarbeiten, welcher das grundsätzliche Verbot der Sonntagsarbeit aussprechen und sodann alle Ausnahmen davon aufzählen würde. Die Subkommission, bestehend aus Herrn Regierungsrat Joliat, Herrn Scheidegger und dem Sprechenden, sass zu wiederholten Malen zusammen und unterbreitete ihre Vorschläge der Gesamtkommission. Dieselbe fand nun aber, dass der Entwurf viel zu viel Details enthalte und beschloss, dem Grossen Rat einfach den Vorschlag zu machen, dass den Gemeinden die Kompetenz erteilt werde, bezüglich der Sonntagsruhe Reglemente zu erlassen. Nun musste der Entwurf in diesem Sinne noch einmal abgeändert werden. Dies konnte aber für die gegenwärtige Session nicht mehr geschehen; wir hoffen aber, Ihnen für die nächste Tagung eine einfache und kurze Vorlage bringen zu können.

Verschohen.

Staatsverfassung; teilweise Revision betreffend die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.

Grieb, Präsident der Kommission. Das Geschäft kann behandelt werden. Doch ist darauf aufmerksam zu machen, dass den Mitgliedern des Grossen Rates heute eine neue Vorlage der Kommission ausgeteilt werden wird, so dass es angezeigt erscheint, die Beratung nicht früher als auf Mittwoch oder Donnerstag anzusetzen.

Zustimmung.

Dekrete betreffend die Feuerbestattung und betreffend authentische Interpretation des § 3 des Kirchengesetzes.

Maurer, Präsident der Kommission. Die Kommission ist zu referieren bereit, spricht aber den Wunsch aus, die beiden Geschäfte nicht vor Mittwoch zu behandeln, da sie verschiedene Aenderungen redak-

tioneller Natur vorgenommen hat, welche einen Neudruck der Vorlage bedingen.

Zustimmung.

Dekrete betreffend Kreierung zweier Pfarrstellen in Gsteig und in Steffisburg.

Präsident. Herr Regierungsrat Ritschard, der wegen der Beerdigung des Herrn Pfarrer Ammann heute abwesend ist, schreibt mir, dass diese beiden Geschäfte nächsten Mittwoch behandelt werden möchten. Der Kommissionspräsident, Herr Oberst Roth, hat mir telegraphisch den gleichen Wunsch ausgedrückt.

Zustimmung.

Dekret betreffend Errichtung der Stelle eines technischen Beamten der Eisenbahndirektion.

Präsident. Der Kommissionspräsident Herr Dr. Michel ist wegen Krankheit abwesend und wünscht, dass dieses Geschäft erst später behandelt werde. Herr Regierungsrat Morgenthaler hat mir aber erklärt, dass er es gerne sehen würde, wenn die Behandlung heute oder morgen stattfinden könnte.

Morgenthaler, Regierungsrat. Es ist mir gleichgültig, an welchem Tag das Geschäft erledigt werde. Nur sollte dies in der gegenwärtigen Session geschehen. Wenn nächste Woche noch Sitzung ist, so habe ich nichts dagegen, dass die Behandlung bis dorthin verschoben wird.

Präsident. Bevor wir in der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses weiterfahren, möchte ich Ihnen die Frage vorlegen, ob wir nächste Woche noch Sitzung haben wollen oder nicht. Der Männerchor beabsichtigt nämlich, in Verbindung mit dem Verkehrsverein nächsten Montag Abend zu Ehren des Grossen Rates ein Konzert zu veranstalten und ich habe ihm erklärt, dass ich ihm rechtzeitig Mitteilung zukommen lassen werde, ob der Grosse Rat nächste Woche noch sitzen wird oder nicht. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Geschäfte, die der Erledigung harren und die zum Teil für diese Woche noch nicht spruchreif sind, möchte ich Ihnen beantragen, nächsten Montag fortzufahren. In diesem Fall wäre der Grosse Rat eingeladen, nächsten Montag Abend den Produktionen des Männerchors und des Verkehrsvereins beizuwohnen.

Bühler (Frutigen). Ich glaube, wir sollten den Beschluss in dieser Frage auf nächsten Mittwoch verschieben, da wir jetzt noch nicht wissen können, ob es notwendig ist, kommende Woche noch Sitzung zu haben. Wenn die Notwendigkeit hiefür nicht vor-

liegt, so sollten wir uns nicht wieder versammeln, denn wir haben noch anderes zu tun, als nach Bern in den Grossen Rat zu kommen und hier unsere Zeit zu versäumen. Der Männerchor kann uns ja dann ein andermal einladen und wir werden die Einladung mit Dank entgegennehmen. Ich beantrage Ihnen also, die Beschlussfassung betreffend die Fortsetzung der Session in nächster Woche auf kommenden Mittwoch zu verschieben.

Lohner. Ich möchte dem gegenüber beantragen, die Beschlussfassung bis nach der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses zu verschieben. Es wird sich wohl zeigen, dass verschiedene Traktanden spruchreif sind, die, wenn sie behandelt werden sollen, es nicht gestatten, die Session schon diese Woche zu schliessen.

Abstimmung.

Für den Antrag Bühler Mehrheit.

Dekret betreffend authentische Interpretation des Art. 2 des Strafgesetzbuches.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist zur Ansicht gekommen, dass diese an und für sich nicht unwichtige Materie eher auf dem Wege der Gesetzgebung als der authentischen Interpretation geregelt werden soll. Das lässt sich sehr gut tun bei Anlass der Reform der Justizgesetzgebung. Die grossrätliche Kommission ist mit diesem Vorgehen einverstanden und das Traktandum kann daher gestrichen werden.

Gestrichen.

Dekret betreffend die interkantonale Vereinbarung über den Motorwagen- und Fahrradverkehr.

Auf Mittwoch angesetzt.

Dekret betreffend die Armen-erziehungsanstalt im Schloss Pruntrut.

An eine vom Bureau zu ernennende 7gliedrige Kommission gewiesen.

Dekret betreffend die Abtrennung des Länggass-Quartiers in Bern von der Kirchgemeinde zum Heilig-Geist.

An die Kommission zur Vorberatung der Dekrete betreffend zweiter Pfarrstellen in Steffisburg und Gsteig gewiesen.

Burkhardt. Ich vermisste auf dem Traktandenverzeichnis das Dekret zu Art. 28 des Primarschulgesetzes. In der Septembersession wurde ein bezüglich Anzug von mir erheblich erklärt und ich hoffte, das Dekret werde in der Novembersession oder wenigstens in der Dezembersession vorgelegt werden. Dies ist aber heute noch nicht der Fall und ich möchte Herrn Regierungsrat Gobat anfragen, warum dies noch nicht geschehen ist. Herr Gobat hat im September freilich gesagt, dass die Aufstellung eines solchen Dekretes sehr schwierig sei. Früher war er jedoch anderer Meinung, da er z. B. am 22. Februar 1893, als der Antrag der 52 Grossräte zurückgewiesen wurde, sagte: «Der Regierungsrat beantragt Ihnen also, auf den Anzug des Herrn Burkhardt nicht einzutreten, sondern denselben dem Regierungsrat zu überweisen zur Berücksichtigung in demjenigen Zeitpunkte, in welchem das Dekret zu Art. 28 auszuarbeiten sein wird. Ich möchte Herrn Burkhardt ersuchen, den Antrag des Regierungsrates nicht schiefl aufzufassen. Wir sind zu diesem Antrage gezwungen, weil es unmöglich ist, in so kurzer Zeit ein so wichtiges Dekret, das dem Art. 28 wirklich entspricht, auszuarbeiten. Wenn das Schulgesetz angenommen wird, so wird die Regierung die Grundsätze des Herrn Burkhardt gewiss konsultieren und bei der Ausarbeitung des Dekretes benützen. In diesem Sinne möchte ich Sie ersuchen, den Anzug des Herrn Burkhardt nicht erheblich zu erklären». Herr Regierungsrat Gobat sagte also damals, die Regierung werde, sobald das Schulgesetz angenommen sein werde, an die Ausarbeitung des Dekretes gehen. Seither sind 11 Jahre verflossen, aber wir haben das Dekret immer noch nicht. Herr Gobat erhob dazumal gegen unsern Antrag die Einwendung, er nehme auf das Prädikat der geringen Steuerkraft der Gemeinden keine Rücksicht und würde überdies eine Ausgabe von über 200,000 Fr. bedingen. Die letztere Aussetzung ist jetzt nicht mehr stichhaltig, da die infolge der Schulschubvention uns zur Verfügung stehenden Mittel die Ausführung des Dekretes gestatten würden. Dem andern von Herrn Gobat erhobenen Einwand habe ich in dem Antrag Rechnung getragen, den ich unterm 19. April 1893 im Grossen Rat einbrachte. Ich schlug damals unter anderm vor: «Als Gemeinden mit geringer Steuerkraft werden solche Gemeinden bezeichnet, welche per Schüler weniger als 20,000 Fr. staatssteuerpflichtiges Steuerkapital besitzen. Jede Schulgemeinde mit geringer Steuerkraft hat Anspruch auf einen ausserordentlichen Staatsbeitrag, insofern dieselbe den Nachweis leistet, dass sie zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben für das Schulwesen 1 Fr. vom Tausend der Grundsteuerschätzung durch Gemeindetelle aufbringen muss.» Ich fügte diesem Antrag eine Skala bei, nach welcher bei einer Schultelle von 1 Fr. bis 1 Fr. 70 per Schulklasse, 100 Fr. bis 450 Fr. zur Verteilung gelangen sollten. Nach diesem Vorschlag würden z. B. weder Spiez noch Interlaken zum Bezug eines ausserordentlichen Staatsbeitrages berechtigt gewesen sein, was Herr Gobat meinem frühern Antrag zum Vorwurf gemacht hatte. Man weiss nun, dass unsere studierten Leute vom Schullehrer bis zum Universitätsprofessor und vom Landjäger bis zum Regierungsrat nicht wollen, dass den Gemeinden das Geld ausgehändigt wird. Dem könnte einfach dadurch vorgebeugt werden, dass man an Stelle der Skala den Antrag der 52 Grossräte einsetzt, wonach

der Staat $\frac{2}{5}$ oder $\frac{3}{5}$ der Lehrerbesoldungen übernimmt. Auf diese Weise gibt man den Gemeinden kein Geld, sorgt aber dafür, dass die schwerbelasteten Gemeinden einen guten Lehrer behalten können, weil er eine grössere Besoldung erhält. Nachdem der Grosse Rat im letzten September meinen Anzug angenommen hatte, ging ich persönlich zu Herrn Gobat und forderte ihn auf, an sämtliche Schulgemeinden folgenden Fragebogen zu erlassen: «Wie viel staatssteuerepflichtiges Kapital besitzt Ihre Gemeinde? Welchen Tellansatz bedürfen Sie zur Deckung des ordentlichen Ausgabenüberschusses für Ihr Schulwesen? Eingabefrist bis 20. Oktober. Diejenigen Schulgemeinden, welche diese Fragebogen nicht rechtzeitig einsenden oder unrichtige Angaben machen, verlieren den Anspruch auf die Bundessubvention pro 1903». Wie ich vernommen habe, wurde den Gemeinden aber kein Fragebogen zugestellt und es ist mir auch nicht bekannt, ob Herr Gobat auf andere Weise das nötige Material gesammelt hat. Es scheint mir, man wolle noch ein weiteres Jahr über die 100,000 Fr. nach freiem Ermessen verfügen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Die Angelegenheit, über welche Herr Burkhardt interpelliert, ist nicht liegen geblieben, allein sie bedarf viel grösserer Vorarbeiten als Herr Burkhardt glaubt. Ich habe sofort nach der letzten Septembersession einem Mathematiker Auftrag gegeben, eine Verteilung der 100,000 Fr. auf Grund der Wünsche des Herrn Burkhardt vorzunehmen. Die Arbeit wäre schon längst abgeschlossen, wenn nicht in einigen Gemeinden, die aus mehreren Schulgemeinden bestehen, in denen besondere Schultellen erhoben werden müssen, ziemlich verwickelte Steuerverhältnisse vorhanden wären. Das statistische Bureau lässt uns da vollständig im Stich und wir sind genötigt, hierüber besondere Aufnahmen zu veranstalten. Sobald dies geschehen sein wird, wird auch die Verteilung der 100,000 Fr. selber und nicht bloss das Dekret fertig sein. Diese Verteilung pressiert ja vorderhand mehr als das Dekret. Denn der Regierungsrat muss die Verteilung schon vor dem 1. April vornehmen, damit der von Herrn Burkhardt gewünschte Modus schon dieses Jahr zur Anwendung gelangen kann. Wir haben also die von Herrn Burkhardt vorgeschlagenen Grundlagen angenommen, mit der einzigen Abänderung, gegen die er wohl nichts einwenden wird, dass für die Ausgaben der Gemeinden nicht die Schülerzahl, sondern die Klassenzahl in Betracht fallen soll, was keinen grossen Unterschied ausmacht. Sobald diese Verteilung pro 1904 erfolgt sein wird, werden wir dem Antrage des Herrn Burkhardt auch weitere Folge leisten.

Abstimmungskreis Willadingen; Verschmelzung mit Koppigen.

Gobat, Regierungspräsident. Das Geschäft liegt bei der Justizkommission.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Wir haben das Geschäft in der letzten Zeit nicht in Händen gehabt und ich würde daher beantragen, es vorläufig

zu verschieben. Ich kann dann dem Herrn Präsidenten immer noch mitteilen, ob es morgen oder übermorgen behandelt werden kann.

Vorläufig verschoben.

Staatsverfassung. Revision der Art. 26 und 33.

Lohner, Präsident der Kommission. Das Traktandum steht in Zusammenhang mit dem Antrag, den ich vorhin gestellt habe. Es ist nämlich vor auszusehen, dass dasselbe nicht vor Mittwoch zur Behandlung kommen und im weitem den Grossen Rat jedenfalls geraume Zeit, wohl zwei Tage, in Anspruch nehmen wird. Die Kommission hat die Angelegenheit beraten und ist zu referieren bereit. Ich bin als Referent bestimmt und da es mir nicht gut möglich ist, mich für nächsten Mittwoch dem Grossen Rate zur Verfügung zu stellen, so habe ich den Antrag stellen wollen, nächste Woche noch Sitzung zu halten und die Behandlung dieses Traktandums bis dorthin zu verschieben. Sollte der Grosse Rat sich hiezu nicht entschliessen können, werde ich versuchen, mich nächsten Mittwoch gleichwohl zu seiner Verfügung zu stellen.

Auf nächste Woche verschoben.

Expropriationen.

Kläy, Justizdirektor. Es liegen hier zwei Geschäfte vor, die aber erst am Ende der Session beraten werden können.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Inselspital; Bau eines medizinischen Absonderungsgebäudes.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft liegt noch bei der Staatswirtschaftskommission. Sie hat dasselbe zwar durchberaten, allein es ist ein Wiedererwägungsantrag gestellt worden. Ich möchte daher beantragen, dieses Traktandum wie auch dasjenige betreffend die Taubstummenanstalt Wabern auf nächste Woche zu verschieben.

Zustimmung.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors: Hier liegen keine Geschäfte vor.

Lenzstiftung; Verkauf der Oranienburg.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors: Dieses Traktandum muss auf die nächste Session verschoben werden, weil neue Unterhandlungen angeknüpft werden. Bis dahin wird wahrscheinlich der Herr Finanzdirektor wieder hergestellt sein und die Sache selber vertreten können, was mir lieb wäre, da er sich früher bereits mit dieser Angelegenheit befasst hat.

Verschoben.

Wabern, Taubstummenanstalt; Staatsbeitrag.

Auf nächste Woche angesetzt.

Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule pro 1904.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Diese Angelegenheit muss noch von der Staatswirtschaftskommission behandelt werden. Doch wäre es sehr zu wünschen, dass sie noch in dieser Session ihre Erledigung finden würde.

Präsident. Ich frage den Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission an, ob das Geschäft noch in dieser Session behandelt werden kann.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das Geschäft ist uns erst jetzt zugestellt worden und ich weiss nicht, ob es noch behandelt werden kann. Die Staatswirtschaftskommission wird diese Woche noch eine Sitzung abhalten, aber es ist nicht sicher, ob die Angelegenheit für die gegenwärtige Tagung des Grossen Rates spruchreif sein wird.

Bühlmann. Ich möchte Ihnen beantragen, dass dieses Geschäft auch der früher bezeichneten Spezialkommission zur Vorberatung überwiesen werde.

Bühler (Frutigen), Präsident der Spezialkommission. Ich fasse den Antrag des Herrn Bühlmann so auf, dass diese Angelegenheit von uns gemeinschaftlich mit der Staatswirtschaftskommission zu beraten sei und beide Kommissionen gemeinschaftliche Anträge stellen werden. Dieses System hat sich das letzte Mal bewährt und ich nehme an, dass auch jetzt wieder so verfahren werden soll.

An die Spezialkommission und die Staatswirtschaftskommission überwiesen.

Strassen- und andere Bauten.

Morgenthaler, Baudirektor. Hier liegt ein Geschäft vor, das zur Behandlung bereit ist.

Bern-Schwarzenburg-Bahn. Staatsbeteiligung.

Soll heute behandelt werden.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Liegt kein Geschäft vor.

Erziehungsanstalten Aarwangen und Landorf; Bau je eines Lehrgebäudes.

Der Staatswirtschaftskommission überwiesen.

Zuckerrübenkultur; Subventionierung.

Auf Mittwoch angesetzt.

Motion Brüstlein vom 3. Juni 1902.

Verschoben.

Motion Cuenat vom 18. November 1902.

Auf Mittwoch angesetzt.

Motion Reimann vom 23. Februar 1903.

Verschoben.

Motion Schär vom 20. Mai 1903.

Schär. Ich bin bereit, diese Motion zu begründen, wünsche aber, dass meine Motion betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule vorher zur Behandlung komme, weil sie der Natur der Sache nach dringender ist.

Einstweilen zurückgelegt.

Motion Moor vom 19. November 1903.

Verschoben.

Motion Scheidegger vom 23. November 1903.

Verschoben.

Motionen Jacot und Schär vom
25. November 1903.

Auf morgen angesetzt.

M. Péquignot. Le bureau n'est pas au complet par suite de l'absence pour cause de maladie de M. Houriet. Je prie M. le Président de demander au Grand Conseil s'il n'y a pas lieu de compléter ce bureau séance tenante.

Präsident. Ich möchte Ihnen vorschlagen, Herrn Stauffer (Corgémont) ins Bureau zu delegieren. — Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, nehme ich an, Sie seien mit dem Vorschlag einverstanden und er suche Herrn Stauffer seinen Platz im Bureau einzunehmen.

Bern-Schwarzenburg-Bahn ; Staatsbeteiligung.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft der Bern-Schwarzenburg-Bahn lag dem Grossen Rat zum ersten Mal unterm 29. April 1902 vor. Damals handelte es sich um das Projekt einer Schmalspurbahn mit einem Kostenvoranschlag von 2,000,000 Fr. und mit Einmündung auf dem Bubenbergplatz in der Stadt Bern. Der Grosse Rat wies aber auf Antrag der Staatswirtschaftskommission dieses Projekt zurück und beschloss ein Gutachten darüber einzuholen, ob es nicht zweckmässiger und möglich wäre, statt der Schmalspurbahn eine Normalspurbahn zu bauen und wo in diesem Fall die Bahn in Bern einzumünden hätte. Das daherige Gutachten der Herren Fellmann, Dinkelmann und Egli wurde dem Grossen Rat unterm 29. Juli 1902 vorgelegt und gestützt darauf beschloss der Grosse Rat die Vorlage an die interessierten Gemeinden und den Verwaltungsrat der Bern-Schwarzenburg-Bahn zurückzuweisen und sie einzuladen die Frage der Finanzierung einer Normalspurbahn mit Dampfbetrieb und mit Einmündung in die Station Weissenbühl der Gürbenthalbahn zu prüfen. Dabei wurde dem

Verwaltungsrat eine Beteiligung des Staates mit 40 % des Anlagekapitals in Aussicht gestellt. Der Verwaltungsrat ging sofort an die Arbeit und ersuchte die betreffenden Gemeinden unter Kenntnissgabe des Gutachtens, die für die Schmalspurbahn gezeichnete Aktienbeteiligung als für die Normalbahn gültig zu bezeichnen und entsprechend zu erhöhen. Das gleiche Gesuch richtete er auch an die Privaten. Gleichzeitig wünschte er, dass von der Regierung aus die Frage der Benützung der Schwarzwasserbrücke näher untersucht werde. Denn von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit dieser Benützung hing die Erstellung einer Normalbahn hauptsächlich ab. Das imposante Bauwerk der Schwarzwasserbrücke ist den meisten unter Ihnen bekannt. Es ist eine eiserne Bogenbrücke in der Art der hiesigen Kirchenfeldbrücke und hat eine Länge von 165 m. und eine Höhe über Wasser von 64,4 m., während die Höhe der Kirchenfeldbrücke bloss 34,4 m. beträgt. Die Breite der Brücke zwischen den Trägern ist 6 m. Die Kosten der Erstellung der Brücke und der Zufahrten betrug 350,000 Fr., von denen der Staat 250,000 Fr. unter der Bedingung übernahm, dass die restierenden 100,000 Fr. von der Gemeinde Wahlern geleistet werden. Schon im Projekt der Schmalspurbahn war die Benützung dieser Brücke für Bahnzwecke in Aussicht genommen, da man sich sagte, dass eine Bahn nach Schwarzenburg nicht möglich wäre, wenn das tief eingeschnittene Schwarzwasser durch eine besondere Brücke nochmals überspannt werden sollte. Die Kosten der für die Ueberführung der Schmalspurbahn notwendigen Brückenverstärkung waren auf 60,000 Fr. veranschlagt. In einem Gutachten, auf das ich später zurückkommen werde, waren hiefür zwar 160,000 Fr. in Aussicht genommen. Schon während der Ausarbeitung des Expertengutachtens wurde die Firma Bell & Cie. in Kriens, wohl die erste schweizerische Brückenbaufirma, ersucht, über die Möglichkeit der Benützung der Schwarzwasserbrücke durch eine Normalbahn ein Gutachten abzugeben. Das Gutachten ging dahin, dass die nötigen Verstärkungen mit einem Kostenaufwand von 170,000 Fr. gemacht werden können. Ein anderer Experte, der seinerzeit beim Bau der Schwarzwasserbrücke mitgewirkt hat, bezweifelte überhaupt, dass die Brücke zur Benützung durch eine Normalbahn hergestellt werden könne. Das Gutachten der Firma Bell & Cie wurde dem Eisenbahndepartement vorgelegt, mit dem Ersuchen, das Eisenbahndepartement möchte uns mitteilen, ob es mit der Benützung der Schwarzwasserbrücke einverstanden sei. Das Departement antwortete, dass es sich über die Möglichkeit einer zweckmässigen Verstärkung der Brücke alle Rechte vorbehalten müsse und sich darüber erst dann aussprechen könne, wenn ihm ein detailliertes Projekt der Verstärkungen vorliegt. In verkehrstechnischer Beziehung habe es gegen die Benützung der Brücke nichts einzuwenden, wenn sie genügend verstärkt werden könne, sofern die Kantonsregierung damit einverstanden sei. Die Kantonsregierung hat natürlich keinen Grund, sich nicht einverstanden zu erklären, sobald auch die Gemeinden einverstanden sind. Um ganz sicher zu sein, wurde die Firma Bell & Cie beauftragt, ein detailliertes Verstärkungsprojekt vorzulegen. Dieses neue Projekt brachte einige Ueberraschungen. Dasselbe wurde auf Grund von Messungen an der Brücke selber ausgearbeitet, während die erste Berechnung bloss gestützt auf die seinerzeit zur Ausführung ge-

nehmigten Projekte aufgestellt worden war. Die vorgenommenen Messungen ergaben nun, dass einzelne Konstruktionsteile der Brücke nicht so stark ausgeführt worden sind, wie vorgesehen war. Während z. B. die Gurtrahmen der Bögen ohne Gurt 40/500 auf 14 mm. stark sein sollten, wurden nur solche von 500 auf 13 mm. verwendet, was für diesen grossen und wichtigen Konstruktionsteil schon wesentliches ausmacht. Ebenso sind die Gurtwinkel um einige mm. zu dünn. Im weitem beträgt die Stärke der Winkeleisen nur 100/100/11 mm. und teilweise bloss 85/85/10 mm. statt, wie vorgeschrieben war 100/100/14 mm. Statt Winkeln von 80/80/10 mm. sind solche von 70/70/9 mm. verwendet worden. Es wurde also konstatiert, dass die Brücke nicht dem seinerzeit aufgestellten Projekt und der bezahlten Bausumme entsprechend ausgeführt worden ist. Dazu kam noch, dass in der Berechnung selber einige Mängel vorgekommen waren, so dass die Brücke nicht einer Strassenbrücke mit einer Belastung von 300 kg. per m³ entsprach. Die Herstellung der Brücke in denjenigen Zustand, in dem sie hätte erstellt werden sollen, erfordert einen Mehraufwand von 76 Tonnen Eisen. Im weitem wurde der Firma Bell & Cie. mitgeteilt, dass Trottoirs in einer Breite von 1 m. statt bloss 78 cm., wie ursprünglich vorgesehen war, gewünscht werden, damit der Fussgängerverkehr nicht unterbrochen wird, während ein Zug über die Brücke fährt. Die daherige Mehrverwendung von Eisen berechnet die Firma Bell & Cie. auf 30 Tonnen, so dass sich die Kosten der Verstärkung der Brücke statt auf 170,000 Fr. auf 205,000 Fr. belaufen würden. Dieses detaillierte Projekt wurde dem Eisenbahndepartement ebenfalls vorgelegt und das Departement teilte uns unterm 15. Juli 1903 mit, dass das Verstärkungsprojekt durch seinen Brückeningenieur eingehend geprüft und nachgerechnet worden, und dass das Ergebnis als ein sehr günstiges zu betrachten und die Arbeit in jeder Beziehung als befriedigend zu bezeichnen sei. Das Departement erklärte aber, dass es die eigentliche Genehmigung der Brückenkonstruktion erst im Zusammenhang mit dem allgemeinen Bauprojekt erteilen könne. Diese Erklärung des Eisenbahndepartementes genügte dem Regierungsrat und dem Verwaltungsrat der Bern-Schwarzenburg-Bahn, um in der Sache weiter zu progredieren.

Unterdessen hatte die Verwaltung der Bern-Schwarzenburg-Bahn die Konzessionsfrist bis zum 17. Dezember 1904 verlängern lassen. Ferner übertrug sie Herrn Ingenieur Beyeler die Ausarbeitung des detaillierten Projektes für eine Normalbahn. Diese Arbeit wurde im September letzten Jahres beendet. Unterm 15. Oktober 1903 reichte der Verwaltungsrat dem Regierungsrat das Gesuch ein, es sei das Projekt zu genehmigen und zu subventionieren und überdies an die Kosten der Verstärkung der Schwarzwasserbrücke, die ja nicht nur für die Bahn, sondern allgemeines Interesse habe, ein ausserordentlicher Beitrag von 50,000 Fr. zu leisten, der zur Erstellung einer neuen Scherlibachbrücke verwendet werden soll. In bezug auf die Ausfahrt aus der Station Weissenbühl wurden vier Varianten näher geprüft, auf die ich später noch zu sprechen kommen werde. Der Verwaltungsrat legte seinem Gesuch die sogenannte Expertenvariante zu Grunde. Der aufgestellte Kostenvoranschlag beträgt 2,267,083 Fr. 70. Im November richtete der Verwaltungsrat an die Bundesbehörden das Gesuch, sie möchten die am 17. Dezember 1898 für eine Schmalspur-

bahn erteilte Konzession unter gleichzeitiger Erhöhung der Grundtaxen für eine Normalpurbahn gültig erklären. Diesem Gesuch wurde in der letzten Dezembersession von den eidgenössischen Räten entsprochen. Im weitem hielt der Verwaltungsrat hauptsächlich aus rechtlichen Gründen dafür, dass es besser sei, das Unternehmen nicht auf dem Wege der Liquidation der Schmalspurbahn und der Neukonstituierung einer Gesellschaft für die Normalbahn, sondern durch Statutenrevision den neuen Verhältnissen anzupassen. In diesem Sinne liess er durch die Aktionärversammlung einen Nachtrag zu den Statuten beschliessen, der in der Hauptsache eine Namensänderung vornimmt, da nicht mehr von einer Schmalspurbahn Bern-Schwarzenburg die Rede sein kann, sondern einfach von der Bern-Schwarzenburg-Bahn. Die Statuten können mit den im gedruckten Bericht angeführten Aussetzungen genehmigt werden.

Was das Projekt selber anbelangt, so ist als Ausgangspunkt der Normalpurbahn die Station Weissenbühl in Aussicht genommen. Von da bis zur Haltestelle Moos oberhalb des Dorfes Köniz wurden nun verschiedene Varianten vorgeschlagen. Die Experten beantragten schon in ihrem Gutachten von 1902, die Bahn solle von der Mitte des Stationsgebäudes Weissenbühl abzweigend das Weissensteinhölzli im Osten umfahren, dann sich nach rechts querfeldein wenden, bei der Versuchsanstalt auf dem Liebefeld vorbeiziehen, der alten Schwarzenbursstrasse folgen und das Dorf Köniz durchfahren. Die Projektstudien des Herrn Beyeler dehnten sich nun noch auf andere Varianten aus. Die eine würde von der Station Weissenbühl aus den gleichen Weg einschlagen wie die Expertenvariante, aber beim Weissensteinwäldli nicht rechts abzweigen, sondern geradeaus nach dem Schloss Köniz führen. Die Station Köniz käme oberhalb des Dorfes in das Schlossgut zu liegen. Diese Variante hätte den Vorteil, dass das Maximalgefälle auf dieser Strecke bloss 28 ‰ betragen würde und die Linie kürzer wäre als bei den andern Varianten. Dagegen hat sie den Nachteil, dass die Station Köniz auf die der Hauptverkehrsrichtung entgegengesetzte Seite des Dorfes zu liegen kommt und die Linie unmittelbar vor der Station den Kirchhof durchschneidet. Die Expertenvariante weist die Vorteile auf, dass sie den Weiler Liebefeld berücksichtigt, dass das schöne Feld in der Nähe des Liebefeldes, auf dem sich jedenfalls eine bauliche Entwicklung geltend machen wird, auch etwas von der Bahn hat und die Station Köniz, wie es dort verlangt wird, unten in das Dorf auf dem sogenannten Bleuacker zu stehen kommt. Als Nachteile sind dagegen zu bezeichnen, die grössere Länge, die starke Durchschneidung von zwei schönen Besitzungen, von denen die eine Herrn Hess, die andere der Anstalt Steinhölzli gehört, die Notwendigkeit, das Dorf Köniz zu durchschneiden, wobei es einen Strassenübergang à niveau unmittelbar beim Schulhaus geben würde und endlich das Gefälle von 33,3 ‰. Die dritte und vierte Variante würden auf der andern Seite d. h. westwärts aus der Station Weissenbühl ausfahren. Die eine, die sogenannte Mittelvariante, würde ungefähr der alten Schwarzenburgstrasse folgen, was einen grossen Einschnitt oberhalb der Station Weissenbühl zur Folge hätte. Auch würde das Gefälle bedeutend grösser sein, 34 ‰. Auch die Kosten dieser Variante sind ganz wesentlich höher als bei den andern. Die sogenannte Nordvariante würde auf

zirka 800 m. Länge die Gürbenthalbahn benützen und erst dann nach links abzweigen, um der neuen Könizstrasse folgend nach Köniz zu führen. Die beiden letzten Varianten sehen die Station Köniz ebenfalls unten im Dorfe vor. Die Nordvariante bietet wesentliche Vorteile, indem sie durch schönes, ebenes Gelände führt und das grosse industrielle Etablissement Brunschwyler berühren und bedienen würde. Allein demgegenüber weist sie die grösste Länge auf und hat ebenfalls wie die Expertenvariante ein Gefälle von 33 ‰. Die Erstellungskosten wären für diese Variante allerdings die geringsten. Allein es wäre nach unserm Dafürhalten doch nicht gut zu verantworten, die Bahn bis fast nach Ausserholligen und dann erst nach Köniz zu führen. Der Hauptverkehr von Schwarzenburg her zielt doch nach der Stadt Bern hin. Wir glaubten die Frage betreffend Wahl der Variante auch wieder den drei Experten zur Prüfung überweisen zu sollen, da hier ja nicht nur die volkswirtschaftlichen, sondern auch die betriebstechnischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Wenn man die kürzeste Variante, die Südvariante mit der Station oberhalb des Dorfes und mit einem Maximalgefälle von 28 ‰ ausführen wollte, so hätte das nur Sinn, wenn man auch das Maximalgefälle im Drunggli von 35 ‰ auf 28 ‰ herabrücken würde, was aber einen Mehrkostenaufwand von 140,000 Fr. bedingen und die ganze Finanzierung der Bern-Schwarzenburg-Bahn wieder in Frage stellen würde. Die Experten sprechen sich in ihrem Gutachten vom 1. Dezember 1903 dahin aus, die Traceführung von Weissenbühl bis Köniz könnte in der Weise kombiniert werden, dass man bis km. 1,250 der Südvariante folgt und erst von dort rechts nach dem Bleuacker abzweigt. Sie sind der Ansicht, dass es im Interesse von Köniz liegt, dass die Station unten im Dorfe zu stehen komme und glauben auch in Erfahrung gebracht zu haben, was richtig sein mag, dass man keinen Wert darauf legt, dass die Bahn beim Liebefeld durchgeführt werde. Es sei kein bezügliches Gesuch gestellt worden und die Interessierten haben sich auch nicht an der Aktienzeichnung beteiligt. Man könne daher das Liebefeld wohl umgehen und so die Durchschneidung von zwei schönen Gütern vermeiden. Dagegen halten die Experten dafür, dass eine Mehrausgabe von 140,000 Fr. für die Herabsetzung des Maximalgefälles auf 28 ‰ sich nicht rechtfertige und sie rechnen aus, dass die Mehrkosten des Betriebes auf einer Linie mit 35 ‰ Gefälle nur ungefähr die Hälfte der Verzinsung und der Amortisation des bezüglichen Mehraufwandes ausmachen. In wie weit diese Auffassung richtig ist, will ich nicht beurteilen. Doch scheint mir, dass es ebenso gut gewesen wäre, wenn das Gefälle hätte herabgesetzt werden können, sofern man es hätte machen können. Allein diese Mehrausgabe würde, wie bereits gesagt, wieder neue finanzielle Schwierigkeiten zur Folge gehabt haben.

Die Linienführung zwischen Weissenbühl und Köniz ist hauptsächlich von der Frage abhängig, wohin die Station Köniz zu stehen kommen soll. Ich muss dem Grossen Rat noch einige diesbezügliche Eingaben zur Kenntnis bringen, auf die im gedruckten Bericht nicht Bezug genommen werden konnte, weil sie erst kürzlich einlangten. Unterm 6. Januar wurde dem Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission von 23 Angestellten der Versuchsstation im Liebefeld eine Eingabe zugestellt, worin sie erklären, dass

sie mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Variante nicht einverstanden seien, wonach die Linie nicht über das Liebefeld kommen soll. Sie seien nie angefragt worden, ob sie an der Linienführung über das Liebefeld ein Interesse haben, sonst würden sie die Frage bejaht haben. Die Anstalt beschäftige über 40 Personen und sie nehmen an, es würde auf der Linie ein Trambienst von Köniz aus eingerichtet werden, der ihnen sehr willkommen wäre. Sie ersuchen deshalb, man möchte über das Liebefeld fahren. Die Verwaltung der Bern-Schwarzenburg-Bahn, die von der Staatswirtschaftskommission von dieser Eingabe Kenntnis bekam, fragte sofort das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement an, ob es zu dieser Frage Stellung zu nehmen im Falle sei und eventuell finanziell sich beteiligen würde. Das Antwortsschreiben des Landwirtschaftsdepartements an den Präsidenten der Bern-Schwarzenburg-Bahn vom 13. Januar abhört wie folgt: «Nachdem sich der Bundesrat in seiner Sitzung vom 15. Februar 1898 bereits dahin ausgesprochen hat, dass er keinen Wert darauf lege, dass die Geleiseanlage der projektierten Bahn die Liegenschaft der schweizerischen Versuchs- und Untersuchungsanstalten auf dem Liebefeld berühre oder in unmittelbarer Nähe der Gebäulichkeiten vorbeiführe, sehen wir uns nicht veranlasst, uns über die Zweckmässigkeit der einen oder andern Variante auszusprechen. Die in Ihrem Schreiben vom 8. dies erwähnte Eingabe der Beamten der genannten Anstalten an die kantonale Staatswirtschaftskommission, es möchte die Variante mit Haltestelle auf dem Liebefeld verlangt werden, ist ohne unser Vorwissen und Zutun erfolgt und sind wir deshalb auch nicht im Falle, zu derselben Stellung zu nehmen. Bezüglich der Anlage der eidgenössischen Staatsgelder etc. gelten die Bestimmungen des einschlägigen Bundesgesetzes vom 10. April 1891, demzufolge der Bundesrat diejenigen Eisenbahnobligationen bezeichnet, die vom eidgenössischen Finanzdepartement angekauft und in die Verwaltung genommen werden können». Hier wird also deutlich gesagt, dass die eidgenössische Versuchsanstalt an dieser Linienführung kein Interesse zu haben glaubt. — Im weitem ging unterm 20. Januar eine Kundgebung des Gemeinderates von Köniz ein, die sich energisch für die Erstellung der Station im Bleuacker ausspricht. Endlich wurde unterm 4. Januar eine längere Eingabe eingereicht, die zirka 130 Unterschriften von Bürgern der Ortschaften Schlieren, Schwanden, Könizthal, Landorf, Schlatt, Ulmiz, Krummenegg, Herzwil, Lindenhof und Moos, Liebefeld, Steinhölzli, Köniz etc. enthält und sich entschieden für die Stationsanlage oben im Dorfe ausspricht, wie in der Südvariante vorgesehen ist. Wir glauben nun, dass die Frage, wohin die Station Köniz zu liegen kommen soll, nicht so wichtig ist, dass der Grosse Rat dieselbe entscheiden soll. Man soll da die Interessenten der Gemeinde Köniz machen lassen. Sie sollen die Angelegenheit auf dem gewöhnlichen Wege austragen, indem sie sich an die zuständigen Behörden wenden und dort ihre Interessen vertreten. Die Regierung wird dann eingeladen werden, dem Eisenbahndepartement seine Ansicht mitzuteilen und das Departement wird, bei wichtigeren Fällen gewöhnlich nach Anordnung eines Augenscheines unter Beiziehung der Parteien, dem Bundesrat einen Antrag stellen, worauf der Bundesrat endgültig entscheidet. Wir wollen den heutigen Beschluss nicht so fassen, dass wenn die Frage allfällig anders

entschieden würde, als in dem heute zur Genehmigung vorliegenden Bauprojekt vorgesehen ist, dieselbe nochmals vor den Grossen Rat gebracht werden müsste. Der Beschlussesentwurf ist denn auch dementsprechend gefasst. Ueber die Frage, ob die Station Köniz unten oder oben im Dorf besser plaziert sei, will ich mir hier kein Urteil anmassen. Das ist, wie gesagt, eine interne Frage, welche die nächstgelegenen Interessenten betrifft. Wenn die Regierung dann von beiden Seiten das Für und Wider kennt, wird sie auch Stellung nehmen können.

Eine weitere Frage, die bei der Aufstellung des Normalspurbahnprojektes gründlich geprüft wurde, ist die, ob man die Strassenbrücke über den Scherlibach auch für die Normalbahn benützen soll. Es ist dies möglich. Die Scherlibrücke ist eine schöne, gewölbte Steinbrücke, welche die daherige Mehrbelastung ohne weitere Verstärkungsarbeiten wohl aushält. Dagegen müsste eine Verbreiterung der Brücke stattfinden, damit wie bei der Schwarzwasserbrücke doch wenigstens der Personenverkehr sich abspielen kann, während ein Zug über die Brücke fährt. Nun würde das Trace sowohl in den Richtungs- als in den Steigungsverhältnissen etwas günstiger, wenn hinter dem Sägeplatz des Herrn Grossrat Blum eine neue Brücke erstellt würde. Diese neue Brücke würde nach den Berechnungen des Herrn Beyeler einen Mehrkostenaufwand von 50,000 Fr. zur Folge haben. Ich glaube, man soll diese 50,000 Fr. aufwenden und auch die Verwaltung der Bern-Schwarzenburg-Bahn ist dieser Ansicht, weshalb sie auch die Bewilligung eines Extrabeitrages in dieser Höhe nachsucht. Für die Erstellung dieser Brücke sind auch bereits Devisen und Offerten von Vertretern von Baukonstruktionswerkstätten eingereicht worden. Es liegt eine Offerte für eine Betoneisenkonstruktion im Betrag von 37,875 Fr. und eine solche für eine Eisenkonstruktion im Betrag von 41,800 Fr. vor. Die erstere ist von den Herren Pulfer und Bidal, Ingenieure in Bern, und die andere von der Firma Bell & Cie. in Kriens eingereicht worden. Ich glaube auch über diese Frage, welche Konstruktionsart zur Ausführung gelangen soll, hat sich der Grosse Rat nicht auszusprechen. Ich hätte meinerseits einige Bedenken, den armierten Beton bei der Eisenbahnbrücke zu verwenden. Für ruhige Belastung hat man mit den Betoneisenkonstruktionen gute Erfahrungen gemacht, aber es wäre wohl das erste Mal, dass diese Konstruktionsart bei einer Eisenbahnbrücke zur Anwendung gelangen würde.

Das weitere Trace bis nach Schwarzenburg ist ungefähr das gleiche wie beim Schmalspurbahnprojekt. Es war einzig nötig, an einzelnen Stellen die Kurven etwas flacher zu machen, indem der Minimalradius für die Schmalspurbahn auf 90 m. angenommen war, während für die Normalspurbahn ein solcher von 180 m. vorgesehen ist. Im Moos oberhalb des Dorfes Köniz würde eine Haltestelle eingerichtet, nachher kämen die Stationen in Gasel, Niederscherli, Mittelhäusern, die Haltestelle bei der Schwarzwasserbrücke, die Station Lanzenhäusern und die Endstation Schwarzenburg, über deren Anlage man zum Glück einig ist und die an den gleichen Ort zu liegen käme, wie schon bei der Schmalspurbahn vorgesehen war. Die ganze Länge der Bahn beträgt nach der kombinierten Variante 17,043 m., das Maximalgefälle auf eine Strecke von bloss 700 m. 35 ‰ und der Minimalradius 180 m. Das Normalprofil für den Unterbau ist dasjenige einer

Nebenbahn, sogar etwas besser als bei der Emmenthaltbahn und der Langenthal-Huttwilbahn. Für den Oberbau sind Schienen von 27,75 kg. per Laufmeter vorgesehen, d. h. der Oberbau würde gleich stark erstellt werden wie bei der Gürbenthalbahn und der Thunerseebahn. In dieser Richtung hat nun die Verwaltung der Bern-Schwarzenburg-Bahn eine Ueberraschung erlebt. Es war schon lange davon die Rede, dass das Schienenprofil auch für die Nebenbahnen verstärkt werden soll. Während früher bei den Hauptbahnen Schienen von 30, 31 bis höchstens 36 kg. per Laufmeter verwendet wurden, erhöhten die Bundesbahnen plötzlich das Normalgewicht auf 45,8 kg. Infolgedessen glaubte das Departement auch an die Nebenbahnen höhere Anforderungen stellen zu sollen. Gerade gegenwärtig ist ein Handel in dieser Beziehung hängig, indem das Departement die Thunerseebahn, die Spiez-Erlenbachbahn und die Gürbenthalbahn aufgefordert hat, ganz bedeutende Verstärkungen ihres Oberbaues vorzunehmen, d. h. entweder neue Schienen von 36 kg. zu legen oder noch zwei bis drei neue Schwellen per Schienenlänge einzuziehen. Ferner schrieb das Eisenbahndepartement der Verwaltung der Bern-Schwarzenburg-Bahn, es habe ihre Vorlage des allgemeinen Bauprojektes erhalten, teile aber jetzt schon mit, dass der Oberbau nicht genehmigt werden könne, indem statt 27,75 kg-Schienen solche von 36 kg. verwendet werden müssen. Ich glaube nun, dass diese Forderung des Departementes nicht so ohne weiteres durchgehen wird. Die bereits im Betriebe stehenden Nebenbahnen müssen dagegen Stellung nehmen und noch viel mehr Grund hat die Bern-Schwarzenburg-Bahn, auf diese Forderung des Departementes nicht einzutreten. Diese Forderung ist auch keineswegs berechtigt. Die Erfahrungen, die man mit dem sogenannten leichtern Oberbau gemacht hat, sprechen im Gegenteil dafür, dass derselbe vollständig genügt. Als schlagendes Beispiel hiefür weise ich nur darauf hin, dass die Emmenthaltbahn, die seit Jahren einen Verkehr bewältigt, wie ihn die Bern-Schwarzenburg-Bahn wahrscheinlich in den ersten 50 Jahren nicht aufweisen wird, Schienen von 24,2 kg. verwendet. Die gleichen Schienen haben auch die Langenthal-Huttwilbahn und die Huttwil-Wohlhausenbahn, die ebenfalls einen bedeutenden Verkehr aufweisen. Dabei haben sich durchaus keine Inkonvenienzen geltend gemacht. Auch steht die Forderung des Departementes in direktem Widerspruch zu den Vorschriften des Nebenbahngesetzes, nach welchem den Nebenbahnen in bezug auf den Bau und Betrieb alle nur möglichen Konzessionen gemacht werden sollen. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass man einstweilen auf diese Drohung des Departementes keine Rücksicht nehmen, sondern mit allen zu Gebote stehenden Mitteln sich gegen diese Forderung wehren soll. Wenn die Bern-Schwarzenburg-Bahn dann gleichwohl zu Leistungen verpflichtet werden sollte, die nicht mehr in den Rahmen des vorliegenden Kostenvoranschlages passen würden, so läge wirklich ein ausnahmsweiser Fall vor, der es rechtfertigen würde, eventuell nochmals vor den Grossen Rat zu gelangen. — An Rollmaterial sind 3 Lokomotiven, 6 Personenwagen und 24 Güterwagen vorgesehen.

Mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse betreffend die Expropriation, den Unterbau und auch den Oberbau schlagen die Experten vor, ihren frühern Kostenvoranschlag für eine Normalspurbahn um 50,000

Fr. zu erhöhen und im weitem auch die Brücke über den Scherlibach zu erstellen, was einen weitem Mehraufwand von 50,000 Fr. zur Folge hat. Nach Prüfung der ganzen Vorlage sind wir zu dem Schluss gekommen, den auf pag. 6 des gedruckten Berichtes enthaltenen Kostenvoranschlag aufzustellen. Die gesamten Anlagekosten kommen auf 2,380,000 Fr. oder auf 139,647 Fr. per Bahnkilometer zu stehen. Ich halte diesen Voranschlag für durchaus genügend. Er enthält für Unvorhergesehenes einen Betrag von 205,000 Fr. oder zirka 9,4 % des Voranschlages. Dagegen ist nach meiner Ansicht der Posten Expropriation mit bloss 300,000 Fr. oder 17,647 Fr. per km. nicht ausreichend. Die Bahnverwaltung wurde schon bei frühern Vorlagen darauf aufmerksam gemacht, dass man diesen Posten als etwas zu niedrig ansehe. Sie glaubt aber damit auszukommen und stützt sich dabei auf die bereits abgeschlossenen oder im Gange befindlichen Verhandlungen. Ich bemerke, dass andere Bahnen im Unterland — die Bahnen im Oberland können nicht zum Vergleich herangezogen werden, weil dort die Landpreise im Tal unten viel höher sind — für die Expropriation zirka 19,000 Fr. — 22,000 per km. ausgegeben haben und es würde mich daher nicht verwundern, wenn hier der Betrag von 300,000 Fr. etwas überschritten würde. Allein der Posten Unvorhergesehenes ist hinreichend, um diesen eventuellen Ausfall zu decken. Im grossen ganzen halte ich also den vorliegenden Kostenvoranschlag für vollständig genügend. Auch die Finanzierung ist eine genügende. Die interessierten Gemeinden Bern, Köniz, Oberbalm, Wahlern, Guggisberg, Rüschegg und Albligen haben sich in der Mehrzahl mit recht schönen Aktienzeichnungen beteiligt. Die Gemeindebeteiligung beträgt im Ganzen 520,750 Fr. Die Privat-Aktienzeichnungen machen die Summe von 133,750 Fr. aus. Sie haben leider gegenüber der Vorlage des Schmalspurbahnprojektes bedeutend abgenommen, was auf den ersten Blick unverständlich ist, da doch jedermann im allgemeinen Interesse die Normalspurbahn vorziehen wird. Allein die Sache wird begreiflich, wenn man bedenkt, dass die grosse Gegend von Ausserholigen bis Bubenbergrplatz nicht mehr von der Bahn bedient wird und die daherigen Aktienzeichnungen infolgedessen weggefallen sind. Die Aktienzeichnungen betragen im ganzen 651,750 Fr. Der Staat Bern wird sich an den Anlagekosten von 2,380,000 Fr. mit 40 % d. h. mit 952,000 Fr. beteiligen können und er hat bereits eine bezügliche Zusicherung abgegeben. Was den verlangten ausserordentlichen Beitrag von 50,000 Fr. anbelangt, so glauben wir, denselben schon der Konsequenzen wegen nicht gewähren zu können. Die Vorteile, welche durch die vorgesehene Verstärkung für die Schwarzwasserbrücke erwachsen, werden natürlich mehr als aufgehoben durch die Nachteile, welche für den Verkehr entstehen, weil die Brücke während einiger Minuten, da der Zug erwartet wird und über die Brücke fährt, für die Fuhrwerke geschlossen werden muss. An die Kosten der Brückenverstärkung im Betrag von zirka 200,000 Fr. trägt der Staat auch schon 40 % oder 80,000 Fr. bei. An die 50,000 Fr. für die Erstellung der Scherlibachbrücke leistet er ebenfalls seine 40 %. Er kommt also seinen Verpflichtungen voll und ganz nach. Im übrigen ist diese Extrasubvention eigentlich gar nicht nötig, wie das Finanzierungsprogramm beweist. Die Subvention des Staates im Betrag von 952,000 Fr.

und die Aktienzeichnungen im Betrag von 651,750 Fr. ergeben mit dem ein Drittel des Anlagekapitals oder 793,000 Fr. ausmachenden Obligationenkapital eine Totalsumme von 2,396,750 Fr. oder 16,750 Fr. mehr als die Anlagekosten betragen. Der Finanzausweis wäre somit als geleistet zu betrachten.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Grossen Rat, er möchte die Statuten vom 17. Dezember 1901 mit dem Nachtrag vom 6. Oktober 1903 genehmigen, unter der Bedingung, dass die Höhe des Aktienkapitals den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend und das Obligationenkapital zu höchstens einem Drittel eingesetzt werde und ferner dass die Statuten dem Gesetz vom 4. Mai 1902 angepasst werden. Ich hole noch nach, dass die Statuten voraussehen, dass der Sitz der Gesellschaft in Bern sei, dass der Verwaltungsrat 11 Mitglieder zähle, von denen der Staat zwei und die Gemeinden Bern, Köniz, Oberbalm und Wahlern je eines zu wählen haben und dass die eigentliche Geschäftsleitung einer aus dem Verwaltungsratspräsidenten und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates bestehenden Direktion übertragen werde.

Der Beschlussesentwurf sieht im weitem vor, dass das Bauprojekt mit der Variante in Scherli, jedoch ohne die Variante im Drunggli, und mit der von den Experten für die Strecke Weissenbühl-Moos vorgeschlagenen Variante im Kostenvoranschlag von 2,380,000 Fr. genehmigt werden soll. Dabei behalten wir ausdrücklich vor, dass der Regierungsrat ermächtigt wird, von der Bahngesellschaft Abänderungen oder Ergänzungen am Bauprojekt, insbesondere auch betreffend die Lage der Station Köniz zu verlangen, wenn solche im öffentlichen Interesse angebeht werden und ihm begründet erscheinen. Dieser Vorbehalt ist eigentlich selbstverständlich und bis jetzt auch als selbstverständlich angenommen worden. Wir glaubten aber diesen Passus hier speziell mit Rücksicht auf die Station Köniz, die noch zu reden geben wird, aufnehmen zu sollen. Es wäre für die Regierung allerdings bequemer, wenn der Grosse Rat in dieser Frage entscheiden würde. Allein wir halten dafür, es wäre nicht gut, wenn man sich nicht allseitig aussprechen könnte. Die Regierung ist vorläufig der Meinung, dass die Experten das Richtige getroffen haben. Es könnte sich höchstens noch fragen, ob wenn die Station Köniz unten im Dorfe erstellt wird, die Linie nicht doch über das Liebefeld geführt werden soll, um das schöne Baugebiet des Liebefeldes der Vorteile der Bahn teilhaftig werden zu lassen. Allerdings würde auf dem Liebefeld keine Haltestelle errichtet, wenn die Interessenten keine solche verlangen und nicht eventuell auch die nötige Unterstützung zusichern würden. Diese Fragen sind noch zu wenig abgeklärt und die Regierung möchte durch die Redaktion des Beschlusses verhüten, dass man später noch einmal vor den Grossen Rat gelangen müsste. Sie wird keine Abänderungsbegehren stellen, wenn sie nicht von anderer Seite gestellt werden.

Im weitem schlagen wir Ihnen vor, den Regierungsrat zu ermächtigen, mit der Bahngesellschaft über die Benützung der Schwarzwasserbrücke eine Uebereinkunft abzuschliessen. Endlich beantragen wir, den Staatsbeitrag auf 40 % der Anlagekosten oder 952,000 Fr. festzustellen, für welchen Betrag der Staat 3808 Aktien à 250 Fr. übernehmen würde. Der Nominalbetrag der Aktien von 250 Fr. ist etwas unbequem und sonst nicht üblich; allein wir halten dafür,

dass in dieser Beziehung vorläufig keine Abänderung zu beantragen sei. Die Gesellschaft hat ja immer das Recht, hier eine Aenderung eintreten zu lassen, wenn sie es für nötig hält. Im übrigen wird unter Ziffer 4 vorgeschrieben, dass die Wahl des bauleitenden Ingenieurs sowie die wichtigern Lieferungsverträge der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen, Bestimmungen, die in neuerer Zeit in alle derartigen Vorlagen aufgenommen wurden. Endlich würde festgestellt, dass das Obligationenkapital höchstens einen Drittel des Anlagekapitals betragen dürfe und dass unter diesen Bedingungen der Finanzausweis als geleistet betrachtet werden soll.

Wir empfehlen Ihnen den gedruckt vorliegenden Antrag der Regierung zur Genehmigung.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie werden nicht erwarten, dass ich auf alle technischen Details der Vorlage eintrete, da sie in dem gedruckten Bericht ausführlich erörtert sind und Sie darüber eben durch den Herrn Baudirektor gründlich orientiert wurden. Immerhin enthält die Vorlage aber einige Punkte, die der nähern Besprechung bedürfen und die die Staatswirtschaftskommission veranlasst haben, an Ort und Stelle einen Augenschein vorzunehmen. Einer dieser Punkte ist die Traceführung von Weissenbühl über Köniz nach Moos. Es bestehen da nicht weniger als fünf Varianten. Mit dieser Traceführung stehen die Fragen betreffend die Bahnhofanlage in Köniz und betreffend die Errichtung einer Haltestelle auf dem Liebefeld im Zusammenhang. Sie haben vernommen, dass am Tage der Tracebegehung der Staatswirtschaftskommission von eidgenössischen Beamten der Anstalt Liebefeld eine Eingabe überreicht wurde, welche dahin ging, dass auf dem Liebefeld eine Haltestelle errichtet werde. Die Staatswirtschaftskommission übergab die Eingabe der Verwaltung der Bern-Schwarzenburg-Bahn, damit sie untersuche, ob allfällig finanzielle Gegenleistungen erhältlich wären. Sie haben aber auch gehört, dass der Bundesrat sich durchaus ablehnend verhält. Wir glauben daher, die Tracefrage unbekümmert um die Haltestelle Liebefeld lösen zu können.

Anders verhält es sich mit der Stationsanlage in Köniz. Nach der Südvariante würde die Station oben im Dorfe beim Schloss angelegt werden, während alle andern Varianten sie unten ins Dorf auf den sogenannten Bleuacker verlegen würden. Zwei Interessengruppen stehen sich in dieser Frage gegenüber und es tauchte der Gedanke auf, ob man nicht gut tun würde, die Gemeinde in Köniz anzufragen, wohin die Station kommen soll. Allein wir mussten uns sagen, dass die Antwort Köniz' für die kantonalen Behörden doch nicht verbindlich sein könnte. Wir müssen uns vielmehr vorbehalten, die Station dahin zu verlegen, wo es die allgemeinen Interessen verlangen. Da die Antwort der Gemeinde Köniz für uns also nicht verbindlich sein kann, so hat es auch keinen Zweck, ihr diese Frage zu unterbreiten. Nun sind aber trotzdem von seiten der beiden Interessengruppen Kundgebungen eingegangen. Auf der einen Seite sind es Privatleute, welche sich dafür verwenden, dass die Station oben im Dorfe errichtet werde, während auf der andern Seite eine Eingabe der Gemeinde Köniz vorliegt, die Station unten ins Dorf zu verlegen, welches Verlangen mit durchaus stich-

haltigen Gründen befürwortet wird. Ich halte dafür, dass die Erstellung der Station Köniz unten im Bleuacker durchaus vorzuziehen ist. Damit fällt die Südvariante ausser Betracht. Wie Sie gehört haben, kann auch von der Nord- und Mittelvariante nicht die Rede sein, so dass eigentlich nur die Expertenvariante und die kombinierte Variante übrig bleiben. Diese beiden Varianten unterscheiden sich darin, dass die eine rechts und die andere links an der Anstalt Liebefeld vorüberführt. Die Staatswirtschaftskommission hat sich in ihrer Mehrheit für die kombinierte Variante ausgesprochen, da dieselbe weniger Expropriationskosten verursachen wird als die andere und im weitem nur einen Strassenübergang — sie überschreitet die alte und neue Könizstrasse bei deren Vereinigung — bedingen wird, während die Expertenvariante zuerst die alte Könizstrasse und nachher auch noch die neue kreuzt.

Ein zweiter wichtiger Punkt betrifft die Benützung der Strassenbrücke bei Scherli. Wir sind durchaus mit der Regierung und den Experten einverstanden, dass wenn mit 50,000 Fr. Mehrausgaben eine eigene Eisenbahnbrücke über den Scherlibach erstellt werden kann, dies unbedingt geschehen soll. Es ist offenbar genügend, wenn auf dieser kurzen Strecke eine Strassenbrücke von der Eisenbahn benützt wird. Denn es ist keine Frage, dass die Benützung einer Strassenbrücke durch die Bahn ein grosses Verkehrshindernis bildet, da die Brücke vor dem fahrplanmässigen Eintreffen des Zuges von den Fuhrwerken geräumt werden und bis nach der Durchfahrt des Zuges gesperrt bleiben muss. Dazu kommt noch das erschwerende Moment, dass über die Scherlibachbrücke nicht nur eine Strasse geführt wird, sondern dass bei deren Südeintritt neben der Schwarzenburgstrasse noch die beiden Strassen von Oberbalm und Farnern her einmünden, so dass man durch die Erstellung einer besondern Eisenbahnbrücke an Bewachungskosten für die Strassenbrücke fast ebensoviel erspart als die neue Brücke kosten wird. Bei der Schwarzwasserbrücke stellt sich die Sache allerdings anders. Da kann von der Erstellung einer besondern Brücke keine Rede sein, da unsere Mittel dafür nicht hinreichen würden. Es wird also hier von dem Bau einer besondern Eisenbahnbrücke Umgang genommen und wir begnügen uns damit, die Strassenbrücke zu verstärken, damit die Bahn darüber geführt werden kann. Es liegt in dieser Beziehung eine verbindliche Offerte einer bekannten Firma vor, welche die Brücke in stand stellen will, dass sie ohne Gefahr auch für die Bahn dienen kann. Die Untersuchung des Projektes durch die eidgenössischen Behörden ergab ein sehr günstiges Resultat und wir dürfen daher unbedenklich diesem Ausweg zustimmen.

Ein anderer Punkt bezieht sich auf die Variante im Drunggli, wo auf eine Distanz von 700 m. ein Gefälle von 35 ‰ notwendig wird. Die Experten erklären, dass es schon recht wäre, wenn dieses Gefälle auf 28 ‰ reduziert werden könnte, wie Herr Beyeler vorschlägt. Allein die daherigen Mehrkosten würden 140,000 Fr. betragen. Wir halten mit den Experten dafür, dass sich eine solche Mehrausgabe für eine so kurze Distanz nicht lohnen würde.

In bezug auf die Finanzierung ist nicht viel zu bemerken. Das Projekt der Normalspurbahn kostet 450,000 Fr. mehr als das frühere Schmalspurbahnprojekt. Dazu kommt noch ein grösserer Betrag, 128,500

Fr., des früher von Privaten gezeichneten Aktienkapitals, der für das neue Projekt nicht erhältlich ist, so dass eigentlich 578,500 Fr. mehr aufzubringen sind. Statt dessen sind aber rund 600,000 Fr. mehr aufgebracht worden, so dass noch ein Ueberschuss von 16,750 Fr. sich ergibt. An diesem Mehraufwand haben sich die Gemeinden mit 96,750 Fr. beteiligt. Der Staat muss allerdings den Löwenanteil tragen, nämlich eine Mehrleistung von 232,000 Fr. und endlich muss das Obligationenkapital um 266,000 Fr. erhöht werden. Immerhin bleibt die Leistung des Staates im Rahmen des Gesetzes und übersteigt die 40 % nicht. Ebenso hält sich das Obligationenkapital auf der gesetzlichen Höhe von einem Drittel des Anlagekapitals. Wie Sie gehört haben, stellte die Verwaltung der Bern-Schwarzenburg-Bahn das Gesuch, ihr noch einen ausserordentlichen Beitrag von 50,000 Fr. zu bewilligen. Dieses Ausuchen gab in der Staatswirtschaftskommission zu keiner grossen Diskussion Anlass, da man die von der Baudirektion gegen die Bewilligung dieses Gesuches vorgebrachten Gründe als durchaus stichhaltig anerkannte. Im weitem wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob der Posten von 300,000 Fr. für die Expropriation nicht zu tief gehalten sei. Es mag sein, dass dieser Betrag im Vergleich zu andern ähnlichen Bahnunternehmungen als etwas knapp bemessen bezeichnet werden muss, allein es hat keinen Sinn, ihn zu erhöhen, da man damit den Expropriaten beinahe sagen würde, sie sollen für ihr Land mehr verlangen. Endlich spielt noch die Frage eine Rolle, ob das in Aussicht genommene Schienenprofil genüge oder ob man sich dem eidgenössischen Ukas fügen und ein schwereres Schienenprofil verwenden müsse. Ich glaube, darüber müsse erst noch verhandelt werden. Wenn andere Nebenbahnen mit dem schwächeren Schienenprofil keine schlimmen Erfahrungen gemacht haben, so dürfte das vorgesehene Schienenprofil auch für die Bern-Schwarzenburg-Bahn genügen. Jedenfalls kann man uns niemals zwingen, das Maximalgewicht von 36 kg. per Laufmeter anzunehmen. Wir glauben, dass es noch gute Weile habe, bis diese Forderung für uns in Frage kommen kann. Im übrigen ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Posten Unvorhergesehenes hier 9,4 % statt der sonst üblichen 7 % beträgt, so dass aus demselben auch noch für andere Zwecke, wie Landerwerbungen oder verstärktes Schienenprofil, geschöpft werden kann. Wir halten dafür, dass der vorliegende Finanzausweis genüge und die Gesellschaft die nötigen Mittel habe, um das Projekt auszuführen. Auch am Wortlaut der gedruckten Anträge haben wir nichts auszusetzen. Derselbe entspricht unsern gesetzlichen Bestimmungen und wir empfehlen Ihnen deshalb, demselben in globo zuzustimmen.

Freiburghaus. Ich erlaube mir das Wort zu ergreifen, um einige ergänzende Bemerkungen in bezug auf die Umwandlung der Bern-Schwarzenburg-Bahn in eine Normalbahn und auf deren Bedeutung für die Landwirtschaft zu machen und um zu den Anträgen der Regierung einige Abänderungsvorschläge einzubringen.

Ich halte dafür, dass von dem Momente an, wo der Einführung einer Schmalspurbahn in die Stadt Bern gestützt auf die Konzession der Strassenbahnen der Stadt Bern grosse Schwierigkeiten gemacht wurden, es angezeigt war, das Projekt einer Schmalspurbahn

fahren zu lassen und eine Normalbahn zu erstellen. Die Normalbahn bietet namentlich auch für die Landwirtschaft entschiedene Vorteile gegenüber der Schmalspurbahn, indem sie nicht nur den Personenverkehr und einen beschränkten Güterverkehr möglich macht, sondern den Güterverkehr voll und ganz zur Geltung bringen kann. Ich mache darauf aufmerksam, dass einzig im Amtsbezirk Schwarzenburg nicht weniger als 19 Käsereien sind und dass der Viehstand in der letzten Zählperiode 1896—1901 dort um 14,9 % zugenommen hat. Der Amtsbezirk Schwarzenburg wird in dieser Beziehung einzig vom Amt Seftigen übertroffen, das einen Zuwachs von 15,2 % aufweist. Aus dieser Tatsache geht hervor, dass im Amtsbezirk Schwarzenburg die Landwirtschaft jetzt viel intensiver als früher betrieben wird und ich möchte den dortigen Bauern an dieser Stelle ein Kränzlein winden. Diese vermehrte landwirtschaftliche Produktion rechtfertigt durchaus die Erstellung einer Normalbahn. Laut dem letztjährigen Tätigkeitsbericht der landwirtschaftlichen Genossenschaften wurden durch deren Vermittlung im vergangenen Jahr nicht weniger als 100 Wagenladungen Düngemittel in jene Gegend geliefert. Es ist gestützt auf die Erfahrungen, die wir im Amt Laupen gemacht haben, wo die Zahl der Genossenschaften infolge der Erstellung einer Bahnverbindung von 2 auf 6 gestiegen ist, mit Sicherheit anzunehmen, dass auch in der an der Bern-Schwarzenburg-Bahn interessierten Gegend eine solche Zunahme sich einstellen und die Zahl der Wagenladungen Düngemittel, die von ihr bezogen werden, infolgedessen füglich um das Doppelte steigen wird. Auch Heu und Stroh ist von dieser Gegend bisher schon bezogen worden und dasselbe wird in Zukunft per Bahn dorthin gebracht werden können, wodurch die Fracht verbilligt wird und die Ware auch mit Leichtigkeit aus Gegenden bezogen werden kann, wo der Ankaufspreis ein günstiger als bisher sein wird. Diese Tatsachen sprechen entschieden für die Ausführung einer Normalbahn.

Was nun die abweichenden Anträge anbelangt, die ich mir zu stellen erlaube, so sind dieselben nicht gerade von grosser Bedeutung. Dieselben zielen lediglich dahin, dass der Grosse Rat selber eine der vorgeschlagenen Varianten zur Ausführung bestimme. Ich schlage daher vor, in Ziffer 2 des Beschlussesentwurfes die lit. b zu streichen, im ersten Satz von Ziffer 2 die Worte einzuschalten «die sogenannte Expertenvariante, jedoch zur Zeit ohne Haltestelle auf dem Liebefeld» und in lit. c den Zusatz aufzunehmen: «Ferner hat sie allfällige von letzterer Behörde im öffentlichen Interesse verlangten Abänderungen oder Ergänzungen am Bauprojekt in ihren Kosten auszuführen». Ich bemerke, dass die Anträge mit den Beschlüssen des Verwaltungsrates der Bern-Schwarzenburg-Bahn identisch sind. Aus den Voten der Herren Morgenthaler und Kindlimann haben Sie gehört, dass über diesen Punkt die Regierung entscheiden soll, weil die Situation in bezug auf die Wahl der Variante noch zu wenig abgeklärt sei. Es seien in neuester Zeit noch Petitionen eingelangt, die es als wünschbar erscheinen lassen, dass hierüber noch weiter verhandelt werde. Ich glaube, die Situation sei genügend abgeklärt und der Grosse Rat sei heute schon in der Lage, hierüber einen Entscheid zu treffen. Was die Wahl der Variante anbelangt, so halte ich dafür, dass diejenige Variante den Vorzug verdiene, welche im Hinblick auf die Zukunft die günstigste

Perspektive eröffnet. Das ist die sogenannte Expertenvariante, die gleich wie die kombinierte Variante eine Haltestelle auf dem Liebefeld vorsieht. Herr Kindlimann hat darauf hingewiesen, dass gegen die Ausführung dieser Variante der Umstand der grösseren Expropriationskosten und der zweimaligen Strassenkreuzung spreche. Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Expropriationskosten sich in diesem Fall höher stellen werden, da die Besitzung des Herrn Hess durchschnitten wird. Allein diese höhern Kosten lassen sich ganz gut rechtfertigen im Hinblick auf die grösseren Einnahmen, welche aus der Wahl der Expertenvariante resultieren werden. Auch darf darauf hingewiesen werden, dass das schöne Liebefeld durch diese Variante durchzogen und damit der Industrie gerufen wird, während das bei der kombinierten Variante nicht in demselben Masse der Fall wäre, da sie durch das Gebiet der eidgenössischen Versuchsanstalt hindurchgeht, wo von einer industriellen Entwicklung nicht die Rede sein kann. Es ist allerdings richtig, dass das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement auf die Anfrage betreffend die Verabfolgung eines Beitrages an die Haltestelle auf dem Liebefeld ablehnend geantwortet hat. Es will mir freilich scheinen, dass es im Interesse der Anstalt gelegen wäre, durch die Unterstützung der Errichtung einer Haltestelle die Anstalt leichter zugänglich zu machen, als jetzt der Fall ist und die Bauern und Käser u. s. w., die ein Interesse daran haben, die Anstalt zu besuchen, wären wohl eher hingegangen, wenn sie leichter hätten dazu gelangen können als jetzt, wo überdies die Anstalt noch mit einem ausserordentlich hohen Zaun umgeben ist, so dass die Bauern den Eindruck bekommen, da dürfe ausser den Beamten und Angestellten niemand hinein. Ich glaube, das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement hätte besser getan, diesen hohen eisernen Zaun etwas niedriger zu erstellen, um den Vorschriften des Reglementes von Köniz zu entsprechen, und die daherige Ersparnis der Verwaltung der Bern-Schwarzenburg-Bahn zum Zwecke der Errichtung einer Haltestelle auf dem Liebefeld zuzuwenden. Da nun aber der Bund keinen Beitrag gegeben hat, so soll man die Gutmütigkeit nicht so weit treiben und gleichwohl eine Haltestelle errichten. Es wäre also vorderhand davon Umgang zu nehmen, aber durch die Ausführung der Expertenvariante wäre immerhin die Möglichkeit gegeben, dass die Industrie sich in jener Gegend entwickle und eventuell später noch eine Haltestelle errichtet werden kann, wenn der Bund sich zu einem Beitrag entschliessen wird.

Was den Antrag anbetrifft, dass der Grosse Rat selber die Entscheidung in der Variantenfrage treffen soll, so bemerke ich, dass ich nicht im entferntesten gegenüber der Baudirektion oder der Regierung Misstrauen habe, sondern dass ich diesen Antrag stelle, weil die gemachten Erfahrungen es mir wünschbar erscheinen lassen, dass der Grosse Rat die Variante bestimmt. Als es sich seinerzeit um die Erstellung einer Bahn Bern-Neuenburg handelte, da wurden von den Interessenten auch verschiedene Varianten befürwortet, die eine über Laupen, die andere über Büttenried und die dritte über Rosshäusern. Der Grosse Rat traf damals die Entscheidung und er tat gut daran, denn von diesem Augenblick an hörte der unerquickliche Streit auf und man machte höchstens noch von dem Recht der Appenzeller Gebrauch, noch drei Tage zu schimpfen, aber nachher war es still. Auch in der

Gemeinde Köniz ist der Kampf jetzt heftig entbrannt. Darum glaube ich, wir sollten heute einen Entscheid treffen, der für die Gemeinde Köniz beruhigend wirken wird, statt dass wir den Kampf infolge des Hinausschiebens des Entscheides nur noch heftiger entbrennen lassen. Wenn wir heute den Entscheid an die Regierung delegieren, erweisen wir ihr auch einen schlechten Dienst, sie wird von allen Seiten in dieser Frage behelligt werden und mit dem Zauberlehrling sprechen können: Die ich rief, die Geister, werd' ich nun nicht los. Auch mache ich darauf aufmerksam, dass in kurzer Zeit das Bahnprojekt Ramsei-Summiwald-Huttwil, mit **Abzweigung von Summiwald nach Wasen**, vor das Forum des Grossen Rates gelangen wird. Man hat zur Genüge lesen können, dass dort ein heftiger Stationskampf entbrannt ist, der immer heftiger werden wird, bis die kantonalen Behörden einen Entscheid getroffen haben werden. Wenn wir nun heute in der vorliegenden Frage keinen Entscheid fassen, so werden dann auch die Interessierten jener Gegend mit guten Gründen geltend machen, dass hier der Entscheid verschoben worden sei und darum auch für sie verschoben werden müsse und so wird auch dort der Kampf in die Länge gezogen werden. Auch aus diesem Grunde möchte ich wünschen, dass der Grosse Rat heute entscheide.

Im fernern wurde auch die doppelte Strassenkreuzung der Expertenvariante als ein Nachteil derselben hervorgehoben. Bei der kombinierten Variante wird die Strasse bei der Vereinigung der alten und neuen Schwarzenburgstrasse gekreuzt. Wir haben also auch hier eine Strassenkreuzung. Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass jede à niveau-Kreuzung ein lästiges Verkehrshindernis ist und wo es immer angeht, sollten solche Kreuzungen durch Unter- oder Ueberführung der Strasse ersetzt werden. Hier kann es freilich mit Rücksicht auf die grossen Kosten und die bedeutenden technischen Schwierigkeiten nicht geschehen. Es wird nun gesagt, nach der kombinierten Variante habe man nur einen Strassenübergang, bei der Expertenvariante dagegen deren zwei. Nun mache ich aber darauf aufmerksam, dass die Fuhrwerke, die von Köniz herkommen, wenn sie glauben, dass sie bei einem Zug durchkommen mögen, beim andern aber nicht, einfach die neue Könizstrasse und nicht die alte einzuschlagen brauchen und dann können sie dem Niveauübergang ausweichen. Sie haben bei der Benützung der neuen Strasse im weitem noch den Vorteil, dass sie bei der Einfahrt in die Stadt von dem Tramway nicht behelligt werden. Ich lasse also dieses Moment betreffend den Nachteil eines zweiten Ueberganges nicht gelten.

Ich empfehle Ihnen aus den angeführten Gründen die Annahme meiner Anträge.

v. Erlach. Ich will nicht darüber reden, ob eine normalspurige oder eine schmalspurige Bahn für den Amtsbezirk Schwarzenburg und die Gemeinde Köniz vorteilhafter sei. Das ist für den Grossen Rat eine abgemachte Sache und wir haben nur dafür zu sorgen, dass die Normalbahn so ausgeführt wird, dass die betreffende Gegend möglichst gut bedient werde. Es scheint mir nun, es fehle etwas an den finanziellen Mitteln, um die Gegend so bedienen zu können, wie sie es erwartet. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Kosten der Expropriation mit 300,000 Fr. entschieden zu niedrig angesetzt

sind. Die Expropriation von Bern bis Köniz wird sehr teuer zu stehen kommen. Die Erfahrung macht man überall, dass wenn die Finanzierung einer Bahn vollendet ist, die Eigentümer immer finden, dass sie gerade durch das beste Stück ihres Landes gehe und infolgedessen hohe Forderungen stellen. Wir werden wohl nicht mit weniger als 20,000 Fr. per km. auskommen, sodass die Expropriationskosten mindestens 40,000 Fr. mehr betragen werden als veranschlagt ist. Ich beantrage nicht, den Posten zu erhöhen, da erwähnt wurde, dass eventuell die fehlenden 40,000 Fr. aus dem Posten Unvorhergesehenes, der etwas hoch dotiert sei, gedeckt werden können. Ich bin allerdings kein grosser Freund davon, den Posten Unvorhergesehenes für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen, da es bei Eisenbahnbauten immer genug unvorhergesehene Ausgaben gibt, so dass man froh ist, wenn hierfür das nötige Geld vorhanden ist. Auch wird man immer froh sein, wenn für den Betriebsfonds noch etwas übrig bleibt.

Wenn ich das Wort ergriffen habe, so geschieht es in erster Linie hauptsächlich wegen des Oberbaues. Es sind für denselben Schienen von 27,5 kg. per Laufmeter in Aussicht genommen. Nun haben Sie bereits gehört, dass das Departement wahrscheinlich 36 kg.-Schienen verlangen wird. Ich glaube nun allerdings, dass man sich gegen so schwere Schienen mit Erfolg wird wehren können. Allein bei den grossen Steigungen der Bahn, die abgesehen von dem auf einer bloss kurzen Strecke vorkommenden Gefälle von 35 ‰, auf grössere Strecken 28 und 33 ‰ aufweist, wird die Gesellschaft gut daran tun, den Oberbau möglichst stark zu machen. Wenn das Departement schliesslich von den 36 kg.-Schienen abgehen wird, so wird es doch unter allen Umständen verlangen, dass die Schwellen vermehrt werden. Das Departement hat das Recht, und sogar die Pflicht, eine Bahngesellschaft darauf aufmerksam zu machen, dass so grossen Steigungen, die nur bei wenigen Normalbahnen der Schweiz vorkommen, bei der Erstellung des Oberbaues unbedingt Rechnung getragen werden muss. Wenn also die eidgenössische Behörde auch Schienen von 25,7 kg. zulassen wird, so wird sie doch verlangen, dass per Schienenstoss statt der wahrscheinlich vorgesehenen 12 Schwellen deren 14 oder 15 gelegt werden. Das macht für die ganze Bahnlänge eine Vermehrung von 4500 Schwellen aus und die daherige Mehrausgabe wird, da eine Schwelle, bis sie gelegt ist, 6 Fr. kostet, 27,000 Fr. betragen.

Im weitem halte ich den Ansatz für das Rollmaterial für zu niedrig. Herr Freiburghaus sagte, der Güterverkehr soll auf der Bern-Schwarzenburg-Bahn voll und ganz eingerichtet werden, damit die zunehmende Prosperität der Landwirtschaft jener Gegend die Bahn auch wirklich benützen könne. Nun sind 3 Lokomotiven, 6 Personen- und 24 Güterwagen vorgesehen. Wenn nun der Lokomotive eine irgendwie nennenswerte Bruttolast soll angehängt werden können, so müssen wir mit Rücksicht auf die Steigung von 35 ‰ schon anständig schwere Lokomotiven haben. Ich weiss nicht, welcher Betrag im Kostenvoranschlag für eine Lokomotive angesetzt ist. Die sonstigen Talbahnen, die den Charakter von Nebenbahnen haben, haben nunmehr die Lokomotiven angeschafft, welche auch die Seethalbahn besitzt und nach Mitteilungen der betriebstechnischen Abteilung des Departementes ist diese Lokomotive gleichsam als der Normaltyp

für unsere Nebenbahnen angenommen worden. Eine solche Lokomotive kostet 50,000 Fr., was für die hier vorgesehenen 3 Lokomotiven bereits 150,000 Fr. ausmachen würde. Es bleiben somit noch 170,000 Fr. für die 6 Personen- und 24 Güterwagen zur Verfügung. Ich nehme an, es werden für die Bern-Schwarzenburg-Bahn zweiachsige Personenwagen mit 46 Sitzplätzen, sogenannte B. C. Wagen, verwendet werden. Ein solcher Wagen kommt auf 17,000 Fr. zu stehen, was insgesamt also eine Ausgabe von etwas über 100,000 Fr. verursachen wird. Die Güterwagen kosten, offene und gedeckte durcheinander gerechnet, rund 4000 Fr. und wir kommen also hier wieder auf einen Betrag von 100,000. Sie sehen also, dass auch dieser Posten zu schwach dotiert ist. Zudem ist zu bemerken, dass ein Verband der Normalbahnen existiert, der den Zweck hat, sich gegenseitig mit Güterwagen auszuhelfen. Dieser Verband verlangte in den letzten Jahren, dass neueintretende Bahnen per km. 2 Güterwagen zu stellen haben. Die Länge der Bern-Schwarzenburg-Bahn beträgt 17 km., die Zahl der Güterwagen aber bloss 24, also bedeutend weniger als der Verband verlangt. Es darf vielleicht angenommen werden, dass der Wagenverband die Bern-Schwarzenburg-Bahn anfänglich auch mit einer geringern Dotation an Güterwagen aufnimmt, aber sicher ist es nicht.

Ich hatte nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Verwaltung der Bern-Schwarzenburg-Bahn ursprünglich die Absicht, eine Erhöhung des Anlagekapitals auf 2,440,000 Fr. zu beantragen. Das wäre nach den vorhandenen Aktienzeichnungen möglich gewesen. Die genannten Aktienzeichnungen betragen 651,750 Fr. Der Staat gibt 40 ‰ des Anlagekapitals, also 976,000 Fr. Dazu kommt noch das Obligationenkapital mit einem Drittel des Anlagekapitals oder 813,000 Fr. Diese drei Beträge ergeben zusammen die Summe von 2,240,000 Fr. und der Finanzausweis wäre also auch so geleistet gewesen. Da aber die Verwaltung der Bern-Schwarzenburg-Bahn selber gewünscht hat, dass dieser weitergehende Antrag fallen gelassen werde, weil der Herr Baudirektor erklärt habe, er stelle in diesem Fall den Antrag, das Geschäft nochmals zurückzuweisen, so bringe ich diesen Antrag nicht ein. Ich beantrage daher bloss, es sei in Ziffer 3 des Beschlussesentwurfes folgender Zusatz, bessere Redaktion vorbehalten, aufzunehmen: «Für den Fall dass das schweizerische Eisenbahndepartement Verstärkungen im Oberbau verlangt oder dass sich herausstellt, dass die Summe von 320,000 Fr. für die Anschaffung des Rollmaterials nicht ausreicht, wird auch an die hiezu erforderlichen Mehrausgaben ein Staatsbeitrag von 40 ‰ zugesichert». Ich ersuche Sie diesen Zusatzantrag anzunehmen.

Bühler (Frutigen). Ich will mich über die Frage, ob der Finanzausweis ein genügender sei oder nicht, nicht des weitern aussprechen. Ich habe kein bestimmtes Mandat gehabt, diese Frage des genauern zu prüfen. Ich begreife die von Herrn v. Erlach geäusserten Bedenken einigermaßen schon. Jeder, der bereits an Eisenbahnbauten beteiligt war, muss sich sagen, dass man im Anfang gewöhnlich viel zu optimistisch rechnet und am Schlusse der Bauperiode bisweilen entdeckt, dass man unter Umständen zu wenig klar gesehen hatte und wesentlich besser zu stehen glaubte, als es dann wirklich der Fall war. Herr v. Erlach hat speziell bei unserer Bahn derartige Erfahrungen ma-

chen müssen. Allein ich bin zu wenig Fachmann, um mich in dieser Frage aussprechen zu können.

Ich habe das Wort hauptsächlich ergriffen, um dem Antrag des Herrn Freiburghaus entgegenzutreten. Ich glaube, dieser Antrag gehe zu sehr in die Details hinein. Bis jetzt hat man der Regierung und der Bahngesellschaft nie so bestimmte Direktiven gegeben, wie Herr Freiburghaus hier vorschlägt. Ich weise z. B. darauf hin, dass für die Spiez-Frutigenbahn drei verschiedene Projekte vorlagen, als die Angelegenheit im Grossen Rat behandelt wurde und im Grossen Rat selber wurde von Seiten des Herrn Armenkassier Scherz eine vierte Variante vorgeschlagen, die von unsern Projekten total abwich. Ich trat dazumal dem Bestreben entgegen, die Variantenfrage im Grossen Rate zu lösen. Und wie ging es dann zu, nachdem der Grosse Rat den Subventionsbeschluss gefasst hatte? Von allen drei Varianten des Gründungskomitees wurde keine einzige ausgeführt, sondern es wurde ein ganz neues Projekt aufgestellt, das von Spiez bis Frutigen nicht bis auf einen einzigen Meter mit den frühern Projekten übereinstimmte. Man hätte damals auch im Grossen Rate die Variante vorschreiben können, handelte es sich doch um bedeutend grössere Streitpunkte als es heute der Fall ist. Die Frutiger hätten auch Eingaben machen können, aber sie haben es nicht getan. Der Entscheid über die definitive Projektgestaltung wurde der Regierung und den Gesellschaftsorganen überlassen und die Sache kam doch gut, wahrscheinlich besser, als wenn man hier schon Beschluss gefasst hätte. Nach meinem Dafürhalten kann der Grosse Rat in solchen Detailfragen nicht Beschluss fassen und zu den verschiedenen Varianten Stellung nehmen. Ich wenigstens könnte das nicht verantworten, da ich die Verhältnisse nicht gründlich genug kenne. Man soll zu einem Verwaltungsrat und speziell zu dem Regierungsrat das Zutrauen haben, dass sie bei der Ausführung das Richtige treffen und der Regierung nicht solche Fesseln anlegen. Herr Freiburghaus hat auf die Vorgänge bei der Bern-Neuenburgbahn hingewiesen. Allein dort lag die Sache ganz anders. Dort handelte es sich um die Frage, ob eine Bahn von Bern nach Neuenburg überhaupt finanziert werden könne und ob man sich an einer Bahn über Rosshäusern beteiligen wolle oder nicht. Wenn man über Büttenried hätte fahren wollen, so wäre das ganze Finanzgerüste zusammengefallen, da die Erstellung dieser Linie einen Mehrbetrag von drei bis vier Millionen erfordert hätte. Da musste natürlich der Grosse Rat Stellung nehmen, weil es sich um keine Kleinigkeit handelte. Allein hier handelt es sich um Detailfragen und der Grosse Rat kann nicht darüber entscheiden, ob eine Linie um 100 m. kürzer oder länger angelegt und ob eine Haltestelle errichtet werden soll oder nicht. Ich glaube, man sollte solche Geschäfte etwas grundsätzlicher behandeln und dem Grossen Rate nicht zumuten, über solche Detailfragen zu entscheiden. Der Grosse Rat hat nur die Subvention auszurichten in Ausführung des Subventionsgesetzes und die weitere Ausführung soll er vertrauensvoll der Regierung und den Gesellschaftsorganen überlassen. — Ich empfehle Ihnen daher, die Anträge der Regierung und der Staatswirtschaftskommission anzunehmen.

Heller. Es sind jetzt ziemlich genau zwei Jahre her, dass der Verwaltungsrat der Bern-Schwarzenburg-Bahn das Fuder aufgeladen hatte und glaubte, nur noch

anspannen und fahren zu müssen, um in der vorgeetzten Zeit das Ziel zu erreichen. Bereits waren die Lieferungsverträge vorbereitet und da beschloss der Grosse Rat die Angelegenheit zurückzuweisen. Dem Verwaltungsrat erwuchs durch diesen Beschluss eine grosse und schwierige Aufgabe. Das Fuder musste wieder abgeladen und die Sache von vorne angefangen werden. Ich gab damals die Zusicherung ab, dass der Verwaltungsrat die Frage der Erstellung einer Normalbahn in jeder Beziehung vorurteilsfrei behandeln werde und ich glaube, dass er durch die dem Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates eingereichte Vorlage sein gegebenes Versprechen loyal gehalten hat. Wenn auch nicht alle Mitglieder der Verwaltung zu der Ansicht gelangten, dass die Eisenbahndirektion mit der Erstellung einer Normalbahn statt der Schmalspurbahn nur das Interesse der Landschaft wahren wollte, so sind doch fast alle zu der Ueberzeugung gekommen, dass eine Normalbahn für die Landschaft in der Zukunft eine ganz andere Bedeutung haben wird, als eine Schmalspurbahn. Nachdem wir nun wiederum eine ganze Menge neuer Projekte studiert haben, liegt uns aber daran, dass man jetzt zu einem Abschluss komme. Das ist auch der einzige Zweck des Antrages des Herrn Freiburghaus. Herr Bühler beurteilt die Sache nicht ganz richtig. Ich weiss sehr wohl, dass Herr Bühler ein richtiger Denker und in diesen Angelegenheiten gut bewandert ist. Allein es gibt im Leben doch konkrete Fälle, die denjenigen, welche eine Sache seit Jahren behandelt haben, klarer liegen, als denjenigen, die dieselbe nur aus der Behandlung im Grossen Rate kennen. Der Antrag des Herrn Freiburghaus geht dahin, das Trace von Bern nach Köniz definitiv zu bestimmen. Wir anerkennen die Tendenz der Regierung, sie will nur das Gute, allein wir haben die Ueberzeugung, dass wenn wir diese Frage offen lassen, wir einer neuen Bewegung in der Gemeinde Köniz rufen, die nicht von gutem ist und noch gichtiger sein wird, als bisher. Der Antrag des Herrn Freiburghaus deckt sich mit dem Antrag der Direktion und des Verwaltungsrates der Bern-Schwarzenburg-Bahn. Wir haben die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten seit langer Zeit geprüft und gegen einander abgewogen und ich persönlich bin zu der Ueberzeugung gelangt, dass für die Zukunft der Bahn die Expertenvariante das Richtige trifft. Wenn dieselbe auch gewisse Nachteile mit sich führt, so werden dieselben doch durch die vorhandenen Vorteile aufgehoben und ich glaube, dass, wenn man auch heute die Frage offen lässt, man doch zu keiner andern Lösung kommen wird. Nachdem man die Südvariante, die an sich die beste Lösung wäre, wegen der Stationsanlage oberhalb des Dorfes hat fallen lassen müssen, kommt entschieden die Linie am ersten in Betracht, welche über das Liebefeld führt, wo der Entwicklung der Industrie Raum geboten ist, die mit der Zeit für den Güterverkehr ein wesentliches Moment bilden wird. Aus diesem Grunde stellte der Verwaltungsrat den Antrag, die Expertenvariante zu wählen und ich empfehle Ihnen dieselben Nachteile. Ich hege absolut kein Misstrauen gegen die Regierung oder die Baudirektion, aber man gibt den widerstreitenden Interessen wieder freien Spielraum und das Für und Wider wird sich aufs neue geltend machen. Wenn wir zu einer raschen Lösung kommen wollen, so müssen wir heute das Trace Bern-Köniz festlegen. An diesem Trace ist auch vor zwei Jahren das Schmal-

spurbahnprojekt gescheitert. Wenn diese Frage damals geregelt gewesen wäre, so wäre jetzt die Schmal-spurbahn gebaut. Freilich war es damals ein Glück, dass es anders gegangen ist, aber heute wäre es ein Glück, wenn die Frage durch den Grossen Rat entschieden würde.

Was den Antrag des Herrn v. Erlach anbelangt, so muss ich Ihnen mitteilen, dass ich einen ähnlichen Antrag vorbereitet habe. Wir befürchten freilich nicht, mit den veranschlagten 2,380,000 Fr. nicht auszukommen, sondern wir glauben, dass diese Mittel bei ökonomischem Verfahren hinreichen werden. Allein wir sind durch einen Ukas des Eisenbahndepartementes erschreckt worden. Sie wissen, um welches Begehren es sich von seiten des Bundes handelt und wir haben ausgerechnet, dass dasselbe uns Mehrkosten im Betrage von mindestens 106,000 Fr. verursachen würde. Dadurch käme das ganze Unternehmen wieder zum Stillstand. Ueber diese Summe könnten wir nicht verfügen und ich wenigstens würde den Mut nicht haben, bei den Gemeinden neuerdings um Nachsubventionen einzukommen. Die Gemeinden haben sich bereits in einer Weise beteiligt, wie es bei den in der letzten Zeit hier beschlossenen Bahnen nicht der Fall war. Schwarzenburg z. B., das ein verhältnismässig kleines Steuerkapital aufweist, hat einen Beitrag von 150,000 Fr. beschlossen. Auch die andern Gemeinden haben grosse Subventionen bewilligt. Die Beteiligung der Privaten ist ebenfalls eine nennenswerte. Es sind gegenwärtig von Privaten für 131,000 Fr. Aktien gezeichnet, ja ich darf sagen, dass inzwischen noch einige tausend Franken geflossen sind und noch mehr Geld von Privaten in Aussicht steht. Es hat sich also ein grosser Opfersinn bei der beteiligten Bevölkerung gezeigt, allein wir dürfen an diesen Opfer-sinn nicht übermässige Anforderungen stellen. Durch das Verlangen des Departementes würde also das ganze Unternehmen wieder in Frage gestellt. Wir sollten daher zur Beruhigung der Landschaft und des Verwaltungsrates eine dem Sinne des Antrages des Herrn v. Erlach entsprechende Bestimmung in dem Beschlusse aufnehmen. Ich zweifle nicht daran, dass dies auch der Auffassung der Baudirektion entspricht. Der Herr Baudirektor hat ja in seinem Referat erklärt, dass wenn von seiten des Departementes solche Forderungen gestellt werden, man wieder vor dem Grossen Rat gelangen könne. Allein es wäre angenehmer, wenn die Sache schon in dem Beschluss geregelt würde. Denn die Personen, die an der Spitze der Verwaltung stehen, können ändern, und es können sich andere Auffassungen geltend machen. Ich möchte daher beantragen, dass in dem vorliegenden Beschluss der Passus eingeschaltet werde: «Der Staat beteiligt sich ferner in gleicher Weise mit 40 % an den Mehrkosten, die der Gesellschaft aus allfälligen neuen Vorschriften von seiten des Eisenbahndepartementes erwachsen». Materiell bedeutet dieser Vorschlag das nämliche wie der Antrag des Herrn v. Erlach, so dass ich glaube, dass wir uns mit einander vereinigen können.

Noch ein Wort in bezug auf die Schwarzwasserbrücke. Wir haben da allerdings die bestimmte Zusicherung, dass das Projekt gut geheissen werde. Wir haben an dem Projekt lange gearbeitet und es sind auch noch neue Projekte aufgetaucht. So haben die Herren Pulfer und Bidal für die Verstärkung der Schwarzwasserbrücke ein grossartiges Projekt ausge-

arbeitet, nach welchem die Brücke viel verbreitert worden wäre und für dessen Ausführung armerter Beton verwendet worden wäre. Dasselbe sollte auch billiger zu stehen kommen als das Projekt der Firma Bell & Cie. Allein es war nur zu kühn als dass die Verwaltung gewagt hätte, es in ernste Behandlung zu ziehen. Doch erwähne ich das hier, weil die betreffenden Herren — Herr Pulfer ist der Sohn unseres Kollegen — sich viel Mühe in der Sache gegeben haben und es sich wohl lohnt, hier davon zu reden. — Wir haben nun in bezug auf die Verstärkung der Schwarzwasserbrücke gegenüber dem Eisenbahndepartement etwelches Misstrauen, da eine positive Genehmigung des eingereichten Projektes noch nicht vorliegt und wir fürchten, dass unter Umständen auch da noch neue Anforderungen gestellt werden könnten. Es wäre daher von gutem, wenn man die Verwaltung der Bern-Schwarzenburg-Bahn in dieser Beziehung beruhigen könnte.

Am Schlusse möchte ich nicht unterlassen, namens der Bahnverwaltung und der interessierten Landschaft den vorberatenden Behörden den wärmsten Dank auszusprechen für das Wohlwollen, das sie uns stets entgegengebracht haben. Wenn es auch lang gegangen ist, so sehen wir jetzt doch, dass wir ans Ziel kommen. Wir hoffen auch, dass, möge der heutige Beschluss ausfallen, wie er wolle, wir auch in Zukunft, wenn wir uns allfällig wieder an die Behörden wenden müssten, mit dem gleichen Wohlwollen behandelt werden.

Bühlmann. Ich stehe grundsätzlich auf dem Boden des Herrn Bühler und trotz der verschiedenen angehörten Voten wäre es mir unmöglich, über eine derartige Detailfrage, wie sie im Antrage des Herrn Freiburghaus berührt wird, hier ein Urteil abzugeben. Um über solche Fragen zu entscheiden, muss man die Sache gesehen und darüber spezielle Studien gemacht haben. Es geht nicht an, dass der Grosse Rat, der nach Verfassung und Gesetz nichts anders zu tun hat, als den Finanzausweis zu prüfen und zu genehmigen, über solche Detailfragen betreffend Stationsanlage und Tracelung endgültig entscheide. Das ist Sache der Bahnverwaltung und der Regierung. Ich glaube daher, wir sollten den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission annehmen und ich würde noch etwas weiter gehen und in Ziffer 2b die Worte streichen «insbesondere auch betreffend die Lage der Station Köniz zu verlangen». Auch das geht uns nichts an, sondern das ist Sache der Prüfung und Genehmigung des definitiven Bauprojektes. Ich stelle daher den Antrag, diese Worte zu streichen.

Auch den Antrag der Herren v. Erlach und Heller halte ich nicht für zulässig. Wir haben den vorgelegten Finanzausweis zu prüfen und darüber Beschluss zu fassen, ob wir ihn genehmigen wollen oder nicht. Allein es geht nicht an, dass wir dem ganz präzise gefassten Finanzausweis noch den Vorbehalt beifügen, dass wenn weitergehende Ausgaben gemacht werden müssen, wir an dieselben auch noch 40 % bewilligen wollen. Wir haben ja gar kein Urteil darüber, ob die andern 60 % von der Bahngesellschaft aufgebracht werden können. Wenn das Departement Forderungen aufstellt, die Mehrausgaben verursachen, so muss eine neue Vorlage eingereicht werden und der Grosse Rat muss einen neuen Beschluss fassen, um eine weitere

Subvention zusichern zu können. Eine solche allgemeine Zusicherung, wie sie die Herren v. Erlach und Heller vorschlagen, halte ich nicht für zulässig.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was ich in bezug auf den Antrag des Herrn Freiburghaus zu sagen habe, ist eigentlich von den Herren Bühler und Bühlmann bereits ausgeführt worden. Ich habe Herrn Freiburghaus schon in der Staatswirtschaftskommission bemerkt, dass der Vergleich mit der Bern-Neuenburg-Bahn nicht zutrifft. Denn dort handelte es sich um die Frage, ob ein Projekt, das ein paar Millionen mehr als das jetzt ausgeführte gekostet hätte, oder das letztere subventioniert werden sollte. Da musste der Grosse Rat natürlich Stellung nehmen. Ähnlich wird es wahrscheinlich auch bei Ramsei-Sumiswald gehen. Hier aber liegt der Fall anders. Mit der vorgeschlagenen Summe kann man die eine oder andere Variante ausführen. Ich halte es speziell für taktisch unrichtig, wenn die infolge der grösseren Expropriationskosten etwas teurere Variante, die aber gleichwohl im Rahmen des Voranschlages ausgeführt werden kann, schon im Grossen Rat vorgeschrieben würde. Ich habe mich schon dahin ausgesprochen, dass nach meiner persönlichen Meinung die Linie über das Liebefeld geführt werden soll. Allein das soll erst dann geschehen, wenn die betreffenden Interessenten auch etwas leisten und dadurch die entstehenden Mehrkosten einigermaßen kompensieren. Das werden sie auch tun. Wenn dies aber nicht der Fall sein sollte, so hat die Bahn auch kein Interesse, den kostspieligeren Bau auszuführen.

Die Herren Freiburghaus und Heller haben auf den Kampf hingewiesen, der entstehen werde, wenn das Trace hier nicht festgelegt wird. Ich fürchte, die Folgen einer solchen Festlegung viel mehr als den Kampf. Ich habe nichts dagegen, wenn der Grosse Rat diese Festlegung vornehmen will, allein ich glaube, er dürfe es nicht, sonst wird er unbewusst Interessen schädigen, die er gar nicht kennt. Der Kampf wird sich abspielen, wie es anderwärts auch geschehen ist und das Richtige wird gewählt werden. Wenn die Regierung endgültig zu entscheiden hätte, dann würde ich freilich auch verlangen, dass der Grosse Rat heute die Sache festlege. Allein wir haben nicht endgültig zu entscheiden, sondern der Bundesrat entscheidet in letzter Linie. Wir können nur Anträge stellen. Allerdings, wenn der Grosse Rat entscheiden würde, könnte er sagen, dass er die Subvention an eine bestimmte Bedingung geknüpft habe und wenn diese nicht erfüllt würde, die Subvention als hinfällig erklären. Aber der Grosse Rat müsste den Entscheid der obersten Behörde doch akzeptieren, wenn das Zustandekommen der Bahn nicht scheitern soll.

Ich beantrage Ihnen ebenfalls, den Antrag des Herrn v. Erlach abzulehnen. Es ist allerdings richtig, wie er ausgeführt hat, dass ich gestern mit Herrn Heller über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Anlagekapitals gesprochen und erklärt habe, eine solche Erhöhung könne nur damit begründet werden, dass die Voruntersuchung keine genügende gewesen sei und in diesem Falle müsse das Geschäft eben zurückgewiesen werden. Mit dieser Rückweisung würde aber wohl niemand einverstanden sein und ich halte auch dafür, dass der Voranschlag, wenn schon in verschie-

denen Rubriken dieses und jenes mit Recht ausgesetzt werden kann, doch wirklich genügt. Ich habe bereits gesagt, dass eine etwaige Erhöhung des Postens für Expropriation notwendig sein wird. Allein wenn hier auch 30,000—40,000 Fr. mehr ausgegeben werden müssen, so können dieselben aus dem Posten Unvorhergesehenes, der mehr als genügend dotiert ist, gedeckt werden. Im weitern halte ich es nicht für richtig, hier schon zu erklären, dass wir eine Erhöhung des Staatsbeitrages vornehmen wollen, wenn das Eisenbahndepartement an den Oberbau höhere Anforderungen stellt. Mit Rücksicht auf die grossen bernischen Interessen, welche hier auf dem Spiele stehen, müssen wir prinzipiell Stellung nehmen gegen die Tendenz des Eisenbahndepartements, für die Nebenbahnen einen in so enormem Masse verstärkten Oberbau zu verlangen. Wenn wir aber den Antrag des Herrn v. Erlach annehmen, so würde die Stellung der Regierung gegenüber dem Departement entschieden geschwächt.

Ich gebe zu, dass auch in bezug auf das Rollmaterial Kritik geübt werden kann. Ich bemerke, dass 3 Lokomotiven à 42,000 Fr., 6 Personenwagen à 12,000 Fr. vorgesehen sind. Ich glaube im Gegensatz zu Herrn v. Erlach, dass diese Posten genügen werden. Es werden und dürfen nicht ganz schwere Lokomotiven angeschafft werden. Die Benützung der Schwarzwasserbrücke stützt sich ausdrücklich auf die Vorschriften betreffend die Nebenbahnen. Es müssen also bei der Bern-Schwarzenburg-Bahn Maschinen verwendet werden, wie sie auf den Nebenbahnen gebräuchlich sind und diese Maschinen können mit einem kleinern Raddurchmesser und auch bei leichterem Gewicht mit grosser Leistungsfähigkeit erstellt werden. In bezug auf die Personenwagen halte ich die Ansätze des Herrn v. Erlach von 17,000 Fr. für viel zu hoch. Ich nehme an, wir werden für die Bern-Schwarzenburg-Bahn keine Salonwagen bauen müssen. Mit 12,000 Fr. können wir per Wagen ganz gut auskommen. Betreffend die Güterwagen bin ich einverstanden, dass ihre Zahl erhöht werden soll, sobald man das Geld dazu hat. Allein eine absolute Notwendigkeit liegt hiefür nicht vor, weil der Betrieb der Bern-Schwarzenburg-Bahn offenbar in den Gemeinschaftsbetrieb anderer bernischer Bahnen einbezogen werden wird. Da ist es zulässig, bedeutend weniger Wagen, ja sogar weniger als die hier vorgesehenen 24 zu stellen. Aber ich gebe zu, dass es im Interesse der Bahn liegt, möglichst viele Güterwagen einstellen zu können.

Nun möchte ich Ihnen aber noch folgende Mitteilung machen. Auf der ganzen Linie Bern-Schwarzenburg sind nur zwei Kunstobjekte von Bedeutung, die Schwarzwasserbrücke und die Scherlibachbrücke. Abgesehen von diesen beiden Kunstbauten haben wir es in der Hauptsache nur mit Erdarbeiten zu tun. Der Kostenvoranschlag für die Verstärkung der Schwarzwasserbrücke beträgt 205,000 Fr. Für die Scherlibachbrücke wollen wir 75,000 Fr. einsetzen. Das macht zusammen 280,000 Fr. oder per Bahnkilometer 16,500 Fr. Ziehen wir diesen Betrag von den hier per Bahnkilometer vorgesehenen 139,500 Fr. ab, so bleiben, abgesehen von den beiden Brücken per km. noch 123,000 Fr. Die Baukosten der Emmenthalbahn betragen ungefähr 120,000 Fr. per km., der Langenthal-Huttwilbahn 80,000 Fr., der Huttwil-Wohlhausenbahn 85,000 Fr. und der Gürbenthalbahn 112,000 Fr. Mit

Rücksicht hierauf dürfen wir uns mit dem Ansatz von 123,000 Fr. für die Bern-Schwarzenburg-Bahn wohl beruhigen.

Mit dem Antrag der Herren v. Erlach und Heller könnte ich mich persönlich durchaus einverstanden erklären und ich habe mich im Prinzip damit auch bereits einverstanden erklärt. Aber ich fürchte die Folgen dieses Antrages. Es kann nicht die Aufgabe des Staates sein, möglichst grosse Ausgaben zu veranlassen. Man kann beim Bahnbau im Ausgeben des Geldes es sehr verschieden halten. Ich will nicht sagen, dass es nicht im Interesse der Bahnen wäre, mehr auszugeben als man ausgibt, aber wenn man das Geld nicht hat, muss man sich eben mit dem begnügen, was zur Verfügung steht. Vor 1897 haben wir oft mit zu geringen Mitteln Bahnen bauen müssen und haben es nachher noch lange gespürt. Seit 1897 leistet der Staat grössere Beiträge und er hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass nicht mehr verausgabt wird, als absolut erforderlich ist. Ich weiss, dass speziell bei der Bern-Schwarzenburg-Bahn die Tendenz herrscht, nicht zu viel zu brauchen, und ich hätte kein Bedenken, in diesem speziellen Fall den vorgeschlagenen Passus zu akzeptieren. Aber ich glaube, wir dürfen es der Konsequenzen halber nicht tun. Jede Bahn hat infolge der Forderungen des Eisenbahndepartementes Mehrausgaben zu machen. Ich kenne keine einzige Bahn, der nicht durch nachträgliche Forderungen des Departements Mehrkosten entstanden wären. Das wird auch hier und bei allen zukünftigen Bahnen der Fall sein. Wenn wir hier nun den gemachten Vorschlag annehmen würden, so würden andere Bahnen mit Recht die gleiche Bestimmung auch aufgenommen haben wollen. Ich habe schon betont, dass wenn hier wegen der Forderungen des Departementes betreffend den Oberbau bedeutende Mehrkosten entstehen sollten, wir vor einem ausserordentlichen Fall stehen, der es wohl statthaft erscheinen lässt, noch einmal vor den Grossen Rat zu kommen. Vorläufig habe ich aber die Meinung, dass die Mehrausgabe für diejenige Verstärkung des Oberbaues, die man allfällig machen muss und die vielleicht im Interesse der Bahn selber in den Verhandlungen mit dem Departement zugegeben werden, dass etwa Schienen von 30 oder 31 kg. zur Verwendung gelangen, im Rahmen des jetzigen Voranschlages Platz haben. Aus diesen Gründen möchte ich Sie ersuchen, den Antrag der Herren v. Erlach und Heller abzulehnen.

Mit dem Streichungsantrag des Herrn Bühlmann bin ich persönlich durchaus einverstanden. Der betreffende Passus war in dem zuerst ausgeteilten Antrag nicht enthalten und wurde nachher eingeschoben, weil man sich sagte, dass dies wohl der einzige Punkt sei, der zu Aenderungen Anlass geben könne.

Heller. Gestützt auf die Ausführungen des Herrn Baudirektors ziehe ich meinen Antrag zurück. Ich habe mich davon überzeugt, dass unsere Auffassungen sich eigentlich decken. Herr Regierungsrat Morgenthaler will das nämliche anstreben, was auch wir in der Verwaltung anstreben und da ist es besser, wenn wir durch einen einstimmigen Beschluss der Landschaft zeigen, mit welchem Wohlwollen der Grosse Rat ihr entgegenkommt.

Freiburghaus. Ich bin ebenfalls in der Lage, den gestellten Antrag in einen Wunsch umzuändern, mit

Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Regierungsrat Morgenthaler, dass bei der Wahl der Variante die sogenannte Expertenvariante ernstlich in Betracht fallen werde. Im Interesse der allgemeinen Harmonie ziehe ich meinen Antrag zurück.

v. Erlach. Gestützt auf die Ausführungen des Herrn Baudirektors und auf das quasi-Versprechen, dass, wenn das Departement so grosse Mehrforderungen stellen sollte, wie es gegenwärtig den Anschein hat, man noch einmal vor den Grossen Rat gelangen könne und derselbe dann schon Entgegenkommen zeigen werde, bin ich ebenfalls in die Lage versetzt, meinen Antrag zurückzuziehen. (Heiterkeit).

A b s t i m m u n g.

Eventuell.

Der Antrag Bühlmann wird, weil nicht bestritten, vom Präsidenten als angenommen erklärt.

Definitiv.

Für Annahme des Entwurfes . . Einstimmigkeit.

Schluss der Sitzung 5³/₄ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 26. Januar 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender : Präsident v. Wurstenberger.

Der Namensaufruf verzeigt 202 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 33 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauer, Boss, Buchmüller, Egli, Flückiger, Hari, Houriet (Courtelary), Küpfer, Laubscher, Michel (Interlaken), v. Muralt, Roth, Ryf, Scheurer, Schwab, Stettler, Thönen, Vuilleumier, Wächli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bigler (Wasen), Bourquin, Bürki, Freiburghaus, Glatt- hard, Gresly, Guggisberg, Halbeisen, Jörg, Kästli, Lanz (Trachselwald), Rossé, Thöni, Will.

Tagesordnung:

Thun - Steffisburg - Strasse; Entwässerung im Glockenthal.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon vor vielen Jahren wurde von den Anstössern der Staatsstrasse Thun-Steffisburg im Glockenthal über schädigenden Wasserzufluss von der Strasse her geklagt. Im Laufe der Zeit vermehrten sich diese Klagen und die Untersuchung ergab deren Begründetheit. Allerdings wird der Schaden nicht nur durch das Strassenwasser, sondern in ebenso hohem Masse durch das Dach- und Abwasser der umliegenden Gebäude verursacht. Die Gemeinde Steffisburg entschloss sich, eine Kanalisation durchzuführen, um dem Uebelstand abzuhelpen. Bereits im Jahre 1898 war ein Projekt aufgestellt worden, nach dem die Wasser der Staatsstrasse durch eine 639 m. lange Leitung von 36 cm. Durchmesser nach dem Mühlebach hätten abgeführt werden sollen. Der Kosten- voranschlag dieses Projektes stieg aber auf 41,000 Fr., was die Gemeinde Steffisburg erschreckte und veranlasste, ein billigeres Projekt ausarbeiten zu lassen, das eine Röhrenleitung von 50 cm. Durchmesser nach der Aare vorsieht, deren Erstellung auf zirka 25,000 Fr. veranschlagt ist. Die Gemeinde Steffis-

burg stellte das Gesuch, der Staat möchte sich an diesen Kosten mit 60 % beteiligen. Die Ausführung des Projektes wurde längere Zeit durch den Widerstand der Gemeinde Thun gehindert, die dagegen protestierte, dass die Röhrenleitung oberhalb der Badeanstalt im Schwäbis ausmünde. Schliesslich einigten sich beide Gemeinden und das Geschäft kam neuerdings vor den Regierungsrat. Derselbe hält nun dafür, dass eine Staatsbeteiligung mit 10,000 Fr. den Verhältnissen angemessen sei und beantragt Ihnen daher, diesen Betrag unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

Könitzer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir gehen mit der Regierung darin einig, dass an die projektierte Kanalisation eine Subvention verabfolgt werden soll, stellen aber in bezug auf die Höhe des Staatsbeitrages einen abweichenden Antrag. Sie haben gehört, dass über den gegenwärtigen Zustand schon seit langer Zeit geklagt wird. Die beiden Strassen von Goldiwil und Homberg münden in dem höchsten Punkte in die Staatsstrasse ein und führen viel Wasser zu, das sich in das Eigentum der Anstösser ergiesst. Namentlich wird von seiten der Baronin v. Jud Klage geführt und dieselbe hat sogar mit einem Prozess gedroht. Um das zu vermeiden, muss Abhülle geschaffen und eine Kanalisation erstellt werden. Da es aber der Gemeinde Steffisburg nicht möglich sein wird, dieselbe mit einem Staatsbeitrag von 10,000 Fr. auszuführen, beantragen wir Ihnen, einen Beitrag von 50 % der Baukosten zu bewilligen.

Schenk. Als Vertreter der beteiligten Gemeinde Steffisburg erlaube ich mir in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen. Ueber die Notwendigkeit der projektierten Strassenkorrektur sind Regierung und Staatswirtschaftskommission einig und Meinungs- differenzen bestehen nur in bezug auf die Höhe des zu bewilligenden Staatsbeitrages. Als vor einigen Jahren das erste Projekt aufgestellt wurde, wurde uns von kompetenter Seite eine Staatsbewilligung von 50 % in Aussicht gestellt. Diese 50 % wurden denn auch von Anfang an unsern Berechnungen zu Grunde gelegt und vor einem Jahr hat denn auch die Gemeinde Steffisburg beschlossen, an die auf 25,000 Fr. veranschlagten Kosten, mit Inbegriff der Privatbeiträge 50 % zu leisten. Dazu kämen noch die Landentschädigungen, die ihr allein zufallen. Wie Ihnen der Herr Baudirektor mitteilte, musste inzwischen eine Trace- veränderung vorgenommen werden, da die Gemeinde Thun wegen der Ausmündung der Leitung Schwierigkeiten machte. Das hatte eine Erhöhung des Kosten- voranschlages auf 26,600 Fr. zur Folge. Die Gemeinde ist an ihren Beschluss, 50 % von 25,000 Fr. zu leisten, gebunden und für den Fall, dass auch hier heute 50 % bewilligt werden, bleibt immer noch eine Differenz von zirka 1000 Fr. Die Gemeinde Steffisburg hatte seinerzeit das Gesuch gestellt, der Staat möchte 60 % bewilligen und ich hätte als ihr Vertreter eigentlich die Pflicht, den Grossen Rat davon zu überzeugen zu suchen, dass ein solcher Beitrag recht und billig sei. Ich will das jedoch nicht tun, da der Staat ja von allen Seiten um derartige Beiträge angegangen wird. Wenn der Antrag der Staatswirtschaftskommission von dem Grossen Rat angenommen würde, so liessen sich wohl noch Mittel und Wege

finden, um in Steffisburg die genannte Differenz aufzubringen. Ich möchte Sie daher ersuchen, gemäss dem Antrag der Staatswirtschaftskommission 50 % zu bewilligen und damit das Zustandekommen des Werkes zu ermöglichen. Die Gemeinde Steffisburg befindet sich in einer schwierigen finanziellen Lage; infolge verschiedener Ausgaben in den letzten Jahren musste der Tellansatz bereits erhöht werden und es ist für den Fall der Annahme des regierungsrätlichen Antrages nach meinem Dafürhalten keine Aussicht vorhanden, dass eine spätere Gemeindeversammlung die erhöhte Leistung bewilligen würde. Die Folge davon wäre, dass die Anstösser, besonders die Baronin v. Jud gegen den Staat den Klageweg betreten würde. Ich möchte Ihnen nochmals empfehlen, einen Staatsbeitrag von 50 % zu bewilligen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrates .	Minderheit.
Für den Antrag der Staatswirtschafts-	
kommission	Mehrheit.

Motionen der Herren Grossräte Schär und Jacot betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule.

(Siehe Seite 455 des letzten Jahrganges.)

Schär. Wie Sie sich erinnern, habe ich mir in der letzten Novembersession erlaubt, zu der Vorlage betreffend die Verteilung der eidgenössischen Schulsbvention pro 1903 folgenden Zusatzantrag zu stellen: «Der Regierungsrat erhält den Auftrag, dem Grossen Rat bis zu seiner nächsten ordentlichen Frühjahrsession einen Dekretsentwurf über die künftige Verteilung der Schulsbvention vorzulegen. In diesem Dekret ist den Gemeinden grundsätzlich ein direkter Anspruch an die Schulsbvention einzuräumen **und** zwar unter billiger Berücksichtigung ihrer Steuerlasten». Auf Antrag des Herrn Regierungspräsidenten hat der Grosse Rat im Laufe der Diskussion beschlossen, diesen Antrag als Motion zu behandeln und ich habe heute die Ehre, diese Motion neuerdings zu begründen.

Mein Antrag bezweckt zweierlei. In erster Linie möchte er die künftige Verteilung der Schulsbvention durch ein Dekret und nicht nur auf dem Budgetwege geordnet wissen. Sodann möchte er den Gemeinden grundsätzlich einen Anspruch auf diese Subvention einräumen und zwar unter billiger Berücksichtigung der Steuerlasten. Die schwer belasteten Gemeinden sollen etwas mehr erhalten als die Gemeinden mit kleinen Steuern. Wie viel aber den Gemeinden auszurichten sei, auf welche Weise das Geld verteilt werden und was mit dem dem Staate verbleibenden Rest der Subvention geschehen soll, darüber spricht sich meine Motion nicht aus. Ich möchte es vielmehr den vorberatenden Behörden überlassen, dies nach ihrem Gutfinden zu ordnen. Das ist die Trag-

weite meiner Motion, zu deren Begründung ich kurz folgendes anführe.

Was vorerst die Form der Verteilung der Schulsbvention anbelangt, so ist wohl die Mehrheit von Ihnen mit mir einverstanden, dass es besser ist, den Verteilungsmodus in Zukunft durch ein Dekret festzulegen, statt jeweilen auf dem Budgetweg und zwar schon aus dem Grunde, weil dadurch eine sonst alljährlich wiederkehrende unliebsame Debatte hier im Grossen Rate vermieden wird, sodann aber auch deshalb, weil sonst eine gewisse Gefahr vorhanden ist, dass die Schulsbvention ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet wird und zur Entlastung der Staatskasse dienen muss. Ich wiederhole, was ich schon in der frühern Session gesagt habe, dass dafür bereits typische Anzeichen vorhanden sind. Ich verweise in erster Linie auf die erste Vorlage der Regierung betreffend die Verteilung pro 1903. In derselben waren nicht weniger als 125,500 Fr. zur direkten Entlastung des Staatshaushaltes eingesetzt. Ich verweise ferner auf die gestern ausgeteilte regierungsrätliche Vorlage, wo wiederum 100,000 Fr. als Rückerstattung an die Staatskasse vorgesehen sind für Auslagen, die der Staat kraft des Gesetzes vorgenommen hat. Ich verweise ferner darauf, dass der Regierungsrat sich bereits in amtlichen Erlassen dahin ausgesprochen hat, dass in Zukunft auch an schwer belastete Gemeinden nicht mehr als 5 % Staatsbeitrag an Schulhausbauten auszurichten seien, trotzdem das Schulgesetz ausdrücklich vorschreibt, dass den schwerbelasteten Gemeinden ein Beitrag bis auf 10 % der devisierten Summe zu verabfolgen sei. Die schwerbelasteten Gemeinden werden von der Regierung einfach auf die Schulsbvention vertröstet. Also auch hier eine Verwendung der Schulsbvention zur Entlastung der Staatskasse in bezug auf Ausgaben, zu denen der Staat kraft des Gesetzes verpflichtet ist. Ich halte es nun für die Aufgabe des Grossen Rates, dafür zu sorgen, dass diesen Gelüsten grundsätzlich ein für allemal ein Ende gemacht wird. Das ist aber nur möglich, wenn in einem Dekret für die Zukunft bestimmte Normen aufgestellt werden. Man wird mir zwar einwenden, dass man noch zu wenig Erfahrungen gesammelt habe, um bereits eine zum Teil bleibende Verfügung über die Verteilung der Schulsbvention zu erlassen und man es später bereuen könnte, wenn heute schon ein bezügliches Dekret aufgestellt würde. Allein diese Einwände scheinen mir nicht stichhaltig zu sein. Wir wissen gewiss heute schon, wie die Schulsbvention verwendet werden kann, damit sie der Volksschule zum Segen und zur Förderung gereiche und wir wissen auch, dass wenn wir später über die heute vorgenommene Verteilung andern Sinnes werden sollten, wir es ja nur mit einem Dekret zu tun haben, das jederzeit geändert werden kann und dessen Abänderung dem Grossen Rate sicher nicht mehr Arbeit verursachen wird als eine einmalige Festlegung der Verteilung auf dem Budgetwege.

Was den zweiten Teil meiner Motion anbelangt, so weiss ich, dass ich damit sowohl im Grossen Rate wie namentlich bei der Regierung auf grossen Widerstand stossen werde. Ich erlaube mir daher, bei der Begründung dieses Antrages etwas weitläufiger zu sein. — Wenn wir die Frage, ob es prinzipiell gerechtfertigt sei, den Gemeinden einen Teil der Schulsbvention zu überlassen, richtig prüfen wollen, so müssen wir dabei uns auf bestimmte Tatsachen und Er-

fahrungen stützen können. Es geht nicht an, sich in dieser wichtigen Sache auf blosse Vermutungen oder auf Antipathien oder Sympathien hin ein abschliessendes Urteil zu bilden. Noch viel weniger dürfen wir uns durch politische Rücksichten leiten lassen. Die Frage ist einzig die: Bieten uns die Gemeinden genügend Garantie, dass sie den Teil der Schulsubvention, den wir ihnen überlassen, zum Wohle der Volksschule verwenden oder nicht? Je nach der Beantwortung dieser Frage wird auch unser Entscheid ausfallen müssen. Um mich da richtig orientieren zu können, habe ich eine kleine Enquete veranstaltet. Ich habe diejenigen Leistungen, zu denen die Gemeinden nach Gesetz verpflichtet sind, in den beiden Schulinspektionskreisen IV und VI, umfassend die Aemter Burgdorf, Trachselwald, Konolfingen und Signau, zusammengestellt und sie mit den Leistungen verglichen, welche die Gemeinden überhaupt machen. Ich will Ihnen die daherigen Zahlen mitteilen. Zunächst einige Angaben in bezug auf die Besoldungsverhältnisse. Nach dem Primarschulgesetz sind die Gemeinden bekanntlich verpflichtet, ihren Lehrern und Lehrerinnen eine jährliche Minimalbesoldung von 450 Fr. auszurichten. Nun werden in den 86 Schulgemeinden der beiden genannten Inspektionskreise gegenwärtig folgende Besoldungen ausgerichtet: in 23 Gemeinden 500—600 Fr., 35 600—700 Fr., 14 700 bis 800 Fr., 8 800—900 Fr., 2 900—1000 Fr., 1 1100 Fr., 1 1200 Fr. und 2 1700 Fr. Im Durchschnitt beträgt die Besoldung 680 Fr., also 230 Fr. per Schulklasse mehr als die Gemeinden gesetzlich zu zahlen verpflichtet sind. Im weitern haben 27 Gemeinden die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel vollständig und 6 haben sie teilweise eingeführt. In 74 Gemeinden besteht die Speisung und teilweise die Bekleidung armer Schulkinder. In den Aemtern Konolfingen und Signau kommt die Speisung der armen Schulkinder in allen Gemeinden vor. 5 Gemeinden richten neben den angeführten Besoldungen den Lehrern noch sogenannte Alterszulagen aus und eine Gemeinde hat eine richtige Altersversorgung eingeführt. Für die Speisung und Kleidung armer Schulkinder wird in den beiden Inspektionskreisen jährlich eine Summe von über 12,500 Fr. ausgegeben und es gibt Gemeinden, die hierfür nahezu 3000 Fr. auslegen. Die Schulausgaben machen in den Gemeinden der beiden Kreise durchschnittlich weit über $\frac{1}{3}$ der gesamten Gemeindeausgaben aus. Einzelne Gemeinden geben sogar die Hälfte der Gesamtauslagen für ihre Schulen aus. Vergleichen wir damit, was der Staat als solcher für die Primarschule verwendet. Bei einer Totalausgabe von rund 36 Millionen gibt der Kanton Bern für das Primarschulwesen 1,900,000 Fr. aus, dagegen für die Hochschule ungefähr 900,000 Fr. Wenn wir annehmen, dass wir an der bernischen Hochschule höchstens 400 bernische Studenten haben, für welche zirka 900,000 Fr. ausgelegt werden und wenn wir auf der andern Seite wissen, dass nahezu 80,000 Kinder unsere Primarschulen besuchen, für welche wir nur etwa doppelt so viel auslegen als für die 400 Studenten, so müssen wir sagen, dass das das Minimum ist, was der Kanton Bern für die Volksschule leisten kann. Diese Zahlen zeigen uns deutlich, wo eigentlich das Interesse und der Sinn für die Volksschule wohnt, nämlich unten beim gewöhnlichen Bürger, unten in den Schichten des Volkes. Das ist auch sehr naturgemäss und begreiflich. Der gewöhnliche Bürger hat ein unmittelbares Inter-

esse an der Hebung und Förderung der Volksschule. Seine Kinder werden dort ausgebildet und er muss dafür sorgen, dass dies in richtiger Weise geschieht. Die Erkenntnis, dass für den Kampf ums Dasein eine gute Schulbildung unerlässlich ist, ist auch in die ärmste Hütte hineingedrungen und diese Erkenntnis sorgt dafür, dass das Interesse für die Volksschule in den untersten Volksschichten nicht erlahmt, sondern immer grösser wird. Daher hat unsere Volksschule ihre grösste Stütze nicht oben, sondern unten im Volk.

Ein anderer Grund, der dafür spricht, den Gemeinden einen Teil der Schulsubvention zu überlassen, liegt darin, dass wir eigentlich ein Versprechen einzulösen haben. Sie erinnern sich wohl alle, dass vor der Abstimmung über die eidgenössische Schulschubvention weit herum im Bernerlande das Versprechen abgegeben wurde, die Gemeinden werden von der Schulschubvention etwas für ihre Volksschule erhalten und ich persönlich halte dafür, dass gerade diese Zusicherung wesentlich zu dem schönen Abstimmungsergebnis im Kanton Bern beigetragen hat. Diesem Versprechen dürfen wir heute, da es sich um die Verteilung der Schulschubvention handelt, nicht untreu werden, sondern es ist unsere Pflicht, es einzulösen. Man wird mir zwar einwenden, durch die Ueberlassung eines Teiles der Schulschubvention an die Gemeinden werde eine allzu grosse Zersplitterung derselben herbeigeführt und die Gemeinden werden eigentlich den ihnen zufallenden Betrag gar nicht spüren, da er zu klein sei. Im weitern wird man mir entgegenhalten, dass es schwer sei, die Gemeinden zu kontrollieren, ob sie die Schulschubvention auch im Sinn und Geist des Bundesgesetzes verwenden. Was den erstern Einwand anbelangt, so weise ich nur darauf hin, dass die Gemeinden für die Schulschubvention so viel Verwendung haben, dass sie sich auch um den kleinsten Beitrag interessieren müssen und auch der bescheidenste Betrag ihnen sehr zu statten kommen wird. Für die Gemeinden mit grössern Bevölkerungszahlen wird, wenn bei der Verteilung eventuell auf die Bevölkerungszahl abgestellt wird, der Beitrag so gross werden, dass sich damit wohl etwas Rechtes machen lassen wird. Was den zweiten Einwand anbelangt, so kann ich nur wiederholen, was ich bereits im November gesagt habe, dass, wenn der Bund den Kantonen sein Zutrauen schenkt, wir keinen Grund haben, den Gemeinden weniger Zutrauen entgegenzubringen. Ich weise aber auch darauf hin, dass diese Kontrolle sich mit Leichtigkeit ausüben lässt. Wir brauchen von den Gemeinden nur zu verlangen, dass sie über die Schulschubvention jährlich separate Rechnung abzulegen und dem Regierungsrat zur Prüfung, eventuell zur Genehmigung vorzulegen haben.

Ich hatte mir ursprünglich vorgenommen, auch über den Modus der Verteilung der Subvention unter den Gemeinden einige Worte zu sagen. Ich unterlasse es aber, um mir nicht den Vorwurf zuzuziehen, dass ich irgendwie die vorberatenden Behörden durch meine Meinung beeinflussen wolle oder dass ich zu sehr in die Details eingehe. Ich halte mich grundsätzlich nur an die Hauptsache.

Mit diesen kurzen Ausführungen bin ich eigentlich am Schlusse meiner Begründung angelangt. Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass wir wohl den Gemeinden das Zutrauen schenken dürfen, dass sie die Schul-

subvention richtig verwenden werden und dass im weitem ein Dekret der blossen Budgetbehandlung vorzuziehen ist. Bevor ich jedoch schliesse, möchte ich noch mit einigen Worten auf die Verhandlungen im November zurückkommen. Sowohl dem Sprechenden als Herrn Jacot wurde damals zum schweren Vorwurf gemacht, dass sie sich erlaubten, hier im Grossen Rat einen selbständigen Antrag zu stellen, ohne ihn vorher der betreffenden Kommission zu unterbreiten. Im Tone der tiefsten Entrüstung wurde gesagt, so etwas sei im bernischen Grossen Rat noch gar nie vorgekommen und ein derartiges Vorgehen sei unerhört. Ich will nicht verhehlen, dass mich dieses Auftreten des Herrn Kommissionspräsidenten Bühler sehr überraschte. Da ich dazumal nach Reglement nicht mehr das Recht hatte, auf diesen Vorwurf zu antworten, weil ich bereits zweimal gesprochen hatte, so sei mir jetzt erlaubt, zu meiner persönlichen Rechtfertigung zwei Worte zu erwidern. Sie wissen, dass eine Kommission niedergesetzt war, mit der speziellen Aufgabe, den Verteilungsvorschlag der Regierung pro 1903 vorzubereiten. Sowohl Herr Jacot als der Sprechende sagten sich, dass ihre Anträge viel weiter gehen, dass sie auf die Zukunft Bezug haben und es infolgedessen nicht in der Aufgabe der damaligen Kommission liege, über diese Anträge sich auszusprechen. Wir wurden in dieser Ansicht noch dadurch bestärkt, dass der Herr Kommissionspräsident zu Beginn der Kommissionalverhandlungen ausdrücklich erklärte, dass die Verhandlungen durchaus ohne Präjudiz für die spätere Verteilung der Schulsubvention sein müssen. Darum haben Herr Jacot und ich die Anträge in der Kommission nicht gestellt. Wir mussten uns sagen, dass die Kommission mit Recht uns sagen könnte, es liege nicht in ihrer Aufgabe, darüber zu verhandeln und wir mussten gewärtigen, dass uns in der Kommission das Forum verschlossen worden wäre. Aus diesem Grunde haben wir als Grossratsmitglieder und nicht als Mitglieder der Kommission unsere weitergehenden Anträge hier im Grossen Rat eingebracht. Wir wollten, dass der Grosse Rat einmal Gelegenheit bekomme, sich über diese Frage auszusprechen und schlüssig zu machen. Ich gebe zu, dass wir die Angelegenheit etwas vom Zaun gerissen hatten, allein wenn wir es nicht getan hätten, so wäre der Grosse Rat gar nie dazu gekommen, zu den vielen Volkswünschen und zahlreichen Eingaben Stellung zu nehmen und sich grundsätzlich darüber auszusprechen, ob die Gemeinden vollständig übergangen werden sollen oder nicht. Ich überlasse es nun einem jeden von Ihnen darüber zu urteilen, ob das Vorgehen, das wir durch unsere Antragstellung begangen haben, ein so grosses ist, wie man es uns zur Last legen wollte. Ich möchte aber nicht aus diesem Zwischenfall heute noch eine cause célèbre machen und eventuell neuerdings eine unliebsame Diskussion hervorrufen. Mir war es einfach eine Ehrensache, den Gemeinden einen Anspruch auf die Schulsubvention einzuräumen und ich habe heute noch die volle Ueberzeugung, dass ihnen etwas gegeben werden soll. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, meine Motion im Sinne des Reglementes in der Weise erheblich zu erklären, dass sie einer Kommission zur Vorberatung überwiesen wird. Ueber das Grundsätzliche würde sich der Grosse Rat erst dann auszusprechen haben, wenn die von Ihnen zur Vorberatung der Frage niedergesetzte Kommission ihre Anträge einreichen wird.

Gobat, Regierungspräsident. Herr Schär hat Ihnen soeben einen Antrag gestellt, der einer Ordnungsmotion gleichkommt. Er beantragt, die Angelegenheit einer Kommission zu überweisen. Diese Frage sollte nach meinem Dafürhalten in erster Linie behandelt werden.

Schär. Es handelt sich um keine Ordnungsmotion, sondern um eine bestimmte Ansichtsäusserung über die Behandlung der Motion, die sich auf das Reglement stützt. Der Art. 54 unseres Reglementes sagt ausdrücklich: «Wird Erheblichkeit einer Motion ausgesprochen, so soll der Gegenstand, wenn der Grosse Rat nicht ohne eine solche Vorberatung sogleich selbst eine Entscheidung treffen will, an den Regierungsrat oder eine Kommission zur Vorberatung gewiesen werden». Ich möchte also, dass meine Motion nicht anders als jede andere Motion behandelt werde, nur wünsche ich, dass sie an eine Kommission und nicht an die Regierung gewiesen werde. Was für eine Kommission die Frage vorberaten soll, darüber möge der Grosse Rat entscheiden; ich stelle diesbezüglich keinen Antrag.

Präsident. Ich fasse die Sache so auf, dass zunächst über die Motion selber und wenn dieselbe vom Grossen Rat erheblich erklärt wird, über die Frage diskutiert wird, ob der Gegenstand an den Regierungsrat oder eine Kommission zur Vorberatung gewiesen werden soll.

Gobat, Regierungspräsident. Ich bedaure sehr, dass Herr Schär darauf beharrt hat, dass die Motion jetzt behandelt werde. Es hat eigentlich keinen Sinn, dies jetzt zu tun, da wir die gleiche Frage in dieser Session in einer andern Form zum Entscheid bringen müssen. Im letzten Dezember beschlossen Sie, die Bundessubvention pro 1904 in ihrem Gesamtbetrag ins Budget einzusetzen und der Regierungsrat erhielt den Auftrag, dem Grossen Rat in dieser Session einen Verteilungsmodus pro 1904 vorzuschlagen. Unsere Anträge sind Ihnen ausgeteilt worden und Sie können denselben entnehmen, dass sie einen bleibenden Charakter haben. Die grössten Posten des regierungsrätlichen Vorschlages sind infolge der von Ihnen selber gefassten Beschlüsse für eine lange Reihe von Jahren, vielleicht für alle Zukunft festgenagelt. Nun soll, bevor die Verteilung pro 1904 von Ihnen beschlossen ist, noch eine Kommission über Verhältnisse beraten, die nachher wenigstens für eine lange Reihe von Jahren absolut nicht geändert werden. Ich halte dafür, es wäre am Platze gewesen, erst die Verteilung pro 1904 abzuwarten und dann wäre die Motion wahrscheinlich von selber gegenstandslos geworden. Da dieselbe nun aber auf der Tagesordnung ist, sind wir natürlich gezwungen, sie zu beantworten.

Der Regierungsrat hat heute morgen beschlossen, Ihnen zu beantragen, die beiden Motionen nicht erheblich zu erklären. Jetzt handelt es sich zunächst nur um die Motion des Herrn Schär. Wir können nicht beide Motionen mit einander behandeln, da sie namentlich darin von einander abweichen, dass nach der einen ein Teil der Subvention direkt den Gemeinden gegeben werden soll und da Herr Schär ein Dekret für alle Zukunft verlangt, während Herr Jacot die Angelegenheit nur für drei Jahre ordnen will. Die Mo-

tion des Herrn Schär hat einen zweifachen Inhalt. Sie verlangt, dass die Materie überhaupt durch ein Dekret geregelt werde und sodann, dass in demselben der Grundsatz aufgenommen werde, dass ein Teil der Subvention direkt unter die Gemeinden verteilt werden soll. Herr Schär hat Ihnen soeben gesagt, er verlange ein Dekret deshalb, weil sonst die Regierung den grössten Teil der Bundessubvention für Schulzwecke in Anspruch nehme, die der Staat sowie so nach Gesetz zu fördern habe. Diese Behauptung ist vollständig aus der Luft gegriffen und die Ausführungen des Herrn Schär waren unvollständig. Herr Schär hat gerade die Hauptsache verschwiegen. Er hat gesagt, der Beweis dafür, dass der Staat alles für sich in Anspruch nehmen will, liegt in dem Antrag der ersten regierungsrätlichen Vorlage, wonach 125,000 Fr. für Staatsschulzwecke verwendet werden sollten. Meine Herren, das ist nicht richtig. Jener Antrag enthielt allerdings einen Posten von 50,000 Fr. für Deckung eines Vorschusses der Staatskasse für Schulhausbauten und einen Posten von weitem 50,000 Fr. für Entlastung der Staatskasse gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes. Aber ich sagte Ihnen damals von dieser Stelle aus, dass wir diese Zahlen nur deshalb aufgenommen hatten, weil wir noch nicht wussten, was in bezug auf die Lehrerkasse beschlossen würde und dass, sobald auch nur der Regierungsrat über die Lehrerkasse einen Beschluss gefasst haben werde, wir diese beiden Posten streichen und dafür einen Beitrag des Staates von 100,000 Fr. an die Lehrerkasse einsetzen werden. Die beiden Zahlen hatten also nur einen provisorischen Charakter, sie waren nur ein Nothelf und sollten Ihnen zeigen, wie die Bundessubvention pro 1903, deren Verteilung sehr pressierte, allenfalls verwendet werden könnte.

Im weitem wurde gesagt, der Regierungsrat werde künftig nur noch 5 % an die Schulhausbauten verabfolgen und wenn er den schwerbelasteten Gemeinden mehr geben müsste, so würde das Mehr aus der Bundessubvention genommen. Darüber ist gar kein Beschluss gefasst worden und ich nehme an, dass wir nach wie vor den Gemeinden gemäss dem Gesetz 5—10 % verabfolgen werden und dass in jedem Fall untersucht werden wird, ob über dieses Maximum hinaus noch etwas aus der Bundessubvention zu leisten ist. Der Regierungsrat hat nie verlangt, dass die Verwendung der Schulschubvention ihm in die Hand gelegt werde. Er hat immer gesagt, dass das Sache des Grossen Rates ist. Wir stellen Ihnen einfach unsere Anträge, über die Sie zu beschliessen haben. Wir wollen über gar nichts von der Bundessubvention verfügen, als über das, was der Grosse Rat der Staatskasse gnädigst übergeben wird. Warten Sie nur noch einige Monate und man wird Ihnen über die Finanzen des Staates klaren Wein einschenken und es wird dann ein anderes Lied erklingen über die Begehrlichkeiten und die grossen Ausgaben, die man gemacht hat, ohne vielleicht zu berechnen, ob sie auch zu den Mitteln des Staates im Verhältnis stehen. Man wird dann zu der Ueberzeugung kommen, dass unter allen Umständen für neue Einnahmequellen des Staates gesorgt werden muss, und zwar nicht nur für so kleine, wie sie die Bundessubvention darstellen würde, sondern für ganz bedeutende. — Es ist also nicht richtig, dass der Staat von der Bundessubvention etwas anders beansprucht, als was der Grosse Rat ihm jeweilen bewilligen wird. Für das nächste Jahr beantragen wir

Ihnen, für spezielle Staatsschulzwecke im ganzen 23,659 Fr. 80 zu verabfolgen. Das haben Sie übrigens selber beschlossen, indem Sie der Direktion des Unterrichtswesens nicht den genügenden Kredit bewilligten. Ich sagte Ihnen bei Anlass der Budgetberatung, dass der Kredit für das Seminar Hofwil mit Rücksicht auf die gefassten Beschlüsse um wenigstens 30,000 Fr. zu niedrig bemessen sei, dass aber der Regierungsrat in Aussicht genommen habe, einen kleinen Bruchteil der Bundessubvention zur Deckung des Ausfalles zu verwenden. Sie haben dem zugestimmt und ich nehme daher an, dass Sie mit der von uns vorgeschlagenen Verwendung der 23,000 Fr. einverstanden seien. Herr Schär hat gesagt, man sehe auch aus dem neuen Antrag des Regierungsrates, dass er wieder den grösseren Teil der Schulschubvention für sich in Anspruch nehme. Ich weiss nicht, wie das zu verstehen ist. Wahrscheinlich meint Herr Schär, die am Schluss der Verteilung angeführten 100,000 Fr. seien für den Staat bestimmt. Allein diese 100,000 Fr. sind gar nicht für den Staat, sondern für den Grossen Rat bestimmt. Der Grosse Rat soll über deren Verwendung beschliessen. Wir haben diese Art der formellen Aufstellung deshalb gewählt, weil wir annehmen, der Grosse Rat müsse jeweilen sagen, was von diesen 100,000 Fr. genommen werden soll und weil wir gegenüber dem Bundesrat eine bequemere Rechnungsart bekommen. Wir haben das Recht, dem Bundesrat zu sagen, der Staat gibt über den Durchschnitt der fünf bekannten Jahre hinaus jedes Jahr 100,000 Fr. mehr aus, also darf er diesen Betrag in Rechnung bringen. Damit ist nicht gesagt, dass die 100,000 Fr. in der Staatskasse bleiben, sondern wir verlangen im Gegenteil, dass dieselben durch Beschluss des Grossen Rates jeweilen verausgabt werden. Natürlich nehmen wir an, dass der Grosse Rat beschliessen werde, dass dieses Geld für Schulhäuser, Turnräume, Schulmobiliar, Lehrmittel und dergleichen verwendet werden soll. Die 100,000 Fr. sollen der bewegliche Teil der Schulschubvention sein, über den der Grosse Rat jedes Jahr verfügt. Meine Herren, ich bestreite nochmals des bestimmtesten, dass der Regierungsrat je die Absicht gehabt hat oder noch hat, einen wesentlichen Teil der Bundessubvention für spezielle Staatsschulzwecke zu beanspruchen. So liegt kein Grund vor, ein Dekret zu erlassen. Denn es kann dem Grossen Rat doch lieber sein, wenn er nicht gebunden ist, sondern jedes Jahr über die Verwendung der Schulschubvention sich aussprechen kann. Die Verhältnisse ändern sich ja sehr rasch, jedes Jahr tauchen neue Bedürfnisse auf und da ist es besser, wenn man freie Hand hat, jedes Jahr die Angelegenheit neu zu beraten und darüber neu zu beschliessen. Ueberdies ist es wirklich nicht der Mühe wert, wegen eines Betrages von 100,000 Fr. ein Dekret aufzustellen. Es sind ja nicht mehr als 100,000 Fr. in Frage, es sei denn, dass Herr Schär den Ansatz von 100,000 Fr. für die Versorgung armer Schulkinder bestreite. Die 100,000 Fr. für die Lehrerkasse sind festgenagelt, ebenso die 30,000 Fr. Zuschüsse an ausgediente, pensionierte Primarlehrer. Es bleiben somit nur noch die 100,000 Fr. für die Versorgung armer Schulkinder und die 100,000 Fr., die wir selber für die Gemeinden bestimmt haben. Wir werden bei der Beratung unserer Vorlage Gelegenheit haben, auf die 100,000 Fr. für erstere Bestimmung näher zu reden zu kommen, aber ich spreche schon jetzt die Hoffnung aus,

dass der Grosse Rat diesen Posten mit grosser Mehrheit annehmen werde. Ich werde Ihnen nachweisen, dass nur unter der Bedingung, dass man sich um die Schuljugend mehr bekümmert als bisher der Fall war, von einem erquicklichen Fortschritt des bernischen Schulwesens die Rede sein kann.

Der zweite Punkt, der Herrn Schär als der wichtigere erscheint, betrifft die direkte Verteilung eines Teils der Bundessubvention an die Gemeinden. Es liesse sich die Frage aufwerfen, ob die Bundessubvention direkt und ohne Bedingung den Gemeinden herausgegeben werden darf. Denn es heisst in Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, dass den Kantonen zur Unterstützung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet werden. Auch einzig die Kantone haben gegenüber dem Bund über die Verwendung der Subvention Rechnung zu stellen. Doch ich nehme trotzdem an, dass der Kanton das Recht habe, eine direkte Verteilung der ganzen Subvention oder eines Teils derselben an die Gemeinden vorzunehmen. Allein eine solche Verteilung kann natürlich nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Verwendung der Bundessubvention nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vorgenommen wird. Das Bundesgesetz führt nun in Art. 2 im ganzen 9 Zweckbestimmungen an, für welche allein die Bundessubvention verwendet werden darf. Art. 3 enthält sodann die sehr wichtige Bestimmung: «Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben». Es ginge also nicht an, dass die Gemeinden den Teil der Bundessubvention, den man ihnen in die Hand geben würde, einfach in die Gemeindekasse einwerfen würden, sondern sie müssten neue Ausgaben machen. Ich nehme z. B. an, die Gemeinde Langnau bekäme aus der Bundessubvention direkt 1000 Fr. Die Gemeinde müsste nun entweder die Lehrerbessoldungen um 1000 Fr. erhöhen, oder für diesen Betrag neue Lehrmittel anschaffen oder neue Schulbänke anfertigen lassen. Das sind ungefähr die einzigen Zwecke, welche nach Art. 2 des Bundesgesetzes die Gemeinden angehen. Gemeinden, welche Ruhegehälter ausrichten, könnten die Bundessubvention auch für Erhöhung dieser Ruhegehälter verwenden. Wenn die Gemeinde Langnau die 1000 Fr. nicht für neue Ausgaben verwenden, sondern einfach in die Gemeindekasse einwerfen würde, so würde der Anteil des Kantons Bern an der Bundessubvention um 1000 Fr. verkürzt, weil sich bei der Abrechnung des Kantons mit dem Bund herausstellen würde, dass die 1000 Fr. nicht im Sinne des Bundesgesetzes verwendet wurden. Wenn nun eine ganze Anzahl von Gemeinden im ange deuteten Sinne handeln würden, so wäre der Kanton Bern für immer um einen guten Teil seiner Bundessubvention gebracht. Ich habe vernommen, dass einige Gemeinden der Ansicht sind, sie brauchen, wenn man ihnen einen Teil der Subvention gibt, nicht eigentlich neue Ausgaben zu machen, sondern es genüge, wenn die Bundessubvention in einem Fonds gelegt werde, der dann für erlaubte Schulzwecke verwendet werde. Auch das ist ein Irrtum. Art. 6 des Bundesgesetzes sagt deutlich: «Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und

die Uebertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig». Es bleibt also den Gemeinden nichts anders übrig, wenn sie einen Teil der Bundessubvention direkt zugewiesen erhalten, als für den betreffenden Betrag sofort eine neue Ausgabe zu beschliessen.

Was bekämen wir für ein Resultat in bezug auf die Förderung unseres Schulwesens, wenn wir den Gemeinden einen Teil der Bundessubvention direkt zuweisen würden? Es kann sich dabei höchstens um einen Totalbetrag von 100,000 Fr. handeln. Wenn sie nun wüssten, dass 100,000 Fr. für das bernische Schulwesen nur ein Tropfen im Meere ist, so würden sie wohl nicht so sehr darauf drängen, dass den Gemeinden direkt etwas gegeben werde. Ich hatte letzthin Gelegenheit, die sehr schwierige Arbeit der Verteilung der 100,000 Fr. vorzunehmen, die Sie dem Regierungsrat für die Gemeinden, welche im Jahre 1903 Schulhäuser gebaut, Schultische angeschafft haben etc., zur Verfügung stellten. Ueber 200 Gesuche waren eingelangt unter anderm für Schultische und Lehrmittel im Betrage von 200,000 Fr. Der grösste Teil der Gesuche betraf Ausgaben, die den Betrag von 1000 Fr. nicht erreichten. Dabei haben sich nur die belasteten Gemeinden angemeldet. Wenn nun später auch die besser situierten Gemeinden auf die 100,000 Fr. der Bundessubvention Anspruch erheben würden, dann würde es auf eine grosse Gemeinde einige hundert Franken, auf eine kleine Gemeinde einige 20 oder 50 Fr. treffen. Was soll mit solchen Beträgen ausgerichtet werden können? Ich glaube, man sollte von dem Verlangen, den Gemeinden direkt einen Teil der Bundessubvention zuzuwenden, geheilt sein, nachdem man gehört hat, wie diese Verteilung der Bundesgelder in einem Kanton dazu führte, dass man die Bundessubvention zur Anschaffung von Feuereimern verwendete und dergleichen und wie die Beiträge an die einzelnen Gemeinden einige wenige Franken ausmachten. Wir müssen uns davor hüten, dass die Bundessubvention in kleine Beträge verzettelt und für Zweckbestimmungen verwendet wird, welche mit dem eigentlichen Fortschritt im Schulwesen nur in sehr losem Zusammenhang stehen, wie dies z. B. in bezug auf das Schulmobiliar und dergleichen der Fall ist. Es ist ja allerdings zu begrüessen, wenn gute Schultische vorhanden sind, wenn die Schulzimmer zweckmässig eingerichtet sind, wenn gute Oefen da sind, allein der Fortschritt hängt nicht wesentlich von diesen Dingen ab, sondern davon, dass die Lehrerbessoldungen einmal auf die richtige Höhe gebracht werden und die armen Schulkinder eine bessere geistige und leibliche Pflege erhalten.

Das ist, was ich Ihnen in bezug auf die Motion des Herrn Schär zu sagen hatte. Ich resümiere dahin: Der Regierungsrat verlangt keinen andern Anteil an der Bundessubvention als denjenigen, der in unserm Verteilungsvorschlag für 1904 aufgenommen ist und vielleicht nur für dieses Jahr verlangt wird. Wenn Sie uns für das nächste Jahr auf dem Budgetwege dasjenige bewilligen, was wir zur Entwicklung unseres Seminars infolge Ihrer eigenen Beschlüsse nötig haben, dann verzichten wir gerne auf die 23,000 Fr. Allein dieses Jahr haben wir sie nötig, weil diese Summe nicht im Budget steht. Die übrigen Posten sind für eine Reihe von Jahren festgenagelt und über den noch verbleibenden Rest von 100,000 Fr. lassen

wir Sie entscheiden. Was können Sie mehr verlangen? Ich halte dafür, das sei wohl die vernünftigste Art und Weise, über die Bundessubvention zu verfügen. Ein Dekret scheint mir überflüssig zu sein und die direkte Zuwendung eines Teils der Subvention an die Gemeinden wäre nicht von gutem und würde nicht zum Fortschritt unseres Schulwesens beitragen.

Bühler (Frutigen). Ich ergreife das Wort zunächst, um gegenüber Herrn Schär eine persönliche Erklärung abzugeben. Es fällt mir dabei nicht ein, die unblutige Mensur, die ich in der Novembersession mit den Herren Schär und Jacot ausfechten musste, neuerdings wieder aufzunehmen. Nachdem aber Herr Schär sich veranlasst sah, auf die damalige Diskussion zurückzukommen und seiner Verwunderung und seinem Missfallen über das Votum des Kommissionspräsidenten Ausdruck zu geben, so sehe ich mich doch zu der Erklärung verpflichtet, dass ich an dem, was ich im November über das Vorgehen der Herren Schär und Jacot gesagt habe, kein einziges Wort zu ändern habe und auf den heutigen Tag meine Meinung in diesem Punkte vollständig aufrecht erhalte.

Was die Motion selber anbelangt, so hatte ich eigentlich schon gestern die Absicht, den Antrag zu stellen, es seien die beiden Motionen heute gar nicht zu behandeln und zunächst die Anträge der Staatswirtschaftskommission und der Spezialkommission in bezug auf die Verteilung der Bundessubvention pro 1904 abzuwarten. Sowohl Herr Schär als Herr Jacot gehören der Spezialkommission als Mitglieder an und sie hätten Gelegenheit gehabt, in der Kommissionsberatung die Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Die Kommissionen hätten auch alle Musse gehabt, die Frage betreffend die Ausarbeitung eines Dekretes gründlich zu prüfen, jedenfalls gründlicher, als es hier geschehen kann. Das wäre das richtige Verfahren gewesen und die heutige Diskussion hätte vermieden werden können. Ich habe auch heute morgen dieses Vorgehen Herrn Schär nahegelegt. Allein er legte Gewicht darauf, dass seine Motion behandelt werde und ich wollte ihm nicht entgegenreten, um nicht neuerdings den Schein auf mich zu laden, als ob ich die beiden Herren nicht zum Wort kommen lassen wollte. Nun ist die Motion in Behandlung und ich erkläre, dass ich absolut ohne Präjudiz für ihre Erheblichkeit stimme, obschon ich im allgemeinen mit den Ausführungen des Herrn Unterrichtsdirektor einig gehe. Namentlich bin ich darin mit ihm einverstanden, dass wir uns vor einer allzustarken Zersplitterung der Bundesgelder hüten müssen. Nach meiner Ansicht soll das Geld für grosse Aufgaben bei einander behalten werden. Allein ich glaube, die Frage, ob ein Dekret erlassen werden soll, oder nicht, kann doch nicht so im Handumdrehen erledigt werden. Es sind bestimmte Wünsche von Laien, Lehrern und Schulkommissionen auf Ausarbeitung eines Dekretes laut geworden und es schickt sich unbedingt, dass die Staatswirtschaftskommission und die Spezialkommission zu der Frage Stellung nehmen. Dies wurde bereits im November in Aussicht gestellt. Ich habe schon damals erklärt, die Kommissionen müssen die Frage prüfen. Da diese Zusicherung erfolgte, so ist es nicht ganz richtig, wenn Herr Schär sagt, wenn sie ihre Anträge nicht gestellt hätten, so hätte der Grosse Rat nie Gelegenheit gefunden,

zu der Frage Stellung zu nehmen. Dazu wäre es auch ohne die heutige Diskussion gekommen. Ich möchte aber doch wünschen, dass dem Grossen Rat Gelegenheit gegeben werde, die grundsätzliche Frage der Ausarbeitung eines Dekretes gestützt auf gründliche Vorberatungen der Staatswirtschaftskommission und der Spezialkommission zu behandeln und darum stimme ich für die Erheblichkeitserklärung der Motion und deren Ueberweisung an die Staatswirtschaftskommission und die Spezialkommission, die dann mit dem Bericht über die Verteilung der Schulschubvention pro 1904 dem Grossen Rat zugleich auch über die Frage Bericht zu erstatten hätten, ob für die Zukunft ein Dekret zu erlassen sei oder nicht. So fasse ich die Sache auf. Ohne heute schon irgendwie zu der Frage der Dekretsausarbeitung Stellung zu nehmen, möchte ich die Motion erheblich erklären und auch dem Antrag des Herrn Schär zustimmen, dieselbe der bereits bestehenden Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission zur Prüfung und Antragstellung zu überweisen.

Ritschard, Regierungsrat. Erlauben Sie mir in dieser Angelegenheit auch einige Worte. Ich könnte Herrn Bühler begreifen, dass er für die Erheblichkeit der Motion sich ausspricht, wenn in der Motion des Herrn Schär nicht bestimmt wäre, dass in das zu erlassende Dekret der Grundsatz aufgenommen werde, dass ein Teil der Bundessubvention den Gemeinden direkt zugeschrieben werden soll. In dieser Fassung kann die Motion unmöglich angenommen werden. Eine so wichtige Frage darf nicht auf dem Wege der Erheblichkeitserklärung einer Motion präjudiziert werden. Damit wecken Sie nur die im Volke bereits genügend vorhandenen Begierden nach der Schulschubvention und Sie werden später den Grundsatz, den Sie heute, wenn auch nur im Vorübergehen, annehmen, nicht mehr los und müssen das, was Sie heute gewissermassen wider Willen akzeptieren, auch ausführen.

Ich möchte Herrn Schär einiges erwidern in bezug auf die Zuwendung an die Gemeinden. Ich habe, so lange ich im staatlichen Leben tätig bin, immer den Gedanken verfochten, dass zwischen Staat und Gemeinden ein gewisser Ausgleich der Lasten stattfinden soll. Denn es ist klar, dass ein grosser Teil von Aufgaben, die im Grunde genommen dem Staate zukommen, den Gemeinden zugewiesen sind, dass dies aber in der Weise unrichtig geordnet ist, dass die Gemeinden allzu ungleich belastet werden. Darum hat man denn auch zu allen Zeiten und bei jedem wichtigen Anlass darauf gedrungen, und versucht, eine richtige Verteilung der Lasten vorzunehmen. Ich verweise zunächst auf das neue Schulgesetz. In demselben wurde der Gedanke der Entlastung der Gemeinden in ziemlich weitgehender Weise zum Ausdruck gebracht. Die Beiträge der Gemeinden an die Lehrerbesoldungen wurden von 550 Fr. auf 450 Fr. herabgesetzt und der Staat hat die sämtlichen Mehrleistungen für die höhere Besoldung der Lehrer übernommen, was eine bedeutende Summe ausmacht, da die Besoldungsskala wesentlich erhöht wurde, so dass man, wenn auch nicht zu einer hohen und ausreichenden, so doch zu einer leidlichen Lehrerbesoldung gelangte. Man sagte sich damals, dass unsere Gemeinden allzu ungleich belastet sind und wenn in bezug auf die Lehrerbesoldungen etwas mehr als bisher

geschehen soll, der Staat dies voll und ganz übernehmen muss. Und der Staat hat es auch getan. Im weitem leistet der Staat die Hälfte an die Lehrmittel, welche armen Kindern unentgeltlich verabfolgt werden und beteiligt sich mit Beiträgen an den Ausgaben der Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel allgemein durchgeführt haben, während die dahingehenden Kosten früher einzig von den Gemeinden zu tragen waren. Auch in bezug auf die Schulhausbauten hat der Staat wenn auch nicht einen sehr grossen, doch immerhin einen Schritt getan, indem die Subventionen an die Gemeinden etwas erhöht wurden. Früher mussten die Ausgaben für die freiwilligen Fortbildungsschulen von den Gemeinden und Privaten allein bestritten werden, während nach dem neuen Schulgesetz der Staat die Hälfte der Besoldungen übernimmt. Der Staat fördert weiter die Oberschulen durch wirksamere finanzielle Unterstützung als früher und verteilt ferner einen ausserordentlichen Beitrag von 100,000 Fr. an schwer belastete Gemeinden. Dieser Beitrag betrug früher während einer langen Reihe von Jahren 15,000 Fr., später stieg er auf 35,000 Fr. und das neue Schulgesetz erhöhte denselben auf 100,000 Fr. im Minimum, wobei eine weitere Erhöhung in Aussicht genommen ist, wenn die Staatsfinanzen sich einmal günstiger gestalten. Sie sehen also, dass das Schulgesetz von der Tendenz erfüllt ist, die Gemeinden bestmöglichst zu entlasten.

Auch auf andern Gebieten macht diese Tendenz sich geltend. Ich weise hin auf die vielen Korrekturen, an die früher nur ganz minime Beiträge verabfolgt wurden, die aber jetzt ganz bedeutend vom Staate subventioniert werden. Dies gilt namentlich auch von den Strassenkorrekturen. Währenddem früher mit Mühe für wesentliche Strassenkorrekturen etwa 25 % erhältlich waren, verabfolgt der Staat jetzt Beiträge von 40, 50, 60 und sogar 70 % und zwar auch an Strassenkorrekturen, die keine grosse allgemeine, sondern mehr nur lokale Bedeutung haben. Auch sogenannte Gemeindestrassen IV. Klasse werden vom Staate in weitgehendem Masse unterstützt, namentlich auch was ihren Unterhalt anbelangt. Durch diese Beiträge wird, wenn sie auch nicht direkt in die Gemeindekasse hineinfließen, die volkswirtschaftliche und damit auch die finanzielle Kraft der Gemeinden in bedeutendem Masse gehoben. Denn es ist klar, dass infolge der bessern Verkehrsmittel sich auch das Steuererträgnis einer Gemeinde allmählig vermehrt.

Noch markanter als bei dem Strassenwesen tritt uns das Entgegenkommen des Staates gegenüber den Gemeinden im Eisenbahnwesen entgegen. Sie wissen, wie man in dieser Beziehung früher geknausert und Beiträge zugesichert hat, mit denen nur ganz wenige oder fast gar keine Linien gebaut werden konnten. Neue Eisenbahndekrete wurden erlassen, nach denen sich der Staat an dem Bau von Eisenbahnen in einer Art und Weise beteiligt, wie man vor 20 oder 15 Jahren nicht gehaut hätte und so den betreffenden Gegenden zu Eisenbahnen verhilft. Wenn man z. B. bedenkt, dass einzig für die 25 km. lange Bahn von Erlenbach nach Zweisimmen eine Staatssubvention von zirka 3½ Millionen verabfolgt wurde, währenddem man früher vielleicht 1 Million gegeben hätte, so liegt darin der glänzendste Nachweis dafür, dass der Staat seine Gemeinden nicht vergisst, sondern ihnen namentlich in grossen Fragen, zu deren Lösung ihre

eigene Kraft nicht ausreicht, unter die Arme greift. Es könnte noch auf andere Bahnen hingewiesen werden, die in gleicher Weise an den Staatsgeldern partizipiert haben, wodurch es einzig möglich wurde, dass diese Bahnen überhaupt zu stande kamen. Diese Leistungen des Staates muss man auch in Rechnung bringen und sie sind viel wirksamer als die Leistungen, die vorhanden wären, wenn die übrigbleibenden paar Fränklein aus der Schulschubvention im Lande herum verteilt oder besser gesagt «verbängelt» würden. Von den Eisenbahnen gilt noch mehr als von den Strassen, dass durch ihre Erstellung mit Hilfe grosser Staatssubventionen nicht bloss Bequemlichkeiten geschaffen werden, sondern die ganze Volkswirtschaft grossen Gegenden und einzelner Gemeinden in hohem Masse gefördert wird. Es könnten Beispiele aufgezählt werden, wie in Gemeinden, die früher keine Eisenbahn hatten, von dem Momente an, wo sie eine Eisenbahnverbindung erhielten, in ganz kurzer Zeit die Steuereinnahmen enorm gestiegen sind. Ich sage also, der Staat hat die richtige Tendenz der Entlastung der Gemeinden am rechten Ort und mit den rechten Mitteln je-weilen zielbewusst und sicher zur Durchführung gebracht und wird es auch in Zukunft tun.

Ich mache im weitem auf die grosse Entlastung der Gemeinden im Armenwesen aufmerksam. Während früher eine grosse Zahl bernischer Gemeinden gerade in der Gegend, aus welcher Herr Schär stammt, von den Armenlasten fast erdrückt wurden, hat der Staat nun den Hauptteil dieser Lasten auf sich genommen, so dass diese Gemeinden wieder aufatmen können. Herr Schär möge auch nicht vergessen, dass für die belasteten Gemeinden noch ein Extrakredit von 200,000 Fr. im Armengesetz vorgesehen ist und dass von diesem Kredit gerade das Emmenthal zirka 60,000 Fr. bezieht. Die Zahlen für alle Amtsbezirke sind mir nicht gerade gegenwärtig, aber ich weiss, dass die armen Gemeinden des Amtsbezirkes Signau aus diesem ausserordentlichen Kredit 24,000 Fr. erhalten. Diese ausserordentlichen Beiträge brauchen übrigens nicht einmal lediglich für das Armenwesen ausgegeben zu werden, sondern sie fliessen einfach in die Gemeindekasse und können auch für andere als für Armenzwecke verwendet werden.

Aus all dem Gesagten, das ja noch weiter ausgeführt werden könnte, geht hervor, dass unsere Gemeinden keinen Grund haben, über die Behandlung, die ihnen von seiten des Staates zu teil wird, zu klagen, sondern dass sich der Staat der Gemeinden in grossem Masse annimmt und allmählig einen gewissen Ausgleich zwischen den Staatslasten und den Gemeinde-lasten durchzuführen sucht. Doch damit bin ich einverstanden, dass mit den kleinen Beiträgen, die aus der Bundessubvention den Gemeinden zufließen würden, für die Schule und für die betreffenden Gemeinden wenig oder nichts geleistet würde. Ein solches Vorgehen würde höchstens bei den Gemeinden den Gedanken wachrufen, der nicht noch mehr wachgerufen zu werden braucht, dass sie für die Schule wenig oder nichts mehr zu leisten haben, sondern dass die Lasten für die Schule je länger je mehr auf den Staat abgewälzt werden. Das ist ein ungesunder Gedanke und diese Tendenz wollen wir nicht einreissen lassen. Die Schule wird nur dann prosperieren, wenn Staat und Gemeinden gemeinsam Opfer bringen.

Zum Schlusse möchte ich noch darauf hinweisen, dass aus der Schulschubvention 100,000 Fr. an die

Lehrerkasse verabfolgt werden. Nun ist das, wenn man die Sache nicht nur oberflächlich betrachtet, sondern ihr etwas auf den Grund geht, eigentlich auch eine Zuwendung an die Gemeinden. Denn wenn ein Lehrer 30, 40 Jahre lang in einer Gemeinde Schule gehalten und in ihr seine Kraft aufgebraucht hat, so wäre es im Grunde von Gottes und Rechts wegen Pflicht dieser Gemeinde, für den alten Lehrer etwas zu leisten. Da bisher die staatlichen Mittel für die Pensionierung der Lehrer ungenügend waren, haben sich denn auch grössere und fortschrittliche Gemeinden herbeigelassen, ihren Lehrern Pensionen zu verabfolgen. Nun will man aber den Gemeinden die Pflicht, für die alten Lehrer zu sorgen, abnehmen und die dahingehende Ausgabe aus der Bundessubvention bestreiten. Es kann also nicht gesagt werden, der Staat nehme die 100,000 Fr. vorweg für die Pensionierung der Lehrer, sondern diese 100,000 Fr. werden für die Lehrer verwendet, welche ihre Tätigkeit in den Gemeinden aufgerieben hat. Die Gemeinden haben an einer richtigen Pensionierung ein wesentliches Interesse. Wenn gehörige Pensionen ausgerichtet werden, so können die betreffenden Lehrer in den wohlverdienten Ruhestand versetzt werden, während sonst die Gemeinden ihre alten, ausgedienten und nicht mehr recht leistungsfähigen Lehrer behalten müssen. Auch das wird nicht mehr vorkommen, dass es noch Lehrer gibt, die, wenn alle Stricke reissen, schliesslich noch aus der Spendekasse der betreffenden Gemeinde unterstützt werden müssen. Der Staat nimmt also diese 100,000 Fr. nicht für sich, sondern zu Händen der Lehrer, die in den Gemeinden tätig sind. Auch die 100,000 Fr. für die Versorgung armer Schulkinder, die ebenfalls einen ständigen Posten bilden werden, nimmt der Staat nur scheinbar. Er speist und kleidet damit die armen Schulkinder in den verschiedenen Gemeinden herum. Es wäre ja Christenpflicht der Gemeinden, für diese Kinder zu sorgen. Es sollte da kein Gesetz und keine Verordnung nötig sein, sondern das Christentum sollte so wirksam sein, dass das Geld für die Speisung armer Kinder sonst zusammengebracht würde. Allein wir haben gesehen, dass dies nicht der Fall ist und nun entlastet auch hier der Staat die Gemeinden in wesentlichem Masse und nimmt die Hauptlast auf sich. Aber Sie dürfen dann nicht kommen und sagen, der Staat nehme die 100,000 Fr. und die Gemeinden haben nichts davon. Doch die Gemeinden haben etwas davon, denn der Staat nimmt ihnen die Sorge für ihre Kinder ab, die sie vor Hunger und Kälte zu schützen hätten. So verhält es sich auch mit den Beiträgen an Schulhausbauten u. s. w., die aus der Schulsubvention bestritten werden. Wenn man alles zusammenrechnet, was für die Zukunft bereits ziemlich festgelegt ist, so bleibt nur noch eine ganz kleine Summe übrig, die den Gemeinden gegeben werden kann und Herr Gobat hat durchaus recht, wenn er sagt, dass das für die Gemeinden wenig und nichts ausmachen und kein rechter Zweck damit erreicht würde. Es wäre Geld, das im Grunde besser in der Bundeskasse geblieben wäre. Das ist meine Auffassung von dem Postulate, das in Versammlungen im Lande herum überall im Vordergrund gestanden ist. Ich wiederhole nochmals, der Staat Bern vergisst seine Gemeinden nicht. Aber dies soll zielbewusst und systematisch und in grösserer Weise geschehen, als es hier der Fall sein würde. Ich glaube daher, dass es, um das ungesunde Postulat des Geldverteilens einmal von der Hand zu weisen,

am besten ist, wenn die Motion des Herrn Schär einfach abgewiesen wird. Die Frage, ob ein Dekret erlassen werden soll oder nicht, wird dadurch nicht prejudiziert. Es wird, nachdem man mit der Verteilung der Bundessubvention auf dem Budgetwege seine Erfahrungen gemacht haben wird, Gelegenheit genug geben, neuerdings von der Sache zu reden. Man kann bei der Budgetberatung oder bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts oder bei einer neuen Motion, welche die gefährlichen und ungesunden Bestandteile der Motion des Herrn Schär nicht enthalten würde, davon reden. Auf diesem Wege kann man vorgehen, aber ich glaube, wir sollten jetzt das Ungesunde, das in der gegenwärtigen Bewegung liegt, ein für allemal von der Hand weisen.

Bigler (Biglen). Herr Regierungsrat Ritschard hat soeben gesagt, er lehne die Motion ab, weil die Verteilung der Bundessubvention zielbewusst vorgenommen werden müsse und dies durch die Motion nicht erreicht werde. Ich habe die gegenteilige Ansicht und stimme deshalb für die Motion, weil sie gerade eine zielbewusste Verteilung der Subvention bezweckt. Der Art. 28 des Schulgesetzes sieht auch ein Dekret vor, welches die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages von 100,000 Fr. für schwerbelastete Gemeinden regeln soll. Allein dieser Artikel ist seit dem Jahre 1894 nie ganz ausgeführt worden und wir haben nie einen Bericht über die Verteilung dieser 100,000 Fr. bekommen, nach welchem wir uns darüber hätten Rechenschaft geben können, ob die im Gesetz niedergelegten Grundsätze bei der Verteilung des Staatsbeitrages auch wirklich angewendet worden sind. Mit dem im Armengesetz vorgesehenen Beitrag von 200,000 Fr. für besonders belastete Gemeinden verhält es sich anders. Da wurde sofort ein Dekret über den Verteilungsmodus erlassen und uns gleich bei der ersten Verteilung ein Schema vorgelegt, aus dem wir sehen konnten, nach welchen Grundsätzen die 200,000 Fr. in Zukunft zur Verwendung gelangen sollen. Nach meinem Dafürhalten sollte auch hier so vorgegangen und die Grundsätze für die Verteilung der Schulsubvention unter die Gemeinden ebenfalls in einem Dekret festgelegt werden. Es wurde uns allerdings ein Vorschlag betreffend die Verwendung der Schulsubvention pro 1904 ausgeteilt, aber derselbe enthält keine eigentlichen Grundsätze und es fehlt auch ein Bericht zu den Anträgen. Zunächst sollen 100,000 Fr. der Lehrerversicherungskasse zugewendet werden, wie dies in dem bezüglichen Dekret festgelegt ist. Dann werden 100,000 Fr. für die Versorgung armer Schulkinder ausgesetzt. Allein wir erfahren nicht, was bisher in dieser Beziehung geschehen ist und nach welchen Grundsätzen die 100,000 Fr. in Zukunft verteilt werden sollen. Es ist gesagt worden, man soll die Bundessubvention nicht verzetteln. Allein man muss sie eben doch immer verzetteln, wenn man sie verteilen will und gerade hier verteilt sie sich auf jedes einzelne Kind. Diese Verteilung muss aber nach bestimmten Grundsätzen erfolgen, die in einem Dekret niederzulegen sind, und man muss wissen, ob bei dieser Verteilung auch richtig verfahren wird oder nicht. Gegenwärtig wird in der Speisung armer Schulkinder auf die unzweckmässigste Weise vorgegangen. Ich muss darauf mit einigen Worten zu reden kommen, weil wir für diesen Posten einen so grossen Betrag in Aussicht nehmen und wir uns doch darüber Re-

chenschaft geben müssen, ob damit auch erreicht wird, was wir erreichen wollen. In vielen Gemeinden ging man bisher sogar so weit, dass man alle Kinder verpflegte, weil es ihnen zu lästig war, die armen Schulkinder herauszulesen. Auch in bezug auf die Verabreichung der Nahrungsmittel wird vielfach gesündigt. Zumeist wird Milch und Brot verabreicht und es kann nicht bestritten werden, dass dies an und für sich die zweckmässigste Verpflegung ist. Allein wie wird da oft vorgegangen? Am einen Ort lässt man per Kind ein gewisses Quantum gekochte Milch ins Schulhaus kommen, die von dem Lehrer oder der Lehrerin, die von 8— $1\frac{1}{2}$ 12 oder 12 Uhr Schule gehabt haben, in den Schulzimmern ausgeteilt wird. In den Landgemeinden muss die Lehrerin, nachdem sie mit der Vormittagsschule fertig ist, die Milch sogar selber kochen und bevor sie für sich sorgen kann, dieselbe den Kindern verteilen. Ich habe diese Angelegenheit seit vielen Jahren genau geprüft und weiss, in welcher unzweckmässiger Weise da oft verfahren wird. Man nimmt im allgemeinen an, die Milch sei ein sehr leicht verdauliches Nahrungsmittel. Allein es kommt wesentlich darauf an, wie sie dem Magen zugeführt wird. Wird sie dem Magen in grosser Menge zugeführt, ohne zuerst eingespeichelt zu werden, so wird sie durchaus nicht verdaut und nützt darum auch nichts. Herr Professor Kronecker hat diesbezüglich interessante Versuche gemacht und konstatiert, dass die Milch, wenn sie nicht richtig getrunken wird, bis gegen 50 % Nährwert verliert. Wenn man nun den Kindern in der Schule eine Tasse ganz heisse Milch und ein Stück Brot verabreicht, so essen sie zuerst das Brot und warten, bis die Milch kalt ist, um sie dann in einem Zuge zu trinken. Das hat nicht nur zur Folge, dass der Nährwert der Milch ganz bedeutend reduziert wird, sondern dass auch die Kinder erkranken und so statt des Nutzens Schaden entsteht. Den Kindern wird die Milch in der besten Form zugeführt, wenn sie im Brot verbacken wird. Das wurde früher vielfach gemacht und man sollte wieder zu dieser zweckmässigen Ernährung der Kinder zurückkehren. Dadurch würde auch weit bedeutend geringern Mitteln bei der Speisung armer Schulkinder wesentlich mehr erreicht werden können. So haben wir z. B. in Biglen eine rationelle Ernährung der Schulkinder eingeführt, die per Tag und per Kind 8—9 Rp. kostet, während anderwärts die Versorgung armer Schulkinder im Durchschnitt per Tag und per Kind auf 16—20 Rp. zu stehen kommt. Dass die nach unserm System vorgenommene Speisung der Schulkinder sehr gute Resultate ergibt, beweist die ärztliche Untersuchung, die wir während 4 Monaten alle 4 Wochen an 40 Kindern vornehmen liessen und die sich auf das Körpergewicht, den Umfang der Arme und auf das allgemeine Aussehen der Kinder erstreckte. Ich bemerke nebenbei auch noch, dass wir in Biglen nicht die Lehrer mit der Verteilung von Milch und Brot belästigen. Wir halten dafür, dass der Lehrer andere Aufgaben zu erfüllen hat, und haben darum eine besondere Person angestellt, die diese Verteilung vorzunehmen hat. — Sie sehen aus dem Gesagten, dass die Versorgung der armen Schulkinder in gar verschiedener Weise vorgenommen werden kann und dass je nachdem auch die erzielten Erfolge gar verschieden sind. Wenn nun der Staat diese Versorgung der Schulkinder in hohem Masse zu unterstützen gedenkt, so sollte er genaue Vorschriften erlassen und bestimmte Grundsätze aufstellen, um

sicher zu sein, dass das Geld auch richtig verwendet wird und die Speisung der Kinder in rationeller Weise erfolgt. Es ist wiederholt gesagt worden, man soll das Geld nicht verzetteln. Ich bin ganz damit einverstanden, glaube aber, dass es bis dahin verzettelt worden ist. Man schrieb einfach aus, dass die Gemeinden, welche arme Schulkinder versorgen wollen, sich für einen Beitrag melden sollen und man richtete den sich meldenden Gemeinden die Beiträge aus, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, ob dieselben auch richtig angewendet wurden oder nicht. Das sollte in Zukunft anders werden.

Herr Regierungsrat Gobat hat Ihnen gesagt, es sei nicht richtig, dass die Regierung den Beschluss gefasst habe, dass in Zukunft an Schulhausbauten nur noch 5 % ausgerichtet und höhere Beiträge aus der Bundessubvention verabfolgt werden sollen. Es mag richtig sein, dass die Regierung keinen eigentlichen Beschluss gefasst hat. Aber ein Mitglied des Grossen Rates, das Präsident einer Schulkommission ist, hat mir mitgeteilt, dass ihnen von der Regierung geschrieben worden sei, sie bekommen nur 5 % und das weitere dann aus der Bundessubvention. Diese Frage sollte auch in dem Dekret geregelt werden. Vor allem aus muss den Gemeinden der im Schulgesetz vorgesehene Beitrag verabfolgt werden. Daneben kann aber noch gesagt werden, dass besonders belastete Gemeinden einen erhöhten Beitrag von 20, 30, 40 % aus der Bundessubvention erhalten können. Verschiedene Schulinspektoren, mit denen ich über diese Angelegenheit gesprochen habe, haben mir gesagt, dass eine der wichtigsten und besten Verwendungen der Schulsabvention die sei, dass an Gemeinden, welche selber nicht im Stande seien, neue Schulhäuser zu bauen oder die nötigen Verbesserungen vorzunehmen, namhafte Beiträge verabfolgt werden. Diese Beiträge können im Dekret festgestellt werden und die Gemeinden wissen dann, was sie bekommen. Nach der jetzigen Vorlage wissen sie nicht, welche Grundsätze der Verteilung der Bundessubvention zu Grunde gelegt werden. Die Gemeinden müssen ein Gesuch einreichen und diejenigen erhalten am meisten, die einen guten Gemeindevorstand haben, der den besten Brief abfasst und die Verhältnisse der Gemeinde in den düstersten Farben schildert. Ein solches Verfahren kann aber die Gemeinden nie befriedigen.

Aus allen diesen Gründen halte ich dafür, dass wir die Verteilung der Bundessubvention in einem Dekret grundsätzlich festlegen müssen. Auf diese Weise werden wir auch vermeiden können, dass die unerquickliche Diskussion über die Verteilung der Bundesgelder jedes Jahr wiederkehrt. Ich gebe allerdings zu, dass es nicht so leicht ist, ein solches Dekret aufzustellen, allein in dem Dekret betreffend den ausserordentlichen Beitrag von 200,000 Fr. für das Armenwesen ist doch schon in gewissem Sinne vorgearbeitet und wir können uns einigermassen an dieses Dekret anlehnen. Das zu erlassende Dekret hätte dann auch eine genaue Kontrolle vorzusehen, die es ermöglichen würde, sich darüber Rechenschaft zu geben, ob die verteilten Gelder auch richtig angewendet werden oder nicht. — Ich empfehle Ihnen, die Motion des Herrn Schär erheblich zu erklären.

Müller (Karl). Ich sehe mich veranlasst, das Wort zu ergreifen, um einem Irrtum entgegenzutreten, der

heute im Votum des Herrn Motionärs und früher schon in verschiedenen Eingaben an die Behörden und in der Presse vorgekommen ist. Es wird behauptet, die Behörden haben sich moralisch verpflichtet, einen Teil der Schulsubvention den Gemeinden auszuliefern. In der Diskussion über den Art. 27^{bis} der Bundesverfassung habe man ein bezügliches Versprechen abgegeben, das man nun auch halten müsse. Es wird also denjenigen, die gegen eine solche Auslieferung der Bundessubvention an die Gemeinden sind, indirekt der Vorwurf gemacht, sie brechen ein dem Volke gegebenes Versprechen. Diesem Irrtum muss doch einmal entgegengetreten werden. Ein solches Versprechen ist nicht gemacht worden. Es mögen vielleicht einzelne Befürworter der eidgenössischen Vorlage damals schon diesen Wunsch gehegt und in ihren Kreisen so gesprochen haben. Der Sprechende hat seinerzeit ebenfalls für die Annahme dieser Vorlage gewirkt, aber es ist mir dabei nie eingefallen, das Postulat zu befürworten, dass die Schulsubvention unter die Gemeinden verteilt werden soll. Noch weniger hat der Grosse Rat bei den Verhandlungen über den Antrag des Herrn Burkhardt betreffend Erlass einer Proklamation zur Empfehlung der eidgenössischen Schulsubvention etwas derartiges gesagt oder beschlossen. Ich habe die betreffende Diskussion nachgelesen und in derselben hat niemand, auch Herr Burkhardt nicht, der je und je für die Gemeinden eingestanden ist, eine solche Verteilung befürwortet. Ebenso wenig hat der Aufruf des Grossen Rates davon gesprochen. Im Gegenteil sagt dieser Aufruf, der nicht etwa bloss von der Staatskanzlei erlassen, sondern im Grossen Rat verlesen und genehmigt wurde, ausdrücklich, dass bei der Verteilung der Schulsubvention auf die kleinern, vom Verkehr abgelegenen Gemeinden, die fast unerschwingliche Lasten tragen und an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind, Rücksicht genommen werden soll. Man hat also den schwerbelasteten Gemeinden helfen wollen, aber nicht dadurch, dass man die Bundesgelder einfach unter die Gemeinden verteilt, wobei gutsituierte Gemeinden Beiträge erhalten, die sie nicht brauchen und nicht verdienen. Es heisst ferner in dieser Proklamation wörtlich folgendes: «Der Beitrag des Bundes wird wirksam in die Lücke treten, die zwischen dem Willen und der Kraft des Volkes besteht. Er wird seine Verwendung finden für die Ernährung und Bekleidung hungernder und friererender Schulkinder, für die Entlastung überlasteter Gemeinden, für die Aufbesserung ungenügender Lehrerbesoldungen, für die Heranbildung eines an Zahl genügenden, tüchtigen Lehrerstandes». Das ist, was der Grosse Rat beschlossen hat. Wenn daher erklärt wird, dass die Behörden versprochen haben, dass das Geld ganz oder teilweise unter die Gemeinden verteilt werden soll, so ist das nicht richtig. Es handelt sich da um eine Legendenbildung, die zuerst in den Amtsversammlungen aufgetaucht und dann von einer Eingabe in die andere übergegangen ist und schliesslich auch hier im Grossen Rate ein Echo gefunden hat.

Aehnlich verhält es sich mit der andern Behauptung, man habe den Gemeinden versprochen, dass sie durch die Bundessubvention entlastet werden sollen. Ein solches Versprechen konnte aber gar nicht abgegeben werden, weil der bezüglichliche Verfassungsartikel sagt, dass die bisherigen Beiträge des Kantons und der Gemeinden für das Schulwesen nicht vermindert werden dürfen.

Das wollte ich in erster Linie berichtigen. Im übrigen schliesse ich mich denen an, die gegen die Motion stimmen, weil ich die Ueberzeugung habe, dass durch die Zersplitterung der Bundesgelder kein wesentlicher Fortschritt im Schulwesen erzielt wird und dass es nicht unsere Aufgabe sein kann, finanzkräftige Gemeinden wie z. B. die Stadt Bern, die gegenwärtig freilich in etwas gespannten Finanzverhältnissen ist, die es aber doch auf die Ehre nehmen wird, für ihr Schulwesen selber das Nötige zu leisten, aus der Bundessubvention zu unterstützen. Wenn der Antrag des Herrn Schär angenommen würde, so würden die schwerbelasteten Gemeinden verkürzt. Es ist ein sozialpolitisch ganz unrichtiger Gedanke, den gutsituierten Gemeinden Gelder zu verabfolgen, die sie gar nicht nötig haben und die sie auch nicht verlangen. Es ist auch darauf hingewiesen worden, wie klein diese Beiträge werden, wenn sie auf alle Gemeinden verteilt werden. Ich will die Ausführungen der Herren Vorredner in dieser Beziehung nicht wiederholen. Ich glaube aber, dass wir uns diejenigen Kantone zum Beispiel nehmen sollten, die mit der Schulsubvention grosse Aufgaben lösen wollen, wie z. B. der Kanton Zürich, der die ganze Schulsubvention zur Aufbesserung der Lehrerbesoldungen verwenden will. Aehnlich geht auch der Kanton Waadt vor. Wir sind allerdings nicht im Falle, nachdem vor 10 Jahren unsere Lehrerbesoldungen erhöht worden sind, heute schon wieder eine neue Festlegung derselben vorzunehmen. Aber auch wir sollten die Bundessubvention nicht zersplittern und damit einer spätern Vermehrung der Bundessubvention den Weg ebnen. Der Art. 27^{bis} der Bundesverfassung gibt der Bundesversammlung das Recht, die Schulsubvention zu vermehren, wenn die Finanzlage des Bundes es gestattet, und es ist vorauszusehen, dass in absehbarer Zeit eine solche Vermehrung erfolgen wird, wenn die Kantone mit den Bundesgeldern vernünftig und richtig haushalten. Es ist wohl die Aufgabe des Kantons Bern, einer ungesunden Entwicklung dieser Angelegenheit entgegenzutreten.

Zum Schlusse möchte ich noch wünschen, dass den Mitgliedern des Grossen Rates, die vielleicht für den Erlass eines Dekretes sind, aber den zweiten Teil der Motion ablehnen, in der Abstimmung Gelegenheit gegeben werde, sich für die Aufstellung eines Dekretes aussprechen zu können, ohne für die Ablieferung eines Teils der Schulsubvention an die Gemeinden stimmen zu müssen. Es sollten daher in der Abstimmung die beiden Fragen von einander getrennt werden. Ich halte zwar persönlich dafür, dass es besser sei, wenn man mit dem Erlass eines Dekretes noch einige Jahre zuwarte. Doch kann man darüber in guten Treuen verschiedener Ansicht sein.

M. Jacot. Les échanges d'idées qui viennent de se produire au sujet de la répartition de la subvention scolaire m'obligent à présenter la motion d'ordre que voici:

Suspendre les débats sur cette question jusqu'à ce que la commission ait pris une décision concernant l'emploi pour 1904 de la subvention fédérale.

On a distribué hier aux membres du Grand Conseil l'arrêté concernant la subvention fédérale de 1904. Je crois qu'il serait autant dans l'intérêt des adversaires que dans celui des partisans de la motion Schär de connaître l'attitude que prendra la commission dans cette question. Du reste M. le président et messieurs,

ensuite de l'exposé de M. le président du gouvernement, ma motion n'a plus beaucoup sa raison d'être, vu que sur tous les points à peu près j'ai obtenu satisfaction.

J'avais demandé que la subvention fédérale fût à l'avenir répartie de manière qu'une partie en fût attribuée à la Lehrerkasse, une partie aux communes, l'emploi du reste de la subvention étant laissé à l'appréciation du Grand Conseil, qui l'affecterait à des buts scolaires. M. Gobat nous déclarant qu'il entre dans les vues du gouvernement de faire profiter les communes de cette subvention, que la somme de 100,000 fr. prévue dans l'arrêté distribué hier est surtout affecté aux communes, il en résulte, je le répète que ma motion n'a plus beaucoup sa raison d'être.

Je me permets de demander par motion d'ordre la suspension du débat jusqu'à ce que le Grand Conseil ait pris une décision en ce qui concerne la répartition du subside pour l'année 1903.

Bühlmann. Ich möchte Ihnen beantragen, diese Ordnungsmotion abzulehnen. Wir haben nun den ganzen Vormittag über die Frage diskutiert und ich glaube, der Grosse Rat sollte einmal zu einem Schlusse kommen. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Motion des Herrn Schär keine bindende Willensäusserung des Grossen Rates verlangt. Die Motion soll nur erheblich erklärt werden, damit sie nachher geprüft und von den Behörden darüber Bericht erstattet werde. Die Behörden werden durch die Annahme der Motion nicht gebunden, sondern es wird ihnen bloss ein Fingerzeig gegeben, in welcher Weise die Verteilung der Subvention ungefähr gedacht wird. Der definitive Verteilungsmodus soll erst durch einen späteren Beschluss festgestellt werden. Ich begreife darum nicht, warum man heute nicht wie sonst die Angelegenheit an die Behörden weisen sollte, ohne sie zu präjudizieren. Es ist durchaus nicht angezeigt, jetzt plötzlich mitten in der Diskussion abzubrechen, sondern die Motion soll nun auf irgend eine Weise erledigt werden, damit dann später materiell in der Sache Beschluss gefasst werden kann.

Schär. Ich möchte die Ordnungsmotion des Herrn Jacot aus den gleichen Gründen, die soeben Herr Bühlmann angeführt hat, ebenfalls ablehnen. Ich gebe zu, dass mein ursprünglicher Antrag vom November den ich unverändert habe hinübernehmen müssen, als Motion etwas zu bestimmt ist und ich erlaube mir deshalb, meiner Motion eine etwas allgemeinere Fassung zu geben, die die vorberatenden Behörden für ihre spätere Beschlussfassung in keiner Weise bindet. Die neue Fassung, die ich Ihnen vorschlage, lautet folgendermassen: «Der Regierungsrat und die für die Verteilung der Schulschubvention bereits eingesetzte Spezialkommission werden eingeladen, zu prüfen und sobald möglich darüber Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht über die künftige Verteilung der Schulschubvention ein Dekret zu erlassen sei und ob in demselben den Gemeinden nicht ein bestimmter Teil der Subvention nach billiger Berücksichtigung ihrer Steuerlasten zu überlassen sei». Diese neue Motion hat materiell die gleiche Bedeutung wie die frühere, aber formell ist dafür gesorgt, dass nicht die Meinung aufkommen kann, als ob die vorberatenden Behörden durch die Annahme der Motion irgendwie gebunden

sein sollen. Sie sollen die Frage frei prüfen und ihren Bericht und Antrag einbringen und wir haben dann das Recht, darüber zu diskutieren und zu beschliessen. — Auf die Sache selber will ich jetzt nicht eintreten. Ich habe mir zwar verschiedenes notiert, behalte es aber der spätern Diskussion vor.

Ritschard, Regierungsrat. Es muss anerkannt werden, dass das, was Herr Schär jetzt vorschlägt, der Prüfung wert ist, aber es ist etwas ganz anderes, als was er ursprünglich vorgeschlagen hatte. Nach dem frühern Vorschlag wollte Herr Schär nach zwei Richtungen bindende Direktionen geben. Er schlug zunächst den Erlass eines Dekretes vor, und sodann sollte in diesem Dekret festgestellt werden, dass die Gemeinden direkt an der Bundessubvention partizipieren. Hauptsächlich gegen das letztere haben sich die Regierung und der Sprechende aufgelehnt. Da wollte ich nicht mitmachen und dem Gedanken, dass den Gemeinden ein gewisser Teil direkt zugewendet werden soll, der ohnehin schon durch die verschiedenen Versammlungen etwas zu weit gediehen ist, noch mehr auf die Beine helfen. Nun sagt aber Herr Schär die Beine selber ab und kleidet das ganze Geschäft in eine ziemlich unschuldige Form. Zu dem neuen Vorschlag des Herrn Schär kann man unter Umständen ganz gut stimmen. Jedermann ist ja frei und man weckt im Volk die Subventionsbegierde nicht. Jetzt ist alles unpräjudiziert, aber vorher war alles präjudiziert und dagegen lehnte sich die Regierung auf.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich teile ganz die Ansicht des Herrn Kollega Ritschard. Die neue Motion des Herrn Schär ist eine ganz andere, als die frühere. Unter diesen Umständen kann ich persönlich und im Namen einiger anwesenden Kollegen erklären, dass wir die Motion annehmen und die Angelegenheit prüfen und untersuchen werden.

M. Jacot. M. Schär donnant une forme plus générale à sa motion, et le gouvernement l'acceptant, je retire ma motion d'ordre.

En outre, ma motion n'a plus sa raison d'être. Je demande au Grand Conseil de ne pas compliquer la situation en la discutant, puis qu'elle présente beaucoup de points de contact avec la motion de M. Schär, qui seule serait mise en discussion.

Burkhardt. Den Streit, der nun schon zum zweiten oder dritten Male sich in unserm Grossen Rate abspielt, hätte Herr Regierungspräsident Gobat verhüten können, wenn er sein Versprechen gehalten hätte, dass er bereits im Jahre 1893 im Grossen Rat abgegeben hat. Er versprach damals dem Grossen Rate und mir persönlich, dass er ein Dekret erlassen werde über die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages von 100,000 Fr. für die belasteten Gemeinden. Noch im vergangenen Herbst sagte er, dieses Dekret werde sofort gemacht werden. Aber heute liegt dasselbe noch nicht vor. Verschiedene Redner haben sich dahin ausgesprochen, dass das Geld nicht direkt den Gemeinden zugewiesen werden soll. Ich habe schon im Jahre 1893 den Antrag gestellt, der Staat solle einfach die Hälfte oder zwei Drittel der Lehrerbesoldungen der armen Gemeinden übernehmen, womit den

letztern geholfen wäre. Aber statt ein Dekret auszuarbeiten, weist Herr Gobat die Angelegenheit einem Professor zu. Als es sich vor Jahren um die Einführung der Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz handelte, wurde die Sache auch Professoren übergeben und man weiss, was daraus geworden ist. Wenn den armen Gemeinden geholfen werden soll, so muss ein Dekret erlassen werden. Herr Regierungsrat Ritschard hat uns ausgeführt, was der Staat schon alles für die Gemeinden getan hat. Er hat von allem möglichen geredet und ich habe einen Augenblick geglaubt, Herr Finanzdirektor Scheurer stehe am Regierungstisch (Heiterkeit). Allein es genügt nicht, dass man Eisenbahnen baut, sondern man muss auch dafür sorgen, dass wir gute Schulen bekommen. Sonst tragen unsere Eisenbahnen nichts ab und die Fremden werden kommen und unsere eigenen Mitbürger zwingen, als Handlanger auszuwandern.

Wyss. Nachdem Herr Schär seiner Motion eine andere Fassung gegeben hat, will ich zu derselben mich nicht mehr aussprechen, indem ich glaube, dass sie nunmehr allgemeine Zustimmung findet. Das freut mich untermehr, als ich mir ungefähr die ähnliche Fassung notiert hatte und Herrn Schär anfragen wollte, ob er sich nicht mit diesem Wortlaut einverstanden erklären könnte. Wenn ich das Wort ergriffen habe, so geschah es, um dem Wunsche Ausdruck zu geben, dass die Regierung für den Fall, dass sie auf dem heutigen Standpunkt beharrt, prinzipiell kein Dekret ausarbeiten will und den Grundsatz, dass den Gemeinden ein gewisser Teil der Bundessubvention zugewiesen werde, nicht akzeptiert, uns einen schriftlichen Bericht über ihre Stellungnahme zukommen lasse. Denn nur so sind wir im Stande, über die einzelnen Gründe, durch welche die Regierung sich leiten lässt, sachlich zu diskutieren.

Dürrenmatt. Es ist zwar von dem Organ der freisinnigen Lehrerschaft den Mitgliedern des Grossen Rates kurz nach der Abstimmung vom 13. Dezember feierlich zugerufen worden, wenn es sich dann um die Verteilung der Bundessubvention handle, so soll man denjenigen kein Gehör schenken, die seinerzeit Gegner der Schulschubvention gewesen seien. Man hat uns wörtlich zugerufen «Hand weg», als ob diese Angelegenheit die ehemaligen Gegner der Bundessubvention nichts angehe. Ich habe das Wort verlangt, um gegen diese Auffassung im Grossen Rate selber Protest zu erheben. Ich bin der Meinung, die Bundessubvention werde nicht aus der Tasche des Bundesrates oder der Bundesversammlung, auch nicht aus derjenigen der Mehrheit des Grossen Rates und nicht einmal bloss aus der Tasche derjenigen bestritten, welche die eidgenössische Vorlage in der Volksabstimmung angenommen haben, sondern sie werde aus den Mitteln sämtlicher Steuerzahler bestritten. Darum wahre ich auch denjenigen, die nicht für die Bundessubvention waren, das Recht, in dieser Angelegenheit ein Wörtlein zu sagen. Ich glaube sogar, es sei ihre Pflicht, nach bestem Wissen mitzuraten. Ich lasse mir daher von dem Zuruf «Hand weg» nicht imponieren. Man stösst unsere Hand nicht weg, wenn es sich ums Steuerzahlen handelt und darum darf man sie auch nicht wegstossen, wenn die Verteilung der Steuermittel in Frage steht.

Es ist vorhin von einem Redner bestritten worden, dass bei Anlass der Diskussion über die Bundessubventionsvorlage dem Volke Versprechungen gemacht worden seien. Ich gebe zu, dass nicht in offizieller Weise den Gemeinden gesagt worden ist, dass sie dann ihre Quote bekommen werden. Man muss da zwischen offizieller und privater Agitation unterscheiden. Wir haben bekanntlich beide, da der Grosse Rat die Gepflogenheit hat, Botschaften zu erlassen d. h. Agitationsschriften herauszugeben. Freilich agitiert er in etwas gemessenerer Weise als es in der Presse geschieht. In der letztern ist aber sehr lebhaft darauf hingewiesen worden, dass die Bundessubvention den Gemeinden zukommen werde, wodurch ihre Begierden geweckt wurden. Wenn Herr Ritschard gesagt hat, man soll nicht die Begierden wecken, so muss ich ihm antworten, dass dies nicht erst jetzt, sondern von seiten der Freunde der Schulschubvention schon vor Jahr und Tag geschehen ist. Ich erinnere mich, im Oberaargau in den Organen der freisinnigen Partei — ich will sie nennen mit Nummer und Tag — gelesen zu haben: Was, die Buchszeitenzeitung ist gegen die Schulschubvention und doch macht sie einzig für die Gemeinde Herzogenbuchsee einen jährlichen Betrag von 1500 Fr. aus! So hat man in der freisinnigen Presse den Gemeinden vorgerechnet, wie viel es sie aus der Schulschubvention treffen werde. Ich habe aber von vornherein gesagt, dass die Behörden für diese plumpe Art von Versprechen nicht verantwortlich sind.

Nun ist aber heute ein zweites Moment allzusehr in den Hintergrund getreten, auf das der Grosse Rat des Kantons Bern wie mir scheint, doch einigermaßen Rücksicht nehmen sollte. Ich meine die Eingaben der Schulkommissionen, die aus vielen Aemtern beinahe einstimmig gemacht worden sind. Das Amt Aarwangen ist meines Wissens vorangegangen und ihm schlossen sich die Aemter Wangen, Signau, Konolfingen, Fraubrunnen und andere an. Ich hätte gewünscht, dass die Regierung heute uns über diese Eingaben einen Bericht vorgelegt hätte. Die Schulkommissionen, denen in erster Linie die Obhut im Primarschulwesen obliegt, hätten doch das Recht beanspruchen dürfen, dass über ihre Eingaben dem Grossen Rat von Amtes wegen ein Bericht zugekommen wäre. Diese Eingaben sind für mich massgebend. Sie sind nicht nur sporadisch erfolgt, sondern aus grossen zunächst an der Schule interessierten Kreisen hervorgegangen.

Im weitem möchte ich den Gemeinden ersparen, alle Jahre in Bern oder bei den Schulinspektoren betteln und antichambrieren zu müssen, um einen möglichst hohen Staatsbeitrag aus der Schulschubvention herauszupressen. Ich gebe zu, dass es zwar für die regierenden Kreise eine ganz angenehme Situation ist, sich, wie es in der Schrift heisst, mit dem ungerechten Mammon Freunde zu machen, wobei ich das Wort ungerecht nur um der Vollständigkeit des Zitates willen anführe und nicht etwa sagen will, es handle sich hier um ungerechten Mammon (Heiterkeit). Es ist unter Umständen ganz angenehm, mit offenen Händen austeilen zu können und sich so Freunde zu schaffen. Allerdings führt das hier und da auch zu unangenehmen Situationen, wie dies gerade in jüngster Zeit bei den Zulagen an die Alterspensionen der Lehrer zu Tage getreten ist. Es war für manchen Schulinspektor ein schöner Tag, als er die Mitteilung erhielt, dass die alten Lehrer eine Zulage von 100, 200 oder 300 Fr. aus

der Bundessubvention bekommen und er nachher von den Beschenkten dutzendweise Dankschreiben hat erhalten können. Nachher trafen aber schon die Reklamationen ein. Dieser und jener vernahm, dass ein anderer, der weniger lang Schule hatte, als er, 200 Fr. bekommen hatte, er dagegen nur 100 Fr. Diese Reklamationen waren weniger angenehm als das Austeilen der Gaben. Bei diesem Anlass muss ich auch bemerken, dass der Verteilung der Zulagen an die Ruhegehälter ein falscher Massstab zu Grunde gelegt worden ist. Man hat drei Klassen: Reiche, Bemittelte und Dürftige unterschieden und nur darauf abgestellt, welcher von diesen Klassen ein pensionierter Lehrer angehörte. Das kommt in vielen Fällen schliesslich einfach darauf hinaus, ob einer von seiner Bosoldung etwas erspart hat oder nicht. Mir scheint, dass in erster Linie die Zahl der Dienstjahre dafür massgebend sei, ob einer eine grössere oder kleinere Zulage erhalten soll. Die ökonomische Lage sollte erst in zweiter Linie in Betracht gezogen werden.

Um auf die Schulschubvention selber zurückzukommen, so bedauere ich, dass Herr Schär seine Motion abgeschwächt hat. Ich gebe zu, dass in der zweiten Formulierung eine Abschwächung enthalten ist. Diese kleine Abschwächung ist nun von den Herren Ritschard und Gobat sofort benutzt worden, um ihrerseits die Motion zu präjudizieren. Während man uns vorher immer sagte, wir dulden nicht, dass ihr die Frage durch die Motion präjudiziert, kommen nun die Herren Ritschard und Gobat auf einmal und sagen: Ja, jetzt will man die Begierden nicht mehr wecken, jetzt akzeptieren wir die Motion und konstatieren, dass sie in diesem Sinne abgeändert ist. Diesen Konstatierungen gegenüber möchte ich konstatieren, dass, wenn ich zu der Motion stimme, von der auch der Motionär gesagt hat, dass er materiell daran nichts ändere, ich immer noch den alten Gedanken derselben befürworte und nicht die verflachte Form, die sie jetzt angenommen hat. Ich tue dies hauptsächlich aus dem Grunde, damit die Bettelei vor den Behörden und die oft unwürdige Konkurrenz nicht aufkomme.

Herr Ritschard hat sich in sehr abschätzender Weise über das ungesunde Postulat des Geldverteilens ausgesprochen. Ich möchte darauf mit zwei Worten entgegen. Dieses ungesunde Postulat des Geldverteilens liegt nun einmal schon in der Bundessubvention selber. Auch der Bund verteilt das Geld in kleinern und grössern Beträgen. Es gibt Kantone, die 350,000 Fr. bekommen und andere, die sich mit wenigen zehntausend Franken begnügen müssen. Man hat seinerzeit nichts davon gesagt, dass das eine ungesunde Idee sei. Nur damals, als man von anderer Seite ein ähnliches Postulat aufstellte, nach welchem statt der 60 oder 80 Rp. auf den Kopf der Bevölkerung 2 Fr. verteilt werden sollten, hat man auch im gleichen Sinne geredet und Herr Scheurer bezeichnete es als eine ungesunde Verteilerei. Vor einem Jahr handelte es sich aber plötzlich um eine gesunde Verteilerei und heute wo die Verteilung bis in die äussersten Kanäle hinausgeführt werden soll, ist es wieder eine ungesunde Verteilerei. Ich möchte Herrn Ritschard fragen, ob es auch eine ungesunde Bezügerei ist, wenn die Steuern in kleinen Quoten aus allen Kanälen in die Staatskasse geleitet werden? Der Staat wendet sich nicht nur an die Millionäre und Grossindustriellen, die ihre Steuern tausendweise entrichten, sondern auch an die kleinsten Steuerzahler. Das Kleine und das Grosse müs-

sen einander helfen. Ähnlich soll es auch mit dem Genuss der öffentlichen Mittel, mit der Verteilung der Schulschubvention gehen. Das Blut, das aus dem Herzen seinen Kreislauf durch den ganzen Körper antritt, wird auch nicht bloss den grossen Arterien zugeführt. Die Gesundheit des Körpers setzt voraus, dass es in die äussersten Poren eindringt. Zu der Verteilung der Bundessubvention sind die Gemeinden sicher besser geeignet als der Staat. Die Primarschulen sind ja eigentlich die Kinder der Gemeinden und nicht die Kinder des Staates. Gerade so wie ich ein Geschenk für ein Patenkind getrost seiner Mutter übergebe und keinen Kummer habe, dass sie es falsch anwendet, ebenso getrost vertraue ich die Bundesgelder den Gemeinden an, die, wie der Herr Motionär ausgeführt hat, für das Schulwesen so stark in Anspruch genommen sind. Die Gemeinden sind das gegebene Organ. Natürlich werden sie sich auch an die bundesgesetzlichen Vorschriften zu halten haben, so gut als der Staat. Aber es wird dem Staat ein Leichtes sein, sich zu vergewissern, dass dies auch geschieht. Darum empfehle ich Ihnen die Motion und zwar in der Meinung, dass sie von der Kommission nicht verflüchtigt, sondern zu Ehren gezogen werden soll.

Bühlmann. Ich möchte eine ähnliche Erklärung abgeben und sie ganz kurz begründen. Ich hätte ebenfalls zu der ursprünglichen Motion des Herrn Schär gestimmt, weil ich die Ueberzeugung habe, dass, wenn wir den Gemeinden in bezug auf die Verwendung der Schulschubvention so viel Misstrauen entgegenbringen, wir die Schule in keiner Weise fördern, sondern im Gegenteil das Interesse an derselben untergraben. Ich muss dagegen protestieren, dass, wie der Herr Vertreter der Regierung heute erklärt hat, das Geld, wenn es zu einem Teil in die Gemeinden kommen und von ihnen verwendet würde, vergeudet würde und zu schanden ginge, während, wenn der Staat es verteilt, dies nicht der Fall sei. Die Verwendung des Geldes ist durch das Bundesgesetz genau geregelt und so gut der Staat an die Bestimmungen dieses Gesetzes gebunden ist, so gut sind es auch die Gemeinden. Es ist nicht richtig, dass wenn die Gemeinden das Geld erhalten, sie es frei verwenden können und dasselbe seinem Zweck entfremdet wird. Die Schulbehörden und die Gemeinden werden darüber wachen, dass das Geld richtig verwendet wird. Dieses Vertrauen dürfen wir zu ihnen haben. Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass wenn die Schulbehörden auch nur kleinere Beträge zur Förderung des Schulwesens zur Verfügung haben, das Geld ausserordentlich gut angewendet wird. Wenn die Schulbehörden nicht immer beim Gemeindekassier und beim Staat betteln müssen, sondern über eine gewisse Summe verfügen können, so wird das Geld viel zweckmässiger verwendet, als wenn es von oben herab verteilt wird. Wenn heute gesagt worden ist, das Geld werde zersplittert und die Beträge werden zu klein, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Regierung die in ihrer Vorlage für die Versorgung armer Schulkinder vorgesehenen 100,000 Fr. und die 100,000 Fr. für Einzelbeiträge an Ausgaben im Sinne des Bundesgesetzes ebenfalls in kleinern Beträgen unter die Gemeinden verteilen muss. Der grosse Unterschied ist nur der, dass die Gemeinden das Geld nicht direkt verwenden können, sondern dass der Staat es verteilt. Darin liegt ein Misstrauen gegenüber den Gemeinden und Schulbehörden, das

nicht gerechtfertigt ist. Ich habe die volle Ueberzeugung, dass die Schule besser gefördert wird, wenn Sie die Verteilung im Sinne des Gesetzes den Schulkommissionen überlassen und das Interesse an der Schule dadurch wecken, dass Sie ihnen kleine Summen zur Verfügung stellen, mit denen sie Lehrmittel anschaffen, Lehrerbesoldungen erhöhen, arme Schulkinder besser ernähren können u. s. w. Sobald aber von vornherein von oben herab erklärt wird, dass man zu den Gemeinden und Schulbehörden kein Vertrauen hat, so liegt von Anbeginn an ein Unsegen auf dem Geld. Es entstehen Eifersüchteleien; die einen und andern glauben zu wenig erhalten zu haben und es wird einem Kampf im Land gerufen, durch den die Schule nicht gefördert wird. Die Schule wird jedenfalls mehr gefördert, wenn die Gemeinden einen direkten Anspruch an die Bundessubvention bekommen, die sie dann im Sinne des Bundesgesetzes zu verwenden hätten. Aus diesem Grunde hätte ich voll und ganz zu der Motion in ihrer ursprünglichen Fassung stimmen können. Ich möchte den vorberatenden Behörden sehr empfehlen, die Frage noch einmal gründlich zu prüfen. Denn wenn Sie nicht eine direkte Verteilung an die Gemeinden vorsehen, so wird im Volke ein Sturm der Entrüstung entfacht, der böse Folgen haben und die Schule jedenfalls nicht fördern wird.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Herrn Bühlmann gegenüber erklären, dass von Seiten des Regierungsrates nicht gesagt worden ist, dass wir die Befürchtung hegen, dass die Gemeinden oder Schulkommissionen die Bundesgelder nicht zu gunsten der Schule verwenden würden, wenn man ihnen das Geld direkt geben würde. Wir haben von einer Verzettlung des Geldes gesprochen in der Meinung, dass durch eine direkte Verteilung an die Gemeinden keine grossen Fortschritte und Verbesserungen im Schulwesen erreicht werden können. Wir glauben, unsere Ansicht sei richtig und wir werden dieselbe nicht ändern können. Doch ich habe das Wort nicht verlangt, um Herrn Bühlmann zu antworten — davon kann später noch gesprochen werden —, sondern um Herrn Burkhardt einige Worte zu erwidern, der es zur Spezialität gemacht hat, mich wegen der Verteilung der im Schulgesetz vorgesehenen 100,000 Fr. aufs Korn zu nehmen. Herr Burkhardt phantasiert. Ich soll ihm vor 1894, bevor das Schulgesetz angenommen war, versprochen haben, ein Dekret zu machen. Ein Dekret kann aber doch erst dann aufgestellt werden, wenn ein Gesetz da ist. Das Gesetz ist im Jahre 1894 angenommen worden und ich kann ihm also nicht schon im Jahre 1893 gesagt haben, dass ich dem Grossen Rate ein Dekret vorlegen werde. Die Sache verhält sich vielmehr folgermassen. Herr Burkhardt hat während der ganzen Beratung des Schulgesetzes immer darauf gedrungen, dass über die Ausführung des Art. 28 ein Dekret erlassen werde. Es wurde dann eine Subkommission des Grossen Rates eingesetzt, um diese Angelegenheit speziell zu behandeln und Herr Burkhardt war Mitglied dieser Kommission. In der Kommission wurde dann im Einverständnis mit Herrn Burkhardt abgemacht, dass die grundlegenden Bestimmungen betreffend die Verteilung der 100,000 Fr. im Art. 28 aufgenommen werden sollen. Man behielt sich aber vor, wenn die Verteilung sich so nicht gut mache, die Angelegenheit durch ein Dekret des Grossen Rates zu regeln.

Zunächst sollte also versucht werden, sich ohne Dekret zu behelfen. Die Verteilung wurde vorgenommen und hat jeweilen den Behörden Mühe genug verursacht, so dass ich selber einsah, dass eine richtige Verteilung nur dann stattfinden kann, wenn für dieselbe bestimmte mathematische Grundlagen aufgestellt werden. Ich gelangte zu dieser Ansicht namentlich auch durch die Erfahrungen, die man mit dem Verfahren gemacht hat, das der Verteilung der 200,000 Fr. durch die Armendirektion zu Grunde gelegt wurde. Ich ersuchte einen Mathematiker für den im Schulgesetz vorgesehenen ausserordentlichen Staatsbeitrag einen gleichen Verteilungsmodus aufzustellen. Allein es stellte sich heraus, dass das beim Armenwesen eingeschlagene Verfahren für das Schulwesen nicht taugt. Es kamen ganz verkehrte Resultate heraus, so dass ich gezwungen war, einen andern Modus zu suchen. Nun wirft mir Herr Burkhardt vor, dass ich die Angelegenheit einem Professor übergeben habe. Ich wandte mich übrigens an keinen Professor, sondern an einen Mathematiker. Es ist mir leid, dass ich diese Arbeit nicht selber besorgen konnte. Aber ich habe in meiner Jugend so viel Latein und Griechisch treiben müssen, dass ich keine Zeit hatte, höhere Mathematik zu studieren (Heiterkeit). Ueberdies hätte ich auch nicht die nötige Zeit zur Verfügung, um eine so grosse Arbeit zu machen, der man sich wochenlang ungestört muss widmen können. Die Sache ist aber, wie ich bereits mitgeteilt habe, in Arbeit und ich hoffe vor Ablauf des ersten Quartals in der Lage zu sein, dem Regierungsrat eine neue Verteilungsart vorzuschlagen.

Die Motion Schär wird in ihrer neuen Fassung stillschweigend erheblich erklärt.

Schluss der Sitzung um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 27. Januar 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 200 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauer, Boss, Egli, Flückiger, Hari, Houriet (Courtelary), König, Küpfer, Laubscher, Morgenthaler (Burgdorf), v. Muralt, Nyffenegger, Scheurer, Schwab, Stebler, Stettler, Thönen, Vuilleumier, Wächli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Bürki, Cueni, Frepp, Glatthard, Gurtner (Uetendorf), Hostettler, Houriet (Tramelan), Jörg, Kästli, Lanz (Trachselwald), Marti (Aarberg), Meyer, Sutter, Thöni, Tschannen.

Eingelangt ist folgende

Eingabe:

Bern, den 20. Januar 1904.

An den Tit. Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Grossräte!

Wie aus den öffentlichen Blättern ersichtlich ist, beantragt die Regierung dem Grossen Rat den Beitritt zu der zwischen mehreren Kantonen abgeschlossenen « Vereinbarung über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf schweizerischem Gebiet ».

Der Unterzeichnete hat gegen diesen Antrag, insofern es sich dabei um den Verkehr mit Motorwagen handelt, schwere Bedenken und möchte sich gestatten, Ihnen dieselben nachstehend in Kürze auseinanderzusetzen.

Der Zweck der erwähnten Verordnung besteht anerkanntermassen darin, den Strassenverkehr im allgemeinen gegen die Gefahren zu schützen, welche ihm durch den Gebrauch der Motorwagen erwachsen können.

Diesen Zweck erfüllt aber die Verordnung nur in ganz ungenügender Weise.

Ungenügend ist nach meiner Ansicht z. B. Artikel 5, der die ausländischen Fahrer von gewissen nicht unwichtigen, für die einheimischen Fahrer obligatorischen Formalitäten befreit; ungenügend der letzte Absatz von Artikel 9, der auf Bergstrassen den Motorwagen bei Begegnungen mit Personenpostwagen besondere Vorsichtsmassregeln vorschreibt, nicht aber bei Begegnungen mit andern Personenwagen, die des gleichen Schutzes gerade so gut bedürfen wie die Postwagen; ungenügend Artikel 14, der so gefasst ist, dass der Fahrer, der einen Unglücksfall verschuldet hat, nach Erfüllung einiger Formalitäten seine Fahrt ruhig fortsetzen kann, anstatt dass die Behörden ermächtigt sein sollten, ihn sofort zu verhaften und sein Gefährt mit Beschlag zu belegen; ungenügend Artikel 16, der die Wettfahrten auf öffentlichen Strassen unter gewissen Bedingungen erlauben will, während sie unbedingt verboten sein sollten; ungenügend Ziffer II, weil sie es unterlässt, nicht nur die Kantone, sondern auch die Gemeinden, je nach ihren speziellen Bedürfnissen, zu weiteren Beschränkungen des Motorwagenverkehrs zu ermächtigen u. s. w.

Alle diese Mängel der Verordnung und noch andere, die ich übergehe, sind indessen fast verschwindend klein zu nennen im Vergleich zu dem nachstehenden Hauptmangel.

Es wird wohl von keiner Seite bestritten werden, dass die Motorwagen dem Publikum am meisten dadurch gefährlich werden, dass sie zu geschwind fahren; gegenüber dieser Gefahr können alle anderen Gefahren beinahe als nebensächlich gelten. Und hinsichtlich dieses Punktes sind die Bestimmungen der Verordnung meines Erachtens geradezu unannehmbar.

Artikel 9 bestimmt, dass die Geschwindigkeit in Städten, Dörfern, Weilern und auf Bergstrassen im allgemeinen bis zu zehn Kilometer in der Stunde, also bis zur Geschwindigkeit eines Pferdes im Trabe, gehen dürfe (mit der Einschränkung, dass sie an bestimmten Stellen, wie auf Brücken, in Durchfahrten u. s. w., auf höchstens sechs Kilometer, d. h. auf die Geschwindigkeit eines Pferdes im Schritt, herabzusetzen sei). Diese Geschwindigkeit von 10 Kilometer ist viel zu hoch, denn die Bevölkerung ist nicht darauf eingedrillt und wird voraussichtlich niemals darauf eingedrillt werden können, dass sie diesen mit klapperndem Lärm, Staub und Hornsignalen dahineilenden Maschinen mit der erforderlichen Ruhe und Geistesgegenwart ausweichen könnte, und auf diesen Umstand muss der Gesetzgeber Rücksicht nehmen, indem er die Geschwindigkeit in bewohnten Orten bedeutend heruntersetzt.

Aber sogar diese Bestimmung erscheint verhältnismässig beinahe noch als harmlos, wenn man sie mit dem vierten Absatz von Artikel 9 vergleicht. Denn dieser Absatz bestimmt, dass man auf den Landstrassen bis auf eine Geschwindigkeit von dreissig Kilometer in der Stunde gehen dürfe. Was bedeutet dies nun? Es bedeutet, dass der Motorwagen auf den Landstrassen das Recht haben soll, annähernd mit der durchschnittlichen Geschwindigkeit eines gewöhnlichen Eisenbahnpersonenzuges dahinzurasen. Und nun stelle man sich vor, wie es in kurzer Zeit bei uns gehen wird, wenn der Verkehr mit Motorwagen, wie vorauszusehen ist, in gleicher Weise zunimmt, wie bisher und wenn die Fahrer, woran kein Zweifel ist, tatsächlich mit dieser enormen Geschwindigkeit fahren, ganz

zu schweigen von den zahlreichen Individuen, welche erfahrungsgemäss da, wo sie sich unbeobachtet glauben, auf vierzig, fünfzig Kilometer und noch viel höher gehen. Es wird einfach dahin kommen, dass alle diejenigen, welche nicht mit Motorwagen fahren, auf den Landstrassen unseres Kantons keinen Augenblick mehr ihrer gesunden Gliedmassen und ihres Lebens sicher sind. Der friedliche Spaziergänger, der Küher mit seinem Milchkarren, der Landwirt mit seinem Ackergeräthe, der Velofahrer, der Reiter, der Kutscher — Alle werden zuletzt nur noch mit grösstem Widerstreben die Landstrasse benützen, weil sie nie wissen können, ob nicht im nächsten Moment von irgend einer Seite ein solches Ungetüm daherkommt, dem sie nicht mehr ausweichen können. Keine Mutter wird ihre Kinder mehr ruhig auf die Landstrasse hinaus lassen können; Greise, Schwerhörige, Kurzsichtige und Gebrechliche aller Art werden sich nur noch mit Angst und Schrecken darauf wagen. Kurz, die Landstrasse, die mit dem Geld der Steuerzahler gebaut ist und der ganzen Bevölkerung zur Verfügung stehen soll, wird diesem Zweck allmählich entfremdet werden und schliesslich sozusagen nur noch einen Tummelplatz für eine verschwindend kleine Minderheit, nämlich für die Motorfahrer, bilden.

Ein solcher Zustand aber soll und darf bei uns nicht eintreten. Und darum muss diese Verordnung, wenn sie auch keinen der andern obenerwähnten Mängel enthielte, meiner Ansicht nach schon um dieses einzigen vierten Absatzes von Artikel 9 willen verworfen werden!

Gestützt auf Vorstehendes möchte ich Ihre hohe Behörde ebenso höflich als dringend ersuchen:

1. den Antrag der Regierung zu verwerfen, die letztere aber gleichzeitig einzuladen, beförderlich den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das die vorliegende Frage im Sinne eines wirklich genügenden Schutzes des öffentlichen Verkehrs gegen die aus dem Gebrauch der Motorwagen entstehenden Gefahren regelt, und zwar in der Meinung, dass vor der Inangriffnahme dieses Entwurfes das Publikum amtlich zur Einreichung allfälliger Vorschläge einzuladen wäre;
2. falls Sie diesem Gesuch nicht entsprechen sollten, jedenfalls in der Januarsession noch keinen definitiven Beschluss zu fassen, sondern das Geschäft an eine Kommission zu weisen, welche ebenfalls das Publikum vor ihrer Beschlussfassung zur Einreichung von Vorschlägen einzuladen hätte.

Mit vollkommener Hochachtung!

Theophil Linder,

1. Sekretär der Oberzolldirektion.

Tagesordnung:

Dekret betreffend die interkantonale Vereinbarung über den Motorwagen- und Fahrradverkehr.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen).

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In neuerer Zeit sind bekanntlich zwei

Arten von Fuhrwerken aufgetreten, die man früher nicht gekannt hat. Das erste ist das Velo, das bereits seit 20 bis 30 Jahren existiert und in der ersten Zeit seines Auftauchens ziemlich starke Aufregung verursachte. Anfänglich schien es lediglich Sportzwecken zu dienen, heute ist es aber für Berufsleute aller Art ein unentbehrliches Beförderungsmittel geworden. Ähnlich wird es wahrscheinlich auch mit den in den ganz letzten Jahren aufgetauchten Automobilwagen gehen. Ursprünglich schienen sie auch nur Sportzwecken dienen zu wollen, sie werden aber bereits jetzt auch zu regelmässiger Beförderung von Personen und zum Transport von Lasten verwendet. Schon im Jahre 1892 sah sich der Regierungsrat veranlasst, das Fahren mit Velo auf den Strassen zu regeln. Er erliess am 1. April 1892 eine diesbezügliche Verordnung, gestützt auf die Polizeiverordnung betreffend das Fahren auf den Strassen vom 22. April 1811 und das Strassenpolizeigesetz vom 21. März 1834, sowie das Dekret vom 1. und 2. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates. Diese Verordnung ist ganz allgemein gehalten. Sie unterstellt das Fahren mit Velo dem Strassenpolizeigesetz und erklärt, dass die Velos als Fuhrwerke den auf die Fuhrwerke bezüglichen Vorschriften sich zu fügen haben. Sie enthält sodann einige Bestimmungen über die Spann- und Signalvorrichtungen, über das Verhalten des Velofahrers beim Eintritt von Stockungen etc. Doch wurden in bezug auf die Fahrgeschwindigkeit keine Vorschriften aufgestellt. Nachdem nun in neuester Zeit die Motorwagen aufgetaucht sind, sah sich der Regierungsrat veranlasst, unterm 10. Februar 1900 eine weitere Verordnung zu erlassen, die nun allerdings etwas detailliertere Vorschriften aufstellt. Da die anfangs ausgeführten Motorwagenfahrten sich gewöhnlich durch eine rasende Geschwindigkeit auszeichneten und dadurch bedeutende Unfälle entstanden und die Gefahren für die auf den Strassen verkehrenden Personen und übrigen Fuhrwerke eine augenscheinliche war, war es notwendig, diesbezügliche Strafbestimmungen aufzustellen und über die Art und Weise, wie gefahren werden soll, Vorschriften zu erlassen. Auch diese Verordnung stützte sich auf die drei der Verordnung von 1892 als Grundlage dienenden gesetzlichen Erlasse. Sie enthält etwas weitergehende Bestimmungen über das Signalwesen, die Bremsvorrichtungen u. s. w. und ordnet dann namentlich die Fahrgeschwindigkeit. Ueber die zulässige Geschwindigkeit war man nun nicht genau orientiert und ist es auch heute noch nicht, zumal da man dieselbe nicht bestimmt messen kann. Wahrscheinlich wird die Zeit kommen, wo man in Ergänzung der jetzt bestehenden Vorschriften verlangen wird, dass auf den Motorwagen Geschwindigkeitsmesser angebracht werden, wie dies gegenwärtig bei allen Eisenbahnlokomotiven der Fall ist. Einstweilen muss man sich aber anders behelfen und wir haben es in der Verordnung von 1900 in der Weise getan, dass wir diese Geschwindigkeit ungefähr schätzten. Wir schrieben vor, dass in Ortschaften eine Geschwindigkeit von über 15 km. in der Stunde nicht zulässig ist, d. h. dass dieselbe die Geschwindigkeit eines trabenden Pferdes nicht überschreiten darf, womit den beobachtenden Personen doch ungefähr ein Anhaltspunkt gegeben wird. Im offenen Gelände darf die Maximalgeschwindigkeit 30 km. in der Stunde nicht überschreiten. Ferner dürfen

keine Wettfahrten ohne besondere Bewilligung des Regierungsstatthalters stattfinden. Auch sollen die Motorwagen vor ihrem Gebrauch auf ihre Betriebsfähigkeit untersucht werden und der Führer muss sich darüber ausweisen, dass er fähig ist, sein Vehikel richtig zu führen. Kantonsfremde Durchreisende sind diesen Bestimmungen ebenfalls unterstellt, nur sind sie nicht gehalten, eine Bewilligung zu lösen, wie es die Einheimischen tun müssen. Diese Verordnung wies allerdings von Anfang an einige Mängel auf. Die Erfahrung zeigte, dass die Verordnung in diesem und jenem Punkte geändert werden sollte und die Regierungsstatthalter wurden angewiesen, ihre Beobachtungen mitzuteilen, damit sie bei einer Revision verwertet werden könnten. Vorläufig wurde die Baudirektion vom Regierungsrat beauftragt, in Fällen, die in der Verordnung nicht vorgesehen sind, nach Gutfinden zu verfügen. Die Wirkung der Verordnung war im allgemeinen keine grosse, da sie weder bei den fahrenden Personen, die noch sehr wenig zahlreich gewesen sind, noch bei den Polizeiorganen, die sich der Sache nicht stark angenommen haben, gehörig eingelebt war. Wenn ein Automobil durch ein Dorf raste, so begnügte man sich damit, über die neue Fahrerei zu schimpfen, aber die vorgesehenen Massregeln kamen selten zur Anwendung. Ihre Anwendung ist auch nicht so einfach, weil man den betreffenden Mann nicht leicht erwischen kann. Doch ist das Telefon ein Mittel, um diesen Leuten beizukommen. Die Besitzer der Automobile beklagten sich aber namentlich über die verschiedenen kantonalen Vorschriften. Schon vor einigen Jahren gab sich der schweizerische Automobilklub mit Sitz in Genf alle Mühe, eine interkantonale Vereinbarung zu stande zu bringen und wurde hierin von der Genfer Regierung unterstützt. Die Regierung von Genf reichte schon vor 1900 dem bernischen Regierungsrat einen diesbezüglichen Entwurf ein mit dem Ersuchen, man möchte eine einheitliche Verordnung sämtlicher Kantone anstreben. Der Regierungsrat erklärte sich prinzipiell damit einverstanden, fand aber, dass das nicht die Kantone unter sich machen können, sondern dass der Bund mitwirken müsse, wenn ein Konkordat gegründet werden soll. Genf wandte sich hierauf an den Bund und das Departement des Innern trat auf diese Sache ein. Im April und Dezember 1902 wurden Konferenzen kantonalen Vertreter einberufen, die zur Folge hatten, dass eine Vereinbarung über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf schweizerischem Gebiete in der Ihnen gedruckt vorliegenden Form zu stande kam.

Diese Verordnung enthält wesentlich nicht viel anderes als die bernische Verordnung von 1900. Eine Aenderung besteht darin, dass die Fahrgeschwindigkeit in Ortschaften auf 10 km. in der Stunde herabgesetzt ist. Dieselbe wird ebenfalls als die Geschwindigkeit eines Pferdes im Trabe bezeichnet, was aber jedenfalls ein sehr langsamer Trab ist. Die Fahrgeschwindigkeit im offenen Gelände ist wie in der kantonalen Verordnung auf 30 km. im Maximum angesetzt. Die übrigen Abänderungen sind von ganz untergeordneter Bedeutung. Anders verhält es sich in bezug auf das 2. Kapitel, das von dem Fahrradverkehr handelt. Die Vorschriften betreffend die zu erteilenden Bewilligungen weichen wesentlich von der bernischen Verordnung von 1892 ab. Jeder Radfahrer muss eine Ausweiskarte bei sich führen, welche sei-

nen Namen, Vornamen, Wohnort, Beruf, sowie die Nummer des Fahrrades angibt. Den Kantonen ist es überdies anheimgestellt, ausserdem sogar noch die Photographie des Inhabers der Bewilligung zu verlangen. Jedes Fahrrad soll mit einem nummerierten Kontrollschild versehen sein. Dies wird gegenwärtig im Kanton Bern nur in den Gemeinden Bern, Biel und Pruntrut verlangt, im ganzen übrigen Kanton ist man in dieser Beziehung frei. In der interkantonalen Konferenz konnte man nicht begreifen, dass man im Kanton Bern es nicht schon lange für notwendig gefunden habe, für alle Velofahrer eine Kontrollnummer vorzuschreiben. Diese Vorschrift ist sehr nützlich, indem so der Eigentümer eines Velos jeweilen leicht ausfindig gemacht werden kann. Sie bildet auch die hauptsächlichste Aenderung, die im Falle des Beitritts zum Konkordat bei uns eingeführt wird.

Nun ist noch zu bemerken, dass durch einen Entscheid der Polizeikammer des Kantons Bern die Verordnung des Regierungsrates vom 10. Februar 1900 betreffend den Automobilverkehr als nicht auf gesetzliche Grundlage beruhend erklärt worden ist. Der Regierungsrat hält diesen Entscheid nicht für richtig. Da aber bereits die Verhandlungen zur Aufstellung einer interkantonalen Vereinbarung eingeleitet waren, sah er davon ab, in dieser Beziehung Abklärung zu schaffen. Wenn der Entscheid der Polizeikammer Rechtskraft hätte, so befänden wir uns jetzt in bezug auf den Automobilverkehr eigentlich in einem ganz gesetzlosen Zustande. Diesen Zustand dürfen wir nicht länger bestehen lassen und wir möchten demselben vorläufig durch den Beitritt zum interkantonalen Konkordat ein Ende machen.

Bis jetzt sind dem Konkordat 20 Kantone und Halbkantone beigetreten, darunter zwei mit Bedingungen. Thurgau ist nur der Vereinbarung betreffend den Motorwagenverkehr beigetreten und Wallis schliesst die Bergstrassen von vornherein von jedem Motorwagenverkehr aus. Den Beitritt haben einzig Graubünden und Uri abgelehnt und von Zürich, Bern und Schaffhausen steht die Antwort noch aus. Wir halten dafür, dass der Kanton Bern dem Konkordat unbedingt beitreten soll, und zwar schon deshalb, um für nächsten Sommer wieder einen gesetzlichen Zustand zu schaffen. Der Kanton Bern teilt überdies in bezug auf diesen Verkehr die ganze Schweiz in zwei Teile und das ganze Konkordat würde praktisch an Bedeutung viel verlieren, wenn er nicht beitreten würde. Freilich wird die Vereinbarung auch nicht allen Wünschen entsprechen. Man kann sie kritisieren und sie ist auch durch einen Bundesbeamten kritisiert worden, der sich in einer Eingabe direkt an die Mitglieder des Grossen Rates wendet und in der Vereinbarung nicht viel Gutes findet. Ich kann auf diese Eingabe nicht näher eintreten, da sie dem Regierungsrat nicht zugesandt wurde. Ich denke, es werde dies von anderer Seite geschehen. Allein man sollte auf eine solche Eingabe nicht zu viel Gewicht legen. Die Hauptsache ist, dass von den Polizeiorganen eine richtige Kontrolle ausgeübt wird und die Vorschriften richtig angewendet werden. Wenn dies geschieht, so werden die namentlich mit dem Automobilverkehr verbundenen Gefahren entschieden nicht allzu gross sein. Jedenfalls müssen wir zunächst die Erfahrungen abwarten, welche die Zukunft uns bringen wird. Ich bin überzeugt, dass dieses neue Vehikel sich ganz bedeutend entwickeln und wie das Velo ein unentbehrliches Verkehrsmittel werden

wird. Wenn dann die vorläufig für diesen Verkehr aufgestellten Vorschriften nicht genügen sollten, so haben wir jederzeit die Mittel in der Hand, dieselben abzuändern oder zu ergänzen. Für den Moment glaube ich sei der Beitritt zu dem Konkordat das einzig Richtige, das wir tun können. Wenn später eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit notwendig erscheint, so können wir das immer noch machen. Die juristische Seite der Frage wird von Herrn Kollega Kläy erörtert werden.

Wir sind also der Meinung, dass der Beitritt zum Konkordat gesetzlich zulässig und zweckmässig ist und empfehlen Ihnen, die Vorlage zu genehmigen. Eine Abänderung der Bestimmungen der einheitlichen Verordnung ist natürlich heute nicht zulässig. Allfällige nötige Abänderungen müssen wir für eine spätere Revision der Verordnung versparen, die so wie so in nicht allzulanger Zeit kommen wird, wenn einmal Erfahrungen gesammelt sein werden oder wir müssen sie dann vornehmen, wenn wir eventuell für gut finden werden, von dem Konkordat wieder zurückzutreten und die Angelegenheit auf dem Gesetzeswege anders zu ordnen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Frage, ob der Grosse Rat kompetent sei, von sich aus dem Konkordat beizutreten, hat Ihnen der Regierungsrat einen ausführlichen Bericht unterbreitet. Nachdem die Kommission einstimmig beschlossen hat, den Anträgen des Regierungsrates beizutreten, kann ich mich auf folgende Hauptpunkte beschränken.

Die Bundesverfassung sieht vor, dass Kantone hinsichtlich der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich Verträge abschliessen können. In Ausführung dieser Bestimmung überträgt unsere kantonale Verfassung dem Grossen Rat die Kompetenz, solche Verträge mit andern Kantonen zu genehmigen, sofern sie nicht einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen. Wenn es sich um einen Gegenstand der Gesetzgebung handelt, so muss nach unserer Verfassung die Angelegenheit dem Volke unterbreitet werden. Was nun im Kanton Bern Gegenstand der Gesetzgebung ist, darüber spricht sich unsere Verfassung nicht aus. Wir wissen nur, dass Gesetze dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden müssen, allein wir haben keine bestimmten Vorschriften darüber, welchen Inhalt ein Gesetz haben muss. Es wäre denkbar, dass an und für sich ein ganz untergeordneter Gegenstand in das Kleid eines Gesetzes gesteckt und dem Volke zur Annahme unterbreitet würde. Es könnte z. B. auf dem Wege der formulierten Initiative eine Angelegenheit vor das Volk gebracht und so zum Gegenstand eines Gesetzes gemacht werden, die vielleicht ebensogut auf dem Wege des Reglementes geordnet werden könnte. Im allgemeinen wird man sagen können, dass als Gegenstand der Gesetzgebung zu betrachten ist die Neuregelung eines Gegenstandes, der zum ersten Mal in unserer Rechtsordnung eingeführt wird, die Aufstellung allgemeiner Normen. Man könnte vielleicht beifügen Normen von einiger Wichtigkeit, indem der Grosse Rat sich wohl nie würde einverstanden erklären, solche von untergeordneter Bedeutung vor die Volksabstimmung zu bringen und das Volk wahrscheinlich eine solche Zumutung auch zurückweisen würde. Als Gegenstand der Gesetzgebung

kann im fernern betrachtet werden jede prinzipielle Abänderung eines Erlasses, der sich nach der bestehenden oder nach einer frühern Verfassung als ein Gesetz respektive als ein Akt der Gesetzgebung charakterisiert.

Die interkantonale Vereinbarung, zu welcher der Grosse Rat heute den Beitritt erklären soll, stellt Bestimmungen auf, über den Verkehr gewisser Arten von Fuhrwerken auf den Strassen. Diese Bestimmungen haben den Charakter von Ordnungsvorschriften und enthalten Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausrüstung der zum Verkehr zuzulassenden Fuhrwerke, über die an die Führer der Fuhrwerke zu stellenden Anforderungen und über beim Verkehr selber zu beobachtenden Massregeln. Die Uebereinkunft enthält also lediglich Bestimmungen der Strassenpolizei speziell mit Rücksicht auf den Fuhrwerkverkehr. Dieser Gegenstand ist im Kanton Bern durch das Strassenpolizeigesetz vom 21. März 1834 und durch die Polizeiverordnung vom 22. April 1811 betreffend das Fahren auf den Strassen grundsätzlich geordnet. Diese Erlasse beziehen sich auf den Fuhrwerkverkehr im allgemeinen und es liegt kein juristisch stichhaltiger Grund vor, sie nicht auch auf den Verkehr mit Motorwagen und Fahrrädern, die ohne Zweifel ebenfalls Fuhrwerke sind, anzuwenden. Unter Fuhrwerk versteht man ein Transportmittel auf den öffentlichen Strassen und dass ein Motorwagen als das zu betrachten ist, wissen Sie alle. Nur ist der Motorwagen ein viel gefährlicheres Fuhrwerk als diejenigen, die man in den Jahren 1811 und 1834 kannte. Glücklicherweise hat man damals nicht spezialisiert. Man hat nicht gesagt, welche Fuhrwerke dem Gesetz unterstellt sein sollen, man hat nicht von Brückenwagen, Leiterwagen, Charabancs u. s. w. geredet, sondern den ganz allgemeinen Ausdruck Fuhrwerk aufgenommen. Darum können wir die Gesetzgebung von 1811 und 1834 auch heute noch für die Automobile zur Anwendung bringen. Das sind die besten Gesetze, die möglichst lang den herrschenden Bedürfnissen genügen, die in die Zukunft blicken, so dass wenn die Verhältnisse sich ändern, auch diese veränderten Verhältnisse ihnen unterstellt werden können. Um nun mit Erfolg auf den Verkehr mit modernen Fuhrwerken, wie Fahrrad und Motorwagen angewendet werden zu können, bedürfen die strassenpolizeilichen Vorschriften allerdings der nähern Ausführung. Das geschieht in der Weise, dass man die einzelnen Vorschriften den technischen Eigenheiten dieser Fuhrwerke anpasst. Das tut nun die Verordnung. Die Vorschriften des Strassenpolizeigesetzes über die Ausrüstung der Fuhrwerke und über das Verhalten und die Verantwortlichkeit der Führer werden in der interkantonalen Uebereinkunft den veränderten Verhältnissen angemessen spezialisiert. Die vorliegende Verordnung dient deshalb im eigentlichen Sinne des Wortes zum Vollzug der bestehenden Grundsätze. Gestützt hierauf hat der Regierungsrat auf kantonalem Gebiet auch bereits von sich aus die Verordnung über das Fahren mit Velozipedes vom 1. April 1892 und die Verordnung über den Verkehr mit Motorwagen (Automobiles) jeder Art auf Strassen vom 10. Februar 1900 erlassen. Allerdings hat, wie bereits der Herr Baudirektor erwähnte, die Polizeikammer die Verfassungsmässigkeit der letztern Verordnung bestritten. Sie stützt ihre Ansicht auf die beiden Behauptungen, der Regierungsrat sei nicht befugt, die bestehenden strassenpolizeilichen Erlasse auf diese neue Art von

Fuhrwerken anzuwenden und der Regierungsrat könne keine Ausführungsverordnungen erlassen, da er hiezu durch kein Gesetz ermächtigt sei. Der erste Einwand kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da es sich heute ja nicht um einen Erlass des Regierungsrates, sondern um einen Erlass des Grossen Rates handelt, und der Grosse Rat auch nach der Ansicht der Polizeikammer, wie es im betreffenden Urteil angedeutet ist, zur Unterstellung der Fahrräder und Motorwagen unter die bestehenden strassenpolizeilichen Vorschriften auf dem Wege der authentischen Interpretation befugt wäre. Die Ansicht, dass der Regierungsrat nur dann zum Erlass von Vollziehungsverordnungen befugt sei, wenn ihm dies durch ein Gesetz ausdrücklich aufgetragen werde, findet weder in der Verfassung noch in der Gesetzgebung irgendwelche Stütze und rührt wahrscheinlich von einer irrthümlichen analogen Heranziehung der in Art. 6, Ziffer 2 der Verfassung enthaltenen Umschreibung des Dekretierungsrechtes des Grossen Rates her. Durch Gutheissung dieser Ansicht würde man den Art. 36 und 38 der Verfassung, welche dem Regierungsrat die Besorgung der gesamten Regierungsverwaltung, sowie die Vollziehung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates überträgt, jeder praktischen Bedeutung berauben. Selbstverständlich hat das Verordnungsrecht des Regierungsrats seine sachliche Grenze. Diese wird ihm durch die beiden zitierten Verfassungsartikel selbst gezogen; er darf dabei nie über die Schranken der Verfassung und der Gesetze hinausgehen, und seine Verordnungen dürfen demnach auch nur zur Vollziehung der Gesetze und Dekrete, nie aber zu deren Abänderung oder Ersetzung dienen, indem sie sich sonst eines Gegenstandes der Gesetzgebung bemächtigen würden. Das Bundesgericht — das darf hier besonders hervorgehoben werden — hat es in seinem Entscheide vom 23. Oktober 1901 in Sachen Ursenbach auch ausgesprochen, dass der Regierungsrat nach der bernischen Staatsverfassung zum Erlass von Vollziehungsvorschriften zuständig sei, auch ohne dass diese Kompetenz in den betreffenden gesetzgeberischen Erlassen ausdrücklich vorgesehen sei; nur dürfen diese Vollziehungsmassregeln keine neuen selbständigen oder gar von den im Gesetz enthaltenen abweichenden Normen enthalten. — Dass aber die angeführten Vorschriften letzteres tun, kann mit Hinblick auf die im Strassenpolizeigesetz und in der Verordnung von 1811 bereits enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen nicht behauptet werden.

Die in der projektierten interkantonalen Vereinbarung enthaltenen Vorschriften gehen nun aber materiell nicht über diejenigen der kantonalen Motorwagen- und Fahrräderverordnungen hinaus. Sie beschlagen somit keinen Gegenstand der Gesetzgebung. Ihr Erlass würde vielmehr auf kantonalem Gebiete dem Regierungsrate zukommen, er wäre also mit andern Worten ein Gegenstand der Verwaltung und überschreitet somit das Genehmigungsrecht des Grossen Rates nicht. Der Grosse Rat ist demnach zum Abschluss, respektive zur Genehmigung der Vereinbarung gemäss Art. 26, Ziff. 4, der Verfassung zuständig.

Auch aus rein praktischen Gründen empfiehlt es sich, die Genehmigung der Uebereinkunft durch den Grossen Rat erteilen zu lassen. Es ist wohl nicht unwahrscheinlich, dass die stete technische Vervollkommenung der modernen Fuhrwerke von Zeit zu Zeit gewisse Abänderungen der aufgestellten Bestimmungen

erfordern könnte. Es wäre nun offenbar gesetzgebungspolitisch nicht gerechtfertigt, und namentlich einer rationalen Fortentwicklung des Gegenstandes sehr hinderlich, wenn für jede solche kleine Abänderung der komplizierte Mechanismus der Volksabstimmung in Bewegung gesetzt werden müsste. Dies wäre aber die unausweichliche Folge davon, wenn man die Uebereinkunft als einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffend bezeichnen würde.

Das sind im wesentlichen die Gründe, aus denen Ihnen der Regierungsrat glaubt beantragen zu können, Sie möchten diese Uebereinkunft von Ihnen aus ohne Volksabstimmung genehmigen. Der Antrag des Regierungsrates hat folgenden Wortlaut:

«Beschlusses-Entwurf betreffend Vereinbarung über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf schweizerischem Gebiet.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Anwendung von Art. 26, Ziff. 3 und 4, der
Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. In authentischer Auslegung des Gesetzes über die Strassenpolizei vom 21. März 1834 wird der Verkehr mit Motorwagen und Fahrrädern den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellt.
2. Der von den eidgenössischen und kantonalen Abgeordneten an der interkantonalen Konferenz vom 19. Dezember 1902 vereinbarten einheitlichen Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf schweizerischem Gebiet wird für den Kanton Bern die Genehmigung erteilt und damit der Beitritt zu dieser Vereinbarung erklärt.
3. Auf Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung finden die Vorschriften der Artikel 22 und 23 des Gesetzes über die Strassenpolizei vom 21. März 1834 Anwendung.
4. Dieser Beschluss tritt sogleich in Kraft».

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Steiger, Berichterstatter der Kommission. Die Mitglieder der Kommission sind einstimmig der Ansicht, dass der Kanton Bern dem interkantonalen Konkordat beitreten soll. In formeller Beziehung teilt sich die Kommission jedoch in eine Mehrheit und eine Minderheit. Die Mehrheit ist mit dem Regierungsrat einverstanden, dass eine authentische Interpretation des Strassenpolizeigesetzes vorgenommen und das Konkordat unter die Bestimmungen dieses Gesetzes gestellt werden soll. Die Minderheit, bestehend aus Herrn v. Muralt, dagegen ist der Ansicht, dass im vorliegenden Fall nicht eine authentische Interpretation stattfinden könne, sondern dass ein Gesetz erlassen werden müsse. Herr v. Muralt ist durch einen schweren Trauerfall verhindert, heute im Grossen Rate zu erscheinen und ich werde mir daher erlauben, seine Argumentation hier geltend zu machen, damit Sie über die Verhandlungen in der Kommission vollständig orientiert sind.

Wir befinden uns gegenwärtig in bezug auf den Motorwagenverkehr in einem Zustand der Anarchie,

da die Polizeikammer die bezügliche Verordnung des Regierungsrates vom Jahre 1900 als verfassungswidrig erklärt hat und dieselbe darum von den Gerichten nicht mehr angewendet werden kann. Es könnte freilich das eine oder andere Gericht schon sagen, es sei mit der Motivierung der Polizeikammer nicht einverstanden, und also die Verordnung weiter anwenden. Allein wenn irgend ein Polizeirichter so vorgehen würde, so würde von seiten des Staatsanwaltes sofort die Appellation erklärt werden und die Polizeikammer müsste das früher von ihr abgegebene Urteil aufrecht erhalten. Wir haben also gegenwärtig in Wirklichkeit keine Vorschriften betreffend den Motorwagenverkehr. Dieser Zustand ist nach der Ansicht der Kommission unhaltbar. Denn sonst wird der Kanton Bern zum Tummelplatz für alle Automobilbesitzer, die gerne ungehindert und schrankenlos durch die Welt fahren.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes können drei Wege eingeschlagen werden. Der einfachste Weg wäre der, dass der Regierungsrat eine neue Verordnung erlassen würde. Allein wir können das dem Regierungsrat nicht zumuten, nachdem die Polizeikammer erklärt hat, dass er verfassungsmässig zur Aufstellung solcher Vorschriften nicht befugt sei. Es müsste übrigens vorausgesehen werden, dass eine neue regierungsrätliche Verordnung von der Polizeikammer abermals als nichtig erklärt würde. Ein anderer Weg wäre der, dass man ein Gesetz erlassen würde. Allein ein Gesetz käme frühestens im Verlaufe eines Jahres zu stande. Der Regierungsrat müsste uns zunächst eine Vorlage unterbreiten, wir müssten sie im Grossen Rat zweimal behandeln und dann käme sie vor die Volksabstimmung, deren Ausgang noch ziemlich zweifelhaft wäre. Der einzige Weg, um rasch zum Ziele zu gelangen, ist der Vorschlag des Regierungsrates, eine authentische Interpretation des Strassenpolizeigesetzes vorzunehmen und dem Konkordat beizutreten. Dadurch gelangen wir heute schon zu Vorschriften, welche den Automobilverkehr in vernünftiger Weise ordnen und dem Publikum bedeutenden Schutz gewähren. Ich gestehe offen, dass ich nach dem Lesen des regierungsrätlichen Vortrages durchaus nicht davon überzeugt war, dass das Strassenpolizeigesetz authentisch interpretiert werden könne. Ich habe auch im Anfang in der Kommission hiergegen entschieden opponiert und werde überhaupt immer gegen authentische Interpretationen Opposition machen, wenn sie nicht absolut gerechtfertigt sind. Es ist bekannt, dass die authentische Interpretation im Kanton Bern gewissermassen ein Modeartikel geworden ist. Wir haben gegenwärtig nicht weniger als drei oder vier Vorlagen, in denen authentische Interpretationen von Gesetzesbestimmungen vorgeschlagen werden. Nach meinem Dafürhalten sollte die authentische Interpretation nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen und nicht jedesmal, wenn man in bezug auf den Erlass einer gesetzlichen Vorschrift in Verlegenheit ist. Was verstehen wir unter authentischer Interpretation? Interpretation bedeutet Auslegung und eine authentische Interpretation ist die Auslegung einer Gesetzesstelle durch denjenigen, welcher das betreffende Gesetz erlassen hat. In welchem Falle kann eine solche authentische Interpretation vorgenommen werden? Einzig dann, wenn über die Auslegung einer Gesetzesstelle Zweifel möglich sind. Im allgemeinen ist die Auslegung von Gesetzesstellen Sache der Gerichte. Wenn die Gerichte eine Gesetzesstelle auslegen, so

schlagen sie gewöhnlich in den gedruckten Protokollen die Voten der Mitglieder des Regierungsrates und des Grossen Rates nach, um die Absicht des Gesetzgebers herauszufinden. Ein Gesetz kann nur so interpretiert werden, wie es die Absicht des Gesetzgebers zur Zeit seines Erlasses gewesen ist. Es darf also durch eine authentische Interpretation nichts Neues in ein Gesetz hineingelegt werden. Das ist die theoretisch richtige und auch allgemein gültige Definition des Begriffes der authentischen Interpretation.

Nun frage ich mich aber, sind wir im Kanton Bern nicht genötigt, in der Definition dieses Begriffes weiter zu gehen? Ich glaube, die Staatsverfassung zwingt uns dazu. Die Verfassung reisst nämlich in diesen Begriff ein grosses Loch, indem sie erklärt, dass die authentische Interpretation Sache des Grossen Rates sei. Der Grosse Rat ist aber nicht der Gesetzgeber, sondern das Volk ist es und nach der starren Definition der authentischen Interpretation müsste also auch das Volk eine Gesetzesstelle authentisch interpretieren. Man könnte nun sagen, diese Bestimmung sei vielleicht unabsichtlich in die Verfassung hineingekommen oder man habe sie aufgestellt, um allfälligen praktischen Schwierigkeiten vorzubeugen. Allein solche Schwierigkeiten liegen nicht vor, da dem Volke so gut wie ein Gesetz auch eine authentische Interpretation zum Entscheid vorgelegt werden könnte. Die authentische Interpretation ist also mit Absicht dem Grossen Rat übertragen worden und damit ist in dem ursprünglichen Begriff derselben ein grosses Loch gemacht worden. Ich mache aber auch darauf aufmerksam, dass die authentische Interpretation in verschiedenen Ländern viel weitergehend ausgeübt wird als bei uns und hauptsächlich in Deutschland. Ich weise speziell auf Frankreich hin. In Frankreich interpretieren nicht nur die Staatsbehörden, sondern auch die Gerichte die Gesetze in einem viel weitern Sinn als wir es tun. Sie bringen in dieselben neue Gebilde hinein, die zur Zeit der Aufstellung der Gesetze absolut nicht bekannt waren. Wir dürfen und sollen nach meinem Dafürhalten soweit gehen, wie es in Frankreich der Fall ist, da wir, wie gesagt nach der Bestimmung der Staatsverfassung den früheren starren Begriff der authentischen Interpretation nicht festhalten können. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die vorliegende Frage denn auch bald erledigt. Das Strassenpolizeigesetz von 1834 stellt Vorschriften auf über den Verkehr mit Fuhrwerken. Nun wird man ohne weiters einverstanden sein, dass die Motorwagen unter die Fuhrwerke gezählt werden müssen. Deshalb dürfen sie auch in authentischer Interpretation des Strassenpolizeigesetzes von 1834 unter die in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften gestellt werden. So weit wollte auch Herr v. Muralt gehen.

Nun müssen aber doch einige Einschränkungen gemacht werden, die meiner Ansicht nach darin bestehen, dass durch die authentische Interpretation einer Gesetzesstelle keine Neuerungen aufgenommen werden dürfen, zu deren Aufstellung der Grosse Rat nicht kompetent ist. Sobald man Neuerungen aufstellt, die nur in einem Gesetz aufgenommen werden dürfen, so kann natürlich nicht mehr von einer authentischen Interpretation die Rede sein. Dieses Recht kommt nur dem Volke zu. Es muss deshalb geprüft werden, ob es sich im vorliegenden Falle um Neuerungen handelt, die absolut in ein Gesetz gehören, oder um solche, die von dem Regierungsrat oder von

dem Grossen Rat aufgestellt werden können. Im ersten Falle dürfen wir nicht authentisch interpretieren, im letzteren aber wohl. Damit komme ich auf die Frage, ob das Urteil der Polizeikammer vom 15. Januar 1902 richtig ist oder nicht. Ich stimme der Regierung vollständig bei, wenn sie erklärt, dass die Polizeikammer von falschen Voraussetzungen ausging, als sie die Verordnung des Regierungsrates als verfassungswidrig erklärte. Was für Vorschriften sollen in authentischer Interpretation dem Strassenpolizeigesetz unterstellt werden? Ein erster Abschnitt der interkantonalen Verordnung handelt von Verkehrserlaubnisscheinen und Kontrollnummern, ein zweiter spricht von Alarmapparaten, Bremsen und Laternen, ein dritter von Schnelligkeit und Verkehr. Das sind alles reine Ordnungs- und Polizeivorschriften, die durchaus nicht in ein Gesetz, sondern in eine Verordnung gehören und die der Regierungsrat erlassen darf. Die Polizeikammer hat die Frage, ob der Regierungsrat kompetent sei, solche Vorschriften aufzustellen oder nicht, gestützt auf Art. 39 Abs. 2 der Verfassung geprüft, wo es heisst: «Zur Abwendung von dringender Gefahr kann der Regierungsrat die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen». Es ist selbstverständlich, dass dieser Absatz hier nicht Geltung finden kann, indem er nur von provisorischen Massnahmen redet, die im Notfall ergriffen werden können. Im weiteren hat die Polizeikammer die Frage geprüft, ob das Volk oder der Grosse Rat dem Regierungsrat einen Auftrag gegeben habe, über den Motorwagen- und Fahrradverkehr Vorschriften aufzustellen. Das ist nicht der Fall und deshalb sagt die Polizeikammer, der Regierungsrat dürfe keine Vorschriften aufstellen. Nun heisst es aber in Art. 39, Abs. 1 der Verfassung: «Der Regierungsrat wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach aussen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern». Wenn der Regierungsrat über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern zu wachen hat, so darf er auch Vorschriften und Verordnungen mit Strafbestimmungen aufstellen, um die Ruhe und Ordnung handhaben zu können; sonst hätte dieser Artikel absolut keine Berechtigung. Der Herr Justizdirektor hat darum auch bereits darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat durch ein Urteil des Bundesgerichtes als befugt erklärt worden ist, kantonale Verordnungen zu erlassen, ohne hiefür einen besondern Auftrag des Grossen Rates oder des Volkes erhalten zu haben. Der Regierungsrat war also meines Erachtens durchaus kompetent, die Verordnung über den Automobilverkehr zu erlassen. Ich gehe noch weiter. In Art. 71 der Verfassung ist den Gemeinden das Recht erteilt, Reglemente mit Strafbestimmungen aufzustellen, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen. Es handelt sich dabei vornehmlich um Polizei- und speziell um Strassenpolizeireglemente. Wenn der Regierungsrat solche Strassenpolizeireglemente zu genehmigen hat, so ist es klar, dass er auch berechtigt ist, über den Strassenverkehr Bestimmungen aufzustellen. Die Polizeikammer geht also in ihrem Urteil von falschen Voraussetzungen aus. Die sämtlichen hier nötigen Vorschriften sind bloss Polizei- und Ordnungsvorschriften, die der Regierungsrat aufstellen darf. Wenn der Regierungsrat aber hiezu kompetent ist, so ist der Grosse Rat natürlich eben so sehr

kompetent, in authentischer Interpretation des Strassenpolizeigesetzes die interkantonale Vereinbarung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr den Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterstellen.

Allein auch praktische Gründe zwingen uns, so vorzugehen. Es wird bereits in dem Vortrag des Regierungsrates darauf hingewiesen, dass auf dem Gebiete des Automobilwesens fortwährend neue Erfindungen gemacht werden. Wenn nun ein Gesetz erlassen werden müsste, so müsste dasselbe jedesmal dem Volke vorgelegt werden, wenn dessen Vorschriften den auftretenden Neuerungen angepasst werden sollten. Ein solch komplizierter Apparat empfiehlt sich aber keineswegs. Im weiteren habe ich schon darauf aufmerksam gemacht, dass wir uns gegenwärtig in einem gesetzlosen Zustande befinden und darnach trachten müssen, möglichst rasch Vorschriften über den Automobilverkehr zu bekommen. Da kommt uns die interkantonale Vereinbarung entgegen und wir haben nur die Frage zu prüfen, ob die von ihr aufgestellten Vorschriften für uns annehmbar sind oder nicht.

Damit komme ich auf die materielle Prüfung der interkantonalen Vereinbarung. Wir haben uns in erster Linie zu fragen, ob in derselben alle zum Schutze des Publikums notwendigen Massregeln getroffen sind und in zweiter Linie, ob die Vorschriften derart sind, dass sie nicht einem vollständigen Verbot des Automobilverkehrs in der Schweiz gleichkommen. Es ist Ihnen von Herrn Linder, I. Sekretär der Oberzolldirektion eine Eingabe zugestellt worden. Herr Linder hat sich Zeit genommen, die ganze Angelegenheit sehr genau zu studieren und er versucht darzutun, dass die Verordnung nicht angenommen werden könne, weil die Vorschriften zum Schutze des Publikums ungenügend seien. Ich war erstaunt, in dieser Eingabe denjenigen Vorwurf nicht zu finden, der nach meiner Ansicht viel berechtigter gewesen wäre als die von Herrn Linder erhobenen Vorwürfe. Ich meine den Vorwurf, dass die Verordnung in bezug auf die Haftpflicht der Automobilbesitzer keine Vorschriften aufstellt. Es gilt somit die Haftpflicht des Obligationenrechtes und der von einem Automobil Verletzte oder Geschädigte muss also den Beweis erbringen, dass den Besitzer ein Verschulden trifft. Nach meinem Dafürhalten hätten die Automobile der Eisenbahnhaftpflicht unterstellt werden sollen, nach welcher von vornherein ein Verschulden der Eisenbahnen angenommen wird und die Unternehmung sich nur dann liberieren kann, wenn sie beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Selbstverschulden entstanden ist. Solche Vorschriften hätten auch hier aufgenommen werden sollen. Allein das Fehlen derselben macht das Konkordat in keiner Weise unannehmbar. Es ist für uns schon deshalb annehmbar, weil es doch Vorschriften in bezug auf den Automobilverkehr bringt, währenddem wir jetzt gar keine haben. Freilich wird das Konkordat wohl nicht von langer Dauer sein, weil im Automobilverkehr immer Neuerungen eintreten werden, denen entsprechend auch wieder neue Vorschriften erlassen werden müssen. Sobald es z. B. dazu kommt, dass die Automobile geradezu als Eisenbahnen verwendet werden, indem man an eine Maschine verschiedene Transportwagen anhängen kann, so wird selbstverständlich das jetzige Konkordat nicht mehr genügen, sondern neuen Vorschriften Platz machen müssen. Dann wird auch der Zeitpunkt gekommen sein,

Vorschriften über die Haftpflicht in denselben aufzunehmen. Was die Vorwürfe des Herrn Linder anbelangt, so hält die Kommission dafür, dass dieselben ungerechtfertigt seien. Ich will kurz auf jeden einzelnen derselben zu sprechen kommen, nachdem sie auch in der Kommission behandelt worden sind.

Herr Linder sagt zunächst zu Art. 5: «Ungenügend ist nach meiner Ansicht z. B. Artikel 5, der die ausländischen Fahrer von gewissen nicht unwichtigen, für die einheimischen Fahrer obligatorischen Formalitäten befreit». Nach Art. 5 werden die Fremden, welche das Gebiet der Konkordatskantone nur durchfahren, in zwei ganz unwesentlichen Punkten besser gestellt als die Einheimischen. Sie sind nämlich nicht genötigt, eine Gebühr zu entrichten und einen Nummernschild zu tragen. Ich denke über die Befreiung von der letztern Verpflichtung brauche ich mich nicht weiter auszulassen. Es fragt sich also nur, ob es gerechtfertigt ist, die Fremden von der Bezahlung einer Gebühr auszunehmen. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass diese Gebühr nur dann wegfällt, wenn die Fremden eine Bewilligung von dem Staate, dem sie angehören, mit sich führen. Wenn Sie aber in ihrem Heimatstaate eine Bewilligung zum Automobilfahren erwerben wollen, so müssen sie natürlich ganz gleich wie bei uns eine Gebühr hinterlegen und deshalb ist es nicht gerechtfertigt, ihnen noch eine zweite Gebühr abzuverlangen. Ueberdies könnte der Bezug einer Gebühr von den fremden Automobilfahrern zu Reibereien zwischen den Kantonen Anlass geben, da diese Fremden ja nicht nur einen Kanton, sondern mehrere durchfahren und es sich fragen würde, welchem Kanton nun diese Gebühr zukommen soll.

Ein weiterer Einwand des Herrn Linder ist der: «Ungenügend ist der letzte Absatz von Art. 9, der auf Bergstrassen den Motorwagen bei Begegnungen mit Personenpostwagen besondere Vorsichtsmassregeln vorschreibt, nicht aber bei Begegnungen mit anderen Personenwagen, die des gleichen Schutzes gerade so gut bedürfen, wie die Postwagen». Das ist ein Irrtum. Nach dem Antrag des Regierungsrates werden die Automobile den Vorschriften des Strassenpolizeigesetzes unterstellt und dieses Gesetz enthält sehr bestimmte Vorschriften über die Begegnungen einzelner Fuhrwerke. Es ist daher für den Kanton Bern vollständig gleichgültig, ob in der interkantonalen Verordnung nur von Personenpostwagen oder auch von andern Fuhrwerken geredet wird. Für andere Kantone, die keine solchen Vorschriften haben, mag das allerdings eine ziemlich wesentliche Lücke sein, aber für uns besteht diese Lücke nicht.

Herr Linder fährt weiter fort: «Ungenügend ist Art. 14, der so gefasst ist, dass der Fahrer, der einen Unglücksfall verschuldet hat, nach Erfüllung einiger Formalitäten seine Fahrt ruhig fortsetzen kann, anstatt dass die Behörden ermächtigt sein sollten, ihn sofort zu verhaften und sein Gefährt mit Beschlag zu belegen». Herr Linder möchte mit den Automobilfahrern kurzen Prozess machen und jeden, der einen Unglücksfall verschuldet hat, sofort verhaften lassen. Ich weiss nicht, ob Herr Linder mit unserm Strafverfahren bekannt ist. Ich zweifle sehr daran, sonst könnte er nicht ein solches Verlangen stellen. Art. 14 des Konkordats enthält Bestimmungen darüber, was bei durch Automobile verschuldeten Unglücksfällen geschehen soll und es ist selbstverständlich, dass wenn nach unserm Strafverfahren die Voraussetzungen zur

Verhaftung vorliegen, die Polizeibehörden befugt sind, dieselbe vorzunehmen. Aber in jedem Fall ohne weiteres zur Verhaftung zu schreiten, wäre eine Ungebührlichkeit, der sich die Kantone nicht schuldig machen dürfen, ja geradezu eine Gesetzwidrigkeit.

Weiter führt Herr Linder aus: «Ungenügend ist Art. 16, der die Wettfahrten auf öffentlichen Strassen unter gewissen Bedingungen erlauben will, während sie unbedingt verboten sein sollten». Nun sagt Art. 16: «Wettfahrten sind auf den öffentlichen Strassen untersagt; zum mindesten ist eine besondere Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde nötig». Die Wettfahrten auf öffentlichen Strassen sind also prinzipiell verboten. Es ist nur vorgesehen, dass eine Bewilligung hiefür erteilt werden kann und natürlich würden in diesem Falle alle nötigen Vorsichtsmassregeln getroffen. Voraussichtlich werden wir aber gar keine Wettfahrten haben. Denn bei denselben wird mit einer so grossen Schnelligkeit gefahren, dass der Regierungsrat von vornherein sagen wird: eine solche Geschwindigkeit billige ich nicht, ihr dürft nur mit der und der Schnelligkeit fahren, und dann kommen die Herren nicht in den Kanton Bern zum Wettfahren.

Herr Linder sagt weiter: «Ungenügend ist die Ziffer II, weil sie es unterlässt, nicht nur die Kantone, sondern auch die Gemeinden, je nach ihren speziellen Bedürfnissen zu weiteren Beschränkungen des Motorwagenverkehrs zu ermächtigen». Es ist richtig, dass in der Verordnung selber die Gemeinden keine diesbezügliche Ermächtigung bekommen, sondern nur die Kantone. Aber ich mache wieder darauf aufmerksam, dass wir auf das Strassenpolizeigesetz abstellen müssen, unter dessen Vorschriften der Automobilverkehr fällt. Das Strassenpolizeigesetz erteilt aber den Gemeinden in dieser Beziehung bestimmte Kompetenzen, so dass also auch dieser Vorwurf des Herrn Linder dahinfällt. Ich verweise übrigens auch auf Art. 9, Alin. 3 der Verordnung, wo es heisst: «Auf Brücken, in Durchfahrten, engen Strassen, Kehren, bei starken Gefällen und ausserdem überall da, wo die kompetente Behörde für alle Fuhrwerke im allgemeinen — z. B. durch gut sichtbare Aufschrifttafeln — eine verminderte Geschwindigkeit befohlen hat, soll diese Geschwindigkeit auf diejenige eines Pferdes im Schritt, d. h. auf sechs Kilometer herabgesetzt werden». Nun ist hier die Gemeindebehörde die kompetente Behörde, die diese Aufschrifttafeln anbringen lassen und die Geschwindigkeit bestimmen kann. Also bereits im Konkordat bekommen die Gemeinden solche Rechte.

Den Hauptmangel der interkantonalen Verordnung erblickt Herr Linder darin, dass die Automobile viel zu rasch fahren dürfen. Sie dürfen in Städten, Dörfern, Weilern und auf Bergstrassen mit einer Geschwindigkeit bis zu 10 km. in der Stunde fahren und diese Geschwindigkeit sei viel zu hoch. Ich kann nun wirklich nicht begreifen, dass Herr Linder eine Geschwindigkeit von 10 km. in der Stunde als viel zu hoch bezeichnet. Auch das schlechteste Pferd legt im Trab seine 10 km. in der Stunde zurück und ein guter Traber macht 15 und 20 km. Nun soll ein Automobil sich nicht einmal so rasch bewegen dürfen, wie ein Droschkengaul! Wenn man so weit wie Herr Linder gehen will, dann dürfen wir füglich um den Kanton Bern herum eine chinesische Mauer mit ein paar Toren errichten und an denselben die Aufschrift anbringen: Halt, Kanton Bern, hier darf nur im Schritt gefahren werden! Herr Linder scheint mir mit seiner Eingabe ein-

fach den Automobilverkehr verbieten zu wollen. Wenn man das aber will, so brauchen wir keine lange Verordnung, sondern dann wollen wir kurzweg sagen: Der Automobilverkehr ist im Kanton Bern verboten.

Der letzte Vorwurf, den Herr Linder gegen die Verordnung erhebt, ist ernsthafterer Natur. Er geht dahin, dass die Maximalgeschwindigkeit von 30 km. im offenen Gelände zu hoch sei. Darüber lässt sich diskutieren. In der Verordnung des Kantons Bern war die Maximalgeschwindigkeit auf 25 km. festgesetzt. Der Unterschied zwischen diesen beiden Zahlen ist ein sehr geringer. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass die Strassenbahnen mit einer Geschwindigkeit bis zu 23 km. in der Stunde fahren dürfen. Nun ist aber bei den Automobilen die Gefahr des Zusammenstosses wesentlich geringer als bei den Strassenbahnen, weil die erstern ausweichen können, während die letztern in dem festen Geleise bleiben müssen. Mit Rücksicht darauf scheint mir die Maximalgeschwindigkeit von 30 km. für die Automobile nicht übertrieben. Im übrigen ist zu bemerken, dass diese Maximalgeschwindigkeit nur in den wenigsten Fällen wird erreicht werden können. In Art. 9 der Verordnung wird ja vorgeschrieben, dass beim Durchfahren von Städten, Dörfern oder Weilern sowie auf den Bergstrassen die Geschwindigkeit unter keinen Umständen 10 km. übersteigen darf. Auf Brücken, in Durchfahrten, engen Strassen, Kehren, bei starken Gefällen und überall da, wo die Gemeindebehörde eine bezügliche Aufschrift anbringt, muss die Geschwindigkeit auf 6 km. reduziert werden. Der Gang der Automobile ist im fernern jedesmal zu verlangsamen oder der Wagen sogar anzuhalten, wenn das Fahrzeug Anlass zu einem Unfall oder zu einem Verkehrshemmnis bieten könnte, sowie auch wenn Reit-, Zug- oder Lasttiere, oder Viehherden Scheu zeigen. Wo bleibt dann eigentlich noch Raum dafür, mit der Maximalgeschwindigkeit von 30 km. zu fahren? Es gibt bei uns sehr wenig Strassen, an denen kein Weiler liegt, wo sich nicht eine Brücke oder ein Engpass befindet, wo man nicht mit andern Fuhrwerken zusammenkommen kann u. s. w., und überall da muss mit einer geringern Geschwindigkeit gefahren werden. Gegenwärtig fahren die Automobile mit einer Geschwindigkeit von 50, 60, 70 und noch mehr km. bei uns durch. Dem wollen wir allerdings entgegen treten. Wenn wir aber die Automobile nicht ganz aus dem Kanton Bern vertreiben wollen, müssen wir ihnen eine grössere Geschwindigkeit gewähren als die eines gewöhnlichen Fuhrwerkes, denn sonst machen wir uns vor der ganzen Welt geradezu lächerlich.

Die Kommission kommt aus den angeführten Gründen einstimmig zum Schluss, dass die im interkantonalen Uebereinkommen aufgestellten Vorschriften für den Schutz des Publikums durchaus genügen. Wir beantragen Ihnen daher, den Beschlussesentwurf des Regierungsrates anzunehmen und schlagen Ihnen nur vor, demselben als Ziffer 6 folgenden Zusatz beizufügen: «Der Regierungsrat wird diejenigen Strassen und Strassenstrecken bezeichnen, auf welchen der Motorwagen- und Fahrradverkehr verboten oder beschränkt werden soll». Dieser Zusatz bezieht sich auf Ziff. II der Verordnung, welche lautet: «Das Recht der Kantone, den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf einzelnen Strassen zu verbieten oder auf einzelne Strassen zu beschränken, bleibt gewahrt». Es fragt sich nun für uns, welche Behörde kompetent ist, ein solches Verbot aufzustellen. Wir sind einstimmig der

Ansicht, dass der Regierungsrat hiezu kompetent ist, weil es sich nur um eine Vorschrift strassenpolizeilicher Natur handelt. Auch halten wir dafür, dass der Grosse Rat aus praktischen Gründen nicht die geeignete Behörde ist, ein solches Verbot zu erlassen. Die Vertreter der einzelnen Landesteile kennen nicht alle Strassen im Kanton und der Grosse Rat würde daher bei der Aufstellung eines solchen Verbotes zum grössten Teil in Unkenntnis des Sachverhaltes entscheiden. Der Regierungsrat dagegen wird vor dem Entscheid einen Bericht der betreffenden Gemeinde und des Bezirksingenieurs einholen und wenn nötig einen Augenschein vornehmen können. Aus diesem Grunde übertragen wir die Aufstellung dieses Verbotes dem Regierungsrat.

Das sind die Bemerkungen, die ich namens der Kommission anzubringen hatte. Ich empfehle Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Entwurfes mit dem Zusatz der Kommission.

Wyss. Die Frage liegt allerdings so, dass man sich darüber entscheiden muss, ob man die ganze Verordnung respektive den Beitritt zu derselben annehmen oder verwerfen will. Eine materielle Diskussion der einzelnen Bestimmungen des Konkordates ist ausgeschlossen. Von diesem Gesichtspunkte aus begreife ich sehr wohl und teile die Ansicht, dass die von Herrn Linder geäusserten Bedenken nicht massgebend sein können, um die ganze Konvention zu verwerfen. Allein wenn es sich jetzt um eine materielle Diskussion der einzelnen Bestimmungen handeln würde, so könnte man in der einen oder andern Beziehung ganz gut anderer Ansicht sein. Der Herr Kommissionspräsident ist doch mit etwas zu weitgehender Geringschätzung über diese Einwendungen hinweggegangen. Denn wenn ich auch das Resultat der Bemerkungen des Herrn Linder nicht teile, so muss ich ihm doch in einzelnen Punkten recht geben. Wenn sich der Herr Kommissionspräsident darüber verwundert hat, dass ein Haupteinwand, den man gegen diese Konvention hätte machen können, nämlich der Einwand, warum man den Automobilfahrer nicht unter die Eisenbahnpflicht gestellt habe, in den Ausführungen des Herrn Linder nicht Platz gefunden hat, so möchte ich dem entgegenhalten, dass Herr Linder mit Recht diesen Einwand nicht erhoben hat. Denn vor allem wären wir gar nicht kompetent, weder auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung, noch auf dem Wege des Beitrittes zu einem interkantonalen Konkordat die zivilrechtliche Frage der Haftbarkeit eines Automobilfahrers nach Belieben zu regeln, sondern diese Frage fällt unter das eidgenössische Recht. Ueberdies ist die Frage, ob die Automobilfahrer der Eisenbahnpflicht unterstellt werden sollen, von den eidgenössischen Räten bereits in Angriff genommen. Der Nationalrat hat sie im letzten Jahre bejaht und vermutlich wird der Ständerat diese Ansicht teilen. Da man also auf dem besten Wege ist, die Frage auf eidgenössischem Boden zu erledigen, wäre es sehr unpraktisch gewesen, wenn man zwischenhin hätte versuchen wollen, sie auf kantonalem Gebiete selbständig zu lösen. Man kann auch verschiedener Ansicht darüber sein, ob gewisse Ausnahmen zu gunsten von Ausländern berechtigt sind oder nicht und sich fragen, ob nicht eine andere Maximalgeschwindigkeit als eine solche von 30 km. in der Stunde hätte festgesetzt werden können. Doch gebe ich gerne zu,

dass alle diese Fragen untergeordneter Natur sind gegenüber der Tatsache, dass wir im gegenwärtigen Momente den Automobilfahrern gegenüber vollständig schutzlos sind und gegen allfällige Missbräuche nicht einschreiten können. Ich bin daher durchaus einverstanden, dass wir uns auf dem kürzesten Wege, d. h. auf dem Wege der authentischen Interpretation und des Beitritts zum interkantonalen Konkordat uns gegen die Missbräuche im Automobilverkehr schützen. Was die den Kantonen gewährte Freiheit anbelangt, Wettfahrten, die im allgemeinen verboten sind, doch gestatten zu können, so teile ich da die Ansicht des Herrn Linder, dass solche Wettfahrten in der ganzen Schweiz einfach hätten verboten werden sollen. In dieser Beziehung hat der schweizerische Automobilklub einen Beweis von Mässigung gegeben, indem er seinerzeit selber dafür eintrat, dass die Wettfahrt von Paris nach Wien auf dem schweizerischen Gebiet unterbrochen werden musste. Ich spreche auch die Erwartung aus, dass der Kanton Bern Wettfahrten auf den öffentlichen Strassen nie gestatten werde. Herr Linder hat sodann einen weiteren Punkt berührt, der von grossem juristischen Interesse ist. Er kritisierte, dass in einer Bestimmung des interkantonalen Uebereinkommens vorgesehen ist, dass auf Bergstrassen die Automobilfahrer bei Begegnungen mit Personenpostwagen anhalten müssen, nicht aber bei Begegnungen mit andern Fahrzeugen, Last- oder Lustfuhrwerken. Der Herr Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass dies für Kantone, die neben den Bestimmungen der interkantonalen Verordnung noch andere Vorschriften haben, durchaus von keinem Nachteil sein könne und hat speziell darauf aufmerksam gemacht, dass wir durch das Strassenpolizeigesetz von 1834 auch in dieser Beziehung geschützt seien. Nun kann man sich prinzipiell fragen, ob es zulässig ist, nachdem die Konvention mit den andern Kantonen einmal abgeschlossen ist, gegenüber den Automobilfahrern noch erschwerende Bestimmungen aufzustellen, wenn dies nicht in einem Artikel der interkantonalen Konvention ausdrücklich vorgesehen ist. Das Konkordat hat doch immerhin Vertragscharakter und mit dem Abschluss eines derartigen Konkordates will man namentlich auch dem ausländischen Automobilfahrer die Garantie geben, dass er in allen dem Konkordat beigetretenen Kantonen gleich behandelt wird und in dieser Beziehung die Verschiedenheit der Gesetzgebung in den schweizerischen Kantonen nicht zu befürchten hat. Ich weiss nicht, ob diejenigen Kantone, welche dem Konkordat beigetreten sind, nicht strikte sich an dasselbe halten müssen und ob Ausnahmen nicht nur da gestattet sind, wo im Konkordat, wie z. B. in Art. 16 und Ziff. II, ausdrücklich darauf hingewiesen ist. Ich wünsche sehr, dass die vorberatenden Behörden sich darüber noch des nähern aussprechen würden und möchte namentlich auch den Herrn Justizdirektor um seine Meinung angefragt haben. Ich glaube übrigens nicht, dass in diesem speziellen Fall das Strassenpolizeigesetz von 1834 eine bestimmte Vorschrift enthält, dass auf einer Bergstrasse ein Fahrzeug bei Begegnungen mit andern Fuhrwerken anhalten muss, sondern es stellt einfach die allgemeinen Bestimmungen betreffend das Ausweichen von Fuhrwerken, die sich auf den Strassen begegnen, auf. Darum ist auch in diesem Punkte die Bemerkung des Herrn Linder durchaus nicht aus der Luft gegriffen.

Ich möchte mir noch einige Worte betreffend den Rücktritt vom Konkordat erlauben. Der Beschlussesentwurf sagt nichts davon, auf wie lange Zeit man dem Konkordat beitrifft. Ich schliesse daraus, dass die Zeit eine unbestimmte sein soll in dem Sinne, dass es jedem Kanton vollständig freistehen soll, von dem Konkordat jederzeit zurückzutreten, wenn er es für notwendig findet. Es sind keine Kündigungsfristen vorgesehen, sondern sobald der Grosse Rat dafür hält, dass die Fortsetzung des Konkordates nicht mehr im Interesse unseres Kantons liegt, soll er berechtigt sein, den Beschluss zu fassen, von demselben zurückzutreten. Dagegen glaube ich speziell mit Rücksicht auf den Vertragscharakter des Konkordates nicht, dass einzelne Kantone Abänderungen an dem Konkordat einseitig vornehmen können. Das hat zur Folge, dass wenn im Laufe der Zeit einzelne Bestimmungen sich bei uns nicht bewähren sollten oder wir weitergehende Schutzvorschriften für nötig erachten würden, wir die andern Kantone veranlassen müssten, die Konvention im gewünschten Sinne abzuändern oder, wenn das zu viel Zeit in Anspruch nehmen oder keine Aussicht auf Annahme unserer Vorschläge vorhanden sein würde, dann einfach zurücktreten würden.

Es ist mir aufgefallen, dass in der interkantonalen Verordnung über einen Punkt, den auch Herr Linder gestreift hat, keine Bestimmungen enthalten sind. Herr Linder hält sich darüber auf, dass die Verordnung bei Unfällen nicht die Verhaftung des Automobilfahrers und die Beschlagnahme seines Fahrzeuges vorsieht. Der Herr Kommissionspräsident hat sich mit Recht gegen die Möglichkeit einer in jedem Falle vorzunehmenden Verhaftung verwahrt. Ueber die Zulässigkeit der Verhaftung entscheidet unser Strafgesetz. Allein der Herr Kommissionspräsident hat sich nicht darüber ausgesprochen, ob es praktisch wäre, wenn es sich um einen Ausländer handelt, bei Unfällen von dem Automobil Beschlag nehmen oder wenigstens eine Sicherheit beanspruchen zu können, die dann gestatten würde, einen allfälligen Prozess über die Folgen des Unfalles an Ort und Stelle zu führen. Diese Frage ist für mich eine der allerwichtigsten. Ich gebe gerne zu, dass durch dieses Konkordat und auch durch die Unterstellung der Automobilfahrer unter die Eisenbahnhaftpflicht das Möglichste getan wird, um dem Publikum den weitgehendsten Schutz gegenüber den Uebertreibungen im Automobilverkehr zu gewähren. Aber alle die Vorschriften über die besten Laternen, die stärksten Bremsen und die grössten Nummern nützen nichts, wenn wir es bei einem Unfall mit einem gewissenlosen Automobilfahrer zu tun haben. Der betreffende Fahrer steigt wohl von seinem Automobil ab und gibt seine Adresse an, wonach er in Paris, London oder in Amerika wohnt. Allein wenn wir keine Mittel haben, um uns der Persönlichkeit oder des Fahrzeuges zu bemächtigen, so ist uns mit dem allen nicht geholfen. Der Betreffende gibt gute Worte, aber am folgenden Tage ist er aus der Schweiz verschwunden und Sie können nichts mehr mit ihm machen, wenn er nicht in seinem eigenen Lande durch den Zivilrichter belangt wird. Ich kann Ihnen da ein praktisches Beispiel aus meiner Erfahrung anführen. An einem Sonntag ereignete sich ein Unfall im Kanton Bern. Der Betroffene wurde von dem Automobil an eine Telegraphenstange geschleudert, wo er bewusstlos liegen blieb. Halbtot wurde er in das Spital gebracht und lange Zeit schwebte er zwischen Leben

und Tod. Nachdem seine Angehörigen — der Verunglückte war Familienvater — sich von dem grössten Schrecken erholt hatten, wandten sie sich an einen Anwalt, um von dem Automobilfahrer irgendwelche Garantie zu bekommen, damit er später eventuell im Kanton Bern belangt werden könnte. Der Anwalt konnte natürlich erst am Montag in Funktion treten und trotzdem er sich, nachdem man ihm mitgeteilt hatte, dass die Maschine mitbeschädigt sei, sofort auf den Weg machte in der Hoffnung, einen Arrest auf das Automobil erwirken zu können, und am Nachmittag an Ort und Stelle eintraf, kam er doch zu spät. Eine Stunde vorher hatte der Automobilfahrer seine reparierte Maschine genommen und sich auf und davon gemacht. Von dem Manne war natürlich nichts mehr zu holen und man konnte ihm einfach hinterdrein seinen Segen geben. Die Sachlage wäre eine ganz andere gewesen, wenn die Polizei der Gemeinde, in der sich der Unfall ereignet hatte, das Automobil hätte behändigen können, bis man gewusst hätte, ob den Fahrer ein Verschulden trifft oder nicht, oder wenn sie zwar das Automobil herausgegeben, aber die Hinterlage einer Kautions hätte verlangen können, die ungefähr dem angerichteten Schaden entsprochen hätte, wodurch dem Geschädigten die Möglichkeit geboten gewesen wäre, im Kanton Bern zu klagen. Ich will die Frage nicht erörtern, ob wir in dieser Beziehung selbständig kantonale Bestimmungen aufstellen können, aber sie ist in praktischer Beziehung so wichtig und würde den Uebertreibungen im Automobilverkehr die Spitze abbrechen, dass ich dafür halte, der Regierungsrat solle dieselbe prüfen. Ich glaube, es lasse sich ein Weg finden. Die Angelegenheit könnte auf rein polizeilichem Boden erledigt werden, auf welchem die Kantone die ihnen gutschneidenden Vorkehren zu treffen kompetent sind. Es wäre wohl möglich, auf diesem Wege die in unsern polizeirechtlichen Vorschriften vorhandene Lücke auszufüllen. Doch ich stelle keinen eigentlichen Antrag, weil man mir sagen könnte, derselbe habe den Charakter einer Motion und müsse noch einmal gebracht werden. Ich glaube, es genügt, wenn ich den Wunsch ausdrücke, die vorberatende Behörde möchte diese Frage prüfen. Sie wird sich dieser Prüfung um so weniger entziehen, als eine solche Bestimmung geeignet wäre, die Bevölkerung in hohem Masse zu beruhigen. Das halte ich für eine Hauptsache. Wenn unsere Leute das Gefühl haben, dass sie geschützt sind, so werden sie den Automobilfahrern gegenüber toleranter sein und mit der Zeit wird sich zwischen den Automobilfahrern und der Bevölkerung ein besseres Verhältnis bilden als es jetzt der Fall ist. Man kann schon jetzt die Erfahrung machen, dass das Publikum vernünftigen Automobilfahrern nicht mit Abneigung entgegentritt. Unser Volk hat ein feines Gefühl dafür, ob der betreffende Fahrer sich Mühe gibt, einen Unfall zu vermeiden oder nicht.

Der grösste Schutz, der dem Publikum gewährt werden kann, liegt nicht in der mehr oder weniger geschickten Abfassung von Vorschriften, sondern in der Disziplin, welche die verschiedenen Automobilklubs unter ihren Mitgliedern haben. Ich habe Gelegenheit gehabt, einen Einblick zu bekommen in die Anstrengungen, welche der schweizerische Automobilklub in dieser Richtung gemacht hat und ich muss gestehen, dass derselbe von dem Bestreben geleitet ist, mit der Bevölkerung auf gutem Fuss zu stehen und beim Eintreten eines Unfalles den verursachten Schaden wie-

der gut zu machen. Diese Tendenz scheint mir bei den ausländischen Automobilklubs nicht überall vorhanden zu sein. Ich spreche daher die Hoffnung aus, dass der schweizerische Automobilklub nicht nur seine eigenen Mitglieder sondern auch diejenigen benachbarter und befreundeter Klubs in dem Sinne beeinflussen möge, dass sie sich selber im Zaune halten und dem Publikum gegenüber mit dem Anstand und der Ritterlichkeit auftreten, die man von diesen Personen erwarten darf, die einem schönen Sport huldigen, der aber nicht zum Nachteil der Bevölkerung ausgeübt werden darf. Gerade hierin liegt die beste Garantie gegen Missbräuche gegenüber dem Publikum.

Brüstlein. Ich habe die Ehre, Ihnen den Antrag zu stellen, auf das Konkordat nicht einzutreten, sondern die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrag, für den Beitritt zum Konkordat die nötige gesetzliche Grundlage zu schaffen. Damit verbinde ich den Ordnungsantrag, diese Frage für sich zu diskutieren und nicht in Verbindung mit dem Inhalt des Konkordates, damit die Diskussion vereinfacht wird. Denn ich kann vorausschicken, dass die Einwendungen, die ich gegen den Beitritt zum Konkordat zu erheben habe, mit dem Inhalt des Konkordates gar nichts zu tun haben. Ich erkläre zum voraus, dass ich als modern veranlagter Mensch eo ipso auch ein Freund des Automobils bin. Wenn auch meine Glücksgüter mir nicht erlauben, ein Automobil anzuschaffen, so missgönne ich doch den Besitz eines solchen keinem Menschen. Andererseits weiss ich auch, dass es nötig ist, das Publikum gegen den Missbrauch dieser Fuhrwerke zu schützen. Aber was mir noch mehr am Herzen liegt, ist dass bei diesem Anlasse nicht die allgemeinen Grundsätze über den Haufen geworfen werden, nach denen bei uns Gesetze, Verordnungen und Konkordate zu erlassen sind. Es ist am Ende noch besser, es werde hie und da eine Kuh von einem Automobil überfahren als dass wir mit dem schlechten Beispiel vorangehen und die verfassungsmässigen Grundlagen über den Haufen werfen. Ich kann Ihnen auch den Beweis leisten — ich befinde mich in der guten Gesellschaft der Polizeikammer —, dass die Vorlage absolut verfassungswidrig ist.

Die Regierung hat sich in ihrer Botschaft über diese Frage sehr ausführlich ausgesprochen. Der erste Teil ihrer juristischen Ausführungen ist geradezu muster-gültig, so dass man fast vermuten könnte, ein der Regierung nicht angehöriger Jurist habe diesen Teil verfasst (Heiterkeit). Ja, meine Herren, das passiert sehr oft, dass eine Regierung noch andere Herren zu Hilfe zieht und sie hat vollständig recht. Die Regierung kommt in diesem Teil der Vorlage zum Schluss, dass «der Grosse Rat dann zum Abschluss eines interkantonalen Vertrages kompetent ist, wenn durch diesen Vertrag nicht die Neuordnung eines Gegenstandes für die Rechtsordnung des Kantons Bern oder die Abänderung eines bestehenden Gesetzes vorgenommen wird». So oft also etwas geregelt wird, das der gesetzlichen Grundlage ermangelt oder das nicht ohne Abänderung der bestehenden gesetzlichen Grundlage geregelt werden kann, so ist das Konkordat genau auf dem gleichen Fusse zu behandeln wie ein Gesetz d. h. es muss auf dem Wege der Gesetzgebung angenommen werden. Somit wäre im vorliegenden Falle der richtige Weg der, dass zuerst ein Gesetz erlassen würde, das nachher den Beitritt zum Konkordat ermöglichte oder

dass der Beitritt zum Konkordat selbst in die Form eines Gesetzes gefasst würde. Sie mögen den einen oder den andern Weg einschlagen, das kann uns genau gleich sein.

Ich sage nur, für das Vorgehen des Regierungsrates fehlt die gesetzliche Grundlage. Da muss ich zuerst mit dem Argument des Herrn Steiger abrechnen, der gesagt hat, die gesetzliche Grundlage liege in Art. 39 der Verfassung, wo es heisst, die Regierung Sorge für die Ruhe und Ordnung im Innern des Landes. Zur Ruhe und Ordnung im Innern des Landes gehöre auch ein geregelter Automobilverkehr, ergo dürfe die Regierung jede diesen Verkehr betreffende Verordnung von sich aus erlassen. Meine Herren, ich habe bis jetzt die Bestimmung, dass die Regierung für Ruhe und Ordnung sorgen soll, nicht als eine gesetzliche Grundlage angeschaut, sondern als eine Wegleitung an die Regierung, in welchem Sinne sie ihre Kompetenzen im allgemeinen anwenden soll. Eine besondere Kompetenz für die Regierung vermag ich aus diesem Satze nicht abzuleiten. Wenn die Regierung sich auf diese Kompetenz stützen könnte, so könnte sie überhaupt alles tun. Denn alles was im Kanton Bern getan wird, hat den Zweck, die Ruhe und Ordnung zu wahren. Wenn eine Masse Leute darüber beunruhigt wären, dass es Millionäre gibt, welche einen starken Gegensatz zu dem Proletariat bilden, so könnte die Regierung, um diese beunruhigten Gemüter zu beruhigen, die Millionäre abschaffen und ihren Besitz allgemein verteilen oder in die Staatskasse fliessen lassen. Oder wenn ihr dieses Rezept nicht genehm wäre und sie im Gegenteil finden würde, dass die Proletarier zu gefährlich sind, so könnte sie eine stehende Armee von 100 oder 10,000 mit dem neusten Gewehr bewaffneten Soldaten kreieren und damit die unruhigen Proletarier in Schach halten. Alles wäre so auf Grund dieses Artikels statthaft oder dann nichts. Ich möchte sagen nichts. Diese Bestimmung hat lediglich einen moralischen Sinn, um zu sagen, dass die Regierung nicht auf der Welt sei, um zu jassen oder um zusammen ein «Gitzi» zu essen, sondern um zu arbeiten und gestützt auf die allgemeinen Grundsätze für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Man sagt, man könne durch eine authentische Interpretation des Strassenpolizeigesetzes von 1834 den Automobilverkehr diesem Gesetz unterstellen. Ich halte diese Art der authentischen Interpretation für durchaus verfehlt und unstatthaft. Denn die authentische Interpretation will festsetzen, was der Gesetzgeber mit irgend einem Wort oder Satz gemeint hat. Wir haben z. B. einmal festgestellt, dass der Gesetzgeber mit einem bestimmten Artikel . . . Meine Herren, ich bitte um Ruhe. Es handelt sich um die Diskussion einer wichtigen Verfassungsfrage und da verlange ich, dass im Saal Ruhe herrsche, wenn der Herr Präsident es nicht tut. Wir sind nicht nur da, um Viehprämien zu verteilen, sondern auch um die Verfassung zu wahren (Zuruf: Sehr gut). — Ich sage, wir haben vor wenigen Jahren in authentischer Interpretation eines Artikels des eben erlassenen Armengesetzes festgestellt, dass der Gesetzgeber beabsichtigt hatte, die Unterstützungspflicht der Familienangehörigen zu erweitern. Allein Sie werden nicht behaupten wollen, dass der Gesetzgeber von 1834 die Intention hatte, die Automobile unter das Strassenpolizeigesetz zu stellen. Wenn wir den Automobilverkehr trotzdem dem Gesetz von 1834 unterstellen und ich bin der Meinung, dass wir es sehr

wohl tun können, so tun wir es nicht auf Grund einer authentischen Interpretation, sondern auf Grund der vernünftigen Anwendung dieses Gesetzes. Wir wollen nicht eine Streitfrage des damaligen Gesetzgebers entscheiden, sondern wir unterstellen den Automobilverkehr jenem Gesetze, weil wir einfach sagen, dass Automobile unter den Begriff der Fuhrwerke fallen. Ein Fuhrwerk ist eine Kiste, die auf Rädern läuft und sich auf der Strasse bewegt (Heiterkeit). Was diesen Anforderungen genügt, ist ein Fuhrwerk. Die Kompliziertheit des Mechanismus kommt dabei nicht in Betracht. Es ist nicht richtig, die Polizeikammer habe diese elementare Wahrheit verleugnet. Sie hat nicht erklärt, das Automobil falle nicht unter dieses Gesetz, sondern sie hat einfach gesagt, die Erklärung des Regierungsrates, das Automobil falle unter das Gesetz, habe entweder den Charakter der authentischen Interpretation und dazu sei die Regierung nicht berechtigt, oder den Charakter einer Erweiterung des Gesetzes und diese dürfe die Regierung auch nicht vornehmen. Die Erweiterung des Gesetzes besteht nämlich nicht in dem einzigen Satze, dass Automobile unter das Gesetz fallen, sondern in den Schlüssen, welche die Regierung aus diesem Satz gezogen hat. Ich gebe aber von vornherein zu, dass Automobile ebenso gut Fuhrwerke sind wie andere und dass das, was im Strassenpolizeigesetz gesagt ist, eo ipso auch für die Automobile gilt, wenn es tatsächlich auf sie anwendbar ist. Nach meinem Dafürhalten darf also dieses Gesetz unbedingt auf die Automobile angewendet werden, und man rennt eine offene Tür ein, wenn man hierfür erst noch eine authentische Interpretation vornehmen will und den Geist des Gesetzgebers von 1834 heraufbeschwört und ihm einen Gedanken unterschiebt, den er gar nie gehabt hat.

Nun kommt aber die weitere Frage: ist es möglich, auf Grund des Strassenpolizeigesetzes von 1834 eine Verordnung der Regierung oder ein Dekret zu erlassen? Diese Frage beantwortet sich aus dem Gesetz von 1834. Dieses Gesetz ist nun kein Gesetz, wie wir sie heute machen, das bestimmte Grundsätze aufstellt und die Anwendung derselben einem Dekret oder einer Verordnung vorbehält. Dasselbe ist vielmehr ein Gesetz nach der alten Schablone, das heutzutage unbedingt die Gestalt einer Verordnung annehmen würde. Die Materie der Strassenpolizei ist in diesem Gesetz in altväterischer Weise so detailliert und minutiös geordnet, dass die Möglichkeit der Anhängung von Verordnungen gar nicht vorgesehen ist. Es ist nicht denkbar, dass die detaillierten Bestimmungen noch detaillierter gefasst werden könnten. Darum enthält das Gesetz auch nicht die heute übliche Formel, dass der Grosse Rat befugt sei, die Grundsätze des Gesetzes auszuführen. Man kann nun allerdings behaupten, diese Befugnis liege ohne weiteres in der Kompetenz des Grossen Rates und der Regierung. Der Regierungsrat könne zu jedem Gesetz Vollziehungsverordnungen erlassen, auch wenn es im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen sei. Ich will diese Frage nicht diskutieren. Sie ist zweifelhaft, aber ich will sie vorläufig im Sinne des Regierungsrates entscheiden. Allein wenn das auch der Fall ist, so ist doch zweifellos, dass die Verordnung nur eine Ausführung der einzelnen Gesetzesartikel sein darf, sich im Rahmen des Gesetzes bewegen muss und nichts enthalten darf, was den Gegenstand eines fernern Gesetzesartikels bilden würde. Das erklärt auch die Polizeikammer und das ist der wichtigste

Punkt. Die Polizeikammer führt diesbezüglich folgendes aus: «Diese Ausführungsbestimmungen haben sich jedoch strenge an den Rahmen des Gesetzes oder Dekretes, auf welchem sie beruhen, zu halten». Also in diesem Rahmen kann man eine Verordnung erlassen und derselben Konkordatscharakter geben. Trifft das hier aber zu? Das Strassenpolizeigesetz enthält meistens Bestimmungen über den Zustand der Landstrassen, über die Entfernung der Gebäude von der Strasse u. s. w. und nur ganz wenige Bestimmungen über den Verkehr auf den Strassen. Ich will Ihnen diese wenigen Bestimmungen vorlesen und möchte Sie fragen, ob irgend eine derselben einer Verordnung über den Automobilverkehr Raum gibt. Da heisst es zunächst in Art. 9: «Auf den Fusspfaden, die neben der Fahrbahn der Strassen angelegt sind, ist das Reiten, das Fahren mit Fuhrwerken aller Art und das Treiben von Vieh verboten. Auf hölzernen Brücken darf nur im Schritt geritten und gefahren werden». Das gilt offenbar auch für die Automobile, die erst recht nicht auf den Brücken im strengsten Trabe fahren dürfen. Aber es ist nicht möglich, diesen detaillierten Satz noch durch irgend etwas zu erweitern. Art. 11 bestimmt: «Kritzketten und andere dergleichen Hemmmittel, wie Hemmschuhe mit vorstehenden eisernen Schienen oder Nägeln dürfen nur auf Glatteis und bei festgefrorenem Boden gebraucht werden». Da könnte man sich nur eine Vollziehungsordnung denken, die sagen würde, was das für andere dergleichen Hemmmittel sind, die mit den Kritzketten auf die gleiche Linie gestellt werden. Etwas anderes könnte innerhalb des Rahmens dieses Artikels nicht legiferiert werden. Art. 12 lautet: «Räder unter sechs Zoll Breite dürfen nicht anders als mit dem Hemmschuh oder mit einer mechanischen Vorrichtung gehemmt werden». Nun enthält die Verordnung offenbar als Ausführungsbestimmung dieses Artikels die Vorschrift: «Jeder Motorwagen soll mit zwei unabhängigen Bremsen versehen sein». Also ist zu dem Gesetzesartikel, der sagt, dass eine Bremse vorhanden sein soll, die Ausführungsbestimmung die, dass zwei Bremsen verlangt werden. Man wird nicht behaupten wollen, dass 2 im Rahmen von 1 liege, sonst hätte Adam Riese unrecht. In Art. 15 heisst es: «Jedes Fuhrwerk soll dem ihm entgegenkommenden Fuhrwerke zur rechten Hand über die Mitte der Strassenbreite ausweichen. Der langsamere fahrende Fuhrmann muss dem, welcher schneller fährt, auf sein Rufen oder auf seinen Peitschenknall hin, ebenfalls über die Mitte des Weges rechts ausweichen». Nun könnte ich mir hiezu eine Ausführungsbestimmung in dem Sinne denken, dass man vielleicht sagen würde, die Peitsche müsse eine gewisse Stärke haben, damit der Peitschenknall gehört wird, oder das Rufen des Fuhrmannes müsse in den bestimmten sakramentalen Ausdrücken von hüst und hott erfolgen. Aber dass man aus der Peitsche ein Horn macht, ist keine Ausführungsbestimmung, denn das Horn ist keine Ausführung der Peitsche. Die Bestimmungen über das Ausweichen gelten natürlich auch für das Automobil. Art. 16 bestimmt: «Fuhrwerke, mit denen man auf der Strasse anhält, müssen an die Seite der Strasse gestellt werden». Das Automobil muss natürlich auch an die Seite der Strasse gestellt werden. Aber dazu gibt es keine Ausführung; höchstens könnte gesagt werden, es müsse sich so und so weit vom Strassenbord befinden. Der letzte Artikel endlich, und damit kann die Langweilerei für Sie auf-

hören, lautet: «Wenn die Strassen mit Schnee bedeckt sind, so muss das Gespann mit einem Geschelle und bei ganz finstern Nächten das Fuhrwerk oder der Führer desselben mit einem Lichte versehen sein. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf Fuhrwerke, die zu landwirtschaftlichen Zwecken gebraucht werden». Daraus geht hervor, dass auch das Automobil, obschon es nicht mit einem Pferde bespannt ist, bei Schnee ein Geschelle haben muss. Weiteres können Sie aus dem ganzen Gesetz von 1834 nicht herauspressen. Sie können unmöglich den Zitronenbaum plötzlich Pomeranzen tragen lassen. Man kann nicht auf dieses Gesetz etwas ganz Neues aufpfropfen. Wenn man das tut, macht man eben ein zweites Gesetz. Nun möchte ich wissen, warum man diesen Erlass für die Automobile auf dem Dekretswege macht, während der Erlass, der den gewöhnlichen Fuhrwerkverkehr regelt, ein Gesetz ist. Das geht nicht an. Das ist wie wenn man ein Ross und eine Kuh an einen Pflug spannen würde. (Zuruf: Das geht ganz gut! Heiterkeit). Die Schlussfolgerung ist die, dass man neuen Wein nicht in alte Schläuche giessen darf und dass wir einen neuen Schlauch haben müssen, eine moderne Fassung, die sich nicht mehr in diese Detailkrämerei verliert, sondern einfach einige allgemeine Grundsätze über den Fahrverkehr aufstellen oder z. B. einfach sagen würde: Der Fahrverkehr auf den Strassen ist der Obhut der Regierung unterstellt; sie ist berechtigt, darüber Verordnungen zu erlassen. Man könnte auch sagen, die Materie ist einem Dekret des Grossen Rates überlassen. Damit hätte man zwei Fliegen auf einen Schlag getroffen. Das alte Gesetz von 1834 wäre neu aufgeputzt und modernisiert, was schon lange hätte geschehen können, wenn unsere Regierung auf dem Gebiete der Gesetzgebung nicht so lahm wäre, und die gesetzliche Grundlage für den Beitritt zum Konkordat wäre geschaffen. Wenn Sie meine Worte in den Wind schlagen, riskieren Sie, dass wenn Sie dem Konkordat beitreten und einer wegen Uebertretung einer Bestimmung der interkantonalen Verordnung bestraft wird, derselbe zu einem Advokaten geht — er kann zu mir kommen, ich bin geladen, oder er kann zu dem Anwalt gehen, der die Sache vor der Polizeikammer vertreten hat —, der an die Polizeikammer wächst und die letztere das Urteil abermals aufheben und den Beitritt zum Konkordat als verfassungswidrig bezeichnen wird.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, den Antrag des Herrn Brüstlein als Ordnungsmotion zu behandeln und eröffne die Diskussion über denselben.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Brüstlein weiss selber am besten, dass über jede Rechtsfrage und namentlich auch über staatsrechtliche Fragen immer mindestens zwei Ansichten bestehen. Es ist zuzugeben, dass die Ansicht, welche Herr Brüstlein vertreten hat, sich ebenfalls hören lassen darf. Wir haben die vorliegende Frage in unserm schriftlichen Berichte ziemlich ausführlich erörtert. Wir wiederholen, dass das Strassenpolizeigesetz von 1834 natürlich nicht auf die Motorwagen zugeschnitten ist. Allein das gibt auch Herr Brüstlein zu — die Motorwagen dürfen als Fuhrwerke betrachtet und erklärt werden und zwar als recht gefährliche Fuhrwerke, die namentlich nötig hätten, den

gesetzlichen Bestimmungen unterstellt zu werden. Nun darf angenommen werden, dass, wenn es gestattet ist, die Motorwagen als Fuhrwerke zu betrachten, man sie auch ohne weiteres den bestehenden Vorschriften über den Fuhrwerkverkehr unterstellen kann. Das ist das gesetzliche Fundament. Ich glaube, wie Herr Brüstlein auch gesagt hat, dass es nicht einmal notwendig wäre, authentisch zu interpretieren. Ich will Ihnen aber offen sagen, warum wir Ihnen dennoch vorschlagen, eine authentische Interpretation vorzunehmen. Die Polizeikammer, die oberste Instanz in Strafsachen, die also gegebenenfalls in letzter Linie zu entscheiden hat, ob die Bestimmungen der interkantonalen Verordnung bei uns verfassungsmässig zulässig sind oder nicht, hat nämlich in dem vielfach angeführten Entschiede erklärt, dass das Unterstellen der Motorwagen unter das Strassenpolizeigesetz von 1834 nur auf dem Wege der authentischen Interpretation erfolgen könne und dazu sei nur der Grosse Rat kompetent. Darum haben wir uns gesagt, wir wollen, wenn ein solcher Straffall vor die Polizeikammer kommt, den frühern Einwand nicht wieder hören und riskieren, dass sie diese Uebereinkunft ebenfalls als verfassungswidrig erklärt und die Angeklagten freispricht. Wir wollen sie bei ihren eigenen Worten nehmen, und die Genehmigung der Uebereinkunft in die Form einer authentischen Interpretation kleiden.

Im übrigen scheint mir Herr Brüstlein heute ausserordentlich ängstlich zu sein. Herr Brüstlein ist sonst wie wir dies im Grossen Rat schon mehrfach mit Freuden angehört haben, ein Mann von durchaus freier Auffassung, der nicht allzusehr an der Form hängt. Er strebt ja mit Recht auch nach der Freiheit des Menschen. Nun wird Herr Brüstlein nicht bestreiten können, dass speziell in Frankreich die Gesetzgebung und die Jurisprudenz auf der Höhe der Zeit steht wie wahrscheinlich in keinem andern Staate. Darum suchen denn andere Staaten die Muster der Gesetzgebung gerne in Frankreich. So hat der Kanton Bern vor zirka 50 Jahren ein Gesetz erlassen, das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen, das ganz nach französischem Vorbild geschaffen ist. Die Rechtsprechung in Frankreich hat ebenfalls einen ausserordentlich guten Klang und wir wissen, dass auch unser Bundesgericht gegebenenfalls dieselbe gern als Muster nimmt. Nun kann ich mitteilen, dass in Frankreich ein Gesetz besteht, das aus dem Jahre 1793 datiert und heute noch in Kraft ist. Das spricht dafür, dass man in Frankreich versteht, Gesetze zu machen und dass man nicht bei jeder Gelegenheit meint, ein Gesetz müsse abgeändert werden. Speziell der französische Richterstand versteht es, im menschlichen Leben zu Tage tretende neue Erscheinungen unter die alte Gesetzgebung zu subsumieren. Das ist eigentlich eine vornehme Tätigkeit des Richters. Hier ist Herr Brüstlein etwas enger, sonst huldigt er freieren Anschauungen. Die französischen Richter sind in dieser Beziehung large. Dieses Gesetz von 1793 zum Schutze des «literarischen und künstlerischen Eigentums» sagt in Art. 1: «Urheber von Druckschriften aller Art, Musiker, Komponisten, Maler und Zeichner, welche Bildungen oder Zeichnungen gravieren lassen, geniessen während ihres Lebens das ausschliessliche Recht, ihre Werke im Gebiete Frankreichs zu verkaufen, verkaufen zu lassen und das Eigentumsrecht ganz oder teilweise abzutreten». In diesem Artikel steht absolut nichts davon, dass auch

die Werke der Architektur rechtlich geschützt werden sollen. Die französische Rechtsprechung wusste sich aber zu helfen und stellte auch die Werke der Architektur unter dieses allgemeine Gesetz. Und noch ein ganz anderes Beispiel. Im Jahre 1793 hat man noch nichts von der Photographie gewusst, aber die französische Rechtsprechung hat durch das genannte Gesetz doch auch die Photographie geschützt. Man hat dies ganz allgemein folgendermassen motiviert: «Par leur généralité les dispositions de la loi de 1793 s'appliquent à toute espèce de reproduction de nature à porter atteinte à la propriété d'autrui», zu deutsch: «Durch ihre allgemeine Fassung finden die Bestimmungen des Gesetzes von 1793 Anwendung auf jede Art von Wiedergabe, sofern dieselbe geeignet ist, das Eigentum von Dritten zu verletzen». Nun halten wir dafür, dass was bei der hochgebildeten Rechtsprechung in Frankreich zulässig ist, auch bei uns im Kanton Bern möglich sein sollte. Wir fürchten nicht, dass wenn der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrates beistimmt, die Polizeikammer zum Schlusse kommen werde, es sei auch diese Vorlage verfassungswidrig. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Ordnungsantrag des Herrn Brüstlein abzulehnen und die Anträge des Regierungsrates zu genehmigen.

Steiger, Berichterstatter der Kommission. Herr Dr. Brüstlein hat es sich in bezug auf meine Argumentation sehr leicht gemacht und einfach erklärt, man könne dieser Ansicht nicht beistimmen und die Polizeikammer, in deren guten Gesellschaft er sich befinde, habe recht. Ich habe darauf abgestellt, dass der Regierungsrat befugt ist, Verordnungen zu erlassen. Auch Herr Brüstlein wird das nicht bestreiten. Er hat ausdrücklich erklärt, im Strassenpolizeigesetz von 1834 stehen nur solche Vorschriften, die durch Verordnungen erlassen werden können und dass hiefür also kein Gesetz notwendig sei. Infolgedessen braucht man die ganze Angelegenheit nicht dem Volke vorzulegen, sondern die kantonalen Behörden sind befugt, diesbezügliche Verordnungen aufzustellen. Wenn Herr Brüstlein sagt, er befinde sich in guter Gesellschaft, so bin ich noch in besserer, nämlich in der Gesellschaft des Bundesgerichtes. Das letztere hat ausdrücklich erklärt, dass die Regierung kompetent sei, von sich aus Verordnungen zu erlassen, auch wenn sie dazu keinen speziellen Auftrag erhalten habe. Ich begreife nicht, dass Herr Brüstlein nicht zugeben will, dass der Regierungsrat und der Grosse Rat im vorliegenden Falle, wo es sich nur um polizeiliche Vorschriften handelt, nicht befugt seien, solche zu erlassen.

Brüstlein. Was Herr Steiger eben gesagt hat, beruht auf einem Missverständnis meiner Ausführungen. Ich habe erklärt, diese Materie gehöre an und für sich in eine Polizeiverordnung. Aber um eine solche Verordnung erlassen zu können, muss die gesetzliche Grundlage dafür vorhanden sein. Denn ich behaupte, es gibt keine Verordnung des Regierungsrates, die nicht auf einem Gesetze beruht. Das Bundesgericht hat sich auch einfach dahin ausgesprochen, dass der Regierungsrat eine Verordnung zu einem Gesetz erlassen könne, auch wenn dies im Gesetz nicht speziell vorgesehen sei. Ich nehme also die Gesellschaft, in der sich Herr Steiger befindet, auch für mich in Anspruch (Heiterkeit). Die Polizeikammer gibt das übrigens auch

zu. Sie sagt auch, dass ein Gesetz durch eine Verordnung ausgeführt werden darf, auch wenn das Gesetz dies nicht speziell vorsieht. Aber die Polizeikammer führt aus — und das ist der Fels, an dem alle Ihre falsche Gesetzesmacherei scheitern und zerschellen wird —: «Zweifellos enthalten ferner die folgenden Bestimmungen (Art. 2 ff. der Verordnung) nichts anderes als eine Erweiterung der bereits bestehenden strassenpolizeilichen Vorschriften, demnach eine Tätigkeit gesetzgeberischer Natur, welche nach den Vorschriften unserer Verfassung nicht einer Administrativbehörde, sondern dem Volke, beziehungsweise dem Grossen Rate obliegt». Das können Sie nicht durchtun und ich glaube nicht, dass die Polizeikammer ihre Meinung ändern kann, nachdem sie sich so bestimmt ausgedrückt hat. Darum besteht die Gefahr, dass Sie eine Penelopearbeit machen. Eine Unmöglichkeit aus Rücksicht auf das Volk, ein Gesetz zu machen, besteht nicht. Jetzt darf jeder mit dem Automobil fahren wie er will, sofern er die Artikel des Gesetzes von 1834, die ich vorgelesen habe, respektiert. Das Volk wünscht aber eine Beschränkung des Automobilverkehrs, wahrscheinlich eine noch stärkere, als die in dem Konkordat vorgesehene. Es würde daher dem Grossen Rat jedenfalls sehr gerne auf dem Gesetzeswege die Kompetenz zur Erlassung eines Dekretes geben. Wir haben darum keinen Grund, nicht auf dem Gesetzeswege vorzugehen. Es ist mir aber lieber, wenn der gegenwärtige Zustand noch ein paar Monate dauert, als wenn wir zum Absolutismus des Grossen Rates gelangen.

Dürrenmatt. Es ist von dem Herrn Berichtstatter der Kommission selber zugegeben worden, dass wir nachgerade zu viel authentische Interpretationen bekommen. In jeder Session liegen uns solche vor. Ich muss bekennen, dass mir diese Art Gesetzesmacherei widerstrebt und es scheint, sie widerstrebt eigentlich auch der Kommission. Eine authentische Interpretation kommt gar oft schliesslich auf nichts anderes hinaus, als dass man einen unbequemen Verfassungs- oder Gesetzesartikel, an dessen Aenderung man sich nicht gerne heranmacht und den man auch nicht gerade brechen will, etwas krümmt. Ich möchte aber nicht mithelfen, die Verfassung oder Gesetze zu brechen oder zu krümmen, sondern ich respektiere sie und will nicht nach dem Sprichwort verfahren: «Man braucht nur zu krümmen, dann wird es schon stimmen». Wenn ein Gesetz den Bedürfnissen nicht mehr entspricht, dann soll man es eben ändern. Ich habe mich verwundert, dass die Regierung nicht auf einen andern Weg verfallen ist. Wenn sie glaubt, durch den Entscheid der Polizeikammer sei ihrer Anschauungsweise Unrecht geschehen, so hätte sie einen Kompetenzkonflikt anheben und denselben gemäss Art. 26 Ziff. 16 durch den Grossen Rat entscheiden lassen können. Auf diese Weise hätte die authentische Interpretation vermieden werden können.

Materiell muss ich doch beifügen, dass mir die Vorlage ungenügend erscheint. Ich glaube, wir sind dem Publikum auf der Landstrasse einen grössern Schutz schuldig, als den, der ihm durch die Vorschriften des Konkordates gewährt wird. Es gibt auch Kantone, welche dem Konkordat nicht beigetreten sind. Soviel ich gelesen habe, ist dies bei Glarus und Uri der Fall, welche in bezug auf die Klausenstrasse das Konkordat abgelehnt haben. Ich würde viel lieber

sehen, wenn wir zum vornherein ein Gesetz machen würden. Das Gebiet des Kantons Bern ist gross genug, um für die Regelung des Automobilverkehrs ein eigenes Gesetz zu haben. In diesem Gesetz wären die Bergstrassen von jedem Automobilverkehr auszuschliessen mit Rücksicht auf die grossen Gefälle und Kurven um Felsen herum, wo es dem Wanderer gar nicht möglich ist, die Ankunft eines solchen mit einer Geschwindigkeit von 10—30 km. in der Stunde daherrennenden Strassenungeheuers zu ahnen. Man ist der Bevölkerung in den Berggegenden doch einen viel intensiveren Schutz schuldig als hier vorgesehen wird. Das Automobil ist ein Fahrzeug, das so die Mitte zwischen den gewöhnlichen Fuhrwerken und den Eisenbahnen einhält. Es unterscheidet sich von den Eisenbahnen nur darin, dass es nicht auf Schienen läuft, aber es schlägt in vielen Fällen die gleiche Geschwindigkeit ein wie jene. Es sollte daher für dieses besondere Fuhrwerk auch eine eigene Gesetzgebung erlassen werden. Der Bund hat sich daran gemacht, auf dem ihm zugefallenen Gebiete der Haftpflicht für die Automobile ein eigenes Gesetz aufzustellen. Warum soll denn nicht auch der Kanton auf dem ihm zustehenden Gebiete ebenfalls auf dem Wege der Gesetzgebung statt bloss auf dem Verordnungswege vorgehen, zumal da diese Verordnungen sich nicht gut an das alte Strassenpolizeigesetz von 1834 anschliessen lassen? Man wird dem Grossen Rat dankbar sein, wenn er sich in dieser Frage nicht von den Bedürfnissen des Sportes, sondern von denjenigen des Publikums leiten lässt. Nach meiner Ansicht erweisen wir auch dem Fremdenverkehr einen schlechten Dienst, wenn man im Oberland auf den Strassen seines Lebens nicht mehr sicher ist und schwerhörige Frauen, kurzsichtige ältere Leute und Kinder jeden Augenblick riskieren überfahren zu werden. Man verlangt heutzutage Schutz für die Bevölkerung in den Fabriken und dehnt denselben immer weiter aus, und man verlangt den Schutz des Publikums gegenüber den Lebensmittelfabrikanten und Händlern, aber diesen Strassenungeheuern gegenüber will man sich mit allzu laxen Vorschriften begnügen. Erst letzten Herbst ist eine Gesellschaft von hohen Bundesbeamten aus Bern mit einem Automobil im Schwarzenburgamt herumgerannt und es hing an einem Haar, dass in der Nähe von Schwarzenburg eine ganz furchtbare Katastrophe eingetreten wäre. Die Herren haben sich aber sehr wenig darum gekümmert und der Geschädigte war schliesslich so gut, sich mit einer Bagatelle abfinden zu lassen. Die Notwendigkeit nach Schutz wird immer allgemeiner. Nun will ich lieber noch ein paar Monate warten und in Ungewissheit sein, aber die Gewissheit haben, dass die Regierung uns ein Gesetz zum Schutze des gefährdeten Publikums vorlegen wird.

M. Péquignot. J'estime également, avec M. le Dr. Brüstlein, que si nous adoptons l'interprétation authentique qui nous est soumise aujourd'hui, nous com-mettrons incontestablement une inconstitutionnalité.

M. Steiger, président de la commission, vient de nous dire tout à l'heure que, selon lui, le gouvernement était autorisé à édicter des ordonnances, en se basant sur l'article 39 de la constitution. On vous a fait ressortir ce qu'il y avait de singulier dans cette prétention. Il est facile de citer des exemples pour prouver ce que l'autorité supérieure, — le Tribunal

fédéral, dans la société duquel M.^e Steiger aime tant à se trouver, a fait de ces ordonnances du Conseil-exécutif, basés sur l'art. 39 de la constitution.

Le parti socialiste avait jugé à propos, il y a quelques années, de déployer dans les rues de Berne, comme c'était son droit incontestable, le drapeau rouge, qu'il considérait comme étant son emblème. Le gouvernement bernois, croyant la patrie en danger, édicta immédiatement une ordonnance, aux termes de laquelle il était interdit de déployer le drapeau rouge dans les rues. Comme ces messieurs les socialistes ont du poil aux dents, ils n'en sont pas restés là: ils ont adressé un recours de droit public au Tribunal fédéral, lequel a prononcé que jamais, au grand jamais, le gouvernement n'avait le droit d'édicter une telle ordonnance prohibitive.

Lorsque nous autres, minorité catholique, nous déployons nos bannières le jour de la Fête Dieu, alors oui, la patrie est véritablement en danger... Jusqu'ici, il est vrai, nous n'avons pas eu le courage de recourir au Tribunal fédéral, — ce que j'ai toujours regretté pour mon compte personnel.

Adopter l'interprétation authentique proposée serait ouvrir la porte à deux battants à l'arbitraire, ce serait donner au gouvernement et au Grand conseil la latitude de modifier, de restreindre ou d'étendre à son gré les lois existantes. Jusqu'ici, j'avais toujours cru que le législateur, c'était le peuple. Je pourrais citer des exemples d'ordonnances édictées par le gouvernement, qui étendaient ou restreignaient arbitrairement le sens de la loi. Permettez-moi d'en donner un seul exemple: il me paraît caractéristique.

L'art. I de la loi cantonale sur l'exercice de la pêche de 1833, qui est encore en vigueur actuellement, notwithstanding la loi fédérale de 1888, dispose ce qui suit:

«La pêche à la ligne est permise dans les lacs et dans les grandes eaux, etc.»

Or, en 1892, le gouvernement arrive avec une ordonnance dans laquelle il dit, à l'art. 4:

«La pêche à la ligne permise est celle qui se fait depuis la rive», de telle façon que l'on pourrait en tirer cette conséquence, que pêcher à la ligne au milieu d'un lac sur une barque, ce n'est plus pêcher dans le lac. La personne victime de cette ridicule ordonnance est allée devant la Chambre de police qui, avec beaucoup de raison, a reconnu que le gouvernement avait dépassé les limites de sa compétence; elle a examiné la constitution formelle de cette ordonnance, sans d'ailleurs se préoccuper de sa constitutionnalité matérielle et à juste titre elle a répondu que le gouvernement n'avait pas le droit de restreindre le sens, la portée, de dispositions légales en vigueur. Et voilà pourquoi l'ordonnance concernant la pêche à la ligne n'a pas été appliquée, pas plus que celle de 1902, concernant les automobiles.

Mais si nous acceptons l'interprétation qu'on nous propose, nous nous exposons à un plus grand danger encore. Ce danger serait celui-ci: au moyen de décrets et d'ordonnances, le gouvernement pourrait alors édicter des lois; nous aurions ainsi une double machine législative: l'une, indiquée par la constitution, et mise en mouvement par le peuple; l'autre, entre les mains du gouvernement. La séparation des pouvoirs ne serait plus qu'un vain mot.

Je dis que ce serait là une inconstitutionnalité, à laquelle nous ne voulons pas prêter la main. — Où s'arrêtera-t-on dans la voie des interprétations au-

thentiques? Il est permis de se le demander, car, en parcourant ces derniers temps, certains rapports du gouvernement, interprétant à tort et à travers diverses dispositions législatives, je me suis involontairement remémoré ces deux vers bien connus:

«Im Auslegen seid frisch und munter,
Legt ihr's nicht aus, so legt was unter.»

M. Rossel. L'automobile de M. Brüstlein me paraît tellement chargé qu'il serait très difficilement de le mettre en mouvement.

Nous sommes ici, messieurs, pour résoudre uniquement la question très simple de savoir si le canton de Berne doit oui ou non entrer dans le concordat intercantonal. S'il était possible, selon l'opinion de M. Dürrenmatt, d'empêcher les automobiles de circuler, nous pourrions discuter la question dans ce sens-là; mais c'est une impossibilité. Il s'agit de réaliser un progrès, dans le domaine technique; nous ne pouvons pas enrayer ce progrès. Il faut par conséquent se demander comment nous voulons mettre l'automobile en mouvement. M. Brüstlein part ordinairement à raison de 80 km. à l'heure, — mais je l'ai vu une fois à près de 200 km. à l'heure, c'est à peine si on pouvait le suivre. Et puis après, il veut enrayer la marche de cet automobile!

Que M. Brüstlein me permette de prendre la parole en faveur de la proposition qui nous est faite et de dire tout simplement ceci: Il y a cinq ans qu'on s'occupe de cette question. Le canton de Berne est un des derniers dont la réponse est encore attendue du concordat intercantonal, dont il ne fait pas encore partie. Vingt cantons sont entrés dans ce concordat; vous pouvez bien supposer ou nous osons supposer que de ces vingt cantons les $\frac{2}{3}$ au moins ont pris leur décision en connaissance de cause. Les Grisons et Uri n'ont pas jusqu'à présent voulu, se sont tenus l'écart; ils ont pour cela des raisons plausibles. Uri par exemple s'accommode fort bien de cette situation, car il frappe d'une amende de 50 frs. les automobiles qui pénètrent sur son territoire. De sorte que les amateurs qui le désirent paient 50 frs. pour avoir le droit de circuler en automobile dans le canton d'Uri!

Je crois que nous devrions accepter la proposition du gouvernement, moyennant les modifications proposées par M. Steiger. Il est évident qu'il serait dangereux de permettre aux automobiles de circuler sur certaines routes, et nous ferons bien de poser cette réserve, mais nous ne pouvons plus retarder une solution, qui s'impose au canton de Berne. Plus tard, si l'on s'est trompé, comme cela arrive assez souvent, eh bien on avisera aux moyens de transformer le concordat, et nous en arriverons peut-être à faire une loi. Pour le moment nous ferions bien de clore la discussion et je le répète, d'accepter les propositions du Gouvernement.

Schneider (Pieterlen). Ich glaube, es wäre im Interesse der Sache, wenn die ganze Angelegenheit noch etwas näher untersucht würde. Mir ist das, was Herr Brüstlein gesagt hat, ziemlich massgebend. Wenn Juristen solche Zweifel vorbringen, so sollte man denselben Rechnung tragen. Was nützt es, hin und her zu streiten und die Zeit zu verlieren, wenn man nicht sicher ist, ob etwas Rechtes herauskommt oder nicht.

In diesem Falle ist es besser, die Frage zu näherer Prüfung an die Behörden zurückzuweisen. Es ist allerdings notwendig, dass etwas geschehe. Unsere Strassen sind viel zu schmal, als dass Fuhrwerke und Automobile auf denselben ohne Gefahr verkehren können. Mir wäre es auch recht, wenn die Sache je eher je besser geregelt würde. Aber wenn man über das Vorgehen nicht mehr im Klaren ist als dies heute zutrifft, so ist es besser, wenn das Geschäft zurückgewiesen wird, statt dass wir uns der Gefahr aussetzen, dass uns die ganze Geschichte wieder über den Haufen geworfen wird. Wir haben vorgestern sozusagen nichts gemacht, gestern nicht viel und heute wiederum nicht viel. Es wäre gut, wenn man etwas ernsthafter an die Arbeit ginge und nicht so viel Zeit über eine Frage verlieren würde, wenn man nicht weiss, ob dabei etwas herauskommt oder nicht.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es geht mir in bezug auf die juristische Seite der Frage ganz gleich wie Herrn Grossrat Schneider. Ich bin mir heute noch nicht klar darüber, ob es juristisch zulässig sei, die Vorlage zu akzeptieren oder nicht. Nur bin ich mit ihm nicht der Meinung, dass die Frage nicht genügend geprüft sei. Im Regierungsrat wurde dieselbe lange diskutiert und der Justizdirektor wie auch die übrigen Juristen des Regierungsrates waren der Meinung, die Vorlage sei gesetzlich zulässig. In der Kommission wurde die Frage ebenfalls eingehend erörtert und die beiden der Kommission angehörenden Juristen schlossen sich der Ansicht des Regierungsrates an. Herr Fürsprecher Wyss hat heute der Vorlage in dieser Beziehung ebenfalls zugestimmt. Nun wird von anderer Seite Opposition gemacht und ich vermag nicht zu entscheiden, welche Partei Recht hat. Allein vom praktischen Standpunkte aus, glaube ich, sollten wir es doch wagen, die Vorlage anzunehmen. Dabei wäre ich einverstanden, dass man, wie Herr Brüstlein anregt, den Regierungsrat gleichzeitig beauftragt, eine Revision des Strassenpolizeigesetzes vorzunehmen, wodurch dann alle Zweifel in dieser Beziehung beseitigt werden könnten. Vorläufig scheint es einem doch, dass es der obersten kantonalen Behörde möglich sein sollte, den gesunden Menschenverstand anzuwenden, der unbedingt dafür spricht, dass der Verkehr mit so gefährlichen Fuhrwerken auf irgend eine Weise sollte geregelt werden können. Ich würde es immerhin riskieren, ob die Gerichte auch diese vom Grossen Rat im wohlverstandenen Interesse des Publikums erlassene Verordnung wiederum annullieren würden. Um aber für alle Zukunft sicher zu sein, glaube ich allerdings auch, dass eine Revision respektive Erweiterung des Strassenpolizeigesetzes notwendig sei. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, dass noch andere Fälle auf dem Gebiete der Strassenpolizei der Regelung bedürfen. Wenn wir die Sache jetzt an die Regierung zurückweisen, so muss ihr auch Weisung gegeben werden, in welcher Form sie vorgehen soll. Soll der Regierungsrat nur eine Vorlage einbringen, die einfach bestimmt, der Grosse Rat oder der Regierungsrat sei kompetent, die für die Sicherheit des Verkehrs auf den Strassen notwendigen Bestimmungen aufzustellen oder soll er eine detaillierte Vorlage mit mehr oder weniger strengen Bestimmungen ausarbeiten? Im letztern Fall werden wir nicht in ein paar Monaten zu einem Erlass für den Kanton Bern gelangen, sondern da werden

die Meinungen wieder aufeinander platzen und die einen die Vorschriften zu streng und die andern sie zu wenig streng finden. Ich möchte Ihnen beantragen, der Grosse Rat soll es wagen, die vorliegende Verordnung anzunehmen und daneben soll der Anregung des Herrn Brüstlein gemäss eine Revision des Strassenpolizeigesetzes in Aussicht genommen werden.

Milliet. Ich habe den Antrag, den Herr Schneider gestellt hat, nicht recht verstanden. Wenn er aber dahin gehen sollte, die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen, mit dem Auftrag, sie auf dem Wege eines Gesetzes zu ordnen, so würde ich den Antrag des Herrn Schneider unterstützen. Ich halte dafür, dass die Angelegenheit bei den bestehenden Zweifeln über ihre juristische Natur auf dem Gesetzeswege zu ordnen ist. Nach Art. 26 Ziff. 4 der Verfassung ist der Grosse Rat kompetent zum Abschluss oder zur Genehmigung von Verträgen mit den andern Kantonen und dem Auslande nach Massgabe der Art. 7 und 9 der Bundesverfassung, insofern diese Verträge nicht einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um den Abschluss eines Konkordates mit andern Kantonen und die Frage ist, ob der Inhalt dieses Konkordates den Gegenstand eines Gesetzes bildet. Nun macht gerade der Antrag der Regierung den Inhalt des Konkordates zum Gegenstand der Gesetzgebung, indem er dahingeht, es sei das Strassenpolizeigesetz in dem Sinne zu interpretieren, dass es auch den Automobilverkehr in sich begreife. Damit verunmöglicht man es dem Grossen Rat, dieses Konkordat nach Art. 26 der Verfassung zu genehmigen. Der Grosse Rat hat diese Kompetenz nicht, weil es sich um einen Gegenstand der Gesetzgebung handelt. Das ist meine Auffassung in Sachen und deshalb halte ich es für viel richtiger, die Angelegenheit auf dem Gesetzeswege zu ordnen. Dabei habe ich nicht die Meinung, dass es Aufgabe des Grossen Rates sei, jetzt zu sagen, was für ein Gesetz wir wollen, sondern wir werden einfach gewärtigen, was uns die Regierung vorschlagen wird und uns dann darüber schlüssig machen. Ich habe immer schwere Bedenken, wenn die Auslegung der Verfassung zweifelhaft ist, in einem Sinne zu entscheiden, der eigentlich gegen mein Empfinden geht. Wir sollten es mit der Verfassung sehr ernst nehmen. Da meine Zweifel in bezug auf Art. 26 Ziff. 4 nicht gehoben sind, möchte ich den Antrag des Herrn Schneider unterstützen, wenn er in dem von mir angedeuteten Sinne verstanden ist. Sonst stelle ich selber diesen Antrag.

Z'graggen. Die Hoffnungen, die Herr Regierungsrat Morgenthaler für den Fall der Annahme des Konkordates hat, werden kaum in Erfüllung gehen. Auch wenn wir dieser Vereinbarung zustimmen, so sind die Gerichte noch nicht daran gebunden. Die Polizeikammer müsste ihrem bisherigen Standpunkt, den sie mit Recht eingenommen hat, auch dem Grossen Rate gegenüber treu bleiben. Die Polizeikammer hat erklärt, der Regierungsrat sei nicht befugt gewesen, eine Verordnung zu erlassen, weil dieselbe weiter ging als das Gesetz. Man könne die Angelegenheit nur auf dem Wege der authentischen Interpretation regeln, wozu aber der Regierungsrat nicht kompetent sei, oder aber auf dem Verordnungswege; allein die Regierung könne nur dann eine Verordnung erlassen, wenn die betreffende Materie gesetzgeberisch geregelt und zu dem

Gesetz eine Verordnung zu erlassen sei. Damit dass die Polizeikammer dem Regierungsrat das Recht der authentischen Interpretation bestritten hat, erklärt sie aber noch lange nicht, dass der Grosse Rat kompetent sei, auf dem Wege der authentischen Interpretation neues Recht zu schaffen. Wir würden aber nach dem Antrag des Regierungsrates neues Recht schaffen. Wir interpretieren gar nichts. Es ist auch nichts zu interpretieren. Es ist von keiner Bestimmung des Strassenpolizeigesetzes zweifelhaft, ob sie auf den Motorwagenverkehr zutrefte oder nicht, sondern wir regeln den Motorwagenverkehr ganz neu. Dazu sind wir aber nicht kompetent. Nur ein Gesetz kann weitergehende Bestimmungen aufstellen als die im Gesetz von 1834 enthaltenen. Wir würden also nach der Annahme des regierungsrätlichen Antrages genau so weit sein als jetzt. Die Gerichte wären noch einmal nicht verpflichtet, diese Verordnung anzuwenden. Man könnte noch so eindringlich an ihre Gutmütigkeit appellieren, sie würden einfach erklären, sie haben den Eid geleistet, nur die verfassungsmässigen Erlasse anzuwenden, und uns sagen: macht ein Gesetz, dann werden wir es sofort anwenden. Wir werden die Gerichte auf dem Wege der Ueberredung niemals dazu bringen, authentische Interpretationen des Grossen Rates zu respektieren, die gar keine Interpretationen, sondern tatsächlich neue Gesetze sind. Wir würden auf diese Weise einfach das dem Volk in der Verfassung garantierte Gesetzgebungsrecht umgehen. Sie sehen, wie die vorliegenden Bestimmungen betreffend Regelung des Automobilverkehrs das Interesse des Volkes schon in Anspruch genommen haben. Der Herr Kommissionspräsident hat uns die Eingabe des Herrn Linder zur Kenntnis gebracht. Aber Herr Linder ist nicht der einzige, der sich um diese Angelegenheit interessiert, sondern eine ganze Reihe von Bürgern möchten da mitreden. Hiezu wird ihnen aber nur dann Gelegenheit geboten, wenn wir ein Gesetz ausarbeiten. Während der Beratung des Gesetzes können die Bürger ihre Ansichten in der Presse zur Geltung bringen, und hernach bei der Abstimmung ihre Meinung abgeben. Dieses Mitspracherecht wird dem Bürger einfach entzogen, wenn wir das Gesetz von uns aus erlassen, wozu wir auch gar nicht kompetent sind. Ich glaube auch nicht, dass es zur Beruhigung des Publikums dienen würde, wenn wir heute ein Uebereinkommen annehmen, das von mehreren Mitgliedern des Grossen Rates als verfassungswidrig erklärt wird. Das würde wohl eher Beunruhigung schaffen. Statt dass wir unsern Erlass von den Gerichten kassieren lassen, wäre es wohl besser, wir würden die Zeit dazu verwenden, um den einzig richtigen Weg der Gesetzgebung zu beschreiten.

Lohner. Ich gehöre auch zu denjenigen, die mit einem gewissen Unbehagen die in der letzten Zeit sich bei uns geltend machende Ueberproduktion an authentischen Interpretationen angesehen haben und ich glaube, es wäre auch in dem vorliegenden Falle möglich gewesen, diesen Weg zu umgehen. Andererseits bin ich aber nicht der Meinung des Herrn Milliet und anderer Vorredner, dass die in Frage stehende Materie nur auf dem Gesetzeswege normiert werden kann. Man darf da eines nicht ausser Acht lassen. Man sagt, wie die Vorschriften über die Strassenpolizei im Jahre 1834 in einem Gesetz erlassen wurden, so können infolge neuer Bedürfnisse notwendige Aenderungen der

strassenpolizeilichen Normen auch nur auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden. Allein zu der Zeit des Erlasses des Strassenpolizeigesetzes war der staatsrechtliche Zustand hinsichtlich der gesetzgeberischen Kompetenz nicht der gleiche wie heute. Damals herrschte die reine Repräsentativ-Demokratie und der Grosse Rat hatte das abschliessende Recht, Gesetze zu erlassen. Es hatte daher keinen grossen Zweck, zwischen einem Gesetz und einem Erlass mit blossen Dekretscharakter den Unterschied besonders hervorzuheben. Heute verhält es sich anders. Dieser Unterschied muss von Fall zu Fall gemacht werden. Nun glaube ich, darf die Handhabung der Strassenpolizei nicht von vornherein als eine solche betrachtet werden, die nur den Gegenstand eines Gesetzes bilden kann. Auch Herr Brüstlein wird einverstanden sein, dass die Kompetenz des Regierungsrates, auf diesem Gebiete bindende Normen zu schaffen, nicht ernstlich bestritten werden kann. Darum halte ich dafür, dass der Grosse Rat oder der Regierungsrat in der Tat kompetent seien, auf dem Wege eines Dekretes beziehungsweise einer Verordnung heute den Motorwagenverkehr auf den Strassen im Interesse der öffentlichen Ordnung zu beschränken und zum Schutze des Bürgers gewissen Vorsichtsmassregeln zu unterwerfen.

Man erblickt die Schwierigkeit darin, dass man sagt, wenn wir eine neue Norm aufstellen, die nicht Gesetzescharakter habe, so erkläre die Polizeikammer dieselbe wieder als verfassungswidrig. Ich würde einen derartigen Entscheid der Polizeikammer von dem verfochtenen Gesichtspunkte aus für unrichtig halten und glaube, wir können uns in unserer gesetzgeberischen Arbeit nicht durch unrichtige Entscheide einer Gerichtsbehörde beeinflussen lassen. Es wird Mittel und Wege geben, die Polizeikammer von der Unrichtigkeit ihres Standpunktes dadurch zu überzeugen, dass man gegen ihr Urteil einen staatsrechtlichen Entscheid herbeizuführen sucht. Allerdings kann eine Staatsbehörde eine unrichtige Verfügung einer andern Staatsbehörde des gleichen Kantons nicht selber an das Bundesgericht ziehen. Wohl aber ist die Möglichkeit vorhanden, dass derjenige, der sich durch den Entscheid der Polizeikammer verletzt fühlen würde, veranlasst werden könnte, den Entscheid des Bundesgerichtes herbeizuführen. Ich sage also, wir können uns nicht durch einen unrichtigen Entscheid einer Gerichtsbehörde abhalten lassen, etwas zu dekretieren, das wir für richtig erachten.

Noch eine Bemerkung rein praktischer Natur. Ich glaube, dass die nach dem Antrag der Regierung vorgesehene Ordnung der Dinge nur einen vorübergehenden Charakter haben kann. Denn es handelt sich da um die Regelung einer neuen Materie, wo noch Erfahrungen gesammelt werden müssen. Wenn wir dem Konkordat beitreten, so geschieht es in der sichern Voraussetzung, dass das Konkordat sich nach wenig Jahren überlebt haben wird und dass neue Erfahrungen und neue technische Erfindungen eine neue Ordnung der Dinge notwendig machen werden. Wir werden infolgedessen die heutigen Bestimmungen einer Aenderung unterziehen müssen. Der Gesetzgebungsweg ist hiefür aber zu kompliziert und wir müssen uns im Interesse der Sache und der Bürger selber eine etwas elastischere Behandlung der Materie vorbehalten. Das Volk wird gegen diese Auffassung sicher nichts einwenden. Es liegt mir durchaus ferne, dem Volke ein ihm zustehendes Recht zu eskamotieren.

Ich möchte nichts anderes, als dass man die Angelegenheit unter dem Gesichtspunkte der Kompetenz der Behörden behandelt, die sich nach meinem Dafürhalten unzweifelhaft auf die Verfassung stützt. Die Konsequenz wäre die, dass eine authentische Interpretation gar nicht nötig gewesen wäre, sondern wir hätten kraft unserer Zuständigkeit einen Erlass treffen und es darauf ankommen lassen können, wie sich die Polizeikammer zu demselben gestellt haben würde. Ich glaube, wir hätten schliesslich doch Boden gefunden, um unsere Tendenz praktisch zum Durchbruch zu bringen. Ich bin gerne bereit, einem Antrag zuzustimmen, der ein derartiges Vorgehen vorschlägt. Da es sich aber nur um eine vorübergehende Regelung der Dinge handelt, so möchte ich keine weiteren Komplikationen schaffen und in diesem Falle noch die authentische Interpretation schlucken, da sie in ihren praktischen Konsequenzen für mich nichts Bedenkliches hat. Aus diesem Grunde stimme ich dem Antrag der Kommission zu und lehne die Ordnungsmotion des Herrn Brüstlein ab.

Stauffer (Biel). Gerade die Argumentation des Herrn Lohner bringt mich dazu, zur Ordnungsmotion des Herrn Brüstlein zu stimmen. Wenn Herr Lohner sagt, die Verordnung habe nur transitorischen Charakter, so ist es auch gar nicht nötig, dass man sie jetzt erlässt, wenn man an ihrer Gesetzlichkeit zweifelt. Man soll dann eben zuwarten, bis man uns ein Gesetz vorlegt und das so wie so der Revision bedürftige Strassenpolizeigesetz von 1834 einmal abändert. Ich hätte sehr gerne eine Verordnung über den Automobilverkehr. Aber ich will lieber vorderhand keine und nachher einen gesetzlichen Boden. Denn was nützt uns die Verordnung, wenn wir riskieren müssen, dass die Polizeikammer sie nachher doch nicht achtet?

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion Brüstlein . . .	67 Stimmen.
Dagegen	86 »

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Wahl eines Majors.

v. Wattenwyl, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um die Besetzung der Kommandostelle des Bat. 30. Wir schlagen Ihnen auf Antrag des Regimentschefs und des Brigadiers und gestützt auf das eingelangte Fähigkeitszeugnis hierfür Herrn Hauptmann i. G. Langhans vor und beantragen Ihnen, denselben zum Major der Infanterie zu befördern. Herr Langhans hat früher als Hauptmann beim Bat. 30 Dienst getan. Die Kommission des Grossen Rates erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Abstimmung.

Mit 157 gültigen Stimmen wird Herr Hauptmann i. G. Friederich Langhans in Bern zum Major der Infanterie befördert.

Naturalisationsgesuche.

Auf Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 132 gültigen Stimmen die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. **Johannes Omar Weber**, von Netstall, Kanton Glarus, Dr. phil. und Gymnasiallehrer, wohnhaft in Bern, geboren am 31. Dezember 1871, verheiratet mit Rosa Gertrud Häberli, geboren am 19. Juli 1882, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Bern — mit 129 Stimmen.

2. **Joseph Lévy**, von Seppois-le-bas, Elsass, Pferdehändler, wohnhaft in Delsberg, geboren am 18. Januar 1850, verheiratet mit Rosalie Ulmann, geboren am 11. Januar 1858, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Löwenburg — mit 87 Stimmen.

3. **Maurice Pierre Bergonzo**, von Lombardore, Provinz Turin, Italien, Bauunternehmer, wohnhaft in Courrendlin, geboren am 22. September 1853, verheiratet mit Marie Elise Fröhlich, geboren am 4. Februar 1861, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Löwenburg — mit 111 Stimmen.

4. **Fräulein Elsie Susannah Klose**, von Heidelberg, Grossherzogtum Baden, wohnhaft in Bern, geboren am 9. Mai 1878, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Belp — mit 127 Stimmen.

5. **Walter Otto Ernst**, von Aarau, geboren am 21. August 1871, Oberrichter, wohnhaft in Bern, verheiratet mit Elise Rosalie Preiswerk, geboren am 19. Juni 1878, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Bern — mit 128 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 28. Januar 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *v. Wurstemberger*.

Der Namensaufruf verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 65 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauer, Boss, Buchmüller, Burrus, Egli, Flückiger, Grosjean, Hari, Houriet (Courtelary), Iseli (Jegenstorf), Könitzer, Küpfer, Laubacher, Luterbacher, Marti (Lyss), Morgenthaler (Burgdorf), v. Muralt, Neuenschwander (Oberdiessbach), Schenk, Scheurer, Schwab, Stebler, Stettler, Thönen, Tüscher, Vuilleumier, Wächli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Béguelin, Bigler (Wasen), Blanchard, Blösch, Bourquin, Brahier, Bühler (Frutigen), Bürki, Burri, Comte, Cretiez, Cueni, David, Fleury, Frepp, Glatthard, Gouvernon, Gresly, Habegger, Hadorn (Thierachern), Hess, Hostettler, Houriet (Tramelan), Jacot, Jörg, Ledermann, Meyer, Mouche, Mühlemann, Robert, Ryf, Ryser, Schlatter, Thöni, Wälti, Weber (Porrentruy), Zaugg.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Marti wird Herr Grossrat Hofstetter als Stimmzähler gewählt.

Präsident. Es ist mir gestern von einem Mitglied des Grossen Rates der Wunsch ausgedrückt worden, man möchte gestützt auf Art. 38 unseres Reglementes die Mitglieder des Obergerichtes zu der heutigen Sitzung einladen. Art. 38 bestimmt: «Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Grossen Rates bei, um an der Beratung von Gesetzen teilzunehmen, so oft dieser sie dazu einladet». Es handelt sich zwar im vorliegenden Falle nicht um ein Gesetz; doch will ich immerhin den Grossen Rat anfragen, ob die Herren eingeladen werden sollen oder nicht. Die nötigen Vorbereitungen sind getroffen.

Steiger. Ich möchte den Antrag stellen, es sei von dieser Einladung Umgang zu nehmen. Ich hätte es

begriffen, wenn man die Herren für gestern eingeladen hätte, da man darüber zu entscheiden hatte, ob die Angelegenheit in der Form eines Gesetzes oder eines Dekretes vorgelegt werden soll. Allein nachdem gestern die Entscheidung gefallen ist, hat es wirklich keinen Zweck mehr, die Mitglieder des Obergerichtes nachträglich kommen zu lassen. Wir würden übrigens auch nur die persönliche Meinung jedes einzelnen von ihnen und nicht die Ansicht der Polizeikammer als solcher zu hören bekommen. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, dass von denjenigen Herren, welche seinerzeit die Polizeikammer bildeten, als das in Frage stehende Urteil abgegeben wurde, nur noch einer der Polizeikammer angehört. Somit wäre die an und für sich etwas komplizierte Frage für die übrigen Mitglieder der Polizeikammer eine ganz neue. Ich glaube daher, dass wir von den Mitgliedern der Polizeikammer heute doch keine rechte Auskunft bekommen könnten und die Angelegenheit nur hinausgeschoben würde. Dieselbe sollte aber heute erledigt werden.

Abstimmung.

Für den Antrag auf Einladung der Mitglieder des Obergerichtes . . . Minderheit.

Tagesordnung:

Dekret betreffend Kreierung einer zweiten Pfarrei in Steffisburg.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Ritschard, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Eingaben vom 7. Mai 1899 und 2. April 1901 stellt der Kirchgemeinderat von Steffisburg namens der dortigen Gemeinde das Gesuch, man möchte eine zweite Pfarrei in dieser Kirchgemeinde errichten. Dieses Gesuch wird vom Synodalrat sehr warm empfohlen. Die Gründe, die für die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle sprechen, sind folgende. Die Kirchgemeinde Steffisburg ist nach Gsteig bei Interlaken (die grösste Gemeinde des Kantons, die nur einen Pfarrer hat. Ihre Bevölkerungszahl ist ungefähr die nämliche wie diejenige der Gemeinden Münsingen, Langnau, Köniz, die alle zwei Pfarrstellen besitzen. Im weitem rechtfertigt auch die räumliche Ausdehnung der Kirchgemeinde Steffisburg die Errichtung einer zweiten Pfarrei. Es muss an verschiedenen Orten Unterweisung abgehalten werden, es finden viele Taufen und viele Beerdigungen statt. Wenn man noch in Berücksichtigung zieht, dass in einer ländlichen Gemeinde der Pfarrer auch durch das Schul- und Armenwesen stark in Anspruch genommen wird, so wird man unschwer zum Schlusse gelangen, dass in der Gemeinde Steffisburg ein zweiter Pfarrer durchaus am Platze ist. Es ist auch die Frage untersucht worden, ob nicht die Kirchgemeinde sollte getrennt werden. Die Untersuchung hat aber ein negatives Resultat ergeben. Auch die Kirchgemeinde wünscht als einheitliche Gemeinde weiter zu existieren. Uebrigens besteht überhaupt die Tendenz,

die Gemeinden nicht zu teilen, sondern im Gegenteil zu vereinigen. Man sieht daher auch hier von einer Trennung der Gemeinde ab, und es wird einfach ein zweiter Pfarrer mit den gleichen Rechten wie der erste eingesetzt. Die Funktionen der beiden Pfarrer sollen durch ein Regulativ geordnet werden, wie dies in Münsingen, Langnau, Köniz, Herzogenbuchsee geschehen ist. Bezüglich der Wohnungsentschädigung hat mit der Kirchgemeinde eine Vereinbarung stattgefunden, nach welcher der Staat jährlich einen Betrag von 600 Fr. verabfolgt. Die durch die Errichtung der zweiten Pfarrei entstehenden Mehrausgaben sind nicht sehr erheblich. Sie betragen 3400—4200 Fr. per Jahr. Wenn man in Betracht zieht, dass das Budget der Kirchendirektion in der Zeit von 25—30 Jahren nur etwa um 25,000 Fr. gestiegen ist, so kann man diese Mehrausgabe wohl rechtfertigen. Gestützt auf diese Tatsachen und Erwägungen empfehle ich Ihnen Eintreten auf das Dekret und Annahme desselben in globo.

Roth, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrate die Annahme des vorliegenden Dekretes. Die in der Gemeinde Steffisburg bestehenden Verhältnisse verlangen dringend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle. Die Gemeinde ist sehr gross und ausgedehnt. Einzelne Ortschaften, die zur Kirchgemeinde gehören, sind bis zu 2½ Stunden von Steffisburg entfernt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen und das Dekret in globo angenommen.

Dekret betreffend die Kreierung einer zweiten Pfarrei in Gsteig.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Ritschard, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier beantragen wir Ihnen auf das Dekret einzutreten und dasselbe in globo anzunehmen. Die Frage der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Gsteig ist eine schon ziemlich alte. Bereits in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts beschäftigte sich Herr Landammann Blösch mit dieser Angelegenheit. Es wurde damals ein Projekt aufgestellt und die Angelegenheit war bis auf einen kleinen Punkt geordnet. Es sollten zwei getrennte Kirchgemeinden kreiert und für die innern Gemeinden in Zweilütschinen eine neue Kirche gebaut werden. Herr Blösch stellte das Verlangen, dass die Gemeinde Zweilütschinen das Pfarrholz leiste. Dieselbe wollte aber diese Leistung nicht übernehmen. An dieser Weigerung scheiterte die damals in Aussicht genommene Neuordnung der Verhältnisse. Seither war häufig davon die Rede, in Gsteig eine zweite Pfarrei zu errichten, und das vorliegende Dekret bildet das Ende der diesbezüglichen Bestrebungen. Der Kirchgemeinderat wendet sich namens der Kirchgemeinde an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates mit dem Gesuche um Errichtung einer zweiten Pfarr-

stelle. Der Synodalrat hat dieses Begehren lebhaft unterstützt.

Ich will zur Begründung des regierungsrätlichen Antrages nur auf einige massgebende Punkte hinweisen. Die Kirchgemeinde Gsteig hat von all den mehrgenannten Gemeinden, welche zwei Pfarrer besitzen, die weitaus grösste Bevölkerung. Namentlich in den letzten 20 Jahren hat infolge des Fremdenverkehrs und der damit für jene Gegenden verbundenen Entwicklung die Bevölkerung bedeutend zugenommen. Nach der neuesten Volkszählung ist sie vom Jahre 1888 von 8127 auf 9727 Seelen angestiegen, wovon 9333 der protestantischen Konfession angehören. Im Jahre 1899 betrug die Zahl der Taufen 252 und diejenige der kirchlichen Beerdigungen 164. Diese Zahlen übersteigen um ein Bedeutendes diejenigen der Kirchgemeinden Herzogenbuchsee, Münsingen, Langnau und Köniz, welche bereits zweite Pfarrer haben. Auch diese Kirchgemeinde umfasst ein sehr weit auseinander liegendes Gebiet. Der weiteste Kirchweg beträgt 2½ Stunden. Im weitem ist darauf hinzuweisen, dass an verschiedenen Orten Unterweisung abgehalten werden muss. Das alles ist für einen Geistlichen zu viel, zumal wenn man bedenkt, dass in den ländlichen Gegenden die Pfarrer in Armen- und Schulsachen wesentlich in Anspruch genommen werden. Es ist deshalb gerechtfertigt, dem eingelangten Gesuche zu entsprechen, was wir Ihnen auch beantragen. Auch hier beträgt die jährliche Mehrausgabe für den Staat höchstens 3400—4200 Fr. Für den Fall, dass der Staat dem neuen Pfarrer nicht in den ihm gehörenden Schlossgebäulichkeiten in Interlaken eine Wohnung anweisen kann, wird er dem betreffenden Geistlichen eine Wohnungsentschädigung von jährlich 800 Fr. ausrichten. Mit diesem Betrag kann ungefähr die Auslage für eine gemietete Wohnung bestritten werden. — Gestützt auf diese Ausführungen empfehle ich Ihnen die Annahme des vorliegenden Dekretes.

Roth, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass in Gsteig eine zweite Pfarrstelle errichtet werden soll. Im Interesse der Schule und des Konfirmandenunterrichtes wird der letztere seit 10 Jahren in drei Kursen in Gsteig, Bönigen und Gündlischwand erteilt. Das nimmt die ganze Kraft des Pfarrers in Anspruch. In Gsteig können auch nur die Unterweisungskinder den Religionsunterricht besuchen, während nach dem Gesetz von 1874 die beiden ältesten Jahrgänge die Kinderlehre besuchen sollten. Wenn man im weitem bedenkt, dass die Bevölkerungszahl der Kirchgemeinde Gsteig 9340 Protestanten aufweist, auf die ein einziger Pfarrer kommt, während z. B. das Amt Erlach mit 7000 Einwohnern 5 Kirchgemeinden besitzt, so wird man nicht bestreiten können, dass die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Gsteig sich durchaus rechtfertigt. Wir empfehlen Ihnen nach dem Antrage des Regierungsrates auf die Vorlage einzutreten und das Dekret zu genehmigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen und das Dekret in globo angenommen.

Dekret betreffend die interkantonale Vereinbarung über den Motorwagen- und Fahrradverkehr.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 36 hievor.)

Präsident. Zum Worte hatte sich noch Herr Millet gemeldet. Derselbe erklärt mir aber, er trete zurück. — Die Diskussion dauert fort. — Wenn das Wort nicht verlangt wird, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen. — Sie ist geschlossen und wir schreiten zur Abstimmung. Es liegt ein einziger Abänderungsantrag vor, nämlich der Antrag der Kommission, in dem Entwurfe des Regierungsrates noch eine Ziffer 6 aufzunehmen.

Abstimmung.

Eventuell.

Für den Zusatzantrag der Kommission Mehrheit.

Definitiv.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Mehrheit.

Dekret betreffend Errichtung der Stelle eines technischen Beamten der Eisenbahndirektion.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bis zum Jahre 1897 wurden die Eisenbahngeschäfte durch die Baudirektion besorgt. Da dieselben aber infolge der durch den Subventionsbeschluss von 1897 den Eisenbahnen zugesicherten erhöhten Staatsbeiträge sich wesentlich vermehrten, so wurde durch das Dekret betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen vom 30. August 1898 die Eisenbahnverwaltung als eine besondere Direktion bezeichnet. Art. 2 dieses Dekretes bestimmt: «Aus diesen Verwaltungszweigen werden entsprechend der Zahl der Mitglieder des Regierungsrates neun Direktionen gebildet. Die Zuteilung der einzelnen Verwaltungszweige an die Direktionen, sowie der Direktionen an die Mitglieder der Regierung geschieht auf den Vorschlag des Regierungsrates durch Beschluss des Grossen Rates zu Anfang jeder Verwaltungsperiode. In gleicher Weise geschieht die Zuteilung der Verwaltungszweige und der Direktionen auch nach allfälligen Ersatzwahlen während einer Verwaltungsperiode». Gemäss dieser Dekretsbestimmung wurden die beiden Verwaltungen der öffentlichen Bauten und des Eisenbahnwesens vereinigt und dem Sprechenden zugeteilt. Der Umfang der einzelnen Verwaltungen ist in dem Dekrete ebenfalls umschrieben. In bezug auf die Eisenbahnverwaltung heisst es einfach: «Sie hat das gesamte Eisenbahnwesen zu besorgen, soweit es in die Kompetenz des Kantons fällt». Nun haben in den letzten Jahren die Eisenbahngeschäfte noch ganz bedeutend zugenommen. Es vergeht selten eine Ses-

sion des Grossen Rates, in welcher nicht ein neues Eisenbahnunternehmen kreiert wird. Dadurch entsteht nicht nur eine Menge von Arbeit in bezug auf die im Eisenbahngesetze vorgesehenen verschiedenen Vernehmlassungen an die eidgenössischen Behörden, sondern die jeweilen an die Subventionsausrichtung geknüpften Bedingungen haben auch zur Folge, dass hauptsächlich während des Baues ein sehr reger Verkehr zwischen der Eisenbahndirektion und den betreffenden Bahnverwaltungen stattfindet. Auch infolge der Verstaatlichung der Eisenbahnen haben die Geschäfte der Eisenbahndirektion zugenommen. Die Begehren, die aus den Bevölkerungskreisen an die Eisenbahnverwaltung gestellt werden, sind viel zahlreicher geworden. Das macht sich besonders im Fahrplanwesen geltend, daneben aber auch beim Umbau von Stationen, bei der Errichtung neuer Haltestellen u. s. w. Ich will Ihnen keine detaillierte Uebersicht der Arbeiten der Eisenbahndirektion geben; die Staatswirtschaftskommission und speziell die Gruppe derselben, die sich mit dem Bauwesen befasst, weiss zur Genüge, dass hinreichend Arbeit vorhanden ist, um die eigentlichen Baugeschäfte und die Eisenbahngeschäfte von einander zu trennen.

Nun ist zu bemerken, dass jede im Dekret aufgeführte Verwaltung mit Ausnahme der Eisenbahnverwaltung einen besondern Sekretär hat. Als das Dekret zustande kam, war ich frisch in der Verwaltung und hatte zu wenig Einblick in dieselbe, um einen besondern Sekretär für das Eisenbahnwesen zu verlangen. Es stand mir als Neuling auch nicht wohl an, einen neuen Beamten zu verlangen, sondern ich musste mich zuerst davon überzeugen, ob mit dem vorhandenen Personal ausgekommen werden konnte oder nicht. Ich habe nun aber die Ueberzeugung gewonnen, dass es nicht länger so fortgehen kann, wenn nicht die Geschäfte darunter leiden sollen. Ich hatte auch deshalb zugewartet, weil ich der Ansicht war, dass die Schaffung dieser Stelle mit der Reorganisation der Baudirektion, die mir schon bei meinem Eintritte in die Regierung als hängige Arbeit bezeichnet worden ist, in Verbindung gebracht werden sollte. Allein nachdem ich einen Entwurf über die Reorganisation der Baudirektion aufgestellt hatte, kam ich zu der Ueberzeugung, dass diese Reorganisation nur im Zusammenhange mit der Aenderung der Besoldungsverhältnisse stattfinden kann, und dass im weitem dieselbe mit der Schaffung der neuen Stelle eines Sekretärs der Eisenbahndirektion nichts zu tun hat, sondern die letztere Frage wohl für sich allein behandelt werden kann. Ich sah mich daher veranlasst, dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten. Dabei machte ich allerdings die mündliche Bemerkung, dass von diesem Sekretär etwas mehr verlangt werden sollte als von einem gewöhnlichen Direktionssekretär, indem derselbe doch einige Kenntnisse sowohl der bautechnischen wie der betriebstechnischen Verhältnisse des Eisenbahnwesens haben sollte. Der Regierungsrat hat das anerkannt. Dabei stiess man aber auf ein formelles Hindernis bezüglich der Besoldung. Wenn man einen Sekretär haben will, der mehr als ein gewöhnlicher Direktionssekretär sein soll, so muss man ihn auch besser besolden. Nun setzt aber unser jetziges Besoldungsgesetz das Maximum der Besoldung eines Direktionssekretärs auf 4500 Fr. fest. Dieses Maximum ist aber entschieden zu niedrig, wenn man

einen in jeder Beziehung leistungsfähigen Mann für diese Stelle finden will. Aus diesen Gründen beantragt Ihnen der Regierungsrat, die Besoldung im vorliegenden Falle auf 4000—6000 Fr. anzusetzen. Man half sich dabei so, dass man sich sagte, wir schaffen nicht die Stelle eines Sekretärs, sondern die Stelle eines technischen Beamten der Eisenbahndirektion, dessen Obliegenheiten der Regierungsrat umschreiben wird. Die erste Obliegenheit wäre die eines Sekretärs und in zweiter Linie kämen die Obliegenheiten eines technischen Beamten dazu. Es ist unbedingt notwendig, in dieser Beziehung einen verantwortlichen Beamten zu haben. Bis jetzt musste der Sekretär der Baudirektion fast ausschliesslich mit den Eisenbahngeschäften beschäftigt werden. Als Sekretär der Baudirektion musste er aber auch noch andere Arbeiten verrichten, die ihn oft verhinderten, die Geschäfte so vorzubereiten, wie es unbedingt nötig wäre. Möglicherweise könnte auch die Notwendigkeit eintreten — vorläufig liegt dieselbe allerdings nicht vor —, gemäss Art. 19 des Eisenbahngesetzes von 1902 in die Organisation des Bahnbetriebes mehr einzugreifen, als wir bisher dazu Anlass hatten. Ferner halte ich es für zweckmässig, die Statistik, die man in den letzten zwei Jahren im Geschäftsbericht begonnen hat, etwas weiter auszuarbeiten. Das wäre für den Grosse Rat, wie für das Volk interessant. Das sind nur andeutungsweise Aufgaben, welche die volle Arbeitskraft eines Mannes in Anspruch nehmen werden.

Ich empfehle Ihnen aus den angeführten Gründen Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates. Die Form des Dekretes ist die nämliche, welche der Grosse Rat für die Schaffung eines zweiten Sekretärs der Armendirektion und eines Sekretärs der Landwirtschaftsdirektion bereits gutgeheissen hat.

Michel (Interlaken), Berichterstatter der Kommission. Die bestellte Spezialkommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten auf den vorliegenden Dekretsentwurf. Die Mitglieder der Kommission haben aus dem Vortrag des Herrn Eisenbahndirektors und auf Grund eigener Erfahrung die volle Ueberzeugung erlangt, dass die Kreierung einer besondern Sekretariatsstelle für die Eisenbahndirektion ein dringendes Bedürfnis ist. Gegenwärtig besorgt der Sekretär der Baudirektion die Sekretariatsgeschäfte der Eisenbahndirektion. Das ist des Guten entschieden zu viel. Infolge der beiden kantonalen Eisenbahnerlasse vom Februar 1897 und vom Mai 1902 haben die Geschäfte der Eisenbahndirektion derart zugenommen, dass eine Entlastung durch die Gewährung eines besondern technischen Beamten der Eisenbahndirektion eintreten muss. Diese Notwendigkeit besteht schon jetzt, ob schon von den 26 neuen Subventionsbahnen bis jetzt bloss eine, die Sensethalbahn, erstellt und bloss eine, die Montreux-Berner Oberland-Bahn im Bau begriffen ist. Wenn man bedenkt, dass die ersten Spatenstrieche für den Bau der Weissensteinbahn bereits erfolgt sind, dass die Bern-Schwarzenburg-Bahn jedenfalls in nächster Zeit zur Ausführung gelangen wird und auch die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn sowie die Brienzerseebahn in den nächsten Jahren gebaut werden, so wird das Bedürfnis nach Errichtung dieser Stelle besonders dringend. In der Tat nehmen die im Eisenbahngesetz von 1902 vorgesehenen neuen Linien die Eisenbahndirektion in ganz intensiver Weise in Anspruch. Ich kann Ihnen den Beweis hiefür schon

an Hand des Gesetzes liefern. Ich erinnere daran, dass Art. 15 des Subventionsgesetzes vorschreibt, dass die Bahnverwaltungen für alle wichtigeren Bau- und Lieferungsverträge die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen haben. Die Baudirektion muss also alle die vielen Verträge prüfen und zu Händen des Regierungsrates begutachten. Im weitem haben die Verwaltungen der Eisenbahndirektion während der Dauer des Bahnbaues jeweilen im Januar, April Juli und Oktober einen Quartalbericht einzureichen, aus welchem der Stand der Bauarbeiten und der verfügbaren Finanzmittel klar beurteilt werden kann. Auch diese Quartalberichte müssen von der Direktion geprüft und begutachtet werden. Nach Vollendung des Baues ist dem Regierungsrat eine detaillierte Baurechnung vorzulegen, die natürlich auch von der Eisenbahndirektion genau geprüft werden muss. Im weitem ist der Staat nach dem Eisenbahngesetz auch an dem Betriebe der Eisenbahnen beteiligt. Art. 19 bestimmt diesbezüglich folgendes: «Der Staat ist berechtigt, bei denjenigen Eisenbahnen, bei denen er finanziell beteiligt ist, die ihm gutscheinenden Massnahmen zum Zwecke eines möglichst rationellen Betriebes zu treffen». Die Geschäfte, welche die Eisenbahndirektion infolge des Eisenbahngesetzes von 1902 zu besorgen hat, sind natürlich nicht die einzigen, die ihr obliegen, sondern dazu kommen noch die ordentlichen Eisenbahngeschäfte. Ich nenne in dieser Beziehung die vielen Korrespondenzen mit den Transportanstalten, die Begutachtungen zu Händen des Eisenbahndepartementes betreffend Stations- und andere Anlagen und die Abänderung von solchen u. s. w., sowie namentlich die Begutachtung der Fahrpläne. Bekanntlich finden jedes Jahr zwei Fahrplankonferenzen auf dem eidgenössischen Eisenbahndepartement statt. Da gelangen aus den verschiedenen Gemeinden des Kantons Bern eine Unzahl von Begehren betreffend die Fahrpläne der verschiedenen Betriebsanstalten an die Eisenbahndirektion, welche dieselbe prüfen und zu Händen der Fahrplankonferenz begutachten muss.

Alles das beweist zur Evidenz, dass ein dringendes Bedürfnis vorliegt, die Eisenbahndirektion durch die Kreierung einer solchen Stelle, wie sie das Dekret vorsieht, zu entlasten. Man hat nun die Ansicht geäussert, dass es besser wäre, zuerst eine Reorganisation der Bau- und Eisenbahndirektion vorzunehmen, wie dies bereits der Herr Baudirektor angedeutet hat. Die Kommission ist auch der Meinung, dass eine solche Reorganisation notwendig ist. Sie richtet daher auch den dringenden Wunsch an den Regierungsrat, diese Reorganisation sobald als möglich an die Hand zu nehmen. Im übrigen ist sie aber auch der Ansicht des Herrn Baudirektors, dass das eine das andere nicht ausschliesst. Man kann diese Stelle kreieren und gleichwohl die Reorganisation vornehmen. Es wurde auch die Ansicht geltend gemacht, dass es besser wäre statt eines Sekretärs mit einer Besoldung von 4000—6000 Fr. einen besonders qualifizierten Eisenbahnfachmann anzustellen. Allein das hat vor allem grosse finanzielle Konsequenzen. Die Anstellung eines solchen Fachmannes würde natürlich eine höhere Besoldung als 6000 Fr. verlangen. Jede kleine Bahnverwaltung besoldet den Direktor mit 8000 und 10,000 Fr. Es ist freilich zuzugeben, dass die finanzielle Frage schliesslich nicht ausschlaggebend wäre, wenn staatliche oder volkswirtschaftliche Interessen dadurch in Frage gestellt würden. Aber ich mache

doch darauf aufmerksam, dass dieser Beamte immerhin dem Baudirektor unterstellt ist, und es sich merkwürdig machen würde, wenn der untergeordnete Beamte eine grössere Besoldung beziehen würde als sein Vorgesetzter. Das wäre eine Ungehörigkeit, die nicht angeht. Nun könnte man diese Beamtung auch selbständig gestalten. Man könnte dem neuen Beamten grössere Kompetenzen geben und ihm die Aufsicht über den Bau dieser Bahnen und deren Betriebsleitung übergeben. Dadurch würde er mehr oder weniger von der Eisenbahndirektion unabhängig. Das würde aber zum Staatsbetriebe führen. Allerdings sieht das Eisenbahngesetz von 1902 diesen Staatsbetrieb vor und hat die Möglichkeit dazu geschaffen, indem in Art. 19, Abs. 3 gesagt ist: «Die Organisation der über den Betrieb auszuübenden Kontrolle, sowie die Organisation der allfällig zu errichtenden zentralen Betriebsverwaltung werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt». Ich nehme an, das Gesetz meine mit der zentralen Betriebsverwaltung einen Eisenbahndirektor und einen Verwaltungsrat etc. Die Kommission hält aber dafür, der Moment sei noch nicht gekommen, um den Staatsbetrieb einzuführen. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, dass mit der Zeit diese Frage aktuell und der Staatsbetrieb eingeführt werden wird. Aber gegenwärtig scheint dies nach der Ansicht der Kommission noch verfrüht zu sein. Dringend notwendig ist dagegen wie bereits gesagt die Entlastung der Eisenbahndirektion durch die Errichtung der im Entwurfe vorgesehenen Stelle. Wenn die Eisenbahngeschäfte nicht vernachlässigt und staatliche und volkswirtschaftliche Interessen nicht geschädigt werden sollen, so müssen wir die in Aussicht genommene Stelle errichten. Ich empfehle Ihnen deshalb namens der Kommission nochmals Eintreten auf den vorliegenden Entwurf.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Geschäft ist auch der Staatswirtschaftskommission überwiesen worden, und dieselbe beantragt Ihnen einstimmig, auf dasselbe einzutreten. Ich will die Gründe, die für die Annahme des Dekretes vorgebracht wurden, nicht wiederholen und kann denselben namens der Staatswirtschaftskommission nur beistimmen. Ich muss namentlich auch betonen, dass es nicht wohl angeht, mit der Kreierung dieser Stelle die Reorganisation der Baudirektion abzuwarten. Diese Reorganisation kann aus den bereits angeführten Gründen jetzt nicht vorgenommen werden, und ein Zuwarten auf dieselbe ist absolut ausgeschlossen. Wir müssen für Abhülfe sorgen. Denn auch wir haben die Ueberzeugung bekommen, dass die Geschäfte der Baudirektion in einer Art und Weise zugenommen haben, dass etwas geschehen muss. Die Eisenbahngeschäfte können nicht ohne weiteres dem ersten besten Angestellten übertragen werden, sondern zu deren Erledigung sind spezielle technische Kenntnisse notwendig. Diese Geschäfte sind überdies gewöhnlich auch sehr dringend. Wenn eine Eisenbahnunternehmung nach jahrelangem Kampfe endlich soweit gekommen ist, dass ihr Geschäft vor die kantonalen Behörden gebracht werden kann, dann pressiert es. Auch die Fahrplanangelegenheiten müssen rasch erledigt werden. Ueberhaupt haben die Eisenbahngeschäfte in der Regel einen dringlichen Charakter und müssen, wenn sie Erfolg haben sollen, sofort in Angriff genommen und abgewickelt werden. Der Baudirektor hat daher unbe-

dingt das Recht, Entlastung zu verlangen. Es ist allerdings auch noch die Frage aufgeworfen worden, ob wir damit nicht die Ausführung des Art. 19 des Eisenbahngesetzes verhindern, der die einheitliche Betriebsleitung in Aussicht nimmt. Ich glaube, das ist nicht zu befürchten. Im Gegenteil, wenn man einmal daran denken sollte, eine grössere Zahl bernischer Subventionslinien unter einheitliche Leitung zu stellen, werden wir erst recht eine solche Stelle notwendig haben und froh sein, wenn bereits jemand auf diesem Gebiete eingearbeitet sein wird. Aus diesen Gründen hält es die Staatswirtschaftskommission ebenfalls für angezeigt, dem Antrage des Regierungsrates beizustimmen und empfiehlt Ihnen, auf den Dekretsentwurf einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen bereits gesagt, warum man nicht von einem Sekretär sondern von einem technischen Beamten der Eisenbahndirektion spricht. Es geschieht einzig deshalb, weil sonst das Maximum der Besoldung auf 4500 Fr. normiert würde. Es ist mir übrigens persönlich gleichgültig, wie man diesen Beamten nennen will, wenn man nur einen treffenden Ausdruck dafür findet.

Angenommen.

§ 2.

Brüstlein. Ich möchte beantragen, das Maximum der Besoldung von 6000 Fr. auf 8000 Fr. zu erhöhen. Es ist Ihnen vorhin auseinandergesetzt worden, welche grosse Wichtigkeit dieser Stelle zukommt. In der Tat wird dieser Beamte, je nachdem es eine Persönlichkeit ist, dem bernischen Eisenbahnwesen grosse Dienste leisten und eine gründlichere Prüfung der Eisenbahnvorlagen ermöglichen. Es sind in dieser Frage 25 Millionen des Staatsvermögens interessiert und es wäre am falschen Orte gespart, wenn man nicht dafür sorgen würde, dass diese Kraft nicht eine Kraft ersten Ranges — die bekommt man auch mit 8000 Fr. nicht — aber doch wenigstens eine tüchtige Kraft ist. Nun will ich zugeben, dass man auch für 4000—6000 Fr. eine tüchtige Kraft finden kann. Aber wir würden dieselbe zu diesem Preis nicht lange behalten können. Nun liegt aber gerade viel daran, dass wir einen solchen Mann, nachdem er sich eingearbeitet hat, auch behalten können, und dass er nicht gleich wieder wegeht, nachdem er sich bei uns die Sporen verdient hat.

Der einzige Einwand, den man gegen diesen Antrag erheben kann, ist ein Einwand der Etikette. Man hat gesagt, es schicke sich nicht, dass ein dem Direktionschef untergeordneter Beamter höher bezahlt sei als der Chef selber. Ich sehe nicht ein, warum dieser Fall nicht eintreten soll. Es handelt sich da um inkommensurable Grössen. Denn Mitglied einer Regierung zu

sein, ist nicht bloss eine Besoldungssache, sondern das ist ein Vertrauensposten, eine Ehrenstelle. Früher empfand man das so stark, dass man diese Stellen überhaupt nicht besoldete. Auch heute noch ist es eine Ehrensache, Mitglied der Regierung zu sein, und das betreffende Mitglied bemisst sein Ansehen nicht nach dem Quartalzapfen. Unter diesen Umständen ist es nicht ausgeschlossen, dass ein technischer Beamter, der im Schatten arbeitet und den ganzen Nimbus nicht geniesst, der einem Mitgliede der Regierung zugute kommt, auch eine höhere Besoldung als dieses bezieht. In der Stadt Bern bezieht z. B. der Gasdirektor eine höhere Besoldung als seine Vorgesetzten. Professoren haben unter Umständen eine höhere Besoldung als der Erziehungsdirektor. Ich glaube, wegen einer Etikettenfrage sollten wir uns nicht die Möglichkeit, einen guten Beamten zu behalten, abschneiden. Warum sollten wir nicht mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Stelle die **Besoldung** erhöhen, damit der rechte Mann an die Stelle kommt? Es wird sich da um viele wichtige Fragen handeln. Ich erinnere z. B. nur an den Umbau der Bahnhöfe Thun, Interlaken und Biel. Ich weise, um ein Beispiel aus der Vergangenheit zu nehmen, auf die Gürbenthalbahn hin. Ich glaube, wenn diese Linie seinerzeit von einem gutgeschulten Techniker geprüft worden wäre, so würde er gefunden haben, dass das Projekt ein ungenügendes war, dass ein stärkerer Unterbau und Oberbau, längere Ausweichgeleise in den Bahnhöfen hätten erstellt werden sollen, mit einem Wort, dass das ganze Projekt von vornherein auf einem etwas grössern Fusse hätte errichtet werden sollen, damit es nachher in technisch richtiger Weise hätte betrieben werden können. Solche Unterlassungssünden rächen sich nachträglich doch. Bekanntlich hat der Bundesrat denn auch bereits die Gürbenthalbahn beauftragt, ihren Oberbau zu verstärken. Ich sage also, es wäre am falschen Orte gespart, wenn man hier einer höhern Besoldung entgegentreten würde.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist durchaus richtig, dass die Besoldung von 6000 Fr. etwas niedrig ist, wenn man auf einen mit technischer Bildung ausgerüsteten Mann Anspruch erheben will. Es ist auch unbestreitbar, dass diesem Beamten wichtige Aufgaben zugewiesen werden müssen. Allein der betreffende Beamte ist immerhin der Untergebene des Baudirektors und deshalb ist es unlogisch, ihn höher zu besolden als seinen Vorgesetzten. Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass es sich nur um den Erlass eines Dekretes handelt, und wir es infolgedessen immer in der Hand haben, durch eine Abänderung des Dekretes die Besoldung zu erhöhen, wenn sich dies als notwendig herausstellen sollte, um eine tüchtige Kraft uns zu erhalten.

Lenz. Ich möchte mich nicht über die Frage der Besoldung aussprechen, sondern nur mit einigen Worten den Ausführungen des Herrn Brüstlein betreffend die Gürbenthalbahn entgegentreten. Es ist nicht richtig, dass die Vorstudien für diese Bahn mangelhaft gemacht worden seien. Es sind im Gegenteil vortreffliche Vorstudien vorgenommen worden, und wir haben einen der besten Eisenbahningenieure des Kantons Bern, Herrn Hittmann beigezogen. Der Grund, warum wir so haben bauen müssen, wie es wirklich geschehen ist,

liegt darin, dass wir nicht über genügend Geld verfügten, sonst hätten wir schon einen viel stärkern Unterbau ausgeführt, die Bahnhöfe grösser angelegt u. s. w. Allein niemand wollte uns hiezu das **notige Geld geben**. Sie erinnern sich ja sicher noch, wie die Gürbenthalbahn damals verschrieen war. Kein Mensch glaubte, dass sie je einen Rappen abwerfen werde, man sagte sogar, sie werde nicht einmal den Betrieb bestreiten können. Die Privaten, die Gemeinden, der Staat wollten alle nichts mehr geben, so dass man froh sein musste, die Bahn so zu erstellen, wie sie jetzt erstellt ist. Die bis jetzt gemachten Erfahrungen beweisen uns, dass die Bahn ein Bedürfnis war, und wir hoffen, dass sie sich so rentieren werde, dass wir noch das Geld finden, um sie weiter auszubauen. Ich möchte Herrn Brüstlein nur ersuchen, im Grossen Rat dafür zu sorgen, dass uns die nötigen Mittel hiefür verabfolgt werden.

Brüstlein. Ich möchte Herrn Lenz nur versichern, dass in dem, was ich gesagt habe, nicht der geringste Vorwurf an die Adresse der Gürbenthalbahn lag. Ich weiss, dass die Gesellschaft getan hat, was sie tun konnte. Sie musste sich nach der Decke strecken. Aber ich glaube eben, wenn die Angelegenheit von seiten des Staates mehr studiert worden wäre, so hätte der Staat mehr Interesse daran gefunden und würde die Bahn stärker unterstützt haben. Er würde also schon damals getan haben, was er jetzt wird tun müssen.

Bühlmann, Ich hatte ursprünglich die Absicht, Nichteintreten zu beantragen, weil ich mir von der Sache ein ganz anderes Bild gemacht habe, als sie nun bekommen hat. Es scheint mir notwendig, dass wir mit der Zeit eine besondere Eisenbahnverwaltung bekommen. Denn ich habe die Ueberzeugung, dass nach und nach die Dekretsbahnen zu einem etwas engern Zusammenschlusse gelangen müssen. Wir haben gegenwärtig eine viel zu komplizierte Verwaltung und einen viel zu komplizierten Betrieb derselben. Auf dem Wege der Zusammenlegung können ausserordentliche Ersparnisse und Betriebsverbesserungen erreicht werden. Ich habe schon früher diese Idee verfochten, dass wir dazu kommen werden, eine selbstständige Eisenbahnverwaltung einzurichten, die nicht vollständig in der gewöhnlichen Staatsverwaltung aufgeht. Ich hatte eigentlich beabsichtigt, anlässlich der Beratung der heutigen Vorlage diesen Gedanken nochmals in Fluss zu bringen; ich gebe aber zu, dass der gegenwärtige Zeitpunkt für eine derartige Reorganisation nicht günstig ist. Ich begrüsse es, dass mit dem heutigen Vorschlag wenigstens die Möglichkeit geboten wird, mit der Schaffung einer selbständigen Eisenbahnverwaltung einen Anfang zu machen. Ich will nicht wiederholen, was in bezug auf die Notwendigkeit der Entlastung des Baudirektors gesagt worden ist. Ich bin mit den daherigen Ausführungen durchaus einverstanden. Ich halte aber mit Herrn Brüstlein dafür, dass es absolut notwendig ist, die Besoldung derart anzusetzen, dass es möglich sein wird, einen Mann für diese Stelle zu finden, der den gehegten Erwartungen entspricht und diejenigen Vorbereitungen machen kann, die ich angedeutet habe. Diesen Mann werden wir aber mit 4000—6000 Fr. nicht bekommen. Ich möchte Ihnen daher die Annahme des

Antrages des Herrn Brüstlein aufs beste empfehlen. Es liegt mir viel daran, dass wir für diese Stelle einen Mann bekommen, der voll und ganz im stande ist, die hier engagierten Interessen zu wahren. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass wir im Kanton Bern eine Reihe von Beamten haben, die eine grössere Besoldung beziehen, als ihre Vorgesetzten. Ich erinnere an den Kantonalbankdirektor, an die Professoren, von denen eine ganze Zahl mit Inbegriff der Kollegien-gelder eine Besoldung von über 20,000 Fr. beziehen u. s. w. Wenn man den Gedanken fahren lässt, dass es sich um einen Sekretär handelt und sich vergegenwärtigt, dass ein technischer Beamter in **Frage** steht, so wird die Besoldungsfrage nicht mehr von dem Gesichtspunkte aus behandelt werden können, wie es jetzt geschieht. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag des Herrn Brüstlein anzunehmen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst eine Bemerkung betreffend die Gürbenthalbahn. Ich glaube nicht, dass der Staat seinerzeit anders gehandelt hätte, auch wenn die Sache vielleicht noch gründlicher geprüft worden wäre, als es geschehen ist. Man weiss eben nicht zum vornherein, wie eine Bahn sich auswachsen wird. Oft setzt man zu viel Hoffnungen auf eine Bahn, oft auch zu wenig. Es ist jedenfalls besser, wenn man sich nicht zu grosse Hoffnungen macht, wie dies bei der Gürbenthalbahn zutrifft. Denn in diesem Falle findet man auch leicht das Geld zum Ausbau. Allerdings gebe ich zu, dass Ersparnisse hätten gemacht werden können, wenn man von Anfang an den jetzt notwendig werdenden Ausbau ausgeführt hätte.

Was den Antrag des Herrn Brüstlein anbelangt, so stimme ich demselben sehr gerne zu. Es kann dem Vorsteher der Baudirektion nur sehr angenehm sein, wenn er da möglichst freie Hand bekommt. Als ich die vorliegenden Ansätze aufstellte, war ich mir wohl bewusst, dass man dafür nicht einen Mann ersten Ranges bekommen kann. Man braucht nur das Verzeichnis der Besoldungen bei den Bundesbahnen nachzuschlagen, aus dem ersichtlich ist, dass jeder höhere Dienstchef eine Besoldung von 10,000 Fr. und untere Beamte eine solche von 9000, 8000, 7000 Fr. beziehen. Allein ich musste mir auch sagen, dass wir einstweilen in bezug auf eine einzelne Stelle nicht zu weit gehen dürfen. Die Besoldung dieser Stelle soll dann auch mit dem Inkrafttreten des schon längst erwarteten Besoldungsdekretes erhöht werden. Aus diesem Grunde bin ich nicht höher gegangen. Im weiteren ist zu sagen, dass wir den staatlichen Betrieb, von dem gesprochen worden ist, und den wir vielleicht bekommen werden, vorläufig noch nicht haben. Wenn die Notwendigkeit sich herausstellen wird, dem Eisenbahnsekretär noch weitere Aufgaben zuzuweisen, als er vorläufig zu erfüllen hat, so steht es dem Grossen Rat immer noch frei, seine Besoldung zu erhöhen. Nicht wegen der Etikettenfrage sondern mit Rücksicht auf die Gleichheit der Besoldungen glaubte ich nicht weiter gehen zu sollen, als Ihnen in unserm Antrag vorgeschlagen wird.

Grieb. Wenn man die Beamtung, um die es sich hier handelt, so auffassen soll, dass der Inhaber derselben der Untergebene, der Berater des Eisenbahn-

direktors sei, der die Geschäfte vorzubereiten hat, die der Direktor nachher prüft und unterzeichnet, dann glaube ich, kann der Antrag des Herrn Brüstlein unmöglich angenommen werden. Wenn man aber von dieser Beamtung eine andere Auffassung hat und ihr einen mehr selbständigen Charakter verleihen will, dann kann und soll auch eine ganz andere Besoldung für dieselbe ausgesetzt werden. Aber nach dem, was wir von den Herren Berichterstattern der Regierung und der Kommissionen gehört haben, handelt es sich um eine Beamtung im erstern Sinne, und in diesem Falle halte ich es für absolut unzulässig, eine höhere Besoldung zu erkennen als diejenige des vorgesetzten Eisenbahndirektors.

Milliet. In erster Linie stelle ich für den Fall der Annahme des Antrages des Herrn Brüstlein den eventuellen Antrag, dass auch das Minimum der Besoldung von 4000 Fr. erhöht werde. Denn ich glaube, es würde den Ausführungen des Herrn Brüstlein über die Qualifikation dieses Beamten widersprechen, wenn man eine Besoldung von 4000—8000 Fr. in Aussicht nehmen würde, die eigentlich ganz verschieden qualifizierte Beamte voraussetzen würde. Ich beantrage daher eventuell, die Besoldung auf 6000—8000 Fr. anzusetzen.

Im übrigen teile ich aber die Auffassung des Herrn Grieb. In dem Berichte der Regierung wird ausgeführt, dass dieser Beamte in erster Linie Direktionssekretär sei. Neben den Obliegenheiten des Sekretärs wird ihm allerdings noch die Aufgabe zugewiesen, die Vorlagen zu Handen des Departementes vorzubereiten. In diesem Falle scheint es mir nicht richtig zu sein, eine höhere Besoldung als diejenige des Direktionschefs festzusetzen. Etwas anderes wäre es, wenn dieser Beamte eine selbständige Stellung einnehmen würde. Es gibt viele Fälle, in denen solche selbständige Beamte höher besoldet werden als die Regierungsräte. Allein dieselben befinden sich nicht in der Stellung eines Direktionssekretärs. Ich bin mit Herrn Regierungsrat Morgenthaler einverstanden, dass es im gegenwärtigen Momente aber nicht zweckmässig ist, eine solche prinzipielle Aenderung vorzunehmen, da wir uns anschicken, die Besoldungsfrage überhaupt zu regeln. Wir würden damit die schon jetzt bestehenden Unterschiede nur noch grösser machen. Ich würde es begrüßen, wenn in dem allgemeinen Besoldungsdekret, das nicht zu lange auf sich warten lassen darf, dieser Posten den modernen Bedürfnissen entsprechend festgesetzt würde, und ich würde durchaus nicht erschrecken, wenn für den einen oder andern Beamten in demselben höhere Besoldungen angesetzt würden als für einen Regierungsrat. Aber so wie die Sache heute liegt, bin ich der Ansicht, dass die Besoldung des neu zu schaffenden Beamten nicht höher angesetzt werde als hier vorgeschlagen wird.

Brüstlein. Ich verlange das Wort.

Präsident. Sie haben schon zweimal zur Sache gesprochen, und ich kann Ihnen daher nach Reglement das Wort nicht mehr erteilen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Milliet Minderheit.

Definitiv:

Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission 100 Stimmen.
Für den Antrag Brüstlein 35 »

§ 3.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Les soussignés désirent interpeller le Conseil-exécutif sur la question de savoir s'il n'entend pas soumettre incessamment au Grand Conseil un projet et des propositions d'adhésion au concordat intercantonal du 3 novembre 1903, concernant la suppression de l'obligation de fournir des sûretés pour les frais de procès.

E. Péquignot, Ch. Chappuis, Dr. Boinay, av.

(Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat anzufragen, ob er nicht ohne Verzug dem Grossen Rate Vorschläge zum Beitritt zum «Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten» zu unterbreiten gedenke).

Geht an den Regierungsrat.

Motion der Herren Grossräte Cuenat und Mitunterzeichner betreffend Einführung der bedingten Bestrafung in die Gesetzgebung.

(Siehe Seite 516 des Jahrganges 1902.)

M. Cuenat. Les auteurs de la motion ne vous apportent rien de nouveau. Ce n'est pas d'hier que date la question de la peine conditionnelle, du sursis dans l'exécution des peines. Déjà au XIV^e siècle, le droit ecclésiastique contenait des dispositions qui ont rendu

de très grands services au point de vue moral et social. Les tribunaux ecclésiastiques formaient une convention avec les coupables pour les engager à rentrer dans la voie du devoir lorsqu'ils s'en étaient écartés; on leur promettait d'oublier leur passé si leur conduite était meilleure à l'avenir. Il est hors de doute que des services ont été rendus à l'humanité en supprimant les peines spirituelles et corporelles de ceux dont on voulait remonter ainsi le moral.

Nous pouvons étudier, sans aucune méfiance, la question de savoir s'il ne serait pas bon d'introduire dans le canton de Berne le système du sursis à l'exécution des peines. Ce système a fait ses preuves aux Etats-Unis, en Belgique, en Allemagne, en Espagne, en Autriche, en France, ensuite de l'adoption de la belle loi due au sénateur Béranger et qui remonte au 26 mars 1891.

Mais dans notre pays aussi, messieurs, ces principes d'humanité qui permettent d'éviter à la jeunesse le contact des criminels, le séjour dans la prison et de contribuer à l'éducation morale, au relèvement de ceux qui sont tombés pour la première fois, — de tels principes, dis-je, ont déjà pénétré la législation de plusieurs cantons suisses: Genève, Neuchâtel, Valais, et le canton de Fribourg, sauf erreur, Lucerne et Grisons également.

L'idée fondamentale de la réforme que les auteurs de la motion cherchent à introduire dans la législation bernoise est de la plus grande simplicité; ce n'est ni plus ni moins que la mise en pratique du principe de sursis dans l'application des peines. Je m'explique, messieurs:

Un jeune homme de 18—20 ans s'oublie un jour, à la suite peut-être d'une libation par trop copieuse, et commet un délit; c'est le premier et il espère que le lendemain, une fois les fumées de la veille dissipées, il pourra figurer aussi honorablement dans la société qu'il y avait figuré jusqu'au moment de sa première défaillance.

Si les tribunaux avaient connu le caractère de l'individu; s'ils savaient les antécédents de ce jeune homme, s'ils avaient la certitude que l'application d'une peine pouvait être suspendue, ils eussent dans bien des cas fait usage, si la loi l'avait permis, du sursis ou de la peine conditionnelle. Est-il besoin d'insister pour dire qu'en suspendant sur la tête du jeune condamné, qui a pleuré, qui se repent, cette épée de Damoclès, nous lui rendons service, non-seulement à lui, mais à la société tout entière. Ce n'est pas pour une condamnation à 8 jours de prison et 50 frs. d'amende, que nous obligerons le jeune homme de subir sa peine, sans lui dire: nous te donnons un délai pendant lequel tu réfléchiras, tu verras si tu veux rentrer dans la voie du devoir ou rester sur le terrain que tu avais choisi momentanément. Il n'y a pas dans le canton de Berne un seul tribunal qui hésitera de répondre à cette question, et refusera à un homme, fût-il en âge mûr la faculté de le laisser réfléchir, de se corriger, de se repentir de la faute commise, pour devenir un modèle dans la société.

Je viens de dire que le système que nous préconisons a fait ses preuves dans les pays qui nous entourent et dans plusieurs cantons suisses. Qu'il me soit donc permis de citer quelques exemples de bienfaits de cette loi tant en France qu'en Belgique.

Je tiens à dire que les renseignements que je vais donner ont été puisés à bonne source, c'est à dire dans le rapport fait par le représentant du gouvernement au Grand Conseil du canton de Genève, lorsque la question y a été discutée.

En Belgique, du 10 juin 1888 au 31 décembre 1889 sur 61,787 condamnations pénales, les tribunaux ont appliqué la peine conditionnelle dans 8692 cas. Sur ce dernier nombre, il s'est trouvé 192 refus pour récidive.

En France, par 1200 condamnations avec sursis, 180 seulement sont revenues devant le tribunal; le reste des condamnés ont été sauvés de la ruine morale.

Voilà des chiffres qui sont de nature à convaincre tout le monde qu'on ne peut pas introduire dans la législation une mesure plus sage, plus humanitaire, plus prudente et surtout plus éducative pour ceux qui avaient succombé.

En 1889, à Bruxelles, l'Union internationale de droit pénal a émis à l'unanimité un vœu en faveur de la condamnation conditionnelle.

En suivant ces conseils on introduira un grand progrès dans nos lois pénales.

Ce système a un double but: éviter à celui qui pour la première fois a commis un délit les conséquences funestes de l'incarcération, en donnant au juge la faculté de surseoir à l'exécution de la condamnation, si le coupable mérite véritablement cette mesure de clémence et lui faciliter son relèvement moral et sa réhabilitation.

Dans son ouvrage sur le monde *des prisons*, 1888, M. Emile Gauthier, a dit avec raison que le meilleur moyen de rendre la prison efficace, c'est d'y mettre le moins de monde possible.

La peine conditionnelle n'enlève pas à la société le droit d'obtenir satisfaction, elle n'enlève pas du tout la possibilité d'obtenir réparation du préjudice causé; elle dit que si dans un délai déterminé, celui qui a commis un délit s'est bien conduit, il peut bénéficier d'une remise de peine. On ne peut pas faire œuvre plus généreuse qu'en travaillant au relèvement de celui qui a commis une première faute. On ne conteste plus, surtout en Suisse, qu'un séjour prolongé dans la prison est dangereux. Malgré la meilleure volonté de l'Etat et de ses représentants, de ses commissions spéciales, on ne peut isoler le jeune condamné d'une manière suffisante des détenus. Même ceux qui sont en prison préventive courent des dangers. On ne saurait garantir la société qu'il n'y aura pas contact entre cette jeunesse et ceux qui sont destinés à passer une grande partie de leur vie dans les pénitenciers de l'Etat, destinés à passer en prison le $\frac{1}{3}$, le $\frac{1}{2}$, les $\frac{3}{4}$ de leur vie! Ce contact serait dangereux, il faut l'éviter si on le peut.

Sans doute les tribunaux ne devront pas abuser de l'application de la loi sur le sursis et dire à tout venant: c'est ta première faute, nous te la pardonnons. Les tribunaux devront s'entourer de tous les renseignements nécessaires sur celui dont ils doivent prononcer le sort. Les tribunaux devront avoir connaissance de sa bonne conduite antérieure, de toutes les circonstances dans lesquelles le délit s'est commis, et du repentir que le condamné a manifesté depuis le moment où le délit a été commis jusqu'à celui où il a été remis entre les mains de la justice.

En d'autres termes, nous estimons que l'application du principe du sursis des tribunaux doivent prendre en considération

les antécédents du condamné,
son attitude,
la sincérité de ses sentiments,
ses agissements après le délit,
les chances de son relèvement.

Ce sera pour lui un avertissement que la société lui accorde un délai pour se repentir et supprimer par sa bonne conduite les traces de sa première faute.

C'est ce que pensent tous les auteurs qui ont traité de la loi sur le sursis, de la peine conditionnelle. Ni en France, ni en Belgique, ni dans les autres états qui ont admis ce système pénal les tribunaux n'ont abusé de ce moyen de relèvement. Ce n'est pas à la Suisse, et spécialement au canton de Berne que je voudrais faire l'injure de dire qu'il ne saura pas user avec discernement de la loi sur le sursis. Partout au contraire la justice examinera la situation. J'ai la conviction qu'à Berne comme partout ailleurs les tribunaux ne manqueront pas d'user de la sagesse et de la prudence qui conviennent en pareille circonstance.

Messieurs, ce n'est pas le moment d'examiner la question de savoir à quelle peine doit s'appliquer le sursis: amende, emprisonnement, etc. Bien que cette question soit très intéressante nous pouvons en ajourner l'examen, si notre motion est prise en considération, au moment où le Grand Conseil discutera le projet de loi que le Conseil-exécutif serait chargé de préparer. Nous pourrions voir alors à quelles catégories de peines la loi du sursis pourrait être appliquée.

Je ne veux pas non plus m'occuper de la question de savoir si le sursis peut être accordé pour tel ou tel délit.

Je vous répète que j'éprouve une grande satisfaction d'avoir constaté, pas par moi-même, mais dans la discussion, soit aussi par la lecture d'articles de nos revues judiciaires, par la publication d'ouvrages émanant d'hommes très connus qui font autorité en Suisse, que les expériences tentées ont été réjouissantes. Ce n'est certainement pas le canton de Berne qui refusera de s'associer à une aussi belle institution, devenue si populaire. C'est donc un but humanitaire que se sont proposés les auteurs de la motion. J'ai la conviction que le Conseil d'Etat, aussi bien que le Grand Conseil voudront bien l'accepter et travailler à la réalisation du but indiqué.

Je m'attendais et m'attends encore à une objection. La voici.

Les Chambres fédérales ont sur le chantier l'unification du code pénal. Nous savons que la grande majorité de l'Assemblée fédérale est disposée à introduire la peine conditionnelle dans la future législation fédérale; mais est-ce là un motif pour attendre quinze ou vingt ans encore avant de faire le bien et de prendre une détermination à cet égard.

La Confédération n'est pas pressée d'introduire l'unification du droit civil et pénal. Ce n'est pas sans avoir surmonté quantité d'obstacles et s'être placé sur le terrain des concessions, que l'on est arrivé à élaborer un projet de droit civil fédéral. Et, de bonne foi, je crois que le projet de droit pénal fédéral ne sera pas discuté en Suisse avant vingt ans.

Eh bien, voulons nous que nos populations, et surtout notre jeunesse, ne puissent avant vingt ans,

bénéficier d'une loi humanitaire? Je ne le crois pas, et je regretterais qu'il en fût ainsi.

J'irai rapidement, laissant de côté quantité de détails intéressants que je pourrais donner, mais je n'abuserai pas de votre patience. Vous me permettrez toutefois de lire le rapport présenté dans la séance du 6 décembre 1890 à la Chambre des députés à Paris, à l'occasion de la discussion sur la peine conditionnelle actuellement introduite dans la législation pénale. Cette lecture me dispensera d'entrer dans d'autres détails. On ne peut pas mieux résumer les sentiments dignes de louange qui ont animé les auteurs de cette législation moderne.

«La peine de la privation de la liberté ne vaut rien; l'incarcération est un mal irréparable; c'est l'opinion des criminalistes et des praticiens les plus éminents;

«De tous côtés, on a cherché à y soustraire les condamnés, en particulier les débutants, les hésitants, ceux que la nature ou la naissance n'ont pas favorisés, les jeunes gens surtout et enfin tous ceux qui sont sur le point de quitter le droit chemin. La prison est une école de démoralisation que toute cette classe d'individus doit fréquenter le moins possible. Le malheureux qui a commis une faute, une première, une seule, et qui pour cet oubli accidentel de son devoir social est un paria que tous éloignent et repoussent, ne peut réparer son passé qu'en le dissimulant, et le casier judiciaire exigé à la perte de l'usine, ou l'atelier, de la maison domestique, du bureau d'administration rend cette dissimulation presque impossible. Qu'on s'étonne ensuite si, désespéré, aigri, le cœur brisé, la tête folle, ce malheureux retourne au contact des camarades qu'il a connus dans la fréquentation de la prison commune, s'il commet un nouveau délit, s'il grossit l'armée de la récidive.

«La sévérité excessive provoquera une rechute, l'indulgence pourra préparer la réhabilitation.

«D'ailleurs, n'est-il d'efficace que la souffrance physique? L'avertissement n'est-il pas dans la pratique de la vie universellement et efficacement employé par le père de famille, le maître, le patron? N'est-il pas partout le préliminaire indispensable de toute répression raisonnée? Pourquoi la société ne daignerait-elle d'employer à sa propre préservation l'arme qui réussit si bien dans sa famille, dans l'école, dans l'atelier?»

Avec le système de la peine conditionnelle vous fournissez à la justice une occasion d'atténuer les dangers qui vous sont signalés.

Dans son ouvrage *A propos de la condamnation conditionnelle*, 1890, M. A. Gauthier, juriste très estimé, professeur à Genève, s'exprime ainsi:

«La condamnation conditionnelle ne connaît ni cellule, ni contact forcé; donc elle n'aplatit ni ne corrompt le criminel.

«En d'autres termes, ceux que la peine n'aura ni déprimés, ni dépravés, paraissent tout autrement susceptibles de résistance au mal et d'effort personnels que ceux que la prison rejette chaque jour sur nous; c'est dire que les premiers sont moins fatalement poussés vers la rechute.

«Mais il y a plus, non seulement la condamnation conditionnelle ne brise pas le ressort de la résistance à la tentation, mais encore elle fait naître cette résistance ou tout au moins la rend plus énergique. C'est là son avantage positif, sa valeur absolue, sa

raison d'être par excellence. Même avec la forme effacée que lui a donnée la législation européenne elle demeure un puissant stimulant à la bonne conduite. Le condamné conditionnel vit avec un danger permanent; par le procès qu'on a dirigé contre lui, par le jugement qui l'a condamné, il sait à ses dépens que la loi pénale n'est pas un vain mot; il sait aussi que s'il a été épargné, c'est pour une fois, et qu'en cas d'incartade nouvelle, il n'y a plus à compter sur aucune indulgence.

«La faculté de condamner conditionnellement relèvera la position du juge pénal, en lui conférant un pouvoir nouveau et en exigeant de lui une décision dont les éléments ne se trouvent pas dans les articles du code.

«Bon gré mal gré, il faudra bien en venir à juger l'homme au lieu de l'acte. Ce sera le point de départ d'une réforme dont la portée est incalculable, la source d'une régénération, non de la justice seule, mais de la loi.

«Incarcérer pour la première faute, lorsque cette faute est vénielle c'est dépasser le but, c'est pousser au découragement et à la révolte: La condamnation conditionnelle au contraire, c'est la perche tendue à l'homme qui perd pied.»

S'il y a récidive le bénéfice de la peine conditionnelle est supprimé; le condamné est tenu de subir non seulement la peine qui résulte de sa récidive, mais celle qui résulte du premier délit.

Eh bien, monsieur le Président et messieurs, n'hésitons pas à imiter les états et les cantons suisses qui ont tendu cette perche à ceux qui pour la première fois ont quitté la voie du devoir, ont méconnu leurs obligations sociales, et cherchons à leur indiquer le chemin à suivre pour obtenir leur réhabilitation.

Rappelons en passant que lorsqu'un jeune homme a sur son casier judiciaire une condamnation de quelques francs d'amende pour tapage nocturne — lors de la fête du village à la veillée, alors que peut-être il a donné un petit coup de poing à son ami — cette minime condamnation l'empêchera souvent de postuler avec succès un emploi dans l'administration des postes, télégraphes, douanes, dans le corps de gendarmerie des différents cantons. Laissez moi vous dire aussi que sous ce rapport nous sommes en Suisse beaucoup trop sévères et que nous ne travaillons pas suffisamment au développement de la jeunesse. L'introduction en Suisse, comme ailleurs, de la peine conditionnelle s'est faite très tranquillement sans apporter de perturbation à l'ordre de choses existant et ce que tous les juristes et tous les citoyens qui s'intéressent au relèvement moral des condamnés ont pu constater, c'est que cette belle institution est devenue très populaire, qu'elle a rendu d'éminents services et qu'il serait actuellement impossible de l'extirper des législations dans lesquelles elle est entrée.

Tout ce que je désire, c'est de contribuer à l'amélioration de nos lois pénales en les faisant bénéficier des progrès les plus remarquables du droit moderne.

Nous savons que les codes les plus récents ont organisé le régime pénitentiaire, et en même temps amélioré le système des peines.

On a introduit dans les pénitenciers le système moralisateur du travail, et en introduisant le système de la libération conditionnelle, nous protégeons le jeune délinquant, en lui épargnant le contact dangereux des criminels.

Pour ma part je suis intimément convaincu qu'en introduisant la peine conditionnelle dans la législation pénale du canton de Berne, on fera une œuvre on ne peut plus utile qui fera honneur au canton, non seulement par les sentiments de sincère humanité qui l'inspirent, mais encore par les résultats moraux que son application ne manquera pas de produire.

C'est pour ce motif que je vous recommande la prise en considération de la motion. Je ne veux pas discuter aujourd'hui la question de savoir si le projet de loi sur la peine conditionnelle doit être restreint aux peines privatives de la liberté, ou si le législateur doit en étendre le bénéfice aux condamnations, à l'amende, c'est-à-dire aux peines pécuniaires. Il faut réserver cette question pour la discussion du projet de loi. Tout ce que je demande aujourd'hui c'est que le Grand Conseil s'inspire du but moral que poursuit le législateur par l'introduction dans nos lois pénales de la peine conditionnelle.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, die Erklärung abzugeben, dass er mit der Erheblichkeitsklärung der Motion einverstanden ist. Die Polizeidirektion ist übrigens bereits mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Entwurfes beschäftigt, der in der allernächsten Zeit dem Regierungsrat unterbreitet werden wird.

Stauffer (Biel). Ich habe die Motion gestützt auf die Erfahrungen, die ich in der Praxis gemacht habe, mitunterzeichnet. Ich glaube, es sei wirklich an der Zeit, dass man das System der bedingten Bestrafung auch bei uns einführe. Es ist seinerzeit von Herrn Regierungsrat Bitzios mit der Ueberwachung des Strafvollzuges und der Strafanstalten in dieser Beziehung schon ein Anfang gemacht worden, aber seither ist die Sache leider eingeschlafen. Ich möchte Ihnen aufs wärmste empfehlen, die Motion erheblich zu erklären und zugleich den Wunsch aussprechen, dass das in derselben gestellte Verlangen wirklich einmal erfüllt werde.

M. Jobin. Je suis heureux de constater que depuis la discussion récente qui a eu lieu au sein du Grand Conseil au sujet des affaires de Bonfol, notre collègue M. Cuénat est revenu à de meilleurs sentiments. Il est aujourd'hui mieux disposé à l'égard de ces malheureux, qui, dans un coup d'effervescence commettent un acte qu'ils regretteront plus tard et que vraiment la société devrait pouvoir leur pardonner. Et puisque la société ne pouvait pardonner il eût appartenue au Grand Conseil d'user lui de son droit de grâce. Cela vous dit clairement que j'appuie la motion. C'est avec une grande satisfaction que je vois l'honorable motionnaire reprendre et nous proposer une institution qui date de l'époque la plus splendide dans l'histoire de la législation canonique, et c'est pourquoi, au nom des députés catholiques du Jura, je m'empresse d'appuyer la proposition d'introduire le sursis, mais nous espérons aussi que le gouvernement ne s'en tiendra pas à la déclaration qu'il accepte la motion, mais qu'il rédigera sans trop tarder un projet de loi.

Il est arrivé en effet maintes fois déjà, à propos de questions importantes, que le gouvernement ne

donnait pas suite à des motions prises en considération et qui touchaient des points de droit civil, sous prétexte que dans une quinzaine d'années interviendrait l'unification du droit civil, par un code civil fédéral.

Je prends donc acte des déclarations de M. Joliat et j'espère que, sous peu, il nous présentera un projet de loi introduisant et réglant la question de sursis, qu'on nous donne en exemple, et qui est œuvre de cette période de moyen-âge si calomniée et notamment l'œuvre du XIV^e siècle, l'époque la plus brillante de la civilisation chrétienne.

Ce retour à des principes que l'église catholique avait su répandre dans le peuple et qui produisaient les plus heureux effets et les plus beaux résultats au point de vue humanitaire, comme à tous autres, ne peut que nous réjouir, comme nous nous réjouissons des emprunts faits aussi au point de vue social surtout. Car presque toutes les renoncations des socialistes et des démocrates de notre époque prennent leurs racines dans les pratiques et les institutions du moyen-âge. Et dans ces conditions le Grand Conseil doit comprendre pourquoi, au nom de mes collègues, je désire aborder sans retard la discussion de cette intéressante question.

Je termine en observant que c'est avec une vive satisfaction également que j'ai vu l'honorable motionnaire revenir en quelque sorte aux principes de son adolescence en défendant ici une institution qui a sa source dans les plupart des principes chrétiens, dans le christianisme, de cette époque de rayonnement, qu'était le catholicisme au XIV^e siècle. Sans vouloir espérer que l'honorable motionnaire poussera la conversion jusqu'à se faire ermite dans ses vieux jours, j'espère toutefois qu'il ne restera pas en si bonne voie, et c'est le bonheur que je lui souhaite en même temps que la prise en considération de sa motion.

M. Cuénat. J'avoue franchement que je ne m'attendais pas à l'algare de M. Jobin. J'aurais inventé le soleil que dans son entourage on aurait trouvé moyen de dire qu'il était mal fait. Mais, — M. Jobin le sait aussi bien que moi — toutes ces petites escarmouches ne m'ont pas fait tomber un cheveu de la tête. Je profite de l'occasion pour lui assurer que mes sentiments de charité chrétienne ne se sont jamais modifiés. J'espère, qu'à moins d'alternation ma santé, jamais je ne m'associerai à la poursuite des buts qui ne seraient pas en harmonie avec mes sentiments de charité chrétienne. Je n'ai rien fait et ne ferai rien pour empêcher des manifestations du genre de celle que M. le Dr Jobin étale dans cette assemblée. Je les déplorai et j'attendrai le moment où nos populations, surtout les populations catholiques, seront un peu plus sages, mieux édifiées, et surtout mieux conseillées.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Subventionierung der Zuckerrübenkultur.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichtstatter des Regierungsrates. Am 17. März 1899 haben Sie in bezug auf die Zuckerfabrik in Aarberg in Erwägung, dass die Einführung einer neuen Kulturpflanze im landwirtschaftlichen Betriebe eine hervorragende Förderung der Landwirtschaft bedeute, und dass dieser Umstand eine ausserordentliche Staatshilfe rechtfertige, beschlossen; «Der Staat gewährt den landwirtschaftlichen Produzenten (Anstalten und Privaten) während der ersten fünf Betriebsjahre der Zuckerrübenfabrikation Aarberg für die im Kantonsgebiete gepflanzten und zur Erzeugung von Zucker geeigneten und verwendeten Rüben einen jährlichen Preiszuschuss von 10 Cts. per Meterzentner. Die Ausrichtung dieses Preiszuschusses wird an die Bedingung geknüpft, dass die Fabrik die Schnitzeln unentgeltlich zurückliefere, und die Uebernahme der Rüben, Bahnfracht durch die Fabrik, zu mindestens 2 Fr. 10 per Meterzentner erfolge. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst dann, wenn dem Staate die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und insbesondere mit der Anordnung der erforderlichen Kontrolle zur Verhütung von Missbräuchen.» Gestützt auf diesen Beschluss wurden für das Jahr 1900 25,000 Fr. und für die Jahre 1901, 1902 und 1903 je 20,000 Fr., zusammen also 85,000 Fr. budgetiert. Ausbezahlt wurden in den Jahren 1899—1903 insgesamt 61,724 Fr. 70. Als diese Angelegenheit seinerzeit im Grossen Rate zur Sprache kam, nahm man eine jährliche Ausgabe von 25,000 Fr., für die fünf Jahre also eine Totalausgabe von 125,000 Fr., in Aussicht. In Wirklichkeit blieben die Totalausgaben demnach um zirka 50 % hinter dem damaligen Voranschlag zurück.

Unterm 10. November letzten Jahres reichte nun der Präsident des Verwaltungsrates der Zuckerfabrik Aarberg das Gesuch ein, der Grossratsbeschluss vom 17. März 1899 möchte noch für eine fernere Zeit aufrecht bleiben. Zur Begründung dieses Gesuches wurde angeführt, die Zuckerfabrik Aarberg sei wegen Mangels an Rohmaterial und wegen der niedrigen Zuckerpreise der letzten Jahre leider nicht im stande, den Betrag der Prämien aus eigenen Mitteln aufzubringen. Der Wegfall derselben würde aber auf den Zuckerrübenbau lähmend einwirken, da der bisher bezahlte Preis von 2 Fr. 20 per Meterzentner nicht als ein hoher bezeichnet werden könne. Aus dem Verwaltungsberichte der letzten Jahre und aus anderm Material, das wir konsultierten, ergibt sich, dass die Zuckerfabrik Aarberg fünf schwere Jahre durchgemacht hat. Die Zuckerexportprämien der benachbarten Staaten drückten die Zuckerpreise immer tiefer herab. Dazu kamen noch die äusserst günstigen Vieh- und Milchpreise der letzten Jahre, die eine starke Forcierung des Futterbaues und einen Rückgang des Kartoffel- und Rübenbaues nach sich zogen. Infolgedessen bekam die Fabrik nur noch das nötige Rohmaterial um einen Drittel- oder Halbbetrieb durchführen zu können. In jüngster Zeit fand nun auf dem Käsemarkt ein gewaltiger Preisschurz statt, sodass anzunehmen ist, dass in Zukunft mehr Zuckerrüben als bisher angepflanzt werden. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass die Zuckerfabrik zum Vollbetrieb wird übergehen können. Dadurch würde eine erste Voraussetzung ihres

Gedeihens verwirklicht werden. Wenn sich aber der Zuckerrübenbau erst einmal eingelebt hat, so wird er sich dann auch wohl zu halten wissen. Das wäre im Interesse der Landwirtschaft äusserst wünschenswert. Aber auch noch in einer andern Richtung sind die Aussichten für die Zuckerfabrik günstig. Im September 1903 sind infolge der Brüsseler-Konvention die Zuckerausfuhrprämien dahingefallen. Das wird eine Steigerung der Zuckerpreise zur Folge haben. Im fernern ist darauf hinzuweisen, dass nach den angestellten fachmännischen Untersuchungen alle Bedingungen für die Produktion einer zuckerreichen Rübe in unserer Gegend vorhanden sind. Einzelne Experten haben das in Betracht fallende Land geradezu als das Ideal für den Rübenbau bezeichnet und erklärt, dass es nur der Gewöhnung der Landwirte an eine rationelle Düngung und Pflanzweite bedarf, um ein qualitativ gutes Resultat zu erreichen. Die bisher gemachten Anstrengungen haben auch einen durchschnittlichen Zuckergehalt von rund 50 % erzielt, was im Vergleich mit andern Gegenden ein sehr günstiges Resultat ist. Endlich ist nicht zu vergessen, dass die Ermöglichung der Fortexistenz der Zuckerfabrik Aarberg auch im finanziellen Interesse des Staates liegt, indem der Kanton Bern an dem Obligationenkapital von 500,000 Fr. mitbeteiligt ist. Es sollte daher nichts unversucht gelassen werden, um die Zuckerindustrie im Kanton Bern aufrecht zu erhalten, die im Interesse der Landwirtschaft gegründet worden ist und die ohne Schwierigkeit im eigenen Land genügend Abnehmer findet, da das durch die Verarbeitung von 400,000 Meterzentnern Rüben erzeugte Zuckerquantum von 40,000 Meterzentnern nur den zwanzigsten Teil der Gesamteinfuhr ausmacht. Die Maschinenfabrik Braunschweig, die bei der Zuckerfabrik Aarberg mit einem grossen Aktienkapital engagiert ist, hat in der letzten Zeit Miene gemacht, ihre Hand zurückzuziehen und die Fabrik Aarberg ihrem Schicksal zu überlassen, weil dieselbe in den letzten Jahren mit Defiziten gearbeitet hat. Wenn nicht Aussicht vorhanden wäre, dass in den Jahren 1904 und 1905 ein grösseres Quantum Rüben als bisher gepflanzt würde, so wäre wahrscheinlich die Fabrik bereits liquidiert. Man hat sich aber in der Weise verständigt, dass die Fabrik Brannschweig noch für weitere zwei Jahre ihre Mitbeteiligung zusagte, wogegen sich der Staat verpflichten muss, für diese Zeit den bisherigen Beitrag von 10 Cts. per Meterzentner auch ferner auszurichten. Wir stellen Ihnen daher den Antrag, den Beschluss des Grossen Rates noch für weitere zwei Jahre fortbestehen zu lassen. Bis nach dieser Zeit wird es sich dann entscheiden, ob die Zuckerfabrik Aarberg überhaupt noch weiter existieren kann.

Hadorn (Latterbach), Berichtstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich dem Antrage der Regierung an und empfiehlt Ihnen, die Prämien für den Anbau von Zuckerrüben für die Jahre 1904 und 1905 unter den bisherigen Bedingungen auszurichten. Wenn wir heute diese Stellung einnehmen, geschieht es nicht deshalb, weil das Geschäft sich besonders vorteilhaft präsentieren würde. Wir haben bei der Budgetberatung im letzten Dezember es abgelehnt, schon damals einen Kredit ins Budget aufzunehmen. Seither haben wir die nötige Auskunft bekommen, und wir halten nun dafür, dass es nicht nach Bernerart gehandelt wäre, wenn wir bei

einem Unternehmen, das vor wenig Jahren als das Heil der Landwirtschaft gepriesen worden ist, heute schon die Flinte ins Korn werfen wollten. In dem Unternehmen steckt gegenwärtig ein Aktienkapital von 800,000 Fr. und ein Obligationenkapital von 500,000 Fr. Während der ersten fünfjährigen Betriebsperiode hatte die Fabrik fortwährend mit Defiziten zu kämpfen. Diese Betriebsdefizite machen mit Einschluss der gegenwärtigen Kampagne die sehr bedenkliche Summe von zusammen 135,000 Fr. aus. Trotzdem halten wir aber wie gesagt dafür, dass der Moment nicht gekommen ist, um das Unternehmen seinem Schicksal zu überlassen. Dasselbe krankt einzig an dem Mangel des nötigen Rohmaterials. Ein einziges Mal während der fünfjährigen Betriebsperiode verfügte die Fabrik über annähernd die Hälfte des nötigen Quantums, nämlich über 191,000 Meterzentner Zuckerrüben, während sie mindestens 400,000 Meterzentner haben sollte, um mit Vorteil arbeiten zu können. In den weiteren Jahren ging aber dieses Quantum fortwährend zurück und betrug letztes Jahr nicht einmal mehr 100,000 Meterzentner. Es liegt auf der Hand, dass, wenn die grossen Unkosten einer solchen Fabrik sich auf bloss einen Viertel der ganzen Produktion verteilen, eine ganz unmässige Belastung dieser Produktion eintritt. Es mag auffallen, dass, nachdem man seinerzeit so viel vom Heil der Landwirtschaft geredet hat, die Bauern der beteiligten Gegenden sich nicht mehr an der Rübenlieferung beteiligten. Man konnte in der landwirtschaftlichen Presse lesen, dass die Rübenkultur einen Ertrag von 400 Fr. und mehr per Jucharte abwerfe. Wenn man aber mit den Leuten der betreffenden Gemeinden Rücksprache hielt, so vernahm man, dass nicht alles Gold ist, was glänzt. Die Zuckerrübe verlangt eine sehr allseitige Pflege, die grösstenteils von Hand besorgt werden muss. Die Folge davon war, dass bei den teuern Arbeitslöhnen, welche die Bauern gegenwärtig zahlen müssen, der Ertrag des Zuckerrübenanbaues so sehr reduziert wurde, dass die Landwirte fanden, sie stellen sich besser, wenn sie Kartoffeln oder irgend eine andere Frucht pflanzen. Wir halten aber dennoch dafür, dass bei den bernischen Landwirten jener Gegenden sich doch die Ansicht Bahn brechen wird, dass man einen derartigen Erwerbszweig nicht zu Grunde gehen lassen sollte. Wir glauben auch, dass es gelingen sollte, die Fabrik über Wasser zu halten. Eine Reihe von Faktoren fallen da günstig ins Gewicht. Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass infolge des Wegfalles der Ausfuhrprämien, welche die ausländischen Staaten bis jetzt bezahlt haben, der Preis des Zuckers erheblich steigen wird. Die schweizerische Zuckerfabrik ist überdies in der günstigen Lage, für ihre Produkte einen schlanken Absatz zu finden, indem sie den Bedarf des Landes nur zu einem kleinen Bruchteil decken kann. Neben diesen Erwägungen mehr allgemeiner Natur fallen auch folgende beiden Punkte in Betracht. Die staatlichen Anstalten im Moose haben sich verpflichtet, in den Jahren 1904 und 1905 ein grösseres Areal, zirka 400 Jucharten mehr als bisher mit Rüben anzubauen, um dem Rübenmangel abzuhelpen. Der grösste Teil der ausgerichteten Prämien fällt so eigentlich wieder dem Staate zu. Im weitern ist der Staat infolge der Mitbeteiligung der Kantonalbank an dem Obligationenkapital mit einem so grossen Kapital engagiert, dass schon mit Rücksicht darauf von Staates wegen alles getan werden muss, um

eine Katastrophe zu vermeiden. Wenn heute der Staat die Hand zurückziehen würde, so würde das in allen Kreisen ungeheuer deprimierend wirken. Es muss daher alles getan werden, um wenn möglich die Fabrik über Wasser zu halten. Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen die Annahme des vorliegenden Antrages.

Reimann. Ich ergreife das Wort nicht, um prinzipiell den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zu bekämpfen, sondern bloss um einige Konstatierungen zu machen, die von unserer Seite bereits im Jahre 1899, als es sich um die erstmalige Subventionierung der Zuckerfabrik Aarberg handelte, gemacht wurden, und die nun vollständig zur Wahrheit geworden sind. Es hat sich nunmehr herausgestellt, dass die Zuckerrübenkultur im Seeland und die Zuckerfabrik Aarberg von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg hatten, und dass es nicht möglich war, auf absehbare Zeit hinaus irgendwelche Rendite hervorzubringen. Man hat das damals bestritten, allerdings nicht in sehr scharfer Weise, aber man stellte die Sache so rosig dar, dass schliesslich auch von unserer Seite die Opposition aufgegeben wurde. Nun liegt die Periode von fünf Jahren hinter uns, und es handelt sich um die Bewilligung weiterer Finanzen für diese Fabrik. Wir sind absolut nicht dagegen, dass der Staat sich an industriellen Unternehmungen beteiligt. Wir sind im Gegenteil durchaus dafür, dass er vielleicht mehr noch als bisher Unternehmungen unterstütze, die entweder neue Industrien ins Land bringen oder bereits bestehende Industrien ertrags- und existenzfähiger machen. Dagegen darf man billigerweise erwarten, dass in erster Linie auch die zunächst Beteiligten dabei mitmachen. Nun geht aus dem Berichte der Regierung und dem Vortrag der Staatswirtschaftskommission hervor, dass es dem Unternehmen im Seeland in allererster Linie an dem Interesse und der Unterstützung der zunächst Beteiligten gefehlt hat, dass die Landwirte der dortigen Gegend nicht genügend Zuckerrüben angepflanzt und vorgezogen haben, andere Produkte zu pflanzen, um einen grössern Gewinn zu erzielen. Alles, was uns vor fünf Jahren Herr Finanzdirektor Scheurer und Herr Kommissionspräsident Milliet gesagt haben, ist nicht eingetroffen. Die Landwirte haben sich nicht genügend beteiligt und infolgedessen war auch die Rentabilität des Unternehmens ausgeschlossen.

Herr Hadorn hat namentlich zwei Gründe angeführt, die den Staat veranlassen sollen, sich neuerdings zu beteiligen. Die bernische Kantonalbank sei mit grossen Kapitalien an dieser Fabrik engagiert. Es handelt sich also da um die Politik, die man etwas vulgär die Politik des Wurstwerfens nach der Speckbeise bezeichnet. Man soll dadurch, dass man noch mehr Gelder in das Unternehmen hineinlegt, zu retten suchen, was bereits engagiert ist. Das mag von dem rein geschäftsmännischen, kapitalistischen Standpunkte aus sehr begreiflich und gerechtfertigt sein. Etwas anderes aber ist es, ob der Staat das gleiche Interesse hat, an ein vollständig aussichtsloses Unternehmen noch weitere Gelder zu verschleudern. Es wird zwar gesagt, es liege nicht im bernischen Charakter, ein solches Unternehmen so schnell preiszugeben, und man solle daher die Prämien noch zwei weitere Jahre ausrichten. Ich habe bereits bemerkt,

dass ich nicht gegen den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission rede. Aber es war notwendig, neuerdings auf dasjenige aufmerksam zu machen, was wir schon vor fünf Jahren gesagt haben und zu konstatieren, dass es auch wirklich eingetroffen ist. Es ist möglich, dass infolge des Wegfalles der Zuckerausfuhrprämien die Preise etwas günstiger werden und die Rendite dadurch etwas gehoben wird. Aber eine eigentliche Rendite steht nur in Aussicht, wenn die beteiligten Kreise sich in intensivster Weise beteiligen, und die Landwirte des Seelandes sich mit der Zuckerrübenkultur beschäftigen. Der Staat will seinerseits ein grösseres Areal mit Zuckerrüben bepflanzen. Dieses Beispiel sollte den Landwirten jener Gegend vorbildlich sein, und ich möchte mich den Ausführungen des Herrn Hadorn anschliessen, dass man ihnen nahe lege, dass sie auch dazu beitragen, dass das Unternehmen prosperieren kann. Wenn das nicht der Fall sein sollte, so müssten wir unsere gegenwärtige zuschauende Politik aufgeben und uns entschieden dagegen wenden, dass der Staat allein die Kosten dieses Unternehmens trage und die zunächst Beteiligten nichts oder nur wenig leisten. — Ich musste Ihnen diese Bemerkungen machen, um zu konstatieren, dass oft auch aus dem Munde der weniger Berufenen goldene Worte kommen können.

Freiburghaus. Ich hatte nicht die Absicht, in dieser Frage das Wort zu ergreifen. Das Votum des Herrn Reimann nötigt mich aber, einige Bemerkungen anzubringen. Ich möchte mich namentlich dagegen aussprechen, dass die Zuckerfabrik Aarberg ein durchaus aussichtsloses Unternehmen sei. Es ist ja richtig, dass das Unternehmen bis dahin mit Defiziten zu kämpfen hatte. Allein dasselbe musste eben die ersten Kinderkrankheiten durchmachen und es ist begreiflich, dass nicht alles von Anfang so klappen konnte, wie dies bei einem Unternehmen, das schon lange besteht, der Fall ist. Es ist auch mit Rücksicht auf die Zuckerpreise der letzten Jahre nicht zu verwundern, dass die Fabrik nicht besser rentierte. Ich mache darauf aufmerksam, dass z. B. in Deutschland Fabriken, die früher grosse Dividenden ausbezahlt hatten, in dieser Zeit zu Grunde gingen. Man hat der Fabrik Aarberg namentlich den Vorwurf gemacht, sie habe eine etwas teure Verwaltung. Dieser Vorwurf war nicht ganz ungerechtfertigt. Man musste sich sagen, dass es eigentlich nicht notwendig sei, zwei Direktoren mit hohen Besoldungen anzustellen, und infolgedessen wurde denn auch eine Direktorenstelle abgeschafft. Die Verwaltung wird also in Zukunft eine ökonomischere sein. Auch infolge der Abschaffung der Zuckerausfuhrprämien der ausländischen Staaten wird der Zuckerfabrik Aarberg eine ganz andere Perspektive eröffnet. Bereits ist eine Erhöhung des Zuckerpreises um 5 Fr. per Meterzentner eingetreten, was für die Fabrik Aarberg eine ganz bedeutende Summe ausmachen wird. Aus allen diesen Gründen sind die Aussichten für diese Fabrik entschieden viel bessere geworden.

Es wird nun gesagt, die Herbeischaffung des nötigen Rohmaterials sei eine Hauptsache. Das kann nicht bestritten werden. Wir haben jetzt eine Periode von fünf Jahren hinter uns, während welcher es mit dem Anbau der Zuckerrüben bald aufwärts, bald abwärts ging. Es ist aber nicht zu vergessen, dass der Rückgang der Zuckerrübenkultur gerade in den Zeitpunkt

fiel, in dem die Milchpreise gestiegen sind, was zur Folge hatte, dass die Bauern sich mehr dem Futterbau statt der Rübenkultur zuwandten, um möglichst viel Milch produzieren zu können. Nun ist aber ein ganz gewaltiger Milchpreissturz eingetreten. Damit Sie sich ein Bild machen können von der Bedeutung der Höhe des Milchpreises für die bernischen Bauern, will ich nebenbei bemerken, dass der Rückgang des Milchpreises um einen Rappen für dieselben eine jährliche Einbusse von 2,000,000 Fr. zur Folge hat. An der Zuckerrübenkultur sind eigentlich nur die Bauern des Seelandes und zum Teil diejenigen des Oberaargaus und des Mittellandes, sowie einzelne Gegenden des benachbarten Kantons Freiburg interessiert. Der Staat Freiburg hat sich daher ebenfalls mit Aktien an dem Unternehmen beteiligt und setzt ferner auch Prämien für den Rübenbau aus. Ich halte nun dafür, wenn ein benachbarter Kanton in dieser Weise sein Interesse dokumentiert, so stehe es dem Kanton Bern schlecht an, seine Hand im kritischen Momente zurückzuziehen. Ich bin durchaus mit Herrn Hadorn einverstanden, dass es nicht Bernerart wäre, die Fabrik jetzt ihrem Schicksal zu überlassen. Nun ist darauf hinzuweisen, dass eine Staatsanstalt sich engagiert hat, in Zukunft mehr Zuckerrüben zu pflanzen, und dass die Fabrik selber Land gepachtet hat, um Rüben anzubauen, so dass begründete Aussicht vorhanden ist, dass das Quantum Zuckerrüben, das der Fabrik eingeliefert wird, ein ganz bedeutendes sein wird, und dass durchaus nicht ausgeschlossen ist, dass es wieder auf die höchste der bisher erreichten Ziffern gebracht wird. Nun betone ich noch, dass neben den Staatsgeldern auch Gemeindegelder in hohem Masse in diesem Unternehmen engagiert sind. So ist z. B. die Gemeinde Aarberg mit 100,000 Fr. beteiligt. Auch mit Rücksicht darauf ist es geboten, das Unternehmen über Wasser zu halten und noch einmal einen Versuch zu machen, ob es nicht möglich sei, ihm zur Prosperität zu verhelfen. Es handelt sich dabei im Grunde um eine bescheidene Unterstützung von seiten des Staates Bern. Die Verwaltung der Zuckerfabrik stellte ursprünglich das Gesuch, diese Unterstützung des Staates möchte wiederum für fünf Jahre gewährt werden. Mit Rücksicht darauf, dass man sich in zwei Jahren in einer ganz andern Situation befinden wird, hat sich der Sprechende in der Staatswirtschaftskommission damit einverstanden erklärt, dass die Prämien für die Dauer von zwei Jahren bewilligt werden. Das ist aber das Minimum dessen, was von den seeländischen Landwirten verlangt werden kann. Ich hoffe daher, der Grosse Rat werde auch diesem Verlangen ohne weiteres entsprechen.

Witschi. Ich bin auch der Meinung, dass es nicht der richtige Moment wäre, jetzt die Prämien zurückzuziehen. Es wird sich dann zeigen, wie sich die Situation des Unternehmens im Laufe der zwei Jahre gestalten wird. Sicher ist, dass die Aufhebung der Zuckerausfuhrprämien der ausländischen Staaten auf den Zuckerpreis einen bedeutenden Einfluss ausübt. Aber nicht ganz sicher ist, dass eine Preissteigerung des Zuckers um 3, 4 Fr. per Zentner die Existenz der Fabrik sichern wird. Immerhin glaube ich aber, dass wir es den Gemeinden, welche ihr Geld in dieses Unternehmen gesteckt haben, schuldig sind, die Prämien noch weitere zwei Jahre zu verabfolgen. Ich

möchte Ihnen daher ebenfalls den Antrag der Regierung empfehlen.

Milliet. Ich hätte ebenfalls sehr gerne auf das Wort verzichtet, wenn nicht Herr Reimann meinen Namen mit der Angelegenheit in Zusammenhang gebracht hätte. Ich teile durchaus die Auffassung des Herrn Reimann, dass die Landwirte nicht in dem Verhältnisse Rüben geliefert haben, wie man es hätte erwarten dürfen. Wenn die Fabrik einzig auf die privaten Lieferungen angewiesen gewesen wäre und nicht die Anstalten sehr wesentliche Quantitäten geliefert hätten, so wäre die Situation der Fabrik noch eine schlechtere, als sie jetzt ist. Eine Besserung der Verhältnisse wird nach meiner Ansicht in der nächsten Zeit auch hauptsächlich darin zu finden sein, dass der Staat sich an der Rübenlieferung intensiv beteiligen wird. Ich halte besonders dafür, dass es namentlich den grösseren Landwirten wohl angestanden hätte, wenn sie sich in ausgiebiger Weise beteiligt hätten. Wenn ich in diesem Punkte den Ausführungen des Herrn Reimann beistimme, so kann ich es in einem andern Punkte umso weniger tun. Herr Reimann wird von seinem Gedächtnis arg im Stiche gelassen, wenn er die Sache so darstellt, als wenn von seiten des Kommissionspräsidenten und überhaupt von seiten derjenigen, die sich zu gunsten der staatlichen Unterstützung ausgesprochen haben, seinerzeit das Unternehmen in einem rosigen Lichte dargestellt worden wäre, und als wenn nur von den Vertretern der äussersten Linken Zweifel an der künftigen Gestaltung desselben ausgesprochen worden wären. Das widerspricht den Tatsachen. Ich habe mich in einem Gutachten an die Finanzdirektion sehr deutlich über die zweifelhaften Aussichten dieser Industrie ausgesprochen. Es lag auch ein Gutachten des Herrn Bruckner, einer Autorität auf diesem Gebiete, vor, der sich allerdings etwas optimistischer ausdrückte, aber doch darauf hinwies, dass dieser Industrie eine sichere Zukunft nicht garantiert werden könne. Um Ihnen zu beweisen, dass die Situation von meiner Seite nicht in so glänzendem Lichte dargestellt wurde, wie es von Herrn Reimann behauptet wird, brauche ich nur einen einzigen Passus aus meinem damaligen Votum zu wiederholen. Ich führte damals folgendes aus: «Was nun das wirkliche Schicksal unserer Zuckerindustrie sein wird, darüber bin weder ich noch ist wahrscheinlich sonst jemand im stande, irgendwie verlässliche Mitteilungen zu machen. Allein wir müssen uns doch schliesslich auf den Boden stellen, dass eine staatliche Subvention überhaupt nur gewährt wird, wo es sich um eine Industrie handelt, deren Aussichten zweifelhaft sind. Wäre die Zuckerindustrie ein unzweifelhaft gutes Unternehmen, so wäre es ja eine Unverantwortlichkeit, wenn der Staat überhaupt um seine Mithilfe angegangen würde, und es wäre eine Unverantwortlichkeit von uns, wenn wir einer solchen Industrie mit Staatsmitteln unter die Arme greifen wollten. Gerade deshalb also unterstützen wir diese Industrie, weil wir uns sagen: Ihre Chancen sind nicht so gute, dass sie aus eigener Kraft zu existieren vermöchte. Wir wissen nicht, ob das gemeinschaftliche Experiment von Staat und Fabrik gelingen wird, allein in meinem Gutachten habe ich wiederholt darauf hingewiesen, dass auch der Staat einen gewissen Wagemut an den Tag legen muss; auch er, der Stärkste im Land, darf doch wohl auch

so viel Risiko laufen, als die viel schwächeren Privaten, die sich in seinen Staatsgrenzen aufhalten und sich auch in manche Unternehmungen werfen müssen, die nicht bestimmte Aussichten auf Rendite gewähren. Ich habe mir denn auch gestattet, in meinem Gutachten eine Reihe von Fällen anzuführen, wo Bern teils mit Glück, teils mit Misserfolg einen solchen Wagemut bekundet hat, und ich stehe noch jetzt auf dem Boden, dass es in der Aufgabe der Volksvertretung liege, und zwar wesentlich aus den von Herrn Dr. Brüstlein angeführten Gründen, derartigen neuen Industrien nicht nur kein Hindernis in den Weg zu legen, sondern sie nach Kräften zu fördern, namentlich sofern dies mit den ordentlichen Mitteln des Staatssäckels und ohne Erschütterung der Finanzlage geschehen kann». Das nur ein Passus aus den vielen Reden, die damals in diesem Saale gehalten wurden. Ich erinnere mich nicht, dass ein einziges Geschäft so lange auf der Traktandenliste gestanden und so einlässlich behandelt worden wäre, wie gerade die Frage der Unterstützung dieser Industrie. Ich habe denn auch damals den Vorschlag gemacht, dass, wenn die Fabrik um eine Fabrikmarke in Verlegenheit sei, hiefür am besten eine Seeschlange ausgewählt werde. So lange und so ausgiebig ist diese Angelegenheit behandelt worden. Ich habe das Wort nur ergriffen, um dem Gedächtnis des Herrn Reimann in dieser Richtung etwas nachzuhelfen. Im übrigen unterstütze ich den Antrag des Regierungsrates.

Jäggi. Ich ergreife das Wort, um Herrn Reimann entgegenzutreten, wenn er sagt, dass der Anbau von Zuckerrüben nicht rentiere. Ich habe die Sache selbst erprobt und kann Sie versichern, dass wenn man sie richtig angreift, sie auch rentiert. Ich habe Jucharten gehabt, die bis zu 500 Fr. abgeworfen haben. Allerdings muss der Rübenbau in rationeller Weise vorgenommen werden. Wo dies aber geschieht, da kann man auch auf eine schöne Rendite zählen. Ich möchte daher die Bauern ersuchen, den Rübenbau möglichst zu fördern und so die Existenz der Fabrik in Aarberg zu ermöglichen.

Reimann. Ich möchte bloss konstatieren, dass Herr Milliet seinerzeit nicht nur das, was er eben vorlas, sondern auch noch verschiedenes andere gesagt hat. Ich habe natürlich aus dem verschiedenen andern dasjenige herausgenommen, was für meine Argumentation passte. Sie werden nicht von mir verlangen, dass ich dasjenige anführe, was zu gunsten der Ansicht des Herrn Milliet spricht.

Milliet. Ich möchte daraus keine Kabinettsfrage machen. Ich konstatiere bloss, dass ich nie etwas anderes gesagt habe, als was ich eben anführte, und dass ich immer in diesem Sinne gesprochen habe. Herr Reimann ist übrigens gar nicht im Falle, etwas nachzulesen, da ich das dicke Buch, aus dem er seine Weisheit hätte schöpfen können, bei mir habe. (Heiterkeit).

Moor. Dem gegenüber muss ich doch konstatieren, dass Herr Reimann dieses dicke Buch auch in der Hand gehabt hat, und zwar schon gestern. Auch der Sprechende hat, soweit es ihm seine Konjunktivitis gestattete, in diesem Buche nachgelesen, und ich

möchte dem Gedächtnis des Herrn Milliet etwas auf die Beine helfen. Aus den Reden des Herrn Milliet geht gewiss eine solche optimistische Auffassung in bezug auf die Prosperität der Zuckerfabrik Aarberg hervor. Allerdings ist dieselbe auch wieder mit pessimistischen Anwandlungen verbrämt, so dass mir schon im Jahre 1899 ausser Zweifel stand, dass Herr Milliet ebenso gut ein Gutachten gegen die Zuckerfabrik hätte abgeben können als er eines dafür abgegeben hat.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates
und der Staatswirtschaftskommission . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Fünfte Sitzung.

Montag den 1. Februar 1904,
nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender : Präsident v. *Wurstemberger*.

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauer, Boss, Brahier, Buchmüller, Bühlmann, Burri, Cueni, David, Egli, Flückiger, Frepp, Gouvernon, Gresly, Hari, Houriet (Courtellary), Neuenschwander (Oberdiessbach), Rieder, Schwab, Spychiger, Stettler, Thönen, Wächli, Walther; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Christeler, Fleury, Frutiger, Glatthard, v.

Grünigen, Habegger, Häni, Herren, Hostettler, Houriet (Tramelan), Ledermann, Linder, Meyer, Rossé, Stebler, Stuber, Wälti, Wolf, Zaugg.

Tagesordnung:

Revision der Art. 33 und 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Lohner, Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Unsere Kommission wurde seinerzeit niedergesetzt, um über die von den Herren Kollegen Moor und Milliet gestellte Doppelmotion Bericht und Antrag einzubringen. Diese Doppelmotion befasst sich in ihrem ersten Teil mit der Frage der Volkswahl der Regierung und in ihrem zweiten Teil mit der Frage, ob Art. 26, Ziffer 14, der Verfassung in dem Sinne einer Revision zu unterziehen sei, dass dem Grossen Rate die Kompetenz eingeräumt werde, die Besoldungen nicht nur für diejenigen Stellen, welche der Grosse Rat selber kreiert, sondern auch für die durch Verfassung und Gesetz geschaffenen Stellen festzusetzen. Beide Fragen stehen eigentlich in keinem innern Zusammenhang. Der Grund, warum dieselben in einer Motion vereinigt wurden, liegt darin, dass der Motionär Herr Milliet die Meinung vertrat, die Frage der Volkswahl der Regierung sei ein Anlass, der es als wünschbar erscheinen lasse, zugleich auch die Frage einer allgemeinen Besoldungserhöhung zu prüfen. Der erste Teil der Motion bildet also gewissermassen das Motiv für den zweiten Teil. Nun hat sich aber die Kommission auf den Boden gestellt, dass es entschieden wünschbar sei, die Behandlung der beiden Gegenstände, die ihrer Natur nach getrennt sind, auch im Grossen Rate getrennt zu führen, da sonst die Einheitlichkeit und Klarheit der Debatten leiden könnten. Die Kommission beantragt deshalb, es seien beide Gegenstände vollständig getrennt zu behandeln. Wenn das Präsidium und der Grosse Rat einverstanden sind, werde ich daher zunächst die Anträge der Kommissionsmehrheit betreffend die Volkswahl der Regierung begründen. (Zustimmung.)

Es könnte mit Recht gefragt werden, ob heute wirklich für uns der Anlass vorliege, die Frage der Volkswahl der Regierung noch einmal im Schosse des Grossen Rates einer einlässlichen Diskussion zu unterziehen, nachdem dieselbe schon zu wiederholten Malen hier und ausserhalb des Grossen Rates reiflich und nach allen denkbaren Gesichtspunkten besprochen worden ist. Wenn ich mit der Kommissionsmehrheit glaube, dass dies noch einmal geschehen soll, so lassen wir uns dabei hauptsächlich von zwei Gründen leiten. Es handelt sich zunächst zum ersten Mal darum, die Frage der Volkswahl der Regierung ohne das Beiwerk der Proportionalwahl dem Volke zu unterbreiten. Sodann hat der Grosse Rat nach meiner Ueberzeugung heute zum letzten Mal Gelegenheit, diese Frage aus eigener freier Entschliessung zu lösen. Später werden wir die Materie nur auf dem Wege der ausgearbeiteten Initiative vom Volke her zur Behandlung

zugewiesen bekommen und dabei mehr oder weniger gebundene Hände haben.

Die Einführung der Wahl der Regierung durch das Volk bezeichnet eine neue Etappe in dem Ausbau der Demokratie in unserm Staatsleben. Wir besitzen an Volksrechten schon lange die Initiative und das obligatorische Referendum. Diesen soll nun als drittes die Volkswahl der Regierung angefügt werden. Die Frage der Volkswahl der Regierung hat unsere gesetzgebenden Körperschaften schon zu wiederholten Malen beschäftigt. Ich erinnere an die Beratungen des Verfassungsrates im Jahre 1884, wo sie eine grosse Zahl Anhänger fand. Ich erinnere an die Abstimmung über die Initiative vom Jahre 1896, wo die Frage vermengt mit dem Proporz vor das Volk kam, und das Volk sie mit der geringen Mehrheit von 3000 Stimmen ablehnte. Ich erinnere endlich an die Motion des Herrn Lenz, die im Jahre 1897 in unserm Grossen Rat behandelt wurde, und wo sich ebenfalls eine grosse Minderheit zu gunsten der Volkswahl aussprach. Ich führe im weitem an, dass wir im Kanton Bern mit der Bewegung zu gunsten der Einführung der Volkswahl nicht etwa allein stehen, sondern dass die Wahl der Regierung durch das Volk bereits in 18 Kantonen eingeführt ist, und dass in einzelnen der übrigen Kantone Bern, Luzern, Freiburg, Aargau, Waadt, Wallis und Neuenburg lebhaft dahinzielende Bewegungen im Gange sind. Auch im Bund ist die Frage der Wahl der Exekutivbehörde durch das Volk keine neue. Bereits im Jahre 1848 machte sie von sich reden und in der Tagsatzungskommission, welche den Verfassungsentwurf vorbereitete, wurde die Volkswahl des Bundesrates nur mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Es ist also vielleicht bloss einem Zufall zu verdanken, dass wir die Bundesratswahl durch das Volk nicht bereits seit dem Jahre 1848 besitzen. Erinnern wir uns endlich an die Verfassungskämpfe auf kantonalem und eidgenössischem Boden in den 60er und 70er Jahren, wo die meisten unserer freisinnigen Führer für die Volkswahl eingestanden sind. Von bernischen Staatsmännern nenne ich nur Jakob Stämpfli, Brunner, Marti und Bundesrat Müller und aus andern Kantonen Bundesrat Ruchonnet. Wir befinden uns also in guter Gesellschaft.

Die Volkswahl der Regierung ist demnach ein altes Postulat der freisinnigen und demokratischen Partei. Aber ich füge gleich hinzu, dass sie eigentlich nicht eine Parteisache ist. Es ist daher auch nicht Sache einer einzigen Partei, diese Frage einer Lösung entgegenzuführen, sondern es handelt sich um eine Frage, der ein allgemeines vaterländisches Interesse nicht abgesprochen werden kann, das eben jeder Frage zukommt, die sich mit einem Grundsatz unserer Volkssouveränität befasst.

Meine Herren, es sei mir gestattet, Ihnen kurz die Gründe auseinanderzusetzen, welche die Kommissionsmehrheit veranlasst haben, die angedeutete Stellung einzunehmen. Vom theoretischen Standpunkte aus kann wohl nichts von Belang gegen die Einführung der Volkswahl eingewendet werden. Eine kurze Erörterung möge das beweisen. Unser Staatswesen ist eine Demokratie. Demokratie aber bedeutet Volksherrschaft. Es folgt daher schon aus diesem Worte, dass in einem demokratischen Staate das Volk die Herrschaft haben soll. Alle öffentliche Gewalt soll vom Volke ausgehen und beim Volke stehen. Das Volk

kann zufolge seines Selbstbestimmungsrechtes beschliessen, welche Gegenstände des öffentlichen Lebens es selber behandeln und regeln will und welche durch Mittelpersonen, durch seine Vertreter geordnet werden sollen. Schon aus dieser ganz allgemeinen und ohne Zweifel richtigen Begriffsbestimmung folgt, dass die sogenannte repräsentative Demokratie eine unvollkommene Form der Demokratie ist, bei welcher in der grossen Mehrzahl der Fälle der Wille des Volkes nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch die hiezu vom Volke gewählten Vertreter zum Ausdruck gelangt. Daraus geht denn auch mit notwendiger Konsequenz hervor, dass der von den Vertretern des Volkes als Volkswille ausgesprochene Wille nicht immer der richtige Wille des Volkes ist. Es ist daher schon von diesem Standpunkte aus nur logisch und naturgemäss, dass die Entwicklung sich in der Richtung der reinen Demokratie fortbewegt, wo wirklich der Wille des Volkes in allen Fragen, wo es in vernünftiger Weise geschehen kann, direkt und unverfälscht zum Ausdruck gelangt. Was bezweckt eigentlich diese Richtung, die auf die Entwicklung der reinen Demokratie hinausläuft? Jede derartige Entwicklung hat ein gewisses Ideal vor sich, das man allerdings nie ganz erreicht, weil es eben ein Ideal ist. Das Ideal eines demokratischen Staatswesens stelle ich mir als ein Staatswesen vor, in welchem jeder Bürger in den Stand gesetzt ist, nach Massgabe seiner Kräfte und Fähigkeiten zum Wohle des Ganzen beizutragen. Dieses Ideal ist wie bereits gesagt nur unvollkommen zu erreichen, aber das darf uns nicht hindern, demselben mit geeigneten Mitteln möglichst nahe zu kommen zu suchen. Zwei Mittel dürften hiefür namentlich als geeignet erscheinen. Das erste ist, dass man die materiellen Lebensbedingungen des Bürgers möglichst zu heben sucht, damit er so in stand gesetzt werde, ohne täglich und stündlich von der schwarzen Sorge um das Dasein geplagt zu werden, der ihm durch die Verfassung garantierten Freiheit sich bewusst zu werden und seine Rechte und Pflichten als Bürger auszuüben. Um dies zu erreichen, bedarf es der Massnahmen auf sozialem Gebiete, die auf eine ökonomische Besserstellung der gesamten Bevölkerung hinzielen. Das andere Mittel muss dem Bürger ermöglichen, von seinen Rechten und Freiheiten auch den rechten Gebrauch zu machen. Dieses Mittel ist die politische Erziehung des Bürgers. Man muss zugeben, dass in dieser Beziehung auch in unserm Vaterlande nicht überall geleistet wird, was geleistet werden könnte und sollte. Die politische Erziehung sollte eigentlich nicht erst mit dem Momente beginnen, wo man dem Bürger die Stimmkarte ins Haus schickt, sondern sie sollte schon im schulpflichtigen Alter ihren Anfang nehmen. Der zukünftige Aktivbürger könnte auf seine Aufgabe vorbereitet werden, indem er bereits in der Schule über die wichtigsten Punkte aus der Verfassungskunde unterrichtet würde. Der stimmfähige Bürger selber wird am besten dadurch erzogen, dass man ihm zu der Mitarbeit im staatlichen Leben heranzieht. Eines der wesentlichsten politischen Bildungsmittel ist die Ausübung der politischen Rechte durch den Bürger, namentlich die Ausübung der sogenannten Volksrechte. Dadurch erst lernt das Volk politisch denken und die Rolle begreifen, die ihm im Staatswesen zugewiesen ist. Wir sind im Kanton Bern in bezug auf die Erfahrungen, die man mit den sogenannten Volksrechten gemacht hat, nicht mehr Neu-

linge. Die Erfahrungen waren freilich sehr verschiedene. Man hört bei jeder Gelegenheit sagen, das Referendum sei ein zweischneidiges Schwert, einmal bringe es gute, ein ander Mal schlechte Früchte hervor. Es ist richtig, dass viele Gesetze vom Volke verworfen worden sind, an deren Zweckmässigkeit niemand oder nur wenige zweifelten. Aber der Fehler lag nicht immer beim Volke. Oft musste man sich nachher sagen, dass es eigentlich recht war, dass das betreffende Gesetz vom Volke nicht angenommen worden war. Dasselbe konnte nach reiflicher Ueberlegung und vermehrten Erfahrungen nur besser gemacht werden. Allein wenn etwa auch eine zweckmässige und zeitgemässe Vorlage im Referendumssturm unterging, so wurden deshalb unsere Grundlagen doch nicht erschüttert, und an Stelle des vom Sturme umgerissenen Hauses wurde ein neues aufgebaut, das oft wohlnlicher war als das frühere und dem Volke besser gefiel. Es ist klar, dass man die Erfahrungen, die man mit den Volksrechten gemacht hat, verschieden auslegen kann, aber das kann niemand bestreiten, dass das Volk, welches seit Jahrzehnten das Referendum handhabt, in den breiten Schichten politisch geschult ist, als das Volk vor 30, 40 Jahren. Das ist die Folge des Referendums. Daraus folgern wir weiter, dass das Streben des Volkes nach Erweiterung seiner Rechte in einem vernünftigen Rahmen nichts anderes als eine Erscheinung einer logischen politischen Entwicklung ist. Ich glaube, es wäre nicht von gutem, wenn es anders wäre. Das letzte Urteil darüber, ob das Volk reif ist, ein Recht auszuüben, liegt nirgends anders als beim Volke selber. Das Volk allein kann in dieser Beziehung eine richtige Meinung abgeben. Allerdings haben sich bei uns die Dinge in merkwürdiger Weise entwickelt. Zuerst verlangte das Volk über die Annahme oder Verwerfung der Gesetze das letzte Wort zu sprechen, und erst später bemächtigte es sich der Personenfragen, die ihm sonst nach seinem ganzen Denken und Fühlen bedeutend näher liegen. Auch hier war die Entwicklung wieder eine etwas ungewöhnliche, indem zunächst die Bezirksbeamten der Volkswahl unterworfen wurden und erst jetzt ernsthaft daran gedacht wird, die Wahl der obersten vollziehenden Behörde dem Volke vorzubehalten. Diese Entwicklung hat sich nun einmal so gemacht, und es ist zwecklos, darüber zu philosophieren, warum es gerade so und nicht anders gegangen ist. Es genügt, wenn ich sage, dass es sich nun darum handelt, das Volksrecht par excellence, nämlich das Recht der Wahl der Regierung durch das Volk einzuführen.

Ich habe gesagt, dass die politischen Rechte ein eminentes Erziehungs- und Bildungsmittel für das Volk darstellen. Einen andern Vorzug dieser Rechte sehe ich auch darin, dass sie eine Schranke bilden gegen das Misstrauen gegenüber den durch die Behörden Gewählten, komme nun dieses Misstrauen woher es wolle. Das tritt meiner Ansicht nach namentlich darin zu Tage, dass bei der Volkswahl der Regierung das Verhältnis zwischen dem Grossen Rate und der Exekutive besser abgeklärt wird, als es unter dem gegenwärtigen Zustande der Dinge der Fall ist. Der Grundsatz, der in jeder Verfassung figuriert, dass die Exekutive von der Legislativen nicht nur formell sondern auch materiell geschieden sein soll, wird durch die Volkswahl der Regierung zum klaren und deutlichen Ausdruck gebracht. Bei der Volkswahl geht

die Exekutivbehörde aus dem Volke hervor. Sie ist in ihrem Tun und Lassen nicht mehr an die gesetzgebende Gewalt gebunden, mit andern Worten, die Regierung ist unabhängig vom Grossen Rat. Es wird daher in Zukunft zwei einander koordinierte Verantwortlichkeiten geben, die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber ihrem Wahlkörper, dem Volke, und die Verantwortlichkeit des Grossen Rates gegenüber dem Volke. Bis jetzt waren in vielen und gerade den wichtigsten Fragen die Verantwortlichkeiten nicht so geordnet, sondern sie waren einander subordiniert. Die Regierung war in ihren Schlussnahmen durch den Grossen Rat gedeckt und der Grosse Rat trug die Verantwortlichkeit gegenüber dem Volke. Der Zustand der getrennten Verantwortlichkeiten, den wir Anhänger der Volkswahl der Regierung schaffen möchten, hat mit Naturnotwendigkeit ein stärkeres Betonen der Individualität der direkt aus dem Volke hervorgehenden Regierung, ein stärkeres Betonen des Selbstbewusstseins dieser Regierung und damit auch ein stärkeres Hervortreten des Verantwortlichkeitsgefühles derselben zur Folge. Damit wäre auch ein stärkeres Hervortreten der Verantwortungsfreudigkeit gegenüber dem Volke verbunden. Das alles sind Eigenschaften, die nach meinem Dafürhalten jeder Regierung wohl anstehen. Die Volkswahl wird also eine starke Regierung zur Folge haben, die das Volk liebt. Und wenn eine solche Regierung einmal dem Grossen Rat und dem Volke gegenüber zu stark werden sollte, so gibt es Mittel genug, dem entgegenzutreten. Naturgemäss ist dann das Volk selber wieder da, um der zu starken Regierung ein gebieterisches Halt entgegenzurufen. So wird die Volkswahl ein Sicherheitsventil bilden gegen den Missbrauch der den Staatsbehörden eingeräumten Gewalt. Ich will bei dieser Gelegenheit wiederholen, was schon bei früheren Anlässen von Vertretern aller Parteien betont wurde, dass es eine durchaus falsche Auffassung wäre, wenn man glauben wollte, dass sich die Bewegung etwa gegen die Mitglieder der gegenwärtigen Regierung richte. Es wäre durchaus unrichtig, wenn man aus der Haltung der Freunde der Verfassungsrevision schliessen wollte, dass sie bestimmte Persönlichkeiten im Auge hätten, deren Beseitigung sie nach dem bisherigen Wahlverfahren als nicht erreichbar betrachten, während dies dann durch die Einführung der Volkswahl möglich würde. Freunde und Gegner der Volkswahl werden zugeben, dass es sich hier nur um sachliche Gründe dafür und dagegen handelt. Ich möchte jede Unterschiebung, als ob man es etwa auf bestimmte Personen abgesehen hätte, des entschiedensten zurückweisen.

Ich möchte noch ein Argument zu gunsten der Volkswahl der Regierung vorbringen, das mir speziell für das Bernervolk zutreffen scheint. Die Kommissionsmehrheit erblickt in der Volkswahl eine kräftige Förderung des bernischen Staatsgedankens und des bernischen Staatsbewusstseins unter der Devise: Ein Kanton, ein Wahlkreis. Man mag sich zwar bei diesem Anlasse fragen, ob ein schweizerischer Kanton im 20. Jahrhundert sich überhaupt noch eines selbständigen nationalen Staatsgedankens rühmen und ob speziell der Kanton Bern sich gar noch für einen bernischen Staatsgedanken begeistern kann. Ich glaube aber, wir dürfen das ungeniert tun, auch wenn wir entschiedene Anhänger eines starken Bundes sind. Was bedeutet dieser Staatsgedanke und dieses Staats-

bewusstsein? Es ist das Bewusstsein, dass ein Staatswesen durch die ihm innewohnende Kraft, durch die Individualität, die es darstellt, und durch die Grösse der von ihm selbständig zu lösenden Aufgaben im Interesse des allgemeinen Wohles seine Existenzberechtigung darzutun in der Lage ist. Ich glaube, an diesen Voraussetzungen fehlt es uns im Kanton Bern nicht. Wir sind ein Staatswesen, das nach seiner territorialen Ausdehnung und nach seiner Bevölkerungszahl nicht kleiner ist als viele andere, die sich auch einer selbständigen staatlichen Existenz erfreuen. Wir haben auch grosse eigene Aufgaben zu lösen. Ich nenne nur eine von diesen Aufgaben, die allein schon hinreichen würde, um einen bernischen Staatsgedanken noch jetzt als bestehend nachzuweisen, eine starke und zielbewusste bernische Eisenbahnpolitik. Für einen derartigen Staatsgedanken dürfen wir uns wohl noch ins Geschirr legen. Aber wie steht es mit der praktischen Durchführung dieses Staatsgedankens? In den letzten Jahrzehnten hatten wir leichtes Spiel mit dem Volke. Jeder sah seinen besondern Lieblingswunsch in Eisenbahnsachen sich verwirklichen. Er war dabei zufrieden und gönnte auch seinem Nebenmanne, auch dem andern Landesteile seinen Anteil an dem allgemeinen Segen. Nun harrt aber noch ein allgemeiner Wunsch der Verwirklichung, die Durchführung des bernischen Alpendurchstichs. Es ist sonderbar, dass keine einigermaßen wichtige öffentliche Frage hier diskutiert werden kann, ohne dass man nicht auf diese Frage des Alpendurchstichs stossen würde. Allein es ist auch hier diese Frage nicht an den Haaren herbeigezogen, und ich will Ihnen das sofort beweisen. Es konnte nicht ausbleiben, dass unsere Staatsfinanzen durch die weitsichtige, large Eisenbahnpolitik stark in Anspruch genommen werden mussten. Durch die Anlage von zirka 20 Millionen zurzeit durchaus unabträglicher Werte entstand für uns eine Situation, die alle Vorsicht im Staatshaushalte erheischt. Wenn wir angesichts der heute bereits etwas gespannten Finanzlage auf dem betretenen Wege zielbewusst und mit Erfolg fortschreiten wollen, so müssen wir das Volk hinter uns haben. Wir müssen das Zutrauen des Volkes wachhalten. Das erreichen wir aber nicht, wenn wir uns gegen eine Ausdehnung der Machtbefugnisse des Volkes versteifen, die schon jetzt von einem grossen Teile, ich behaupte von der Mehrheit desselben verlangt wird. Man wende nicht ein, das Volk habe ja die Initiative. Allerdings hat es das Recht der Initiative und damit die Möglichkeit, sich das Recht der Wahl der Regierung zu vindizieren. Aber wir haben heute Gelegenheit uns zu fragen, ob es richtiger ist, dem Volke zu sagen: wenn du die Wahl der Regierung willst, so verlange sie auf dem Wege **der Initiative**, oder zu sagen: wir wollen dir einmal die Frage vorlegen, entscheide und wir sind bereit, dir dieses Recht aus freien Stücken einzuräumen. Wenn das Volk sich dieses Recht gegen den Beschluss des Grossen Rates nimmt, so wird es unsern Beschluss gegen die Volkswahl gewissermassen als ein Misstrauensvotum ansehen und sagen: Du hast mir das damals auch nicht zugetraut, verwundere dich darum nicht, wenn ich dir ein andermal ebenfalls mit Misstrauen begegne. Man mag dieses Argument für mehr oder weniger logisch halten, soviel ist sicher, dass es viele für richtig halten werden. Der Zustand des Misstrauens zwischen Volk und Behörden ist aber nicht derjenige, der uns

nottut, wenn wir unsere Eisenbahnpolitik zur Ausführung bringen wollen.

Das sind in kurzen Zügen die positiven Erwägungen, die uns dazu geführt haben, Ihnen die Revision der Verfassung vorzuschlagen. Ich glaube, die Richtigkeit unserer Erwägungen kann im allgemeinen von niemandem ernsthaft bestritten werden, indem sie durch die bisherige Entwicklung der Dinge in Bund und Kantonen bestätigt wird. Nun werden auch von solchen, die sich vielleicht der grundsätzlichen Richtigkeit des Gedankens der Volkswahl nicht verschliessen, eine ganze Reihe von Bedenken gegen diese Wahlart geltend gemacht. Diese Bedenken sind teils theoretischer, teils opportunistischer Natur. Die letztern werden, um ihren opportunistischen Charakter nicht zu sehr in den Vordergrund zu stellen, von ihren Urhebern Bedenken praktischer Natur genannt. Diese Bedenken richten sich teils grundsätzlich gegen die Vermehrung der Volksrechte im allgemeinen, teils gegen das Recht der Wahl der Regierung im besondern. Vielen dieser Bedenken ist die Auffassung gemeinsam, dass man sich das Volk a priori gewissermassen als eine feindliche Macht denkt, die den Behörden im Kampfe um die Erweiterung der Volksrechte und um die Entwicklung des staatlichen Lebens überhaupt gegenübersteht. Die Unrichtigkeit dieser Argumentation kann jeder für sich selber dartun. Jeder Grossrat oder Regierungsrat war zuerst ja auch Volk und keiner weiss, an welchem Tage er wieder in dasselbe zurücktreten wird. Es wäre sehr interessant von einem solchen zu vernehmen, wie er die Frage heute ansieht, da er wieder ins Volk zurückgekehrt ist, gegenüber gestern, da er noch im Grossen Rate sass. Ich glaube, durch diese demonstratio ad oculos würde mancher von der Unrichtigkeit seiner jetzigen Anschauung überzeugt. Die geltend gemachten Bedenken sind auch geeignet, die Vorteile des neuen Wahlverfahrens so recht in die Augen springen zu lassen. Ich erlaube mir daher, auf einige derselben kurz zu sprechen zu kommen.

Ein Hauptbedenken, das namentlich auch in der Vorlage des Regierungsrates betont wird und bereits im Jahre 1897 angeführt wurde, ist das, die Volkswahl stehe mit den Staatsgrundlagen im Widerspruch. Man ging sogar weiter und ein temperamentvoller Staatsmann behauptete, die Volkswahl bedeute eine Fälschung unserer Staatsgrundlagen. Ich kann nicht anders als dieses Argument als zum mindesten rückständig zu bezeichnen, als ein Argument, das die Form über den Geist und das Wesen der Sache stellt. Welches sind die Grundlagen unseres Staatswesens? Es ist die Souveränität des Volkes, und alles andere ist Anpassung der tatsächlichen Verhältnisse an diese Grundlage. Ich kann dies nicht besser illustrieren als, indem ich einen Passus aus dem Büchlein des gewesenen schweizerischen Staatsmannes und Bundesrates Dr. Dubs aus dem Jahre 1868 «Die schweizerische Demokratie in ihrer Fortentwicklung» vorlese. Es heisst dort: «Es kann sich fortan nur darum handeln, an dem aufgestellten Grundsatz fortzubauen und ihn zu einer möglichst vollen und reinen Entwicklung zu bringen. Es wäre irrtümlich, wenn man glaubte, jener Grundsatz wäre durch seine blosser Annahme zur Ruhe gekommen. Die grossen politischen Prinzipien gleichen einigermaßen unsern Gletschern. Hell über das weite Land hinleuchtend macht das eisgekrönte Gebirge den Eindruck einer erstarrten

Welt; es quillt jedoch in reichen frischen Strömen ewiges Leben daraus hernieder. So ist auch das Prinzip der Volkssouveränität nicht ein zur Ruhe gekommener Grundsatz, der bloss noch leuchtet; sondern es entfliessen ihm beständig neue Konsequenzen, welche jede Zeit frisch erfassen und weiter fortführen muss». Wenn wir das Prinzip der Volkssouveränität der heutigen Zeit gemäss frisch erfassen und fortführen wollen, so können wir es nicht besser tun, als indem wir dem Volke dieses neue Recht einräumen. Allein wenn man der Sache auch weiter auf den Grund geht und fragt, worin der angebliche Widerspruch zu den Staatsgrundlagen bestehe, so muss man sagen, dass diese Behauptung nur von einem engagierten Verfechter der ausschliesslichen Repräsentativdemokratie aufgestellt werden kann. Die Repräsentativdemokratie aber ist nur eine Uebergangsform, die naturgemäss zur reinen Demokratie führen muss, nicht zwar zur reinen Demokratie mit Versammlungen des ganzen Volkes im Grossen Moose oder auf der Thuner-Allmend, aber zur reinen Demokratie mit denjenigen Einrichtungen, die unsern Verhältnissen entsprechen und auf sie passen. Man geht sogar so weit, dass man sagt, wenn die Regierung durch das Volk gewählt werde, so sei der Grosse Rat dann überflüssig und man steure mit der starken Regierung schnurstraks dem Cäsarismus zu. Ich glaube, es bedarf keiner längern Ausführungen darüber, dass jedes geordnete Staatswesen, es mag in der Demokratie so fortgeschritten sein als es will, Organe nötig hat, die in allen Fällen, in denen das Volk nicht für sich selber sorgen kann, die Sorge für das Volk übernehmen müssen. Das Volk bedarf einerseits des Rates und anderseits der Tat. Der Rat ist das Zwischenglied und die Tat wird durch die Regierung ermöglicht. Das ist so logisch und natürlich, dass darüber keine weiteren Worte notwendig sind. Ich sage aber auch, dass es um einen Grossen Rat, der zu der Ueberzeugung käme, dass er neben einer vom Volke gewählten Regierung nichts mehr zu tun hätte, nicht schade wäre, wenn er aus dem Staatsleben verschwinden würde. Das zeigt aber gerade, wie haltlos eine solche Behauptung ist.

Man sagt ferner, es sei unter der Repräsentativdemokratie viel mehr geleistet worden als unter der reinen Demokratie, d. h. für uns unter der Herrschaft des Referendums. Diese Behauptung wird ebenfalls durch die Tatsachen widerlegt. Glaubt man wirklich, dass eine Repräsentanz des Volkes gewagt hätte, die Verstaatlichung der Eisenbahnen durchzuführen, ohne die Meinung des Volkes über diesen wichtigen Schritt in unserm öffentlichen Leben einzuholen? Würde eine blosser Repräsentanz sich erlauben haben, die schweizerische Rechtseinheit einzuführen? Würde wohl eine kantonale Repräsentanz sich gestattet haben, die Ausgaben in Schul- und Armenwesen so zu ordnen, wie es geschehen ist? Hätten die Subventionsbeschlüsse betreffend das bernische Eisenbahnwesen von Anfang an bis heute rein auf dem Rücken des Grossen Rates getragen werden können ohne die Mitwirkung des Volkes? Nein, meine Herren, das hätte eine blosser Repräsentanz nie und nimmer zustande gebracht. Und das wird auch weiter so gehen. Namentlich die grossen wirtschaftlichen Fragen werden nie ohne die Beteiligung und Aufklärung des Volkes durchgeführt werden können. Das alles ist also unter der Herrschaft des Referendums geschehen, nicht nur mit dem

Willen des Volkes, sondern in den meisten Fällen mit Begeisterung von seiten desselben.

Ein weiterer Einwand, der immer wieder erhoben wird, ist der, das Volk wolle die Volkswahl gar nicht, nur ein paar politische Streber und Lärmacher kommen immer wieder mit dieser Forderung und stiften damit Unruhe. Ich wage dem gegenüber die Behauptung, dass das Volk heute die Volkswahl ohne das Beiwerk des Proporz annimmt. Es wird sie sicher annehmen, wenn der Grosse Rat sie empfiehlt. Es wird sie aber auch annehmen gegen den Grossen Rat. Ich kann mich natürlich täuschen, aber ich glaube, dass meine Ansicht doch richtig ist. Und meine Herren, lassen wir es darauf ankommen, ob das Volk die Volkswahl annimmt oder nicht! Es stehen uns drei Möglichkeiten offen. Der Grosse Rat nimmt die Volkswahl an und unterbreitet die Frage dem Volke zur Entscheidung. Dasselbe pflichtet dem Grossen Rat bei, und damit ist die Uebereinstimmung zwischen Volk und Grosse Rat erreicht und jede Partei kann sich der Durchführung eines demokratischen Postulates freuen. Eine zweite Möglichkeit ist die, dass das Volk die Vorlage, welche der Grosse Rat ihm präsentiert, verwirft. Dann können wir uns an die Brust schlagen und erkennen, dass das Volk mit dem gegenwärtigen Zustand und namentlich damit, dass die freisinnige Partei nach wie vor die Mehrheit habe, einverstanden ist. Ich nehme an, auch dagegen werde nicht viel einzuwenden sein. Die dritte Möglichkeit ist die, dass der Grosse Rat dem Volke die Sache vorenthält und uns zwingt, die Volkswahl auf dem Wege der Initiative gegen den Grossen Rat selber einzuführen. Die Folgen eines solchen Vorgehens dürfen meines Erachtens nicht allzu gering eingeschätzt werden. Diese Situation wäre mehr als andere, in denen Volk und Grosser Rat nicht gleicher Meinung waren, geeignet, eine gewisse Spaltung zwischen dem Volk und der Mehrheit seiner Vertreter herbeizuführen.

Ein fernerer Einwand geht dahin, die Einführung der Volkswahl sei in den gegenwärtigen Verhältnissen kein Bedürfnis. Man sei gegenwärtig ja mit sich zufrieden, wir befinden uns in einem Stadium ruhiger und gedeihlicher Entwicklung, es seien keine politische Umwälzungen in Sicht. Das scheint mir gerade ein Grund dafür und nicht dagegen zu sein. Warum soll man à tout prix warten, bis politische Umwälzungen kommen, bis im Sturme, der das Volk aufwühlen wird, von irgend einer Seite her das Recht der Volkswahl der Regierung als Trophäe aus dem allgemeinen Kampfe erobert werden will? Dann haben wir die Sache nicht mehr in den Händen und wissen nicht, was herauskommen wird. Heute aber, in einem Momente der ruhigen staatlichen Entwicklung, sind wir in der Lage, die Sache in der Form dem Volke zu unterbreiten, die wir ihr geben wollen. Das scheint mir ein Grund zu sein, die Frage in ruhigen Zeiten zu lösen, statt sie auf allfällige politische Kämpfe und Umwälzungen zu versparen.

Ein ähnlicher Einwand ist der, der Moment sei schlecht gewählt, um Formalpolitik zu treiben. Man wolle dem Volke wieder einmal Steine geben statt Brot. Auf diesen Einwand muss man jederzeit gefasst sein. Es gibt immer Leute, die sagen, der Moment sei schlecht gewählt. Dem gegenüber glaube ich, dass wir die Frage jetzt einmal erledigen sollen, und das können wir nur tun, indem wir die Volkswahl

einführen. Auch scheint es mir bei der Lösung der Frage, wie in einer Republik der Wille des Volkes zum rechtswirksamen Ausdruck gelangen soll, sich nicht um reine Formalpolitik zu handeln, sondern um ein grosses Stück sehr materieller Politik. Der Einwand, man sei ein öder Formalpolitiker, verfängt hier also nicht.

Im weiteren wendet man ein, das Volk kenne die Männer, die es zu wählen habe, nicht. Die Volkswahl sei also eine Phrase, eine Karrikatur. Das Volk wähle die Männer auch nicht selber, sondern die Parteien wählen sie. Was die persönliche Bekanntschaft anbelangt, so sind wir in vielen Fällen mit den Wahlen durch den Grossen Rat nicht besser bestellt. Wenn es sich nicht um ein Mitglied des Grossen Rates selber handelt, so ist der Kandidat für den Regierungsrat oft nicht einem Viertel der Mitglieder des Grossen Rates bekannt und der Betreffende wird eben gewählt, weil er von einer Anzahl Ratsmitglieder empfohlen wird. Im übrigen würde es sich bei der Volkswahl der Regierung in bezug auf das persönliche Bekanntsein nicht anders verhalten, als es jetzt bei den Nationalratswahlen in grösseren Kreisen der Fall ist. Es ist auch gar nicht nötig, dass man den Betreffenden nach seiner Gestalt und seinem Profil kennt, sondern es genügt, wenn man ihn kennt nach seiner bisherigen Tätigkeit im öffentlichen Leben. Es wird aber genug Gelegenheit geboten sein, den Mann während des Wahlkampfes dem Volke in dieser Beziehung vorzuführen. Und wenn man sagt, diese Wahlen werden nur von Koterien, rührigen Klubs etc. getroffen werden, so darf man doch nicht vergessen, wie es auch bei uns zugeht, wie auch bei uns bei derartigen Wahlen der «Märit» an der Tagesordnung ist. Wir brauchen uns daher über die Möglichkeit dass bei der Volkswahl rührige Leute mehr zu sagen haben werden als bequeme Leute, nicht aufzuregen. Ich habe nicht nötig, auf das zurückzugreifen, was Herr Bundesrat Müller im Verfassungsrat von 1884 gesagt hat. Der Grosse Rat von 1904 ist in dieser Beziehung nicht besser als der Grosse Rat von 1884, natürlich auch nicht schlechter (Heiterkeit). Dem gegenüber ist das beste Korrektiv ein grosser Wahlkreis von 130,000 stimmberechtigten Bürgern, der aus allen möglichen Schichten der Bevölkerung und aus allen möglichen Erwerbs- und Interessenkreisen zusammengesetzt ist. Ein solcher Wahlkreis wird uns die Garantie geben, dass nicht der erste beste vom Volk gewählt werden wird. Ich erblicke gerade hierin die Garantie gegen eine einseitige und minderwertige Zusammensetzung der Regierung. Es ist klar, dass auch hier ein Uebergangszustand platzgreifen und die eine oder andere Wahl nicht zur allgemeinen Befriedigung ausfallen wird. Aber wenn sich die Volkswahl einmal eingelebt haben wird, so werden auch diese Bedenken sich als nichtig erweisen. Jedenfalls ist es richtig, dass unter dem Regime der Volkswahl die Parteien genötigt werden, genau unter ihren Kandidaten Umschau zu halten, damit ihre Wahl auch als gesichert gilt. Das legt den Parteien eine diligentia in eligendo, die Pflicht einer sorgfältigen Auswahl der Kandidaten auf, da man nicht jeden dem Unwetter einer Volkswahl aussetzen darf. Und nun dieses Unwetter! Man redet von schweren politischen Kämpfen, die unser Staatswesen in seinen Grundfesten erzittern machen werden, wenn die Volkswahl kommt. Es ist klar, dass diese Wahlen, zumal im Anfang, nicht

ohne Kampf vor sich gehen werden. Es ist noch kein Fortschritt im politischen Leben, namentlich nicht in den Volksherrschaften, errungen worden, ohne dass mehr oder weniger heftige Kämpfe demselben vorangingen oder ihn begleiteten. Der Kampf gehört einmal zur Demokratie und ein luftreinigendes Gewitter ist hin und wieder nicht vom Uebel. Andererseits glaube ich aber auch, dass unser Berner Temperament genügend Garantie bieten wird gegen ein Ueberhandnehmen von Kämpfen, wie sie z. B. die Präsidentenwahlen in Nordamerika gezeitigt haben. Wir wollen unser Berner Volk doch nicht auf die gleiche Stufe stellen lassen. Schliesslich ist in einem solchen Wahlkampfe auch noch keiner untergegangen. Wenn unsere frischen, vom Volk gewählten Regierungsräte sich aus dem Unwetter zurückziehen und in die wohnliche Staatsstube einziehen dürfen, so werden sie, wenn sie Philosophen sind, die unangenehmen Seiten dieser Wahlart bald vergessen oder darüber lächeln, die angenehmen Seiten aber zeitlebens als eine schöne Erinnerung mit sich herumtragen. Wir müssten uns aber auch eine Pflicht daraus machen, den durch die Taufe der Volkswahl hindurchgegangenen neuen Regierungsräten ihr Haus dadurch etwas wohnlicher zu gestalten, dass wir ihre Besoldung auch etwas erhöhen. Darin liegt das Hauptmotiv, warum dem ersten Teil der Motion auch der zweite hinzugefügt worden ist.

Ein immer wieder gehörter Einwand ist der: Was wollt ihr dem Volke neue Rechte zuweisen! Das Volk ist ja gleichgültig und manifestiert diese Gleichgültigkeit in der kläglich schlechten Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen. Es ist richtig, dass diese Beteiligung oft eine bedeutend bessere sein könnte. Allein demgegenüber ist auf folgendes aufmerksam zu machen. Erstens sorgt Art. 34 der Vorlage dafür, dass es nicht mehr Abstimmungstage als bisher geben wird, indem die Volkswahl der Regierung am gleichen Tage wie die Grossratswahlen stattfinden wird und auch die Ersatzwahlen jeweilen auf den nächstfolgenden Abstimmungstag verlegt werden sollen. Wir muten also der Bequemlichkeit der Bürger in dieser Beziehung nicht mehr als bisher zu. Was die schwache Beteiligung anbelangt, so ist zu bemerken, dass diese Beteiligung jeweilen eine sehr verschiedene war. Bei Fragen, welche nur gewisse Kreise des Volkes interessierten, war sie schwach, bei Fragen, welche das ganze Volksleben interessierten, war sie zu Zeiten eine sehr gute. Die Abstimmungszahlen gingen hinauf und hinunter. Eine grundsätzliche Erwägung ist aber die, dass man die Gleichgültigkeit des Volkes in der Betätigung der Bürgerpflichten jedenfalls nicht dadurch aus der Welt schafft, dass man derselben nachgibt, sondern dadurch, dass man sie zu beleben sucht, indem man dem Volke Rechte einräumt, von denen man annehmen kann, dass sie es interessieren. Und was interessiert das Volk mehr als Wahlen? Und was für Wahlen mehr als die Wahl der obersten Behörde, die Wahl der Regierung?

Der Clou der Einwände ist der Einwand, den ich schon berührt habe, der Wahlkreis sei zu gross, zu heterogen, die Interessen seien in demselben zu verschiedenartig und wir seien darum nicht im stande, eine einheitliche Regierung zu bilden. Ich glaube, dass man die Tragweite und den Einfluss dieser verschiedenartigen Interessen auf die Volkswahl der Re-

gierung entschieden übertreibt. Wir sind alle schliesslich Angehörige eines demokratischen Staatswesens und wollen nichts anderes als uns durch diesen einen Wahlkreis als ein Staatswesen fühlen. Man sagt, Zürich sei viel homogener zusammengesetzt. Ich frage: Wo fängt hier derjenige Grad von Gleichartigkeit der Zusammensetzung an, wo man dem Volke die Wahl der Regierung anvertrauen darf, und wo hört diese Möglichkeit eigentlich auf? Die Grenze ist sehr schwer zu ziehen. Ich erlaube mir in dieser Beziehung folgende Bemerkungen, die sich namentlich auf den Jura beziehen. Wir sind seit 90 Jahren ein Kanton und haben seit 90 Jahren daran gearbeitet, nicht nur politisch ein Kanton zu sein, sondern auch dem Wesen nach ein einheitliches Gebilde herzustellen. Wenn wir bis heute noch kein einheitlicher Kanton gewesen sind, so müssen wir es werden. Aber wir dürfen doch nicht vergessen, was in diesen 90 Jahren gegangen ist, wie so manche Kluft, die den Jura scheinbar unüberbrückbar vom alten Kanton trennte, ausgefüllt wurde, wie eine Schranke nach der andern fiel. Das Bindemittel des Schienenstranges bedeutete einen wesentlichen Schritt vorwärts, die Schwierigkeiten im Armenwesen, die als unübersteigbar gegolten haben, sind überwunden, und es bleibt auf den heutigen Tag eigentlich nichts übrig, was verschieden geordnet ist, als das Zivilrecht. Aber auch da stehen wir vor einer grundsätzlichen Lösung, die dieses Trennende beseitigen wird, vor der Einführung des eidgenössischen Zivilrechtes. Nun sollten wir nicht im stande sein, der alte Kanton gemeinschaftlich mit dem Jura, unsere Regierung zu wählen? Das scheint mir ein Misstrauensvotum gegenüber dem Volke zu sein. Wenn der Kanton Graubünden sich um den Wahlspruch schart: Ein Kanton, ein Wahlkreis, so setzen wir dem den Wahlspruch entgegen: Ein Wahlkreis, ein Kanton. Ich glaube, wir dürfen dies im Hinblick auf die 90jährige Entwicklung der Verhältnisse in den beiden Kantonsteilen tun. Ich nehme an, dass im Falle des Eintretens auf unsere Vorlage die Frage des Verhältnisses zum Jura noch näher besprochen werden soll und beschränke mich vorläufig auf diese kurzen Erörterungen in bezug auf diesen Punkt. Ich trete auch auf die Fassung des Entwurfes im allgemeinen nicht ein, sondern behalte das der eventuellen Detailberatung vor.

Ich ersuche Sie, mich zu entschuldigen, wenn ich Sie in dieser Angelegenheit etwas lange hingehalten habe, aber ich glaube, was ich zu meiner Rechtfertigung im Eingange angerufen habe, sollte Entschuldigung genug sein. Wir sind zum letzten Mal zusammen, um aus freiem Entschliessen die Frage zu lösen. Meine Herren, ich glaube, wir sollten den Mut haben, den Schritt, der meiner Ansicht nach einen Fortschritt bedeutet, zu tun. Wir befinden uns damit in guter Gesellschaft mit vielen unserer jetzigen Mit-eidgenossen und mit vielen, die in früheren Tagen für das Wohl unseres Vaterlandes gearbeitet haben. Wir setzen uns dem Vorwurf eines schwächlichen Epigontums aus, wenn wir nicht den Mut haben, von uns aus den Schritt zu unternehmen. Wir sollten durch unser Votum Zeugnis ablegen, dass wir den Glauben an den gesunden Sinn des Bernervolkes nicht verloren haben, an diesen gesunden Sinn, der uns Gewähr dafür bietet, dass der Boden für dieses Volksrecht auch vorbereitet ist. Wir wollen vor das Volk treten und ihm sagen: Wir schenken dir das Zu-

trauen, dass du politisch nicht weniger reif bist, als das Volk von 18 andern Kantonen, und ich bin überzeugt, dass das Volk unser Zutrauen nicht zu Schanden machen wird. Meine Herren, ich halte mich an das Wort des französischen Staatsmannes und Geschichtsschreibers Thiers, der gesagt hat: In der Politik gehört die Zukunft den Optimisten!

Bratschi, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Zu den interessanten und einlässlichen Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten befinde ich mich in dem Verhältnis wie die Praxis zu der Theorie oder wie die Prosa zu der Poesie. Nach dem Votum des Herrn Lohner sollte man glauben, dass es an nichts anderm mehr fehle als noch an der Volkswahl der Regierung und dann wäre ein Glorienschein über den Grossratssaal und den ganzen Kanton Bern ausgebreitet. Meine Herren, mir fehlt der Glaube. Es wird mir nicht möglich sein, in so schwungvollen Worten Sie für meine Ansicht zu begeistern, wie Herr Lohner das getan hat, weil der Standpunkt, den ich vertrete, sich lediglich auf der Praxis aufbaut, auf den Verhältnissen, wie sie gestern und heute gewesen sind und wie sie auch in Zukunft noch sein werden.

Die aus 11 Mitgliedern bestehende Kommission hat die Materie in zwei langen Sitzungen beraten. Bei der Abstimmung standen sich 5 gegen 5 Mitglieder einander gegenüber und durch den Stichentscheid des Präsidenten entstand eine Mehrheit und eine Minderheit. Sie sehen daraus, dass man in guten Treuen beiderlei Ansicht sein kann. Ich bin faktisch in der leisen Hoffnung zu den Kommissionssitzungen gegangen, ich könnte zu der Ansicht der jetzigen Mehrheit umgestimmt werden, und ich habe genau auf alle die Gründe Obacht gegeben, die für die Volkswahl angeführt wurden. Ich muss aber gestehen, dass ich gar keine neuen Gesichtspunkte entdecken konnte und daher am Schlusse der zweiten Sitzung gerade so sehr gegen die Volkswahl war wie im Anfange. Ich bin sonst für Neuerungen absolut nicht unzugänglich. Aber ich verlange, dass, wenn bestehende Verhältnisse abgeändert werden sollen, damit auch etwelche Verbesserung, etwelcher Fortschritt verbunden sei. Von dieser Verbesserung und diesem Fortschritte habe ich mich aber im vorliegenden Falle nicht überzeugen können. Die Volkswahl der Regierung bringt keine qualitative Verbesserung, im Gegenteil. Das ist aber doch eigentlich die Quintessenz, warum man die Volkswahl einführen will, man will die Qualität der Regierung verbessern; sonst hätte es gar keinen Sinn, die Volkswahl anzustreben. Die Wahl der Regierung, wie sie sich jetzt macht, ist vor allem aus eine sachgemässe und nach allen Richtungen eine anständige. In den Vorversammlungen werden die Kandidaten diskutiert und aufgestellt, wir kommen nachher im Grossen Rate zusammen, da werden dieselben entweder bekämpft oder nicht bekämpft, aber die parlamentarischen Formen werden nie verletzt und die Wahlen verlaufen in jeder Beziehung in anständiger Weise. Man kennt auch im grossen und ganzen die Kandidaten. Auf alle Fälle kennt man sie besser als das grosse Publikum. In der Regel sind es Bestätigungswahlen oder, wenn es sich um neue Persönlichkeiten handelt, sind es solche, die infolge ihrer vorherigen Wirksamkeit von den Mitgliedern des Grossen Rates mehr gekannt sind als ein Bürger im Ober-

land oder zu hinterst im Jura, der kaum eine Zeitung liest, sie kennen kann. Wenn übrigens ein Kandidat mir nicht bekannt ist, so genügt mir, wenn Herr Rufenner oder Herr Marcuard mir sagt, er kenne den Mann, derselbe habe die und die Qualitäten, und gestützt darauf kann ich ihm meine Stimme geben oder nicht. An Hand der anonymen Einsendungen und Anpreisungen in den verschiedenen Zeitungen, wo jedesmal die eine das Gegenteil von der andern sagt, kann ich mich nicht orientieren. Das Volk wird infolgedessen durch diese Einsendungen in der Presse hypnotisiert. Ein grosser Teil unseres Volkes liest gar keine Zeitung, ein anderer grosser Teil nur die Buchszeitung, ein anderer nur die Tagwacht, ein anderer nur den Bund, ein anderer nur das Intelligenzblatt u. s. w. Nun geht es so, dass die Abonnenten der Buchszeitung für die Kandidaten der Buchszeitung und die Abonnenten der Tagwacht für die Kandidaten der Tagwacht eintreten. Wenn einer beide Zeitungen liest, so wird er sturm. Er liest dann vielleicht noch den Bund (Moor: und das Intelligenzblatt) und muss sich dann eine eigene Meinung machen. Wenn einer die drei Zeitungen liest, dann gebe ich allerdings etwas auf sein Votum, weil er sich eine eigene Meinung machen muss. Nun aber wissen wir, dass nur der kleinere Teil des Volkes alle Tage oder doch zweimal in der Woche drei Zeitungen zu lesen pflegt, und darum behaupte ich, die Wähler werden einseitig bearbeitet und hypnotisiert und die Wahlen vollziehen sich nicht auf Grund einer eigenen persönlichen Anschauung der Wähler. Die Wahlen werden sich vielmehr in den Klubs und Koterien machen. Da wird zunächst am Biertisch so ein Kandidat aufgestellt und hernach in kleinern Vorversammlungen und zuletzt in grossen Volksversammlungen vorgeschlagen. Auf diese Weise sucht man dem Volke die Kandidaten aufzuzwingen. Dieses System gefällt mir nicht. Auf der einen Seite wird ein Kandidat ganz ungebührlich in den Himmel gehoben und gelobt, was nicht immer von gutem ist, und auf der andern Seite wird er, was ich noch vielmehr verurteile, in den Kot herabgezogen und in einer Art und Weise besudelt, wie er es, welcher Partei er auch angehört, nicht verdient. Oft werden in öffentlichen Versammlungen und Zeitungen auch die intimsten Familienverhältnisse nicht verschont. Das möchte ich den zukünftigen Mitgliedern der Regierung erspart wissen. Man sagt freilich, die Herren müssen sich daran gewöhnen, Nationalräte und Gemeinderäte müssen sich das auch gefallen lassen. Ich habe aber genug daran, was in dieser Beziehung jetzt schon geschieht.

Im weitem riskieren wir bei der Volkswahl, dass die Minderheiten nicht berücksichtigt werden. Diejenige Partei, welche die rührigste ist und vielleicht am meisten Geld aufwenden kann, wird obenausschwingen und ihre Kandidaten durchbringen. Ob dieselben dann auch für die betreffende Stelle sich eignen oder nicht, kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Die Wahlkämpfe werden so erbitterte sein, dass jede Partei möglichst ihre Kandidaten in die Regierung zu bringen suchen wird und die Herren sollen dann unter sich zusehen, wer für diese oder jene Stelle sich eignet. Wenn wir so drei oder vier Mitglieder der Regierung bekommen, die für die Landwirtschaft passen, keiner von ihnen eignet sich aber für die Finanzdirektion, oder wenn wir zwei oder drei für die Justizdirektion und keinen für das Erziehungs-

wesen bekommen, so kann das zu Fatalitäten führen. Jetzt können wir, namentlich bei Ersatzwahlen, viel besser auf die vakanten Stellen Rücksicht nehmen und diejenigen Kandidaten aufstellen, welche sich für die freigewordenen Stellen besonders eignen.

Wir haben die Volkswahl bereits im kleinen in bezug auf unsere Bezirksbeamten. Können uns diese Bezirksbeamtenwahlen enkouragieren, die Volkswahl noch weiter auszudehnen? Ich glaube nicht. Die Qualität unserer Regierungsstatthalter, einzelne ehrenwerte Ausnahmen abgerechnet, lässt z. B. mindestens so viel zu wünschen übrig wie die Qualität der Regierung. Dann ist auch zu sagen, dass gegenwärtig zwischen den Regierungsstatthaltern und der Regierung ein Missverhältnis besteht und da Kompetenzstreitigkeiten vorkommen, die, wenn die Regierung durch das Volk gewählt wird, in gleicher Weise zwischen Regierung und Grossen Rat platzgreifen können. Ich möchte Ihnen da ein kleines Beispiel anführen. Vor ungefähr einem Jahre ist in einem Amtsbezirk des Kantons ein Reh gefrevelt worden. Die Wilderer wurden abgefangen und der Regierungsstatthalter machte pflichtgetreu nach Bern Rapport. In dem Rapporte fehlte aber etwas und die Regierung fragte an, was mit dem Reh gegangen sei. Die Antwort bestand aus dem einzigen Worte: Rehpfeffer! Ich glaube nun nicht, dass die Regierung dem Grossen Rat gegenüber so taktlos sein würde, aber unter allen Umständen könnten Kompetenzkonflikte entstehen, indem die Regierung sagen könnte, wir sind von 130,000 Wählern, ihr einzelnen Grossräte dagegen seid nur von einer verhältnismässig kleinen Wahlziffer gewählt. Herr Grossrat Reimann hat in der letzten Dezembersession der Regierung deutlich gesagt, was sie zu tun habe und welcher Wahlkörper sie ernenne. Wenn die Regierung aber einmal durch das Volk gewählt ist, so ist dann die Sache umgekehrt und die Regierung wird unter Umständen dem Grossen Rat sagen, durch wen er und durch wen sie gewählt sei. Das Verhältnis zwischen Regierung und Grossen Rat würde nach meiner Ansicht also unbedingt leiden und es ist in dieser Beziehung keine Besserung zu erwarten.

Wird der Grosse Rat bei der Volkswahl der Regierung eine grosse Last von seinen Schultern auf die Regierung abwälzen? Ich halte das nicht für nötig. Wir haben noch starke Schultern genug, um die uns überbundene Verantwortung weiter zu tragen.

Man sagt nun, selbstverständlich wolle man, wenigstens im Anfang, die Regierung nicht ändern. Warum denn die Wahlart abändern? Wenn Verbesserungen angestrebt werden sollen, so können wir das auch tun. Ich bin auch der Ansicht, dass eine qualitative Verbesserung durchgeführt werden kann. Aber dafür gibt es nur ein Mittel, nämlich die finanzielle Besserstellung der Mitglieder des Regierungsrates. Wir werden bei der Behandlung des zweiten Teils der Motion darauf noch zu sprechen kommen. Herr Lohner hat gesagt, wenn das Volk einmal die Regierungsräte wähle, so werde es natürlich dieselben auch so honorieren, dass sie dabei bestehen können. Es ist klar, dass bei den jetzigen Besoldungen sehr oft tüchtige Kandidaten, denen man die Stelle anbietet, dieselbe nicht annehmen können, weil sie es nicht vermögen. Sie sind bereits etabliert, haben Haus und Heim und ihr sicheres Auskommen und sie wollen natürlich nicht nach Bern kommen, wenn sie nicht so gestellt werden, dass sie keine finanzielle Einbusse erleiden. Diese

Besserstellung kann aber auch ohne die Volkswahl eingeführt werden.

Unsere gegenwärtige Regierung lässt sich neben den Regierungen anderer Kantone ganz gut sehen. Wir haben vor einem Jahre das Jubiläum zweier Herren gefeiert, die 25 Jahre in der Regierung sitzen und wir haben mit Freuden den beiden Herren gratuliert. Ein solches Jubiläum kann nicht jede Regierung aufweisen. Im fernern ist nicht zu vergessen, dass in den letzten 20 und 30 Jahren unter dem jetzigen System der Regierungswahl der Kanton Bern in ökonomischer Beziehung ganz bedeutende Fortschritte gemacht hat, trotzdem er im Eisenbahnwesen, im Schulwesen, im Gemeindewesen, im Armenwesen, in der Unterstützung von Handel und Industrie ganz bedeutende Summen ausgegeben hat. Wir dürfen uns auch in dieser Beziehung neben den andern Kantonen wohl sehen lassen. Ich sehe daher auch aus diesem Grunde nicht ein, warum wir an dem jetzigen System etwas ändern sollen.

Es wird geltend gemacht, 18 andere Kantone haben die Volkswahl der Regierung bereits eingeführt. Das hat ja für die betreffenden Kantone von gutem sein können, aber es ist doch darauf aufmerksam zu machen, dass unter den 18 Kantonen 6 Kantone mit Landsgemeinden sind. Der Kanton Bern kann doch nicht wohl an diesen Landsgemeindekantonen ein Beispiel nehmen. Die Entwicklung dieser Kantone lässt sich mit der Entwicklung des Kantons Bern absolut nicht vergleichen. Andere Kantone wie Zürich, Basel, Genf haben viel einheitlichere Interessen als der Kanton Bern und für diese Kantone kann ein System ganz gut passen, das sich für den Kanton Bern nicht so gut eignen würde. Der Kanton Bern kann sich in dieser Beziehung an andern Kantonen kein Beispiel nehmen, denn er steht einzig da in seiner Art. Die Unterschiede z. B. zwischen Jura, Stadt Bern und Oberland sind so gross und bieten in bezug auf die Wahl der Regierung so grosse Schwierigkeiten, dass man denselben Rechnung tragen und über dieselben mit einander reden muss. Das Volk in seiner grossen Mehrheit kann dieselben nicht würdigen, weil man da dieselben nicht so diskutieren kann wie im Grossen Rat.

Wenn die Volkswahl der Regierung eingeführt wird, so ist für dieselbe nur ein grosser Wahlkreis denkbar. Das wird aber grossen Streitigkeiten zwischen Jura, Oberland, Mittelland und Emmental rufen. Jede Gegend wird hauptsächlich auf ihre persönlichen Bedürfnisse Rücksicht nehmen und nicht auf diejenigen der Allgemeinheit. Der Jura kann natürlich nicht die Interessen des Oberlandes und umgekehrt das Oberland nicht diejenigen des Jura so zu Herzen nehmen, dass sie sagen, wir hätten auch einen guten Kandidaten, aber es handelt sich da hauptsächlich um die Interessen des Jura beziehungsweise des Oberlandes, deshalb müssen wir einen Jurassier oder einen Oberländer wählen. Ich glaube, es könnte so dazu kommen, dass Minderheiten und Landesteile, die jetzt vertreten sind, um ihre Vertretung in der Regierung kommen. Ich denke, dass man sich im Falle, dass Eintreten beschliessen wird, hierüber noch näher aussprechen wird. Aber ich habe die Befürchtung, dass die Einigkeit zwischen Jura und altem Kanton durch die Volkswahl nicht gefördert, sondern im Gegenteil gefährdet wird. Wenn der Jura ganz oder teilweise um seine Vertretung kommen sollte, so ginge die mit

Mühe errungene Unifikation des Jura und des alten Kantons wieder verloren. Die Frage der Vertretung des Jura lässt sich bei der Volkswahl nicht reglieren und wenn man sogar grundsätzlich feststellen würde, der Jura solle verhältnismässig vertreten sein, das Volk aber keinen Jurassier wählen würde, so könnte man nichts dagegen machen. Gleich verhält es sich mit Bezug auf die Vertretung der Minderheit. Unter dem gegenwärtigen System hat die konservative Partei in gerechter Weise immer eine Vertretung gehabt und ich sage, auch die sozialdemokratische Partei soll in Zukunft vertreten sein, sobald sich hiezu Gelegenheit bietet. Im Gemeinderat der Stadt Bern sind die Sozialdemokraten repräsentiert und wir fahren dabei sehr gut. Eine solche Vertretung würde auch der Regierung gut anstehen. Die Herren sollen nicht nur mitreden, sondern auch die Verantwortung mittragen helfen. Diese Minderheitsvertretung können wir aber besser durchführen, wenn der Grosse Rat die Regierung wählt, als wenn die Volkswahl eingeführt wird.

In der Kommission wurde betont, es nütze nichts, ob der Grosse Rat die Volkswahl annehme oder nicht, dieselbe werde doch auf dem Wege der Initiative kommen. Ich habe die Ueberzeugung, dass eine Initiative zustande kommen wird. Man hat ja nachgerade Uebung in dem Lancieren von Initiativen. Allein nicht so überzeugt bin ich, dass sie nachher vom Volke auch angenommen wird. Allein auch wenn sie angenommen werden sollte, so kann mich das nicht bewegen, für die Volkswahl zu stimmen, weil ich dafür halte, dass diese Ordnung der Dinge schlimmer ist als der gegenwärtige Zustand. Da komme ich auf die Beteiligung an den Abstimmungen zu reden. Ich führe dabei das mir naheliegende Beispiel der letzten Abstimmung in der Gemeinde Bern an. Es handelte sich um eine der wichtigsten Abstimmungen, welche wir in Bern je gehabt haben. Es wurde über das Budget abgestimmt und über einen Wasserankauf im Betrage von 3 Millionen, und es waren Wahlen von Stadträten und Gemeinderäten zu treffen. Die Abstimmung fand im Winter statt, wo man nicht ins Oberland reist. Die Urnen waren Samstags und Sonntags an acht verschiedenen Orten aufgestellt, so dass 75 % der Wähler nicht mehr als 10 Minuten vom Wahllokal entfernt wohnten. Trotzdem beteiligten sich nur 52 % der Stimmberechtigten an der Abstimmung. Man kann nun sagen, auf dem Lande komme das nicht vor. Allein die Abstimmungen beweisen das Gegenteil. Wir haben wichtige Abstimmungen mit 30, 40 und 45 % Beteiligung gehabt. Diese klägliche Beteiligung an wichtigen Abstimmungen ist mir ein Beweis dafür, dass das Volk nicht mehr Abstimmungen verlangt und grössere Rechte wünscht. Im letzten Januar haben wir in Bern eine Stichwahl für einen Vertreter im Gemeinderat gehabt. Dabei ging es ungefähr so zu, wie es bei Volkswahlen zu gehen pflegt. Die betreffenden Kandidaten wurden auf der einen Seite in den Himmel erhoben und auf der andern Seite in den Kot herabgezogen, dass es nicht mehr schön war. Am Tage vor der Wahl waren nicht nur an den gewöhnlichen Plakatsstellen sondern auch an unerlaubten Hausecken und Wänden rote, weisse, grüne und gelbe Plakate angebracht, so dass man meinen konnte, der Zirkus Barnum sei im Anzuge. Am Abend vor der Wahl erhielt jeder Stimmberechtigte die Aufforderung, doch ja zur Urne zu gehen, als

ob das Vaterland in Gefahr gewesen wäre. Und was war das Resultat all dieser Anstrengungen? Etwa 29 % der Stimmberechtigten beteiligten sich an der Wahl. Solche Nachlässigkeit ist mir ein Beweis dafür, dass die Volkswahl nicht begehrt wird.

Ich komme deshalb zum Schluss und sage, die Nachteile der Volkswahl der Regierung sind grösser als die Vorteile. Aus diesem Grunde bin ich für Nichteintreten auf die Motion. Jetzt wissen wir, was wir haben; wir wissen aber nicht, was die Volkswahl uns bringen wird, da wir das Volk nicht so dirigieren können, wie wir es gerne hätten. Das Volk ist in dieser Beziehung nicht zu belehren und es kann unangenehme Ueberraschungen absetzen. Was zu verbessern nottut, das können wir nach dem jetzigen System gerade so gut tun wie bei der Volkswahl. Die Volkswahl fördert die Einigkeit im Kanton absolut nicht. Dagegen riskieren wir, dass das Verhältnis zwischen Regierung und Grossen Rat ein getrübt sein wird. Schliesslich behaupte ich, das Volk begehrt gar nicht mehr Rechte und Wahlen, sondern was es begehrt, ist dass die vom Grossen Rat gewählte Regierung und der Grosse Rat ihre Pflicht tun. Wenn dies geschieht, wird der Kanton Bern auch in Zukunft fortschreiten, wie es bisher der Fall war.

M. Jacot. La question qui nous occupe est certainement très intéressante et très importante. Elle doit, comme l'a dit M. le rapporteur de la majorité de la commission, être traitée à fond, et mérite en tous cas toute notre attention.

Mais, messieurs, je vous dirai tout d'abord, que je me place absolument sur le terrain de la minorité de la commission. Le Grand Conseil ne doit pas entrer dans une voie qui ouvre la porte à l'inconnu et provoquerait des inconvénients et des difficultés sans nombre.

La nomination du gouvernement par le peuple est-elle une nécessité? Le fait que 18 cantons dans la confédération suisse ont introduit cette disposition n'est pas concluant à mon avis. Si M. Lohner se trouve en bonne compagnie avec les 18 cantons qui ont introduit la nomination du gouvernement par le peuple, nous pouvons lui répondre que nous aussi nous nous trouvons en très bonne compagnie avec les 7 cantons dont le gouvernement est nommé par le Grand Conseil.

Je dis ensuite que le peuple ne demande pas cette nomination. Je ne parlerai certainement pas au nom des populations de l'ancien canton, mais après m'être entouré de différents renseignements dans la partie du canton que j'ai l'honneur de représenter ici, je crois pouvoir vous dire, messieurs, qu'en tous cas le Jura ne demande pas la nomination du gouvernement par le peuple. Si, ensuite de l'initiative ou de toute autre manière la question est posée devant le peuple, je ne crois pas que les populations jurassiennes soient d'accord de suivre la majorité de la commission. Les problèmes à résoudre dans notre corps politique peuvent être tout aussi bien réalisés dans notre canton sous l'empire de la démocratie représentative que sous l'empire de la démocratie pure.

Sans doute, l'extension des droits populaires peut être en quel que sorte considérée comme une consécration des droits politiques. La nomination du gouvernement par le peuple peut être en principe considéré comme étant le couronnement de cet édifice

dont les bases serait le referendum. Mais ne devons nous pas nous demander, messieurs, s'il ne convient pas d'assigner une limite à cette extension des droits populaires. Le peuple a-t-il, d'après l'usage qu'il en a fait jusqu'à présent, considéré le referendum comme quelque chose d'excellent et répondant à l'idéal? Non, assurément, puisque nos votations les plus fréquentées n'attirent que le 30 % et en tous cas à peine le 40 % des électeurs inscrits. Un usage aussi modeste du referendum nous permet de tirer la conclusion que le peuple en général ne demande pas l'extension de ses droits politiques. Dès lors, est-il nécessaire que nous lui demandions de se prononcer lui-même sur la question qui nous occupe aujourd'hui?

Je ne discuterai pas dans cette enceinte si l'institution du referendum nous a fait faire un pas en avant. Le referendum est établi, nous l'avons, nous ne pouvons le détruire, mais il me sera permis d'insister sur le fait que le peuple bernois ne s'en sert que modérément. Il serait beaucoup plus logique de faire de la politique pratique. En théorie, c'est très beau et très flatteur pour le peuple que de lui vouloir confier la nomination de son gouvernement. Cela, je le concède volontiers, mais ce qui est logique, raisonnable dans un pays à population homogène, — comme les républiques de Genève, de Bâle, de Soleure, où les questions peuvent être envisagées sous un autre point de vue, ne l'est pas pour un canton de langues et mœurs différentes, habité par diverses populations; il y serait certainement difficile, sinon impossible, de pratiquer sérieusement et efficacement le système de nomination du gouvernement par le peuple.

Vous serez d'accord avec moi pour reconnaître qu'un gouvernement quel qu'il soit, avant d'être nommé par le peuple, doit avoir été discuté dans les assemblées préparatoires dans lesquelles les qualités des candidats ont été mises en évidence. Si donc le peuple bernois décidait de nommer lui-même son gouvernement, il s'agirait pour lui en premier lieu de discuter les capacités des hommes qu'il voudrait y envoyer, de parler de leur intelligence, de leur caractère, etc. Il s'agirait en un mot de s'entendre. Or, comment voulez-vous que cela puisse se faire dans un canton, tel que se présente celui de Berne? Si notre canton présentait les caractères d'homogénéité de celui de Neuchâtel, par exemple, je comprendrais que l'on cherchât à introduire cette nouveauté chez nous. Mais vous savez bien que loin d'être homogène, notre pays est tout le contraire, et un gouvernement qui y serait nommé par le peuple risquerait précisément de perdre le caractère homogène que doit revêtir tout gouvernement.

Je ne me représente pas très bien comment pourrait se faire la séparation des pouvoirs avec le système de la nomination du gouvernement par le peuple.

Dans une démocratie, le pouvoir législatif doit être absolument distinct du pouvoir exécutif. Mais comment voulez-vous que celui-là se considère comme l'émanation de la volonté populaire quand celui-ci aura derrière lui 100,000 à 120,000 électeurs?

Nous ne pourrions pas, sous l'empire de la démocratie pure, critiquer les actes d'un gouvernement comme nous sommes aujourd'hui en droit de le faire. Comment usera-t-il de son autorité, une fois nommé par le peuple, en un seul collège, alors que nos députés n'auront derrière eux que 500, 1000 électeurs? Il

y aura un tel mélange entre le pouvoir exécutif et le pouvoir législatif, qu'à bon droit le gouvernement pourra dire dans cette enceinte: c'est moi qui ici, représente le peuple, ce n'est pas vous.

Les élus du Grand Conseil, a-t-on dit, ne sont pas connus du peuple. Sans doute, cet argument, qui a été relevé par M. Lohner, a sa valeur. Il a pu se faire qu'un citoyen soit arrivé au gouvernement sans que personne de nous ne l'ait connu; le cas s'est produit et pourra se produire encore; l'argument est spécieux, mais non concluant pour moi. Je crois au contraire qu'un membre du Grand conseil a beaucoup plus de chance d'être connu qu'un membre du gouvernement issu du suffrage populaire. Il reste acquis que dans les assemblées préparatoires de nos divers groupes dans nos conciliabules privés on peut mieux s'entourer de renseignements, lorsqu'il s'agit de procéder à une nomination quelconque que lorsqu'il s'agit de la faire par le peuple.

Mais pour moi, et pour nous Jurassiens, le plus gros argument à faire valoir dans cette question, c'est précisément la question jurassienne. Vous me permettez de me placer un instant sur ce terrain.

Oui, messieurs, comme M. Lohner l'a dit, nous avons réalisé à peu près l'unité dans notre canton. La grande réforme de l'assistance communale y a contribué pour beaucoup. Cette assistance à domicile que nous avons vu arriver, non sans inquiétude, dans le Jura, petit à petit s'acclimate chez nous, nous la considérons aujourd'hui avec un peu plus de sympathie que nous lui en avions témoignée à l'origine. Mais je pose en fait que cette unité risque fort d'être compromise par la nomination du gouvernement par le peuple, car quelles garanties pourrait-on donner alors au Jura que deux Jurassiens continueront à siéger au gouvernement? Il ne sera pas possible d'inscrire une disposition constitutionnelle aux termes de laquelle le Jura aurait droit à deux représentants au sein du Conseil-exécutif. Car si on le faisait, il faudrait donner la même garantie à d'autres parties du pays.

Le Jura tient à sa représentation au sein du gouvernement. Malgré l'unité du canton, malgré toutes les sympathies que nous éprouvons pour le peuple bernois, nous avons, dans le Jura, conservé un certain caractère national: nous avons aussi notre histoire, notre langue. Tous ces éléments risquent fort bien de disparaître si le gouvernement bernois est nommé par le peuple. On nous a bien dit, et vous nous le dites par l'organe du rapporteur de la majorité de la commission: Jurassiens, n'ayez pas peur, ayez confiance dans le peuple bernois, qui saura toujours vous donner les représentants auxquels vous avez droit. Ah! certainement, nous avons confiance, mais nous avons une plus grande confiance dans le Grand Conseil que dans le peuple. Le peuple est un pouvoir anonyme. Et à cet égard, nous ne nous faisons aucune illusion: nos droits risqueraient fort d'être méconnus. Jurassiens, nous dites vous, n'ayez pas souci, car vous aurez toujours vos représentants. Mais pouvez-vous nous assurer que vos populations vous suivront?

Puisque, messieurs, vous ne pouvez pas nous donner cette garantie, garantie qui n'a pas été insérée dans le décret que présente la majorité, malgré la proposition faite par un député, à la commission et puisque, en fin de compte, l'unité de notre canton peut être compromise en votant ce décret, vous n'hé-

sitez pas à repousser les propositions de la majorité de la commission.

Je me résume. Si je me place sur le terrain de la minorité de la commission, c'est parce que j'ai le sentiment que cette réforme n'est pas nécessaire à notre canton, qu'elle ne répond pas à un besoin, qu'elle sera sans résultat pratique. Nous avons à l'ordre du jour des questions beaucoup plus importantes, qui sollicitent notre attention, et qui n'avanceront pas d'un pas si nous agissons devant le peuple la question de la nomination du gouvernement par le peuple. Au contraire, ce serait à mon avis entretenir une agitation inutile, provoquer des conciliabules, et des coteries et nous conduire à que nous serions les premiers, à déplorer. Nous devons plutôt chercher à rétablir, à affermir la confiance qui doit exister entre gouvernants et gouvernés, faire progresser toujours davantage nos institutions, dans le domaine social et économique.

Pour tous ces motifs, nous engageons vivement le Grand Conseil à repousser l'entrée en matière.

Dürrenmatt. Die Frage der Volkswahl der Regierung hat den bernischen Grossen Rat in den letzten 10 oder 12 Jahren wiederholt beschäftigt. Sie beschäftigte ihn bei Anlass der Verfassungsrevision, deren Beratungen sich von 1892 auf 1893 oder eigentlich von 1888 bis 1893 erstreckten. Sie beschäftigte ihn bei verschiedenen Initiativen, namentlich bei der Initiative der beiden Minderheiten für die Einführung der Proportionalwahl des Grossen Rates und des Regierungsrates und nachher bei der Motion Lenz und nun neuerdings bei der Motion Moor und Genossen. Dabei ist ein erfreulicher Fortschritt in der Idee der direkten Wahl zu verzeichnen. Bis jetzt gingen diese Anregungen fast immer von Vertretern der Minderheiten aus. Heute tritt uns die erfreuliche Erscheinung entgegen, dass ein junger freisinniger Mann, der noch einen Glauben an die Zukunft des Berner Volkes hat, auch unter der Volkswahl, für die Wahl der Regierung durch das Volk referierte. Dieser Fortschritt bürgt mir dafür, dass schliesslich auch die freisinnige Partei sich dazu verstehen wird, wenn auch noch nicht heute, so doch in einer nicht allzu fernen Zukunft, die Volkswahl einzuführen.

Der Berichterstatter der Minderheit hat die Güte gehabt, in der Diskussion auch die Buchszeitung zu erwähnen, was nicht gerade absolut notwendig gewesen wäre. Er hat sich dahin ausgesprochen, wenn man die Buchszeitung und die Tagwacht gelesen habe, so sei man sturm, und dann müsse man noch den Bund lesen, um wieder das rechte Trom zu finden. (Heiterkeit.) Nun möchte ich doch bestreiten, dass das der Effekt dieser Lektüre für ein normales Gehirn sei. Ich gebe zu, dass das bei schwächern Intelligenzen vorkommen mag, allein diese abonnieren die Buchszeitung und die Tagwacht nicht. (Heiterkeit.) Also ist die Gefahr nicht so gross.

Dagegen haben mich einige andere Argumente des Herrn Referenten der Minderheit interessiert, von denen einige auf den ersten Blick etwas Bestechendes haben. Herr Bratschi hat z. B. erwähnt, es sei dem Grossen Rat besser möglich, die geeigneten Männer für die verschiedenen Verwaltungszweige zu finden, als der Gesamtheit des Berner Volkes. Ein kleinerer Wahlkörper sei eher im Falle, die nötigen Fachmänner für die einzelnen Direktionen herauszulesen. Aber das

scheint nur auf den ersten Blick so. In der Praxis macht sich die Sache ganz anders. Sonst hätten wir nicht die Erscheinung, dass gewöhnlich die Mehrheit des Regierungsrates aus dem gleichen Berufsstande, der Advokatur hergenommen ist. Der Grosse Rat muss doch selber nicht in erster Linie darauf schauen, für jeden Verwaltungszweig einen Fachmann zu haben. Ich will damit den Kapazitäten der Mitglieder der Regierung absolut nicht zu nahe treten und gebe auch zu, dass die Advokatur geeignet ist, einen tüchtigen Mann rasch mit verschiedenen Verwaltungszweigen bekannt zu machen, so dass er sich in denselben bald zurecht findet. Aber wir haben die gleiche Erfahrung mit bezug auf die Auswahl der Mitglieder der Regierung nach den Landesteilen gemacht. Herr Jacot hat Angst, die Volkswahl biete keine Garantie dafür, dass der Jura in der Regierung vertreten sei. Wie verhält es sich aber in Wirklichkeit in dieser Beziehung? Es gab Zeiten, wo die Regierung aus 6 Seeländern und 3 Nicht-Seeländern bestand. Es ist noch nicht lange her, da sassen 5 Seeländer neben 4 Nicht-Seeländern in der Regierung. Es gab auch Zeiten, wo der Jura nur durch ein einziges Mitglied in der Regierung vertreten war. Lange Jahre hindurch war der Obergeraargau, der ein ebenso berechtigter Landesteil wie jeder andere ist, in der Regierung gar nicht vertreten. Man hat daraus nicht viel Aufhebens gemacht, sondern sich darein geschickt. Hier und da hat man einmal reklamiert und gesagt, dass es bald Zeit sei, dass der Obergeraargau auch wieder an die Reihe komme. Ich möchte damit dartun, dass auch das bestehende System keine absolute Garantie für die Vertretung der verschiedenen Landesteile bietet, auch für den Jura nicht. Aber, um gerade beim Jura zu bleiben, ich habe eher das Gefühl, dass der Jura bei der Einführung der Volkswahl fast gar zu übermächtig werde. Es ist sicher, dass die Parteikomitees im Volke an die Stelle der Parteikomitees im Rate treten werden, und da wird nun jede Partei des alten Kantons, die grosse Mehrheitspartei wie die konservative und die sozialdemokratische Partei, sich Mühe geben müssen, sich mit den Jurassern zu verständigen. Jede Partei wird den Jurassern ihre Kandidaten auf dem Präsentierteller bringen, um der Unterstützung des Jura ja sicher zu sein. Unter solchen Umständen ist es sehr wohl möglich, dass der Jura statt mit 2 mit 3 Mitgliedern vertreten sein wird. Mit dieser Besorgnis um den Jura ist es also nicht weit her. Uebrigens liesse sich — es wäre zu früh, darüber jetzt schon ausführlich zu reden — im Dekret über das Wahlverfahren mit Leichtigkeit eine Massregel treffen, die dem Jura eine Vertretung sichern würde.

Etwas anderes ist es vielleicht mit der Vertretung der Minderheiten. Die gegenwärtige Verfassung sagt, dass die Minderheit in der Regierung angemessen vertreten sein soll. Ich nehme als selbstverständlich an, dass bei einer allfälligen Aenderung der bezüglichen Bestimmung in Zukunft gesagt wird: die Minderheiten, weil es nun zwei Minderheiten gibt. Da will ich mich nun als konservativer Demokrat mit aller Offenheit darüber aussprechen, wie ich die Sache in dieser Beziehung ansehe. Im Jahre 1896 haben bekanntlich die Minderheiten einen Entwurf vor das Volk gebracht, welcher die Volkswahl der Regierung vorsah, daneben aber auch bestimmte, dass die Minderheiten in der Regierung vertreten sein sollten, zu welchem Zwecke

der Proporz auch für die Regierungsratswahlen verlangt wurde. Diese Forderung wurde natürlich schon im Grosse Rat heftig angefochten. Allein trotz dieser Bestimmung oder vielleicht wegen derselben gingen die Zahlen in der Volksabstimmung bis auf 3000 bis 4000 Stimmen zusammen. Die Minderheiten glaubten, an dem Proporz auch für die Regierungsratswahl festhalten zu müssen, weil sie, wenigstens die konservative Minderheit, sonst vielleicht um die bisher übliche Vertretung kommen könnten. Das riskieren wir und das kann uns unter Umständen passieren, wenn wir die Volkswahl ohne sichernde Dekretsbestimmungen nach dieser Richtung hin einführen. Ich bekenne offen, dass ich aus diesem Grunde etwas weniger begeistert bin für die blosse Volkswahl als für diejenige in Verbindung mit der Verhältniswahl. Doch wenn man die Erfahrungen mit der bisherigen Art der Minderheitsvertretung zu Rate zieht, so glaube ich, dürfen sich auch die Konservativen beruhigen. Bis jetzt war es so gehalten, dass der Grosse Rat erklärte, ich wähle kraft meiner Vollkommenheit, kraft meines Amtes die Vertreter der Minderheit in die Regierung und auch die Herren von der Mehrheit werden zugeben, dass diese Vertreter sich ihres Amtes ebenso würdig gezeigt haben, wie die Vertreter der Mehrheit. Wir von der Minderheit sind natürlich auch dieser Meinung. Aber wenn man die Stellung dieser Minderheitsvertreter vom Standpunkte der Partei ins Auge fasst, so haben wir keine Ursache, an dieser Art der Minderheitsvertretung sehr zu hangen. Es ist klar, dass die Vertreter der Minderheit in der Regierung immerhin wissen, wer ihr Wähler ist. Das ist die freisinnige Grossratsmehrheit. Das legt den Vertretern der Minderheit in ihrem Amte gewisse Schranken auf. Sie müssen sich sagen, dass es nicht taktvoll sei, wenn sie sich an die Spitze politischer Bewegungen stellen. Man sieht sie darum auch nicht im Lande herumreisen, wie sich die Mitglieder der Mehrheit herausnehmen können, um in wichtigen Parteiangelegenheiten Vorträge zu halten. Da ist unsern Vertretern der Faden abgeschnitten. Sie können auch der Partei in der Vertretung im Verwaltungskörper nicht fühlbar entgegenkommen. Wenn man die Kommissionen der verschiedenen Staatsanstalten im Staatskalender durchgeht, so kann man sich überzeugen, dass die Minderheit von dieser Art Vertretung eigentlich sehr wenig hat. Doch wir können uns darüber trösten, dass für die Partei als solche von dieser Art Minderheitsvertretung nicht viel abfällt. Es liegt ja im Interesse der Staatsverwaltung überhaupt, dass die Minderheiten in der Regierung vertreten sind. Darum können wir uns beruhigen, und ich bin sicher, es wird der grossen freisinnigen Partei auch bei der Einführung der Volkswahl nicht einfallen, diese Vertretung zu eliminieren.

Ein Punkt, der bereits angetönt wurde, scheint mir von Wichtigkeit zu sein, und ich möchte denselben noch etwas mehr hervorheben. Es betrifft dies das Verhältnis der Regierung zu den Regierungstatthaltern. Durch die Verfassung von 1893 haben wir die Wahl der Regierungstatthalter, die, wie der Name sagt, die Stellvertreter der Regierung in den Bezirken sein sollen, dem Volke übertragen. Wir haben die direkte Wahl der Regierungstatthalter und der Gerichtspräsidenten eingeführt und die Regierung selber wird auf dem Umwege der indirekten Wahl ernannt. Das musste zu einem Missverhältnis zwischen

Regierung und Regierungsstatthaltern führen. Wenn die Regierung einem nachlässigen Bezirksbeamten eine Rüge erteilen will, so kann er sagen: Was kümmere ich mich darum, ich bin vom Volke gewählt, ihr aber nur von einer Mittelsperson. Ich glaube schon die Würde der Regierung erfordere, dass man sie so viel als nur möglich über die Bezirksbeamten stelle und dies kann nur auf dem Wege der direkten Wahl geschehen. Nur so wird sie mit grösserer Autorität und grösserem Ansehen gegenüber den Bezirksbeamten auftreten können.

Man ist ängstlich wegen der Kämpfe, welche die direkte Wahl im Volke hervorrufen werde. Ich halte auch diese Besorgnis für ganz unbegründet. Nach den Erfahrungen, die man im Kanton Zürich und anderorts gemacht hat, ist das Volk in bezug auf die Wiederwahlen eher konservativer als die Kantonsräte oder Grossräte. Es ist auch vorgekommen, dass der Grosse Rat zu Aenderungen schritt; aber wenn man sich die betreffenden Fälle vor Augen hält, so muss man sagen, dieselben sprechen nicht gerade für die mittelbare Wahl. Seit dem Jahre 1846 sind mir nur zwei Fälle bekannt, in denen der Grosse Rat ein Mitglied der Regierung entweder zur Demission veranlasste oder nicht wieder wählte. Im Jahre 1877 wurde ein Mitglied durch das Auftreten des damaligen Grossratspräsidenten veranlasst, den Rücktritt zu nehmen, weil es sich ein wenig stark nach links zu den Sozialisten hinausgelassen hatte, und im Jahre 1890 wurde ein anderes Mitglied eliminiert, weil man ihm vorhielt, es habe sich zu viel rechts zu der Volkspartei hinausgelassen. Inzwischen waren oft Mitglieder im Amte, die ganz andere Gewährsmängel, sei es in der persönlichen Lebensführung oder in der Verwaltung aufwiesen. Diesen Schwächen gegenüber zeigte sich der Grosse Rat aber immer tolerant, während er politische Fehler am ersten durch Nicht-Wiederwahl oder Entfernung bestrafte. Ich glaube, das Bernervolk würde hier das richtigere Mass zur Anwendung bringen. Es würde wohl eher darauf sehen, ob einer ein guter Verwalter sei oder nicht und sich weniger darum kümmern, ob er etwas mehr nach links oder nach rechts neige. Ich habe das Zutrauen zu dem Bernervolke, dass es die Verdienste eines Staatsmannes in würdiger Weise ehren wird. Aber ich halte auch dafür, dass um in Zukunft neu in die Regierung zu kommen vielleicht bedeutendere Kapazitäten nötig sind. Ich meine nicht bedeutendere als jetzt; denn wir haben zur Stunde eine Regierung, die wenigstens unserm Bundesrat ganz gut zur Seite gestellt werden kann. Aber ich glaube, um von einem Wahlkörper von 130.000 Bürgern gewählt zu werden, genügt es nicht etwa, dass ein Sekundarlehrer im Obergeraargau oder ein Käs Händler im Emmenthal ein paar Freunde zusammenkommen lässt und in einem Hinterstübchen eine Kandidatur lanciert. Es wird Leute brauchen, die ihre Tüchtigkeit schon bewiesen haben, wenn eine Partei es wagen will, mit ihnen vor den grossen Wahlkörper zu treten. Das wird zur Folge haben, dass die geheimen Gesellschaften auf diese Wahlen weniger Einfluss haben, als es jetzt der Fall ist, wo die Wahlen durch den Grossen Rat getroffen werden. Wie es jetzt namentlich bei Einzelwahlen geht, haben wir gerade in den letzten Tagen erfahren. Nur infolge des Umstandes, dass unser hochverdiente Finanzdirektor leider erkrankt ist und sich für einige Monate vertreten lassen musste, konnte

man in der massgebenden freisinnigen Presse bereits Wahlvorschläge für einen Nachfolger des Finanzdirektors lesen, während noch gar niemand an eine Demission des Herrn Scheurer denkt und jedermann im Gegenteil hofft, er werde bald wieder seines Amtes walten können. Solche Taktlosigkeiten wären nicht möglich, wenn wir die Volkswahl hätten. Jedermann würde sich lächerlich machen, wenn er mit dem Resultate einer Konventikelbesprechung vor die Öffentlichkeit treten würde. Das ist der Hauptgrund, warum ich trotz der Nachteile, die auch mit dem System der Volkswahl, namentlich wenn die Regierung nicht proportional gewählt wird, verbunden sein mögen, dennoch für die Volkswahl eintreten möchte. Ich möchte die wichtigste Wahl im Kanton vor das grosse Forum des Bernervolkes bringen und sie dem Ergebnis zufälliger Konventikel, Kliquen und Koterien entziehen. Das ist ein schönes Ziel und es scheint mir, es wäre Zeit, dass der Grosse Rat selber sich einmal aufraffen und sich der Toga entledigen würde, die Herr Sahli noch bei der letzten Erörterung dieser Frage angepriesen hat, um das Recht der Wahl der Regierung dem Bernervolk zurückzugeben.

M. Boinay. Je ne saurais laisser le Grand Conseil sous l'impression du discours de M. le député Jacot. Le Grand Conseil ne doit pas croire que M. Jacot ait exprimé l'opinion du Jura, bien qu'il ait dit s'en faire l'organe; l'honorable préopinant a exprimé l'opinion d'une partie du Jura, qui est depuis longtemps divisé, au point de vue politique.

Il importe donc, messieurs, de vous faire connaître l'opinion d'une minorité qui se trouve dans le Jura minorité qui, pour certaines personnes, est peut-être négligeable, mais qui n'en a pas moins ses droits, et entend les revendiquer au soleil bernois.

M. Jacot a prétendu que le Jura n'était pas partisan de l'innovation proposée, et après avoir examiné les arguments pour et contre, il a terminé par un argument sur lequel dans un instant je me permettrai de revenir. Avant tout, je dois dire que je suis heureux de constater qu'il est fier de se trouver dans la société des cantons qui n'ont pas voulu encore de l'élection populaire par le peuple des membres du gouvernement. J'ignorais que M. Jacot eût tant de sympathie pour des cantons que j'aime, comme les cantons de Fribourg, Valais, Lucerne. Il nous a fait ressortir le peu d'empressement du peuple souverain pour les élections, pour l'exercice de ses droits, et il nous a laissé entendre qu'il en serait de ce droit nouveau comme du referendum. Le peuple, paraît-il, aurait fait un usage si modeste du referendum, que réellement il ne vaudrait pas la peine du lui concéder un nouveau droit. C'est, me semble-t-il, une erreur. Le peuple a fait sombrer suffisamment de lois élaborées péniblement par le Grand Conseil pour que l'on puisse dire qu'il a au contraire fait un usage actif du referendum. Mais le principal argument qu'a fait valoir M. Jacot au nom du Jura, c'est qu'il craint qu'à l'avenir cette partie du canton ne soit plus représentée dans le gouvernement. C'est là une crainte que nous ne partageons pas, bien qu'à certaines époques nous eussions pu nous féliciter grandement nous, conservateurs du Jura, de ne pas avoir certains membres jurassiens au gouvernement. Je ne veux par faire de personnalités, et je me hâte de déclarer qu'il ne s'agit pas des membres du gouvernement actuel. Mais

ces messieurs me comprendront facilement: ils savent que très souvent nous avons été défendus d'une singulière façon, nous les catholiques du Jura, au sein du gouvernement. Ils savent même que nos malheurs nous sont venus fréquemment de ceux qui étaient censés nous représenter. Je ne veux pas revenir sur ces tristes événements, ils sont passés; j'espère qu'ils ne se représenteront plus. Mais qu'on le sache bien, une partie du Jura a conservé un fort mauvais souvenir de certains Jurassiens qui avaient la prétention de nous représenter au sein du gouvernement, et qui en réalité cherchaient à nous écraser. Je ne partage donc pas les craintes de M. Jacot et de ses amis, ayant la conviction, quant à moi, que le peuple bernois est trop sage, trop pondéré, pour négliger toute une contrée, toute une partie du pays, comptant plus de 100,000 habitants, et parlant une langue différente de celle de l'ancien canton. Une telle attitude serait réellement triste. Je ne comprends du reste pas la méfiance de ces Messieurs du Jura. Jusqu'à présent, le Jura a été véritablement traité en enfant gâté — je dis une partie du Jura. Depuis cinquante ans, le gouvernement bernois a compté généralement deux Jurassiens, qui ont toujours appartenu à la majorité, c'est à dire au parti radical, tandis que depuis le même laps de temps le parti conservateur a été privé de toute représentation dans le pouvoir exécutif.

Si donc quelqu'un doit avoir de la méfiance, de l'aigreur, ce ne sont certainement pas ces messieurs du parti libéral du Jura, à qui l'on a accordé tout ce qu'ils voulaient. J'espère qu'à l'avenir il en sera de même, non pas seulement pour une partie des Jurassiens, mais pour le Jura tout entier, et qu'on ne regardera plus seulement à la nuance politique, mais à la valeur du candidat, et aux services qu'il peut rendre, lorsqu'il s'agira de nommer un membre du gouvernement. Ce n'est pas, messieurs, que je me fasse des illusions. Je n'ai pas l'espoir de voir arriver un jour ou l'autre au gouvernement l'un de mes amis politiques, mais il peut se faire que, même dans le sein du parti libéral, il se trouve des éléments modérés, pondérés, dignes d'entrer au gouvernement, le jour où une place deviendra vacante.

La crainte émise par M. le député Jacot est imaginaire. Disons franchement la vérité: c'est que ces messieurs ne sont pas pour l'extension des droits du peuple. Or, si nous parcourons l'histoire du Jura, nous voyons que tous les progrès, les extensions des droits populaires devaient partir de l'initiative du Jura, qui donnait le ton en ces matières. J'ai ici un programme du parti libéral jurassien, élaboré en 1872 à la suite d'un rapport de Pierre Jolissaint, qui était l'homme de confiance du parti radical. J'y vois figurer tous les droits possibles et imaginables: le referendum, l'initiative populaire, la nomination du Conseil fédéral par le peuple. Tout cela est en grandes lettres dans ce programme libéral. Ecoutez plutôt:

§ 4. Extension des droits du peuple suisse.

L'assemblée préparatoire de Delémont demande

a) que le referendum du peuple, à l'exclusion de celui des états, soit appliqué à toutes les lois fédérales ayant un caractère permanent;

b) que le droit d'initiative du peuple pour l'élaboration ou l'abrogation d'une loi permanente soit consacré et sa mise en pratique simplifiée autant que possible;

c) que le Conseil fédéral soit nommé directement par le peuple suisse;

d) que la nation ait le droit de révoquer les autorités législatives et exécutives de la Confédération.

Vous le voyez, ces messieurs allaient loin. C'était en 1872. Retenons bien cette date. En 1873 éclatait le Kulturkampf. A partir de ce moment là, et pour un certain nombre d'années, la majorité, dans tous les districts catholiques, n'appartint plus au parti libéral: les Franches Montagnes, Delémont, Porrentruy, Laufen, même Moutier, sauf un cercle, donnèrent la majorité au parti conservateur. Dès ce jour là, ces messieurs devinrent conservateurs, c'est à dire chiches des droits à accorder au peuple. Lorsque plus tard, en 1884, dans cette enceinte où siégea la constituante, dont j'eus l'honneur de faire partie, on discuta les droits populaires, nous fûmes surpris de constater que toutes les propositions d'étendre ces droits, furent combattues avec acharnement par ces messieurs du Jura. M. Jolissaint en tête, M. Brunner et M. Müller, aujourd'hui conseiller fédéral, proposèrent la nomination du gouvernement par le peuple, qui fut repoussée par les libéraux du Jura. Ces messieurs combattirent également la nomination des préfets, et des présidents de tribunaux par le peuple. Toutes ces innovations furent combattues par eux dans la crainte unique qu'elles ne constituent une conquête pour le parti conservateur. Aussi ne sommes nous pas surpris aujourd'hui de voir cette crainte de l'extension des droits populaires se manifester également par une opposition au décret concernant la nomination du gouvernement par le peuple. J'espère toutefois que cette frayeur disparaîtra un jour!

Messieurs, il y a plus. Non seulement nous avons le programme de Delémont, mais une déclaration faite par un homme qui occupe une place en vue dans cette enceinte et qui joue un rôle marquant dans le canton de Berne. Mon collègue, M. Péquignot a déjà rappelé ici l'opinion que cet homme d'état jurassien professait jadis sur la question qui nous occupe. Il s'exprimait ainsi:

« Il ne faut pas que les membres du gouvernement soient l'objet des intrigues et des rivalités de partis du corps législatif; il ne faut pas les réduire à faire la cour aux députés pour mendier leurs suffrages; il ne faut pas exposer leur indépendance, en les mettant dans le cas de transiger avec leurs principes pour ne pas déplaire à ceux qui les nomment. Quoique inférieur en rang au pouvoir législatif, le gouvernement n'en est pas moins indépendant; il représente le peuple dans son action, dans sa vie pratique, comme le corps législatif le représente dans la discussion et dans le règne des théories. C'est donc au peuple qu'appartient la nomination du gouvernement. Nous admettons que le peuple est souverain; la volonté du peuple est la loi suprême. » Et plus loin: « Aussi longtemps que notre constitution fédérale ne reconnaîtra pas ce principe, le Conseil fédéral ne sera pas le fidèle représentant des idées et des aspirations du peuple suisse; ces idées et ces aspirations ne se refléteront pas avec exactitude au sein du gouvernement ».

Messieurs, ces paroles sont d'un homme d'état du canton de Berne. Il est vrai qu'elles concernent le gouvernement fédéral, mais à plus forte raison peuvent elles s'appliquer au gouvernement cantonal. C'est vous dire qu'au point de vue théorique, les chefs du parti

radical ont répandu eux mêmes dans le peuple l'idée de la nomination par lui du gouvernement.

Encore un souvenir. Lors de la constituante de 1884, on avait craint également que le Jura ne fût pas représenté au sein du gouvernement. Un député conservateur du Jura, Monseigneur Hornstein, aujourd'hui archevêque de Bucharest, proposa d'inscrire dans la constitution une disposition aux termes de laquelle le gouvernement serait composé de 9 membres, le Jura devant toujours être représenté d'une façon équitable. Et bien, cette proposition, qui était de nature à sauvegarder tous nos droits, à nous rassurer complètement, fut combattue par un membre de la députation jurassienne, M. le député Boéchat!

Comme on l'a dit, nous avons eu il y a quelques années, un projet de révision tendant à introduire chez nous la représentation proportionnelle. Si ces messieurs les radicaux du Jura avaient des craintes, ils devaient voter la proportionnelle. Ils auraient été ainsi certains d'obtenir deux représentants. Du reste, le jour où le Jura serait prétérité, nous saurions tous nous retrouver. Le parti conservateur ne manquerait pas de voter avec le parti radical pour assurer au Jura la représentation qui lui revient dans le gouvernement, comme cela a déjà été le cas. Je n'ai pas besoin de préciser; c'est de l'histoire.

Je terminerai en répondant à M. Bratschi qui a cru trouver un argument contre la nomination du gouvernement par le peuple, en parlant des tristes expériences faites, selon lui par la nomination des préfets et des présidents de tribunaux par le peuple. M. Bratschi a dit que ces expériences n'avaient pas été favorables. Si M. Bratschi avait consulté le «Tagblatt» du Grand Conseil, il aurait pu se rendre compte que depuis trente ans, les préfets nommés par le Grand Conseil avaient été présentés par le peuple, sauf dans trois ou quatre cas, concernant les districts catholiques du Jura. Tous les préfets nommés en 1882 ont été présentés par le peuple, sauf deux, celui de Porrentruy et celui des Franches Montagnes. Ces deux districts avaient eu la malheureuse idée de présenter des candidats conservateurs, qui ne furent pas nommés par le Grand Conseil, tandis que tous les autres choix du peuple étaient ratifiés par lui. Il en a été de même des présidents de tribunaux, jusqu'en 1893, époque où la nomination fut confiée au peuple. Comme le voit M. Bratschi il y a longtemps qu'en réalité le peuple nomme les préfets!

Aussi pour toutes ces raisons, ne puis-je que me déclarer partisan de la nomination du gouvernement par le peuple et vous recommander la proposition de la majorité de la commission.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 2. Februar 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 201 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 34 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauer, Boss, Buchmüller, Bühlmann, Burri, Cueni, Egli, Flückiger, Gouvernon, Gresly, Hari, Hofer, Houriet (Courtelary), Hutmacher, Michel (Interlaken), Scheurer, Schwab, Spychiger, Stettler, Thönen, Wächli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Brahier, Bürki, Glatthard, v. Grünigen, Hostettler, Houriet (Tramelan), Rieder, Rossé, Schenk, Stuber, Sutter, Zaugg.

Bühler (Frutigen). Bei der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses haben Sie die Vorlage des Regierungsrates betreffend die Verteilung der Schulsubvention pro 1904 der bereits früher bestellten Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission zum Bericht überwiesen und heute vor acht Tagen haben Sie die Motion Schär erheblich erklärt und dieselbe der Regierung und der genannten Spezialkommission zur Berichterstattung übermittelt. Die Staatswirtschaftskommission und die Spezialkommission waren gestern zu einer gemeinschaftlichen Sitzung versammelt. Denselben konnte aber nichts anderes vorgelegt werden als der gedruckte Antrag des Regierungsrates, der am Montag vor acht Tagen ausgeteilt worden ist. Die Kommissionen waren darin einig, dass einzig anhand dieses Beschlussesentwurfes das wichtige Geschäft nicht wohl beraten und zur Beschlussfassung vor den Grossen Rat gebracht werden könne. Wir hielten dafür, die Verteilung der Schulsubvention pro 1904 könne erst dann an die Hand genommen werden, wenn wir einen schriftlichen Bericht der Regierung darüber haben, nach welchen Grundsätzen die Schulsubvention pro 1903 verteilt worden ist und welche Erfahrungen und Beobachtungen man dabei gemacht hat. Im weitem hielten wir es für angezeigt, von dem Regierungsrat einen eingehenden Bericht darüber zu verlangen, wie er zu seinem Antrag betreffend die Verteilung der Schulsubvention pro 1904 gekommen ist. Wir mussten uns auch die Frage vorlegen, ob sich die Regierung bei diesem Antrag darüber Rechenschaft gab, ob und in welchem Masse die

Schulsubvention für den Bau und Betrieb des Oberseminars, sowie für die an die Seminaristen auszu-richtenden Stipendien in Anspruch genommen werden soll. Aus dem Vortrag der Regierung ist dies nicht ersichtlich. Was die durch die Motion Schär angeregte Frage anbelangt, ob ein Dekret ausgearbeitet werden soll oder nicht, so fanden wir, dieselbe stehe mit der Verteilung der Schulsubvention pro 1904 und mit der eventuellen Inanspruchnahme derselben für das Oberseminar im Zusammenhang. Auch über diese Frage besitzen wir keinen Bericht der Regierung, und es ist notwendig, dass bevor die Kommissionen sich schlüssig machen, die Regierung uns darüber Bericht erstatte. Wir halten es darum nicht für möglich, diese Angelegenheit in der gegenwärtigen Session zu erledigen, sondern glauben, die Angelegenheit sollte auf eine ausserordentliche Session verschoben werden, die auf den März anzusetzen wäre. Bis dorthin wird die Regierung Gelegenheit haben, uns über die genannten Punkte einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Was die Frage der Ausarbeitung eines Dekrets anbetrifft, so ist nach der Fassung, welche Herr Schär seiner Motion gegeben hat, dieses Geschäft nur der Regierung und der Spezialkommission überwiesen worden. Wir waren aber der Ansicht, dass, nachdem die Verteilung der Schulsubvention pro 1904 der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission überwiesen wurde, und da die ganze Angelegenheit doch einen eminent finanziellen Charakter hat, diese Frage nicht nur der Spezialkommission, sondern auch der Staatswirtschaftskommission zur Vorberatung überwiesen werden sollte. Ich bin daher von den beiden Kommissionen beauftragt, hier zu beantragen, es sei die Behandlung dieses Geschäftes von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session abzusetzen und auf eine auf den 14. März einzuberufende ausserordentliche Tagung zu verschieben. Zugleich schlage ich Ihnen vor, es sei die Frage, ob ein Dekret zu erlassen sei oder nicht, auch der Staatswirtschaftskommission zum Mitrapport zu überweisen.

Zustimmung.

Tagesordnung:

Revision der Art. 33 und 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 69 hievor.)

M. Cuenat. Je serai aussi bref que possible, malgré l'importance de l'objet en discussion. Mais avant tout, messieurs, permettez moi de faire une constatation de laquelle je tirerai parti dans le cours de la discussion.

Messieurs, c'est avec une véritable satisfaction que je constate qu'au sein de cette assemblée, alors qu'il

s'agit de la révision de dispositions d'une grande portée de notre constitution cantonale le Grand Conseil attache à leur discussion le plus vif intérêt, imitant en cela les parlements cantonaux ou notre parlement suisse, dans lesquels on sait faire preuve de la plus grande dignité. Qu'il me soit permis de vous dire qu'un jour il m'a été donné d'accompagner un membre du ministère français dans le parlement suisse, c'est à dire à l'Assemblée fédérale et dans cette salle pendant deux jours. En sortant il ne pouvait assez se répandre en félicitations et témoigner sa satisfaction de la dignité de nos débats. Je tiens à constater que sur une question de cette importance, le Grand Conseil reste sur ce terrain. Cela prouve d'abord qu'il a conscience de sa dignité, puisqu'il s'agit d'une question de la plus haute importance.

Le canton de Berne possède une population qui s'élève au chiffre approximatif de 600,000 habitants, population groupée sur un territoire très étendu. Il n'est par conséquent pas possible d'avoir une assemblée générale des électeurs pour discuter les intérêts communs du peuple bernois. En d'autres termes tout le monde reconnaîtra qu'il n'y a pas possibilité d'organiser en Suisse ce que l'on est convenu d'appeler une Landsgemeinde. On ne pourrait pas appeler les Oberlandais à venir sur un point central procéder à la nomination de leur gouvernement, élaborer, accepter des projets de loi, etc., etc. Ce que nous savons aussi, c'est que la population bernoise est retenue dans ses foyers par des travaux divers. Une partie de notre pays vit d'agriculture, plusieurs districts, ceux du Jura se livrent à l'industrie horlogère, d'autres contrées, l'Emmenthal, le Simmenthal, à l'élevage du bétail. De là des habitudes, des mœurs diverses. Et comme le disait hier M. Jacot, nous formons une agglomération de populations qui, sans avoir le même caractère, les mêmes mœurs, parviennent cependant à s'entendre dans une assemblée législative par la voix de leurs représentants lorsqu'il s'agit de constituer l'autorité exécutive du canton.

Le peuple bernois ne refuse jamais d'exercer sa souveraineté dans des limites convenables. Il délègue ses pouvoirs à une autorité législative à même de diriger le mouvement, passez moi l'expression, le mouvement politique cantonal, et c'est ce qu'il a fait en organisant son Grand Conseil. Je tiens à constater avec vous, messieurs, car je ne crois pas qu'il existe dans nos annales des faits capables de ne démentir, que, non seulement le Grand Conseil, mais encore toute la population du canton de Berne, sont d'accord pour reconnaître que le pouvoir exécutif donne satisfaction aux intérêts généraux qu'il a pour mission de sauvegarder, et qu'il élabore dans les limites convenables les lois qu'il est chargé de préparer. Il ne peut pas en être autrement dans le canton de Berne, et nous allons voir que si nous adoptions un système contraire, nous risquerions de voir le peuple bernois sortir de ses bonnes habitudes, et de se départir en quelque sorte du respect qu'il a pour le maintien de l'ordre, de la tranquillité, et surtout de plus le voir progresser, — peut être un peu lentement, on dit que dans le canton de Berne on ne marche pas trop vite en fait de progrès, mais enfin on marche, et je ne crois pas qu'on puisse en dire autant des cantons qui ont organisé l'élection directe, c'est à dire où le peuple nomme lui même son gouvernement. Je ne parlerai pas des petits cantons, où, si le népotisme n'est plus

en vigueur, il n'en est pas moins vrai que ce sont les familles influentes qui dirigent la politique, et cela de père en fils, depuis des époques lointaines, mais je vous dirai un mot du canton de Zurich et du canton d'Argovie. D'après mes renseignements émanant d'une source digne de foi, ces deux cantons ne sont pas arrivés, dans la promulgation de leurs lois à la hauteur du canton de Berne, depuis qu'il s'ont introduit dans leur législation l'élection directe du gouvernement par le peuple. En effet, on ne sait rien de transcendant, de grandement utile organisé dans ces deux cantons, qui puisse être comparé à ce qui a été fait dans le canton de Berne, je parle de la loi scolaire de 1894, de la loi sur l'assistance publique de 1897. Nous avons ainsi plus progressé avec le système de la démocratie représentative que d'autres cantons avec le système de la démocratie pure. J'ai hâte de répéter que la démocratie pure, telle qu'elle existe dans les petits cantons, n'est pas possible chez nous, en raison de l'étendue considérable du canton de Berne.

M. Boinay félicitait hier M. Jacot de ce qu'il invoquait le témoignage des cantons de Lucerne, Fribourg, Valais, sauf erreur. Eh bien, M. Boinay ne m'en voudra pas si je complète ses félicitations, en disant que M. Jacot est d'accord aussi avec d'autres cantons, de Neuchâtel et Vaud par exemple, où je ne crois pas que les hommes d'état, que M. Dr. Boinay connaît aussi bien que moi, soient disposés à conseiller au peuple d'entrer dans les mêmes vues que les cantons de Zurich et d'Argovie, abstraction faite, je le répète, des petits cantons. J'ai appris dans ma jeunesse que les luttes politiques avaient leurs avantages et leurs désavantages. Je suis de ceux, je ne me gêne pas de le dire, qui y ont pris part d'une manière active. J'ai vu avec d'autres, et sans blesser personne, combien il était quelquefois agréable et aussi désagréable d'y prendre part; mais je me demande si les scènes que vous connaissez, qui ont fait l'objet de délibérations au sein de cette assemblée, scènes qui ne se sont pas seulement produites dans notre Jura, car nous savons que, par ci par là, des scènes analogues se sont produites aussi dans l'ancienne partie du canton, et que nous avons eu même beaucoup de peine à obtenir que certaines contrées se choisissent d'une manière régulière un président de tribunal doivent se reproduire. Je ne veux pas imiter notre collègue M. Boinay et faire des personnalités, mais par contre laissez moi faire une supposition. Si la proposition de la majorité de la commission venait à être acceptée, qu'advierait-il lorsque le moment de choisir des candidats pour le Tribunal cantonal serait venu? Vous savez qu'il est question, — il n'y a pas de raison pour le cacher ici, d'augmenter le traitement des fonctionnaires. Je ne veux rien préjuger à cet égard à propos des traitements des membres du gouvernement. Mais je suppose pour un instant que ce traitement soit fixé de 8000 Fr. à 10,000 Fr. Pensez vous qu'il ne s'en suivra pas de suite une série de compétitions dans le Jura ou dans les autres parties du canton pour obtenir des postes semblables, qui comportent une certaine responsabilité, soit mais qui néanmoins sont rémunérateurs. Certaines personnes seront présentées par des communes qui considéreront comme leur droit et même leur devoir de présenter des candidats au poste de conseillers d'état. Cela n'aura-t-il pas pour conséquence de réveiller les passions, les haines po-

litiques? Et comment devons nous faire dans le Jura, pour ne pas blesser nos collègues de l'ancienne partie du canton? Il y aura des luttes intenses entre le parti conservateur d'un côté, et le parti radical de l'autre, parce que l'un et l'autre parti voudront naturellement faire triompher leurs candidats.

Alors, quoi? Il faudra faire des compromis, des démarches à perte de vue, provoquer des ententes, tenir des conciliabules. Et vous me direz qu'après des opérations de ce genre, après toutes ces démarches, toutes ces interventions d'hommes influents de tous les partis du canton, vous aboutirez à une simple consultation populaire? Je ne le crois pas. Vous aurez réveillé les passions populaires, fourni un argument à la presse pour qu'elle fasse un grand crime à un honnête citoyen d'avoir commis la moindre peccadille; vous aurez obligé les uns comme les autres personnages influents des partis politiques à réveiller une quantité de passions et à exposer le canton de Berne à la critique de nos confédérés. Je me demande donc en conscience, si le Grand Conseil, tel qu'il est aujourd'hui composé, si le Grand Conseil a la conviction que le pays serait mieux servi par un gouvernement issu du vote populaire que par un gouvernement élu par l'autorité législative. Est ce que le Grand Conseil délibérera dans de meilleures conditions une fois que le Conseil-exécutif sera nommé directement par le peuple? Je ne le crois pas. Nous cherchons tous, n'est ce pas, à composer le gouvernement, de citoyens capables, des plus dignes, des plus disposés, non pas à servir les intérêts d'une coterie politique, mais les intérêts généraux du canton de Berne. Lorsque l'esprit de parti aura enseigné l'usage des armes empoisonnées par la voix de la presse, lorsque les citoyens auront marchandé leur élection dans diverses directions, lorsque la compromission, les coalitions des hommes influents d'un ou de l'autre des partis, se donneront libre carrière, aurons nous les mêmes garanties qu'aujourd'hui? Je ne le crois pas. Je crois le peuple bernois assez intelligent pour préférer l'état actuel, qui est satisfaisant. La preuve que je dis vrai, c'est que depuis cinquante ans nous n'avons pas eu de mouvement politique demandant la désorganisation de notre corps organique et du système dirigeant de nos affaires publiques. Le peuple, s'il avait pour cela des motifs sérieux pourrait toujours dissoudre le Grand Conseil, modifier par une combinaison intelligente la constitution normale du pouvoir exécutif et pour cela appeler à ces fonctions des citoyens capables, et dévoués qu'on rencontre dans tous les partis et offrent des garanties d'aptitude et d'impartialité et par ce moyen arriver à mettre fin à un état de choses regrettable.

Je le répète, je ne crois pas que les électeurs du canton de Berne, dans leur majorité, demandent un changement au système existant, et qu'ils soient disposés à exercer directement leur droit de suffrage pour la nomination des membres du gouvernement.

On a parlé du Jura. Je ne veux pas répéter ce que M. Jacot a dit hier, mais comme lui j'ai la plus entière confiance dans les déclarations faites par nos collègues de l'ancienne partie du canton, mais comme lui je sais aussi que ni les uns ni les autres ne peuvent fournir des garanties pour l'exécution de ces promesses, et la certitude que l'état actuel ne sera pas modifié. C'est exactement comme si je donnais la certitude que je reviendrai dans deux ans siéger

au Grand Conseil, alors que je ne sais pas si je serai élu. Nous ne pouvons donc pas être certains que les partis qui exercent une influence sur les électeurs ne parviendront pas à les convaincre qu'il faut modifier la répartition actuelle des sièges ou conseil d'état. Vous comprenez dès lors que nous ne pouvons pas souscrire de gaieté de cœur à une mesure qui aurait pour effet peut être de priver le Jura de toute représentation ou partie de représentation au sein du gouvernement. Quant à moi, je ne puis en accepter la responsabilité, et je soutiens que nous faisons notre devoir en prenant notre attitude, soit en combattant la proposition de la majorité de la commission.

J'ai terminé. Je lisais dernièrement dans un journal français, qui parlait de nos institutions démocratiques:

«Toute la valeur de la démocratie est dans les mœurs et dans le génie politique du peuple. Une nation sans vertus publiques peut ruiner le principe d'autorité par la fréquence des révolutions, elle peut organiser l'anarchie démagogique et la dictature des factions, mais elle est incapable de fonder un gouvernement démocratique.»

Il semble que l'auteur de ces lignes ait eu connaissance de ce qui se discute dans le canton de Berne et le pressentiment que nous ne devons pas risquer de sortir d'une situation politique agréable, je dis agréable, parce que nos populations paraissent satisfaites, et que le peuple ne fait pas de démonstrations et qu'il ne se réunit pas dans ses comices pour faire comprendre qu'il est fatigué du régime sous lequel nous vivons. En d'autres termes le peuple bernois est content de son sort, et il ne veut pas exiger d'un citoyen qu'il sacrifie sa carrière et son avenir pour un honneur temporaire.

Accepter la proposition de la majorité de la commission, ce serait ouvrir la porte à toutes les compétitions possibles, et les assemblées politiques se verraient peut être dans le cas de nous réunir plusieurs fois pour arriver à constituer un gouvernement. Si cela devait arriver, ce ne serait pas à l'honneur du canton de Berne. C'est pour tous ces motifs que je déclare accepter les propositions de la minorité de la commission, c'est à dire repousser la nomination du gouvernement par le peuple.

Jenny. Die Frage der Wahl der Regierung durch das Volk ist in den letzten Jahren im Grossen Rat wiederholt so eingehend behandelt worden, dass schwerlich mehr neue Argumente ins Feld geführt werden können. Für mich handelt es sich um eine grundsätzliche Frage, im Gegensatz zu denjenigen, welche die Opportunität in den Vordergrund stellen möchten. Wir stehen heute vor der einfachen und klaren Frage: Sollen unsere demokratischen Institutionen den Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechend weiter ausgebaut oder soll dem Rad der Zeit in die Speichen gegriffen werden? Soll der Grosse Rat als Ausgeschossener des Volkes in bezug auf die Erweiterung der Volksrechte dem Volke zurufen: bis hierher und nicht weiter? Diese Frage stellen heisst sie auch beantworten.

Als das Bernervolk sich im Jahre 1846 eine neue Verfassung gab, da war unser Staatswesen eine Repräsentativ-Demokratie. Das Volk wählte seine gesetzgebende Behörde, den Grossen Rat, und damit war seine staatliche Tätigkeit beendet. Der Grosse

Rat seinerseits erliess die Gesetze und wählte die nötigen Staatsorgane sowohl der Zentral- wie der Bezirksverwaltung. Diese Repräsentativ-Demokratie wird heute noch von vielen zurückgewünscht und ist bekanntlich auch das Ideal des Herrn Regierungspräsidenten Gobat. Sie war seinerzeit eine grosse Errungenschaft gegenüber den früheren Zuständen und als Uebergangsstadium zur reinen Volksherrschaft für eine Reihe von Jahren auch die notwendige und den Verhältnissen am besten angepasste Staatsform. Die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts war bekanntlich eine Periode des wirtschaftlichen Aufschwunges. In demselben Masse, wie die Volksbildung sich hob und wie die ökonomischen Verhältnisse der verschiedenen Volksschichten besser wurden, wuchs auch das Verlangen des Volkes nach der Betätigung in öffentlichen Angelegenheiten. Die Zahl der Bürger, die auch bei der Gesetzgebung ein Wort mitsprechen wollten, wurde immer grösser. Weitblickende Staatsmänner stellten sich in den Dienst dieser gesunden und wohlbegründeten Volksbewegung, die auch von Erfolg begleitet war. Das obligatorische Referendum und die Gesetzgebungs- und Verfassungs-Initiative wurden eingeführt. Auch die Bestellung der Bezirksbehörden wurde im Laufe der Jahre dem Volke übertragen. Das Volk nahm also seine Rechte, die es während längern Jahren an den Grossen Rat delegiert hatte, zurück und wurde selber die oberste gesetzgebende Behörde.

Wenn wir nun die Frage beantworten sollen, ob es zweckmässig und empfehlenswert ist, die Volksrechte zu erweitern und durch die Eingliederung der Volkswahl unsere demokratischen Institutionen auszugestalten, so müssen wir uns darüber Rechenschaft geben, welche Erfahrungen im Kanton Bern mit der Einführung und Anwendung der Volksrechte gemacht worden sind. Da können wir mit Genugtuung konstatieren, dass die gemachten Erfahrungen gute waren. Das Bernervolk erwies sich der neuen Rechte in jeder Beziehung würdig und machte von seinen Rechten im grossen ganzen einen richtigen Gebrauch. Ich will zur Bestätigung dieser Behauptung nicht auf die einzelnen Details eintreten, und davon absehen, einzelne Abstimmungen hervorzuheben, die den Beweis erbringen würden, dass das Volk wiederholt weitblickender, ich möchte sagen staatsmännischer gehandelt hat als der Grosse Rat. Ich gebe aber auch zu, dass auch das Gegenteil eintreten kann und bisweilen eingetreten ist. Allein es muss erwähnt werden, dass, wenn da Irrungen durch das Volk vorgekommen sind, weniger das Volk, sondern wir, der Grosse Rat daran die Hauptschuld trugen, indem wir es unterliessen, es über die Materie, die wir hier tagelang diskutierten, genügend aufzuklären. Wenn wir aber den Ausdruck des Volkswillens in seiner Gesamtheit zusammenfassen und uns die Volksabstimmungen über sachliche Fragen vergegenwärtigen, so dürfen wir mit berechtigtem Stolz auf die Tatsache hinweisen, dass das Volk im grossen ganzen seine Rechte in richtiger Weise ausgeübt hat. Seit langen Jahren stand der Ausdruck des Volkswillens im Zeichen eines zielbewussten demokratischen und sozialen Fortschrittes und diese Kundgebung des Volkswillens während 25 Jahren ist um so beachtenswerter und bedeutungsvoller, weil gerade in dieser Periode unser Erwerbsleben dank den Errungenschaften der Wissenschaft und der Technik einer totalen Umge-

staltung unterlag und infolgedessen nicht nur die wirtschaftlichen sondern auch die gesellschaftlichen Verhältnisse wesentliche und eingreifende Aenderungen erfuhren. Es ist kein Zufall, dass diese wirtschaftlichen Umgestaltungen gerade in die Zeit fallen, in welcher die Volksrechte eingeführt und gehandhabt wurden. Und ein Volk, das den Beweis seiner Mündigkeit in so hervorragender Weise erbracht, ein Volk, das sich fähig erwiesen hat, die schwierigsten Gesetzesvorlagen in zutreffender Weise zu beurteilen, soll nun heute unfähig erklärt werden, ein einfaches Wahlgeschäft vorzunehmen? Im Ernste wird das wohl niemand behaupten wollen, um so weniger, als wir darin einigehen, dass das Volk gerade in Personenfragen ein gewisses Geschick hat. Ich habe bereits erwähnt, dass auch in bezug auf die Wahlen die Entwicklung der Volksrechte nicht stillgestanden ist. Das Volk wählt heute bereits die Bezirksbeamten, die Regierungsstatthalter, die Vertreter der Regierung in den einzelnen Bezirken. Merkwürdigerweise wählt aber das Volk deren Vorgesetzte nicht, sondern dieselben werden von einem dem Volke untergeordneten Organe gewählt. Das ist ein Widerspruch. Wir stehen hier vor einer Lücke, die im Interesse einer systematischen Gliederung und Durchführung der Administration ausgefüllt werden muss, wie das gestern bereits von Herrn Dürrenmatt zutreffend ausgeführt worden ist. Ich halte es für eine Inkonsequenz, die Volkswahl der Regierung zu bekämpfen, dagegen aber mit der direkten Wahl der Bezirksbeamten einverstanden zu sein. Diejenigen, welche gegen die Volkswahl der Regierung stimmen, müssten konsequenterweise den Antrag stellen, der Grosse Rat habe eine Vorlage auszuarbeiten, wonach die Volkswahl der Bezirksbeamten abzuschaffen sei. Herr Regierungspräsident Gobat ist in dieser Beziehung allerdings konsequent. Er bekämpft nicht bloss die Wahl der Regierung durch das Volk, sondern überhaupt jedes Volksrecht, so auch die Initiative und das Referendum. Das ist ein logischer und grundsätzlicher Standpunkt, zu dem ich freilich nicht zurückkehren möchte. Da ich annehme, dass auch der Grosse Rat diesen rückständigen Standpunkt nicht zu dem seinigen machen will, so muss er heute die Wahl der Regierung durch das Volk beschliessen. Das ist logisch und konsequent.

Im weitem möchte ich darauf hinweisen, dass wenn ein Begehren gestellt wird, das nicht wir zu beantworten haben, sondern dessen Beantwortung einzig und allein dem Volke zusteht, es Pflicht des Grossen Rates ist, dem Volke Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen. Unsere Stellung als Grosser Rat wird durch die neue Ordnung der Dinge in keiner Weise beeinflusst. Wir bleiben nach wie vor das beratende Organ des Volkes und werden nach wie vor die Gesetze beraten und sie dem Volke zur Genehmigung oder Nicht-Genehmigung vorlegen. Wenn wir schliesslich auf die Wahl der Regierung, die alle vier Jahre einmal erfolgt und zu welcher 90 % sämtlicher Mitglieder des Grossen Rates nur ja und amen sagen können, verzichten müssen, so verlieren wir damit nicht viel. Wir können dafür reichlichen Ersatz finden auf andern Gebieten, wo wir unsere Arbeit in den Dienst des allgemeinen Wohles stellen können. Die Haupttätigkeit des Grossen Rates besteht doch darin, mit dem Volke die Tagesfragen zu besprechen und es über die Gesetzesvorlagen aufzu-

klären. Wenn wir das tun, erweisen wir dem Volke einen unendlich grössern Dienst als mit der Wahl der Regierung, die wir gegenwärtig noch vornehmen.

Ich möchte noch mit einigen Worten dem Votum des Herrn Jacot entgegenreten. Herr Jacot hat die Befürchtung ausgesprochen, durch die Wahl der Regierung durch das Volk werde der Jura benachteiligt. Der Jura könnte unter Umständen einen Teil seiner bisherigen Vertretung verlieren und vom alten Kanton vergewaltigt werden. Herr Dürrenmatt hat bereits nachgewiesen, dass diese Befürchtung unbegründet ist, ja dass sogar Aussicht vorhanden ist, dass der Jura eine noch stärkere Vertretung erhalten wird als er jetzt hat. Ich möchte die Herren Jacot und Cuenat auch meinerseits beruhigen, und möchte darauf hinweisen, dass der Jura dem alten Kanton ans Herz gewachsen ist. Sie werden zugeben müssen, dass die Beziehungen zwischen dem alten Kanton und dem Jura intimere und herzlichere geworden sind. Auch ist nicht zu vergessen, dass das Volk in bezug auf Gerechtigkeitssinn und Billigkeitsgefühl das Vertrauen in wenigstens ebenso hohem Masse rechtfertigt als der Grosse Rat. Es wird ihm nie einfallen, den Jura in dieser Weise zu benachteiligen. (Bravo!) Herr Jacot hat darauf hingewiesen, dass die neue Wahlart für homogene Staatswesen passe, nicht aber für den Kanton Bern mit seinen verschiedenartigen Verhältnissen. Ich möchte auch diese Befürchtung zerstreuen mit dem Hinweis auf die Erfahrungen, die man im Kanton Graubünden gemacht hat. Der Kanton Graubünden ist an räumlicher Ausdehnung dem Kanton Bern überlegen. Die Erwerbsverhältnisse, die topographischen und namentlich die sprachlichen und konfessionellen Verhältnisse sind dort verschiedenartiger als bei uns. Der Kanton Graubünden hat nicht bloss zwei, sondern drei oder sogar vier verschiedene Sprachen, indem bekanntermassen der romanische Engadiner und der romanische Oberländer einander nicht oder nur schwer verstehen. Trotzdem hat sich die Volkswahl in diesem Kanton gut bewährt. Graubünden besitzt eine gute Regierung, marschiert im Zeichen des Fortschrittes und hat eine Eisenbahnpolitik, die ebenso aner kennenswert ist wie diejenige des Kantons Bern. Zum Schluss möchte ich dem Grossen Rat zurufen: Zeigen wir etwas Mut und geben wir doch einmal dem Volke zurück, was ihm gehört! Die Zauder- und Schlotterpolitik ist des Grossen Rates des Kantons Bern unwürdig. Entschliessen wir uns einmal zu einer mutigen Tat, zu einer kräftigen, starken Aktion! Lassen wir uns nicht von kleinen Bedenken beeinflussen, wie sie zu Dutzenden vorgebracht werden! Lassen wir uns den Blick nicht trüben durch Einwendungen, wie sie gegen jede Neuerung im Staatswesen erhoben werden können! Zeigen wir uns als würdige Nachkommen jener Männer, die seinerzeit den Mut hatten, für die Volksrechte zu kämpfen und die den Uebergang eingeleitet haben von der Repräsentativ-Demokratie zur reinen Volksherrschaft! Setzen wir unsern Stolz darauf, dieses Werk durch die Einführung der Volkswahl der Vollendung näher zu führen und setzen wir uns nicht der Gefahr aus, dass die Geschichte über uns das Urteil fällen werde: Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in einer Anwendung von Schwäche und Mutlosigkeit, sich der Erweiterung der Volksrechte, die von seinen grössten Staatsmännern sind befürwortet worden, entgegengesetzt und den Ausbau derselben verhindert, das Volk

aber ist über diesen Beschluss zur Tagesordnung geschritten und hat kraft der Initiative seine Rechte zurückerobert! (Beifall.)

Burkhardt. Wenn ich zum Antrage der Kommissionmehrheit stimme, so geschieht es aus folgenden Gründen. Seit ungefähr 30 Jahren ist in Bund und Kanton eine Aristokratie herangewachsen und wenn das in Zukunft so fortgehen sollte, so könnte es mit der Zeit dem Bernervolke zu viel werden. Man sagt freilich, man habe das Referendum und könne sich damit dagegen wehren. Gewiss wir haben das Referendum, aber nur für die Gesetze, die uns vorgelegt werden, nicht aber für diejenigen, die nicht vorgelegt werden. Da müssen wir warten, bis die Herren sie bringen. Ich möchte nur auf das Steuergesetz aufmerksam machen, das schon seit zirka 30 Jahren postuliert wird. Im Jahre 1883 hatte Herr Brunner ein Steuergesetz aufgestellt; als er aber damit vor die Regierung kam, da entfernte sie das Gute, das es enthielt und setzte an dessen Stelle Schlechtes, so dass das Volk den Entwurf verwerfen musste. Seither blieb die Angelegenheit pendent, aber die Regierung hat bis auf den heutigen Tag noch keine Vorlage eingebracht. Ich verweise auch auf das Dekret zu Art. 28 des Schulgesetzes, das seit x Jahren verlangt wird, das aber die Regierung immer hinauszuschieben sucht. Ich bin überzeugt, dass, wenn die Volkswahl kommen wird, die Regierung sich anders benehmen wird. Sie wird dann den Bedürfnissen des Volkes besser entgegenkommen. Vor einigen Jahren wurde der Salzpreis herabgesetzt. Die Herren der Regierung hätten diesen Antrag nicht gestellt, sondern er musste aus dem Volke heraus kommen. Auch die übrige Gesetzesauslegung erfolgt in einer Weise, dass sie der Aristokratie, nicht aber dem gewöhnlichen Volke Rechnung trägt. Man klagt hie und da über die Teilnahmslosigkeit des Volkes bei Abstimmungen; aber, meine Herren, was wollen sie stimmen, wenn man ihnen das nicht vorlegt, was sie wünschen, oder ihnen etwas unterbreitet, das ihnen gleichgültig ist? Ich möchte noch auf eines aufmerksam machen. 50 % aller Stimmberechtigten haben hier keine Vertretung oder wenn sie eine Vertretung haben, so ist sie so klein und bedeutungslos, dass man gar nicht auf sie hört. Diese Stimmberechtigten können ihr Recht nur dann ausüben, wenn die Regierung durch das Volk gewählt wird und jeder Aktivbürger an dieser Wahl teilnehmen kann. Herr Gobat hat letzte Woche das Bekenntnis abgelegt, dass er ein so schlechter Mathematiker sei, dass er das kleine Dekret zu Art. 28 des Schulgesetzes nicht vorlegen könne. Die Geschichte lehrt uns, dass das Bernervolk jedenfalls besser rechnen kann und deshalb darf ihm wohl die Wahl der Regierung übertragen werden.

Seiler. Ich glaubte eigentlich auf das Wort verzichten zu können und bin überzeugt, dass ich damit am meisten Beifall geerntet hätte. Allein ich sehe mich doch veranlasst, kurz meine Stellungnahme in dieser Frage zu begründen. Ich bin wie seit Jahren auch heute noch Gegner der Volkswahl der Regierung, hauptsächlich deshalb, weil die Frage nicht aus dem Volke herausgekommen ist. Nicht das Volk verlangt das Recht, die Regierung selber zu wählen, sondern es sind gewisse Leute, die Ende der 80er

und anfangs der 90er Jahre das Volk darauf aufmerksam gemacht haben, dieses Recht zu beanspruchen. Zunächst war es die sozialdemokratische Partei, welche dem Volke riet, sich dieses Recht zu nehmen, weil die Sozialisten glauben, auf diesem Wege zu einer Vertretung im Regierungsrat gelangen zu können. Allein die Anhänger dieser Partei würden wohl besser daran tun, diesen Entwurf nicht anzunehmen. Denn ich bin überzeugt, dass wenn die Regierung auch weiterhin durch den Grossen Rat gewählt wird, eher ein Sozialdemokrat in dieselbe hineinkommt, als wenn das Volk diese Wahl vornimmt. Es werden noch Jahre und Jahre vergehen, bevor das Volk der sozialdemokratischen Partei in der Regierung einen Vertreter gewähren wird (Reimann: Wir begehren ja gar keinen. Heiterkeit.) Viel eher wird der Grosse Rat dieser Partei eine Vertretung einräumen, und ich persönlich gehöre auch zu denen, die das ganz für angezeigt erachten. Neben der sozialdemokratischen Partei waren es namentlich auch die Konservativen, die für die Volkswahl eintraten. Die konservative Partei glaubt, sie sei noch zu wenig vertreten, das Volk sei konservativer als es in Wirklichkeit ist, und sie werde daher bei der Volkswahl mehr Vertreter in der Regierung erhalten, als sie gegenwärtig besitzt. Ich glaube aber, die konservative Partei sei zurzeit so vollauf und würdig vertreten, dass sie nicht mehr verlangen kann. Ich möchte ihnen daher zurufen: Nehmt euch wohl in acht, es würde sich fragen, ob ihr später eine so grosse Vertretung im Regierungsrat haben würdet, als es jetzt der Fall ist. Vergesst nicht, dass wenn das Volk wählt, es leicht heissen könnte: Freisinnige vor! Wir brauchen keine konservativen Vertreter, wir wollen die Regierung aus unsern Leuten bestellen, alles üses! (Heiterkeit.)

Noch einige Worte in bezug auf den Jura. Ich teile die Befürchtungen der Herren Jacot, Cuenat und anderer, dass der Jura um seine Vertretung kommen könnte. Ich würde zwar persönlich nicht mit-helfen, allein es wäre doch möglich, dass, wenn der alte Kanton und der Jura in gewissen Fragen nicht einig gingen, die Alt-Berner sagen würden: Wir wollen dem Jura keine Vertreter mehr geben, sondern solche Leute wählen, die uns passen. Die Herren Boinay und Péquignot treten für die Volkswahl ein, weil ihre Partei im Regierungsrat nicht vertreten ist. Wenn dem anders wäre, so würden sie auch ganz anders reden. Sie glauben, vermittelst der Volkswahl einen ultramontanen Jurassier in die Regierung hineinbringen zu können. Allein meine Herren, das wird nie und nimmer geschehen! (Heiterkeit.)

Trotzdem ich aber ein Gegner der Wahl der Regierung durch das Volk bin, so stimme ich heute doch für Eintreten auf den vorliegenden Entwurf. Ich möchte dem Volke noch einmal Gelegenheit geben, sich in dieser Frage auszusprechen. Denn wenn der Grosse Rat die Frage nicht vorlegt, so wird sie auf dem Wege der formulierten Initiative vor das Volk gebracht werden. Diese formulierte Initiative würde uns vielleicht nicht passen, selbst den Freunden der Volkswahl nicht, aber wir könnten dann nichts mehr daran ändern. Aus diesem Grunde stimme ich für Eintreten.

Moor. Es hiesse Sand in die Wüste tragen, und wäre nach einer zweitägigen Debatte in dieser Be-

hörde wohl auch nicht ratsam, wenn nun auch ich noch die vorliegende Frage einlässlich erörtern wollte. Es ist aber auch nicht notwendig, weil es bereits durch den Herrn Berichterstatter der Kommissionsmehrheit und die Herren Jenny und Dürrenmatt geschehen ist. Ich habe seinerzeit bei der Begründung der Motion meinen theoretischen und praktischen Standpunkt auseinandergesetzt und die allgemeinen Gesichtspunkte in dieser Frage sind dem Volke schon vor Jahren und Jahrzehnten vorgeführt worden, so dass es sich heute eigentlich um eine Frage handelt, über die nicht mehr verhandelt zu werden braucht. Die Frage der Volkswahl der Regierung gehört zu denjenigen Fragen, von denen ein Ferdinand Lassalle gesagt hat: Man diskutiert sie nicht mehr, man dekretiert sie nur noch. Es können auch keine neuen Argumente mehr vorgebracht werden, wenigstens nicht solche erster Ordnung. In bezug auf die praktische Gestaltung des Gedankens kann allenfalls gesagt werden, dass die Volkswahl der Regierung in 18 Kantonen eingeführt ist und nur in den 7 Kantonen Wallis, Waadt, Neuenburg, Freiburg, Aargau, Luzern und Bern nicht besteht. Es kann im weitern gesagt werden, dass in den Kantonen, welche die Volkswahl haben, niemals die Tendenz zu Tage trat, sie wieder abzuschaffen, während umgekehrt in den 7 andern Kantonen von Zeit zu Zeit die Bestrebungen, die auf die Einführung der Volkswahl hinzielten, sich bald schwächer, bald stärker geltend machten. In letzter Zeit tritt uns diese Erscheinung namentlich in den Kantonen Wallis, Aargau und Bern entgegen.

Wenn ich bemerkt habe, dass eigentlich nichts Neues mehr weder für noch gegen die Volkswahl vorgebracht werden kann, so galt dies im Grunde schon in den Jahren 1897 und 1898, wo der heutige Berichterstatter der Kommissionsminderheit, Herr Bratschi, für die Volkswahl der Regierung stimmte. Eure grössten Staatsmänner, die ihr verehrt und als die Träger des freisinnigen Gedankens und eurer politischen Ideen hochhaltet, sind für die Volkswahl der Regierung eingetreten. Es ist also nicht richtig, was Herr Seiler soeben gesagt hat, dass die sozialdemokratische Partei zuerst mit diesem Gedanken gekommen sei. Aus der Darlegung des Herrn Lohner ging hervor, dass dieser Gedanke eine lange geschichtliche Entwicklung durchgemacht hat. Es handelt sich keineswegs um ein spezifisch sozialdemokratisches Postulat, sondern um einen alten freisinnigen, demokratischen Gedanken, der, leider von seinem Vater verlassen, von andern Parteien wieder aufgegriffen wurde. Herr Seiler befindet sich in einem grossen Irrtum, wenn er glaubt, unsere Partei habe dies getan, um für sich irgend einen Vorteil herauszuschlagen. Wir liessen uns dabei einzig und allein von dem Gedanken leiten, dass die Volkswahl der Regierung ein notwendiges Glied in der Entwicklung unserer demokratischen Institutionen sei. Es ist uns um kein politisches Parteiinteresse zu tun. Was Kollega Reimann vorhin in das Votum des Herrn Seiler hineingerufen hat, das kann ich nur bestätigen: Wir verlangen gar keinen Vertreter in der Regierung (Ruf: Das fragt sich noch!) Nein! Wir wollen in der Regierung gar nicht vertreten sein. Wir wollen diese Frage wiederum dem Volke und namentlich der freisinnigen Partei vorlegen, um der letztern Gelegenheit zu geben, sich nach Verlauf von 7 Jahren in der gesetzgebenden Behörde des Kantons neuerdings darüber auszu-

sprechen. Es ist uns namentlich interessant zu wissen, wie sich die freisinnige Partei des Kantons Bern zu diesem alten freisinnigen, demokratischen Postulate in dem Momente stellt, wo die freisinnigen Delegierten der ganzen Schweiz eben in Bern zusammengekommen sind, um ein neues Programm zu beraten. Unsere Fraktion hatte darum auch gar nicht im Sinne, sich bei dieser Beratung irgendwie in den Vordergrund zu drängen, sondern wir wollten die materielle Diskussion über diesen Gegenstand der in unserm Rate in so grosser Zahl vertretenen freisinnigen Partei überlassen, um zu sehen, ob die Behörde so reif sei, diesen Gedanken, der von Zeit zu Zeit im Volk und in den Behörden des Kantons Bern aufgetaucht ist und nach praktischer Verwirklichung gerungen hat, endlich einmal, nachdem er in den fortgeschrittenen Kantonen der Schweiz seit 20 und 30 Jahren zur Ausführung gelangt ist, auch bei uns zu verwirklichen.

Die Herren Bratschi und Seiler haben hier im Rate wie auch in der Kommission Argumente vorgebracht, die, ich muss das mit Bedauern konstatieren, sich nicht auf der gleichen Höhe hielten, wie diejenigen, die wir früher in der gesetzgebenden Behörde zu hören gewohnt waren. Seinerzeit haben sich die Herren Grossrat Sahli und andere Gegner der Volkswahl auf ein Niveau erhoben, auf das uns zu stellen angenehmer war als auf das heutige, wo wir uns mit Gründen sehr sekundärer Art zu beschäftigen haben. Wir wünschen einen starken Gegner, denn an ihm wächst auch unsere bescheidene Kraft, während es bemühend ist, sich mit vollständig untergeordneten Gründen herumschlagen zu müssen. Auch die Gegner der Volkswahl werden zugeben, dass der Einwand, der gegen die Volkswahl der Regierung erhoben wurde, dass Papier, Druck, Bleistifte etc. den Staat ein Heidengeld kosten werden, nicht ernstlich Anspruch auf Beachtung oder Widerlegung erheben darf. Auch das Argument ist nicht von Belang, es sei bedauerlich, wenn Männer, die ihre ganze Kraft in den Dienst der öffentlichen Sache stellen, bei Anlass der Regierungsratswahlen in den Kot gezerzt und mit Schmutz beworfen werden. Das ist gewiss niemandem angenehm, aber jedermann, der in der Öffentlichkeit steht, weiss, dass er der öffentlichen Kritik und nicht immer der saubersten ausgesetzt ist. Er weiss, dass er riskieren muss, dass auch Privatverhältnisse harmloser Art — so wie Herr Bratschi es hingestellt hat, hätte man meinen können, dass die Mitglieder des Regierungsrates ganz besonders Grund hätten, ihre Privatverhältnisse nicht in der Öffentlichkeit dargestellt zu sehen — von übelwollenden Verleumdern in den Zeitungen verzerrt, entstellt und umgelogen werden können, so dass in der Tat ein Mann der Politik in den Schmutz herabgezerzt werden kann. Allein das ist doch wirklich kein Grund, den man mit Fug und Recht der Einführung einer Staatseinrichtung entgegenhalten kann. Erstens gilt dieser Grund auch für alle andern Einrichtungen, wo Männer des öffentlichen Lebens sich einer allgemeinen Volkswahl aussetzen haben. Es ist auch mehr ein Grund, der sich vom Standpunkte des ruhigen Bürgers, der sich nicht gern mit seinem Namen in den öffentlichen Blättern herumgezerzt wissen will, sehr wohl begreifen und respektieren lässt. Allein ein Mann, der eine so dünne und empfindliche Haut hat, soll sich eben auch nicht ins öffentliche Leben hinauswagen. Ein Mann jedoch, der eine Mannesüberzeugung hat, wird

mit mir einverstanden sein, dass eine ehrliche, selbst-erworbene, in geistigem Ringen erkämpfte männliche Ueberzeugung, für die man imstande ist, seine ganze Karriere, äussere Vorteile, Ansehen, Macht, Einfluss und auch ein wohlgeordnetes bürgerliches Leben zum Opfer zu bringen, die Sittlichkeit des Mannes ausmacht. Wer diese Gesinnung hat, wer diesen männlichen Charakter und diese Mannesüberzeugung besitzt, die bei Banketten und auch bei Abendunterhaltungen vielfach gepriesen wird, dem kann dieses Kot-anwerfen nichts anhaben, von dem gilt das Wort des Dichters:

Justum et tenacem propositi virum
Non civium ardor prava jubentium
Nec voltus instantis tyranni
Mente quatit solida . . .

Ein Mann, der eine Ueberzeugung hat, die auf festem Grunde ruht, der trotz seiner Bescheidenheit weiss, was er ist, der eine Weltauffassung vertritt und vertritt, den können die Einwürfe und Verleumdungen schlechter Mitbürger treffen wie sie wollen, er bleibt auf seinem Posten und seinen festen Sinn kann nichts erschüttern. Das die Antwort auf die Bemerkungen des Herrn Bratschi.

Im übrigen gibt es ein Mittel gegen dieses Hinunterziehen in den Kot, nämlich der Proporz. Ich mache darauf aufmerksam, dass, seitdem in der Stadt Bern für die Stadtratswahlen der Proporz besteht, kein freisinniger, kein konservativer und kein sozialdemokratischer Stadtratskandidat jemals vom Gegner persönlich verunglimpft worden ist. Durch die Einführung des Proporz veredelten sich die politischen Kämpfe und erhoben sich auf ein höheres Niveau, auf dem nur die Parteien und ihre Grundsätze, nicht aber die Personen bekämpft werden. Wenn es Herrn Bratschi so ernst damit ist, die Unsitte bei den Wahlen, wonach die Personen in den Kot heruntergezogen werden, abzuschaffen, so stelle er nur den Antrag auf Einführung des Proporz bei den Grossrats-, Nationalrats-, Regierungsrats- und Gemeinderatswahlen! (Sehr gut!) Der Proporz steht nun allerdings heute nicht in Frage, indem wir Ihnen die Volkswahl der Regierung ohne irgendwelches Beiwerk vorschlagen. Ich wollte nur die Gelegenheit, die mir durch Herrn Bratschi so bereitwillig gegeben wurde, nicht vorübergehen lassen, ohne ihm dieses Heilmittel gegen die von ihm beklagten Uebelstände anzugeben. Möge er es beherzigen!

Herr Bratschi hat im weitem gesagt, der Kanton Bern stehe ganz eigenartig da. Das was sich für andere Kantone schicke, passe nicht für ihn. Ich habe für die Eigenart des Berner Volkes und seiner Einrichtungen ein lebendiges und warmes Verständnis. Darum erlaube ich mir seinerzeit auch bei Anlass einer Anregung, für die Verhandlungen des bernischen Grossen Rates die Berner Mundart abzuschaffen und durch das bekannte Hochdeutsch, das wir in den schweizerischen politischen Behörden sprechen, zu ersetzen, im Verein mit Herrn Dürrenmatt dagegen zu remonstrieren und für den kräftigen Berner Dialekt, der so recht die markige Art des Berner Volkes zum Ausdrucke bringt, eine Lanze zu brechen. Ich gehöre also nicht zu den Nivellierern, die alles gleichmachen wollen. Durch meine ganze Erziehung und Studien habe ich ein lebendiges Gefühl für die sprachliche, geschichtliche, politische und wirtschaftliche

Eigenart, für die besondern Sitten und Gebräuche eines Volkes bekommen. Aber man muss nicht übertreiben, man muss nicht sagen, wir seien eine so eigenartige Nation, dass Einrichtungen, die sich in 18 andern Kantonen unseres Vaterlandes bewährt haben, für unser Land einfach nicht passen. Ich möchte Sie da an ein sehr hübsches Wort des Herrn Regierungsrat v. Steiger erinnern, das er anlässlich der Einweihung der Sennethalbahn gesprochen hat. Herr v. Steiger hat bei dieser Gelegenheit über Tisch einen der gelungensten und nettesten Sprüche, die ich je von ihm gehört, getan und unter anderm auch gesagt, es sei ein falscher Konservatismus und damit sei dem Volke nicht gedient und ihm nicht aufrichtig geraten, wenn man immer wieder erkläre, wir seien ein ganz eigenartiges Volk und Neuerungen, die sich anderswo bewährt haben, solle man bei uns nicht einführen. Dadurch stelle man sich auf den chinesischen Standpunkt, der sich ängstlich vom Auslande absonderte, man verknöchere, stagniere und stabilisiere sich und alle Einrichtungen des Landes. Ungefähr in diesem Sinne hat sich Herr Regierungsrat v. Steiger geäußert. Das, was gut ist, darf man immer annehmen, auch wenn man Berner ist. Und die Volkswahl der Regierung ist gut, und wir dürfen sie im Kanton Bern einführen, ohne der bernischen Eigenart und ich möchte fast sagen, dem bernischen Nationalcharakter irgendwie Eintrag zu tun. Sie dürfen zu dieser Neuerung schreiten, ohne sich den Vorwurf machen zu müssen, fremde Einrichtungen blind nachgeäfft zu haben. Wir machen keinen Sprung ins Dunkle; denn das, was wir einführen wollen, besteht seit Jahrzehnten in andern Kantonen und ich wiederhole, in keinem dieser Kantone ist je das Bestreben laut geworden, die Volkswahl der Regierung wieder abzuschaffen. Exemplifizieren wir mit dem Kanton Graubünden. Dieser Kanton gehört nicht zu den Städtiekantonen, für die man allenfalls die Volkswahl der Regierung gütigst als gerechtfertigt hat anerkennen wollen. Er ist ein landwirtschaftlicher Kanton, ein Kanton von sehr grosser Ausdehnung, dem Areal nach der grösste Kanton der Schweiz und wir finden dort noch viel verschiedenartigere und kompliziertere Verhältnisse als im Kanton Bern. Der Kanton Bern hat zwei Landessprachen und zwei Konfessionen, der Kanton Graubünden weist neben zwei Konfessionen sogar vier Sprachen auf, die deutsche, die italienische und zwei gleichberechtigte, einander ebenbürtige romanische Sprachen. Aber trotz seiner grossen Ausdehnung, trotz seiner agrikolen Struktur, trotz seiner konfessionellen Verschiedenheit und seiner vielfachen sprachlichen Trennung besitzt der Kanton Graubünden seit vielen Jahren die Volkswahl der Regierung und kein Mensch, welcher Konfession und welcher Zunge er auch angehöre, wäre dort je aufgetreten und hätte erklärt, diese Einrichtung habe sich bei ihnen nicht bewährt und deshalb solle sie wieder abgeschafft werden. Wenn einer dort ein solches Verlangen stellen würde, so würde er verlacht.

Meine Herren, ich habe mich gegen meine Absicht auf einige Argumente eingelassen. Ich habe bloss die Erklärung abgeben wollen, dass wir diesmal ohne Eintreten auf die materielle Diskussion Ihnen einfach die Frage vorlegen. Die Mitglieder der freisinnigen Fraktion des bernischen Grossen Rates sollen die Sache miteinander ausmachen. Wir gewärtigen, wie weit der demokratische Gedanke bei der

freisinnig demokratischen Partei fortgeschritten ist, und wir sind neugierig zu sehen, in welchem Sinne der geplante Aufschwung der freisinnig-demokratischen Partei, ob in konservativ-stagnierendem oder gar reaktionärem oder in freisinnig-demokratischem Sinne erfolgen soll.

Grieb. So können wir denn das Examen ablegen! (Heiterkeit.) Die Prüfungskommission ist da, und wir wollen das Examen dadurch ablegen, dass wir die Stimmen zählen. Bevor das aber geschieht, gestatten Sie uns noch einige Bemerkungen auf die gestern und heute gefallenen Aeusserungen. Ich gehöre derjenigen Kommissionshälfte an, die durch den Stichentscheid des Präsidenten zur Minderheit gestempelt wurde und ich habe mit Aufmerksamkeit die verschiedenen Voten verfolgt, um zu sehen, ob ich heute am Schlusse der Diskussion anders stimmen könne als bisher meine Ansicht war. Ich bin im gleichen Falle wie Herr Bratschi und ich hätte mich gerne bekehren lassen, wenn neue Gründe vorgebracht worden wären, die mich hätten überzeugen können, dass die Volkswahl das allein richtige ist. Allein das war nicht der Fall und ich stehe deshalb auf dem gleichen Boden wie bisher.

Ich möchte jedoch gegen die Auffassung des Herrn Jenny protestieren, als ob man denjenigen, die eine andere Ansicht haben als er, Schwäche und Mutlosigkeit vorwerfen dürfe. Im Grossen Rat soll jede Meinung ausgesprochen werden dürfen, ohne dass der Vorwurf der Mutlosigkeit erhoben wird, und jeder soll zu seiner Ueberzeugung stehen dürfen, wie Herr Moor es angedeutet hat. (Bravo!) Da ziehe ich den Hut ab vor dem Votum des Herrn Kommissionspräsidenten, der die Frage sachlich behandelt und uns seinen Standpunkt geschickt und mit schönen Worten auseinandergesetzt hat. So soll man vorgehen, aber nicht in der Weise, dass man von vornherein den Vorwurf erhebt, dass einer ein schwacher Mensch sei, wenn er eine andere Ansicht habe.

Mit den Ausführungen des Herrn Lohner stimme ich in einigen Punkten nicht überein. Er hat erklärt, es sei das erste Mal, dass die Frage der Volkswahl der Regierung dem Volke nackt und bloss, ohne jede Zutat vorgelegt werde. Das ist nicht ganz richtig. Die Angelegenheit wurde im Jahre 1897 bei Anlass der Motion Lenz in ganz gleicher Weise behandelt. Herr Lenz war damals, wie es schon im regierungsrätlichen Berichte hervorgehoben wird, der Meinung, der mit der Frage der Volkswahl verflochtene Proporz habe die seinerzeitige Volksabstimmung beeinflusst, und reichte darauf seine Motion ein, die ziemlich denselben Wortlaut hatte wie diejenige, welche später die Herren Moor und Genossen einreichten. In der Diskussion von 1897 lag also die Frage ganz gleich wie heute. Wie hat sich jene Diskussion gemacht? Ich habe dieselbe gestern noch einmal nachgelesen und gesehen, dass nur zwei Redner sich gegen die Volkswahl aussprachen. Trotzdem wurde aber die Forderung der Volkswahl zurückgewiesen. Die Kommission war damals zahlreicher als heute und die Mehrheit derselben beantragte Beibehalten des gegenwärtigen Zustandes. Der Standpunkt der Kommissionsmehrheit wurde von einem Manne verfochten, dessen wir alle uns noch recht gut erinnern und auf dessen Gesellschaft wir ebenso stolz sein dürfen, wie die

andern auf die Gesellschaft anderer Männer stolz sind, nämlich von Herrn Grossrat Berger aus Langnau, der wie nicht gerade ein zweiter die Eigenart des bernischen Volkes und der verschiedenen Landesteile aus eigener Erfahrung und Anschauung kannte. Herr Berger wusste, was das Volk verlangt und was man ihm bringen soll und was nicht. Er wies mit beredten Worten darauf hin, dass die Volkswahl der Regierung für den Kanton Bern nicht von gutem sei, dass unser Kanton ein anderer sei als andere, und dass man auf die Eigenart des Berner-volkes Rücksicht nehmen müsse. Ich glaube, zu dem, was Herr Berger im Jahre 1897 gesagt hat, werden diejenigen, die ihn gekannt haben und namentlich diejenigen, welche dem gleichen Landesteil angehören, aus dem er hervorging, auch heute noch stehen.

Wir müssen wohl beachten, dass man in der vorliegenden Frage nicht nur von der Ausdehnung der Volksrechte reden kann, sondern dass es sich hier um Personenfragen handelt, die man den rein sachlichen Fragen gegenüberstellen muss. Ich bin ganz einverstanden, dass man rein sachliche Fragen in möglichst ausgedehntem Masse dem Volke vorlege, da ja jeder einzelne Bürger in diesem Falle sich von dem der Volksabstimmung unterbreiteten Gegenstande einen Begriff machen kann. Wenn er sich um die Geschicke des Landes bekümmern will, so kann er doch die Vorlage lesen und studieren, über die er seine Stimme abgeben soll, und wenn er etwas nicht recht versteht, so kann er sich von diesem oder jenem belehren lassen, so dass er weiss, was er tun soll. Bei Personenfragen verhält sich die Sache ganz anders. Da muss einer mit dem betreffenden Kandidaten entweder persönlich bekannt sein, oder er muss etwas von ihm gehört oder gelesen haben. Das wird nun für einen grossen Teil der Bevölkerung nicht zutreffen und diese Leute werden darauf angewiesen sein, sich von Dritten bestimmen oder auf gut berndeutsch gesagt «einseifen» zu lassen. Es wird sich nun darum handeln, dass möglichst gute Seife gebraucht wird, dass diejenigen, welche das Einseifen besorgen sollen, möglichste Regsamkeit entwickeln. Darum haben wir es nicht mit der Volkswahl zu tun, von der gestern Herr Lohner gesprochen hat. Man kann nicht sagen, dass der stimmberechtigte Bürger nach freier Ueberzeugung diesem oder jenem Kandidaten seine Stimme gibt, sondern es handelt sich, wie Herr Bratschi richtig betont hat, einzig und allein darum, welche Partei obenausschwinge. Wie wird es mit diesem Obenausschwingen gehen? Ich glaube nicht, dass es so zugehen wird, wie Herr Dürrenmatt gestern gesagt hat, dass ein Schulmeister auf einer Gemeinde draussen oder ein Käs-händler im Emmenthal ein paar Leute zusammen-trommeln und einen Vorschlag aufstellen wird. Es werden vielmehr die verschiedenen Parteien zusammenberufen werden. Unser Freund Müller wird seine Gesinnungsgenossen im Café Merz besammeln, Herr Dürrenmatt wird seine Getreuen ebenfalls zu einer Besprechung einladen und Herr Moor wird mit seinen Genossen ins Volkshaus ziehen und da werden die verschiedenen Kandidaten aufgestellt. Dem sage ich aber nicht Volkswahl, sondern Parteiwahl. Wenn man das will, dann glaube ich wäre es richtiger, wenn man damit den Proporz verbinden würde. Wie man sich vorstellt, dass es bei der Volkswahl ohne Proporz zu-

gehen soll, das hat Herr Dürrenmatt gestern angedeutet und vor zwei Jahren noch viel deutlicher zu verstehen gegeben. Wir haben diesen Kampf bei den Nationalratswahlen im Oberaargau schon oft durchgemacht. Wenn die freisinnige Partei den Konservativen eine Konzession machen und ihnen einen Vertreter im Nationalrate geben wollte, dann erklärten die Konservativen: Ihr habt uns den Vertreter nicht zu wählen, sondern wir wollen das selber besorgen. Eine grosse Zahl von Bürgern soll also nichts dazu zu sagen haben. So stellt sich Herr Dürrenmatt die Sache bei der Volkswahl vor. Er hat vor zwei Jahren wörtlich gesagt: «Aber auch die Minderheitsparteien im alten Kanton dürfen dieses Postulat begrüssen, wenn es schon nicht, wie vor 5 oder 6 Jahren die Volkswahlinitiative, mit der Frage der Proportionalität verbrämt ist. Ich habe die Zuversicht, dass man sich auch ohne die Beifügung des Proporz wird verständigen und insbesondere den Minderheiten die Auswahl ihrer Kandidaten wird überlassen müssen. Es wird nicht angehen, von einer Partei aus 9 Männer hinzustellen und zu erklären: die und die sind die Vertreter unserer Partei und diesen einen oder diese zwei haben wir ausgewählt als Vertreter der Minderheit. Will man eine Minderheit würdig behandeln, so soll man ihr auch die Auswahl ihrer Vertreter selber überlassen.» Das könnte man unterschreiben, wenn man den Proporz hätte, aber ohne denselben kann man das nicht tun. Denn darin besteht die Volkswahl jedenfalls nicht, dass ein grosser Teil, wir wollen bescheiden sagen die Hälfte der Stimmberechtigten des Kantons, nichts zur Wahl zu sagen haben soll. Nehmen wir z. B. an, ein Jurassier habe den Regierungsratssessel quittiert und man ist einverstanden, dass wieder ein Vertreter des Jura in den Regierungsrat kommen soll. Nun entbrennen im Jura die Parteikämpfe, die dort bekanntlich nicht immer ganz säuberlich ausgefochten werden, und die Stimmberechtigten des alten Kantons sollen nicht entscheiden dürfen, welcher von den Kandidaten der bessere sei und in den Regierungsrat gewählt zu werden verdiene! Das begreife ich nicht. Eine grosse Zahl der Bürger wird in diesem Falle erklären: Macht was ihr wollt, wir kennen weder den einen noch den andern Kandidaten und gehen einfach nicht zur Urne; oder sie werden sagen: Wenn ihr nicht gescheiter seid und euch nicht verständigen könnt, so wählen wir einen ganz andern. So wird es kommen. Wenn aber das erstere eintritt, so ist das keine Volkswahl, sondern eine Frage der Parteiangehörigkeit und der Tätigkeit der betreffenden Parteikomitees.

Man hat gestern und heute betont, durch die Volkswahl werden wir eine verantwortungsfreudigere Regierung bekommen und die Auswahl werde eine viel bessere sein. Das letztere glaube ich nicht. Denn die Parteikomitees, welche die Auswahl besorgen, können nicht nur auswählen. Es gibt viele Männer im Kanton Bern, denen man das Zutrauen ohne weiteres schenken und die man auf den Regierungsratssessel setzen könnte, aber nicht jeder nimmt diese Wahl an. Andere wiederum würden eine solche Wahl sehr gerne annehmen, aber man will sie nicht. (Heiterkeit.) Die Auswahl ist darum keine so ausserordentlich grosse und wird jedenfalls nicht grösser sein als bisher. Allein diejenigen, die erklären, die jetzige Bewegung sei gar nicht gegen die gegenwärtigen Mitglieder der Regierung gerichtet, was schon vor zwei

Jahren und heute wiederum in allen Tonarten gesungen wird, befinden sich in einem Widerspruch. Denn wenn man mit den jetzigen Mitgliedern der Regierung zufrieden ist, so hat man ja gar keinen Grund, den bisherigen Zustand zu ändern. Man anerkennt damit auch, dass die gegenwärtige Wahlbehörde, der Grosse Rat, ihre Sache gut gemacht hat; denn sonst müsste man sagen, man sei mit den jetzigen Regierungsratsmitgliedern nicht zufrieden und es sollen einige von ihnen eliminiert werden. Es ist also da ein kleiner Widerspruch vorhanden, aber ich gebe von vornherein zu, dass das keine grosse Bedeutung hat.

Wichtiger scheint mir das zu sein, dass alle zu gunsten der Volkswahl der Regierung vorgebrachten Gründe auch weiter zur Volkswahl der Ständeräte und des Bundesrates führen müssen. Nun sind diese Fragen vom Schweizervolk und Bernervolk auch schon behandelt worden, und das Bernervolk hat beide verneint. Eine grosse Versammlung von nahezu 400 Delegierten einer Partei der ganzen Schweiz hat vorgestern in diesem Saale den gleichen Standpunkt eingenommen und den Antrag auf Einführung der Wahl des Bundesrates durch das Volk von der Hand gewiesen. Ich glaube, wir sollten heute keine andere Stellung einnehmen und die Frage der Volkswahl nun ein wenig ruhen lassen.

Noch ein letzter Punkt. Man sagt, das Volk wolle den Regierungsrat selber wählen. Es ist schon betont worden, dass das nicht richtig ist. Ich halte auch dafür, dass das Volk die direkte Wahl der Regierung nicht verlangt. Der Beweis für diese Behauptung kann freilich nur mit dem Stimmzettel geführt werden. Darum scheint Herr Seiler auf den ersten Blick recht zu haben, wenn er die Frage dem Volke vorlegen will. Ich wäre auch dafür, wenn wir das Volk einfach anfragen könnten: Willst du den Regierungsrat selbst wählen oder soll es beim gegenwärtigen Zustand verbleiben? Das können wir aber nicht tun, sondern wir können dem Volke nur einen Antrag stellen, und wir müssten ihm also beantragen, die Volkswahl einzuführen. Wir müssten ihm sagen: Wir beantragen dir die Volkswahl, aber wir sind dagegen. Das können wir doch nicht tun und die eigene Ueberzeugung fallen lassen. Unsere Verfassung sieht aber ein Mittel vor, welches ermöglicht, dem Volke Gelegenheit zu geben, sich über diese Frage auszusprechen. Das ist die Initiative. Man gehe also auf dem Wege der Initiative vor. Dann wird die Angelegenheit zunächst vor den Grossen Rat kommen, und nach meinem Dafürhalten wäre es in diesem Falle seine Aufgabe, zu erklären: Die einen sind dafür, die andern sind dagegen, darum sprechen wir uns als Grosser Rat gar nicht aus, sondern legen einfach die Frage dem Volke zum Entscheide vor, und sprechen uns dann zu Hause aus. Dieses Vorgehen halte ich für das richtige, mit dem sich Freunde und Gegner der Volkswahl zufriedenstellen können, und ich spreche deshalb den Wunsch aus, man möchte diesen Weg einschlagen. (Beifall.)

M. Rossel. Je me vois obligé de prendre la parole, mais je serais très bref. Il s'agit pour moi d'une question de principe, de la question de savoir si nous voulons rester fidèles aux principes démocratiques avec lesquels nous sommes pour ainsi dire

nés. J'ai pensé devoir étudier la question en me plaçant au point de vue historique.

Après 1846, alors que nous avions à fixer d'une manière définitive les attributions du Grand Conseil, on ne pensait naturellement pas encore à la nomination du gouvernement par le peuple. Ce n'est que plus tard que cette proposition a été faite. La discussion qui a eu lieu hier et aujourd'hui ne m'a pas apporté d'arguments bien nouveaux; ce sont les mêmes que ceux qui furent avancés lors des débats du projet de constitution de 1883—1884, époque à laquelle on retrouve les mêmes divergences d'opinion. Comme membre de la commission présidée par M. Brunner, qui demandait la nomination du gouvernement par le peuple, se trouvait un jurassien distingué, M. Pierre Jolissaint, lequel s'est même trouvé d'accord avec MM. Viatte, Brunner, Frank et Rebmann qui demandaient également l'élection directe et la division du canton en un seul arrondissement électoral. M. Jolissaint était donc non seulement partisan de la nomination du gouvernement par le peuple, mais adversaire de la division du canton en plusieurs arrondissements pour l'élection directe du gouvernement.

Ce qui est encore plus intéressant, c'est qu'à la votation définitive, le 12 mai 1884, cette proposition avait été votée par 72 voix contre 70, mais elle fut reprise par la commission et à l'appel nominal la constituante la rejeta par 87 voix contre 67. Eh bien, dans ces 67 voix, nous retrouvons celle de M. Jolissaint. La constitution de 1893 affirme d'une manière plus positive les droits du peuple; pour la compléter il reste à accepter la motion présentée aujourd'hui.

La constituante de 1883—1884 avait élaboré un projet de constitution que le peuple avait demandée par droit d'initiative, mais qu'il n'avait pas acceptée comme la lui présentait l'assemblée constituante. Ce n'est qu'en 1893, après que furent inscrits et proclamés dans la constitution les principes de l'extension des droits populaires qu'elle fut acceptée à une grande majorité.

Eh bien la nomination du gouvernement par le peuple me paraît être la conséquence toute indiquée de la constitution de 1893.

Je ne suis cependant pas de ceux qui disent que la question est absolument urgente; le peuple ne s'en occupe guère en ce moment, j'aurais préféré qu'elle fût discutée plus tard, à l'occasion d'un mouvement revisionniste plus puissant qui aura certainement pour conséquence, l'introduction, dans une nouvelle constitution, de la nomination directe du pouvoir législatif. Mais puisqu'une motion est présentée, et que nous sommes dans l'obligation de la discuter, mieux vaut l'accepter aujourd'hui que plus tard, sans se perdre dans une discussion que l'avenir rendra superflue. Ce n'est du reste pas nous qui devons nous prononcer en dernier ressort. Laissons donc la parole au peuple, et quand la question lui sera soumise nous aurons l'occasion de prendre énergiquement parti pour ou contre. La nomination du gouvernement par le peuple se retrouvera sur nos tractandas, jusqu'à ce qu'enfin on se décide à soumettre cette innovation au vote populaire. Pourquoi donc faire opposition aujourd'hui? Laissons le peuple prendre une décision; j'ai confiance dans son jugement; il est mûr pour résoudre la question d'une manière définitive. Je ne

crains pas non plus le résultat, et si la majorité se prononce pour l'affirmative, l'on trouvera aussi le mode voulu pour donner satisfaction au canton tout entier. En ma qualité de Jurassien, je ne crois pas et ne croirai jamais que le peuple bernois, dans un vote populaire, fasse à une partie du canton l'injustice cruelle de nous priver de nos deux représentants au sein du gouvernement.

Je voterai par conséquent l'entrée en matière.

Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich fühle mich verpflichtet, Ihnen nach den verschiedenen Reden, die gestern und heute gehalten wurden, den Standpunkt des Regierungsrates auseinanderzusetzen. Wie Sie wissen, befinden wir uns gegenüber einer Motion, die von Herrn Moor gestellt und von Ihnen der Regierung zum Bericht und Antrag überwiesen wurde. Der Regierungsrat hat die Angelegenheit geprüft und einstimmig beschlossen, gegen die Volkswahl Stellung zu nehmen. Es wurde Ihnen auch ein schriftlicher Vortrag unterbreitet, der vom früheren Regierungspräsidenten, Herrn v. Steiger verfasst ist. Ich habe Ihnen bereits einmal kurz auseinandergesetzt, dass der Vortrag der Regierung nur die eine Seite der Frage bespricht, da die staatsrechtlichen und theoretischen Gründe bereits im Jahre 1897 des längern erörtert worden sind. Die Vorlage behandelt nur die Frage der Notwendigkeit, der Opportunität und der praktischen Möglichkeit der Einführung der Volkswahl. Ich will dieser Frage vorläufig keine weitere Aufmerksamkeit schenken, da ich im Verlaufe meiner Rede bei der Besprechung der gestern und heute zu gunsten der Volkswahl geltend gemachten Argumente darauf zu reden kommen werde. Ich werde auch andere Gründe noch gegen die Volkswahl anführen, die in dem Vortrage des Regierungsrates nicht enthalten sind.

Eine Diskussion über die sogenannte Volkswahl — sogenannt, weil ja nicht das Volk wählt, sondern die Parteien, die nur einen kleinen Teil des Volkes ausmachen — geben sehr leicht zu Gefühlsargumenten und Redensarten Anlass. Solche Waffen sind denn auch in der gegenwärtigen Beratung in Hülle und Fülle zur Anwendung gelangt. Staatsrechtliche Argumente wurden wenige vorgebracht und doch sollten in erster Linie staatsrechtliche Auseinandersetzungen stattfinden, da es sich nicht darum handelt, nur einer Gefühlsstimmung Ausdruck zu geben, sondern darum, unser ganzes Staatsrecht vollständig umzugestalten und in der Bestellung der Staatsgewalt eine Aenderung vorzunehmen, welche auf unsere ganze Verfassung vom grössten Einflusse sein kann. Von einigen Rednern wurde geradezu behauptet, dass nur diejenigen Demokraten sind, welche für die Volkswahl eintreten und dass nur diejenige Staatsform eine demokratische genannt werden kann, welche alle Volksrechte mit Inbegriff der Volkswahl enthält. Auf diese Weise gelangt man dazu, diejenigen, welche sich gegen die Volkswahl aussprechen, als Antidemokraten zu bezeichnen und dann wahrscheinlich sie Aristokraten zu heissen und sie so gleichsam an den Pranger zu stellen. Das widerspricht nicht nur vollständig dem schweizerischen Staatsrechte, wie es sich in den letzten Jahren entwickelt hat, sondern geradezu unserer Verfassung. Die Verfassung des Kantons Bern hat folgenden Eingang: «Staatsverfassung des Kantons Bern. Das Volk

des Kantons Bern gibt sich kraft seines Selbstbestimmungsrechts folgende Staatsverfassung: Art. 1. Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Art. 2. Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt.» So drückt sich unsere Staatsverfassung aus, die von der Volkswahl nichts kennt, sondern im Gegenteil bis jetzt das Repräsentativsystem durchgesetzt hat. Die Wahrheit ist — und das muss man hier doch wiederholen —, dass es zwei Arten von Demokratie gibt, die direkte und die indirekte, die unmittelbare und die mittelbare Demokratie, diejenige, in welcher das Volk Vertreter hat, die seine Befugnisse und Rechte ausüben, und diejenige, in welcher das Volk die Befugnisse selbst ausübt. Die eine wie die andere Staatsform ist eine Demokratie, und die Anhänger der einen wie der andern sind Demokraten. Ich möchte sogar feststellen, dass nicht immer diejenigen, welche in jedem Augenblicke das Wort Demokrat im Munde führen und sich ihrer demokratischen Gefühle rühmen, die besten Demokraten sind. Dagegen kenne ich viele solche, bei welchen der demokratische Geist, namentlich der Geist der Gleichheit aller Bürger und Stände sehr ausgeprägt ist, die aber nicht immer an ihre demokratische Brust schlagen, sondern den Beweis ihrer demokratischen Gesinnung dadurch erbringen, dass all ihr Dichten und Trachten auf das Wohl des Volkes gerichtet ist. Solche Männer haben wir noch viele und werden sie auch in Zukunft noch haben, ohne dass man die Verfassung revidiert und die Volkswahl einführt. Man hat nun aber ein neues staatsrechtliches Prinzip aufgestellt. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen gestern gesagt, dass die Repräsentativ-Demokratie, also diejenige, die wir jetzt haben und die mehrere Kantone der Schweiz noch besitzen, eigentlich keine Demokratie sei. Die einzig richtige Staatsform sei die reine unmittelbare Demokratie, die Landsgemeinde. Meine Herren, ich habe etwas anderes gelernt, als ich das Staatsrecht studierte und lerne noch jetzt etwas anderes, wenn ich Staatsrechtsautoren lese, nämlich dass die Repräsentativ-Demokratie die Grundform, der Typus des demokratischen Staatswesens ist. Die andere Form, die direkte Demokratie ist eine Ausnahme, die nur da durchgeführt werden kann, wo es sich um ein ganz kleines Staatswesen handelt, deren Bürger in einem Saale oder auf einer Wiese versammelt werden können. Es wundert mich, dass man, nachdem man solche Grundsätze als Prinzipien des Staatsrechtes aufgestellt hat, nun doch nicht das verlangt, was man eigentlich will. Wenn die Repräsentativ-Demokratie keine rechte Demokratie ist, wenn nur die Landsgemeinde die wahre Demokratie darstellt, warum bleibt man denn auf halbem Wege stehen und lässt den Grossen Rat noch leben? Der Grosse Rat ist das Kennzeichen der Repräsentativ-Demokratie. Wenn diese Staatsform eine veraltete ist, warum soll denn der Grosse Rat bestehen bleiben? Das, was man heute von Ihnen verlangt, ist eine erste Etappe. Man will zunächst die Volkswahl einführen und dann den Grossen Rat abschaffen. (Grosse Heiterkeit.) Meine Herren, das ist der historische Gang der Entwicklung der Staatsformen, gegen welchen kein Gelächter aufzukommen vermag. Die Geschichte ist älter als das Staatsrecht.

Sie redet uns von einer Staatsform, der sogenannten Volksdiktatur, wo die Regierung alle Gewalten ausübt, die legislatorische und exekutive, und wo das Volk eigentlich nur dazu da ist, um ja zu sagen. Diese Staatsform haben wir auch in der Schweiz gehabt. Sie bestand zu der Zeit, als die Stadt und Republik Bern ihre Tätigkeit begann. Bei der Begründung war es eine reine Volksdiktatur. Das Volk wählte seine Behörde, es gab keinen Grossen Rat und die Regierung, der kleine Rat vereinigte alle Staatsgewalten. Tillier führt in seinem sehr gründlichen und guten Werke über die Geschichte Berns den Gedanken aus, dass diese Volksherrschaft, wie man sie heute nennen würde, eben zur Volksdiktatur, zu einer äusserst gewaltigen und gewalttätigen Regierung führte, wobei das Volk nichts anders zu tun hatte als ja zu sagen und namentlich auch die sehr hohen Steuern zu tragen.

Es ist heute bereits darauf hingewiesen worden, dass für gewisse Kreise die Einführung der Volkswahl der Regierung im Kanton Bern nur der erste Schritt sein soll zur Wahl des Bundesrates durch das Volk. Nun wurde, wie schon gesagt wurde, die letztere Frage vorgestern hier von einer grossen Versammlung, an welcher über 300 Bürger der freisinnigen Partei aus der ganzen Schweiz teilnahmen, mit allen gegen etwa 6 Stimmen abgelehnt. Das veranlasst mich auch gerade eine Behauptung richtig zu stellen, die in den bisherigen Verhandlungen eine grosse Rolle gespielt hat und gleichsam als Schlagwort in die Reihen der freisinnigen Partei hineingeworfen wurde. Es wurde wiederholt betont, die Volkswahl der Regierung sei ein altes Postulat der freisinnigen Demokraten. Das ist nicht richtig, sondern das Gegenteil ist der Fall. Die Volkswahl ist ein altes Postulat einer ganzen Anzahl politischer Parteien, die sich den Namen demokratisch geben. In Genf z. B. besteht eine demokratische Partei, der die Aristokraten angehören und die für die Volkswahl eintritt. Die katholischen Minderheiten nennen sich ebenfalls demokratische Partei und sind auch für die Volkswahl. Ebenso vertritt die sozialdemokratische Partei das Postulat der Volkswahl. Aber die Behauptung, die Wahl der Regierung durch das Volk sei ein Petition der freisinnigen Partei, entspricht nicht den Tatsachen. Seit 1870 hat sich die Mehrheit der freisinnig-demokratischen Partei immer gegen die Volkswahl ausgesprochen. Sie hat es in diesem Saale schon dreimal getan: 1893, 1896 und 1897. Allerdings gibt es eine Minderheit der freisinnig-demokratischen Partei, die für dieses Postulat eintritt, aber man darf nicht sagen, dass diese Minderheit die Mehrheit sei.

Es sind noch andere Argumente zu gunsten der Volkswahl angeführt worden. Man macht darauf aufmerksam, dass von den 25 Kantonen und Halbkantonen 18 die Volkswahl der Regierung besitzen. Dieses Argument scheint mir von zweifelhaftem Werte zu sein. Was würde man mir antworten, wenn ich sagen würde: Es gibt in Europa ungefähr 20 Staaten, von denen zwei Republiken, alle übrigen aber Monarchien sind, also wollen auch wir die Monarchie einführen, da es keinen Zweck hat, unter diesen Staaten eine Minderheit zu bilden? Der gleiche Wert kommt dem Argument zu, das gestern und heute geltend gemacht wurde. Warum zeigt man uns denn nicht die grossen Fortschritte und Erfolge, die in den Kantonen mit der Volkswahl erreicht worden sind?

Ich hatte das immer erwartet und geglaubt, man werde uns z. B. Zürich als einen fortgeschrittenen Kanton ohne gleichen vorführen. Allein es wurde hierüber das tiefste Stillschweigen beobachtet. Es liegt nicht in meiner Stellung als Mitglied einer Regierung, diesen Punkt weiter auszuführen, aber ich überlasse es Ihnen, sich ein Urteil zu bilden, ob die Volkswahl wirklich einen so grossen Einfluss auf die Verwaltung hat, wie behauptet wurde.

Uebrigens kann ich eines nicht begreifen. Warum ladet man den Kanton Bern bei jeder Gelegenheit ein, das was die andern Kantone tun, nachzumachen? Der Kanton Bern ist gross, weil er nicht ein Schablonenstaat ist, sondern infolge seiner historischen Entwicklung eine gewisse Eigenartigkeit und Verschiedenartigkeit besitzt, die auch im Staatswesen zu einem meiner Ansicht nach sehr wohlthätigen Ausdruck gelangt. Es ist ein etwas merkwürdiges Schauspiel, dass wir in bezug auf die Volksrechte — ich darf sie so nennen, denn Herr Brunner selber nannte sie so — alles abschreiben sollen, was die Landsgemeindekantone bei sich eingeführt haben. Das kommt mir vor, wie wenn man etwa folgendermassen argumentieren würde: Es gibt mehrere Arten von Tieren, solche, die im Wasser, solche die nur auf der Erde und solche, die sowohl im Wasser als auf der Erde leben können. Wenn man nun dem Menschen sagen würde: du bist ein Tier, das nur auf der Erde leben kann, machs doch wie die andern, du musst auch ein Amphibium werden, und er es versuchen würde, so würde er ertrinken. (Heiterkeit.)

Man sagt: Es gibt in der Schweiz Kantone, welche seit einigen hundert Jahren die Volksrechte, Referendum, Initiative, Volkswahl haben, warum sollten die andern Kantone diese Formen nicht auch anwenden? Zwar haben sie in einem grossen Kanton nicht den gleichen Sinn wie in den kleinen Kantonen, aber einerlei, alle Kantone der Schweiz, betrage ihre Einwohnerzahl 20,000 oder 600,000, müssen diese Formen annehmen, welche nur in kleinen Staatswesen möglich sind. Das ist das Raisonnement, das man hier anwendet. Weil einige Kantone die Volkswahl schon seit langer Zeit besitzen, darum müssen auch wir sie einführen. Wenn man mir einen solchen Rat gibt, untersuche ich aber doch vor allem, ob die betreffende Institution sich wirklich bewährt hat. Es ist sehr interessant, in dieser Beziehung den im Laufe von Jahrhunderten und nicht etwa bloss Jahrzehnten gemachten Erfahrungen nachzugehen. Die Entwicklung der Demokratie in der Schweiz lehrt uns, dass die reine Demokratie, die man heute als die einzig richtige hinstellt, nichts ausgeführt hat. Sie ist stabil geblieben, sie hat sich nicht entwickelt. Die Landsgemeindekantone sind seit Jahrhunderten klein. Sie hätten oft Gelegenheit gehabt, sich territorial auszubilden, sie haben es aber nie getan. Ihre Institutionen sind so weit zurückgeblieben, dass bei ihnen nicht einmal die Trennung der Gewalten, die überall als das Palladium der Freiheit betrachtet wird, durchgeführt ist. Ich begreife wirklich nicht, wie man eine solche geschichtliche Entwicklung zum Vorbild nehmen will für Kantone, die sich eben deshalb, weil sie die Volksrechte nicht hatten, entwickelt haben.

Im weitem wurde behauptet, nichts sei geeigneter, den Staatsgedanken zu fördern und aufrecht zu erhalten, als die Volkswahl der Regierung. Auch das

möchte ich bestreiten. Man hat sich übrigens wohl gehütet, zu sagen, welcher Staatsgedanke hier in Frage kommt, wie überhaupt die vorgebrachten Argumente sehr vage und oberflächlich waren. Ich kenne nur einen bernischen Staatsgedanken, der seit uralter Zeit wie ein roter Faden die Geschichte des Kantons Bern durchzieht. Das ist eine starke Regierung, da ja das Schwergewicht für jeden Fortschritt in der Regierungsgewalt liegt. Ich möchte aber sehr bezweifeln, dass bei der Volkswahl dieser Staatsgedanke aufrecht bleibe. Ich bin im Gegenteil überzeugt, dass die Volkswahl nicht der Beginn einer neuen Aera des grössern und raschern Fortschrittes sein wird, sondern dass die Regierungsgewalt dermassen geschwächt wird, dass wir noch viel langsamer fortschreiten als es heute der Fall ist. Es wurde zwar gesagt, ohne den Hintergrund der Volksrechte und des Volkes überhaupt wären die grossen Ideen, welche in den letzten Jahrzehnten lanciert wurden, nie verwirklicht worden. Ohne das hätten wir weder die Verstaatlichung der Eisenbahnen noch das kantonale Eisenbahngesetz noch die Vereinheitlichung des Rechtes u. s. w. Auch das steht mit den Tatsachen im grellen Widerspruch. Wenn wir die Rechtseinheit noch nicht haben, so sind gerade die Volksrechte schuld daran. Man wusste bis zu den letzten Jahren ganz wohl, dass, wenn dem Volke die Frage der Rechtseinheit vorgelegt worden wäre, es dieselbe mit grossem Mehr verworfen hätte. Erst seit einigen Jahren ist man durch die Arbeit der Juristen und durch die Vermittlung einiger Staatsmänner — ich nenne z. B. Ruchonnet — dazu gekommen, die Idee der Rechtseinheit nicht auf dem Boden des Volkes sondern auf dem Boden des Parlamentes durchzuführen. Das Parlament hat die Stimmung des Volkes gemacht und nicht umgekehrt das Volk die Stimmung des Parlamentes. Man sprach sich im fernern dahin aus, man würde ohne das Volk niemals grosse Eisenbahnpolitik treiben können. Ich kann auch hier mit einem Beispiel aufwarten, das das Gegenteil beweist. Im Jahre 1865, also vor der Einführung des Referendums, fand in diesem Saale eine grosse, denkwürdige Debatte über die Frage der Beteiligung des Staates an den Jurabahnen statt. Alle Parteien wirkten einmütig zusammen und sogar die Konservativen mit Herrn Gonzenbach an der Spitze gaben sich die grösste Mühe, um die Mitbürger zu bereden, dass man für den Jura etwas tun müsse, und die Sache ging durch. Da wurde aber der Antrag gestellt, den Beschluss dem Volke zu unterbreiten. Dieser Antrag wurde abgelehnt und diejenigen, welche sich für die Jurabahnen ausgesprochen hatten, stimmten nun gegen die Beteiligung. Wenn damals die Frage der Beteiligung des Staates an den Jurabahnen, welche den Hauptantrieb zur bernischen Eisenbahnpolitik gegeben haben, dem Volke vorgelegt worden wäre, so wäre sie mit einer wuchtigen Mehrheit abgelehnt worden.

Man sagt weiter, das Volk wolle die Volkswahl. Wenn dem so ist, warum legt man denn dem Volke die Frage nicht vor? Aber man weiss eben, dass das nicht richtig ist und das Volk davon nichts will. Das wird nicht widerlegt, auch wenn in einer Volksabstimmung die Volkswahl angenommen werden sollte. Denn das Volk lässt sich da eben durch die Zeitungen und Parteien leiten, und es ist möglich, dass schliesslich das, was es nicht will, angenommen wird. Dass das Volk die Volkswahl nicht begehrt, scheint

mir daraus hervorzugehen, dass es von den Volksrechten keinen oder nur einen geringen Gebrauch macht. Ich will nicht darauf zurückkommen, dass in den meisten Fällen nicht einmal die Mehrheit des Volkes zur Urne geht. Man hat ein Mittel, um das Volk zu befragen, ob es die Volkswahl will oder nicht. Allein man will von diesem Mittel keinen Gebrauch machen, da man gerne die Empfehlung des Grossen Rates hätte. Der Grosse Rat soll durch seine Abstimmung beurkunden, dass er für die Volkswahl eintritt, und dann allerdings liegt die Vermutung nahe, dass unter diesen Umständen auch das Volk für die direkte Wahl eintreten würde. Aber ich begreife wirklich die fortwährende Behauptung, das Volk will dieses Recht, nicht, wenn man ihm die Frage nicht vorlegen will. Man scheint eben doch daran zu zweifeln, dass das Volk das wirklich will.

Man hat auch von grossartigen volkstümlichen Zügen gesprochen, die durch die Volksrechte in unser öffentliches Leben hineingebracht werden. Bei der Behandlung der Frage der Einführung der Initiative wurde hier und in der Bundesversammlung gesagt, wie durch dieselbe grossartige Ideen aus dem Volke hervorschiessen und die Beratungen des Parlamentes beleben würden. Diese grossartigen Ideen sind bis jetzt ausgeblieben, obschon wir die Initiative schon seit vielen Jahren besitzen. Das Volk hat von der Initiative schon einige Male Gebrauch gemacht, aber immer, um die geringfügigsten Sachen zum Gegenstande der Beratungen zu machen. Das erste Mal wurde die Initiative dazu benützt, um das Schächtverbot in die Bundesverfassung aufzunehmen. Grössere Ideen und Gedankenzüge sind noch nie durch die Initiative in die Beratungen hineingeworfen worden.

Gegenüber der Behauptung, das Volk sei in der Ausübung der Volksrechte gleichgültig, hat man bemerkt, das könne man begreifen, wenn es sich um Gesetze handle, über die sich natürlich nicht jeder Bürger eine Meinung bilden könne. Ganz anders werde es sein, wenn es sich um Personenfragen handle. Auch das stimmt mit der Wirklichkeit nicht überein. Wir begegnen namentlich in der Stadt Bern der sehr merkwürdigen Erscheinung, dass je mehr Rechte man dem Volke gibt, die Bürger, die doch gerade in der Stadt Bern von erster Qualität sein sollen, desto weniger Gebrauch davon machen. Namentlich bei den Wahlen ist die Beteiligung in der Stadt Bern eine ausserordentlich schwache. Als im Jahre 1902 die Bezirksbeamten gewählt wurden, da nahmen von den 13,000 stimmberechtigten Bürgern der Stadt Bern 700 an der Wahl teil. Das ist also das Interesse, welches das Volk an den Wahlen nimmt. Alle Gemeinderats- und Stadtratswahlen werden von einem Wahlkörper vorgenommen, der nie über 4000 Stimmen zählt. Das geschieht in einer Stadt, wo fast jeder Bürger die zu wählenden Kandidaten kennt. Wie viel mehr wird sich diese Gleichgültigkeit geltend machen, wenn nicht einmal ein Zehntel oder ein Hundertstel der Bevölkerung die zu wählenden Personen kennt!

Auch das ist nicht richtig, dass es sich hier um Grundsätze und nicht um formelle Fragen handle. Die Volksrechte sind absolut nichts anderes als eine Form. Wenn Sie die verschiedenen Verhandlungen, die hier bereits stattgefunden haben, nachlesen, so werden Sie finden, dass diejenigen, welche für die Volkswahl eintraten, zugestanden, dass es sich da

einzig und allein um eine Form handelt, und ich könnte Ihnen mehrere Artikel namentlich aus dem «Bund», der für die Volkswahl eintritt, vorlesen, wo dieser Gedanke ebenfalls zum Ausdruck kommt. Das geht auch aus der Verfassung hervor. In der Demokratie kann das Volk die Ausübung seiner Rechte einem Kollegium von Vertretern übertragen. Wenn es diese Rechte selber ausüben will, so ist das nur eine andere Form der Demokratie. Ob die Volksrechte durch die Mandatäre des Volkes oder durch das Volk selbst ausgeübt werden, das macht keinen materiellen Unterschied aus. Man führte freilich aus, es handle sich hier ebensowenig um eine Formsache, als bei der Frage, ob in einem Staatswesen die Zentralisation oder die Dezentralisation platzgreifen soll. Allein das letztere ist etwas ganz anderes. Es ist allerdings keine Formsache, ob die ganze Staatsgewalt durch ein einziges Kollegium im Zentrum des Landes ausgeübt wird, oder ob sie auch in den Gemeinden draussen zur Geltung kommt. Das sind zwei ganz verschiedene materielle Standpunkte. Die Frage liegt also in den beiden Fällen verschieden.

Ich muss noch auf ein Argument zu sprechen kommen, von dem viel die Rede war. Man sagte, wir müssen die Einheit des Kantons herstellen, und wir können dies nur durch die Volkswahl tun. Bei diesem Ausspruch haben sich meine jurassischen Ohren gespitzt und ich fragte mich, was man unter dieser Einheit verstehe, die auf diese Weise durchgeführt werden soll. Seitdem der Jura zum Kanton Bern gehört, wurde im Laufe der Jahre nach und nach die Einheit hergestellt. Wir haben für alle Kantonsteile die gleiche Verwaltung, die gleichen Verwaltungsgrundsätze, das gleiche Steuerwesen, das gleiche Schulwesen, das gleiche Armenwesen, wir sind nur noch auf einem Gebiete getrennt, dessen Vereinheitlichung aber nicht mehr von uns, sondern von der Eidgenossenschaft abhängt, nämlich auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Im Jura gilt noch ein kleiner Bruchteil des französischen Zivilgesetzes, der aber verschwinden wird, sobald das eidgenössische Zivilgesetzbuch angenommen sein wird. Wir haben also die Einheit der Verwaltung und der Gesetzgebung für den ganzen Kanton. Was will man aber mehr? Man will die Einheit des Kantons haben. Was bedeutet diese Einheit? Sie bedeutet das Verschwinden der Eigentümlichkeiten der verschiedenen Landesteile. Wir sollen ein Schablonenvolk werden, das von Osten bis Westen, von Norden bis Süden über einen Leisten geschlagen wird und in welchem natürlich von verschiedenen Gebräuchen und verschiedenen Sprachen nicht mehr die Rede sein kann. Es war gestern und heute rührend zu hören, wie man sich gegenseitig den Balg streicht (Heiterkeit), wie man sich Komplimente macht und sagt: Es wird am jetzigen Zustande nichts geändert werden, die gegenwärtigen Regierungsräte werden wieder gewählt und der Jura wird in æternum zwei Vertreter haben, während man doch weiss, dass diejenigen, welche die Volkswahl betreiben, dies nur deshalb tun, um auch ihrerseits einen Anteil an den Sitzen zu bekommen. Ich will mich dabei nicht länger aufhalten, aber nur das möchte ich sagen, dass das Argument, das von seiten der Anhänger der Volkswahl geltend gemacht wird, ganz richtig ist, dass nichts geeigneter ist, die Einheit des Volkes durchzusetzen als die Volkswahl. Wenn das ganze Volk, nicht nur bruchweise, durch

einzelne Kreise abgetrennt, an den öffentlichen Geschäften teilnimmt, wenn es bei Wahlen nur einen Abstimmungskreis bildet, so wird der Kanton sehr bald geeinigt sein. Nicht nur der Jura und seine Eigenart wird untergehen, sondern auch die Eigenart der übrigen Landesteile, die ebenso grosse Verschiedenheiten in der Kultur und in den Anschauungen aufweisen, wie der Jura, die aber nicht so sehr hervortreten, weil da das Moment der Sprachverschiedenheit wegfällt. Ich habe auch die volle Ueberzeugung, dass mit der Volkswahl der Jura seine Sprache verlieren wird (Grosse Heiterkeit). Ich kann Ihnen auch hier wieder mit einem Beispiel aufwarten, nämlich mit dem Beispiel des Kantons Graubünden, von dem in diesen Tagen sehr viel die Rede war. Der Kanton Graubünden befindet sich in der gleichen Stellung wie der Kanton Bern. Er ist ebenfalls ein zwei- oder sogar ein dreisprachiger Kanton, wenn man noch die ladinische Sprache in Betracht zieht, die aber nur von einer so geringen Zahl von Leuten gesprochen wird, dass sie verschwindet. Der Kanton Graubünden besitzt also zwei Sprachen, die deutsche und die romanische. Die letztere hatte eine Zeit lang das Uebergewicht über die deutsche Sprache. Jetzt ist sie aber im Aussterben begriffen (Brüstlein: Infolge der Volkswahl?) Ja, infolge der Volkswahl (Heiterkeit), infolge der sogenannten Einheit, die durch die Volkswahl eingeführt worden ist. Die Tage der romanischen Sprache sind in Graubünden gezählt, jeden Tag verschwindet eine romanische Schule und wird durch eine deutsche ersetzt. Meine Herren, so wichtige Grundsätze, wie die Volkswahl einer ist, dürfen nicht nach der sofortigen Wirkung beurteilt werden. Ich weiss wohl, dass auch im Kanton Bern von heute auf morgen nichts geändert werden wird, dass die angestrebte Einheit nicht von einem Tag auf den andern kommen wird, sondern dass Dezennien vorübergehen werden, bis diese Folgen zu Tage treten. Im staatlichen Leben rechnet man aber nicht mit der nächsten Zukunft, sondern mit der Zukunft von Jahrzehnten und Jahrhunderten.

Damit bin ich am Schlusse meiner Ausführungen angelangt. Ich konstatiere, dass das allgemeine Schlagwort der Kommissionsmehrheit das ist, dass die Volkswahl bei uns absolut nichts ändern wird, deshalb soll man sie annehmen. Herr Ständerat Munzinger, der ein Gegner der Volkswahl ist, aber einem Kanton angehört, der dieselbe eingeführt hat, hat vorgestern ebenfalls gesagt, die Volkswahl habe bei ihnen durchaus keine Aenderung gebracht. Warum soll dann aber die Volkswahl bei uns durchgesetzt werden? Für mich als praktischen Staatsmann ist das ein Hauptgrundsatz, dass auf allen Gebieten der Staatsverwaltung Fortschritte erzielt werden. Ich habe die Ueberzeugung, dass die Volkswahl diesen Fortschritt nicht fördert. Ich bin im Gegenteil an Hand der in der Schweiz gemachten Erfahrungen sicher, dass der soziale, politische und ökonomische Fortschritt dadurch eher gehindert wird. Deshalb bin ich gegen die Volkswahl und empfehle Ihnen, den Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsminderheit anzunehmen. (Beifall.)

Präsident. Es sind noch drei Redner eingeschrieben und ich frage Sie an, ob Sie die Eintretensfrage heute erledigen wollen.

(Rufe: Schluss!)

Abstimmung.

Für Abbrechen	99 Stimmen.
Für Fortfahren	57 »

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 3. Februar 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstenberger.

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauer, Boss, Buchmüller, Bühlmann, Burri, Cueni, Egli, Flückiger, Frepp, Gou-vernion, Gresly, Gurtner (Lauterbrunnen), Hari, Hofer, Houriet (Courtelary), König, Laubscher, Luterbacher, Meyer, Michel (Interlaken), Mühlemann, Scheurer, Schwab, Spychiger, Stettler, Thönen, Wächli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Blösch, Bourquin, Brahier, Brand, Glatthard, v. Grünigen, Haldimann, Hostettler, Houriet (Tramelan), Ledermann, Rieder, Schenk, Sutter, Thöni, Wolf, Zaugg.

Tagesordnung:

Taubstummenanstalt Wabern; Staatsbeitrag.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie wissen, dass für taubstumme Knaben eine Staatsanstalt in Münchenbuchsee besteht, die über 80 Zöglinge aufnehmen kann. Für die taubstummen Mädchen hat der Staat bisher nicht gesorgt, sondern diese Aufgabe einer Privatgesellschaft überlassen, die bereits vor mehreren Jahrzehnten in Wabern eine kleinere Anstalt errichtet hat. In dieser Anstalt werden gegenwärtig 30—40 Zöglinge erzogen. Die daherigen Kosten trägt die Gesellschaft und der Staat unterhält eine Anzahl Freiplätze, wofür er der Anstalt einen jährlichen Beitrag von 3500 Fr. verabfolgt. Nun genügt die Anstalt Wabern den vorhandenen Bedürfnissen nicht mehr. Die Zahl der bildungsfähigen taubstummen Mädchen ist so gross wie diejenige der Knaben, und es sollte für dieselben in gleicher Weise gesorgt werden wie für die letzteren. Es handelt sich natürlich nur um die Unterbringung bildungsfähiger Taubstummer, die derart in einem Berufe unterrichtet werden können, dass sie denselben ebensogut ausüben können, wie vollsinnige Individuen. Wir erzielen z. B. mit den taubstummen Knaben in Münchenbuchsee sehr günstige Resultate, indem die meisten derselben, ja ich kann wohl sagen alle in gewissen Zweigen des Handwerks als Arbeiter und sogar als Meister ihr Auskommen finden. Das ist ein Grund mehr, für die Mädchen im gleichen Masse zu sorgen wie für die Knaben. Die Anstalt Wabern will die Lücken ausfüllen. Sie hat ein Projekt ausgearbeitet, nach welchem sie ungefähr 80 Schülerinnen aufnehmen könnte, womit ungefähr für die sich geltend machenden Bedürfnisse gesorgt wäre. Die Ausführung des Projektes ist aber mit grösseren Kosten verbunden, für welche die Anstalt nicht selber aufzukommen im Stande ist. Die Organisation und der Betrieb einer solchen Anstalt, wenn sie auch noch so bescheiden ist, kostet sehr viel. Die Gebäude müssen erstellt und unterhalten werden. Es sind Lehrkräfte nötig, der Unterhalt der Zöglinge muss bestritten werden u. s. w. Das alles kostet die Anstalt ziemlich viel Geld. Die Gesellschaft hat sich daher an den Staat gewendet, damit er ihr die nötigen Mittel zur Erweiterung der Anstalt verschaffe. Die Hülfe des Staates muss sich nach zwei Richtungen betätigen, es müssen einmal Opfer für die Erweiterung der Anstalt und sodann solche für den Betrieb der erweiterten Anstalt gebracht werden. Der Regierungsrat hat die Angelegenheit geprüft und ist zu der Ansicht gelangt, dass er in erster Linie die Erweiterung der Lokalitäten unterstützen soll. Später wird dann auf dem Budgetwege ein weiterer Antrag betreffend die Verabfolgung eines Beitrages an die Betriebskosten eingebracht werden. Die Gesellschaft hatte anfänglich für den Umbau einen Devis vorgelegt, nach welchem der Staat rund einen Beitrag von 20,000 Fr. hätte leisten sollen. Der Regierungsrat bewilligte diesen Beitrag ohne Opposition. Das Geschäft ging sodann an die Staatswirtschaftskommission und diese sah sich veranlasst, die Anstalt einzuladen, ihre Pläne und Devise zu revidieren, indem sie fand, dass es möglich sei, das gleiche Ziel mit weniger Geld zu erreichen. Die Gesellschaft legte hierauf einen neuen Devis vor, der

allerdings etwas niedriger ist als der erste. Die auszugebende Summe beträgt nunmehr zirka 26,600 Fr. und der Staatsbeitrag in der Höhe von 65 % macht 17,250 Fr. aus. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, der Anstalt Wabern diesen Betrag als Staatsbeitrag an den Ausbau zu verabfolgen und die Regierung schliesst sich diesem Antrage an. Das Geld soll aus dem bekannten Fonds für Armen- und Krankenanstalten genommen werden, der für solche Zwecke bestimmt ist.

Könitzer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Anstalt Wabern wurde schon im Jahre 1898 bei der Regierung betreffend die Verabfolgung eines Staatsbeitrages an die Erweiterung der Anstalt vorstellig. Sie beabsichtigte, das zur Besetzung gehörige Stöckli umzubauen, wobei sich die Kosten auf 24 Fr. per Kubikmeter gestellt haben würden. Die Staatswirtschaftskommission hielt es für nötig, einen Augenschein vorzunehmen, um zu untersuchen, ob es sich rentiere, für den Umbau dieses Hauses so viel auszugeben und wir fanden, dass dieser Umbau bedeutend billiger ausgeführt werden kann. Es stellte sich aber heraus, dass im Hauptgebäude der Speisesaal erweitert, verschiedene andere Verbesserungen vorgenommen und neues Mobiliar angeschafft werden sollte. Die Gesamtausgaben für die Ausführung aller dieser Arbeiten betragen 26,600 Fr., so dass also jetzt mit einer kleinern Summe viel mehr erreicht werden kann als vorher mit dem grössern Betrage. Die Staats-hülfe ist in dem vorliegenden Falle geboten und es wird auch in Zukunft ein grösserer Beitrag an die Betriebsausgaben geleistet werden müssen als bisher. Wir beantragen Ihnen also, an die 26,600 Fr. einen Staatsbeitrag von 65 % im Betrage von 17,250 Fr. auszurichten.

Bewilligt.

Revision der Art. 33 und 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 69 hievoo.)

Lohner, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Fürchten Sie keine lange Rede! Die Meinungen sind gemacht, und ich will bloss von dem mir als Kommissionsreferenten zustehenden Rechte Gebrauch machen, um einigen in der Diskussion gefallenen Behauptungen entgegenzutreten.

Zunächst ist ein Irrtum richtig zu stellen, der sich in den Voten der Herren Grieb und Seiler geltend gemacht hat. Es handelt sich in der Tat um das erste und nicht um das zweite Mal, dass die Frage der Volkswahl der Regierung ohne das Beiwerk des Proporz vor das Volk gebracht werden soll. Das Bernervolk hatte noch nie Gelegenheit, sich darüber auszusprechen, ob es die Volkswahl der Regierung, losgelöst von jeder andern Frage, annehmen will oder nicht. Der Irrtum der Herren Grieb und Seiler wurde

wahrscheinlich dadurch hervorgerufen, dass sie nicht berücksichtigten, dass die Motion Lenz seinerzeit bereits im Grossen Rat abgelehnt wurde und das Volk sich infolgedessen nicht damit zu befassen hatte.

Von verschiedenen Votanten wurde geltend gemacht, man habe seit 1897 nichts Neues zu gunsten der Volkswahl vorbringen können. Man habe vergeblich auf neue Gründe gewartet, welche allenfalls die Zögernden hätten veranlassen können, ihre Meinung zu ändern. Wir haben uns gar nicht in den Kopf gesetzt, neue Gründe ausfindig zu machen, um dem Grossen Rat dieses Volksrecht mundgerecht zu machen. Die Gründe, welche für die Volkswahl sprechen, sind heute genau die gleichen wie seit Jahrzehnten. Wenn man diese Gründe nicht anerkennen will, so ist eben den Betreffenden nicht zu helfen. Wir haben naturgemäss keine neuen Gründe vorbringen wollen und uns nicht gescheiter und erfinderischer gefühlt, als alle die andern Berner und Eidgenossen von gutem Namen, die alles das, was für die Volkswahl spricht, gegebenenorts bereits geltend gemacht haben. Der erhobene Einwand ist also eigentlich bedeutungslos. Die Frage ist die: Ist man aus den Gründen, die vorliegen, grundsätzlich dafür oder dagegen? Man kann nicht einer Frage, die jahrzehntelang die öffentliche Meinung beschäftigt hat, plötzlich von heute auf morgen ein neues Gewand anlegen, wie wir etwa einen neuen Hut aufsetzen.

Sämtliche gegen die Volkswahl ins Feld geführten Argumente reduzieren sich eigentlich auf zwei, die ernst zu nehmen sind. Das eine ist die Frage der praktischen Durchführbarkeit dieses Volksrechtes. Es gibt eine Anzahl von Mitgliedern des Grossen Rates, denen der Gedanke der Volkswahl nicht unsympathisch ist, die aber vor den Schwierigkeiten der praktischen Durchführung zurückschrecken. Ich halte dafür, diese Schwierigkeiten seien übertrieben worden und wenn sie zu einem gewissen Teil auch bestehen, so sind das doch Rücksichten sekundärer Natur. Wenn das Volk den Gedanken gut findet, so wird es über diese Schwierigkeiten zur Tagesordnung schreiten, und es wird Sache der Behörden sein, dieselben zu heben. Auch hier gilt es: Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Dieser Weg wird sich bei gutem Willen finden lassen.

Der zweite Einwand, der allerdings einen ernsten Hintergrund hat, ist die Stellung des Jura unter dem neuen Rechtszustand. Es wird das Bedenken geäussert, das Volk könnte sich über die bisherige Vertretung des Jura im Regierungsrat hinwegsetzen und sämtliche neun Regierungsräte aus dem alten Kantonsteil wählen. Ich gebe zu, dass diese Frage ernsthafter Prüfung wert ist. Ich habe mit Genugtuung aus dem Munde der freisinnigen Sprecher des Jura vernommen, dass von einem Vorrecht des Jura in dem Sinne keine Rede sein kann, dass man zu gunsten dieses Landesteiles eine Garantie in die Verfassung aufnimmt, die man den andern Landesteilen naturgemäss nicht einräumen kann und die sie auch nicht beanspruchen. Eine derartige Garantie zu gunsten eines Landesteiles ist mit dem in diesem Volksrecht zum Ausdruck gelangenden Einheitsgedanken durchaus unverträglich. Aber ich möchte an unsere Mitbürger und Kollegen aus dem Jura appellieren, dass sie das Zutrauen zu dem Bernervolk haben, dass es ein historisch gewordenes Recht, auch wenn es nicht in der Verfassung steht, respektiert. Ich habe die feste Ueber-

zeugung, dass dem so sein wird. Man kann mich freilich auslachen und mir sagen: Was geht uns deine Ueberzeugung an, sie ist uns wertlos. Allein ich stütze meine Ueberzeugung auf Erwägungen, die mit dem bisherigen Gang der Dinge zusammenhangen und die dazu geführt haben, dass überhaupt der Jura heute mit dem alten Kanton ein organisches Ganzes bildet. Haben wir also Zutrauen zu dem Billigkeitsinn unseres Volkes!

Noch einige andere kurze Bemerkungen. Herr Grieb hat die Manen des Herrn Berger, unseres verstorbenen Kollegen aus Langnau zitiert und an ein Votum desselben erinnert, das er anlässlich der Behandlung der Motion Lenz im Jahre 1897 gehalten hat. Ich hatte das Votum auch gelesen. Aus demselben tritt uns der Typus eines überzeugungstreuen 46ers entgegen. Diese Männer sind jahrzehntelang der freisinnigen Partei und dem ganzen Kanton gut angestanden. Allen Respekt vor Herrn Berger! Aber es ist ihm auch gegangen wie so vielen andern. Er hat mit der Zeit nicht Schritt gehalten, und wer mit der Zeit nicht Schritt hält, über den schreitet die Zeit hinweg. Es sind auch andere radikale Staatsmänner vergangener Jahrzehnte zitiert worden, die anderer Meinung waren als Herr Berger, und ich möchte diesen noch einen weitem beifügen, dessen radikale Gesinnungstreue für jedermann ausser Zweifel steht, ich meine den Landammann Vigier von Solothurn. Derselbe hat in den Verfassungskämpfen der 70er Jahre gesagt: «Keine Macht wird stark genug sein, die demokratische Entwicklung unseres Volkes aufzuhalten.» Auch die Macht derjenigen, welche ihren Staatsgedanken in den Errungenschaften des Jahres 1846 verkörpert und abgeschlossen sehen, wird nicht im stande sein, diese Entwicklung hintanzuhalten.

Noch ein Wort an Herrn Regierungsrat Gobat. Herr Gobat hat im Namen des Regierungsrates gesprochen. Kein anderes Mitglied der Regierung hat in die Diskussion eingegriffen. Es ist mir nicht bekannt, ob die grundsätzliche Haltung, welche Herr Gobat eingenommen hat, von allen Mitgliedern der Regierung geteilt wird. Man muss es wohl annehmen. Allein das kann ich nicht glauben, dass die Motive, mit denen Herr Gobat seine Ansicht stützen zu sollen glaubte, von der Regierung oder auch nur von der Mehrheit derselben geteilt werden. Herr Gobat hat sich zunächst auf den Boden der Theorie gestellt und gesagt, mit dem Staatsrecht, das wir verzapfen, sei es nicht weit her. Die Theorie von der Fortentwicklung der Demokratie in der Richtung der reinen Demokratie stehe im Widerspruch mit den Grundlagen unserer Staatsordnung. Wir werden keinen Staatsrechtslehrer finden, der zugebe, dass die Repräsentativ-Demokratie ein unvollkommenes Entwicklungsstadium der Demokratie sei. Herr Gobat hat unterlassen, diejenigen Staatsrechtslehrer anzuführen, die seiner Meinung sind. Ich wäre aber im stande, namhafte eidgenössische Staatsrechtslehrer anzuführen, die das Gegenteil sagen. Ich zitiere Johann Jakob Blumer, der bereits in den 60er Jahren in seinem schweizerischen Staatsrecht mit aller Entschiedenheit für die Entwicklung in der Richtung der reinen Demokratie, namentlich in der Richtung der Bundesratswahl durch das Volk, sich aussprach. Ich habe die Quelle bei mir, wenn verlangt wird, dass der betreffende Passus vorgelesen werde, und zwar kann derselbe vorgelesen werden, ohne dass man riskiert, nachher einen andern Passus zu finden,

der mit dem ersten in Widerspruch stände. Ich will es nicht tun, um Ihre Geduld nicht zu lange in Anspruch zu nehmen. Aber ich wiederhole, mit dem theoretischen Vorwurf des Herrn Gobat ist es nichts.

Was die übrigen Einwendungen anbelangt, so habe ich den Eindruck, dass Herr Gobat ungefähr 40 Jahre zu spät kommt. Was er gegen die demokratische Entwicklung mit einer Ueberzeugungstreue, die einer bessern Sache würdig wäre, vorgebracht hat, das hätte er in den 60er Jahren vorbringen sollen, als es sich um die Einführung des Referendums handelte, aber nicht heute, wo die Entwicklung alle seine Einwände längst überholt hat. Was soll man zu der phantastischen Perspektive sagen, die Herr Gobat in bezug auf die zukünftige Gestaltung unseres Staates unter der Herrschaft der Volkswahl aufgestellt hat! Was soll man dazu sagen, dass dieses Recht, das Herr Gobat selber nur als eine Form, nicht als ein Gefäss mit Inhalt bezeichnet, so schwerwiegende materielle Folgen haben soll, die unser ganzes Staatswesen auf den Kopf stellen und ruinieren könnten! Der Grosse Rat wird abgeschafft werden, die Eigenart des Jura dahinfallen, seine Sprache verschwinden! (Heiterkeit.) Meine Herren, man muss sich wirklich fragen, was mehr zu bewundern ist, die grosse Phantasie, mit der Herr Gobat erhaben über Raum und Zeit seine Schilderungen macht oder die verblüffende Sicherheit, mit der er seine Behauptungen als das Ergebnis einer nähern oder fernern Zukunft hinstellt! Herr Gobat will allerdings mit dem Kanton Graubünden exemplifizieren, aber ich glaube, er hat da ein fatales Beispiel gewählt. Er hat gesagt, man sehe, dass im Kanton Graubünden infolge der Volkswahl die romanische Sprache im Schwinden begriffen sei. Das sei ein deutlicher Fingerzeig dafür, wie es im Jura gehen werde. Graubünden hat die Volkswahl seit ungefähr 12 Jahren. Aber schon vor 700, 800 Jahren gab es deutsche und romanische Elemente im Bündnerlande. Sie existierten mit und ohne Volkswahl bis auf den heutigen Tag nebeneinander. Es ist nicht richtig, dass die romanische Bevölkerung nur einen geringen Bruchteil der gesamten bündnerischen Bevölkerung ausmacht. Ich habe die genauen Zahlen nicht zur Verfügung, aber ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich sage, dass mindestens ein Drittel der Gesamtbevölkerung der romanischen Sprache angehört. Dass unter dem Regime der Volkswahl die romanische Sprache, die romanischen Sitten und die romanische Bevölkerung nicht vernachlässigt und majorisiert werden, dürfte schon aus der einfachen Tatsache hervorgehen, dass von den sieben Abgeordneten, welche der Kanton Graubünden in die Bundesversammlung schickt, nicht weniger als fünf Romanen und nur zwei Deutsche sind. Schon das weist darauf hin, was es eigentlich mit dem Argument des Herrn Gobat auf sich hat. Aber wir wissen auch sonst, abgesehen von der Frage der Volkswahl, dass heutzutage die Tendenz dahingeht, gerade die bestehenden Eigenarten einzelner Talschaften und kleinerer Völkerschaften und die Sprachgebiete und Sprachinseln, deren Aussterben nicht wegen der Volkswahl, aber wegen der natürlichen Entwicklung, wonach der Stärkere den Schwächeren assimiliert, zu befürchten ist, möglichst zu erhalten. Das geschieht auch im Kanton Graubünden. Nun liegen die Verhältnisse dort allerdings ungünstiger als es je im Jura der Fall sein wird. Denn der Jura ist nicht eine

Sprachinsel, sondern er grenzt zum grossen Teil an den Kanton Neuenburg und an Frankreich an, wo die gleiche Sprache gesprochen wird. Ich weiss daher nicht, ob unter uns viele, auch Kollegen aus dem Jura, sind, welche an dieses Gespenst der Germanisierung des Jura durch die Volkswahl glauben und nicht nur als ein *pour le besoin de la cause* zitiertes Phantom anschauen.

Herr Gobat hat auch gesagt, man wisse wohl, warum man nicht auf die Initiative abstelle. Man brauche den Beschluss des Grossen Rates als eine zügige Empfehlung. Ich habe ausgeführt, welche Gründe der politischen Klugheit uns veranlassen, so vorzugehen, wie wir beantragen. Ich will darauf nicht wieder zurückkommen und glaube, das bereits früher Gesagte genüge, um den Vorwurf des Herrn Gobat als hin-fällig zurückzuweisen.

Im weitern hat sich Herr Gobat dahin ausgesprochen, dass wenn im Jahre 1867 die Frage der Jurabahnen zur Volksabstimmung gekommen wäre, das Volk nicht Hand dazu geboten hätte, während der Grosse Rat den Jura nicht im Stiche liess, wozu sich alle Parteien desselben in Eintracht zusammenfanden. Die damalige Tat des Grossen Rates soll uns allerdings unvergesslich sein und es ist durchaus überflüssig, über die glücklichen Folgen eines engern Anschlusses des Jura durch den Schienenweg ein Wort zu verlieren. Aber man muss gegen eine derartige Verwertung der blossen Hypothese, das Bernervolk würde die Sache verworfen haben, wie sie von seiten des Herrn Gobat aufgestellt wurde, Stellung nehmen. Es handelt sich zunächst um eine unbewiesene Behauptung, und wenn es auch wahr wäre, dass das Bernervolk sich damals ablehnend verhalten hätte, so ist doch das Bernervolk von 1904 nicht dasjenige von 1867. Es wäre traurig bestellt, wenn das heutige Bernervolk, mit dem wir es zu tun haben, durch die mehr als 30jährige Entwicklung seines Eisenbahnwesens nicht mehr gelernt hätte! Hat dasselbe nicht drei oder vier Vorlagen angenommen, von denen jede einzelne für den Staat eine Tragweite von vielen Millionen hatte? Sollte das Volk von 1904 nicht auch in dieser Beziehung ein anderes, reiferes und fortgeschrittenes sein als dasjenige von 1867? Ich denke da immer an Schillers Wort: «Es wächst der Mensch mit seinen grössern Zwecken.» Das gilt für ein Volk so gut wie für den einzelnen Menschen. Wer sich höhere Zwecke setzt, die er erreichen will, der wächst mit den Anstrengungen, die die Erreichung dieses Zieles mit sich bringt. Wir haben das Zutrauen, dass das Volk auch aus dieser Neuerung etwas lernen wird. Wir sind uns freilich wohl bewusst, dass der Weg, den die Führer einer Demokratie zurücklegen müssen, um das Volk vorwärts zu bringen an Einsicht und politischer Reife, ein langer und mühsamer ist. Es braucht viel Geduld und viel Optimismus. Man darf sich nicht durch momentane Misserfolge täuschen und entmutigen lassen. Man darf die Flinte nicht ins Korn werfen, auch wenn es Generationen braucht, bis ein allgemein bemerkbarer Fortschritt zu verzeichnen ist. Wir haben aber das Vertrauen, dass die Tätigkeit, die auf die Entwicklung der Demokratie und der politischen Reife unseres Volkes hinzielt, schliesslich nicht ohne Erfolg bleiben wird, und wir betrachten gerade die Volkswahl als mit ein Mittel, um diesen Erfolg herbeizuführen. Wir betrachten dieses Volksrecht als

ein eminent geeignetes Mittel für die politische Bildung und Erziehung unseres Volkes, und der Vorstoss, der zur Einführung der Volkswahl der Regierung gemacht wurde, geschah in dem Bewusstsein, einen wenn vielleicht auch nur kleinen und langsam wirkenden Fortschritt auf dem Gebiete der Förderung der Einsicht des Volkes getan zu haben. (Bravo!)

Milliet. Ich habe in dieser Frage im Grossen Rat meine Jungfernrede gehalten und Sie werden sich deshalb nicht verwundern, dass ich diesem Problem eine gewisse Liebe entgegenbringe und aus dieser Liebe heraus noch in letzter Stunde das Wort ergreife. Ich werde mich kurz fassen.

Die Argumente für und wider sind wohl erschöpft. Mir liegt nur daran, mich wie der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit gegen einige Aeusserungen des Herrn Kollega Grieb und des Herrn Regierungsrat Gobat zu wenden und an denselben Kritik zu üben. Herr Grieb sagt, seit dem Jahre 1897 seien keine neuen Argumente für die Volkswahl eingebracht worden. Ich konstatiere dem gegenüber, dass auch keine neuen Argumente dagegen gefunden worden sind. Wenn man zwischen dem, was in der Zwischenzeit für und gegen gegangen ist, eine ernsthafte Bilanz ziehen wollte, so könnte man höchstens zu gunsten der Volkswahl anführen, dass sich in dieser Zeit die Zahl der Kantone, welche zur Volkswahl übergegangen sind, vermehrt hat und einer weiteren Vermehrung entgegengeht.

Herr Grieb hat Ihnen — und ich glaube, diese Schilderung ist nicht ohne Eindruck auf Sie geblieben — dargestellt, wie es bei einer solchen Volkswahl gehen werde. Beim Anhören seiner Ausführungen ist mir lebhaft die Schilderung vor Augen getreten, die seinerzeit Herr Müller davon gemacht hat, wie es im Grossen Rate bei der Wahl der Regierung zugehe. Beide Schilderungen decken sich nahezu. Das ist auch nicht zu verwundern. Denn das Stück, das gespielt wird, ist das gleiche: Wahl der Regierung. Auch die Regisseure sind die gleichen: die Vertreter der politischen Parteien, der wirtschaftlichen Interessengruppen u. s. w., die das Schauspiel dirigieren. Aber eines ist verschieden: die Schauspieler. Bis jetzt ist das Stück mit mehr oder weniger grossem Geschick von Berufsschauspielern aufgeführt worden. Aber ich glaube, es handle sich da um ein spezifisches Volksstück, das viel besser von einer Liebhabertruppe gespielt wird, vom Volke, das mit seinem Empfinden dem Inhalt des Stückes viel näher steht. Das wäre das eine. Nun passt aber das, was Herr Grieb gesagt hat, auf alle Volkswahlen. Wenn Herr Grieb erklärt, unter solchen Verhältnissen könne man überhaupt nicht von einer Wahl der Regierung durch das Volk sprechen, dann behaupte ich, dass man auch nicht sagen kann, der Nationalrat z. B. werde vom Volke gewählt. Denn genau so, wie es nach seiner Schilderung bei der Volkswahl der Regierung zugehen kann, geht es vielfach bei den Nationalratswahlen zu, überhaupt bei den Volkswahlen, auch bei den Wahlen, deren Resultate wir selbst sind, bei den Grossratswahlen. Bei diesen verschiedenen Wahlarten ist aber immerhin der Unterschied zu konstatieren, dass bei einer Regierungswahl im Grossen Rate ganz wenig Stimmen den Ausschlag geben können, während bei der Volkswahl faktisch nicht vorkommen wird, dass einer mit 1, 2, 3 Stimmen mehr gewählt wird, sondern da werden sich

ganz andere Zahlengruppen bilden, die eine bessere Garantie dafür geben, dass der Gewählte wirklich der Vertrauensmann der Mehrheit ist.

Gegenüber Herrn Gobat hätte ich verschiedenes richtig zu stellen. Herr Gobat hat gesagt, es sei hier letzten Sonntag von einer freisinnigen Versammlung mit erdrückendem Mehr die Wahl des Bundesrates durch das Volk verworfen worden. Ich muss das bestreiten. Ich bin auch Anhänger der Volkswahl des Bundesrates und habe trotzdem an dem Beschlusse vom Sonntag mitgewirkt, weil es sich nicht darum handelte, ein Parteiprogramm aufzustellen, sondern darum, diejenigen Postulate zu bezeichnen, deren Verwirklichung man in allernächster Zukunft anstreben will. Es schien mir und vielen andern nicht opportun zu sein, die Wahl des Bundesrates durch das Volk jetzt schon wieder aufzunehmen, nachdem sie vor kurzem abgelehnt worden ist. Herr Gobat hat aber noch in einem andern Punkte über die Versammlung vom Sonntag unrichtig referiert. Er hat gesagt, es sei ein Ständerat aufgetreten und habe sich gegen die Volkswahl ausgesprochen. Dieser Ständerat hat aber nur erklärt, die Volkswahl der Regierung habe in seinem Kanton nicht alle die schönen Hoffnungen, die man auf sie gesetzt hatte, erfüllt; es seien aber auch die Befürchtungen, die sich an dieselbe knüpften, nicht eingetroffen. Es habe sich im grossen und ganzen wenig geändert. Von verschiedenen Seiten wurde heute und bei frühern Anlässen in diesem Saale ebenfalls betont, dass namentlich im Anfang die neue Wahlart nicht sehr viel ändern werde und könne. Ich teile diese Ansicht gleichfalls und habe mich schon im Jahre 1897 im gleichen Sinne geäussert. Auch ich glaube nicht, dass, wenn das Volk die Einführung der Volkswahl der Regierung beschliesst, das Klima des Kantons Bern, auch nicht einmal das politische Klima anders werde, dass das politische Leben einfrieren und eine politische Eisperiode kommen werde, oder dass an den politischen Birnenbäumen Orangen und an den Haselnussstauden Kokosnüsse wachsen werden. Auch solche Aenderungen, wie sie Herr Gobat als Gespenster an die Wand gemalt hat, Verlust der Sprache, Abschaffung des Grossen Rates etc. werden sich nicht einstellen. Aber einiges wird doch ändern, und zwar vielleicht rascher als wir glauben. Von verschiedenen Rednern wurde den jetzigen Inhabern der Regierungsgewalt Lob und Preis gesungen. Ich habe nicht den geringsten Anlass, mich von diesem Loben der jetzigen Regierungsräte auszuschliessen. Ich würde es sehr merkwürdig finden, wenn wir sie nicht loben würden. Denn wir haben sie gemacht, wir haben sie mit so und so grosser Mehrheit gewählt, wir stehen zu ihnen im Verhältnis von Vater und Kind. Wir sagen wohl etwa einmal unter uns: Hans hätte seine Schulaufgaben besser machen können und Fritzli hat gestern doch etwas dumm geredet (Heiterkeit), aber im grossen und ganzen stehen wir doch zu einander im Verhältnis von Eltern und Kinder. Wir korrigieren im Hause an unsern Sprösslingen herum, aber ausser dem Hause sind sie doch vor allem die Produkte unserer Liebe, die wir nicht anders als rühmen können. (Heiterkeit.)

Wenn nun weiter gesagt wird, es sei selbstverständlich, dass diejenigen, welche wir gerühmt haben, auch vom Volke gewählt werden, so möchte ich mich in dieser Beziehung nicht zu sehr engagieren. Wir können es hoffen und erwarten, aber nicht garantieren.

Es könnte leicht eine Aenderung eintreten, indem bei der Volkswahl andere Interessengruppen viel machtvoller zur Geltung kommen werden als hier. Ich will nur an die Landwirte erinnern. Wenn ich Bauer wäre, so würde ich mit beiden Händen für die Volkswahl der Regierung stimmen, weil ich dann sicher wäre, dass die agrikolen Interessen im künftigen Regierungsrat — ich will damit den jetzt im Amte sitzenden Persönlichkeiten absolut nicht zu nahe treten — von einem Fachmanne, der in den Verhältnissen aufgewachsen ist, vertreten würden. Ich bin daher überzeugt, dass soweit überhaupt etwas ändert, die erste Aenderung darin bestehen wird, dass ein gebildeter Landwirt in der Regierung seinen Einzug halten wird, wie dies in andern Kantonen auch der Fall gewesen ist.

Warum sind wir eigentlich für die Volkswahl? Die Volkswahl ist natürlich kein mathematisches Problem, das man strikte beweisen kann, sondern eine Frage der eigengearteten politischen Logik. Da wiederhole ich, was namentlich der Herr Berichterstatter der Kommissionmehrheit betont hat, dass die politische Logik der Demokratie notwendig zu der Volkswahl der Regierung führen muss. Wenn wir das nicht schon gewusst hätten, so wäre es uns durch die Opposition des Herrn Gobat klar geworden (Moor: Sehr richtig!) Herr Gobat denkt in dieser Frage nicht so unlogisch wie z. B. Carteret gedacht hat, der für die Volkswahl des Bundesrates schwärmte, sich dagegen vor dem Referendum und der Initiative bekreuzte. Herr Gobat ist logisch, und weil er genau wie wir fühlt, dass Volkswahl, Referendum und Initiative zusammengehören, so bekämpft er nicht nur die Volkswahl, sondern auch das Referendum und die Initiative. Das ist durchaus konsequent und diese Konsequenz beweist mir am besten, dass wir auf dem richtigen Wege sind, wenn wir sagen, die Logik verlange, dass das Gebäude, dessen Basis das Referendum und die Initiative sind, in der Volkswahl endlich seinen Ausbau finde.

Herr Gobat hat nun aber weiter gesagt, dieses Postulat der Demokratie sei nicht ein sehr altes und ernsthaftes Postulat des Freisinnes, es sei erst so seit dem Jahre 1897 einigermaßen in den Vordergrund getreten. Herr Gobat hat dabei durchblicken lassen, es seien bloss einige sonderbare Heilige unter den Freisinnigen, welche dieses Postulat befürworten.

Ich habe hier nicht die Geschichte der freisinnigen Partei vorzutragen, aber ich möchte doch neben dem von dem Herrn Berichterstatter der Kommissionmehrheit Gesagten einige bezügliche Bemerkungen anbringen. Im Jahre 1881 fand in Münsingen eine freisinnige Verfassungsfeier statt, die sich zu einem Verbrüderungsfeste, zu einem demokratischen Liebesmahle gestaltete, bei dem auch die Verbindung zwischen dem alten und dem neuen Kanton gefeiert wurde. Von dieser von grosser Begeisterung getragenen Versammlung ging auch das Postulat der Volkswahl der Regierung aus. Nach der Verwerfung der Verfassungsrevision von 1878 hatte man sich ein neues freisinniges Programm gegeben und in dem Programm des damaligen freisinnigen Volksvereins steht die Volkswahl der Regierung an der Spitze. Dasselbe wurde besonders lebhaft von Regierungsrat Bitzios vertreten. Später wurde das Postulat in dem Verfassungsrat und in der verfassungsrätlichen Kommission von Leuten verfochten, die wir zu den besten Vertretern freisinniger Ideen rechnen dür-

fen. Ich will sie hier nicht alle aufzählen. Neben Brunner, Frank, Bundesrat Müller, Bähler, Feiss u. a. war es auch der Jurassier Jolissaint, der mit besonderm Nachdruck für dasselbe eintrat. Herr Gobat sagte aber nicht nur, das sei kein altes und ernsthaftes freisinniges Postulat, sondern er hält uns Anhängern der Volkswahl vor, wir jagen Utopien nach, wir wollen etwas einführen, von dem das Volk nichts wissen wolle und an dem es nichts habe. Ich für mich halte es für ein Vorrecht des Politikers, dass er Utopien nachjagen darf, dass er sich nicht mit dem, was auf der flachen Hand liegt, begnügt, sondern dass er in die Zukunft hinausschaut und der Entwicklung neue Bahnen zu zeigen sich bemüht. Auch Herr Gobat jagt Utopien nach und ich bin der Meinung, dass das sicher nicht seine schlimme Seite ist. Jedenfalls aber ist die Volkswahl noch viel eher zu verwirklichen als der allgemeine Weltfriede, welchen Herr Gobat mit Recht anstrebt. (Heiterkeit.)

Ich komme zum Schlusse. Im Jahre 1749 wurde der Genfer Micheli du Crest, der geistige Führer der Renaissanceperiode der schweizerischen Demokratie, wenn ich so sagen darf, in den bekannten Henziprozess verwickelt. Man warf ihm vor, er habe dem Stadt-leutnant Fueter einen Zettel zugesteckt, auf dem die Worte standen: Alle Gewalt liegt beim Volke. Deshalb machte man ihm den Prozess und im Rate trat einer auf und beantragt, man solle ihm zur Strafe beide Daumen abhacken. Ich erinnere Sie an diese Geschichte nicht deshalb, weil ich nachträglich an dem betreffenden Antragsteller und an dem ganzen Gerichtsverfahren Kritik üben möchte. Denn das, was beantragt wurde, entsprach dem Geiste der damaligen Zeit und ging aus der durchaus natürlichen Erregung hervor, in welche die Gemüter der Regierenden damals versetzt waren. Ich führe es nur an, um zu zeigen, wie rasch in solchen Dingen die Ansichten wechseln und welch gründliche Umkehr in kurzer Zeit stattfinden kann. Im Jahre 1749 wollte man einem Demokraten die Daumen abhacken, weil er schrieb: Alle Gewalt steht beim Volke, und 100 Jahre später wurde in die Verfassung von 1846 der Satz aufgenommen: Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes, ein Satz, der übrigens, nur mit Anwendung des Fremdwortes Souveränität, bereits in der Verfassung von 1831 enthalten war. Was also 1749 ein Verbrechen war, das war 1846 der oberste Grundsatz unseres demokratischen Staatswesens. Seit dem Henziprozess sind fünf Generationen vorüber gegangen und ich glaube, wenn weitere fünf Generationen dahingegangen sein werden, wird man sich über uns ebenso sehr wundern, wie wir uns über den Richter verwundern, der den Antrag des Daumen-Abhackens gestellt hat. Man wird sagen: Es sind doch merkwürdige Leute gewesen; die Korporale haben sie durch das Volk und die Generale durch den Grosse Rat wählen lassen. Die Tatsache, dass wir die Regierung durch den Grosse Rat und ihre Stellvertretung, die Regierungsratthalter, durch das Volk wählen lassen, wird unsern Nachkommen gewiss ebenso merkwürdig erscheinen als uns der Henziprozess. Da ich nicht bei denen sein möchte, die später auf diese Weise beurteilt werden, so stimme ich heute wie früher für die Volkswahl der Regierung. Sollten wir in diesem Saale abermals unterliegen, so werde ich mich mit den Worten eines Solothurner Dichters aus dem Jahre 1755 trösten: Der Sieg ist aufgeschoben, damit er grösser sei! (Beifall.)

Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss zunächst gegenüber Herrn Lohner zwei Berichtigungen anbringen, der mir einen ganz falschen Ausspruch unterschiebt. Ich habe gestern erklärt, dass Herr Lohner eine ganz neue Theorie aufgestellt habe, indem er sagte, die Repräsentativ-Demokratie sei eine unvollkommene und unvollständige Staatsform. Das braucht nicht einmal bewiesen zu werden. Das ist eine Tatsache, die seit Jahrzehnten durch die Verhältnisse bewiesen ist. Herr Lohner hat aber etwas anderes nicht hinzugefügt, das wenn er konsequent gewesen wäre, hätte hinzufügen sollen. Er hätte sagen sollen, dass die konstitutionelle Monarchie auch keine vollständige Staatsform sei, sondern die richtige Staatsform sei die Despotie, die absolute Herrschaft des Monarchen. Heute sagt Herr Lohner, die Ansicht Gobats sei durch die modernen Staatsrechtslehrer und Staatsmänner längst über Bord geworfen. Es gibt viele, die sich für die Volkswahl ausgesprochen haben. Ich habe gar nicht das Gegenteil gesagt. Ich weiss, dass viele sich so aussprechen; aber das beweist nicht, dass die Repräsentativ-Demokratie nur eine Abart der rechten Staatsform ist.

Ferner hat man meiner Behauptung, im Kanton Graubünden gehe die romanische Sprache seit einigen Jahren stark zurück, entgegengehalten, das Gegenteil werde dadurch bewiesen, dass die Mehrheit der bündnerischen Abgeordneten in der Bundesversammlung romanischen Ursprungs sind. Das beweist gar nichts. Ich habe nicht von dem romanischen Ursprung, sondern von der romanischen Sprache geredet. Dass aber die romanische Sprache wirklich zurückgeht, das beweist der Umstand, dass jedes Jahr romanische Schulen durch deutsche ersetzt werden.

Diejenigen, welche für die Volkswahl der Regierung eintreten, glauben, unsere politischen Einrichtungen auf eine lange Zukunft hinaus so normieren zu können, wie sie es sich heute vorstellen. Das beweist schon, wie ihre demokratische Gesinnung geartet ist. Das Volk darf natürlich nur so handeln, wie die Herren es sich heute denken. Allein die Weiterentwicklung des Staates Bern liegt nicht in der Hand der Herren Lohner und Milliet, sondern sie wird sich entsprechend den Institutionen machen und die Volkswahl wird dasjenige bringen, das sie bringen muss und das sie überall gebracht hat, eine starke Zentralisation, bei der alles in der Hauptstadt und in ~~den~~ Kompetenzen der Regierung sich konzentriert und das Volk nur dazu da ist, um ja und Amen zu sagen. Das denkt sich auch Herr Lohner unter der Einheit des Kantons, welche die Volkswahl uns bringen soll. Freilich hat er sich darüber nicht deutlich ausgesprochen, wie überhaupt sehr viele Behauptungen im Dunkeln gehalten wurden. Die kantonale Einheit des Herrn Lohner kann nur die Zentralisation sein, denn die andere Einheit besitzen wir schon. Ich bin auch ein Anhänger der Einheit und deswegen auch der helvetischen Republik, aber ich bin ein Gegner der Zentralisation, weil ich dafür halte, dass mit derselben die Freiheit verloren geht. Die schweizerische Freiheit wird nicht durch die sogenannten Volksrechte erhalten, sondern durch eine starke Autonomie der Gemeinden.

In bezug auf meine politische Ansicht muss ich folgendes bemerken. Nach meinem Dafürhalten muss alles auf wissenschaftlicher Wahrheit beruhen. Alles, was nicht wissenschaftlich wahr ist, ist schlecht. Auch

die Staatengebilde sind für mich wissenschaftliche Gebilde. Sie müssen auf dieser Grundlage ruhen, sonst sind sie faul und dem Untergange geweiht. Die wissenschaftliche Ausscheidung der Staatsformen, wie sie bereits von Aristoteles aufgestellt worden ist, ist meines Erachtens immer noch die richtige. Bis dahin hat niemand daran etwas zu nörgeln gewagt. Daraus ziehe ich den Schluss, dass wenn die Grundlagen verschiedener Staatsformen unter einander gemischt werden, wenn man aus einer Staatsform ein Glied herausreisst, um es einer andern Staatsform einzufügen, für welche dasselbe nicht gemacht ist, die Staatsformen entstellt werden. Das ist meine Idee; und man mag lange sagen, sie sei veraltet, die Wissenschaft hat doch bis heute nichts anderes hervorgebracht. Sobald man die Grundlagen alteriert, bekommt man eine Missgeburt als Staatsform und ich behaupte, dass die Vermischung von repräsentativer und reiner Demokratie eben solche Staatsformen erzeugt, die als Missgeburten bezeichnet werden müssen.

Gestern wurde Herr Berger als ein entschiedener Gegner der Volkswahl angerufen. Man hat darauf nichts anderes zu sagen gewusst, als das, Herr Berger habe mit der Zeit nicht Schritt gehalten, er sei zurückgeblieben, er sei ein stillgestandener 46er, also ein veralteter, verknöchert Staatsmann gewesen. Soviel ich weiss, war Herr Berger einer unserer besten Demokraten, wenigstens in dem Sinne, dass bei ihm das Gefühl der Gleichheit aller Bürger sehr ausgeprägt war und er den Grundsatz hochhielt, dass der Staat alles für das Volk tun soll und dass die einzige Staatsraison eigentlich die sei, dass der Staat das Volkwohl nach allen Richtungen fördere. Heute sagt man, Herr Berger sei zurückgeblieben und habe mit der Zeit nicht Schritt gehalten. Mir macht man ebenfalls den Vorwurf, ich sei um 40 Jahre zurück. Glücklicherweise hat man mir schon oft den gegenteiligen Vorwurf gemacht, ich sei zu früh aufgestanden und wolle zu schnell vorwärts. Es ist mit dem Springen in den Staatseinrichtungen und in der Politik eine heikle Sache. Wir können hierfür eine Periode als Beispiel anführen, die noch nicht sehr weit hinter uns liegt und die uns vor dem allzu schnellen und schlechten Springen zurückschrecken sollte. Bis zum Jahre 1789 besass Frankreich nicht die geringste Volksfreiheit. Alle Rechte lagen in den Händen einer bevorzugten Minderheit, des Adels und der Geistlichkeit. Sie allein stellten den Staat vor, die andern hatten nichts zu sagen. Die gewöhnlichen Bürger waren die Ausgebeuteten und die kleine Minderheit lebte von den Millionen des Volkes. Da brach die Revolution heran. Dieselbe hatte ihren Ursprung zwar nicht im Volke selbst, sondern in einigen grossmütigen und aufgeklärten Geistern, welche die Führung der Revolution übernommen hatten, noch bevor sie wussten, ob das Volk ihnen auch folgen werde. Die Menschenrechte, Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit wurden proklamiert und man machte sich daran, Verfassungen und Staatseinrichtungen zu schaffen, welche den neuen Ideen Ausdruck geben sollten. Einige der leitenden Persönlichkeiten wollten der Bewegung nicht folgen, und man köpfte sie. Einige andere sehr aufgeklärte Geister wie z. B. die Girondisten, welche das darstellten, was heute in der Schweiz die freisinnige Partei repräsentiert, wollten nicht so schnell laufen wie der Gemeinderat von Paris, und man köpfte sie ebenfalls. Schliesslich war die Kommune von

Paris die Herrscherin. Man könnte sie mit denen vergleichen, die heute den sogenannten äussersten Flügel der linksfreisinnigen Partei bilden. So bekamen diejenigen, welche streng laufen wollten und welche alle Hindernisse, die sich ihnen in den Weg stellten, kurzerhand verschwinden machten, die Oberherrschaft. Und was geschah nachher? Nach fünf Jahren war der napoleonische Tyrannismus da, der dem Zustande ein Ende machte, der schlimmer war als die grösste Tyrannei, nämlich der Tyrannei nicht des Volkes, sondern der Tyrannei des Pöbels. So geht es, wenn man zu schnell laufen will oder springt wie man nicht springen soll. Wir haben gegenwärtig einen geordneten Zustand. Wir besitzen die sogenannte gemässigte Demokratie, in der einerseits dafür gesorgt wird, dass sie keine Ausschreitungen begeht und andererseits die Regierung veranlasst wird, ihrerseits vorwärts zu gehen, damit auf dem Gebiete des politischen Fortschrittes etwas geleistet wird. Diese gemässigte Demokratie besitzen wir im Kanton Bern seit Jahrzehnten und die soll nun in einer Weise geändert werden, dass der Grosse Rat zu einem blossen Schattengebilde heruntersinkt. Wie wurde die moralische Autorität des Grossen Rates durch die Einführung des Referendums, wie wir es in seiner ganzen Machtfülle haben, heruntergesetzt! Das Gefühl der Verantwortlichkeit des Grossen Rates auf dem Gebiete der Gesetzgebung wurde dadurch bedeutend abgeschwächt, weil er nicht mehr das letzte Wort zu sagen hat. Wenn er nun auch den Regierungsrat nicht mehr wählt, dann hat er natürlich auch nicht mehr die geringste Autorität über den Regierungsrat. Sogar der Regierungspräsident wird nicht mehr vom Grossen Rat, sondern vom Regierungsrat selber gewählt. So verlassen wir die bisherige Staatsform, um eine neue anzunehmen. Ich habe die Ueberzeugung, dass mit dem Grossen Rat grössere Fortschritte erzielt werden können als mit dem Volke. Die Schweizergeschichte weist dies in allen Phasen der staatlichen Entwicklung in Bund und Kantonen nach. Darum, weil ich ein Freund des Fortschrittes bin und darauf halte, dass alle unsere Institutionen sich entwickeln, bin ich für die Beibehaltung der jetzigen Wahlart des Regierungsrates und ich nehme diese Stellung ein, weil ich von der Gesinnung erfüllt bin, dass man alles tun soll, um für das Volkswohl zu arbeiten und um die verschiedenen Uebelstände zu beseitigen, die das Glück des Volkes beeinträchtigen.

Präsident. Damit ist die Diskussion über die Eintretensfrage geschlossen und wir schreiten zur Abstimmung.

Bratschi. Ich beantrage, die Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen.

Der Antrag Bratschi wird von genügend vielen Mitgliedern unterstützt.

Abstimmung.

Mit «Ja», das heisst für Eintreten nach Antrag der Kommissionsmehrheit stimmen 76 Mitglieder, nämlich die Herren: Aebersold, Albrecht, Amrein, Bähni, Berger (Langnau), Blaser, Boinay, Brüstlein, Bühler (Frutigen), Burkhardt, Bürki, Burrus, Chappuis, Cor-

tat, Dürrenmatt, Egenter, Elsässer, Freiburghaus, Frutiger, Glauser, Graber, Grandjean, Guggisberg, Henne-
mann, Henzelin, Herren, Jenny, Jobin, Jordi, Kästli, Kilchemann, Könitzer, Küenzi, Lenz, Lohner, Marolf, Marthaler, Marti (Lyss), Marti (Aarberg), Milliet, Moor, Müller (Gustav), Müller (Karl), v. Muralt, Mürset, Näher, Neuenschwander (Oberdiessbach), Nicol, Péquignot, Probst (Edmund), Reber, Reimann, Rossel, Rufener, Scherz, Schlumpf, Schmidlin, Schneeberger, Schneider (Pieterlen), Schönmann, Seiler, Spring, Stauffer (Biel), Stauffer (Thun), Stebler, Steiger, Tschannen, Tüscher, Wälchli (Wäckerschwend), Wälchli (Alchenflüh), Weber (Grasswil), Will, Wyder, Wyss, Z'graggen, Zurflüh.

Mit «Nein», das heisst für Nicht-Eintreten nach Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsminderheit stimmen 113 Mitglieder, nämlich die Herren: Abbühl, Berger (Schwarzenegg), Berger (Linden), Beutler, Bigler (Biglen), Bigler (Wasen), Blanchard, Blum, Bratschi, Bühler (Matten), Burkhalter (Walkringen), Burkhalter (Hasle), Choulat, Christeler, Comment, Comte, Crettez, Cuenat, David, Demme, Dubach, Egger, Erard, v. Erlach, Fankhauser, Fleury, Gasser, Girardin, Grieb, Grosjean, Gross, Grossmann, Gurtner (Uetendorf), Gyger, Habegger, Hadorn (Latterbach), Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Hamburger, Häni, Hänni, Haslebacher, Heller, Hess, Hofmann, Hofstetter, Hutmacher, Ingold, Iseli (Jegenstorf), Iseli (Grafenried), Jacot, Jäggi, Jaquet, Jörg, Junker, Käsermann, Kindlimann, Kisling, Kohler, Krebs, Küpfer, Kuster, Lanz (Roggwil), Lanz (Trachselwald), Lauper, Leuch, Liechti, Linder, Marcuard, Marschall, Maurer, Michel (Bern), Minder, Morgenthaler (Leimiswil), Morgenthaler (Ursenbach), Morgenthaler (Burgdorf), Mosimann, Mouche, Neuenschwander (Emmenmatt), Nyffenegger, Probst (Emil), Probst (Langnau), Pulver, Reichenbach, Robert, Rossé, Roth, Rothenbühler, Rüegg-
egger, Ryf, Ryser, Schär, Scheidegger, Scherler, Schneider (Rubigen), Siegenthaler, Stauffer (Corgemont), Stuber, Stucki (Steffisburg), Stucki (Ins), Tièche, Trachsel, Vogt, Vuilleumier, Walther, Wälti, v. Wattenwyl, Weber (Pruntrut), Wiedmer, Witschi, Wittwer, Wyssmann, Zehnder.

Die Herren Bühlmann, Frepp, Meyer und Spychiger geben die schriftliche Erklärung ab, dass sie, wenn anwesend, für die Volkswahl gestimmt haben würden. Die Herren Gurtner (Lauterbrunnen) und Luterbacher würden dagegen gestimmt haben.

Präsident. Wir gehen über zu der Behandlung des zweiten Teils der Vorlage.

Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der zweite Teil der Motion der Herren Moor und Milliet lautet: «Der Regierungsrat wird ferner eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht gleichzeitig Art. 26, Ziffer 14, der Verfassung in dem Sinne abzuändern sei, dass der Grosse Rat nicht nur zur Bestimmung der Besoldungen für neuerrichtete öffentliche Stellen, sondern zur Festsetzung der Besoldungen für öffentliche Stellen überhaupt kompetent erklärt wird.» Die Motion geht

von dem Grundsatz aus, dass die Kompetenz bezüglich der Festsetzung der Besoldungen aller Staatsbeamten nicht bestimmt sei oder zum mindesten bestritten werden könne. Die Regierung hatte diese Angelegenheit bereits früher in ihrem Schosse genau untersucht, weil ja die Frage der Besoldungserhöhungen schon seit vielen Jahren auf der Tagesordnung steht. Der Regierungsrat kam dabei zur Ansicht, dass die Kompetenz des Grossen Rates seit Jahren unzweifelhaft besteht. Wenn er keine Schritte tat, um dem Grossen Rat ein bezügliches Dekret vorzulegen, so geschah dies vornehmlich infolge des Widerstandes der Finanzdirektion, die aus bekannten Gründen eine so grosse Neuausgabe, wie sie die Erhöhung der Besoldungen mit sich bringen wird, nicht übernehmen wollte, bevor man über einen Gegenwert in den Staatseinnahmen verfügen konnte. Da nun aber eine Motion vorliegt, so musste der Regierungsrat zu derselben Stellung nehmen. Der Antrag des Regierungsrates geht dahin, dass entgegen der Ansicht des Herrn Motionärs der Grosse Rat bereits gegenwärtig die Kompetenz hat, die ihm durch eine Verfassungsrevision gegeben werden soll.

Die Frage scheint auf den ersten Blick etwas kompliziert zu sein. Es sind verschiedene gesetzgeberische Erlasse vorhanden, aus denen man nicht ganz klug wird. Unterm 28. März 1860 wurde ein Besoldungsgesetz erlassen, durch welches alle Besoldungen mit Ausnahme derjenigen der untern Angestellten, die nicht den Charakter von Beamten haben, normiert wurden. Wenn wir heute noch unter der Herrschaft des Gesetzes von 1860 stünden, so könnte darüber kein Zweifel bestehen, dass, um eine Erhöhung der Besoldungen vorzunehmen, eine Revision dieses Gesetzes notwendig wäre. Aber wir behaupten, dass dieses Gesetz nicht mehr in Kraft besteht. Im Jahre 1873 wurde versucht, das Besoldungsgesetz von 1860 im Sinne der Erhöhung der meisten Besoldungen zu revidieren, da dieselben den veränderten Lebensverhältnissen nicht mehr angepasst waren. Der Revisionsentwurf wurde aber abgelehnt und man suchte die Angelegenheit auf eine andere Weise zu ordnen. Es wurde beschlossen, fortan den Voranschlag in Form von vierjährigen Budgets dem Volke zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese Neuerung wurde zum ersten Male mit dem vierjährigen Budget für die Jahre 1875—1878 ausgeführt. In diesem dem Volke zu unterbreitenden Budget war folgende Bestimmung enthalten: «Soweit die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates noch nicht, sei es durch Gesetze (Kirchengesetz), sei es durch kompetent gefasste Schlussnahmen, mit den gegenwärtigen Bedürfnissen in Einklang gebracht worden sind, wird der Grosse Rat dieselben innerhalb der durch den Voranschlag gezogenen Schranken feststellen.» In Anwendung dieser Bestimmung wurden auch einige Besoldungen erhöht, namentlich diejenigen des Regierungsrates und der Bezirksbeamten. Dieses Budget wurde vom Volke angenommen und damit auch die Bestimmung, wonach künftig die Besoldungen auf dem Budgetwege festgestellt werden sollen. Später wurde die Einrichtung des vierjährigen Budget wieder aufgehoben. Nach der Ansicht des Regierungsrates ist die Tatsache der Vorlage einer Bestimmung an das Volk, nach welcher die Besoldungen der Beamten künftig durch das Budget geregelt werden sollen, in dieser Angelegenheit von grundlegender Bedeutung. Nach

einer allgemein anerkannten Regel wird nämlich ein Gesetz durch ein späteres Gesetz, welches mit dem ersteren in Widerspruch steht, aufgehoben. Wenn ein neues Gesetz einen andern Grundsatz aufstellt als ein altes Gesetz, so ist das alte Gesetz eo ipso aufgehoben, auch wenn das neue Gesetz keine bezügliche Klausel enthält. Das trifft nun auch für das Besoldungsgesetz von 1860 zu, denn das Budget pro 1875—1878 mit den verschiedenen ihm angehängten Postulaten war ein Gesetz. Alles, was dem Volke unterbreitet wird und was allgemeine Grundsätze enthält, ist ein Gesetz. So ist z. B., wie Ihnen wohl bekannt ist, der Zolltarif auch ein Gesetz. Da nun das Budget mit der Bestimmung, dass fortan die Beamtenbesoldungen auf dem Budgetwege geordnet werden sollen, vom Volke angenommen wurde, so besteht folgerichtig das Gesetz von 1860 nicht mehr. An Stelle dieses Gesetzes traten Dekrete. Die Besoldungen der Beamten wurden nämlich auf Grund der erwähnten Budgetbestimmung durch eine Anzahl von Dekreten geordnet. Dadurch wurde also erklärt, dass der Grosse Rat die Kompetenz besitzt, in Besoldungsangelegenheiten die nötigen Verfügungen zu treffen.

Bei Anlass der Verfassungsrevision von 1893 wurde die Angelegenheit grundsätzlich geregelt. Art. 26 bestimmt folgendes: «Dem Grossen Rat, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: 14. die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung.» Diese Redaktion ist allerdings etwas merkwürdig und man begreift ganz gut, dass man daraus den Schluss ziehen kann, dass die Kompetenz betreffend die allgemeine Bestimmung der Besoldungen noch in der Luft hänge. Wenn man aber diese Bestimmung anhand der gesetzgeberischen Erlasse interpretiert, die bis zum Jahre 1893 hier beschlossen worden sind, so wird ihre Bedeutung klar. Sie hat den Sinn, dass wie bis zum Jahre 1893 auch fernerhin die Besoldungen durch den Grossen Rat bestimmt werden sollen und dass dies ebenfalls für die Besoldungen der neuen Stellen gelten soll. Wenn man die Verfassungsbestimmung nicht so interpretiert, so hätte sie eigentlich keinen rechten Sinn und es wäre eine so empfindliche Lücke in der Verfassung enthalten, dass man das nicht verstehen könnte. Unsere Ansicht, dass, sei es durch frühere gesetzgeberische Erlasse, sei es durch die Verfassung, der Grosse Rat kompetent erklärt wird, die Besoldungen der Beamten zu bestimmen, wird dadurch bestätigt, dass in dem Abschnitt der Verfassung, in welchem die Volksrechte genau umschrieben sind, nichts davon gesagt wird, dass die Regelung der Besoldungen Sache des Volkes sei. Im Gegensatz zu den frühern Verfassungen enthält die Verfassung von 1893 eine spezielle Rubrik, die ausschliesslich von den Rechten des Volkes handelt. Es ist dies der Titel II, welcher die Ueberschrift trägt: «Rechte des Volkes». Da wird gesagt, welche Geschäfte dem Entscheide des Volkes unterbreitet werden müssen. Nach Art. 6 unterliegen der Volksabstimmung: die Verfassungsänderungen, die Gesetze, die Volksbegehren betreffend Gegenstände der Gesetzgebung, die Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als fünfhunderttausend Franken zur Folge haben, die Beschlüsse betreffend die Aufnahme von Anleihen, jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes und die Volks-

begehren um ausserordentliche Gesamterneuerung des Grossen Rates. Sie sehen also, dass hier die Kompetenzen des Volkes genau umschrieben sind. Wenn es der Wille des Grossen Rates gewesen wäre, auch die Bestimmung der Besoldungen dem Volksentscheide zu unterbreiten, so hätte man gewiss nicht vergessen, diese Befugnis des Volkes hier ebenfalls anzuführen. Darin, dass es nicht geschehen ist, liegt der Beweis, dass man bei der Beratung der 1893er Verfassung die Kompetenz dem Grossen Rate belassen wollte. Nach unserm Dafürhalten unterliegt diese Frage absolut keinem Zweifel und Sie dürfen mit ruhigem Gewissen den Antrag des Regierungsrates annehmen, es sei dem Anzug der Herren Moor und Milliet in dieser Beziehung keine weitere Folge zu geben, da die Kompetenz für die Bestimmung der Besoldungen bereits beim Grossen Rate liegt.

Die Kommission ist einstimmig zu dem Schlusse gelangt, dass der Antrag des Regierungsrates angenommen werden soll. Ich überlasse es dem Herrn Kommissionspräsidenten, Ihnen diesen Antrag des nähern zu begründen. Ich spreche mich nur über die Einladung aus, welche die Kommission an den Regierungsrat richtet. Diese Einladung hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich den Entwurf eines Dekretes auszuarbeiten und vorzulegen, durch welches die Besoldungen der Beamten und Angestellten im Rahmen der verfügbaren Mittel und der verfassungsmässigen Kompetenz des Grossen Rates mit den gegenwärtigen Bedürfnissen in Einklang gebracht werden.» Der Regierungsrat nimmt diese Einladung an. Wir werden uns sofort an die Ausarbeitung des Dekretes machen, d. h. in den nächsten Monaten, da wir es unserm Kollegen schuldig sind, zu warten, bis wir wissen, wie es mit seiner Gesundheit gehen wird. Immerhin haben wir die Vorarbeiten für das Dekret begonnen und dasselbe wird Ihnen jedenfalls im Laufe dieses Jahres vorgelegt werden.

Lohner, Berichterstatter der Kommission. Der Gegenstand, mit dem sich der zweite Teil der Motion befasst, führt uns aus den erhabenen Sphären der ewig wahren Prinzipien der Demokratie auf den realen Boden der Wirklichkeit herab. Es handelt sich um die Frage, wer nach dem bernischen Rechte kompetent ist, die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates festzusetzen. Wie der Herr Regierungspräsident ausgeführt hat, ist die Kommission einstimmig in ihrem Antrage, der mit demjenigen der Regierung übereinstimmt, der aber auch noch einen Schritt weiter geht.

Der vorliegende Antrag wurde durch eine Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung und Tragweite der Ziffer 14 des Art. 26 der Staatsverfassung veranlasst. Der Art. 26 normiert die Kompetenzen des Grossen Rates und überträgt demselben in Ziffer 14 die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung. Die Kommission kommt, wie gesagt, zu dem gleichen Schlusse wie der Regierungsrat, dass nämlich der Grosse Rat das einzig zuständige Organ sei, die Besoldungen sämtlicher Beamten und Angestellten des Staates auf dem Wege der definitiven Schlussnahme festzusetzen. Wir kommen allerdings nicht auf dem ganz gleichen Wege wie der Regierungsrat zu dieser Ansicht. Die Frage,

wer im Kanton Bern zur Festsetzung der Besoldungen zuständig sei, ist seit 1846 zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet worden. In der Verfassung von 1846 findet sich in Art. 27, Ziffer I, lit. f, die wörtlich in die heutige Verfassung hinübergenommene Bestimmung, wonach der Grosse Rat zur Errichtung einer öffentlichen Stelle und zur Bestimmung ihrer Besoldung kompetent ist. Der Grosse Rat wurde also schon damals für die Errichtung und Feststellung der Besoldung aller derjenigen Stellen zuständig erklärt, die seit 1846 bis heute neu kreiert wurden. Die Frage hat sodann, wie bereits bemerkt, verschiedene Stadien durchlaufen. Man muss zunächst die Zeit vor dem 4. Juli 1869, d. h. die Zeit vor der Einführung des Referendums unterscheiden. Da galt das Besoldungsgesetz von 1860. Das Besoldungsgesetz ist, wie schon der Name sagt, ein Erlass gesetzgeberischer Natur. Allein dasselbe stammt aus einer Zeit, wo der Grosse Rat auch Gesetze endgültig erlassen hat, so dass es praktisch nicht von grosser Bedeutung war, welche Erlasse man als Gesetze und welche als Dekrete bezeichnete. Daraus allein, dass die die Besoldungen normierenden Vorschriften von 1860 in die Form eines Gesetzes gekleidet waren, folgt also nicht, dass diese Materie für alle Zeiten einzig und allein auf dem Gesetzgebungswege geordnet werden kann. Das Gesetz von 1860 setzte sowohl die Besoldungen der gesetzgebenden als auch der vollziehenden Behörden fest, mit andern Worten, es bestimmte auch die Taggelder des Grossen Rates. Die Periode der unbestrittenen Geltung dieses Gesetzes nimmt mit dem Gesetz vom 4. Juli 1869 ihr Ende. Wenigstens enthält das letztere einen Grundsatz, der auf die zukünftige Ordnung der Besoldungsverhältnisse im Kanton Bern von wesentlichem Einflusse war. Das Gesetz über Ausführung des § 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung von 1869, das sogenannte Referendumsgesetz bestimmt in § 3: «Die Finanzverwaltung ist zu regeln durch einen Voranschlag für einen Zeitraum von je vier Jahren. Dieser Voranschlag enthält den Finanzplan, welcher mit Rücksicht auf die durch Gesetze oder Beschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und die Bedürfnisse des Staatshaushalts entworfen wird und auf dem Grundsatz beruht, dass das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten und eine allmähliche Tilgung der Staatsschulden anzustreben ist. . . . Dieser Voranschlag soll dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden und ist jeweilen im ersten Jahre einer neuen Verwaltungsperiode einer Revision zu unterstellen.» Auf Grund dieses § 3 wurde das sogenannte Finanzreferendum als Volksrecht eingeführt. Im Jahre 1874 wurde ein Voranschlag für die Jahre 1875—1878 ausgearbeitet. Dieser Voranschlag machte im Grossen Rate eine einmalige Beratung durch, nicht eine zweimalige, wie es für Gesetze durch die Verfassung vorgeschrieben ist, und wurde dann vom Volke angenommen. Dieser Voranschlag enthielt einen § 7, der folgendermassen lautete: «Soweit die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates noch nicht, sei es durch Gesetze (Kirchengesetz), sei es durch kompetent gefasste Schlussnahmen, mit den gegenwärtigen Bedürfnissen in Einklang gebracht worden sind, wird der Grosse Rat dieselben innerhalb der durch den Voranschlag gezogenen Schranken feststellen.» Durch diese Bestimmung erhielt der Grosse Rat den Auf-

trag, eine Besoldungserhöhung im Sinne des in Einklang Bringens der bestehenden Besoldungen mit den damals herrschenden Bedürfnissen vorzunehmen. Diese Besoldungserhöhung hatte sich innerhalb der durch den Voranschlag gezogenen Schranken zu halten. Demzufolge liess der Grosse Rat von einem Jahr auf das andere eine allgemeine Besoldungserhöhung eintreten, die Mehrkosten im Betrage von 345,000 Fr. zur Folge hatten. In weiterer Ausführung des ihm gewordenen Auftrages erliess der Grosse Rat im Jahre 1875 eine Anzahl Besoldungsdekrete, die eine dauernde Ordnung der Besoldungen auf Grund der vom Volke im vierjährigen Voranschlage gebilligten Ansätze enthielten.

Nun fragt sich: Welches ist vom heutigen Zustande aus beurteilt, die Bedeutung dieses Volksbeschlusses und namentlich des § 7? Die Kommission erblickt darin zweierlei. Erstens eine ausdrückliche Gutheissung der Besoldungserhöhungen für die vierjährige Budgetperiode und zweitens die Zustimmung, dass diese Besoldungserhöhungen, die den Zweck hatten, die Besoldungen mit den damaligen Verhältnissen in Einklang zu bringen, als dauernd zurecht bestehend anerkannt werden und eventuell noch auf andere damals nicht berücksichtigte Stellen Anwendung finden können sollen. Wir schliessen daraus, dass das Volk sich mit der Besoldungsfrage befasste, nicht weil die Besoldungsfrage an sich eine Gesetzesmaterie war, sondern weil sie einen Bestandteil des Staatshaushalts bildete, welcher dem Finanzreferendum unterstellt war. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet enthält der § 7 einfach eine allgemeine Direktive für den Grossen Rat, wonach er innerhalb des Rahmens des Budget in bezug auf eine bestimmte Kategorie von Staatsausgaben zu verfügen hatte, und gewissermassen eine Motivierung der im Budget vorgesehenen Besoldungserhöhungen. Den gleichen Zweck verfolgte auch § 8 des Voranschlages, der lautete: «Im Voranschlage ist für die Erhöhung der Staatszulagen an die Besoldungen der Primarlehrer, vom Jahre 1876 an, eine Summe von 150,000 Fr. aufgenommen (§ 2). Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben einer Revision der die Besoldungen und Zulagen betreffenden Paragraphen des Primarschulgesetzes vorbehalten.» Auch da findet sich eine allgemeine Wegleitung an den Grossen Rat, in welcher Weise er diesen Zuschlag von 150,000 Fr. im Sinne einer Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen verwenden soll.

Nun schliesst die Regierung aus dem § 7, dass damit dem Grossen Rat die Kompetenz erteilt worden sei, für alle Zeiten, bis eine Aenderung eintreten werde, die Besoldungen festzustellen und allenfalls auch noch weitere Erhöhungen vorzunehmen. Ich halte diesen Schluss nicht für richtig und erlaube mir, den Nachweis dafür anzutreten. Durch das Gesetz vom 2. Mai 1880 betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung trat eine Aenderung in den staatsrechtlichen Verhältnissen in bezug auf diese Materie ein. Dieses Gesetz bestimmt in § 11: «Der § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1869 (vierjähriger Voranschlag) nebst den darauf bezüglichen Erlassen ist aufgehoben. Die Finanzverwaltung ist durch einen alljährlich vor Beginn des betreffenden Verwaltungsjahres vom Grossen Rat aufzustellenden Voranschlag zu regeln. Der Voranschlag soll auf dem Grundsätze des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben beruhen.

Jede für die Herstellung dieses Gleichgewichts notwendige Erhöhung der gegenwärtigen direkten Steuer ist dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.» Dieser § 11 enthält eine wesentliche Modifikation des zufolge des § 3 des Gesetzes von 1869 eingeführten Finanzreferendums. Er schafft das vierjährige Budget ab, überträgt das Budgetrecht dem Grossen Rat und setzt ihm dabei nur die Schranke, dass das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht alteriert werden soll und eine allenfalls zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben nötig werdende Erhöhung der direkten Steuer dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen ist. Diese Bestimmung inaugurierte eine ganz andere Abgrenzung der Kompetenzen bezüglich der finanziellen Anordnungen im Staate zwischen Volk und Grosse Rat. Dieser Zustand wurde durch die Verfassung von 1893 sanktioniert und weiter präzisiert. In Art. 6, der vom Referendum handelt, behielt sich das Volk diejenigen Rechte vor, die es mit bezug auf den Finanzhaushalt des Staates ausüben will. Dem Referendum sind bekanntlich alle diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates unterstellt, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als 500,000 Fr. zur Folge haben, ferner die Beschlüsse betreffend die Aufnahme von Anleihen und endlich jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes. Dagegen fallen in die endgültige Kompetenz des Grossen Rates: der Erlass von Dekreten, die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und die Steueranlage innerhalb der in Art. 6, Ziffer 6, bestimmten Grenze und die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand 10,000 Fr. übersteigen, bis zu dem in Art. 6, Ziffer 4, bestimmten Betrage, d. h. also bis zu 500,000 Fr. Durch diese Bestimmungen werden die Kompetenzen des Grossen Rates und des Volkes klar und genau abgegrenzt. Dazu kommt noch Ziffer 14 des Art. 26, wonach der Grosse Rat zuständig ist, eine öffentliche Stelle neu zu errichten und ihre Besoldung zu bestimmen. Man hat auf Grund dieser Bestimmung a minori ad majus argumentiert, von kleinern Kompetenzen auf grössere geschlossen und gesagt, der Grosse Rat sei überhaupt kompetent, alle Besoldungen festzusetzen. Allein diese Argumentation genügt nicht, sondern der andere staatsrechtliche Zustand muss dazu kommen.

Das Resultat unserer Prüfung ist das: Der Grosse Rat hat unzweifelhaft die grundsätzliche Befugnis, die Besoldungen der Beamten auf dem Budgetwege zu erhöhen, selbstverständlich innert den Schranken der Verfassung; er hat aber auch die Kompetenz, derartige Erhöhungen im Rahmen der verfügbaren Mittel durch Dekret dauernd zu beschliessen. Diese Kompetenz des Grossen Rates fliesst nicht aus irgend einem gesetzgeberischen Erlasse, auch nicht, wie die Regierung ausführt, aus § 7 des vom Volke angenommenen Voranschlages für die Jahre 1875—1878, sondern direkt aus der Verfassung. Ein Dekret des Grossen Rates, welches eine Besoldungserhöhung ausspricht, hat daher nicht etwa den Charakter eines Ausführungsdekretes, weil keine gesetzliche Vorschrift auszuführen ist, sondern den Charakter eines kraft der direkt aus der Verfassung fliessenden Kompetenz aufgestellten Erlasses. Diese Argumentation, die mir juristisch absolut unanfechtbar zu sein scheint, bringt es mit sich, dass Art. 26, Ziffer 14, eigentlich nur von

der Errichtung einer Stelle und nicht auch von der Bestimmung der Besoldung zu reden brauchte. Ich glaube aber annehmen zu dürfen, dass die Ziffer 14 eigentlich gar nicht die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Volk und Grosse Rat im Auge hat, sondern vielmehr die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Regierungsrat und Grosse Rat. Das Volk will das Recht, die Besoldung festzustellen, dem Grosse Rat vorbehalten und nicht der Regierung überlassen. Darin liegt die Erklärung der Ziffer 14 des Art. 26 und diese Auffassung klärt auch ganz zwanglos die Meinungsverschiedenheiten auf, die sich über die Tragweite dieser Bestimmung ergeben haben. Darnach ist auch nicht mehr zu untersuchen, ob § 7 des Vorschlages von 1874 noch Geltung habe oder ob noch irgendwelche Bestimmungen des Besoldungsgesetzes von 1860 zurecht bestehen. Alle diese Bestimmungen sind durch den neuen verfassungsrechtlichen Zustand obsolet geworden. Der Grosse Rat hat diese Ansicht selber dadurch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er durch sein Reglement die Taggelder selbständig erhöhte. Diese Taggelder waren durch das Besoldungsgesetz von 1860 auf 5 Fr. festgesetzt, der Grosse Rat aber hat sie, ohne Einspruch von irgendwelcher Seite, von sich aus auf 7 Fr. erhöht. Dabei stützte er sich nicht etwa auf Art. 26, Ziffer 19, der Verfassung, wonach der Grosse Rat über die Ordnung seines Geschäftsganges und seiner innern Organisation selbständig zu beschliessen hat. Die Taggeldfrage ist gewiss keine Frage der innern Organisation. Der Grosse Rat hat mit diesem Beschluss vielmehr die ihm von Verfassungswegen zukommende originäre Kompetenz zum Ausdruck gebracht. Wenn die Kommission einstimmig zu diesem Schlusse kommt, so geschieht es nicht, um dem Volke durch irgend eine juristische Finesse ein ihm zustehendes Recht zu beschneiden oder zu eskamotieren, sondern lediglich, um einen unserer Ansicht nach klaren Verfassungszustand zur Geltung zu bringen, da wir verpflichtet sind, die Verfassung zu handhaben, auch wenn es sich dabei um das Festhalten einer den Behörden eingeräumten Kompetenz handelt.

Gestatten Sie mir noch einige kurze Ausführungen darüber, wie die bezüglichen Verhältnisse anderwärts liegen. Es kann diejenigen, welche lieber das Volk im Besitze dieser Befugnis sehen würden, einigermaßen beruhigen, wenn sie erfahren, wie die Verhältnisse in andern Kantonen sind. Wir haben uns an sämtliche kantonale Staatskanzleien gewendet, um von ihnen die das Besoldungswesen regulierenden Erlasse zu erhalten. Wir gelangten in den Besitz des gewünschten Materials von 20 Kantonen. In 14 Kantonen ist die Repräsentanz des Volkes kompetent, in Besoldungsfragen das letzte Wort zu sprechen, während in 6 Kantonen die Angelegenheit auf dem Gesetzeswege, zum Teil mit obligatorischem, zum Teil nur mit fakultativem Referendum, geordnet wird. Die Kantone, in denen die Kompetenz beim Grosse Rat liegt, sind: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Baselstadt, Appenzell A.-R., Appenzell I.-R., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Wallis. Die Kantone, die auf dem Gesetzeswege vorgehen, sind: Zug, Solothurn, Baselland, Thurgau, Waadt und Genf. Es erhebt sich bei diesem Anlasse auch noch die andere Frage, ob die Kompetenz des Grossen Rates sich auch auf die Festsetzung beziehungsweise Erhöhung der Besoldungen beziehe, die

vor der Abschaffung des Finanzreferendums durch besondere Gesetze festgestellt worden sind. Ich denke dabei an das Kirchengesetz, indem ich annehme, dass auch unsere Geistlichen etwas von dem vom Staatstische abfallenden Brocken beanspruchen werden. Die bisherigen Ausführungen müssen wohl zum Schlusse führen, dass der Grosse Rat auch eine Erhöhung der Besoldungen der Geistlichen innert den Schranken der Verfassung selbständig vornehmen kann. Eine andere Frage ist die, wie es sich mit den unter dem neuen Verfassungszustande festgesetzten Besoldungen verhält, z. B. mit den Besoldungen der Primarlehrer. Da liegen die Verhältnisse anders. Diese Besoldungen sind durch einen vom Volke sanktionierten gesetzlichen Erlass geordnet und eine Aenderung derselben durch den Grosse Rat wäre nicht zulässig.

Der erste Teil unseres Antrages geht also in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat dahin, es sei der Motion keine weitere Folge zu geben, weil wir der Ansicht sind, dass eine Verfassungsrevision nicht nötig ist. Der zweite Teil unseres Antrages will die Regierung beauftragen, ein Dekret auszuarbeiten und dem Grosse Rat vorzulegen, durch das er seine Kompetenz, in Besoldungsangelegenheiten endgültig zu legitimieren, zum Ausdruck bringt. Wir gehen also über den engern Wortlaut der Motion hinaus, glauben aber, dass wir mit der Vornahme dieses zweiten Schrittes nur der Tendenz der Motion entsprechen.

Das führt mich auf eine kurze Besprechung der Bedürfnisfrage. Es kann nach unserer Ansicht keinem Zweifel unterliegen, dass es sich nicht darum handelt, nur die Besoldungen grösserer oder kleinerer Kategorien von Beamten und Angestellten des Staates zu erhöhen, diejenigen anderer Kategorien dagegen auf dem bisherigen Stande zu lassen. Wenn wir in dieser Beziehung einen Schritt vorwärts machen wollen, so kann es nur im Sinne einer allgemeinen Besoldungsreform geschehen. Es kann auch nicht bestritten werden, dass eine allgemeine Erhöhung der Besoldungen der Staatsbeamten und Angestellten ein dringendes Gebot der Notwendigkeit ist und in jeder Richtung als zeitgemäss betrachtet werden muss. Die Wirkungskdauer des Besoldungsgesetzes von 1860 betrug 14 Jahre. Bereits im Jahre 1874 machte sich das Bedürfnis geltend, eine allgemeine Besoldungserhöhung eintreten zu lassen, wofür 345,000 Fr. verwendet wurden. Seit 1875 bis auf den heutigen Tag, also während 30 Jahren sind sich die Besoldungen nun gleich geblieben. Jedermann wird mir aber zugeben, dass wenn sich in den Jahren 1860—1874 die Verhältnisse im Sinne der Verteuerung der Lebenshaltung geändert haben, dies noch viel mehr auf die Periode der letzten 30 Jahre zutrifft. Auch die Tatsache der im Besoldungswesen bestehenden Ungleichheiten muss uns bestimmen, eine Reform vorzunehmen. In den letzten Jahren wurden neue Stellen errichtet, bei deren Besoldungsbemessung die Verteuerung des Lebens eine gerechte Berücksichtigung erfahren hat. Die Besoldungen sind also bei diesen Stellen nach einem andern Gesichtspunkt festgesetzt als diejenigen der schon früher bestehenden Stellen. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die Lebensverhältnisse teurer geworden sind, auch für den, der nicht siebenmal in der Woche Fleisch auf dem Tische hat. Wenn man sagt, man sei früher weniger anspruchsvoll gewesen, so kann doch der erhöhte Anspruch an das Leben, auch wenn er von unsern

Staatsbeamten und Angestellten ausgeht, nicht beklagt werden, sondern es ist wünschbar, dass auch der Geringere heutzutage grössere Anforderungen an das Leben, an die Bequemlichkeit und Schönheit des Daseins stellt, als es früher der Fall war. Es liegen auch äussere Veranlassungen vor, um der Frage der Besoldungsreform näher zu treten. Es sind uns wiederholt diesbezügliche Eingaben zugekommen. Ich erinnere namentlich an die Eingabe der Bezirksbeamten, die sich über die Ungleichheit im Besoldungswesen beklagen. Die Besoldungen der Bezirksbeamten sind durch das Dekret von 1875 normiert, das eine Klassifikation der einzelnen Bezirke aufstellt, die schon damals keine glückliche war, den heutigen Verhältnissen in bezug auf die Berücksichtigung der Arbeitslast und der Zahl der Geschäfte aber absolut nicht mehr entspricht. Die Besoldungsreform ist ein dringendes Bedürfnis, wenn nicht der Kanton Bern eine Rolle spielen will, die jedem anständigen Arbeitgeber seinen Arbeitern und Angestellten gegenüber nicht wohl ansteht. Zu dem nämlichen Schluss führt uns auch der Vergleich unserer Besoldungen mit denjenigen anderer Kantone und namentlich des Bundes. Die Kommission hat in dieser Beziehung ein reichhaltiges Material zur Prüfung herangezogen. Ich will mich hier nicht auf Einzelheiten einlassen, um Ihre Geduld nicht zu lange in Anspruch zu nehmen. Ich begnüge mich damit, zu sagen, dass in einer ganzen Reihe von Kantonen, die alle kleiner sind als der Kanton Bern und wo die Geschäftslast der Beamten und Angestellten bedeutend geringer ist als bei uns, die gleichen Besoldungen wie im Kanton Bern, an sehr vielen Orten aber auch wesentlich höhere ausgerichtet werden.

Die Besoldungsreform wird natürlich erst nach einer einlässlichen Prüfung der finanziellen Tragweite durchgeführt werden können. Dieselbe muss sich im Rahmen der verfügbaren Mittel halten. Das wird die Kardinalschwierigkeit sein, die sich einer raschen Erhöhung der Besoldungen entgegenstellen wird. Wir dürfen uns nicht in eine Defizitperiode begeben. Ich will mich nicht darüber aussprechen, in welcher Weise die nötigen finanziellen Mittel beschafft werden können. Die Regierung wird sich dann hierüber zu äussern haben. Vielleicht könnte das Erbschaftssteuergesetz noch einmal vor das Volk gebracht werden. Doch, wie gesagt, ich will mich da nicht auf weitere Erörterungen einlassen. Ich begnüge mich damit, die Frage gestreift zu haben.

Ich schliesse damit, dass ich sage, die Beamten und Angestellten des Kantons Bern sind seit langem nicht so gestellt, dass sie daran denken könnten, auf Kosten des Staates Schätze zu sammeln, sondern sie finden gerade so schlecht und recht ihr Auskommen. Wenn das Volk im Jahre 1875 die Besoldungserhöhungen im Betrage von 345,000 Fr. durch ausdrückliches Votum gutgeheissen hat, so wird es sich heute, wo der verfassungsmässige Zustand ein anderer ist, nicht weniger loyal zeigen und die Besoldungsreform, auch wenn sie nur vom Grossen Rate ausgeht, billigen, eingedenk des Wortes: «Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert.» — Ich empfehle Ihnen namens der Kommission die Annahme ihrer beiden Anträge.

Milliet. Als Vater der Motion habe ich eine kurze Erklärung abzugeben. Der Herr Regierungs-

präsident hat gesagt, die Regierung und die Kommission kommen im Gegensatz zum Motionär zu der Ansicht, dass der Grosse Rat zur Festsetzung der Besoldungen kompetent sei. Das ist nicht ganz richtig. Ich bin persönlich von jeher der Meinung gewesen, dass der Grosse Rat diese Kompetenz besitze. Ich habe mich nur gewundert, dass die Regierung, welche diese Ansicht geteilt zu haben scheint, so lange gezögert hat, die Angelegenheit auf dem Wege des Dekretes zu regeln. Denn dass es sich um eine dringende Angelegenheit handelt, ist in diesem Saale schon wiederholt zum Ausdruck gekommen. Ich weiss nicht, aus welchen Gründen die Regierung diese Stellung einnahm, vermute aber, es seien Rücksichten auf die Finanzen des Staates gewesen, die sie hiezu bestimmten. Ich habe die Motion auch nur zu dem Zwecke gestellt, damit die Regierung und der Grosse Rat einmal in die Lage kämen, sich unzweideutig über die Frage auszusprechen, wer zur Festsetzung der Besoldungen kompetent sei. Wenn nun die Regierung und die Kommission zu der Ansicht gelangen, der Grosse Rat sei kompetent, so habe ich weiter nichts zu sagen als das, dass ich in die sehr eigentümliche Lage versetzt bin, zu erklären, dass es mir grosse Freude macht, wenn meiner Motion keine weitere Folge gegeben wird. (Heiterkeit.)

Dürrenmatt. Es wäre mir lieber gewesen, zu diesem Gegenstande nicht in so vorgerückter Zeit das Wort zu ergreifen, wo die Versammlung durch die vorhergegangene wichtige Debatte ermüdet ist. Denn in meinen Augen ist der zweite Teil der Motion noch wichtiger, als der erste, obschon sich nach der Behandlung des ersten Teils eine ziemlich starke Absenz im Grossen Rate bemerkbar machte.

Ich bedauere, dass ich über das Referat des Herrn Kommissionspräsidenten über den zweiten Teil der Motion, über seine demokratischen Wallungen und Gefühle nicht die gleiche Genugtuung erfahren habe, wie dies bei seinem Referate über die Volkswahl der Fall war. Dort stritten wir uns mehr um eine formelle Frage und hier haben wir es mit einer solchen materieller Natur zu tun, die aber doch ganz genau nach den geltenden Gesetzen angeschaut werden muss. Die Angelegenheit scheidet sich nach dem Gedankengange der Berichterstattung in zwei Teile. Der erste beschlägt die Legalität des bisherigen Zustandes im Besoldungswesen und der zweite das weitere Vorgehen, um die gewünschten Besoldungserhöhungen einzuführen. Ueber die Bedürfnisfrage, die von dem Herrn Berichtersteller der Kommission in letzter Linie behandelt wurde, will ich mich nicht lange verbreiten. Ich gebe die Bedürfnisfrage zu. Ich gebe zu, dass namentlich unsere Regierungsräte, viele Zentralbeamte und auch einzelne Bezirksbeamte zu niedrig besoldet sind. Ich möchte mich also materiell der Besoldungserhöhungen nicht widersetzen. Allein man muss doch untersuchen, wie der vorgeschlagene Weg sich vor dem Gesetze rechtfertigt. Ich möchte allerdings bestreiten, dass die Lebenshaltung heute in jeder Beziehung teurer sei als vor 30 Jahren. Das Brot z. B. ist nicht teurer als dazumal und andere Lebensmittel ebenfalls nicht. Wenn man da gründlich arbeiten will, so würde es sich jedenfalls empfehlen, eine Lebensmittelstatistik heranzuziehen. Die Kleider sind sogar bedeutend billiger als vor 30 Jahren. Man kann heute für 70 Fr. ein schönes Kleid kaufen, das

früher 110 Fr. und 120 Fr. gekostet hat. Dagegen sind in der Stadt die Wohnungen im Preise gestiegen. Dieser Punkt kommt aber in den Bezirksresidenzen weniger in Frage. Doch abgesehen von diesen kleinen Fragezeichen, die ich anbrachte, gebe ich, wie gesagt, die Bedürfnisfrage zu.

Ich möchte in Ziffer 2 des Antrages der Kommission nur ein einziges Wort ändern und statt: «Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich den Entwurf eines Dekretes auszuarbeiten . . .» sagen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich den Entwurf eines Gesetzes auszuarbeiten» Dazu werde ich durch die Geschichte unseres Besoldungswesens und die gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen der neueingeführten Besoldungen bewogen. Der Bericht der Regierung behauptet zwar, die Gesetzlichkeit des nach Einführung des Vereinfachungsgesetzes vom Jahre 1880 eingetretenen Zustandes sei immer unangefochten geblieben. «Die auf diese Bestimmung (§ 7 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1875) fussenden Besoldungsdekrete blieben vielmehr unangefochten in Kraft, was unstreitig nicht hätte geschehen können, wenn jener § 7 nur für die Jahre 1875—1878 Geltung gehabt hätte.» Das ist, aber nicht so. Im Grossen Rate wurde seit Mitte der 80er Jahre wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass wir uns seit der Verwerfung des vierjährigen Voranschlags für die Jahre 1879—1882 in einem ungesetzlichen Zustande befinden. Auch in der Presse wurde sogleich nach dem Inkrafttreten des Vereinfachungsgesetzes von sehr kompetenter Seite, von keinem geringern als Professor König, in einer interessanten, in einer ausserkantonalen Zeitung erschienenen Artikelserie auf die Ungesetzlichkeit dieses Zustandes hingewiesen. Auch in bernischen Blättern wurde der wunde Punkt wiederholt angetupft. Auf welchem Boden standen wir dazumal? Im Jahre 1860 wurde ein Besoldungsgesetz aufgestellt, das seither durch keinen Erlass aufgehoben wurde. Im Jahre 1869 wurde das obligatorische Referendum eingeführt und damit wurden alle Gesetzesabänderungen vor das Volk gebracht. Kraft dieses Referendumsgesetzes brachte der Grosse Rat im Jahre 1873 ein Besoldungsgesetz vor das Volk, das eine Erhöhung der Ansätze von 1860 vorsah. Dieses Gesetz wurde vom Volke am 4. Mai 1873 verworfen. Die in Aussicht genommenen Besoldungserhöhungen betrugen jährlich zirka 700,000 Fr. Die Urheber dieses Gesetzes waren die Herren Stämpfli, Marti u. a., die bereits im Jahre 1872 eine Motion betreffend Abänderung des Besoldungsgesetzes von 1860 eingereicht hatten. Diese Herren gingen also von der Meinung aus, die Staatsbesoldungen können nur auf dem Wege der Gesetzgebung erhöht werden. Das Gesetz wurde, wie gesagt, verworfen, aber das Bedürfnis nach höhern Besoldungen war geblieben. Im Jahre 1874 wurde dann ein vierjähriger Voranschlag aufgestellt, welcher eine Besoldungserhöhung im Betrage von 345,000 Fr. vorsah. Dieser Voranschlag enthielt den bereits erwähnten § 7, der lautete: «Soweit die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates noch nicht, sei es durch Gesetze (Kirchengesetz), sei es durch kompetent gefasste Schlussnahmen, mit den gegenwärtigen Bedürfnissen in Einklang gebracht worden sind, wird der Grosse Rat dieselben innerhalb den durch den Voranschlag gezogenen Schranken feststellen.» Die Besoldungen können also innerhalb der durch den Voranschlag gezo-

genen Schranken und innerhalb der Schranken der Gesetze festgestellt werden. Die Gesetze sind vorbehalten und es ist eine zeitliche Schranke gezogen, nämlich die vier Jahre, für welche der Voranschlag galt. In § 8 wird weiter gesagt: «Im Voranschlage ist für die Erhöhung der Staatszulagen an die Besoldungen der Primarlehrer, vom Jahre 1876 an, eine Summe von 150,000 Fr. aufgenommen (§ 2). Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben einer Revision der die Besoldungen und Zulagen betreffenden Paragraphen des Primarschulgesetzes vorbehalten.» Der vierjährige Voranschlag enthielt demnach vorübergehende Besoldungserhöhungen, wofür er keine Gesetzesrevision in Aussicht nahm, aber auch bleibende Besoldungserhöhungen, wie diejenigen der Primarlehrer, von denen er sagt, dass sie nur auf dem Gesetzeswege erfolgen dürfen. Auch wurde der Voranschlag nur wie ein Dekret behandelt und bloss einer einmaligen Beratung im Grossen Rate unterzogen. Es ist mir darum nicht verständlich, wie man einem solchen Beschluss, der nach vier Jahren wieder ausser Kraft trat, die gleiche Bedeutung zumessen kann wie einem Gesetze, das durch die ordentliche zweimalige Beratung hindurchgegangen ist. Für die Annahme des vierjährigen Voranschlags wurde auch wie jüngsthin für die Verwerfung einer Initiative Krethi und Plethi in Bewegung gesetzt. Grosse Aufrufe wurden erlassen, in denen die Autoritäten der verschiedenen Regionen den vierjährigen Voranschlag zur Annahme empfahlen. Der Hauptgrund, auf den man sich dabei berufen konnte, war der, dass durch den Voranschlag das Gleichgewicht der Finanzen nicht gestört werde. Das Jahr 1872 hatte mit einem Einnahmeüberschuss von über 750,000 Fr. und das Jahr 1871 mit einem solchen von über 1,100,000 Fr. abgeschlossen. Es konnte daher dem Volke gesagt werden, dass trotz der Besoldungserhöhungen und trotz der zu gleicher Zeit zur Abstimmung gelangenden Eisenbahnsubventionen keine Störung des finanziellen Gleichgewichtes zu befürchten sei. Freilich kam es dann anders; denn am Ende der vierjährigen Periode standen wir mitten in der Zeit der genialen Liederlichkeit. Ich muss daher gestehen, dass mir in diesem Augenblick nicht so ganz wohl ist, wenn man mit der allgemeinen Besoldungserhöhung kommt, da der Moment ungünstiger ist als dazumal. Herr Gobat hat uns ja letzte Woche eine ganz trübe Perspektive über die Gestaltung unseres Budget vor Augen gestellt. Im Jahre 1878 wurde wieder ein neuer vierjähriger Voranschlag ausgearbeitet. Derselbe wurde aber verworfen. An Stelle des vierjährigen Budget, das im Jahre 1880 ganz abgeschafft wurde, trat das Vereinfachungsgesetz. Dieses Gesetz enthält die Bestimmung: «Das Gesetz vom 4. Juli 1869 (vierjähriger Voranschlag) nebst den darauf bezüglichen Erlassen ist aufgehoben.» Die wichtigsten auf dieses Gesetz sich beziehenden Erlasse sind die Besoldungsdekrete, die im Jahre 1875 auf Grund des vierjährigen Voranschlags erlassen worden waren. Allein trotzdem im Jahre 1880 beschlossen wurde, der vierjährige Voranschlag mit allen darauf bezüglichen Erlassen sei aufgehoben, wurden die Besoldungsdekrete doch nicht aufgehoben. Ich halte dafür, es wäre Pflicht der Regierung und des Grossen Rates gewesen, diese Dekrete aufzuheben und die Gelegenheit dem Volke auf dem Gesetzeswege vorzulegen. Seit der Aufhebung des vierjährigen Voranschlags befinden wir uns in einem ungesetzlichen

Zustande. Ich will gegen niemanden den Vorwurf erheben, dass ungesetzliche Besoldungen bezogen worden seien. Was hinter uns liegt, soll vergessen sein, es soll Amnestie gewährt werden. Aber ich glaube, wir sollten jetzt doch die Gelegenheit benützen, um wieder auf einen gesetzlichen Boden zu kommen.

Die Regierung und die Kommission stellen sich auf den Boden, dass mit der Bestimmung der Verfassung von 1893, wonach die Errichtung neuer Stellen und die Festsetzung ihrer Besoldungen dem Grossen Rat überlassen sind, die Feststellung sämtlicher Staatsbesoldungen dem Grossen Rat übertragen sei. Meine Herren, die Vorschrift der 93er Verfassung ist wörtlich aus der Verfassung von 1846 herübergenommen. Schon in der Verfassung von 1846 wurde dem Grossen Rat die Kompetenz übertragen, neue Stellen zu errichten und die Besoldungen dafür festzusetzen. Diese Kompetenz bezog sich aber nur auf Stellen, die der Grosse Rat neu errichtete. Die Gesetzgebung unterscheidet zwischen bereits errichteten und neu errichteten Stellen, und wenn wir die Verfassung vollziehen wollen, so müssen wir auch künftighin unterscheiden zwischen Stellen, die durch Gesetze, wie Kirchengesetz, Schulgesetz, Landjägergesetz u. s. w., festgelegt sind und Stellen, welche der Grosse Rat von sich aus errichtet hat. Der Grosse Rat von 1873, dem auf die Motion der Herren Stämpfli, Marti u. a. hin das Besoldungsgesetz vorgelegt wurde, hatte den gleichen Verfassungsartikel und den gleichen Referendumsartikel, nach welchem die Abänderung eines Gesetzes dem Volke unterbreitet werden muss, vor sich wie wir. Es hat in dieser Beziehung nichts geändert, nur ist der autoritäre, der willkürliche Zug, möchte ich sagen, in der Regierung und vielleicht leider auch im Grossen Rat gewachsen, so dass man sich um den geschichtlich gewordenen Boden und um die verfassungsmässigen Vorschriften weniger mehr bekümmert. Wenn wir auf dem Boden der Verfassung bleiben wollen, so können wir nicht anders als ein Gesetz vorlegen. Wir müssen endlich aus dem Dekretschao herauskommen. Dabei stelle ich mir vor, dass das gleiche Prozedere einzuschlagen sei wie im Jahre 1873. Man lege damals der Kommission zuerst einen vollständigen Besoldungsetat vor. Zur Stunde weiss kein einziges Mitglied des Grossen Rates, wie viel der Kanton Bern an Besoldungen bezahlt. Das sollten wir doch vor allen Dingen wissen, wenn wir die Besoldungen um 15, 20 oder 30 % erhöhen wollen. Im Jahre 1873 machten die Besoldungen einen Betrag von 3,000,000 Fr. aus und die vorgeschlagene Erhöhung betrug 700,000 Fr., also zirka 25 %. Heute ist der Besoldungsetat ohne Zweifel bedeutend grösser. Denn seither sind nur einzelne Militärbeamtungen und die Beamten und Angestellten der frühern Staatsbahnen weggefallen, während auf andern Gebieten die Ausgaben für die Besoldungen wesentlich gestiegen sind. Bevor wir auf die Besoldungserhöhung eintreten, müssen wir wissen, welchen Betrag dieselbe erfordert. Dann vergessen wir auch nicht, dass die Verfassung vorschreibt, dass jede einmalige Ausgabe von über 500,000 Fr. dem Volke vorzulegen ist. Nun würden wir eine Besoldungserhöhung beschliessen, die jährlich vielleicht über 500,000 Fr. ausmacht und diese jährlich wiederkehrende Ausgabe sollte dem Volke nicht vorgelegt werden, während eine einmalige Ausgabe von vielleicht kleinerem Betrage ihm unterbreitet werden muss! Wäre es nicht ein Zerrbild

einer Demokratie, wenn man dem Volke das Kleinere vorlegen, das Grössere aber, das sich jährlich wiederholt und das zu bestehenden Gesetzen, die niemals aufgehoben wurden, im Widerspruch steht, seiner Genehmigung nicht unterbreiten würde? Dagegen sträubt sich mein Gewissen und mein Pflichtgefühl und ich glaube, auch die Kommission werde sich nach genauer Prüfung der Akten dem Antrag nicht widersetzen können, dass auf dem Wege des Gesetzes und nicht auf dem Wege des Dekretes vorgegangen werden soll.

Lohner, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Herrn Dürrenmatt entgegenen, dass der Antrag der Kommission und die Begründung desselben durch ihren Berichterstatter allerdings nicht das Produkt einer Wallung irgendwelcher, sei es demokratischer oder nicht-demokratischer Art, sondern das Resultat einer nüchternen juristischen Prüfung des uns vorgelegenen Materials ist. Ich glaube auch, unsere Ansicht könne einer ebenso nüchternen juristischen Ueberprüfung nach allen Richtungen standhalten. Die Einwendungen des Herrn Dürrenmatt richten sich gegen die im gedruckten Berichte der Regierung enthaltenen Argumente, während sich die Logik der Kommission in dem wesentlichen, von Herrn Dürrenmatt relevierten Punkte eben mit derjenigen der Regierung nicht deckt. Unsere Logik beseitigt die Bedenken betreffend die Verfassungswidrigkeit des gegenwärtigen Zustandes, die Herr Dürrenmatt mit einigem Recht, ich gebe das zu, gegenüber der Begründung des Regierungsrates geltend gemacht hat. Herr Dürrenmatt sagt, das Besoldungsgesetz von 1860 sei durch keinen gesetzgeberischen Erlass ausdrücklich aufgehoben worden. Es ist richtig, dass kein späteres Gesetz erklärt, das Gesetz von 1860 ist aufgehoben, aber der verfassungsmässige Zustand, die verfassungsmässige Trennung der Kompetenzen zwischen Volk und Grosse Rat hat sich geändert. Der heutige Zustand lässt schlechterdings keinen Raum für den Anspruch des Volkes, in Besoldungssachen das letzte Wort zu reden, indem nach dem klaren Wortlaut der Verfassung diese Kompetenz dem Grossen Rat zusteht. Es ist auch gar nicht richtig, dass die Kommission Art. 26, Ziffer 14, als materiell-rechtliche Grundlage für ihre Ansicht ins Feld führt und aus der Bestimmung, dass der Grosse Rat kompetent ist, neue Stellen zu errichten und die Besoldungen für dieselben festzusetzen, die Kompetenz des Grossen Rates herleitet, die Besoldungen im allgemeinen von sich aus zu bestimmen. Ich habe im Gegenteil gegen eine derartige Auffassung ausdrücklich Verwahrung eingelegt. Dass man im Jahre 1873 die Meinung hatte, das Besoldungswesen müsse auf dem Gesetzeswege geregelt werden, beweist uns für den gegenwärtigen Zustand nichts. Der springende Punkt der ganzen Argumentation liegt einfach darin, dass nach der Meinung der Kommission die Kompetenz des Grossen Rates nicht aus dem unserer Ansicht nach auch aufgehobenen § 7 des vierjährigen Voranschlags fliesst, sondern aus der Verfassung selber. Herr Dürrenmatt hat übersehen, dass ich ausdrücklich den § 11 des Vereinfachungsgesetzes zitiert und der Meinung Ausdruck gegeben habe, dass die auf den vierjährigen Voranschlag sich stützenden Erlasse aufgehoben sind. Allein nach den von mir angeführten Argumenten ist die Prüfung dieser Frage gegenstandslos geworden, weil für uns heute die Ver-

hältnisse ganz anders liegen. Aus diesen Gründen möchte ich an dem Antrage der Kommission, in Ablehnung des Vorschlages des Herrn Dürrenmatt, festhalten.

Abstimmung.

Ziffer 1 des Antrages der Kommission ist nicht bestritten und wird vom Präsidenten als angenommen erklärt.

Ziffer 2.

Eventuell:

Für den Antrag Dürrenmatt Minderheit.

Definitiv:

Für Annahme der Ziffer 2 Mehrheit.

Wahl eines Mitgliedes der Kommission für Rindviehzucht.

Bei 157 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange Herr Tritten, Gemeindepräsident in Lenk mit 142 Stimmen gewählt.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Eingelangt ist folgende

Motion:

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten:

a. Ist nicht eine staatliche Intervention angezeigt mit dem Zwecke, den mit Hülfe des Staates und der Gemeinden erstellten Dekretsbahnen, deren Obligationenkapital eine sichere Verzinsung aufweist, ein Obligationenkapital mit billigerem Zinsfuss zu beschaffen?

b. Wenn ja: Wie ist dieser Zweck am besten zu erreichen und wie sind die dadurch erzielten Ersparnisse im Interesse der beteiligten Bahnen am richtigsten zu verwenden?

2. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht über den Stand des Rückkaufs der Berner Oberlandbahnen zu erstatten, welcher am 31. Dezember 1901 denselben vom Regierungsrate angekündigt wurde unter Mitteilung an den Grossen Rat unterm 28. Januar 1902.

Lohner,
Will, v. Erlach, Milliet, Könitzer, Stauf-
fer (Biel), Steiger, Péquignot, Berger
(Langnau), Lenz, Rufener, Cuenat, Brüst-
lein, Seiler, Grieb, Bühler (Frutigen), Big-
ler (Biglen), Wyder.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Achte Sitzung.

Donnerstag den 4. Februar 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 127 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 108 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauer, Blum, Boss, Buchmüller, Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Burri, Cueni, Dürrenmatt, Egli, Flückiger, Frepp, Gouvernon, Gresly, Gurtner (Lauterbrunnen), Hari, Houriet (Courtelary), Könitzer, Laubscher, Luterbacher, Meyer, Mosimann, Mühlemann, Neuenschwander (Oberdiessbach), Probst (Langnau), Schmidlin, Schwab, Spychiger, Stettler, Thönen, Wächli, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Béguelin, Beutler, Blösch, Boinay, Bourquin, Brahier, Brand, Bühler (Frutigen), Burkhalter (Hasle), Burkhardt, Bürki, Burrus, Chappuis, Choulat, Christeler, Comment, Cortat, Crettez, Cuenat, David, Dubach, Erard, Fleury, Frutiger, Gasser, Glatthard, Graber,

Grandjean, Grosjean, v. Grünigen, Hadorn (Latterbach), Halbeisen, Haldimann, Haslebacher, Henzelin, Hofstetter, Hostettler, Houriet (Tramelan), Iseli, Jacot, Jäggi, Jaquet, Jordi, Jörg, Kisling, Kuster, Ledermann, Marcuard, Marolf, Michel (Bern), Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Näher, Pulver, Reichenbach, Rieder, Robert, Rossé, Roth, Rüegsegger, Rüfener, Schenk, Scherler, Schlatter, Schneider (Pieterlen), Siegenthaler, Stucki (Steffisburg), Thöni, Trachsel, Vuilleumier, Wälchli, Wälti, Weber (Porrentruy), Wolf, Zaugg.

An Stelle des abwesenden Stimmenzählers Herrn Näher wird Herr Grossrat Scherz in das Bureau abgeordnet.

Tagesordnung:

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Les Bois.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von Les Bois, Amtsbezirk Freibergen, stellt an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte der Gemeinde Les Bois für die Anlage eines neuen Schiessplatzes hinter dem Dorfe nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt werden: 1. behufs Erwerbung des erforderlichen Terrains zur Erstellung des Scheibenstandes und einer Paraballe; 2. des Rechts eventuell des benötigten Terrains zur Errichtung einer Schutzwehr; 3. des dinglichen Rechts, die in der Schusslinie befindlichen Bäume zu entfernen; 4. des dinglichen Rechts über die Parzellen Nr. 305 und 303^a und 303^d zu schiessen; 5. des dinglichen Rechts für die Mitglieder der Militärschützengesellschaft von Les Bois, den auf den Situationsplan unter M N eingezeichneten Weg als Zugang zum Scheibenstand zu benutzen und von Punkt N direkt auf letztere zuzugehen. Hinsichtlich der unter Ziffer 3—5 erwähnten Rechte wird unentgeltliche Abtretung verlangt. Nach einem Gesetz von 1873 sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, den gesetzlich organisierten Schützengesellschaften unentgeltlich Schiessplätze zur Verfügung zu stellen. Die Erstellung eines Schiessplatzes ist daher ohne Zweifel eine Sache des öffentlichen Wohles. Das ist in dem vorliegenden Falle auch unbestritten. Den Grundeigentümern, über deren Land verfügt werden soll, wurde Gelegenheit gegeben, sich auszusprechen. Das Land gehört einer Erbschaft. Mit Ausnahme eines Miteigentümers sind alle einverstanden, dass das Land zu dem genannten Zwecke hergegeben werde. Dieser einzige Miteigentümer wehrt sich aber ziemlich hartnäckig. Er macht im wesentlichen geltend, der neue Schiessplatz sei wegen der dahinter liegenden Häuser gefährlich. Zweitens sei der Schützengesellschaft von anderer Seite unentgeltlich ein geeigneter Schiessplatz zur Verfügung gestellt worden, und drittens komme der neue Schiess-

platz die Gemeinde Les Bois viel zu teuer zu stehen. Nach der Aktenlage ergibt sich aber zur Evidenz, dass der neue Schiessplatz nicht gefährlich ist, wohl aber der alte. Die angerufenen Sachverständigen haben den neuen Platz denn auch als durchaus passend bezeichnet, ebenso ist die Militärdirektion mit demselben durchaus einverstanden. Im weitern ist nicht richtig, dass ein anderer Schiessplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wie dies aus einem Briefe des Präsidenten der Schützengesellschaft hervorgeht. Drittens können wir uns bei der Erteilung des Expropriationsrechtes nicht veranlasst sehen, die Frage zu prüfen, ob eine Gemeinde zu viel ausbe oder nicht. Das ist schliesslich Sache der Gemeinde Les Bois. Die Regierung hält also die erhobenen Einwände nicht für stichhaltig, um dem Gesuche nicht zu entsprechen und beantragt Ihnen daher, der Gemeinde Les Bois das Expropriationsrecht für den genannten Zweck gemäss vorgelegtem Situationsplan zu erteilen.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Wir sind mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden.

Bewilligt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Kirchdorf.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Strassenbaukommission Kirchdorf stellt an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte der Gemeinde Kirchdorf für die Korrektur der Strasse Thalgut-Kirchdorf nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt werden. Im weitern stellt die Kommission das Ansuchen, das zu erteilende Expropriationsrecht sei auf die Erweiterung des Turnplatzes auszudehnen. Im letztern Punkte kann dem Gesuche nicht entsprochen werden, weil die Strassenbaukommission nicht legitimiert ist, das Gesuch zu stellen. Die Gemeinde hat nämlich in bezug auf die Erweiterung des Turnplatzes noch gar keinen Beschluss gefasst. Im weitern gibt der Situationsplan keinen Aufschluss darüber, wie dieser Turnplatz erstellt werden soll. Das steht den Vorschriften des Gesetzes direkt entgegen. Es bleibt daher nichts anders übrig, als dass für den Fall, dass eine Verständigung nicht zu stande kommen sollte, ein neues Gesuch eingereicht wird. Was aber die Strassenkorrektur anbelangt, so unterliegt keinem Zweifel, dass sie einem absoluten Bedürfnis entspricht. Die Postdirektion verlangt, dass die Strasse, die eine Poststrasse ist, korrigiert wird. Die betreffenden Eigentümer können auch nicht einwenden, dass kein Bedürfnis vorliege. Einer macht geltend, es hätte vollkommen genügt, die alte Strasse etwas zu verbreitern statt ein neues Trace zu wählen. Dem gegenüber ist aber darauf hinzuweisen, dass die alte Strasse eine Steigung von 20 % aufweist, während das neue Projekt dieselbe auf 7,2 % reduziert, worin ein wesentlicher Vorteil für den Verkehr liegt. Wir beantragen Ihnen daher, dem Gesuche nach Massgabe des Situationsplanes zu entsprechen.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Wir schliessen uns dem Antrage der Regierung an.

Bewilligt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Unterseen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Fürsprecher Michel in Interlaken stellt namens der Gemeinde Unterseen an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte derselben zur Anlage eines Turnplatzes auf der Nordseite des Schulhauses und für die Erweiterung des Letztern das Expropriationsrecht erteilt werden. Wir haben es offenbar mit einer Angelegenheit des öffentlichen Wohles zu tun. Den Eigentümern wurde Gelegenheit zur Aussprache gegeben. Sie sind mit der Erteilung des Expropriationsrechtes einverstanden. Hingegen wird die Bemerkung gemacht, dass sie sich für den Fall, dass das Terrain, das sie zur Verfügung stellen müssen, nicht zweckentsprechend verwendet werden sollte, alle Rechte vorbehalten. Sie befürchten nämlich einigermaßen, der abgetretene Platz möchte nicht in dem angegebenen Sinne verwendet werden. Woher diese Befürchtung rührt, kann den Akten nicht entnommen werden. Hingegen können die Expropriaten beruhigt sein, da unser Gesetz ausdrücklich den Vorbehalt macht, dass sie das Land, wenn es nicht zweckentsprechend verwendet wird, gegen Rückerstattung der erhaltenen Entschädigung zurückfordern können. — Wir beantragen Ihnen, dem Gesuche der Gemeinde Unterseen zu entsprechen.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Die Kommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden.

Bewilligt.

Erteilung der juristischen Persönlichkeit an die Sekundarschule Grosshöchstetten.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Sekundarschulverein von Grosshöchstetten stellt an Sie das Gesuch, Sie möchten dieser Schule die juristische Persönlichkeit erteilen. Der Sekundarschulverein existiert schon seit vielen Jahren und ist vom Staate immer als solcher anerkannt worden. Er beabsichtigt nun, ein neues Schulhaus zu erstellen. Damit er auf eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann, bedarf er des Rechts der juristischen Persönlichkeit und gelangt daher mit einem bezüglichen Gesuch an Sie. Es handelt sich hier offenbar um einen Verein, der einem bleibenden Zweck geweiht ist und um eine Anstalt mit gemeinnützigem Charakter. Die Regierung empfiehlt Ihnen daher, dem Gesuche zu entsprechen.

Es ist übrigens nicht das erste Mal, dass die juristische Persönlichkeit einer Schulanstalt erteilt wird. Das geschah seinerzeit z. B. auch der Sekundarschule Laufen gegenüber.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Ich möchte nur noch beifügen, dass in der Erteilung des Korporationsrechtes vorgesehen ist, dass die Statuten und allfällige Aenderungen derselben von der neuen Stiftung dem Regierungsrat vorgelegt werden müssen. Damit ist die nötige Garantie gegeben, dass die Sekundarschule Grosshöchstetten wie bisher den öffentlichen Charakter unter Aufsicht des Staates beibehält. — Die Kommission ist mit dem Vorschlage des Regierungsrates einverstanden.

Bewilligt.

Bau eines medizinischen Absonderungsgebäudes für den Insepsital.

(Siehe Nr. 47 der Beilagen.)

Joliat, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um einen Bau zur Erweiterung des Insepsitals, der in Vollziehung des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899 ausgeführt werden soll. Dieses Gesetz sieht den Weiterbezug der Extrasteuer von $\frac{1}{10}$ vom Tausend bis zum Jahre 1910 vor, deren Ertrag verwendet werden soll: 1. für die Amortisation der Vorschüsse der Staatskasse an die Erweiterung der Irrenpflege; 2. für die Erweiterung des Insepsitals bis zum Betrage von 800,000 Fr. und 3. für sonstige Zwecke der Krankenpflege, wofür 200,000 Fr. erübrigt werden sollten. Diese Annahme war damals zutreffend. Heute ist sie es aber nicht mehr, weil einerseits seither in den Irrenanstalten Waldau und Bellelay bedeutende Bauten und Einrichtungen gemacht werden mussten, und weil anderseits der Grosse Rat im Dezember 1899 beschloss, dass die Vorschüsse des Staates für die Irrenpflege mit 3 % zu verzinsen seien. In den Jahren 1899—1901 wurden für Bauten und Einrichtungen in der Waldau und in Bellelay rund 472,000 Fr. verausgabt und für Zinse wurden nicht weniger als rund 429,000 Fr. in Anrechnung gebracht, zusammen also 901,000 Fr., währenddem die Extrasteuer bloss einen Ertrag von 765,000 Fr. abwarf. Die Vorschüsse wuchsen infolgedessen bis zum 31. Dezember 1901 auf rund 2,192,000 Fr. an. In den beiden letzten Jahren 1902 und 1903 waren die Amortisationsverhältnisse glücklicherweise etwas günstiger. Die Extrasteuer warf im Jahre 1902 zirka 270,000 Fr. ab. Die Ausgaben für Bauten und Einrichtungen in den drei Irrenanstalten betrugen 68,800 Fr. und die Zinse 65,700 Fr., zusammen rund 134,000 Fr., um welchen Betrag sich die Schuld auf Ende Dezember 1902 verminderte. Im Jahre 1903 — die Zahlen sind hier nur sehr approximative — machte der Ertrag der Extrasteuer wieder 270,000 Fr. aus. Für Bauten und Einrichtungen in der Anstalt Bellelay wurden bloss

2,182 Fr. ausgegeben und für Zinse wurden 61,594 Fr. verausgabt, zusammen also 63,776 Fr., so dass sich die Schuld um rund 206,000 Fr. verminderte. Die Totalverminderung der beiden Jahre 1902 und 1903 beträgt 341,000 Fr. und die Schuld erreichte daher auf 31. Dezember 1903 noch einen Betrag von zirka 1,850,000 Fr. Sie sehen daraus, dass die Amortisation dieser Schuld noch eine ziemliche Anzahl von Jahren in Anspruch nehmen wird und dass keine Rede davon sein kann, die Mittel zu den Inselneubauten aus dem Ertrage der Extrasteuer zu schöpfen.

Es entsteht nun die Frage, ob die Ausführung der Inselneubauten verschoben werden soll, bis die Mittel dafür flüssig sind. Ein solcher Standpunkt wäre unhaltbar. Niemand wird daran denken, diese Bauten etwa bis zum Jahre 1910 hinauszuschieben. Die Finanzdirektion und die Sanitätsdirektion sind der Ansicht, dass beides miteinander gemacht werden könne, dass also mit der Amortisation fortgefahren, gleichzeitig aber auch die Inselbauten ausgeführt werden sollen. Ein Zuwarten mit dem Erstellen der Inselbauten bis nach der Tilgung der ganzen Schuld stände sicher auch im Gegensatz zu dem Gesetz von 1899. Denn dieses Gesetz kam namentlich deshalb zustande, weil das Volk einsah, dass im Inselspital missliche Zustände bestehen und dass da Abhilfe geschaffen werden muss. Natürlich können nicht alle notwendigen Bauten auf einmal erstellt, sondern dieselben müssen auf eine Anzahl Jahre verteilt werden. Es ist darum wünschenswert, dass ein Bauprogramm aufgestellt werde. Die Inselverwaltung hat dies schon vor zwei Jahren getan und die Sanitätsdirektion unterbreitete dieses Programm dem Regierungsrat. Derselbe hat sich zu wiederholten Malen damit beschäftigt, kam aber noch nicht dazu, das Programm endgültig festzustellen. Der Hauptgrund war der, weil die Finanzdirektion erklärte, man dürfe sich nicht so lange zum voraus die Hände binden, man müsse sukzessive vorgehen, und es genüge, wenn man sich mit einem Objekt nach dem andern befasse. Dann wurde aber auch, sowohl im Schosse der Inselbehörden wie im Regierungsrat die Frage aufgeworfen, ob es nicht notwendig sei, eine Ausscheidung zu treffen zwischen den Ausgaben, die einzig und allein für die Krankenpflege gemacht werden, und denjenigen, die mehr den Unterrichtszwecken dienen. Die Direktion des Innern machte darauf aufmerksam, dass wenn dies nicht geschehe, der Wille des Volkes nicht genügend respektiert werde, indem die Zahl der Betten, die so errichtet werden könnten, eine zu geringe sei. Nach dem aufgestellten Programm würde die Zahl der Betten um 100 vermehrt. Das sei aber nicht genug, umsomehr als die für das Absonderungshaus in Aussicht genommenen Betten nicht beständig besetzt werden können. Das hängt mit der Natur der Sache zusammen. Im Absonderungshause müssen eine Anzahl Betten immer für Epidemiefälle reserviert werden und dürfen nicht mit andern Kranken belegt werden, auch wenn sie eine Zeit lang leer sind. Andererseits ist auch zu sagen, dass eine solche Ausscheidung äusserst schwierig vorzunehmen ist, da die Zwecke des Unterrichtes und die Zwecke der Spitalpflege in einander übergreifen. Von einem Hörsaal kann man freilich sagen, dass er lediglich Unterrichtszwecken diene. Wenn es sich aber um Laboratorien handelt, in denen chemische, mikroskopische oder bakteriologische Untersuchungen vor-

genommen werden, da muss man zugeben, dass diese Säle auch der Krankenbehandlung dienen, da die hier gewonnenen Resultate für die Behandlung der Kranken von Nutzen sind. Ähnlich verhält es sich mit bezug auf die Operationssäle. Es nützt nicht viel, eine möglichst grosse Zahl von chirurgischen Kranken aufzunehmen, wenn man keinen gut eingerichteten Operationssaal besitzt. Für die Erstellung von Operationssälen muss die peinlichste Sorgfalt angewendet werden. In der Insel ist kürzlich ein mustergültiger Operationssaal ganz nach den modernen Grundsätzen der Asepsis erstellt worden. Derselbe hat 60,000 Fr. gekostet. Aber man kann nicht sagen, dass er hauptsächlich für Unterrichtszwecke errichtet wurde, sondern er dient vor allem den Kranken. Doch die Staatswirtschaftskommission wünscht, dass jetzt schon ein Programm aufgestellt und die Frage einer eventuellen Ausscheidung geprüft werde, und der Regierungsrat wird diesem Wunsche nachkommen.

Es ist zwar noch ein anderer Punkt, der die Aufstellung des Programmes schwierig macht. Es fragt sich nämlich, wer das Terrain für die Bauten liefern soll. Nach dem zwischen dem Staate und der Inselkorporation bestehenden Verträge vom Jahre 1888 soll die Insel dieses Terrain liefern. Die Insel hat auch bereits das notwendige Terrain gekauft. Aber sie sagt: Auf diesem Terrain befinden sich zwei Gebäude, die jährlich 7000—8000 Fr. Zins abwerfen. Wir haben diese Einnahme für unsern Betrieb nötig. Wenn die Gebäulichkeiten vermehrt werden, wenn ein Absonderungshaus erstellt, später eine Augenabteilung errichtet wird u. s. w., dann werden auch unsere Betriebsausgaben grösser, und ihr wollt uns auf der andern Seite unsere Betriebseinnahmen beschneiden. Das ist ein Punkt, der noch ganz genau geprüft werden muss.

Allein darin sind alle einig, dass vorderhand ein Absonderungshaus gebaut werden muss, auch wenn das allgemeine Bauprogramm noch nicht festgestellt ist. Dieser Bau wurde von der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft schon im Jahre 1900 verlangt und ist damals auch als das dringendste und wichtigste Objekt bezeichnet worden. Das Fehlen eines solchen Absonderungshauses für medizinische Kranke machte sich in der Tat schon öfters in höchst misslicher Weise geltend und hat grosse Uebelstände sowohl für die Kranken wie für die Aerzte im Gefolge. Auf der einen Seite ist es inhuman, mit Infektionskrankheiten behaftete Personen abzuweisen, wie es oft vorkommt, und auf der andern Seite können leicht Infektionen stattfinden, wenn an Diphtheritis, Scharlach und dergleichen erkrankte Patienten mit den andern Kranken im gleichen Saale untergebracht werden müssen und man für dieselben nicht einmal einen Isoliersaal zur Verfügung hat. Solche Infektionen sind in der Insel denn auch schon mehrmals vorgekommen und eine Epidemie könnte einmal auch grössere Dimensionen annehmen und zu einer wahren Kalamität führen. Aber auch für die Aerzte hat der gegenwärtige Zustand grosse Nachteile. Wenn solche Kranke nicht aufgenommen werden können, so haben die angehenden Aerzte auch keine Gelegenheit, sich mit den Infektionskrankheiten vertraut zu machen. Infolgedessen sind denn auch eine ganze Anzahl jüngerer Aerzte nicht imstande, eine richtige Diagnose von Infektionskrankheiten zu stellen. Wenn aber eine Krankheit nicht frühzeitig erkannt wird, so kann auch keine richtige Behandlung derselben stattfinden. Der Bau

eines Absonderungshauses ist daher unbedingt notwendig. Solche Isolierräume bestehen in unserm Kanton schon an vielen Orten. Wir haben sehr gut eingerichtete Absonderungshäuser in Langenthal, Burgdorf, Langnau, Thun, Grosshöchstetten, Riggisberg, Wattenwil, Summiswald und Huttwil. Gegenwärtig wird auch in Interlaken in Verbindung mit dem neuen Spital ein solches Absonderungshaus erstellt.

Die Kosten des Baues eines Absonderungshauses für die Insel waren ursprünglich auf 288,000 Fr. devisiert. Man fand **später aber**, dass auch ein Aufzug für die Kranken in den Krankenbetten erstellt werden sollte. Die daherige Mehrausgabe beträgt 15,000 Fr., so dass der Bau im ganzen auf 303,000 Fr. zu stehen kommen wird. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die vorliegenden Pläne und Devise zu genehmigen und den Kredit von 303,000 Fr. zu bewilligen.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Geschäft wurde der Staatswirtschaftskommission in einer Form vorgelegt, die sie zu einem eigenen Antrage veranlassen musste. Denn der Regierungsratsbeschluss betreffend dieses wichtige Geschäft bestand einfach in dem Antrage, dass die Pläne für das Absonderungsgebäude im Insspital im Betrage von 303,000 Fr. zu genehmigen seien, ohne dass dabei ein Antrag auf Bewilligung der betreffenden Summe gestellt wurde. Das mag auf den ersten Blick auffallend erscheinen, da ja das Geschäft kein neues ist, das rasch hätte erledigt werden müssen, sondern die Vorarbeiten für die in jeder Beziehung dringliche Arbeit sich durch drei Jahre hindurchzogen. Der Beschluss des Regierungsrates lässt sich, wie aus den Akten hervorgeht, nur durch die finanziellen Schwierigkeiten erklären, die der Ausführung entgegenstanden und aus den Differenzen grundsätzlicher Natur, die in den einzelnen Verwaltungsabteilungen über die Art der Finanzierung des Geschäftes sich geltend machten. Wie Ihnen der Herr Berichterstatter des Regierungsrates bereits auseinandergesetzt hat, ist der vorliegende Antrag der erste Ausführungsbeschluss des Gesetzes über die öffentliche Krankenpflege vom 29. Oktober 1899. Dasselbe bestimmt in Art. 7, dass die Extrasteuer von $\frac{1}{10}$ vom Tausend für die Erweiterung der Irrenpflege bis zum Jahre 1910 weiter zu erheben sei und dass der Ertrag derselben verwendet werden soll: 1. für die Amortisation der Vorschüsse der Staatskasse an die Erweiterung der Irrenpflege; 2. für die Erweiterung des Insspitals bis zum Betrage von 800,000 Fr.; 3. für andere, der öffentlichen Krankenpflege oder der Krankenversicherung dienende Anstalten oder Einrichtungen. Diese verschiedenen Zweckbestimmungen waren nach dem Stand der damaligen finanziellen Vorarbeiten gerechtfertigt und man konnte sich sagen, dass sowohl sämtliche Vorschüsse amortisiert als auch die 800,000 Fr. für die Insel verwendet und überdies noch 200,000 Fr. andern Anstalten oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können. Allein das Verhältnis hat sich in den drei Jahren seit dem Erlass des Gesetzes wesentlich verschoben, da der Grosse Rat beschloss, dass die Vorschüsse der Staatskasse zu 3 % verzinst werden sollen und da im weiteren in den Anstalten Waldau und Bellelay bedeutende Bauten und Einrichtungen vorgenommen wurden. Die daherigen Ausgaben waren grösser als der Ertrag der Extrasteuer,

so dass von der zu amortisierenden Summe nicht nur nichts amortisiert, sondern dieselbe noch vermehrt worden ist. Wir können daher jetzt schon sagen, dass wenn auch für die Erweiterung der Irrenpflege keine neuen Bauten erstellt werden müssen, die Extrasteuer bis zum Jahre 1912 bezogen werden muss, um nur die Amortisation durchführen zu können, ohne dass für die Erweiterung des Insspitals etwas übrig bliebe.

Man muss sich nun vor allem darüber klar werden, ob die Bestimmung des Gesetzes so zu verstehen sei, dass zuerst die Amortisation durchgeführt werde, dann die Erweiterung der Insel und endlich die andern Zwecke an die Reihe kommen. Mir scheint es zweifellos zu sein, dass nicht in dieser Weise echalonniert werden kann, sondern dass das Dringende und Notwendige in erster Linie durchgeführt werden soll, wenn nicht alle genannten Zwecke in der vorgesehenen Periode verwirklicht werden können. Dringend und notwendig sind aber die Bauten im Insspital, und diese sollen daher in erster Linie ausgeführt werden. Die Amortisation soll dann in anderer Weise gesetzlich geregelt werden. Dass die Erstellung eines medizinischen Absonderungshauses in der Insel dringend ist, geht schon daraus hervor, dass die zuständigen Behörden seit langer Zeit und wiederholt das bezügliche Verlangen stellten. Es waren eigentlich nur die finanziellen Erwägungen, welche die zögernde Haltung des Regierungsrates veranlassten. Wie wenig der Regierungsrat zur Abklärung gelangt ist, geht aus einem Beschlusse hervor, den er unterm 24. Januar 1903 gefasst hat. Er beschloss damals, nachdem er die Vorträge der verschiedenen Verwaltungsabteilungen entgegengenommen hatte, es sei der projektierte Neubau für ein Absonderungshaus zu genehmigen, im übrigen aber sei die Beratung des Gesamtprogrammes, auch mit Bezug auf die Fragen finanzieller Natur, einer spätern Sitzung vorbehalten, in welcher verhandelt werden soll auf Grundlage einer erneuten Prüfung des Programmes durch die Direktionen der Sanität, des Unterrichtswesens, des Innern und der Finanzen. Der Regierungsrat war also noch vor einem Jahre sich über diese Frage durchaus nicht klar, teils infolge etwas ängstlicher Erwägung der finanziellen Situation, teils wegen der durch die Direktion des Innern angeregten grundsätzlichen Frage. Die Direktion des Innern machte nämlich geltend, dass wie schon durch den Ingress des Gesetzes: «in Betracht, dass das Insspital seiner Aufgabe als Kantonsspital für arme Kranke und den daherigen stetig wachsenden Ansprüchen aus eigenen Mitteln nachzukommen nicht imstande ist» ausgedrückt wird, der Wille des Volkes bei der Annahme des Gesetzes sich dahin aussprach, dass die Erweiterung tatsächlich dem Spital zu gut kommen soll und dass die vom Bernervolk geforderte Erweiterung vornehmlich darin bestehe, dass die zur Verfügung gestellten Mittel dazu verwendet werden, eine möglichst grosse Zahl neuer Betten in der Insel zu errichten. Diese Zweckbestimmung werde aber nur unvollkommen erreicht, da ein grosser Teil der aufgewendeten Gelder für Unterrichtszwecke der Hochschule in Anspruch genommen werde. Es müsse daher in dieser Beziehung eine Ausscheidung stattfinden und die Ausgaben für die rein klinischen und Unterrichtszwecke sollen in anderer Form bestritten werden. Dieser Auffassung stellten sich die Finanzdirektion und namentlich die Unterrichtsdirek-

tion entgegen, die erklärten, das lasse sich nicht auseinander halten. Alles, was Unterrichtszwecken diene, diene indirekt auch Spitalzwecken, die wissenschaftlichen Forschungen kommen indirekt auch der Krankenbehandlung zu gut. Dabei wurde auf die Spitäler des Auslandes hingewiesen, mit denen grossartige wissenschaftliche Anstalten verbunden seien, ohne dass sie Hochschulzwecken dienen. Ich persönlich halte die Auffassung der Direktion des Innern für die gerechtfertigtere. Doch ist es müssig, die Frage jetzt materiell zu diskutieren. Ich mache bloss in formeller Beziehung darauf aufmerksam, dass die Auffassung der Direktion des Innern eine wesentliche Grundlage des im Jahre 1888 zwischen dem Staate und der Inselkorporation abgeschlossenen Vertrages bildet. Dieser Vertrag bezweckt eine genaue Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Spitals und der Hochschule bezüglich der Benützung und Unterhaltung des Inselspitals. In Art. 1 werden die Institute angeführt, die dem ärztlichen Unterricht dienen. Art. 3 bestimmt: «Sollten früher oder später die bestehenden Kliniken und Institute der Erweiterung bedürfen, oder neue Institute gegründet werden müssen, so wird die Inselkorporation die nötigen Lokalitäten herstellen, sofern es auf ihrem Terrain geschieht und nicht Anstalten betrifft, die mit dem Spital in keinem Zusammenhang stehen, wie Anatomie, physiologisches Institut oder dergleichen. Für die der Inselkorporation durch solche Bauten entstehenden Ausgaben vergütet ihr der Staat an Zins, Unterhalt und Amortisation 6 % jährlich.» Die 6 % werden nach einer der Staatswirtschaftskommission gemachten Mitteilung später auf 12 % gebracht. Wenn wir 4 % für die Verzinsung berechnen würden, so würden 8 % auf die Amortisation fallen. Diese Bestimmung ist nun allerdings nicht ohne finanzielle Konsequenzen für den Staat. Wenn wir z. B. sagen würden, dass von den 800,000 Fr. 150,000 Fr. rein für Unterrichtszwecke verwendet würden, so wäre der letztere Betrag allerdings auch von der Insel zu bezahlen, aber vom Staat mit 4 % zu verzinsen und mit 8 % zu amortisieren, wodurch die laufende Rechnung belastet würde. Doch wie gesagt, die Frage scheint in der Regierung noch nicht abgeklärt zu sein und die Staatswirtschaftskommission stellt Ihnen daher den Antrag: «die Regierung wird eingeladen, über die Verwendung des Kredites von 800,000 Fr. ein Gesamtprogramm vorzulegen und dabei auch über die Frage einer eventuellen Ausscheidung der auf die Spital- und die Hochschulzwecke entfallenden Kosten und deren Finanzierung Bericht und Antrag zu bringen.» Wir halten dafür, dass wenn man den Kredit von 800,000 Fr. in Anspruch zu nehmen beginnt, und zwar mit der bedeutenden Quote von 303,000 Fr., es an der Zeit sei, ein Gesamtprogramm über die Verwendung dieses Kredites aufzustellen. Dabei darf man sich nicht mehr um die Frage herumdrücken, ob eine Ausscheidung vorgenommen werden soll oder nicht, sondern die Regierung muss sich darüber ins Klare kommen. Später wird sich dann auch der Grosse Rat mit der Sache zu befassen haben. Wenn wir dieses Verlangen stellen, so geschieht es bloss, um eine beförderliche Erledigung der Angelegenheit herbeizuführen, ohne die Sache irgendwie zu präjudizieren. Eine ernstliche Prüfung der Angelegenheit ist unbedingt notwendig, um später mit voller Klarheit über die Verwendung der 800,000 Fr. Beschluss fassen zu können. Wir beantragen Ihnen

daher, den Antrag der Staatswirtschaftskommission anzunehmen.

Wyder. Ich bin mit der Bewilligung des Kredites von 303,000 Fr. für die Erstellung eines medizinischen Absonderungshauses in der Insel durchaus einverstanden, ebenso mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission, die Regierung einzuladen, über die im Inselspitale vorzunehmenden Erweiterungen ein Gesamtprogramm aufzustellen. Ich möchte nur zu Händen der Regierung den Wunsch aussprechen, dass sie bei diesem Anlasse die Frage prüfe, ob der in allen Teilen ausgezeichnet eingerichtete Inselspital nicht auch dem Mittelstande des Kantons Bern in der Weise zugänglich gemacht werden könnte, dass jeder Abteilung einige Zimmer mit 1, 2 oder 4 Betten angebaut oder dass ein Extrapavillon mit etwa 30–40 Betten erstellt würde. Viele Leute, die zu zahlen im Stande sind, lassen ihre Angehörigen nicht gerne in Sälen verpflegen, wo 15 oder 20 Kranke untergebracht sind, nicht aus Hoffart, sondern weil das Zusammensein mit andern Schwerkranken auf das Gemüt der Betreffenden nicht gut einwirkt. Für diese Kranken sollte in der Insel auch Platz geschaffen werden. Ich möchte den armen Kranken absolut nichts wegnehmen, aber ich sehe nicht ein, warum nicht auch bemittelte Kranke der guten Einrichtungen des Inselspitals teilhaftig werden sollen. Man kann mir entgegenhalten, diese Kranken sollen in Privatkliniken untergebracht werden. Allein dieselben sind nicht so gut eingerichtet wie die Insel, und zudem möchte man sich unter Umständen von einem Arzte behandeln lassen, der über keine Privatklinik verfügt. Ich glaube, die Insel sollte auch solchen Kranken zugänglich gemacht werden.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich erlaube mir einige Bemerkungen zu der Anregung des Herrn Wyder. In formeller Beziehung glaube ich zunächst, dass dieselbe nicht hierher gehört und mit dem vorliegenden Geschäfte in keinem Zusammenhang steht. Wir haben es hier bloss mit Ausgaben zu tun, die aus dem Kredit für Erweiterung der Krankenpflege für die Insel als Spital für arme Kranke gemacht werden sollen. Es kann daher keine Rede davon sein, die Mittel, welche das Volk für die Insel als Spital für arme Kranke bewilligt hat, für die Errichtung von Abteilungen für zahlende Kranke zu verwenden. Damit will ich nicht gesagt haben, dass diese Frage nicht für sich allein den Inselbehörden zur Behandlung überwiesen werden könnte. Sie wurde übrigens schon wiederholt aufgeworfen. Ich kann auch beifügen, dass schon jetzt auch nicht-arme Patienten, allerdings gegen Bezahlung, in der Insel aufgenommen werden. Die Gratisbehandlung kann statutengemäss nur armen Kranken gegenüber eintreten. Allerdings kommt es leider immer noch nicht sehr selten vor, dass die Gemeindebehörden etwas zu leicht Armenzeugnisse ausstellen und dass man dann hintendrein vernimmt, der und der Kranke hätte ganz gut zahlen können, da er so und so viel Vermögen oder Einkommen habe. Ich möchte bei dieser Gelegenheit alle Mitglieder von Gemeindebehörden, die im Grossen Rat sitzen, daran erinnern, dass man es mit der Ausstellung solcher Zeugnisse genau nehmen sollte, da es nicht recht ist, wenn Leute, die zahlen können, gratis

behandelt werden, und damit ändern, wirklich armen Kranken der Platz weggenommen wird. Das führt mich zu folgender Bemerkung. Herr Wyder hat bereits gesagt, er möchte den Platz für arme Kranke nicht reduzieren, sondern bei Anlass von Neubauten sollten jeweiligen kleinere Abteilungen mit Zimmern von 2—4 Betten errichtet werden, deren Betrieb vollständig durch die Pflegegelder gedeckt werden soll. Er will nicht die für arme Kranke bestimmten Mittel für zahlende Kranke verwenden und den erstern auch nicht den Platz wegnehmen. Seit einer Reihe von Jahren wurden von einigen Aerzten, namentlich von einem klinischen Arzte, Zimmer der Insel in Anspruch genommen, um in denselben Privatpatienten zu verpflegen. Die Inselbehörden erachteten das nicht für statthaft, da die Insel den Platz für die Aufnahme von armen Kranken bitter nötig hat. Nach vieler Mühe wurde endlich erreicht, dass der betreffende Chefarzt darauf verzichtete, seine Privatpatienten in den kleinen Zimmern der Insel unterzubringen. Das hindert nun nicht, dass besondere kleinere Abteilungen errichtet würden, deren Betriebskosten vollständig aus den Pflegegeldern zu bestreiten wären. Ich übernehme es, diese Angelegenheit in der Aufsichtsbehörde der Insel neuerdings zur Sprache zu bringen. Sie werden begreifen, dass die Inselkorporation es bis jetzt immer für ihre Pflicht gehalten hat, in erster Linie das Notwendigste auszuführen und sich mit Rücksicht auf die äusserst gespannten finanziellen Verhältnisse vor Ausgaben hütete, welche möglicherweise doch den Betrieb belasten könnten.

Ich resümiere dahin: Die Anregung des Herrn Wyder sollte nicht mit dem heutigen Beschlusse, wie er Ihnen von der Staatswirtschaftskommission empfohlen wird, verbunden werden, da sie damit nichts zu tun hat; ich übernehme es aber, sie in den Inselbehörden zur Sprache zu bringen, damit sie neuerdings einer Prüfung unterworfen wird.

Wyder. Ich verdanke Herrn Regierungsrat v. Steiger seine Mitteilungen und sein Versprechen, die Gelegenheit in der Inselverwaltung zur Sprache zu bringen. Ich hätte meine Anregung wohl eher bei der Behandlung des Geschäftsberichtes anbringen sollen, aber ich glaubte, es auch hier tun zu dürfen, da die Regierung aufgefordert werden soll, ein Gesamtprogramm aufzustellen. Ich gebe den Inselbehörden vollständig Recht, wenn sie untersagt haben, dass die jetzt schon vorhandenen kleinen Zimmer für die Aufnahme von Privatkranken benützt werden; denn diese Zimmer sollen zur Isolierung von Schwerkranken dienen. Aber ich glaube, es sollte doch auch der hiesigen Mittelklasse Gelegenheit geboten werden, die Einrichtungen der Insel benützen zu können, ohne dass deshalb den armen Kranken der Platz weggenommen würde. Dies könnte eben durch die Errichtung von besondern Abteilungen geschehen, in welchen die Kranken für die durch ihre Verpflegung entstehenden Kosten der Insel gegenüber aufzukommen hätten.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich erlaube mir zu den frühern Ausführungen noch eine Ergänzung anzubringen. Man hat vielleicht deshalb das Bedürfnis weniger empfunden, in der Insel Abteilungen für vollständig Zahlende zu errichten, weil man in Bern eine Anzahl anderer Spitäler hat, in denen vermögliche Kranke

jederzeit Aufnahme finden und sich von dem Arzte, den sie wünschen, also z. B. auch von einem der beliebten Inselärzte, behandeln lassen können. Ich nenne beispielsweise die Spitäler Viktoria, Lindenhof und Salem. Die Patienten, die sich nicht gerne in grossen Sälen, sondern lieber in kleinern Zimmern verpflegen lassen, aber doch gerne die Behandlung durch einen Inselarzt geniessen, sind also eigentlich nicht in grosser Verlegenheit.

Scherz. Ich begrüsse die Anregung des Herrn Wyder lebhaft und füge nur bei, dass mir schon mehrmals Klagen zugekommen sind, dass Leute, die zahlen konnten und zahlen wollten, durch die Aerzte veranlasst wurden, statt in die Insel, in ihre privaten Spitäler zu gehen. Ich bin der letzte, der den armen Kranken in der Insel den Platz wegnehmen wollte. Andererseits muss aber die Inselverwaltung darauf sehen, dass alle diejenigen, welche zahlen können, auch zahlen. Wenn nun aber alle Kranken, welche besser zahlen können, von vornherein durch die Inselärzte, welche ihre besondern Spitäler haben, weggeführt werden, so ist es klar, dass der Inselspital niemals dazu kommen wird, solche Kranke zu verpflegen. Ich möchte daher wünschen, dass nicht nur der Anregung des Herrn Wyder Folge gegeben und solcher Platz geschaffen, sondern dass auch dem genannten Verfahren der betreffenden Aerzte von seiten der Behörden entgegengetreten werde.

Der Antrag der Staatswirtschaftskommission wird stillschweigend genehmigt.

Erstellung einer neuen Scheune in der Anstalt Bellelay.

Joliat, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Direktion der Anstalt Bellelay und die Aufsichtskommission der kantonalen Irrenanstalten beantragen, auf der Domaine Bellelay eine neue Scheune mit Stallungen für zirka 50 Stück Grossvieh und das zugehörige Jungvieh, sowie mit den nötigen Remisen und den Wohnräumlichkeiten für das Dienstpersonal zu erstellen. Der Heuertrag dieser Domäne ist fortwährend im Steigen begriffen und wird sich infolge der durchgeführten Bodenmelioration in den nächsten Jahren sicher noch mehr steigern. Die Anstalt sieht sich daher vor die Alternative gestellt, entweder den Viehstand vor vergrössern oder Heu zu verkaufen. Der Verkauf von Heu verträgt sich bekanntermassen nicht mit den Grundsätzen einer rationellen Bewirtschaftung eines Gutes. Es muss daher auf eine Vermehrung des Viehstandes Bedacht genommen werden. Hiefür sind aber die nötigen Räumlichkeiten nicht vorhanden. In den sämtlichen drei Ställen der Anstalt befinden sich zur Zeit etwa 100 Stück Grossvieh. Der Viehstand im ganzen beträgt 130 Stück. Mehr Tiere können nicht untergebracht werden. Auch die Räumlichkeiten für die Aufnahme der Futtermittel sind voll besetzt. Es müssen daher neue Räumlichkeiten geschaffen werden.

Die Baudirektion hat ein Projekt einer neuen Scheune aufgestellt. Dieselbe würde für 48 Stück

Grossvieh und 22—25 Stück Kleinvieh Platz bieten. Im weitem würde ein Schweinestall für 6—8 Schweine erstellt. Auch die notwendigen Bühnen zur Unterbringung der Heu- und Strohvorräte sind vorgesehen, sowie zwei Wohnungen, eine im Erdgeschoss und die andere im ersten Stock, für das Dienstpersonal. Ferner muss in einer 800 m. langen Leitung Quellwasser aus einem bei dem Oekonomiegebäude der Anstalt befindlichen Brunnen zugeleitet werden. Die Gesamtkosten für die Ausführung dieser Arbeiten sind auf 60,700 Fr. devisiert. Nun anerbote sich in letzter Zeit die Anstaltsdirektion, die sämtlichen Arbeiten für 42,000 Fr. selber zu erstellen, wenn dieselben sofort begonnen werden können. Sie will die stille Zeit in den landwirtschaftlichen Arbeiten benützen, um die nötigen Vorarbeiten, wie das Ausgraben der Fundamente, die Zuleitung des Wassers, die Zufuhr der nötigen Materialien, das Fällen des Holzes u. s. w., auszuführen. Sie hat im Winter ihr Personal und auch die Pferde für die Ausführung dieser Arbeiten zur Verfügung. Zwei Punkte mussten in den letzten Tagen noch untersucht werden. Einmal musste das Gutachten der Forstdirektion darüber eingeholt werden, ob das Holz, welches die Anstalt in einer Wytweide zu fällen beabsichtigt, ohne Schaden für die Wytweide gefällt werden kann. Die Forstdirektion äussert sich dahin, dass dies ohne Nachteil geschehen darf. Im weitem verursachte auch die Platzfrage einige Bedenken. Man sagte sich, dass der in Aussicht genommene Platz viel zu weit von der Anstalt entfernt sei, so dass eine Beaufsichtigung des Dienstpersonals durch den Oekonomen der Anstalt nicht gut möglich wäre. Andererseits bot der Platz auch seine Vorteile, indem die Ernten nötigenfalls rascher in eine Scheune untergebracht werden können, wenn sie sich in der Nähe derselben befinden, als wenn sie noch eine Viertelstunde weit geführt werden müssen. Es wurden zwei Experten beauftragt, die Platzfrage an Ort und Stelle zu untersuchen. Diese haben nun einen Platz ausgewählt, der nicht mehr 800 m., sondern höchstens noch 600 m. von der Anstalt entfernt ist. Dieser Platz kann von der Anstalt aus überschaut werden, so dass eine gewisse Aufsicht von seiten des Oekonomen von der Anstalt aus möglich ist. Auch bietet der Platz andere Vorteile, indem der Verbindungsweg von der Scheune zur Staatsstrasse und auch die Wasserleitung kürzer sein werden als nach dem ersten Projekt, so dass von daher sich eine Verminderung der Kosten ergeben wird. Die Anstaltsdirektion ist einverstanden, dass der neue Platz gewählt werde. Der Baugrund ist genau der nämliche wie am andern Orte. Die Regierung beantragt Ihnen daher, es sei das von der Baudirektion vorgelegte Projekt zu genehmigen und der Anstalt Bellelay ein Kredit von 42,000 Fr. auf der Rubrik Bauten zu bewilligen. Ferner beantragen wir Ihnen, die Ausführung des Baues sei der Anstalt zu übertragen, unter der Bedingung, dass sie unter der Leitung und Aufsicht der Organe der Baudirektion erfolge. Die Anstalt muss natürlich dafür behaftet werden, dass die Summe von 42,000 Fr. nicht überschritten wird. Sollte der Betrag überschritten werden, so hätte die Anstalt selbst für die Mehrkosten aufzukommen.

v. Wattenwyl, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission

hat dem Berichte des Herrn Sanitätsdirektors nicht viel beizufügen. Ich möchte nur die dringliche Notwendigkeit der Erstellung dieser Scheune noch etwas mehr betonen. Die Domäne Bellelay hat viel zu viel Heu. Schon jetzt ist die grosse Kirche zur Hälfte mit Heu angefüllt. Es muss unbedingt Platz geschaffen werden, um mehr Heu und Vieh unterzubringen. Das Heu darf nicht verkauft werden, da die Domäne sich in einem Zustand befindet, der noch verbessert werden kann, so dass sie mit der Zeit einen grossen Wert bekommen und die Landwirtschaft sich sehr gut rentieren wird. Auffallend ist die grosse Differenz zwischen den von der Baudirektion devisierten Kosten im Betrage von 60,700 Fr. und der Summe von 42,000 Fr., die jetzt von Ihnen verlangt wird. Allein es muss bemerkt werden, dass im ersten Devis nicht vorgesehen war, dass ungefähr 200 Kubikmeter Holz auf der Domäne selber geschlagen werden können, was schon eine Differenz von etwa 6000 Fr. ausmacht. Dann sollen viele Arbeiten von den eigenen Leuten der Anstalt ausgeführt werden, die sehr viel kosten würden, wenn man sie vergeben müsste. Dies trifft namentlich auch auf die Fuhrverhältnisse zu. Man kann von Bellelay aus nur zweimal im Tag auf die Eisenbahnstation fahren, um das benötigte Material zu holen. Wenn diese Fuhren von den Leuten der Anstalt selber besorgt werden können, so ergibt sich daraus eine bedeutende Reduktion der Kosten. Wir empfehlen Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, der Anstalt Bellelay den benötigten Kredit von 42,000 Fr. zu bewilligen.

Bewilligt.

Uebertragung des Kredites für die Erhöhung der Wegmeisterbesoldungen.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Durch Beschluss des Grossen Rates vom 24. November 1902 wurde der Kredit für die Wegmeisterbesoldungen im Budget pro 1903 auf 385,000 Fr. festgesetzt, in der Meinung, dass davon 10,000 Fr. entweder für die Erhöhung der Wegmeisterbesoldungen oder für die Einrichtung einer Krankenversicherung für die Wegmeister verwendet werden sollen. Dieser Kredit blieb unverwendet. Die Baudirektion hat einen Besoldungsregulativ-Entwurf aufgestellt, wonach von drei zu drei Jahren die Besoldungen der Wegmeister eine bestimmte Erhöhung erfahren und das Maximum der Besoldung in 12 Jahren erreicht werden soll. Es hat sich aber herausgestellt, dass dieses Vorgehen den Betrag von 19,000 Fr. erfordert hätte, so dass also die 10,000 Fr. nicht ausgereicht haben würden. Andererseits war die Frage der Krankenversicherung noch nicht spruchreif. Dieselbe muss noch von einem Versicherungstechniker begutachtet werden. Die ganze Angelegenheit konnte also im Jahre 1903 nicht erledigt werden und der Regierungsrat beschloss daher, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Grossen Rat, die 10,000 Fr. auf das Jahr 1904 zu übertragen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, dieser Uebertragung zuzustimmen, weil auch sie der Ansicht ist,

dass es besser ist, wenn die Frage der Besoldungserhöhung systematisch geregelt wird und dass es entschieden angezeigt ist, wenn das Projekt der Versicherung spruchreif ist, die Frage zu prüfen, welcher Form der Verbesserung der Verhältnisse der Wegmeister der Vorzug gegeben werden soll, ob der Versicherung oder der Besoldungserhöhung. Jedenfalls muss im Auge behalten werden, dass ein Versicherungswerk undenkbar ist, das nicht auf die Beiträge der Versicherten abstellt. Da dies aber eine Belastung der Wegmeister mit ihren kärglichen Besoldungen bedeutet, so muss jedenfalls die Frage reiflich erwogen werden, ob nicht zuerst die Besoldungsfrage gelöst werden und erst dann, wenn diese Frage geregelt und die neue Ordnung der Dinge eingelebt ist, die weitere Verbesserung auf dem Wege der Krankenversicherung stattfinden soll. Doch, wie gesagt, die Frage der Versicherung ist noch nicht spruchreif, und darum beantragt Ihnen die Staatswirtschaftskommission die Uebertragung dieses Kredites von 10,000 Fr. zu genehmigen.

Genehmigt.

Präsident. Ich teile Ihnen mit, dass der Herr Präsident der Justizkommission wünscht, dass nun in erster Linie die Strafnachlassgesuche behandelt und die übrigen Geschäfte nachher erledigt werden.

Grieb. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, dass man die Geschäfte in der Reihenfolge der heutigen Traktandenliste weiter behandele. Es liegt absolut kein Grund vor, eine Aenderung vorzunehmen. Wenn wir heute mit der teilweisen Revision der Staatsverfassung betreffend die gerichtsorganischen Bestimmungen nicht ins reine kommen, so wird dieses Geschäft wieder auf die lange Bank geschoben.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Herr Grieb behauptet, es liege kein stichhaltiger Grund zur Abänderung der Reihenfolge der Traktanden vor, bevor er nur den Grund kennt, den ich dem Herrn Präsidenten angegeben habe. Dieser Grund ist der, dass mit dem Fortschreiten des Vormittages die Zahl der anwesenden Mitglieder abnimmt und wir deshalb Gefahr laufen, die Behandlung der letzten Traktanden wegen Beschlussunfähigkeit verschieben zu müssen. Wenn es dazu kommen sollte, so würde ich vorgezogen haben, dass nicht die Strafnachlassgesuche, die schon einmal verschoben werden mussten, sondern andere Geschäfte auf die nächste Session verschoben würden. Ich halte meinen Antrag aufrecht.

Heller. Ich möchte den Antrag des Herrn Präsidenten der Justizkommission lebhaft unterstützen. Wenn die Strafnachlassgesuche verschoben werden sollten, so würde ein Fall, in welchem die Regierung und die Justizkommission Begnadigung beantragen, nicht erledigt werden können und der Betreffende müsste weiter in Gefangenschaft bleiben, während er, wenn wir die Gesuche heute behandeln, auf freien Fuss gesetzt wird. Ich bin ganz damit einverstanden, dass die Revision der Verfassung auch noch heute erledigt werde. Das kann aber auch geschehen, wenn

wir zunächst die Strafnachlassgesuche behandeln, da dieselben voraussichtlich nicht lange Zeit in Anspruch nehmen werden.

Grieb. Es tut mir leid, dass ich nicht eines Besseren belehrt worden bin. Die heute anwesenden Mitglieder sollen bis zum Schlusse der Sitzung ausharren. Wenn jetzt gerade auch einige Mitglieder abwesend sind, so werden sie schon wieder kommen; wir wissen ja, wo sie zu finden sind.

Müller (Karl). Ich erlaube mir den Antrag des Herrn Wyss auch noch aus einem andern Grunde zu unterstützen. Ein so wichtiges Geschäft wie die Revision der Staatsverfassung betreffend die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen sollte meines Erachtens vor einem etwas vollzähliger versammelten Grossen Rate behandelt werden, als es gegenwärtig der Fall ist.

Joliat, Polizeidirektor. Ich glaube, die Behandlung der Strafnachlassgesuche wird sehr wenig Zeit in Anspruch nehmen. Denn ich kann erklären, dass in den vier Fällen, in denen nach der gedruckten Vorlage abweichende Anträge vorliegen, die Regierung sich den Anträgen der Justizkommission angeschlossen hat, so dass vollständige Uebereinstimmung der vorbereitenden Behörden herrscht.

Abstimmung.

Für sofortige Behandlung der Strafnachlassgesuche Mehrheit.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie der Vorlage haben entnehmen können, lagen bei den Nr. 24 und 35 abweichende Anträge vor. Es handelt sich in beiden Fällen um ganz geringen Jagdfrevel. In dem einen Falle wurde ein Häslein und in dem andern ein Eichhörnchen unberechtigtweise erlegt. Die Justizkommission ist in beiden Fällen in der Herabsetzung der Busse etwas weiter gegangen als der Regierungsrat, und wir schliessen uns den weitergehenden Anträgen an.

Im Fall Nr. 28, in dem es sich um Holzfrevel handelt, glaubte die Regierung zuerst, Abweisung beantragen zu sollen. Die Justizkommission schlägt vor, einen Drittel der Haftstrafe zu erlassen. Sie nimmt dabei auf den ähnlichen Fall Nr. 2 bezug, wo die Gebrüder Cuenat ebenfalls Holz aus dem Walde gestohlen haben und wo der Regierungsrat den Erlass eines Drittels der Haftstrafe beantragt. Um die beiden Fälle mit einander in Uebereinstimmung zu bringen, erklärt sich der Regierungsrat mit dem Antrage der Justizkommission zu Fall Nr. 28 einverstanden.

Endlich bestand noch eine Differenz bei Fall Nr. 29. Derselbe betrifft eine ganz geringfügige Gesetzesübertretung. Eine Frau Evard in Delsberg sollte eine

Uebertragung des Wirtschaftspatentes vornehmen lassen. Sie beauftragte den Gemeindeschreiber von Delsberg, das Geschäft zu besorgen. Dasselbe blieb aber auf der Gemeindkanzlei liegen. Die Frau wirtete weiter ohne Patent und wurde deshalb gebüsst. Der Regierungsrat hatte die Busse auf 5 Fr. herabgesetzt, die Justizkommission fand aber, dass sich ein gänzlicher Erlass rechtfertige. Der Regierungsrat schliesst sich auch hier dem Antrag der Justizkommission an.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Da bei sämtlichen Begnadigungsgesuchen nunmehr Uebereinstimmung herrscht, so habe ich mich über keine Differenzen auszusprechen. Dagegen möchte ich betreffend den Fall Nr. 39 einige Bemerkungen anbringen.

Es handelt sich um die Brandstiftung, welcher der Konfiseur Wasserfallen, erster Angestellter im Konfiseriegeschäft der Eheleute Dousse in Sonvilier sich schuldig gemacht hat, um einerseits den Mietvertrag, der für längere Zeit abgeschlossen war, aufzuheben und andererseits das Konfiseurgeschäft zu erweitern. Das ganze Haus wurde eingäschert und der Vater der Frau Dousse blieb in den Flammen. Der Brandstifter selber konnte sich nur durch das Fenster retten und brach dabei ein Bein, so dass er in den Spital verbracht werden musste. Auch Frau Dousse, die um die Brandstiftung wusste, konnte sich nur mit Mühe retten. Der Fall hat uns schon einmal beschäftigt und Sie haben das Begnadigungsgesuch der Frau Dousse abgewiesen. Heute liegt uns ein zweites Gesuch vor. In der Justizkommission wurde die Meinung vertreten, dass die Begnadigung der Frau Dousse sich jetzt rechtfertige. Allein die Justizkommission beschloss in ihrer überwiegenden Mehrheit, dermalen von einer Begnadigung noch Umgang zu nehmen. Sie sprach sich dagegen einstimmig dahin aus, dass eine solche sich Ende dieses oder Anfang des nächsten Jahres rechtfertigen würde. Die gleiche Ansicht lässt auch die Regierung durchblicken und es ist gut, wenn wir Ihnen schon jetzt mitteilen, welche Gründe hierfür sprechen.

Bei der Behandlung der Begnadigungsgesuche handelt es sich auch darum, allfällige Schroffheiten und Ungleichheiten, die bei der Urteilsfällung eingetreten sind, auszugleichen. Es liegen uns gerade heute zwei Fälle vor, die eine ausserordentliche Ungleichheit aufweisen. Wenn Sie den ersten Fall der Strafnachlassgesuche vornehmen, so sehen Sie, dass Aebi wegen Mordversuchs mit vier Jahren Zuchthaus bestraft worden ist, während Frau Dousse wegen Brandstiftung und Betrugsversuchs gegenüber der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft mit acht Jahren Zuchthaus bestraft wurde. Der Fall Aebi ist so gravierend, dass man unbedingt sagen muss, dass die ihm zudiktierte Strafe eine zu milde ist. Aus diesem Grunde verdient er auch kaum eine Begnadigung. Aebi tat alles, was in seiner Möglichkeit stand, um den Tod einer Mutter von fünf Kindern, die seiner Liebeswerbung widerstand, herbeizuführen. Er gab drei Revolverschüsse auf sie ab, von denen einer ein Auge und der andere den rechten Arm traf, wodurch der Frau ein lebenslänglicher Nachteil verursacht wurde. Im Falle Dousse handelt es sich um Brandstiftung beziehungsweise um Gehülfenschaft bei solcher. Frau Dousse hat das Feuer nicht selber gelegt. Sie beging also ein Delikt, das sich nicht gegen

das Leben einer Person richtete. Ferner ist zu bemerken, dass der von ihr beabsichtigte Erfolg nicht eintrat, sondern ein viel grösserer, während bei Aebi das Umgekehrte der Fall ist. Frau Dousse wollte nicht, dass das ganze Haus, sondern nur ein Teil desselben eingäschert werde. Namentlich ist auch konstatiert, dass der Tod des unglücklichen Vaters der Frau Dousse nicht nur nicht beabsichtigt war, sondern auch nicht vorausgesehen werden konnte. Diese Frage wurde vom Schwurgerichtshof ausdrücklich gestellt und von den Geschworenen verneint. Der eingetretene Erfolg ist also nicht auf den verbrecherischen Willen der Frau Dousse zurückzuführen, während bei Aebi die Absicht zu töten bestand. Das subjektive Moment des persönlichen Verschuldens, der verbrecherische Wille ist somit bei Aebi bedeutend grösser als bei Frau Dousse. Dessen ungeachtet wurde er aber nur mit vier, Frau Dousse dagegen mit acht Jahren Zuchthaus bestraft. Wir erblickten darin eine Ungleichheit, wollten aber gleichwohl der Auffassung der Regierung nicht entgegenreten, sondern gewärtigen im Laufe der Zeit noch ein drittes Gesuch, dem dann entsprochen werden soll. Die Begnadigung wird sich um so mehr empfehlen, als Frau Dousse sich in der Anstalt gut aufgeführt hat und sie schwächerer Natur ist. Auch ihr Mann ist krank und sein Arzt wünscht die Begnadigung der Frau Dousse, damit der Mann besser gepflegt werde. — Ich glaubte diese Bemerkung anbringen zu sollen, damit Sie bei einer spätern Behandlung des Geschäftes etwas aufgeklärt sind.

Gyger. Ich erlaube mir zu Fall Nr. 17 das Wort zu ergreifen. Es handelt sich um den Wirt Dreyer in Zühlbrück, der bestraft wurde, weil er Façon Cognac auswirtete, ohne den Zettel mit der Aufschrift «Façon Cognac» aufgehängt zu haben. Er wurde deshalb zu 1 Tag Gefangenschaft, 100 Fr. Busse und 86 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Der Regierungsrat und die Justizkommission beantragen, die Gefängnisstrafe zu erlassen und die Busse auf 50 Fr. herabzusetzen. Ich möchte Ihnen beantragen, noch etwas weiter zu gehen und die Busse auf 10 Fr. zu reduzieren. Dreyer ist ein ordentlicher Mann und finanziell nicht besonders gut situiert. Auch ist zu bemerken, dass Zühlbrück früher zum Kanton Neuenburg gehörte und dann nach Erstellung des neuen Zählkanals bei der Grenzbereinigung vor einigen Jahren dem Kanton Bern zugemacht wurde. Seither muss Dreyer ein Wirtschaftspatent lösen, das er vorher nicht nötig hatte, und an den Kanton Bern bedeutend höhere Steuern entrichten als früher an den Kanton Neuenburg. Die bisherigen Mehrausgaben belaufen sich für ihn auf jährlich über 400 Fr. Dreyer wurde seinerzeit gar nicht angefragt, ob er Neuenburger oder Berner sein wolle, ja er wusste gar nicht, dass er nun Berner sei, bis ihn die Schulbehörden von Landern darauf aufmerksam machten. Entschädigungsbegehren, die er an die Kantone Bern und Neuenburg stellte, wurden beiderorts abgewiesen. Ich glaube, wir dürfen diesem Umstande bei der Behandlung des vorliegenden Gesuches Rechnung tragen und ich möchte Sie ersuchen, die Busse auf 10 Fr. herabzusetzen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich überlasse es dem Grossen Rate, ob er den Antrag des Herrn Gyger annehmen will oder nicht. Aber ich muss doch darauf aufmerksam ma-

chen, dass das Vergehen des Wirtes nicht ein so geringfügiges ist. Er hat den Cognac längere Zeit den Gästen serviert, ohne sie davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich nicht um echten Cognac handle. Diese Schädigung des Publikums darf doch nicht ungeahndet bleiben. Dreyer hat in der Untersuchung sogar gesagt, es habe nicht gewusst, dass der Cognac nicht echt sei. Er hat aber doch wohl gewusst, was er dafür bezahlt hatte und ein Wirt kann auch Façon Cognac von echtem unterscheiden, zumal wenn er dafür nur die Hälfte dessen bezahlte, was der echte Cognac kostet. Wir beantragen Ihnen, die Gefängnisstrafe zu erlassen und die Busse um die Hälfte zu reduzieren, und wir glauben, es dürfte dabei sein Bewenden haben.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Ich möchte es dem Wirt Dreyer gerne gönnen, dass er möglichst billig wegkomme. Allein es handelt sich doch nicht bloss um eine Nachlässigkeit. Dreyer hat nicht einfach vergessen, den Zettel «Façon Cognac» aufzuhängen, sondern er liess den Cognac, den er als Façon Cognac gekauft hatte, als echt passieren. Er wusste dass sein Cognac nicht echt war. Es liegt also Absicht im Spiele und darum fanden wir, man dürfe in der Herabsetzung der Busse nicht zu weit gehen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates
und der Justizkommission . . . 54 Stimmen.
Für den Antrag Gyger . . . 47 »

Alle übrigen Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Teilweise Revision der Staatsverfassung betreffend die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1883 hat das Bernervolk den ihm vom Grossen Rate vorgelegten Gesetzesentwurf betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Zivilprozessverfahrens mit erheblichem Mehr angenommen. Damit sollte den schon seit langer Zeit andauernden Klagen über die ungebührlich lange Dauer der Zivilprozesse Rechnung getragen und das Zivilprozessverfahren vereinfacht und eine raschere Erledigung der Prozesse herbeigeführt werden. Der Entwurf stammte, nebenbei gesagt, von dem bekannten Juristen Nationalrat Brunner. Dieses Gesetz bot gegenüber dem Zivilprozess von 1847 allerdings wesentliche Vorteile. Ich erinnere nur daran, dass der Austausch der Prozessschriften zwischen den Parteien wesentlich vereinfacht wurde. Wenn nach dem früheren Pro-

zess der Kläger dem Beklagten die Klagschrift zustellen wollte, so mussten die beiden Parteien, beziehungsweise deren Anwälte vor dem Richter erscheinen und infolgedessen unter Umständen eine ziemlich weite Reise, z. B. von Bern nach Interlaken oder nach Blankenburg unternehmen. Vor dem Richter legte der Kläger einfach die Klage vor, dieselbe wurde verurkundet und nachher haben die Parteien wieder nach Hause gehen können. So ging es auch mit den weiteren Prozessschriften, der Verteidigung, der Replik, der Duplik u. s. w. Dadurch entstanden unnützerweise grosse Kosten und namentlich auch eine bedeutende Verschleppung der Prozesse. Jetzt ist das Verfahren ein viel einfacheres. Die Klage wird dem Richter in drei Doppeln zugestellt und der Gerichtspräsident verfügt die Zustellung eines Doppels an den Beklagten, wobei er ihm eine Frist zur Einreichung der Antwort festsetzt. Innert dieser Frist schickt der Beklagte dem Richter die Verteidigung ebenfalls in drei Doppeln ein, worauf derselbe die Zustellung eines Doppels an den Kläger verfügt. So geht es weiter, bis die Parteien sich ausgesprochen haben. Im weiteren wurden die Kompetenzen der untern Gerichtsinstanzen, Friedensrichter, Gerichtspräsident und Amtsgericht, erhöht, was fortan die Appellationsfähigkeit einer erheblichen Anzahl von Prozessen ausschloss. Das Amtsgericht entscheidet nunmehr in Zivilstreitigkeiten endgültig bis zum Betrage von 400 Fr., während dies früher nur bis zum Betrag von 200 alten Franken oder 289 neuen Franken der Fall war. Da gerade der kantonale Instanzenzug die Prozesse so ungeheuer in die Länge zog, so wurde auch in dieser Beziehung ein wesentlicher Vorteil erreicht. Früher war jede Liegenschaftsstreitigkeit, auch wenn es sich bloss um ein kleines Stück Land im Werte von 10 oder 20 Fr. oder um ein altes, halbzerfallenes Mauerlein handelte, appellationsfähig. Das hat ebenfalls geändert. Das betreffende Objekt wird durch Sachverständige geschätzt, und wenn der Wert desselben 400 Fr. nicht übersteigt, so entscheidet die untere Instanz endgültig. Noch in weiterer Beziehung hat der neue Prozess Vorteile gebracht. Früher kannte man die sogenannte gesetzliche Beweisetheorie, d. h. der Richter war an den Befund der Sachverständigen gebunden. Er musste die Ansicht der Sachverständigen als rechtliche Wahrheit betrachten und dem entsprechend seinen Entscheid fällen. Auch die Aussagen von zwei klassischen Zeugen wurden früher als rechtliche Wahrheit betrachtet und der Richter musste dementsprechend entscheiden, selbst wenn er geradezu überzeugt war, dass dieser oder jener Zeuge nicht die Wahrheit gesagt habe. Das ist nun anders geworden. Der Richter hat die Glaubwürdigkeit der Zeugen und Sachverständigen zu prüfen und dem entsprechend sein Urteil abzugeben. Ich will Sie nicht länger mit der Aufzählung der Vorteile, welche das neue Prozessverfahren brachte, hinhalten. Ich wollte Ihnen nur diese Mitteilung machen, die es Ihnen begreiflich erscheinen lässt, dass man dazumal der frohen Hoffnung lebte, es werde nun im Kanton Bern mit Bezug auf die Rechtspflege ein grosser Schritt vorwärts gemacht. Die Botschaft an das Bernervolk sprach sich denn auch in diesem Sinne aus, wie Ihnen folgende Sätze aus derselben beweisen mögen: «Landauf landab ertönt schon seit Jahren die Klage über unsere Prozessführung. Man wirft ihr spitzfindige Formalistik, schleppenden Gang, unnötige, kost-

spiellige Beweisführungen vor, und nicht mit Unrecht. Freilich muss zugestanden werden, dass diese Uebelstände nicht allein dem Gesetze, sondern zum guten Teile auch dessen fehlerhafter Handhabung durch die Advokaten und die Richter zuzuschreiben sind. Doch hätten diese Missbräuche nie die Dimensionen annehmen können, über welche heute allgemein geklagt wird, wenn nicht das Prozessgesetz selbst in mancher Richtung die Handhabe dazu geboten hätte. Heute, nach einer Praxis von 36 Jahren, kennen wir diese schwachen Punkte, und Pflicht der obersten Landesbehörde war es daher, endlich einmal mit der Tat vorzugehen und wirksame Abhülfe zu schaffen.» In diesen Worten ist die Erwartung ausgesprochen, dass die Rechtspflege im Kanton Bern sich fortan auf einer geordneten und zufriedenstellenden Bahn bewegen werde. Leider hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt. Die Klagen über eine viel zu lange Dauer unserer Zivilprozesse und ein viel zu kostspieliges Verfahren sind nicht verstummt, sondern werden auch heute noch im ganzen Lande herum vernommen. Wir haben es sogar erlebt, dass in der letzten Zeit gewisse Kreise des Volkes aufgestanden sind und selber einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet haben, der nach ihrer Auffassung den Bedürfnissen besser entsprechen und dazu führen würde, die Prozesse einer raschern Erledigung entgegenzubringen. Sie wissen, dass die Handels- und Gewerbekammer des Kantons Bern eine Handelsgerichtsordnung ausgearbeitet hat, welche gegenwärtig da und dort in Diskussion gezogen wird. Dieses Vorgehen ist uns ein neuer Beweis dafür, dass in der Sache etwas gehen muss. Wir begreifen die Handelsleute sehr wohl. Der Handelsmann will am Ende des Jahres seine Bilanz ziehen, er will wissen, wie er steht; das kann er aber nicht, wenn er in einige Prozesse verwickelt ist, die noch der Entscheidung harren. Vor einigen Jahren sind auch die Juristen aufgestanden. Die Anwälte und Richter haben die beste Gelegenheit, die Mängel und Lücken unserer Gesetzgebung kennen zu lernen. Herr Grossrat Fürsprecher Lenz hat denn auch im Verein mit verschiedenen andern Kollegen eine Motion eingereicht, deren Tendenz dahin geht, eine raschere Rechtsprechung herbeizuführen. Die Vorarbeiten hiefür sind bereits gemacht worden. Ich will über die Reformbedürftigkeit unseres Zivilprozessverfahrens keine weiteren Worte verlieren. Die Motion Lenz wurde seinerzeit im Einverständnis mit der Regierung einstimmig erheblich erklärt. Die Eingeweihten sind nur einer Ansicht darüber, dass in der Sache etwas gehen muss.

Der Grund, warum der Prozess von 1883 seinen Zweck nicht erreicht hat, besteht darin, dass man das Uebel nicht an der Wurzel anfasste. Man begnügte sich mit der Anwendung von Palliativmitteln. In der Botschaft wurde auch so nebenhin erklärt, man biete das relativ Beste, das man nach dem Stand der damaligen Gerichtsorganisation habe schaffen können. Man ist darin einig, dass man heute einen Schritt weiter gehen soll als damals und dass nicht nur der Zivilprozess, sondern auch die Gerichtsorganisation revidiert werden soll. Ein bezüglicher Entwurf ist bereits ausgearbeitet; aber es stellte sich bei der Ausarbeitung desselben heraus, dass wenn man bei der Ausführungsgesetzgebung freie Hand haben soll und allen Bedürfnissen soll entsprochen werden können, eine teilweise Revision der Verfassung stattfinden

muss. Darum wird Ihnen heute der vorliegende Entwurf unterbreitet. Sowohl die Kommission wie die Regierung sind einstimmig der Ansicht, dass die Revision der Verfassung vorausgehen soll. Die Verfassung ist das solide Fundament, auf welchem die Gesetzgebung ihr Gebäude errichten kann, so dass, wenn die Verhältnisse sich ändern, nicht immer wieder aufs neue fundamementiert werden muss, sondern man es bei der Renovation oder Abänderung des Gebäudes bewenden lassen kann. Es ist klüger, wenn man, speziell was die Rechtspflege anbelangt, in die Verfassung nicht mehr aufnimmt, als was absolut notwendig ist, damit die Gesetzgebung den sich ändernden Verhältnissen in bezug auf die Einwohnerzahl, die Verkehrsmittel, Handel und Gewerbe etc. jederzeit Rechnung tragen kann. Der heutige gemeinsame Entwurf des Regierungsrates und der Kommission weicht von dem ursprünglichen Entwurfe des Regierungsrates etwas ab. Wir glaubten ursprünglich, in dem Revisionsentwurfe die Gerichtsinstanzen, die wir im Kanton Bern haben, also Obergericht, Amtsgericht, Gerichtspräsident, aufzuführen zu sollen. Die Kommission sprach aber ihre Ansicht dahin aus und die Regierung erklärt sich damit einverstanden, dass man auch in diesem Punkte der Gesetzgebung freie Hand lassen und sich auf den Boden begeben soll, den man bei der Verfassungsrevision von 1884/1885 eingenommen hat, wonach die Verfassung nur die leitenden Grundsätze enthalten, alles andere aber der Gesetzgebung überlassen werden soll. Dieser Weg darf um so eher eingeschlagen werden, weil die Rechte des Volkes dadurch in keiner Weise geschmälert werden, da alles in einem Gesetze geordnet werden muss, das ja auch einer doppelten Beratung im Grossen Rat unterliegt und der Volksabstimmung zu unterbreiten ist. Wir können Ihnen deshalb mit gutem Gewissen empfehlen, auf die teilweise Revision der Staatsverfassung einzutreten. Der Entwurf enthält bloss vier Artikel, die das Nötige bestimmen, um nachher auf dem Wege der Gesetzgebung in richtiger Weise vorgehen zu können.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf den gemeinsamen Entwurf einzutreten. Ich möchte den Ausführungen des Herrn Justizdirektors nur eine einzige Bemerkung beifügen. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass es dringend notwendig sei, mit der Justizreform im Kanton Bern einmal Ernst zu machen und dass es Pflicht des Grossen Rates sei, den guten Willen hiefür an den Tag zu legen. — Im übrigen enthalte ich mich mit Rücksicht auf die vorgeückte Zeit weiterer Bemerkungen und schliesse mich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates an.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 49.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich darum, die Art. 49—62 (Titel III. C. Gerichtsbehörden) aufzuheben und durch die vorliegenden Art. 49—52 zu ersetzen.

In Art. 49 ist vorerst ein Druckfehler zu berichtigen. Das Wort «staatlichen» im ersten Alinea muss gestrichen werden. — Im übrigen ist der Artikel etwas large gefasst, so dass alle Gerichte geschaffen werden können, welche die Gesetzgebung für nötig erachtet, also auch Gewerbegerichte, Handelsgerichte, Schiedsgerichte u. s. w. Das Alinea 2 ist wörtlich aus der gegenwärtigen Verfassung herübergenommen und sollte nach der Ansicht der vorberatenden Behörden stehen bleiben.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit der Streichung des Wortes «staatlichen» im ersten Alinea einverstanden.

Milliet. Ich möchte einen Antrag in bezug auf die formelle Behandlung dieses und der folgenden Artikel stellen. Ich mache dabei darauf aufmerksam, dass, wenn ich mich recht erinnere, im Jahre 1898 der Grosse Rat auf den Antrag des Sprechenden beschlossen hat, es sei bei der ersten Partialrevision der Verfassung die Frage zu prüfen, ob solchen Partialrevisionen die Form des Verfassungsgesetzes gegeben oder ob das Verfahren eingeschlagen werden soll, das in der Eidgenossenschaft üblich ist und das uns auch hier vorgeschlagen wird. Ich sprach mich damals persönlich für die Form des Verfassungsgesetzes aus, die in verschiedenen Kantonen der Schweiz gebräuchlich ist, namentlich auch in den welschen Kantonen, von denen der Herr Justizdirektor kürzlich gesagt hat, dass sie sich in Rechtsfragen, im Besondern mit Bezug auf die Feinheit der juristischen Formen vor den deutschen auszeichnen. Wenn wir im vorliegenden Falle die Form der Verfassungsgesetzgebung wählen würden, so würde die vorgeschlagene Revision etwa folgendermassen aussehen: Der Titel würde lauten «Verfassungsgesetz betreffend die teilweise Revision der Staatsverfassung (Titel III. C. Gerichtsbehörden).» Dann würden die Artikel statt wie hier vorgesehen ist, Art. 49, Art. 50 u. s. w. einfach heissen Art. 1, Art. 2 etc. und in irgend einem Artikel würde gesagt werden: Die Art. 49—62 der Verfassung von 1893 sind aufgehoben. Ich stelle jetzt keinen Antrag, die vorgeschlagene Revision in dieser Form durchzuführen, möchte aber doch den Wunsch aussprechen, die Regierung wolle uns bei der zweiten Beratung, in Ausführung des ihr vom Grossen Rat im Jahre 1898 erteilten Auftrages, darüber Bericht und Antrag einbringen, ob die vorgeschlagene Form oder die Form des Verfassungsgesetzes zu wählen sei.

Die Form des Verfassungsgesetzes ist durch die Verfassung nicht nur als zulässig anerkannt, sondern die Verfassung weist uns eigentlich auf diese Form direkt hin, indem sie sagt, Partialrevisionen seien auf dem Wege der Gesetzgebung durchzuführen. Man müsste diese Gesetze im Gegensatz zu den andern Verfassungsgesetzen nennen, weil für die Annahme derselben im Grossen Rat nicht das absolute Mehr genügt, sondern die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich ist.

Die von der Regierung vorgeschlagene Form hat verschiedene Inkonvenienzen zur Folge. In der Verfassung würde zwischen Art. 52 und 62 überhaupt keine Zahl mehr vorkommen, so dass man nicht mehr wie gewöhnliche Menschen 52, 53, 54 . . ., sondern 52, 63, 64 . . . zählen würde. Es ist allerdings richtig, dass die Bundesverfassung in dieser Weise revidiert wird. Aber

diesem Modus haften für mein Empfinden und wahrscheinlich auch für das Empfinden anderer Leute gewisse Mängel an. In erster Linie begegnen wir folgender merkwürdigen Erscheinung. Wenn man sich heute von der Bundeskanzlei ein Exemplar der Bundesverfassung geben lässt, so lautet der Titel derselben «Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 29. Mai 1874.» Darunter stehen aber Bestimmungen, die erst Jahrzehnte später in die Verfassung aufgenommen worden sind. Das Verfassungswerk ist unterzeichnet von Nationalratspräsident Ziegler und Bundeskanzler Schiess, also von Männern, die bereits im Grabe ruhten, als verschiedene Artikel, für die sie noch mit ihrem Namen haften, in der Verfassung Aufnahme fanden. Es besteht z. B. absolut kein Zusammenhang zwischen Schiess und der Schächtfrage. (Heiterkeit.) Die für die Eidgenossenschaft gewählte und auch in vielen Kantonen übliche Form hat aber auch noch einen andern Nachteil. Man hat, um dieses System durchführen zu können, im Bunde nach einer Sprache gegriffen, die glücklicherweise abgeschafft ist, wenn auch nicht durch die Volkswahl (Heiterkeit), nämlich nach dem Lateinischen. Man hat aus demselben die Ausdrücke bis, ter, quater herübergenommen. Von diesen ist meines Wissens nur der zweite in den Volkskreisen allgemein verstanden worden, indem die meisten Leute annahmen, der Art. 34 ter heisse einfach 34ster (Heiterkeit). Nun sind wir erst bei quater angelangt. Wie wird es aber gehen, wenn einmal von einem Art. 34 septuagies quinquies die Rede ist?

Es ist aber noch ein tieferer Grund, der mich bestimmt, von diesem Verfahren abzuraten. Eine Verfassung ist ein historisches Dokument. Unsere Verfassungen von 1831, 1846, 1893 bedeuten wichtige Etappen in unserm Staatsleben. Es scheint mir, die historische Pietät verlange, dass man diese Dokumente unseres staatlichen Lebens intakt erhalte und nicht später Dinge hineinflicke, die einer andern Generation angehören und einem andern Geiste entsprungen sind. Ich möchte daher den Wunsch ausdrücken, dass man bei dieser ersten und natürlich auch bei allen folgenden Verfassungsrevisionen von dem eidgenössischen System abgehe und die in verschiedenen Kantonen, z. B. in Genf, eingeführte Form des Verfassungsgesetzes wähle. Ich stelle, wie gesagt, jetzt keinen bestimmten Antrag, sondern gebe es der Regierung anheim, über die Frage nachzudenken und uns bei der zweiten Beratung ihre Ansicht mitzuteilen. Ich behalte mir dabei selbstverständlich vor, bei der zweiten Beratung auf meine Idee zurückzukommen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind gerne bereit, die aufgeworfene Frage auf die zweite Beratung zu prüfen und Ihnen dann die geeignet scheinenden Anträge zu stellen.

Angenommen.

Art. 50.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel proklamiert den Grundsatz der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit der Ge-

richtsverhandlungen. Ausnahmen sollen von der Gesetzgebung festgesetzt werden. Bis jetzt bestimmte die Verfassung, dass Ausnahmen aus Sittlichkeitsgründen gestattet seien. Wir halten es aber für richtiger, dass solche Bestimmungen der Gesetzgebung überlassen werden.

Angenommen.

Art. 51.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 51 enthält die Aenderung, dass ein richterliches Urteil von der gesetzgebenden oder einer Verwaltungsbehörde nicht nur nicht soll aufgehoben, sondern auch nicht soll abgeändert werden dürfen. Es ist denkbar, dass ein richterliches Urteil nicht in seiner Totalität aufgehoben, sondern nur teilweise abgeändert werden wollte. Das soll nach der Ansicht der Regierung und der Kommission nicht gestattet sein. Diese Bestimmung war schon in dem Verfassungsentwürfe von 1884/1885 enthalten und die in demselben vorgesehene Ordnung der Rechtspflege bot keinen Anlass zur Kritik. Die Verfassung wurde damals nicht wegen der Rechtspflege verworfen, sondern hauptsächlich wegen der Bürgergutsfrage.

Angenommen.

Art. 52.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 52 sieht vor, dass das Gesetz die Zahl, die Organisation und die Kompetenzen der Gerichte sowie die Wahlart und das Verfahren festzustellen hat. Selbstverständlich wird es sich auch über die Wahlfähigkeit der Richter auszusprechen haben.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Dieser Artikel enthält die wesentlichste Neuerung gegenüber dem bisherigen Zustande, die eigentliche Quintessenz der ganzen Vorlage. Es werden nicht mehr die einzelnen Gerichte aufgezählt, sondern alles wird dem später zu erlassenden Gerichtsorganisationsgesetze vorbehalten. Zur Beruhigung aller derjenigen, die für eine besondere Art von Gerichten eintreten, möchte ich betonen, dass nach der übereinstimmenden Ansicht der Regierung und der Kommission in der vorliegenden Fassung des Art. 52 alles Platz hat. Es können später ganz füglich Handelsgerichte, Gewerbe-gerichte, Schiedsgerichte u. s. w. unter diesem Verfassungsartikel untergebracht werden.

Angenommen.

Uebergangsbestimmung.

Angenommen.

Titel und Einleitung.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einzelne Artikel zurückzukommen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Wir gehen über zur

Generalabstimmung.

Für Annahme der Vorlage 104 Stimmen.

Interpellation der Herren Grossräte Péquignot und Mitunterzeichner betreffend den Beitritt Berns zum Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

(Siehe Seite 61 hievor.)

M. Péquignot. L'interpellation que nous avons eu l'honneur de déposer sur le bureau du Grand Conseil est conçue comme suit:

«Les soussignés désirent interpellier le Conseil-exécutif afin de savoir s'il n'entend pas soumettre incessamment au Grand Conseil un projet d'adhésion au concordat intercantonal du 5 novembre 1903 concernant la suppression de l'obligation de fournir des sûretés pour les frais de procès.»

Cette interpellation comporte un développement très bref, et je n'abuserai pas longtemps de votre attention, si tout au moins vous daignez m'en prêter quelque peu, messieurs.

A la date du 14 novembre 1896, est intervenu, entre la Belgique, la France, le Portugal, l'Espagne, l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Russie, l'Italie, les Pays Bas, la Suède et la Norvège et la Suisse, une convention internationale établissant des règles communes concernant plusieurs matières de droit international privé se rapportant à la procédure civile et visant notamment la gratuité de l'assistance judiciaire. Cette convention renferme à son article 11 la clause suivante:

«Aucune caution ni dépôt, sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposé, à raison soit de leur qualité d'étrangers, soit du défaut de domicile ou de résidence dans le pays, aux nationaux d'un des états contractants, ayant leur domicile dans l'un de ces Etats qui seront demandeurs ou intervenants devant les tribunaux d'un autre de ces états.»

Cette convention internationale a créé une situation étrange, anormale même. En effet elle libère l'étranger qui veut venir procéder en Suisse, du dépôt d'une certaine somme d'argent avant de lui permettre

d'entamer son procès. En revanche, le droit intercantonal ne renferme aucune disposition analogue, de telle façon que l'Autrichien, l'Espagnol, le Norvégien, qui veut venir procéder en Suisse, peut le faire sans déposer des sûretés, tandis que le Zurichois, le Lucernois, qui veut entamer un procès dans le canton de Berne, est obligé, lui, de déposer des sûretés.

Cette situation, je le répète, est anormale et elle ne pouvait se prolonger à l'infini. C'est pourquoi des négociations ont été entamées entre divers cantons suisses pour arriver à un concordat international dans lequel serait inscrite une disposition analogue à celle qui existe dans la convention internationale dont je viens de parler. Jusqu'à ce jour, divers cantons ont conclu un concordat, dans ce sens, en se basant sur les dispositions de la constitution fédérale, art. 7, qui prévoit que les cantons ont le droit de conclure entre eux des conventions sur des objets de législation, d'administration ou de justice. Le 5 novembre 1903, le Conseil fédéral a ratifié ce concordat, conclu entre les cantons de Lucerne, Bâle Ville, Schaffhouse, Appenzell Rhodes Extérieures, St. Gall, Argovie, Vaud, Neuchâtel et Genève. Le protocole de ratification de ce concordat par le Conseil fédéral, renferme la clause suivante:

«Der Beitritt weiterer Kantone wird in dem Sinne vorbehalten, dass später erfolgende Beitrittserklärungen durch den Bundesrat in der eidgenössischen Gesetzessammlung zu publizieren sind und dass von der Publikation hinweg das Konkordat auch für den neu beigetretenen Kanton Rechtswirksamkeit erhält.»

Nous voudrions donc savoir si le Conseil-exécutif est disposé à prendre sans retard les mesures nécessaires pour que le canton de Berne adhère aussi au concordat en question.

Je tiens à vous dire, messieurs, que notre interpellation m'a été suggérée par l'entrefilet suivant, lu par hasard, dans le journal: «Thurgauer Tagblatt». Sous le titre: «Die schlaunen Bürokraten», ce journal écrit: «Ein Seitenstück zu dem famosen Uebersetzungsfehler im Simplonvertrag findet sich im 19. Bande der eidgenössischen Gesetzessammlung. Unter den Kantonen, welche das Konkordat bezüglich der Befreiung für die Prozesskosten abgeschlossen haben, wird dort auch der Kanton Bern genannt. Nun ist aber der Kanton Bern dem Konkordat tatsächlich nicht beigetreten. Dem Bundesblatt vom 9. Dezember 1903 war dann einfach ein Karton zur eidgenössischen Gesetzessammlung beigelegt. Sonst wurde auf den Fehler mit keinem Wort aufmerksam gemacht. Der Lapsus hat schon praktische Folgen von finanzieller Tragweite gehabt. Von den gutbezahlten Bundesbeamten dürfte man doch verlangen, dass sie richtige Arbeit liefern würden.»

Ainsi vous le voyez, le canton de Berne est considéré comme faisant partie du concordat, ce qui n'est pas la réalité. Cette erreur peut avoir des conséquences financières d'une certaine importance, qui se sont d'ailleurs déjà produites. Il faudrait, à l'avenir, les éviter. C'est pourquoi je prie M. le rapporteur du gouvernement de nous dire si cette autorité n'entend pas prendre incessamment les mesures nécessaires, afin que le canton de Berne adhère au concordat en question.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation der Herren Péquignot und Mitunterzeichner lautet in deutscher Uebersetzung folgendermassen: «Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat anzufragen, ob er nicht ohne Verzug dem Grossen Rat Vorschläge zum Beitritt zum Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten zu unterbreiten gedenke.»

Der Kanton Bern kennt wie auch andere Kantone die Einrichtung, dass der Kläger, welcher im Kanton Bern einen Zivilprozess anheben will, aber nicht im Kanton Bern Wohnsitz hat, auf Verlangen des Beklagten für die Kosten Sicherheit leisten muss. Wir nennen dieses Institut im Kanton Bern Rechtsversicherung. Nun trat im Jahre 1896 eine internationale Uebereinkunft betreffend Zivilprozessrecht in Kraft. Dieser internationalen Uebereinkunft sind Belgien, Frankreich, Italien, Portugal, Spanien, die Niederlande, Luxemburg und die Schweiz beigetreten. Seither kamen noch andere Staaten dazu. Die Uebereinkunft enthält eine Bestimmung bezüglich der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten, wonach die Angehörigen der Vertragsstaaten, wenn sie in einem derselben wohnen und in einem andern Vertragsstaate vor Gericht auftreten wollen, keine Kautions irgendwelcher Art zu leisten haben. Wenn z. B. ein Spanier, der in Spanien wohnt, in Frankreich einen Prozess anheben will, so darf ihm deshalb keine Sicherheitsleistung auferlegt werden, weil er im Prozessstaate Frankreich keinen Wohnsitz hat.

Diese Uebereinkunft hat nun für einzelne Kantone der Schweiz ganz eigentümliche Rechtsverhältnisse geschaffen. Wenn z. B. ein Zürcher im Kanton Bern vor Gericht auftreten will, so muss er Rechtsversicherung leisten, ebenso ein Berner, der in Genf wohnt. Wenn aber ein Angehöriger der erwähnten Vertragsstaaten, z. B. ein Portugiese, im Kanton Bern einen Rechtsstreit gegenüber einem Berner anheben will, so braucht er keine Rechtsversicherung zu leisten. Das ist eine in die Augen springende ungleiche Behandlung, der man nicht ruhig zusehen darf. Das hat auch der Bundesrat eingesehen und er leitete deshalb vor zwei Jahren die nötigen Schritte ein, um diesen Uebelstand zu beseitigen. Er frug sämtliche Kantone an, ob sie nicht mit dem Abschlusse einer interkantonalen Uebereinkunft einverstanden waren. Der Kanton Bern gab dem Bundesrate eine zustimmende Erklärung. Später ersuchte der Bundesrat sämtliche Kantonsregierungen, sie möchten einen Delegierten bezeichnen, der einer Konferenz beizuwohnen hätte, welche die Angelegenheit besprechen sollte. Der Regierungsrat des Kantons Bern ordnete den Sprechenden an diese Versammlung ab. Ich habe den betreffenden Verhandlungen beigewohnt, wo man sich nach langer, ziemlich ermüdender Diskussion auf eine Uebereinkunft verständigte, wonach z. B. eine Prozesspartei, die im Kanton Bern keinen Wohnsitz hat, aber einem der Vertragskantone angehört, im Kanton Bern vor Gericht auftreten kann, ohne Sicherheit leisten zu müssen. Die betreffende Bestimmung lautet: «Der Schweizerbürger, der als Partei oder Intervenient im Zivilprozesse in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone vor Gericht auftritt, kann, wenn er in einem andern der dem Konkordat beigetretenen Kantone seinen Wohnsitz hat, deswegen, weil er in dem Kanton, in welchem der Prozess geführt wird,

keinen Wohnsitz hat, zu keinerlei Kostenversicherung angehalten werden.» Wir sind durchaus der Ansicht, dass der Kanton Bern diesem Konkordat auch beitreten soll. Wenn die Regierung Ihnen bis dahin noch keinen bezüglichen Antrag unterbreitet hat, so geschah es einzig und allein aus dem Grunde, weil das Einführungsgesetz, in welchem sich diese Rechtsbestimmung bei uns befindet, gegenwärtig in Revision ist und wir beabsichtigten, diesen Punkt bei Anlass dieser Revision zu ordnen. Wir sind froh, dass der Herr Interpellant der Sache ruft, und wir werden dafür sorgen, dass dem Grossen Rat schon für die nächste Session eine entsprechende Vorlage unterbreitet werden kann. Wir haben uns auch von der Regierung ermächtigen lassen, den Grossen Rat zu ersuchen, bereits in dieser Session eine Kommission von fünf Mitgliedern zu bestellen, damit sie die Angelegenheit bis zur nächsten Session prüfen und die Beratung in derselben stattfinden kann. Es handelt sich unzweifelhaft um einen Gegenstand der Gesetzgebung, so dass der Grosse Rat nicht kompetent ist, von sich aus dem Konkordat beizutreten, sondern dieser Beitritt dem Volke vorgelegt werden muss.

Präsident. Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist.

M. Péquignot. Je suis complètement satisfait.

Der Antrag auf Bestellung einer fünfgliedrigen Kommission wird, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt. Das Bureau wird mit der Wahl der Kommission beauftragt.

Präsident. Damit sind unsere Traktanden erschöpft. Ich erkläre die heutige Sitzung und Session geschlossen und wünsche den Mitgliedern des Grossen Rates glückliche Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 12¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.



